Digitized by Google

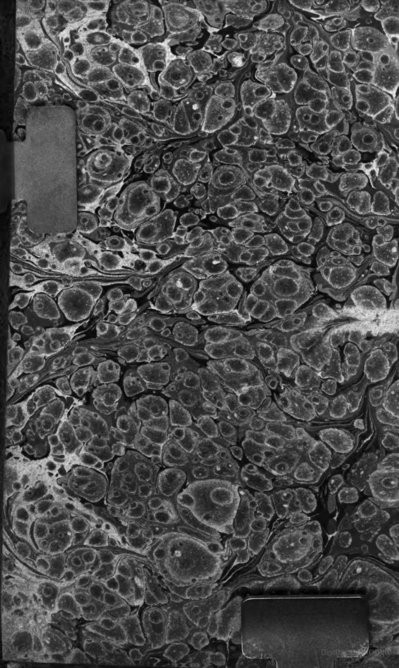

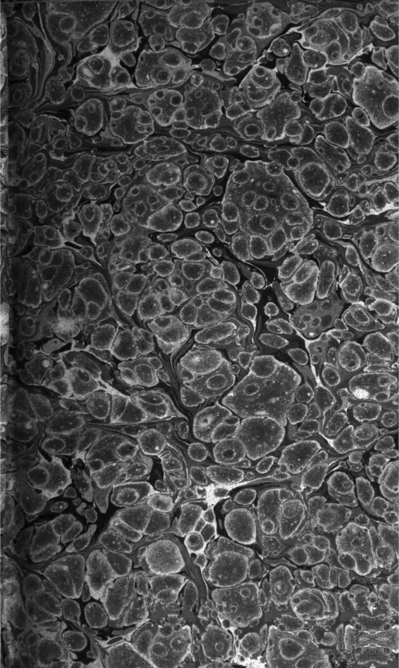

Bavar.
1141. -1

Digitized by Google

<36634609110015

<36634609110015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

R.

Digitized by Google

Die Gesetzgebung des Fürstenthums Würzburg unter Churpfalzbaierischer Regierung.

Herausgegeben von

Dr. Grandauer
churpfalzbaierischem Landrichter zu Homburg.

R

Erster Band,
Verordnungen vom 1. December 1802 bis 1. Januar 1804.

Würzburg
bey Joseph Stahel 1806.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Das Publicum erhält hier den ersten Band von der Churpfalzbaierischen Gesetzgebung im Fürstenthume Würzburg. Er enthält die in mehrfacher Hinsicht wichtigen von dem Tage der Churpfalzbaierischen Besitz-Ergreifung bis zu Ende des Jahrs 1803 ergangenen Landesherrlichen Verordnungen. Der Plan, den ich zur Ausführung dieser Arbeit selbst entworfen habe, ist aus meiner Ankündigung längst bekannt. Eine kurze Uebersicht vom ganzen Inhalte dieses Bandes giebt das erste Register. Bey der näheren Ansicht desselben, wird der Leser finden, daß ich die Hauptzweige der Gesetzgebung von einander gesondert und in Hauptabschnitten nach ihrem wechselseitigen Zusammenhang geordnet habe. Aeltere Verordnungen, auf welche sich die neueren beziehen, habe ich wörtlich beygefügt und auf die noch

be-

Digitized by Google

bestehenden und unter den ehemaligen Regierungen erschienenen Mandate vergleichende Rücksichten genommen, die Resultate der neuen Gesetzgebung summarisch dargestellt und das Ganze derselben in eine systematische Ordnung gereihet. Dadurch hoffte ich einen doppelten Zweck zu erreichen. Ich wollte nämlich, zu Folge meiner Ankündigung, diese Generalien-Sammlung auf der einen Seite für diejenigen brauchbar machen, welche die Verfassung und Gesetzgebung unseres Vaterlandes, vorzüglich die organischen Gesetze der Regierung, die Justizordnung und Instruction für die Landes-Commissäre *) und Rentbeamten studieren wol-

*) Die mobile Mittelorgane zwischen Regierung u. Beamten eines der wohlthätigsten Institute in den Churpfalzbaierischen Staaten. Schon Carl der Große hatte in seinem Reiche die Districts- und Aemter-Visitationen durch die Missos dominicos angeordnet. Im Hessischen durchreist jährlich ein Advocatus Fisci auf herrschaftliche Kosten einen ihm angewiesenen District, um die Beschwerden der Unterthanen zu sammeln und das Betragen der Beamten an Ort und Stelle zu untersuchen. Zu diesem Entzweck bereist in Frankreich jeder Präfect jährlich sein Departement. — s. Bischofs Handbuch der teutschen Canzleypraxis Th. 2. S. 208, Helmstädt 1798. 8.

Digitized by Google

wollen und auf der andern Seite sollte sie denen dienen, welche entweder in ihren eigenen, oder in fremden Geschäften als Richter, Magistraten, Räthe, Anwälde u. dgl. eine oder die andere Verordnung zur Anwendung zu bringen haben und daher den Inhalt derselben ohne Zeitverlust zu erfahren wünschen. Ob die getroffene Einrichtung meinem Plan entspreche, mögen unpartheiische Geschäftsmänner beurtheilen, besonders jene Beamten, welche in ihren Berufsarbeiten öfters im Falle waren, mehrere zu verschiedenen Zeiten erschienene Verordnungen vergleichen zu müssen und bey der zuweilen nicht geringen Anzahl derselben doch stets in Gefahr waren, eine oder die andere zu übersehen. Die Zerstreuung und das Vergessen der einzelnen Verordnungen, sagt Bischof a. a. O. schwächen das Ansehen der Gesetzgebung, ersticken die Ordnung und hemmen den Lauf der Staatsthätigkeit.

Schon Genügen für mich, wenn ich durch die soviel möglich vollständige Ausführung meines Plans zur Erleichterung der Amtsgeschäfte der Magistraten, Landescommissäre, Richter, Polizeybeamten und Advocaten nur einigen Beytrag geliefert und auch nur einen

oder

oder den andern mit dem Geiste unserer vortrefflichen Gesetzgebung näher bekannt gemacht haben sollte. Von dem Empiriker, der die alten Observanzen und Routine als seine Themis verehrt, ohne Scharfsinn, Gesezkenntniß, Rechts-Philosophie und ohne Gewandheit auf die Krücke des Schlendrians und verjährter Vorurtheile sich täglich stützend fortarbeitet, an veralteten Systemen wie an seinem Grund und Boden klebt und nicht einmal im Geschäftsstyl vorrücken will, erwarte ich keinen Beyfall. —

In so fern ich nun überzeugt bin, dem Publicum mein Versprechen gehalten zu haben, brauche ich weiter nichts zu sagen, als die verzögerte Erscheinung dieses Bandes mit der Menge meiner Amtsgeschäfte zu entschuldigen. Aus dieser Ursache mußte ich auch die Verfertigung der drei Register einer fremden Feder überlassen, die auch die Fortsetzung dieser Generalien-Sammlung übernehmen wird.

Würzburg,
im November 1805.

der Herausgeber.

NB. Seite 433, 442, und 445 muß statt Titel III, IV und V Titel II, III und IV gelesen werden.

Ankündigung.

Unentbehrlich ist dem vaterländischen Staatsdiener und jedem Rechtsfreunde die Sammlung der Fürstlich Würzburgischen Verordnungen, und seit dem Vollzuge des Reichsfriedens von Lüneville und des jüngsten Reichs-Deputations - Abschlusses das Regierungsblatt für die Churpfalzbaierischen Provinzen in Franken. Allein zwischen beyden stehet noch eine Lücke offen, die der Geschäftsmann ungern siehet. Der 3. Band der Fürstlich Würzburgischen Verordnungen endiget mit dem J. 1800. Jene vom J. 1801 und 1802 bis zur erfolgten Churpfalzbaierischen Besitznahme werden vermißt. Diesen wesentlichen Mangel zu ersetzen, bin ich auf Verlangen einheimischer und auswärtiger Freunde entschlossen, einen Suplementarband nebst einem vollständigen Sachen-Register, den das Publicum schon seit mehreren Jahren vergebens erwartet hat, bis künftige Ostern herauszugeben. Auch werde ich die Grandauerische Generalien-Sammlung nach dem vom Verfasser bekannt gemachten Plan, ohne mich einem Manne von anerkannten Verdienste und durchdringenden Scharfblicke an die Seite stellen zu wollen, fortsetzen, und mich bemühen, die Leser mit dem Geiste der Churfürstl. weisen Regierung bekannt zu machen, das

Verhältniß der alten und neuern Verordnungen zu zeigen, und die Resultate derselben im Zusammenhang vorzulegen. Die Register werde ich immer so einrichten, daß auch der Ungelehrte über jeden, ihm zu wissen nöthigen Gegenstand leicht nachschlagen, und das Werk mit Vortheil benutzen kann.

Wer mit dem Grandauerischen Plane nicht zufrieden ist und eine Abänderung wünscht, der beliebe seinen Verbesserungs-Vorschlag noch vor Ende des Jahres 1805 an die Stahelische Buchhandlung dahier unmittelbahr einzuschicken.

Würzburg,
im Novbr. 1805.

v. Lewer,
ehemaliger französischer Friedensrichter.

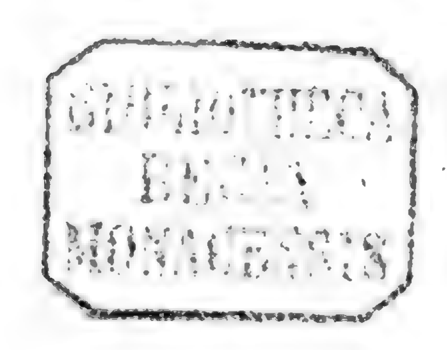
BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Erster Abschnitt.

Verordnungen, welche die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstenthumes Würzburg betreffen.

Titel. I.

Von den Verhältnissen des Fürstenthumes Würzburg gegen auswärtige Staaten.

§. 1.

Gränzen des Fürstenthumes Würzburg.

Durch den Frieden, welcher am 9ten Februars 1801 zu Lüneville zwischen dem deutschen Kaiser und der französischen Republick geschlossen wurde, und welchem die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg durch das Reichsgutachten vom 7ten Märzes 1801 beytrat, wurde Art. VII. den durch die Abtretung des linken Rheinufers ihre Gebiethe ganz oder zum Theile verlierenden Erbfürsten eine nach den auf dem Congresse zu Rastadt förmlich aufgestellten Grundsätzen zuregulirende Entschädigung stipulirt, und durch die zu diesem Geschäfte ernannte ausserordentliche Reichsdeputation in der Folge auch wirklich regulirt. Hiedurch wurden auch die Gränzen des Fürstenthumes Würzburg merklich verändert, indem mehrere Aemter davon abgerissen, und an verschiedene Reichs-

stände zur Entschädigung hingelassen wurden, und zwar nach dem Deputations Hauptschlusse vom 25ten Februars 1803.

§. 6. Dem Herzoge von Wirtenberg .... das Stift Comburg .....

§. 14. Dem Fürsten von Löwenstein Wertheim .... die Aemter Rothenfels und Homburg, die Abteyen Brombach, Neustadt und Holzkirchen, die Verwaltungen Widdern und Thalheim, ... die würzburgischen Rechte und Einkünfte in der Grafschaft Wertheim; jedoch unter der Clausul, gedachtes Amt Homburg und die Abtey Holzkirchen dem Churfürsten von Pfalzbaiern gegen eine immerwährende Rente von 28000 Gulden oder gegen jedes andere Aequivalent, dessen sie übereinkommen mögen, wieder abzutreten. — Der Grafen von Löwenstein Wertheim .... das Amt Freudenberg, das Kloster Triefenstein und die Dörfer ... ... Trennfeld.

§. 18. Dem Fürsten Karl von Hohenlohe Bartenstein .... die Aemter Haltenbergstetten, Laudenbach, Jaxtberg und Braunsbach, der Würzburger Zoll im Hohenlohischen, und der Antheil am Dorfe Neuenkirchen, das Dorf Münster .... alles unter der Clausul, das nöthige Gebieth zu einer militärischen Strasse, und directen Communication von Würzburg nach Rothenburg gegen ein billiges Aequivalent an den Churfürsten von Pfalzbaiern wieder abzutreten .... Dem Fürsten von Hohenlohe Neuenstein .... Würzburger ...... Antheil an dem Marktflecken Künzelsau.

§. 20. .... Dem Fürsten von Leiningen ..... die von Würzburg getrennten Aemter Grünsfeld *), Lauda, Hartheim, und Ripperg.

*) Durch einen zwischen dem Fürsten von Leiningen und dem gräflichen Hause Salm-Reiferscheid-Bedburg geschlossenen Vertrag

§. 25. . . . . Was das weltliche betrifft, so wird die Ausstattung des Churfürsten Erzkanzler auf die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg begründet; jenes begreift . . . . das Würzburgische Amt Aura im Sinngrunde.

Durch diese Bestimmungen des Deputations Hauptschlusses hat das Fürstenthum Würzburg in Süden und Westen nicht nur engere Gränzen sondern auch zum Theile ganz neue Gränznachbarn, als das Churhaus Würtenberg, den Grafen von Salm-Reiferscheid-Bedburg, den Fürsten von Leiningen, und, (nach §. 12 des Dep. H. Schl.) den Fürsten von Nassau-Dillenburg erhalten.

Der zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern und des Königs von Preussen Majestät am 22ten Novembers 1803 geschlossene Separatvertrag hat diese Ausdehnung des Fürstenthumes auf einzelne abgerissene Punkte in Süden und Osten abgeschnitten. Der Inhalt dieses Vertrages erhellet aus der Verordnung vom 22ten Aprils 1803.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben Kraft eines mit Seiner königl. Majestät von Preußen geschlossenen Separat-Vertrags vom 22ten Novembers 1802 sämmtliche Besitzungen, Rechte, und Einkünfte der katholischen Hochstifte, Stifte, Abteyen, Klöster, und geistlichen Körperschaften Höchst-Ihrer Indemnitäts-Lande sowohl, als Ihrer alten obern Staaten, und insbesondere in Bezug auf Ihre fränkischen Staaten, in soweit solche Besitzungen, Rechte und Einkünfte in den fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth innerhalb der beiderseits verabredeten Territorial-Gränze sich befinden, ohne Ausnahme überwiesen, und zu dem Ende das hier

ist das Amt Grünsfeld nebst dem zu dem Amte Lauda vormals gehörigen Orte Distelhausen an das nur genannte gräfliche Haus übergegangen.

folgende Publicandum unter dem 20ten Januar dieses Jahres zu erlassen gnädigst geruhet:

„Wir haben nach einem mit Seiner königl. Majestät von Preußen errichteten Separat-Vertrage vom 22. November 1802 die sämmtlichen Besitzungen, Rechte und Einkünfte derjenigen katholischen Hochstifte, Stifte, Abteyen, Klöster, und geistlichen Corporationen, welche zu Unseren Indemnitäten gerechnet werden, oder zu Unseren Staaten gehören, in soweit solche Besitzungen, Rechte und Einkünfte in Seiner königl. Majestät fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth innerhalb der beiderseits verabredeten Territorial-Gränze liegen und sich befinden, sämmtlich ohne Ausnahme in der Art überlassen, daß solche jetzt sogleich von Seiner Majestät als königliches Eigenthum in Besitz genommen, eingezogen, und nach Gefallen verwaltet werden können, wogegen auch alle Officialen, die blos zur Justiz- und Cammeral-Verwaltung eigentlich und ausschließlich für solche im Preußischem Gebiethe befindlichen Besitzungen, und nicht zu andern Zwecken angestellt sind, von Seiner königlichen Majestät mit übernommen werden, und mit den Besitzungen, für welche sie angestellt sind, übergehen sollen."

„Wir eröffnen solches hiemit den in den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth eingesessenen Vasallen, Lehenleuten, Hintersassen, und Schutzgenossen solcher an Unser Churhaus zur Entschädigung gefallenen oder in Unsern bisherigen obern Staaten gelegenen säcularisirten oder noch zu säcularisirenden Hochstifte, Dom-Collegiat- und anderer Stifte, Abteyen, Klöster, und übrigen geistl. Corporationen, ferner den geistlichen und weltlichen Dienern derselben, auch den Administratoren und Pächtern bisheriger geistlicher im königlichen Gebiethe befindlicher Domanial-Besitzungen; entlassen sie sämmtlich Kraft dieses der

ihren bisherigen respective Lehen = Guts = und Gerichtsherrschaften geleisteten Pflichten gänzlich, und weisen sie hiedurch an, an selbige keine Gefälle und Abgaben mehr zu entrichten, bey ihnen oder ihren bisherigen Gerichten nicht mehr Recht zu suchen, die Veränderungen von ihren Besitzungen bey denselben nicht mehr anzuzeigen, sondern einzig und allein Seine königl. Majestät von Preußen nicht blos wie bisher als ihren Landes = sondern als ihren respective Lehen = Guts = Patronats = und Gerichtsherrn anzuerkennen, und Höchstdenselben als nunmehrige respective Vasallen, Lehenleute, Gutsunterthanen, und Schutzgenossen, auch Gerichts = und Pfarr = Angehörige den Eid der Treue abzulegen, und alle gutsherrliche Abgaben an Zehnten, Gülten, Zinsen, Frohnden, Forst = und Jagd = Prästationen, und wie sie sonst Namen haben mögen, die sie bisher an dergleichen geistliche Corporationen entrichteten, vom 22. November 1802 an lediglich an Seine königliche Majestät und Höchstdero Cassen zu leisten. Die Besitzungen und Rechte, welche Kranken = Armen-Universitäts = und Schul = Anstalten im königlichen Gebiethe zustehen, sind jedoch unter der fraglichen Einziehung nicht begriffen."

"Indem Wir nun zu Folge des Vorstehenden die Besitz = Ergreifung dieser durch obigen Vertrag abgetretenen geistlichen Güter lediglich Seiner königlichen Majestät anheimgeben, und es außer der Ueberweisung, welche hiemit geschieht, keiner weitern bedarf; so befehlen wir den bisherigen Beamten, so wie Unsern sämmtlichen Behörden, solcher Besitz = Ergreifung von Seite Seiner königlichen Majestät nicht das Mindeste in den Weg zu legen, sondern, wenn sich deshalb ein Anstand ergeben sollte, darüber ungesäumt an die von Unserer Seite ernannten Vollziehungs = Commissarien Bericht zu erstatten, und In=

struction einzuholen, damit alle unerwartete Hindernisse sofort gehoben werden können."

Die sämmtlichen Landesstellen, und ins Besondere die Hofkammern dahier und zu Bamberg, die Special-Commissionen in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster, und alle Beamte werden demnach auf den Inhalt dieses Publicandums mit dem Befehle angewiesen, der Besitz-Ergreifung von Seite Seiner königl. Majestät von Preußen nicht nur kein Hinderniß in den Weg zu legen, sondern alle Unterstützung zu leisten, und wenn unvorgesehene Anstände sich ergeben sollten, sich mit der churfürstlichen, in Brandenburgischen Angelegenheiten unmittelbar angeordneten Commission zu benehmen, und respective zur Einholung geeigneter Instructionen Bericht an dieselbe zu erstatten.

Würzburg am 22ten Aprils 1803.

Churfürstl. General-Commissariat
in Franken.

§. 2.

Verhältnisse des Fürstenthumes gegen Kaiser, Reich, Kreis, und die höchsten Reichsgerichte.

Die Verhältnisse des Fürstenthumes gegen Kaiser, Reich und Kreis sind durch den Deputationsschluß auf keine Weise abgeändert worden, vielmehr wurde in dem Reichsgutachten vom 24ten Märzes 1803 ausdrücklich vestgesetzt: daß

die bisherigen Reichsgrundgesetze insonderheit der westphälische Frieden und alle daraufgefolgten Friedensschlüsse, in soweit solche durch den Lüneviller Tractat und den .... Deputations Hauptschluß nicht ausdrücklich abgeändert, zu bestättigen, in wessen Folge also die teutsche Reichsverfassung in allen ihren übrigen nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten, wie solche für Churfürsten, Fürsten und Stän-

de des Reichs .... bisher beständen auch für die Zukunft zu verwahren sey.

Es ist aber weder durch den Frieden zu Lüneville noch durch den Deputations Hauptschluß über das Verhältniß des Fürstenthumes Würzburg gegen Kaiser, Reich und Kreis irgend eine neue Anordnung vestgesetzt worden.

Das Reichs- und Kreis-Matrikular-Wesen, welches nach so mannichfachen Aenderungen der Gebiethe einer gänzlichen Reform nicht entgehen kann, ist zur Zeit gleichfalls noch in seinem vorigen Stande gelassen und in dem Deputations Hauptschlusse hierüber festgesezt worden:

§. 86. Obgleich es sich übrigens von selbst versteht, daß die den Ständen des Reichs als Entschädigung zufallenden Reichslande, die bisher von solchen Landen entrichteten Kreis und Reichssteuern, insbesondere die zur Unterhaltung des k. Reichskammergerichtes gewidmeten Beyträge oder Kammerzieler ferner zu zahlen schuldig seyen, so findet man doch bey den vorgehenden Besitzveränderungen, und sonderlich bey der Verstücklung mehrerer Lande zu mehrerer Sicherstellung des kammergerichtlichen Unterhaltes nöthig, nach dem Sinne der älteren Reichsgesetze, insbesondere des §. 16. des j. R. A. vestzusetzen: daß alle erbliche Reichsstände von den ihnen als Entschädigung zugefallnen geistlichen Reichsunmittelbaren Landen auch Reichsstädten die davon bisher bezahlten Kammerzieler fortzubezahlen haben, sodann daß eben diese Verbindlichkeit denjenigen obliegt, welchen ..... Theile diesseits rheinischer Entschädigungsländer zugefallen, dergestalt, daß der künftige Besitzer .... des größeren Theiles eines solchen Landes oder dessen Hauptortes den ganzen Kammerzieler Beytrag salvo regressu gegen die übrigen Theilhaber einsweilen abzuführen habe, es wäre denn, daß

dieser mit den Inhabern der kleineren Landesantheile über ihre Concurrenz binnen 2 Monaten sich verglichen, und diese getroffene Uebereinkunft dem kaiserl. Reichskammergerichte angezeigt hätte.

Was die wegen des Fürstenthumes Würzburg in dem Reichsfürstenrathe zuführende Virilstimme betrifft, so ist hierüber in dem Deputations Hauptschlusse bestimmt:

§. 32. . . . . Die Stimmen der säcularisirten Fürstenthümer bleiben an ihrer alten Stelle . . . . *)

§. 3.

Verhältnisse gegen die höchsten Reichsgerichte.

Eine wesentliche Veränderung hat das Verhältniß des Fürstenthumes Würzburg gegen die höchsten Reichsgerichte erlitten. Das den Churfürsten vermöge der goldnen Bulle cap. 11. §. 3. et sqq. zustehende, und den Churhäusern Pfalz und Baiern durch besondere Diplome (jenem i. J. 1652. diesem i. J. 1638.) bestättigte unbeschränkte privilegium de non appellando wurde auch auf die den Churfürsten zugefallenen Entschädigungslande durch den Deputations Hauptschluß ausgedehnt:

§. 33. Das unbedingte privilegium de non appellando kömmt allen Churfürsten für alle ihre Besitzungen . . . . zu statten.

*) Der hier angeführte. §. 32 des Deputations-Hauptschlusses ist zwar durch das k. Commissions-Ratificationsdecret vom 27ten Aprils 1803 nicht ratificirt worden, und es steht die Anzahl der Virilstimmen im Reichsfürstenrathe ihrer Bestimmung noch entgegen, da indessen das Bedenken, welches den Kaiser von der Ratification des ersagten § abhielt, blos die Vermehrung der Virilstimmen betrifft, so kann die oben angeführte Stelle schon jetzt als definitiv betrachtet werden.

Hierauf beziehen sich folgende beyde Verordnungen:

In Gemäßheit der Reichsgesetze und der jüngsten Reichsdeputations-Verhandlungen wird für die Sr. Churfürstl. Durchlaucht zugefallenen Entschädigungslande von Würzburg und Bamberg, dann für die vormaligen Reichsstädte Schweinfurt, Rothenburg und Windsheim hiemit verordnet:

Von nun an kann keine Berufung mehr an auswärtige Gerichte Statt finden.

Diese Verordnung ist in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg, dann in den Städten Schweinfurt, Rothenburg und Windsheim unverzüglich und auf die gewöhnliche Weise zu verkündigen.

Würzburg am 7ten Decembers 1802.

Churfürstl. General-Commissariat
in Franken.

Wegen des sonst an die Reichsgerichte gegangenen Appellations-Zuges wird hiermit verordnet:

1) Von dem Zeitpuncte des ergriffenen Civilbesitzes kann keine Appellation an die Reichsgerichte mehr Statt haben, wie dieses bereits am 7ten Decembers v. J. verordnet worden ist.

2) Dieses Verboth tritt auch ein

a) bey blos an den Reichsgerichten interponirten und nur extrajudicialiter introducirten,

b) bey solchen, wo Schreiben um Bericht ergangen, folglich noch keine reichsgerichtliche Verfügung darüber erlassen worden ist.

3) Jene Appellations-Processe aber, welche bey den Reichsgerichten schon erkannt und reproducirt sind, können noch ferner bey denselben verhandelt werden.

Diese Verordnung ist in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg, dann in den Städten Schwein-

furt, Rothenburg und Windsheim gehörig zu verkündigen. Würzburg den 22ten Januars 1803.

Churfürstl. General-Commissariat
in Franken.

Hienach können nach den Reichsgesetzen *) Personal-Rechtsstreitigkeiten, in welchen der Beklagte ein Würzburgischer Unterthan ist, und Realklagen, wenn der Streitgegenstand unter der Würzburgischen Landeshoheit stehet, nur noch in zwey Fällen vor die höchsten Reichsgerichte gebracht werden, nämlich erstens wegen verzögerter oder verweigerter Justiz, zweytens wegen begangener unheilbarer Nichtigkeiten.

Es versteht sich hiebey von selbst, 1mo daß nur dann dergleichen Klagen an die Reichgerichte gebracht werden können, wenn die Justiz von der höchsten Landesgerichtsstelle verzögert oder verweigert, und die unheilbare Nichtigkeit in lezter Instanz begangen worden ist, 2do daß dergleichen Klagen nur dann einen devolutiven Effect haben können, wenn die Streitsache an die Reichsgerichte überhaupt devolubel, also a) weder eine Regierungs- und Polizey- noch b) eine Criminal- oder c) geistliche Sache ist, 3tio daß hienach die Sache entweder in den Citations- oder Mandatsproceß eingeleitet werden müsse.

§. 4.

Verhältnisse gegen den päpstlichen Stuhl, den Metropolitan, und die Metropolitangerichte.

Die Verhältnisse des Fürstenthumes gegen den päpstlichen Stuhl, den Metropolitan und dessen Gerichte sind gleichfalls unverändert noch dieselben. Der Dep. H. Schluß bestimmt hierüber

*) Goldne Bulle cap. 11. §. 3. Reichs Absch. de Ao. 1512. §. 58. Kammergerichts Ordnung Th. II. Tit. 1. §. 2. Tit. 28. und Th. III. Tit. 34. Neuester Reichs Abschied §. 121. und flg.

§. 35. . . . . . Die Metropolitangerichtsbarkeit (nämlich des Churerzcanzlers) erstreckt sich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz. . . . .

§. 5.

Verhältnisse des Fürstenthumes Würzburg gegen reichsständische und andere Staaten.

Mancherley Veränderungen haben dagegen die Verhältnisse des Fürstenthumes Würzburg gegen reichsständische und andere Staaten erhalten. Durch den Deputations Hauptschluß ist das Fürstenthum Würzburg zugleich mit mehreren anderen theils größeren theils kleineren Staaten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern angefallen, und eben hiedurch mit jenen Staaten in ganz andere Verhältnisse gesetzt worden;

§. 2. Dem Churfürsten von Pfalzbaiern . . . . das Bißthum Würzburg, die Bißthümer Bamberg, Freisingen, Augsburg, und Passau, mit Vorbehalt dessen, was dem Erzherzoge, Großherzoge davon bestimmt ist, (nämlich des jenseits der Ilz und des Inns gelegenen Theiles, wovon aber die Inn- und Ilzstadt samt einem Bezirke von 500 französischen Toisen im Durchschnitte ausgenommen sind,) nebst der Stadt Passau, derselben Vorstädten und allen und jeden Zugehörden diesseits der Ilz und des Inns, und über dies noch einen von ihren äussersten Enden an zu nehmenden Bezirk von 500 französischen Toisen im Durchschnitte: Ferner die Propstey Kempten, die Abteyen Waldsassen, Eberach, Irsee Wengen, Söfflingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobeuern, Kaisersheim und St. Ulrich, überdies die geistlichen Rechte, eigenthümlichen Besitzungen und Einkünfte, welche von den in der Stadt und Markung Augsburg gelegenen Kapi=

teln, Abteyen und Klöstern abhängen, mit Ausnahme jedoch alles dessen, was in besagter Stadt, und derselben Markung selbst begriffen ist. Endlich die Reichsstädte und Reichsdörfer: Rothenburg, Weissenburg, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeuern, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch und Ravensburg, nebst ihren Gebiethen mit Einschluß der freyen Leute auf der Leutkircher Heide .... überdies die von Eichstädt getrennten Theile (nämlich die Aemter Sandsee, Wernfels, Spalt, Abenberg, Ahrberg, Obrnbau, und Vohrnberg Herrieden.)

Mit allen diesen sowohl als den älteren Churstaaten nämlich den Herzogthümern Ober- und Niederbaiern, Neuburg, Sulzbach, der oberen Pfalz, Berg, der Landgrafschaft Leuchtenberg und den Graf- und Herrschaften Wiesensteig, Mindelheim, Schwabeck, Haag, Hohenwaldeck, Sulzburg, Pyrnbaum, Ehrenfels und Breiteneck ist nun das Fürstenthum Würzburg in einen engeren Staatsverband gekommen, und die Verhältnisse dieser verschiedenen in der Person Sr. Churfürstlichen Durchlaucht vereinigten Provinzen gegeneinander sind in soferne wesentlich verändert worden, als sich dieselben nicht mehr als ganz fremde von einander völlig unabhängige Staaten betrachten können. Eine Folge dieser Vereinigung ist die allgemeine Freyzügigkeit der Churfürstlichen Provinzen gegen einander, welche bereits in den älteren Churlanden im Jahre 1778 und 1780 festgesetzt wurde:

Demnach Ihro Churfürstl. Durchlaucht bey der nunmehr erfolgten Vereinbarung der Baierisch- und Oberpfälzisch- mit dem Pfalz Neuburg- und Sulzbach. Landen gnädigst beschlossen haben, daß von den aus einem dieser Landtheile in das andere verbracht werdenden Heurathsgütern, oder Erbschaften keine Nachsteuer mehr gefodert: sondern künf-

tighin zwischen diesen dermal für einen Staat anzusehenden Herzogthümern eine durchgehende Freyzügigkeit beobachtet werden solle, als geben es Höchst Dieselbe Dero Hochfürstl. Hofkammer auf ihren dießfalls unterm 27ten April jüngsthin erstatteten Bericht zu gemessener Nachachtung, und mit der weitern Nachricht gnädigst zu vernehmen, daß diese Höchste Willensmeinung auch unter heutigen Dato den Oberpfälz. Pfalz = Neuburg. Sulzbach. Regierungen unmittelbar bedeutet worden sey. München den 22ten Mayes 1778.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben bereits unterm 22. May 1778 bey erfolgter Vereinbarung der Baierisch = und Oberpfälzischen mit den Pfalz-Neuburg. und Sulzbachischen Landen gnädigst beschlossen, daß von den aus einem dieser Landtheile in den andern verbracht werdenden Heurathsgütern oder Erbschaften keine Nachsteuer mehr gefodert, sondern künftighin zwischen diesen dermal für einen Staat anzusehenden Herzogthümern eine durchgehende Freyzügigkeit beobachtet werden sollte. Obwohlen nun andurch Dero Höchsten Aerario in der Folge ein Abgang der zeitherigen Domanialgefälle erwachsen dörfte, so haben Höchstdieselbe dannoch Ihren getreuen Unterthanen Ihre ohnablässig zu tragende Huld und Gnade hiemit zu erkennen geben wollen, wie Sie dem Wohle derselben jedesmal Ihr Höchst eigenes Interesse hintan zu sezzen geneigt sind. Gleichwie Sie also in diesen huldreichesten Gesinnungen den Entschluß gefaßt, jene obbestimmte Freyzügigkeit auch auf Dero Churpfälz. Jülch = und Bergische Lande dergestalten zu erstrecken, daß künftighin zwischen sämtlichen Chur- und Herzogthümern die wechselweise Nachsteuer-Freyzügigkeit bestehen, mithin dießfalls von hin = und herziehenden Vermögen oder Erbschaften keine Ab-

gabe mehr entrichtet werden solle, als wird es demnach Dero obern Landesregierung, und um dem gemäß sämtlich untergebene Regierungen anzuweisen, anmit gnädigst ohnverhalten. München den 26ten Hornungs 1780.

Durch die Verordnung vom 31ten Decembers 1802 ist dieselbe auch auf die fränkischen Fürstenthümer ausgedehnt worden:

In Gemäßheit des höchsten Rescripts Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vom 21ten d. M., nach welchem von der Zeit des ergriffenen Civilbesitzes Höchstihrer Entschädigungslande an gerechnet, auch in diesen das Generale vom Jahre 1780, welches die unbedingte Freyzügigkeit zwischen den sämmtlichen Churfürstlichen Provinzen eingeführet hat, seine volle Anwendung finden soll, verordnet das Churfürstliche General-Commissariat:

1) Zwischen den bisherigen Provinzen Seiner Churfürstl. Durchlaucht und Höchstihren neu angefallenen Entschädigungslanden ist die Nachsteuer und jeder unter irgend einem andern Namen zum Nachtheile der Auswandernden eingeführte Vermögensabzug, vom Eintritte des Civilbesitzes an gerechnet, aufgehoben.
2) Das Nämliche gilt auch für die Würzburgischen und Bambergischen Lande, dann die Städte Schweinfurt, Rothenburg und Windsheim unter sich.
3) Alle Nachsteuer und Abzugsgeld-Entrichtung, welche auch in verschiedenen Municipal-Städten, sogar in manchem Dorfe eingeführt war, hat gleichfalls vom Eintritte des Civilbesitzes anfangend ganz aufzuhören.

Würzburg am 31ten Decembers 1802.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Durch Verträge, welche Se. Churfürstliche Durchlaucht über die Verhältnisse ihrer Lande gegen andere Staaten abgeschlossen haben, haben jene folgende neuere Bestimmungen erhalten: rücksichtlich der

Imo Nachsteuer und des Abzuges

bey Vermögens Exportationen ist im allgemeinen gemäß der Verordnung vom 26ten Märzes 1803

Das Benehmen der auswärtigen Territorialherren in wechselseitigen Fällen der Maasstab zur Behandlung der auswandernden Individuen.

Dieser allgemeine Grundsatz ist näher bestimmt durch

A. neuere Verordnungen,

a. vom 12ten Septembers 1803, wodurch die allgemeine Freyzügigkeit zwischen den sämmtlichen Churfürstlichen und den Nassau Usingischen Landen jedoch mit Vorbehalt der städtischen und ständischen Nachsteuer vestgesetzt wird.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben auf die von dem Herrn Fürsten von Nassau-Usingen gemachten Anträge gnädigst beschlossen, gegen dessen Lande die Freyzügigkeit des Vermögens beobachten zu lassen.

In allen Fällen also, wo ein Vermögen durch Erbschaft, Schankung, Tausch, Heyrath, oder durch Auswanderung in des Herrn Fürsten von Nassau-Usingen sämmtliche Lande übergehen wird, ist dasselbe freyzügig zu behandeln.

Nachdem aber der Herr Fürst von Nassau-Usingen von dieser allgemeinen Maasregel die — das Nachsteuereinhebungs-Rechtes berechtigte Stadt Wiesbaden ausgenommen hat, so ist von Seiner

Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst bewilligt worden, daß einsweilen auch alle Städte und übrige Stände, welche das Recht der Nachsteuereinhebung von dem aus ihrem Bezirke in das Ausland übergehenden Vermögen hergebracht haben, dieses in dem Falle eines Vermögens = Uebergangs in die fürstl. Nassau = Usingischen Lande noch fernres geltend machen können.

Bamberg am 12ten Septembers 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

b. vom 1ten Decembers 1803, welche die Freyzügigkeit zwischen den Churstaaten und den privativen Nassauischen Fürstenthümern Dillenburg, Siegen, Diez, und Hadamar bestimmt:

Maximilian Joseph, Churfürst.

Wir haben als Folge der zwischen Unsern vormäligen Regierungsstellen zu Mannheim am 26ten Juny und 3ten Augusts 1782 mit der fürstl. Nassau Dillenburgischen Regierung, und zu Düsseldorf am 3. und 21. Juny 1783 wegen des Herzogthums Berg abgeschlossenen Conventionen, wonach gegen die privativen fürstl. Nassauischen Besitzungen, Dillenburg, Siegen, Diez und Hadamar die gegenseitige Freyzügigkeit bestehen sollte, dann in Erwägung der in Nachsteuer und Abschoß = Gegenständen als Regierungsgrundsatz aufgestellten reciprocirlichen Behandlungsweise, auf die uns geschehenen Anträge des Fürsten von Nassau Dillenburg beschlossen

„die gegenseitig freyzügige Behandlung des überziehenden Vermögens in Rücksicht auf die privativen Nassauischen Fürstenthümer Dillenburg, Siegen, Diez und Hadamar auf Unsere gesammten Erblande zu erstrecken.“

Demnach befehlen Wir euch die Grundsätze der Freyzügigkeit in allen Fällen genau einzuhalten, wo ein Vermögen in erwähnte privative fürstl. Nassau Dillenburgische Besitzungen überziehet, es möge dieses durch Kauf — Tausch — Schankung — Erbschaft, oder in dem Falle einer mit landesherrlicher Bewilligung vorgenommenen Auswanderung sich ereignen, indem die bloß auf das Vermögen sich beziehende Freyzügigkeit von der Verbindlichkeit, die Auswanderungsbewilligung nachzusuchen, und von der auf Vernachläßigung der Consens = Erholung vestgesetzten Vermögens Confiscations = Strafe keineswegs befreyt.

Ihr habt euch hiernach zu achten, und die Behörden durch officielle Kundmachung dieses Beschlusses in Kenntniß desselben zu setzen.

München den 13ten Novembers 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

c. vom 6ten Decembers 1803, vermöge welcher die Freyzügigkeit zwischen den Churfürstlichen und **Schwarzenbergischen Besitzungen** statt hat:

Seine Churfürstliche Durchlaucht unser gnädigster Herr haben den Anträgen des Herrn Fürsten von Schwarzenberg zu Folge gegen dessen Landesgebieth eine wechselseitige Freyzügigkeit zu beschließen, und zu verordnen geruht, daß in allen Fällen, wo durch Tausch, Kauf, Schankung, Erbschaft oder Auswanderung aus den gesammten churfürstlichen Erbstaaten Vermögen in das fürstlich Schwarzenbergische Gebieth exportirt wird, dieses freyzügig behandelt werden soll.

Würzburg am 6ten Decembers 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

d. vom 10ten Decembers 1803, wodurch der freye Umzug von den Churfürstlichen Landen in die italienische Republik und umgekehrt gestattet wird:

Im Namen
Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von
Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß zwischen den Erbstaaten Sr. Churfürstl. Durchlaucht und der italienischen Republik eine wechselseitige Freyzügigkeit bestehe.

Würzburg am 10ten Decembers 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Ferner wird der allgemeine Grundsatz näher bestimmt durch

B. ältere Conventionen

zwischen dem Fürstenthume Würzburg und andern Staaten, und zwar ist bey Umzügen zwischen dem Würzburgischen und

a. des Teutschen Ordens Gebiethe durch die Convention de Ao. 1597 die Nachsteuer auf 2 pr. Cnt., und durch den fernern Vertrag von 1710 auf 4 pr. Cnt., soferne der Auswandernde ein Jude ist, vestgesetzt.

b. zwischen dem vormaligen Stift Corvey'schen Gebiethe und dem Fürstenthume Würzburg ist nach dem Vertrage de Ao 1771 der Umzug und die Vermögensausbringung ganz frey.

c. Mit dem Fürstenthume Fuld ist die Nachsteuer auf 5 pr. Cnt. durch den Vertrag de Ao 1788 regulirt.

d. Zwischen dem Würzburgischen Gebiethe und den sämmtlichen Deutschen Landen des Königs von England und Churfürsten von Braunschweig findet der freye Zug statt nach dem Vertrage von dem Jahre 1775.

e. Eben dieses gielt zwischen Würzburg und den Churhessischen Landen, soferne derjenige, welcher

Vermögen ausbringt, kein Jude ist, nach dem Vertrage vom Jahre 1765, so wie auch

f. zwischen Würzburg und Hessen-Hanau nach den Conventionen von den Jahren 1773 und 1799, und zwar sind durch diese letztere auch die beyderseitigen Schutzjuden mit in den Vertrag eingeschlossen.

g. Bey Vermögensexportationen aus dem Würzburgischen in das Öttingen Wallersteinische Gebieth ist durch eine im Jahre 1789 getroffene Uebereinkunft die Nachsteuer auf 5 pr. Cnt., eben so

h. durch die Conventionen von den Jahren 1761 und 1789 mit Brandenburg Anspach auf 5 pr. Cnt., soferne aber die Vermögensausbringung durch eine Collateral-Erbschaft geschieht, auf 7 ½ pr. Cnt. bestimmt, auch wird in vim retorsionis die städtische und von mittelbaren zu erhebende Nachsteuer nicht für mitbegriffen in diesen Conventionen erachtet nach der Verordnung vom 7ten October 1791.

i. Nach der mit der gefürsteten Probstey Ellwangen im Jahre 1798 geschlossenen Convention werden von demjenigen Vermögen, welches von einem dies- oder jenseitigen Rathe oder Beamten ererbt und ausgebracht wird, 5 pr. Cnt. Nachsteuer und 2 pr. Cnt. für den Schulfond erhoben. *)

k. Zwischen dem Fürstenthume Würzburg und den rheinpfälzischen Landen wurde durch eine Convention vom Jahre 1793 die Nachsteuer auf 5 pr. Cnt. bestimmt, zugleich aber die weitere Erhebung von 1 ½ pr. Cnt. Landesfundigebühr vestgesetzt.

*) Bey Vermögensexportationen durch Auswanderung leidet also dieser Vertrag keine Anwendung, sondern es tritt hier die weiter unten angegebene allgemeine Regel ein.

1. Mit Churmainz wurde im Jahre 1593 die wechselseitige Freyzügigkeit bedungen. **)

**) Alle diese Verträge schränken sich jedoch natürlicherweise nur auf die beyderseitigen Besitzungen ein, wie solche zur Zeit der Abschließung waren, und können daher rücksichtlich des Fürstenthumes Würzburg weder auf die damit zu vereinigenden Reichsstädte Schweinfurt und Rothenburg und deren Gebiethe, noch auf diejenigen Acquisitionen, welche die mit contrahirenden Fürsten mittlerweile gemacht haben, ausgedehnt werden. — Einige Staaten, mit denen Nachsteuerrecesse errichtet worden sind, haben inzwischen ihre Verfassung gänzlich verändert, dahin gehören Corvey, Fuld und Ellwangen. Diese Veränderung kann aber auf die Erhebung der Nachsteuer keinen Einfluß haben. Die Rheinpfalz und Churmainz sind in mehrere Theile zertheilt worden, und es könnte daher die Frage aufgeworfen werden, ob die oben angeführten Verträge noch auf jeden einzelnen Theil ihre Anwendung haben, indem der vorige Staatsverband ganz aufgelößt zu seyn scheint. Allein wenn man bedenkt, daß jeder Fürst, dem ein Theil eines solchen zersplitterten Landes zufiel, als Successor des vormaligen Landesherrn zu betrachten, folglich an die von demselben rechtlich geschlossenen Verträge gebunden ist, so kann darüber, daß diese Conventionen auf die einzelnen Parcellen ihre Anwendung haben, kein gegründeter Zweifel obwalten. Der mit der Rheinpfalz abgeschlossene Vertrag erstreckt sie daher gegenwärtig

a. auf Churbaden rücksichtlich der Aemter Ladenburg, Bretten, Heidelberg, und der Städte Mannheim und Heidelberg.
b. auf Hessendarmstadt rücksichtlich der Aemter Lindenfels, Umstadt, und Otzberg dann die Reste von Alzey und Oppenheim.
c. auf Nassau-Usingen wegen des pfälzischen Amtes Kaub.
d. auf das nunmehrige Fürstenthum Leiningen wegen der Aemter Boxberg und Moßbach.

Der mit Churmainz vormals geschlossene Vertrag erstreckt sich gegenwärtig

a. auf den Churfürsten Erzcanzler wegen des Oberamtes Aschaffenburg, dann der Aemter Aufenau, Lohr, Procelten und Klingenberg, soviel von diesem auf dem rechten Maynufer liegt.
b. auf den König von Preußen wegen Erfurt, dem Eichsfelde, und dem ehemals mainzischen Antheile von Treffurt.

C. Verordnungen anderer Staaten

bestimmen den oben angegebenen allgemeinen Grundsatz in so ferne näher, als durch dieselbe vestgesetzt wird, was retorquirt werden soll. Hieher gehört

a. rücksichtlich der älteren würtenbergischen Lande der Tübingische Landtagsvergleich de Ao. 1514, welcher nicht nur allen folgenden dort über die Nachsteuer und des Abzugsrecht ergangenen Verordnungen zu Grunde liegt, sondern auch auf den folgenden Landtägen immer ausdrücklich bestättiget wurde. Nach demselben findet die Erhebung einer eigentlichen Nachsteuer von dem Vermögen der auswandernden Würtenbergischen Landesunterthanen gar nicht statt, von Vermögensexportationen aber, welche durch Fremde geschehen, werden 10 pr. Cnt. Abzugsgeld entrichtet.

c. auf Churhessen wegen der Aemter Frizlar, Naumburg, Neustadt und Amöneburg.

d. auf Hessendarmstadt rücksichtlich der Aemter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Vilbel, Rockenburg, Haßloch, Astheim, Hirschhorn und der Höfe Mönchhof, Gundhof und Klarenberg.

e. auf den Grafen von Salm Reiferscheid wegen des Amtes Krautheim.

f. auf Nassau-Usingen wegen der Aemter Königstein, Höchst, Kronenberg, Rüdesheim, Oberlahnstein, Eltvill, Haarheim und Kassel.

g. auf den Fürsten von Leiningen wegen der Aemter Miltenberg, Buchen, Seeligenthal, Amorbach und Bischofsheim. —

Eine zweyte Frage kann darüber aufgeworfen werden, ob den von Würzburg abgerissenen Aemtern noch die ehemalige Freyzügigkeit zu statten komme. Diese Frage kann nicht anders als mit Nein beantwortet werden. Der Grund einer Nachsteuererhebung war rücksichtlich derselben ehemals nicht vorhanden, trat aber im Augenblicke der Trennung ein. Diese Gebiethstheile gehören daher in die Rubrike jener Staaten, rücksichtlich welcher durch Verträge nichts vestgesetzt ist.

b. In dem Fürstenthume Halberstadt werden vermöge des Edictes vom 3ten Februars 1685 10 pr. Cnt., und
c. eben soviel in dem Fürstenthume Magdeburg vermöge der Polizey Ordnung von 1673 und 1688 erhoben.
d. Nach der Sachsen Weimarischen Landesverordnung von 10ten Augusts 1750 werden dort bey Vermögens Exportationen 5 pr. Ctn. Nachsteuer erhoben.
e. Hieher gehören endlich auch die mehreren Reichsstädten über das Nachsteuerrecht von den Kaisern entheilten Privilegien, soferne durch solche das Quantum derselben bestimmt wird. Mit solchen Privilegien sind versehen
  α. Die Reichsstadt Frankfurt,
  β. die Reichsstadt Nürnberg, beyde erheben 10 pr. Cnt. Nachsteuer.

In Fällen, wo weder durch Conventionen etwas bestimmt, noch in den Gesetzen des Staates, wohin das Vermögen ausgebracht wird, etwas vestgesetzt ist, da müssen

D. Die älteren Verordnungen

vom 20ten März 1745 und 15ten Juny 1573 zur Anwendung kommen, vermöge welcher gegen nähere Staaten fünf gegen entferntere zehen pr. Cnt. Nachsteuer erhoben werden sollen.

2do. Die Werbung.

ist nach den deutschen Reichsgesetzen keinem Reichsstande auf dem Gebiethe des anderen ohne dessen ausdrücklichen Consens, einem auswärtigen aber nur mit Einwilligung von Kaiser und Reich gestattet. Durch mehrere ältere Verordnungen *)

*) Vom 1ten Februars 1675. den 10ten Märzes 1723. den 3ten July 1731. den 3ten Märzes 1733. den 28ten Januars 1734. den 5. Jänners 1735. den 27ten Februars 1738. den 17ten Aprils 1764. den 28ten Decembers 1775.

ist in dem Fürstenthume Würzburg jede fremde Werbung streng untersagt, alle diese Verordnungen werden durch die neuesten vom 26ten Aprils 1803 aufs neue bestättiget, und mit einigen Vorschriften vermehrt:

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst zu befehlen geruhet, daß alle fremde Werbungen aus — und von Höchstihren Staaten entfernt, und eben hierdurch allen Debauchirungen Ihres Militärs vorgebeugt werden solle.

Zu diesem Ende haben Höchstdieselben verordnet:

1) Daß alle Werber, welche sich auf dem diesseitigen Territorium betreten ließen, arretirt, und als falsche Werber behandelt werden sollen; sodann

2) daß alle fremde Rekrutentransporte genau zu visitiren seyen.

Gegenwärtige höchste Verordnung wird demnach nicht nur allgemein bekannt gemacht, sondern sämmtliche Beamten werden auch angewiesen, sich nach Vorschrift derselben pünctlich zu benehmen.

Würzburg am 26ten Aprils 1803.

Churfürstl. General = Commissariat
in Franken.

Das Resultat aller dieser Verordnungen ist:

a. Als fremde Werber sind anzusehen alle diejenigen, welche für einen anderen Staat ohne ausdrückliche Churfürstliche Erlaubniß hiezu heimlich oder öffentlich, mit List oder Gewalt Churfürstliche Landesunterthanen, oder Fremde und Reisende, entweder auf Churfürstlichem Gebiethe, oder ausser demselben nach vorheriger auf diesseitigem Gebiethe vorgenommener Nachstellung und Verführung zu Soldaten selbst anwerben, oder fremden Werbern zuführen. Verord. vom 27ten Februars 1738. vergl. mit Verordn. vom 26ten Aprils 1803 und Kreisverord. vom 9ten Augusts 1736.

b. Jeder fremde Werber wird als falscher Werber betrachtet und bestraft. Verord. vom 26ten Aprils 1803.

c. Das Verbrechen ist als vollendet anzusehen, sobald die Abführung unternommen ist, wenn auch die wirkliche Ablieferung nicht vollbracht wird. Verord. v. 27. Feb. 1738.

d. Die Strafe desselben ist der Tod, oder nach Umständen schwere körperliche Züchtigung und Zuchthaus. Verordnung vom 27ten Februars 1738, vergl. mit Verord. v. 26ten Aprils 1803.

e. Als Mitschuldige sind zu betrachten:

1mo. Alle diejenigen, welche sich zu Unterhändlern, Helfern, oder Hehlern bey derley fremden Werbungen gebrauchen lassen,

2do. diejenigen, welche die ihnen bey Entdeckung, Verfolgung und Einfangung fremder Werber obliegenden Pflichten nicht erfüllen.

f. Die Hehler, Helfer und Unterhändler werden wie die Hauptverbrecher selbst mit dem Tode oder nach Umständen körperlicher Züchtigung oder im Zuchthause bestraft. Verordnung vom 3ten Märzes 1733. Verordnung vom 27. Februars 1738.

g. Diejenigen, welche die ihnen bey Entdeckung, Verfolgung und Einfangung fremder Werber obliegenden Pflichten nicht erfüllen, sollen gleichfalls und zwar folgendermassen bestraft werden:

α. Gegen Vasallen des Fürstenthumes soll, wo dieselben solche unzulässigen Werbungen durch Hegung der Werber oder auf andere Weise unterstützen, ex capite feloniae verfahren werden. Verord. v. 27ten Febr. und 13ten Märzes 1738.

β. Die Beamten des Fürstenthumes sollen, wenn sie bey Anzeigung oder Verhaftung fremder Werber eine Versäumniß sich zu Schulden kommen lassen, soferne die Werbung mit Gewalt oder Hinterlist vollzogen wurde, mit der Cassation, in anderen Fällen aber mit einer Geldbuße von 20 Rthlr, oder, so-

ferne ihnen die Anzeige von andern gemacht, von ihnen aber die nöthigen Vorkehrungen nicht getroffen worden wären, von 100 Rthlr. gestraft werden. Verordnung vom 27ten Februars 1738. vergl. mit Verordnung vom 17ten Aprils 1764.

γ. Gemeinden, welche dergleichen fremde Werber auf erhaltene Nachricht nicht anhalten, oder, wo es nöthig ist, verfolgen, sollen 100 fl. Strafe erlegen. Verordnung vom 27ten Februars 1738.

δ. Unterthanen und Wirthe, welche dergleichen Werber beherbergen, solche anzuzeigen versäumen, oder, wenn wegen Werbungen Zumuthungen an sie gemacht werden, solches verschweigen, sollen eine Geldbuße von 50 fl. erlegen. Verordnung vom 27. Februars 1738.

2. Posthalter und Fuhrleute zu Wasser und zu Lande, welche gebundene, bewachte, oder verdächtig scheinende Personen fahren, und hievon nicht die gehörige Anzeige machen, sollen mit einer ihrem Vergehen angemessenen willkührlichen Strafe belegt werden. Verordnung vom 27ten Februars 1738. und Kreisverord. vom 9ten Aug. 1736.

h. Um alle fremden Werbungen soviel möglich zu verhindern, sollen

α. Alle fremden Recrutenstransporte, welche durch das Fürstenthum Würzburg gehen, genau visitirt werden. Verord. v. 26ten Aprils 1803.

β. Verdeckte Fuhrwerke sollen angehalten und durchsucht, Reisende, welche mit Gewehren und großen Hunden versehen, oder durch authentische Pässe sich zu legitimiren nicht im Stande wären, zur Rechenschaft gezogen werden. Verord. vom 27ten Februars 1733. Kreisverord. v. 9ten Aug. 1736.

γ. Fremde Werber, wenn sie der Verhaftung sich widersetzen, oder die Flucht ergreifen, sollen unter Anziehung der Sturmglocken selbst auf dem Gebiethe be-

nachbarter Reichsstände verfolgt werden. Verordnung vom 27ten Februars 1738. vergl. mit Kreisverordnung vom 9ten Aug. 1736.

3tio. Die Auslieferung militärischer Deserteurs

sollte zwar unter allen im Frieden neben einander bestehenden Staaten schon an und für sich, und selbst ohne besonders darüber abzuschliesende Verträge statt haben, gewöhnlich aber pflegt dieselbe auf sogenannte Militärcartels sich zu gründen. Ein dergleichen Cartel besteht zwischen den sämmtlichen Ständen des fränkischen Kreises seit dem 24ten Jänners 1742, wie auch zwischen dem Könige von Ungarn und Böhmen und den fränkischen Kreisständen seit dem 7ten Aprils 1745. Seine Churfürstliche Durchlaucht haben ähnliche Verträge mit dem Churfürsten Erzcanzler, dann mit Churbaden abgeschlossen.

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

Nachdem Wir zur Abstellung der wechselseitigen Desertion mit Churmainz ein förmliches Militär-Cartel abgeschlossen haben, so werden dessen Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

1. Sollen alle und jede Deserteurs, welche von einer oder anderer Seits Truppen entweichen, sie mögen Namen haben, oder gebürtig seyn, wo sie wollen, es sey im Feld, Garnisonen, Standquartieren, oder sonst auf dem Lande bey den Unterthanen, ohne gehörigen Paß oder ordentlichen Abschied angetroffen werden, sowohl ohne, als auf Ersuchen, angehalten und zu Haft gebracht, sofort davon wechselweise Nachricht gegeben, und darauf zur Auslieferung alle hülfliche Hand geleistet werden.

2. Sollen alle diejenigen Soldaten, welche entweder churmainzische oder churpfalzbaierische eingebohrne

Unterthanen sind, und nach geschehener Publication des gegenwärtigen Cartels beweislich gegen ihren freyen Willen zu Kriegsdiensten angeworben, und mit Gewalt aufgehalten worden, ohnweigerlich und unentgeltlich losgelassen und ausgefolgt werden.

3. Alle und jede — von der Landmiliz sowohl, als sonst bereits zum Dienst conscribirte, wie auch überhaupt alle junge Mannschaft, die ihrem Landesherrn die von beiderseits präscribirten Kriegsdienste noch nicht geleistet, und sich desfalls mit einem förmlichen Abschied oder Losschein nicht legitimiren können, obwohl dieselben gutwillig hin und wieder Dienste zu nehmen verlangen würden, sollen gar nicht angenommen, sondern die zur Landmiliz wirklich eingetheilten und conscribirten gleich den Deserteurs von regulirten Truppen, angehalten, und davon gehörige Notification gegeben, die übrigen aber ebenfalls nicht angenommen, sondern, jedoch ohne Arretirung, zurückgeschickt, und ihres Geburtsortes Beamten davon Nachricht gegeben werden.

4. Wofern auch einer Seits Unterthanen und Landeskinder aus andern Seiten Kriegsdienste los zu seyn begehren, und wieder in ihr Vaterland sich begeben wollen, besonders, wenn gebührend documentirt werden sollte, daß selbige in diesem ihrem Vaterlande zur Nahrung unentbehrlich, oder durch Erbfälle zum Besitze einiger Grundstücke gelanget seyen, so soll denselben auf geziemendes Ansuchen, gegen Erlag 25 Reichsthaler und Vergütung der Montursrate, jedoch nur in Friedenszeiten, nicht aber in Kriegszeiten, die Dimission unverweigerlich ertheilt werden.

5. Zu Verhütung alles Unterschleifes und Unordnungen sollen alle und jede Officiers, bey welchen ein

Deserteur reclamirt wird, Falls derselbe von dem Deserteur nichts wissen will, die Musterrolle oder Zahlungsliste sogleich auf Begehren vorzuzeigen, und da der Ausgetretene entweder mit wahrhaftem oder falschem Namen sich darin befinden würde, denselben ohne einige Difficultät herbeyzuschaffen, schuldig und gehalten seyn.

6. Wenn ein Officier wissentlich einen Deserteur annimmt, und dieser von seinem Regimente, wovon er entwichen, reclamirt wird, soll derjenige Officier, der solchen Deserteur wissentlich angenommen hat, denselben sofort ohne Entgelt nicht nur wieder abfolgen lassen, sondern auch über das zur gebührenden Strafe gezogen werden.

7. Würde aber ein Deserteur bey seiner Anwerbung verhehlen, daß er vorher in eines oder des andern contrahirenden Theils Kriegsdiensten gestanden, und davon ausgetreten sey; soll derjenige, der solchen reclamirt, dem Officier, der denselben angenommen, von jedem Deserteur der Infanterie oder Cavallerie nebst Zurückgabe des herrschaftlichen Rockes und Kamisols, anstatt des Werbgeldes und andern Unkosten, in allem 12 Reichsthaler bezahlen, und dagegen die Auslieferung unverzüglich besorget, sonst aber alle und jede Deserteurs in dem Stande, wie sie arretirt worden, nämlich mit ihrer Montur und Gewehr, Falls solche von ihnen vor beschehener Arretirung nicht bereits verkauft seyn möchten, gegen Erstattung obbemeldter 12 Reichsthaler und Vergütung des Unterhalts zu 5 kr. pr. Tag, für jeden Deserteur ohne Unterschied, von dem Tage der Arretirung bis auf den Tag der Auslieferung inclusive, ohne alle weitere Arrestes- und Transportkosten, jedoch unverweigerlich ausgefolgt, wann aber ein und anderer Deserteur herrschaftliche, oder sonst

entwendete Pferde mitbringen würde, alsdann einem jeden Pferde 8 Pfund Haber, und 10 Pfund Heu, nebst dem benöthigten Strohe verrechnet, und solches nach dem marktgängigen Preise bezahlet werden.

8. Um nun so mehr allen Inconventionen vorzukommen, soll gleich nach der Auswechslung dieses Tractats, selbiger sowohl bey der Miliz in allen Garnisonen, als auch auf dem Lande, insonderheit in den beiderseits confinirenden Aemtern publicirt, mithin den Einwohnern und Unterthanen auf das schärfste verboten werden, von den Deserteurs entweder Montur, Gewehr, oder was es nur seyn mag, an sich zu bringen, oder zu erhandeln, wie weniger nicht denselben den mindesten Aufenthalt oder Passage zu gestatten, selbige zu verschweigen, oder zu deren Desertion, auch weitern Fortkommen den geringsten Vorschub zu leisten, und dieses zwar unter hernachgesetzter Bestrafung; nämlich Falls ein Bauer oder Unterthan wird überwiesen seyn, Pferd oder Pferdzeuge, Kleider oder Gewehre, oder sonstige Stücke von einem Deserteur der Infanterie oder Cavallerie an sich gehandelt zu haben, derselbe soll nicht allein zu deren Restitution gehalten, sondern dazu in die Strafe von 12 Reichsthalern verfallen seyn, und darauf von den Ortsbeamten sogleich exequirt, und solche demnächst, jedesmal von dem Beamten der Casse eingeliefert, und gehörig verrechnet werden. — Eine gleichmäßige Strafe ad 12 Reichsthaler sollen auch diejenigen Unterthanen sofort zu erlegen gehalten seyn, welche gehörig überwiesen seyn werden, einem Deserteur einigen Aufenthalt vergönnet, oder dazu geholfen, und dessen Ergreifung bey ihres Orts Passirung, oder Vorbeygehung durch ihre Nachläßigkeit nicht vollbracht zu haben. Würde aber einer oder anderer Seits

Unterthan einen wirklich dienenden Soldaten, oder einen Deserteur einer fremden Werbung überliefern, oder sich mit solchem Werbhandel nur abgeben; so soll er nicht nur nach den Landesgesetzen als ein Plagiant bestraft, sondern auch zur Bezahlung des Hand- und Anbringgeldes, nebst allem, was der Deserteur vertragen, gehalten seyn. Hingegen soll

9. allerseitigen Officiers verboten seyn, die Deserteurs außer der Botmäßigkeit ihrer Herrschaften zu verfolgen, und solche eigenmächtig aufheben zu lassen, sondern, sie sollen die Ortsvorstände gehörig requiriren, selbe in Verhaft zu nehmen, und sofort in die nächste Garnison, wo die Arrestirung geschehen seyn wird, zu überliefern.

Würden aber die Beamte oder Ortsvorstände nicht schleunige Assistenz leisten, sohin der Deserteur wirklich durch erwiesene Connivenz oder Saumseligkeit entkommen; so sind solche nicht nur das Handgeld, sondern auch, was der Deserteur vertragen, zu ersetzen schuldig: damit auch

10. die Unterthanen beyder contrahirenden Theile, wie nicht weniger die Militärpersonen selbst, desto mehr animirt und veranlaßt werden möchten, auf Deserteurs ein wachsames Aug zu haben, selbe zu arretiren, und wie vorgemeldet, in die nächste Garnison derjenigen Botmäßigkeit, worunter sie angehalten werden, zu überliefern, auch sonst im mindesten keine Connivenz zu bezeigen; so ist beiderseits dahin verglichen und concertirt worden, daß von einem jeden ohne Pferd eingebrachten Deserteur von der Cavallerie, wie gleichfalls von einem Fußgänger 4 Reichsthaler — das doppelte aber für einen Berittenen zur Belohnung gereicht, und denjenigen Unterthanen oder Militärpersonen sogleich von dem

Commandanten oder Vorständen des Orts, denen der Deserteur überliefert wird, bezahlt, die Auslage aber bemeldtem Commandanten oder Ortsvorstand, bey Ausfolgung erwähnten Deserteurs gleich den übrigen auf selbigen verwendeten §. 7. bestimmten Spesen refundirt werden.

11. Wenn es sich übrigens zutragen sollte, daß von beiderseits hohen Theilen Truppen, einige an fremde Mächte auf gewisse Zeit überlassen würden, oder daß dieselbe sich ganz oder einzeln sonst in fremden Landen, es sey wo es wolle, innerhalb oder außerhalb des römischen Reichs, befinden, so soll dieses Cartel in Ansehung derselben eben so genau beobachtet werden, als wenn sie noch wirklich in ihrer Herren Landen stünden. Da die vestgesetzte Ablieferung der Deserteurs aber alsdann zu viele Beschwerlichkeiten verursachen würde, so ist sich mit der Anzeige in einem solchen Falle zu begnügen, und wird, ob jenseitig die Abholung beliebt werden wolle, erwartet.

12. Soll diese Verbindung von dato an, so lang kräftig und unverbrüchlich gehalten werden, bis einem oder dem andern Theile dieselbe nicht länger zu halten anständig seyn würde, in welchem Falle verstattet und abgeredet worden, daß ein Theil dem andern solches sechs Monate zuvor zu bedeuten habe, und soll vom Tage solcher Ankündigung und Bedeutung, bis auf Ausgang dieser sechs Monate gegenwärtige Vereinbarung oder Cartel ihre bestätigte Kraft haben, hiernächst aber völlig aufgehoben seyn.

Hiernach haben sich sämmtliche Civil- und Militärbehörden in vorkommenden Fällen zu achten.
München den 31ten Jänners 1802.

Max. Joseph, Churfürst.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir zu Abstellung der wechselseitigen Desertion mit des Herrn Churfürsten von Baden Liebden ein förmliches Militär-Cartel abgeschlossen haben; so werden dessen Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

1tens Gegenwärtiges Cartel hat im Allgemeinen auf alle Soldaten seinen Bezug, welche entweder von den Churbayerischen oder von den Churbadischen gesammten Kriegsvölkern ausreißen, und in die anderseitigen Lande übergehen; imgleichen auch auf diejenigen Unterthanen, welche bereits enrollirt, nur aber zu den Regimentern ihres Landesherrn noch nicht abgegeben worden, oder wenn sie auch von der Auswahl um dem besorglich auf sie fallenden Enrollement zu entgehen, entwichen sind.

Dagegen erstreckt sich gegenwärtige Convention im Allgemeinen keineswegs auf gebohrne Unterthanen der andern Herrschaft, welche bey ihrem Austritte in die Lande des andern durchlauchtigsten Paciscenten in ihr Vaterland zurück gekehrt sind.

Da inzwischen Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern des Herrn Churfürsten zu Baden Durchlaucht mittels einer durch beiderseitige Bevollmächtigte abgeschlossene Convention de dato Würzburg den 15ten Märzes dieses Jahres ein Corps mit Einschluß der Stabs- und Oberofficiers von 1000 Mann Infanterie und 152 Mann Cavallerie allermeistens Eingebohrnen, aus dem nach dem Plan der hohen vermittelnden Mächte, und den von Kaiserlicher Majestät und dem Reiche ratificirten Reichsdeputations-Schlüssen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Baden als Entschädigung zugefallenen Antheile der

Rheinpfalz überlassen haben, und außer obigen an Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Baden überlassenen 1152 Mann noch mehrere Eingebohrne des Churbadischen Antheils der Rheinpfalz in Churbayerischen Diensten zurück geblieben seyn dürften; so machen Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Baden sich ausnahmsweise andurch verbindlich, ohne Rücksicht auf den oben festgesetzten allgemeinen Grundsatz, diejenigen vor Abschluß der Würzburger Truppenübernahms Convention vom 15ten Märzes d. J. vollkommen freywillig (und mithin nicht durch Milizenzug) in Churbayerische Dienste getretenen und bey Abschluß der Convention vom 15ten Märzes auch darin verbliebenen eingebohrnen Capitulanten, desgleichen auch die Einsteher für solche Capitulanten und die nicht eingebohrnen Einsteher für Milizen auf Betreten alsdann in Zukunft als Deserteurs ausliefern zu lassen, wenn sie noch nach Abschluß gegenwärtigen Cartels, jedoch während dem Rest obiger vor dem 15ten Märzes freywillig eingegangenen Ca-Capitulationszeit, sich von ihrer Fahne entfernen würden.

Jedoch steht Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Baden frey, statt der Auslieferung solcher im Lande betroffenen frey Engagirten an das churbayerische Aerarium gegen den ihnen ertheilt werdenden Abschied aus dem Vermögen des betroffenen Deserteurs zwey und vierzig Gulden, dreyßig Kreuzer, und vier und zwanzig Gulden Montur = Rata bezahlen zu lassen.

Das nämliche gilt auch für die künftig aus Churbayerischen Diensten desertirenden eingebohrnen oder ausländischen Einsteher für frey Engagirte, sie mögen betroffen werden oder nicht, und die Einstands-Caution des freywillig engagirten Einstellers, wo-

raus die ersagten sechs und sechszig Gulden dreyßig Kreuzer bezahlt worden, wird solchen Falls von Churbayern an Churbaden ausgeliefert.

Dagegen machen Seine Churfürstliche Durchlaucht von Bayern sich anheischig, alle und jede ausgehobene Milizen gratis, und die statt solcher Milizen eingestandenen Inländer aus dem Churbadischen Antheil der Rheinpfalz, welche sich etwa unter ihren Truppen befinden sollten, so fern sie nicht vor dem Tag der gegenwärtigen Convention mit ihrer freyen Einwilligung zu Unterofficiers avancirt worden sind, (indem diese Letztern solchen Falls wie frey Engagirte angesehen werden) unverweilt unter Herausgabe der Einstands-Cautionen dieser Letztern gegen Erlegung von 66 fl. 30 kr. zu entlassen, und ohne alle etwa Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Baden dafür anzurechnenden Kosten in Biberach übergeben zu lassen; und soll derjenige Officier, welcher sich in Ansehung solcher Milizen irgend eine Verheimlichung zu Schulden kommen läßt, mit der verdienten Ahndung angesehen werden, auch wenn diese Verabfolgung der Milizen nicht erfolgt, die Auslieferung der entweichenden frey engagirten Pfälzer aus dem Churbadischen Landestheil und ihrer Einsteher nicht Statt haben.

Churbaden verspricht den nach vorstehendem aus Churbayerischen Diensten abzugebenden Milizen und eingebohrnen Einstehern die nämliche Löhnung, und sonst was diese bisher in Churbayerischen Diensten erhalten haben.

Was diejenigen Eingestandenen für Baden-Pfälzische Milizen betrifft, welche vor dem §. 11. auf den 28ten dieses Monats bestimmten Anfangstermin der Wirkung gegenwärtigen Cartels aus Churbaye-

rischen Diensten desertirt sind, so entsagen Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern sowohl auf die Auslieferung derselben, als auf die wegen solcher Einsteher vorhandenen, und daher ohne alle Ersatzforderung auszufolgenden Einstands = Cautionen zu Gunsten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Baden.

Die freywillig engagirten Baden = Pfälzische Unterthanen, welche zwischen dem 15ten Märzes und dem 28ten July d. J. aus Churbayerischen Diensten entwichen, und im Lande anwesend sind, werden, wenn man sie Churbadischer Seits nicht ihre vor dem 15ten Märzes geschlossene Capitulationszeit auszudienen anhalten, und an Churbayern in solcher Absicht zurück liefern will, gegen Erlag von 25 Reichsthalern Churbayerischer Seits mit Abschied versehen. Dasselbe gilt von den zwischen dem 15ten Märzes und dem 28ten July d. J. aus Churbayerischen Diensten entwichenen und entweichenden, eingebohrnen und ausländischen Eingestandenen für solche frey engagirte Baden = Pfälzische Unterthanen, und werden die Einstands = Cautionen derselben an Churbaden überlassen. Wenn von den durch die Würzburger Convention vom 15ten Märzes dieses Jahres von Churbayern an Churbaden überlassenen Truppen irgend einige Soldaten aus Churbadischen Diensten entwichen, und auch vor dem 28ten July dieses Jahres wieder in Churbayerische Dienste getreten seyn, oder in den Churbayerischen Staaten betroffen werden sollten, so werden solche ebenfalls getreulich wieder ausgeliefert.

Zum Behufe der vorbemerkten Stipulation werden Churbayerischer Seits nachbemerkte bey allen Regimentern und Corps der dortigen Armee zu sammelnde getreue Verzeichnisse an Churbaden mitgetheilt; nämlich Verzeichnisse:

1) Aller daselbst nach der Würzburger Convention vom 15ten Märzes dieses Jahres noch verbliebenen Baden-Pfälzischen Milizen, sie seyen ausgehoben worden, wann sie wollen, und zwar
   a) sowohl der Dato noch daselbst in Diensten stehenden, als
   b) der seit dem 15ten Märzes entwichenen.
2) Aller Eingestandenen für solche Milizen, unter Bemerkung der einen jeden betreffenden Einstands-Caution, je nachdem dieselben
   a) noch wirklich in der Churbayerischen Armee stehen, oder
   b) von dort entwichen;
   c) ob diese Baden-Pfälzische Unterthanen, oder
   d) Ausländer sind.
3) Aller freywilligen Capitulanten, welche
   a) theils zwischen dem 15ten Märzes und dem 28ten July entwichen,
   b) theils noch daselbst in Diensten sind; und
4) Aller Einsteher für solche Capitulanten, mit Angabe der für einen jeden bestehenden Einstands-Caution, und ob sie
   a) noch daselbst in Diensten stehen, oder
   b) zwischen dem 15ten Märzes und dem 28ten July dieses Jahrs entwichen sind. Indem dabey der Anfang und die Dauer der Capitulationszeit eines jeden Individuums zu bemerken ist.

Ueber dieß ertheilen Seine Churfürstliche Durchlaucht von Bayern des Herrn Churfürsten zu Baden Durchlaucht die verbindliche Zusicherung, keinen der ausgelieferten Baden-Pfälzischen Unterthanen oder einen Einsteher für solche, blos wegen der Desertion, nach der erstmaligen Auslieferung mit irgend einer Strafe zu belegen, wiewohl der Ausgelieferte wäh-

rend der Verhörszeit, welche von seiner Ankunft beym Regiment oder Corps an dennoch über 6 Tage nicht dauern soll, im Arrest zu verbleiben hat; so wie auch ein solcher ausgelieferter Deserteur des Herrn Churfürsten von Bayern Durchlaucht von seinem Wiedereintritt an nicht länger, als den Rest seiner vor dem 15ten Märzes d. J. eingegangenen Capitulationszeit fort zu dienen verbunden seyn soll.

Wird aber ein solcher Baden-Pfälzischer Unterthan, oder der Einsteher für denselben von Churbaden zum zweytenmal an Churbayern als Deserteur ausgeliefert; so erhält derselbe die gewöhnliche im 6maligen Gassenlaufen bestehende Strafe der 1ten Desertion, muß aber aufs neue capituliren, wovon jedoch bey solchen zum 2tenmal als Deserteurs an Churbayern ausgelieferten Capitulanten so wenig als bey ausgelieferten Milizen, die zwischen dem 15ten Märzes und dem 20ten July zu Unterofficiers avancirt worden sind, rücksichtlich der Dauer dieser neuen Capitulationszeit Churbadischer Seits keine Kenntniß genommen wird, dennoch aber für solche dermalige Capitulationszeit ihr Vermögen zugesichert bleibt.

Uebrigens aber wird in keinem Fall ein ausgelieferter Deserteur blos wegen der Desertion am Leben gestraft.

Alle und jede nach dem 28ten d. M. betroffenen Deserteurs sollen übrigens, sobald sie als solche bekannt sind, von den Officiers oder Ortsvorgesetzten ohne Ausnahme, es sey im Feld oder in Garnison und Landquartieren oder bey den Unterthanen, alsogleich angehalten, in Verhaft gebracht, und mit allen von ihnen ins Land gebrachten ebenfalls zur Hand zu bringenden Montur, Armaturstücken, auch Dienstpferden wohl verwahrt aufbehalten, sofort davon dorthin, wo sie ausgerissen sind, freundschaft-

lich Nachricht gegeben, auch bey der Auslieferung alle hilfliche Hand geleistet werden.

2tens. Damit dieses alles unbedenklicher zum Vollzug kommen möge, wird jeder Soldat, welchem von ein- oder anderseitigem Militär in des andern Herrn Land zu gehen erlaubt wird, mit einem Paß versehen werden, und ist nachmals jeder ohne Paß kommende an der Montur oder sonst als Soldat erkennbare, wie auch der, welcher über die im Paß auszudeutende Urlaubszeit dort verbleibt, als Deserteur anzusehen, und wie vorgedacht zu behandeln.

3tens. Die Officiers und Unterofficiers, welche allenfalls nachgeschickt werden, hiezu aber mit einer von ihrem General-Commando, oder wenigstens Regiments-Commando unterzeichneten und besiegelten Autorisation versehen seyn müssen, und welchen vermög dieses Cartels erlaubt ist, die Deserteurs in die gegenseitigen Lande zu verfolgen, sollen, wenn sie einen Deserteur ausfindig machen, dem nächsten Beamten oder Ortsvorstand um dessen Verhaftnehmung angehen, und dieser Beamter oder Vorsteher hat damit unverzüglich vorzufahren; doch ist solchen Officiers oder Unterofficiers zu verbiethen, die Deserteurs eigenhändig aufheben zu lassen, oder selbst Hand an dieselbe zu legen, und darf die Forttransportirung niemals ohne Erlaubniß des Kriegs-Collegii, oder der Kriegs-Commission geschehen.

4tens. Alle diejenige Soldaten, welche entweder churbayerische oder churbadische Unterthanen sind, und hie und da mit Gewalt aufgehalten, und beweislich gegen ihren Willen zu Kriegsdiensten angeworben werden, sollen unverweigerlich und unentgeltlich losgelassen, und abgefolgt werden.

5tens. Wofern auch einerseits Unterthanen und Landeskinder vorgemeldeter zweyer Herrschaften aus an-

dern Seiten der Kriegsdiensten los zu seyn begehrten, und wiederum in ihr Vaterland sich begeben wollten, besonders wenn gebührend nachgewiesen werden könnte, daß selbige in diesem ihrem Vaterlande zur Nahrung unentbehrlich, oder durch Erbfälle zum Besitz einiger Grundstücke gelanget seyen, soll denselben, vorzüglich aber den in dem ersten Artikel enthaltenen freywilligen Capitulanten auf geziemendes Ansuchen gegen Erlegung von sechs und sechszig Gulden 30 Kreuzer, und Vergütung der Rata der herrschaftlichen großen und kleinen Montour, jedoch nur in Friedenszeiten, nicht aber in Kriegszeiten, die Dimission unweigerlich ertheilt werden.

6tens. Zur Verhütung alles Unterschleifs und Unordnung soll jeder Officier, bey dessen Compagnie ein Deserteur reclamirt ist, schuldig seyn, auf Verlangen sein Compagnie-Buch, oder Rangier-Liste vorzuzeigen, und wenn der Deserteur mit seinem wahren, oder unter einem falschen Namen sich darin befindet, denselben ohne weiters auszufolgen.

7tens. Ein Officier, welcher wissentlich einen Deserteur annimmt, ist nicht nur schuldig denselben, wenn er reclamirt wird, unentgeltlich ausfolgen zu lassen, sondern er soll auch nach Beschaffenheit der Umstände zu gebührender Strafe gezogen werden.

8tens. Falls ein solcher Deserteur die wahren Umstände verhehlet, und nicht angiebt, so soll derjenige, der ihn reclamirt, verbunden seyn, neben Zurückgabe der einem solchen Mann inzwischen etwa angeschaften Montirungsstücken, dem Regiment, von welchem er ausgeliefert wird, anstatt des Werbgeldes und anderer Unkösten in allem 66. Gulden 30 Kreuzer zu bezahlen.

9tens. Sollen jede Deserteurs in dem Stande, wie sie arretirt worden, nämlich mit ihrer Montirung und Gewehr, falls solches von ihnen vor geschehener Arretirung nicht bereits verkauft seyn möchte, gegen Vergütung des Unterhaltes zu 5 kr pr. Tag, und einer Brodportion zu 2 Pfund für einen jeden jedoch ohne Unterschied von dem Tage der Arretirung bis auf den der Auslieferung inclusive unverweigerlich ausgeliefert werden. Wenn aber ein- oder der andere Deserteur ein Pferd mitbringen würde, so sollen täglich zur Verpflegung dessen sechs Pfund Haber, acht Pfund Heu nebst dem dazu benöthigten Stroh nach dem marktmäßigen Preise angeschaft und verreichet, solchemnach die hierauf ergehende Kosten in eine ordentliche Specification gebracht, und der nächst gelegenen Militär- oder Civil-Obrigkeit darum zur Nachricht übersendet werden, damit deren Bezahlung gleich bey der Auslieferung geschehen könne. Hiernächst soll der übernehmende Theil gehalten seyn, für jeden ausgeliefert werdenden Deserteur, die sich bey der Ein- und Auslieferung allenfalls ergebenden Kosten abzuführen.

10tens. Im Falle sich jemand, wer derselbe auch immer seyn möge, in beiderseitigen Landen unterstehen, und überwiesen seyn wird, von einem Deserteur die Montur, Gewehr, oder andere Sachen zu erhandeln, so soll derselbe, was von einem solchen Flüchtling erkauft worden, unentgeltlich restituiren.

11tens. Damit gegenwärtiges Cartel zu jedermanns Wissenschaft, besonders zur Nachricht und Nachachtung aller derer gelangen möge, welchen hierunter vermöge vorstehender Puncte ein oder das andere zu besorgen obliegt, so soll dasselbe sowohl in den beiderseitigen sämmtlichen Festungen, Garnisonen und Standquartieren, bey dem Militär herkomm-

lich durch Trommelschlag und Trompetenstoß öffentlich bekannt gemacht, als auch davon für den Civilstand in Städten, Märkten und Dörfern aller untergebenen Lande und Provinzen, ohne Ausnahme an den zu öffentlichen Publicationen gewöhnlichen Orten Plakate angeschlagen werden, und ist hiezu nach erfolgter beiderseitigen Ratification eine 11tägige Frist vestgesetzt worden; es erhält aber solches aus besonders bewegenden Ursachen seine verbindende Kraft schon acht Tage a Dato und also mit dem 28ten dieses Monats.

12tens. Bleibt dieses Cartel im Allgemeinen in seiner vollen Wirkung bestehen, bis es einem, oder dem andern Theile gefällig seyn wird, dasselbe abzukünden, in welchem letztern Falle verabredet und vestgesetzt worden, daß ein Theil dem andern solches 3 Monate zuvor zu bedeuten habe, und solle vom Tage solcher Abkündigung und Bedeutung bis auf Ausgang der bedungenen 3 Monate gegenwärtiges Cartell noch seine bestättigte Kraft haben, hienächst aber völlig aufgehoben seyn. Dagegen hat dieses Cartel in Ansehung der in dem ersten Artikel ausgenommenen, aus churbayerischen Diensten entweichenden Eingebohrnen des churbadischen Antheils der Rheinpfalz seine Kraft nicht länger als bis Ende der vor dem 15ten Märzes d. J. freywillig eingegangenen Capitulationszeit eines jeden jener Baden = Pfälzischen Landeskinder, welche vor der am 15ten Märzes dieses Jahres in Würzburg abgeschlossenen Convention bereits als freywillige Capitulanten, oder als Einsteher für freywillig Engagirte, in churbayerischen Diensten gestanden sind, desgleichen bis zum Ablauf der vorm 15ten Märzes d. J. geschlossenen Capitulationszeit eines jeden für Milizen eingestandenen Ausländers, so wie dann auch die bedungene Verfolgung der Deserteurs in

die churfürstl. Badischen Lande durch etwa abzusendende churbayerische Officiers und Unterofficiers in Ansehung der aus churbayerischen Diensten entweichenden churbadischen Landeskinder zu unterbleiben, und statt solcher die nöthige Einleitung durch Correspondenz einzutreten hat, und von Forttransportirung dieser Auszuliefernden der Churbadischen Kriegs = Commission zu Carlsruh jederzeit die Anzeige gemacht werden solle.

Hiernach haben sich sämmtliche Civil = und Militär = Behörden in vorkommenden Fällen zu achten.

München den 27ten July 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Titel. II.

Innere staatsrechtliche Verhältnisse des Fürstenthumes Würzburg.

§. 1.

Von der inneren Verfassung des Fürstenthumes.

Die innere Verfassung des Fürstenthums Würzburg hat durch den Deputations = Hauptschluß eine gänzlich veränderte Gestalt erhalten. Es wurde nämlich durch denselben

§. 2. Dem Churfürsten von Pfalzbayern . . . . . das Fürstenthum Würzburg . . . .

als Entschädigung angewiesen, und zwar mit keiner anderen Beschränkung der landesherrlichen Gewalt, als welche etwa durch giltige Verträge und reichsgesetzliche Normen statuirt wird.

§. 60. Die dermalige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, in soweit solche auf giltigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande,

auch anderen reichsgesetzlichen Normen beruht, soll ungestöhrt erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militäradministration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freye Hand gelassen werden.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben hienach das Fürstenthum Würzburg unter dem 28ten Novembers 1802 in Besitz genommen:

Wir Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbayern Herzog rc. rc. des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst,

Entbiethen allen und jeden, die dieses lesen, oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Da durch den zwischen Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät und dem teutschen Reiche, dann der Republik Frankreich am 9ten Februars 1801 zu Lüneville errichteten Friedensschluß, Unsern mit dem ersten Consul am 24ten Augusts vorigen Jahres unterzeichneten besondern Frieden, und die zwischen Frankreich und Rußland am 3ten des abgewichenen Monats Junius abgeschlossene, von der Reichsdeputation angenommene Uebereinkunft, Uns, Unserem Churhause, dessen Erben und Nachkommen, zur Entschädigung wegen der an Frankreich abgetretenen Besitzungen auf dem linken Rheinufer, unter andern teutschen Ländern, Städten, Abteyen, Prälaturen, Stiften und Orten auch mehrere im fränkischen Kreise gelegene als eine erbliche Besitzung dergestalt zugetheilt worden sind, daß Wir und Unsere Nachfolger an der Chur in denselben alle landesherrliche Gewalt, wie in Unsern andern Staaten, ausüben sollen:

So haben Wir Unsern Landesdirections = Präsidenten und außerordentlichen Commissär im Herzogthum Berg, Johann Wilhelm Freyherrn von Hompesch, als General = Commissär ernannt, um davon für Uns und Unser Gesammthaus Besitz zu nehmen.

Wir versehen Uns demnach zu sämmtlichen Landsassen und Lehenleuten, den Civil = und Militärbedienten, Beamten und Magistraten der Städte, und endlich zu allen Einwohnern, wessen Standes, Würde oder Wesen sie seyn mögen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesfürsten erkennen und ansehen, einen vollkommenen Gehorsam und unverbrüchliche Treue beweisen, und, sobald Wir es erfordern, die feyerliche Huldigung leisten, überhaupt aber sich als treue und gehorsame Unterthanen betragen werden.

Dagegen ertheilen Wir die Versicherung, daß Wir ihnen mit landesväterlicher Huld und Gnade allzeit zugethan seyn, allen Schutz angedeihen lassen, der Beförderung der gemeinen Wohlfahrt unermüdete Vorsorge widmen, und überhaupt alles anwenden werden, sämmtlichen Unsern neuen Unterthanen den möglichsten Grad von Wohlstand zu verschaffen.

Wir lassen die feyerliche und allgemeine Landeshuldigung noch ausgesetzt, und es bey der gewöhnlichen Vereidung und Verpflichtung der Landescollegien, der Militär = und Civildienerschaft, der Magistrate und übrigen Vorgesetzten bewenden.

Damit aber durch diese Veränderung des Subjects der Oberherrschaft die Regierungsgeschäfte zum Nachtheile des gemeinen Wesens nicht unterbrochen, sondern in ihrem unverrückten Gange erhalten werden; so wollen Wir, daß sämmtliche Collegien, Aemter, und sonstige obrigkeitliche Stellen ihre Verrichtun-

gen in ihrem dermaligen Stande gesetzmäßig fortsetzen, und es bey der bisherigen Behandlungs- und Verfahrungs-Art, unter der obersten Aufsicht und Leitung Unsers oben genannten Commissärs, sein Verbleiben habe.

Die Ausfertigungen bey den Collegien sollen zwar nach den bey Unsern ältern Landesstellen gebräuchlichen Fertigungen in Unserm Namen erlassen, die alten Sigille aber noch so lange, bis die neuen verfertigt sind, beybehalten werden.

Uebrigens hoffen Wir nicht, in den unangenehmen Fall zu kommen, sträfliche Widersetzlichkeiten ahnden zu müssen; sondern versehen Uns vielmehr, daß sich jedermann bestreben werde, diesen Unsern gerechten Anordnungen Folge zu leisten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 22ten Novembers 1802.

Max. Joseph, Churfürst.

Hierdurch ist der vormals geistliche Wahlstaat in einen erblichen unbeschränkten monarchischen Staat verwandelt worden.

Was nun erstens die Erbfolge angeht, so ist solche nach der goldnen Bulle Cap. 7. §. 4. bey allen teutschen Churhäusern die Primogenitur.

Zweytens die Schranken der landesherrlichen Gewalt sind in dem oben angeführten §. des Deputations-Hauptschlusses, welcher in soferne für das Fürstenthum Würzburg ein Staatsgrundgesetz ist, klar ausgedruckt. Die Ausübung der landesherrlichen Gewalt selber aber ist durch die Familienverträge noch in engere Gränzen eingeschlossen. Diese sind daher von nun an gleichfalls als Staatsgrundgesetze für das Fürstenthum zu betrachten. Sie sind von den Jahren 1766, 1771, 1774 und vorzüglich 1799.

I.

Erbvertrag zwischen Sr. lezt verstorbenen Churfürstl. Durchlaucht in Bayern und Sr. Churfürstl Durchlaucht zu Pfalz von 1766.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz, Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. und

Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erzschatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit gegen einander, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, samentlich Herzogen in Bayern und Pfalzgrafen bey Rhein, die da, vermög der gemeinschaftlichen Abkunft von einem Stamm-Vater, unter gleichem Schild, Nahmen und Stammen mit beständiger Bluts-Verwandtschaft, in Ein Haus zusammen gehören.

Was massen Wir während Unserer Regierung, sowohl aus eigener Erfahrung, als im Gegenhalt der vorgehenden Handlungen Unserer Vorfahrer, wahrgenommen, daß um Unsere beede erbverbrüderte Häußer zu gebührendem Aufnehmen zu befördern, und bey ihrem altväterlichen Herkommen, Würde und Ansehen zu erhalten, auch zu Beywirkung der allgemeinen Ruhe und Wohlfahrt Unserer Unterthanen und in dem Heil. Römischen Reich, als Unsern werthesten Vaterland, Uns und Unsern Nachkommen an der Beybehaltung und genauen Beobachtung der in Unserm Hauß zum öftern wiederhohlt- und erneuerten Hauß-Union und Erb-

einungs = Verträgen fast alles gelegen, und gleichsam die Seele Unserer beederseitigen Haus = Verfassung ausmachen, hingegen aber auch beobachtet haben, daß in den vorigen Zeiten bey entstandenen Krieg und Spaltungen in viel Weeg davon abgegangen worden, die da gleich anfänglich in derjenigen Erbeinungs = Erneuerung nicht nur einen Unterbruch und Einhalt veranlaßt, welche durch die in den Jahren 1552 bis 1563 zwischen Pfalzgrafen Friederich II. Otto Heinrich und Friedrich dem III. dann Herzog Albrechten dem V. in Bayern, mit Zuziehung samtlicher Agnaten, zum Besten des gesamten Hauses, und der vereinigten Landen und Leuten, gepflogene Unterhandlungen schon würklichen zum Beschluß, und allerseitiger Einverständniß gebracht worden; sondern auch nach der Hand in den weitern Handlungen noch immer etwas zurück gelassen habe, so sich mit der angebohrnen Bluts = Verwandschaft, und dem gemeinschaftlichen Interesse beeder erbverbrüderter Häußer nach den Gesäzen und Vorschriften Unserer Voreltern nicht wohl vereinbaren läßt, minder bey Uns und Unsern Nachkommen in der Aufrichtigkeit Unserer Gemüths = Beschaffenheit und freundschaftlichen Gesinnungen neben der vorzüglichern Achtung und Zuneigung gegen Unser gemeinsames Hauß fernerhin Platz finden solle.

Nachdem aber unterdessen auch dergleichen Steine des Anstoßes auf die Seiten geraumet sind und Wir dardurch auf das neue in Stand gesezt worden, nach dem Sinn, Willen und Meynung Unserer Voreltern und Stammvätern und nach ihrem Beyspiel in die vorige durchgehends unbedingte Haus = und Erbeinung, mit gleicher Verbindlichkeit allerseits einzutretten dieselbe zu wiederhohlen, zu erneuern und zu erläutern; als haben Wir Uns in solcher Absicht und sonderbaren Betrachtung, daß bey unerwarteten Erfolg und Abgang ein oder des andern Hauptstammes sowol die Wohlfarth Unsers gesammten Hausses, zu Vermeydung alles Miß-

verstandes und fremden Eintrags, als auch das Heil Unserer Landen und Leuten, zu Beybehaltung künftiger Ruhe, Frieden und Sicherheit, davon abhängt, vorläufig, bis zu fernerweitern Berichtigung des ganzen Vorhabens unter anhoffenden Beytritt der übrigen im Leben sich befindenden Agnaten, über nachfolgende Puncta mit reifem Vorbedacht und vieler Ueberlegung entschlossen, vereint und verglichen.

I.

Inhalt und Bestättigung des Pavischen Vertrags von 1329. Wechselseitige Erbfolge.

Gleichwie neben Gemeinschaft der Abstammung von Ottone Wittelbacense und Ottone illustri, der zwischen Kayser Ludwig VI. und seinem, dann seines Bruders Pfalzgrafen Rudolph Söhnen, als den Stamm-Vätern Unserer beeder Häußer zu Pavia im Jahr 1329 am St. Oßwaldstage getroffene und mit Beybrüfen von den Churfürsten in dem Römischen Reich bestättigt- und angenohmener Theilung, und Erbeinungs-Vertrag, bey allen übrigen nachgefolgten Haus-Unions und Erbverbrüderungs-Erneuerungen zum Grund genommen worden, und das eigentliche Pragmatische Haußgesätze Unserer Voreltern ist, welches schon von der Zeit an, da Bayern und Pfalz zusammen kommen, nach den gemeinen Lehenrechten also hergebracht und durch beständige Observanz für und für beobachtet worden ist, dergestalten, daß die unter den Manns-Stammen vertheilt und Altvätterliche Stammgüter und Lande mit denjenigen, so nach der Hand am Lehen oder Eigen, weiters erobert worden, unter der beständigen Erbeinungs-Verbindlichkeit vereinigt verblieben und mit Ausschluß der weiblichen Descendenz an den überlebenden Mannsstammen von einer Linie auf die andere zurük gefallen seynd, wie es sich bald darauf Ao. 1340 mit der Erbschafft des Landes in Niederbayern zugetra-

gen hat; Als wird gedacht Pragmatisches Hausgesäze auch Unseres Ohrts dahier bey gegenwärtig vorhabender Erbeinungs-Erneuerung zum Grund genommen, und in Folge dessen Inhalts, alle bey damals unvertheilten Gemeinsamen Hauß bestandene, besonders die in gedachtem Theilungs Vertrag mit Nahmen benannte Lande, Herrschaften, Pfleeg- und Landgerichte, Stätt, Märkt, Schlösser und Güter mit ihrem ganzen Umfang und Zugehörungen, in Bayern und am Rhein, in der obern Pfalz, in Schwaben, oder wie die sonst entlegen, auch das Land in Nieder-Bayern, so weit Wir im Innhaben und solches zu gewähren im Stand sind, wiederum auf das neue versichert und mit dem beständigen Pacto mutuae Successionis wiederhohlter belegt.

II.

Ab- und hinzugekommene Lande.

Nachdeme aber mittlerweil verschiedene in dem Paviischen Vertrag benahmßte beträchtliche Orte von Bayern und Pfalz durch Krieg oder in andere Wege hinweg gekommen, andere hingegen von den nachgefolgten Pfalzgrafen und Herzogen in Bayern erobert worden, und sich auf solche Art gleichsam selbsten zugetragen hat, daß die Leztere den Ersatz der Erstern ausmachen, welches noch mehr aus dem Grunde folget, daß der Paviische Vertrag sich auf alle Erben und Nachkommen, mithin auch nach diesem Gesäze und Beyspiel der Stamms-Vätterlichen Verordnungen hinwiederum auf ihre Acquisita in gleicher Weiß und Verbindlichkeit erstreckt; so seynd wir entschlossen und miteinander weiter dahin einverstanden, diese Unsere Erbverbrüderungs-Erneuerung auf samentliche Acquisita, so nach dem Paviischen Vertrag bis auf die Art. 3. vestgesezte Jahre, sowol zu dem Herzogthum Bayern, als zu der Pfalzgrafschafft bey Rhein erobert worden, zu

erstrecken, und damit jedem dieser Fürstenthümer als der Haupt-Masse des gesamten Haußes ohne Unterschied und Ausnahm einzuverleiben, folglichen auf alles unbewegliche zu erweitern, was bis dahin ab intestato verlassen und dadurch a primo acquirente gleichsam selbst gedachten Haupt-Landen einverleibt worden ist.

Einstweilige Berichtigung des ersten Theils eines neuen Haus-Vertrags.

Wann nun aber im übrigen, um allen künftigen Widerspruch und Anständen bestmöglichst vorzubiegen, vorläufig noch erforderlich ist, samentlich auf beeden Seiten vorhandene besondere Haus-Verträge, Lineal-Pacta, Verzichten, Testamenta und dergleichen Dispositiones, einander gemeinschaftlich zu machen und ohne allen Hinterhalt vorzulegen und um deren Verstand und rechtliche Wirkung sowol, als auch die übrige entgegen stehende Umstände, mit und neben einander in reife Ueberlegung zu ziehen, auch die Mittel und Wege im Fall zur gänzlichen Berichtigung Unseres Vorhabens noch einige nothwendig seyn sollten, zu unterreden, als welches noch eine längere Zeit erfordert; so haben Wir Uns, um in diesem wichtigen Werk nichts ohne genugsame Vorbereitung zu übereilen, wegen der gänzlichen Berichtigung dahin verstanden, daß dasselbe in zwey Theil abgesondert und dahier, neben obigen Erläuterungen, in Ansehung der Acquisiten derjenige als der erste Theil berichtiget werden solle, welchem keine sonderliche Verordnung und Anstände im Wege stehen.

Erstreckung des Fideicommisses auf alle nach dem Paviischen Vertrag erworbene Lande und unbewegliche Güter.

III.

Da nun der Paviische Verträg obverstandener maßen schon für sich selbsten allen Erben, so hieran Theil nehmen, zur gleichmäsigen Erbeinungs = Verpflichtung und Einschaltung ihrer Acquisiten den Weg bahnet, und in beeden Häusern nach ihrer ersten Abtheilung unter denen sich noch weiters vermehrten Linien, zwar besondere Haus = Verträge oder Pacta Linealia, als nemlich auf Seiten Pfalz Ao. 1357. und 1395., und auf Seiten Bayern Ao. 1349., 1353 und 1392 geschlossen worden, welche aber nicht nur gegen den ersten Haupt = und Stammvertrag zu Pavia nichts enthalten, noch sonsten von der Erbeinung eine Ausnahme machen, sondern jenes altväterliche Hausgesäze vielmehr selbsten zum Grund haben und mit einerley Absicht gänztzlich erreichen, da vermög derselben einstimmigen Verordnung und beständig beybehaltener Obſervanz von den Männlichen Geschlechts = Linien, eine nach der andern, die unbewegliche Güter, Land und Leute der vorabsterbenden, mit Ausschluß der nächstgesippten Töchter und übrigen Allodial - Erben an sich gebracht, wie dann hiernach samentliche Agnaten durch den Ao. 1490: wiederholten Unions = Tractat nicht undeutlich zu erkennen gegeben, daß sie als samentliche erbverbrüderte Bluts = Verwandten an jenen vorbenannten sonderbaren Verträgen, auch überhaupt modo reciproco gemeinschaftlichen Antheil nehmen und durch den zu Cölln Ao. 1505. wegen dem Testament und Erbschaft des Herzog Georgens in Nieder = Bayern erfolgten Königlichen Spruch die altväterliche Stammgüter mit den neuern Acquisitis also untermischt und miteinander vereinigt worden, daß dieser Unterschied von selbsten hinweg gefallen, und dadurch abgethan worden ist,

imgleichen, da mehrmalen samentliche Agnaten bald darauf zu Nürnberg, den 15ten Märzes 1524 in die bekannte Haus = Union und Erbeinung zusammen getreten, und neben dem Paviischen Vertrag absonderlich denjenigen Theil = und Erbeinungs = Brief, welchen die Herzoge in Bayern Ao. 1392. am Freytage vor St. Chatharine unter sich geschlossen und in dieser Art der deutlichste ist, gemeinschaftlich zum Grund und allerseitiger Verbindlichkeit angenommen, auch sich alle diese zusammen getragene Erbeinungs = Pacta der Erneuerung Willen, durch mehrfache Vidimus versichern lassen; also nehmen Wir hierinfalls gar keinen Anstand, diese Unsere gemeinschaftliche Erbeinungs-Verbindlichkeit nicht nur bis auf gedachte Zeiten und samentliche bis dahin mit Unsern übrigen Stammväterlichen Gütern vereinigte Acquisita zu erstrecken, sondern, nachdem sowohl die Pfalzgrafen in den Jahren 1545., 1551. und 1557. mit ihren besondern Pactis successoriis auf die vorige Art fürgefahren, als auch Herzog Albrecht V. in Bayern während denen obverstandener massen mit ihnen Ao. 1552. und 1563. gepflogener Unterhandlungen auf eine durchgehends gemeinschaftliche Erbeinungs = Erneuerung, ohne alle Widerrede und Ausnahme verstanden gewesen, und von diesen Jahren an noch weiters, und zwar von Seiten Bayern bis Ao. 1578. da nemlich Herzog Albrecht V. kurz vor seinem Ende die von Kaiser Ferdinand I. bestättigte Primogenitur und Fidei Commiss - Constitution zurück gelassen und auf Seiten Pfalz bis auf das Jahr 1568. allwo Pfalzgraf Wolfgang als der gemeinsame Stamm = Vater aller heut zu Tage lebenden Pfalzgrafen bey Rhein unter seinen Kindern mit lezter Willens = Verordnung, disponirt hat, zu erweitern, so daß die bis dahin in beeden Häusern erworbene Lande, Herrschaften und Besitzungen mit denen Bonis avitis ohne Ausnahme consolidiret, und unter der nemlichen Erbeinungs = Verbindlichkeit in ste=

ter Beobachtung des Weges und Lineal-Ordnung der Primogenitur unwiderrufen begriffen seyn sollen, als wann sie wirklich in dem Paviischen Vertrag mit Namen benahmset wären: Hieraus folgt

IV.

Resp. Ausschliessung und Rechte der weiblichen Nachkommenschaft.

Daß die Weibliche Descendenz hierauf in solang keinen Zuspruch haben könne, als ein Männlicher Sprossen durch Gottes Gnad von beyden Häusern im Leben ist, und daß deren Allodial-Erben Regreſs-Sprüche sich nur auf die von ein oder anderer Seite hinterlassende Mobilar-Verlassenschaft erstrecke, und dieses bey jedmaliger Erlöschung des Mannsstammes jener Linie, aus welcher selbe entsprossen seynd.

V.

Besondere Reichslehen.

Wir haben Uns imgleichen wegen denen sonderbaren Reichslehen, so Wir neben Unsern übrigen Landen besizen und vom Römischen Reich sonderbar zu Lehen empfangen, in soweit unterredet und verglichen, daß auch dieselbe in diesem Pacto mutuae Successionis eingeschlossen und ohne Unterschied darunter verstanden seyn sollen, obschon etwa primus Acquirens die anfängliche Investitur-Briefe nicht nahmentlich auf beede Häuser, und samentliche einverbrüderte Agnaten, sondern nur überhaupt für seine Erben und Nachkommen erhalten und angesucht haben möchte; wie Wir Uns dann dessen sowohl nach dem eigentlichen Verstand gedachter Lehen-Briefen, als auch in Kraft der goldenen Bulle, Kaiserl. Wahl-*Capitulation* und übrigen Reichs-*Constitutionen*, Inhalts welcher die denenselben gemäß gemachte Uniones und unter Churfürsten, Fürsten und

Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen gehandhabet und geschützet werden sollen, verfolglich dann auch durch die Paviische Erbtheilung, als einer selbsten von einem regirenden Kaiser errichteten und jener Zeit von samtlichen Churfürsten begnehmigten wahren Erbverbrüderung und nach der Gewohnheit der bey andern altfürstlichen Häusern hergebracht üblichen Observanz allerdings, doch dem Lehen-Herrn im übrigen ohne allen Schaden und Abbruch, berechtiget zu seyn erachten.

Sollten aber gleichwohl einige Lehenstücke wirklich darunter begriffen seyn, welche ausdrücklich nur einer Linie allein, mit Ausschluß der andern durch die Belehnung zugedacht worden, oder die Leztere mit glaubwürdigen Anzeigen dahin ausgedruckt werden können, oder wo natura & qualitas feudi diesem Unserm Vorhaben selbsten im Wege stehet, da machen Wir Uns anheischig und versprechen einander auf das kräftigste, alle Gelegenheit zu Hilfe zu nehmen, und zu allen Zeiten nach möglicher Thunlichkeit dahin zu verwenden, damit auch solche feuda linealia vel impropria, durch besondere Verträg- und Investitur-Briefe auf das gesamte Haus gebracht und die reciprocirliche Lehensfolge gegeneinander, wie in den übrigen feudis avitis versichert werde.

Dahingegen im übrigen **die Belehnung mit gesamter Hand bey Unsern beeden Häusern keineswegs Herkommens ist;** So sollen dergleichen Investiturae simultaneae, wie in der Kaiserlichen Wahl-Capitulation verordnet ist, auch künftig nicht angesuchet, sondern es dießfalls bey dem alten Herkommen gelassen werden.

VI.

Gemeinschaftlicher Beystand und freundschaftliches Vernehmen.

Betreffend die gemeinschaftliche Hilf und Beystand in Fällen und Umständen, in welchen dieselbe einander zu lei-

sten, auch die Art und Weise, wie solches geschehen solle, schon vorhin bedungen worden ist: Desgleichen die Beobachtung jenes freundschaftlichen Vernehmens belangend, welches fast in allen wichtigen Haus-Reichs- und Kriegs-Angelegenheiten oder bey dergleichen vorfallenden Handlungen mit auswärtigen Mächten und andern Reichs-Mitständen zu Erreichung des gemeinschaftlichen Haus-Interesse, erforderlich ist, und künftighin destomehr beobachtet werden solle, als solches die wesentliche Verbindlichkeit der Unsern beeden Häusern angebohrnen Blutsverwandtschaft und Erbeinung selbsten mit sich bringt: Dießfalls wollen Wir die in Annis 1724. 1728. 1734. 1746. und lezthin den am 5ten Octobers 1761. getroffenen, und den 27ten vorigen Monats und Jahrs ratificirten Unions-Tractat, soweit einer durch den andern erläutert wird, gegenwärtig bestättigt und wiederholet haben; dahero soll ein Theil des andern Nutzen zu befördern und Schaden zu wenden sorgfältigst trachten, vorzüglich aber bey seinen Landen, Leuten, Herkommen, Freyheiten, Digniteaten, rechtlichen Ansprüchen und guten Gewohnheiten, handhaben helfen und schützen, auch selbsten in allweg dabey bleiben, und an solch freundvetterlichen Willen und Bestreben sich weder durch widerwärtigen Eintrag abwendig machen lassen, minder dergleichen schädlichen Einstreuungen und fremden Absichten oder auswärtigen Andringungen ein Gehör geben, sondern im Falle ein erhebliches und billiges Bedenken vorhanden zu seyn scheinet, solches einander sogleich selbsten, ohne allen Hinterhalt in Erwartung freundschaftlicher Gegenerklärung zu erkennen geben und auf solche Weise in unverrückter Aufrichtigkeit und beständigen Wohlwollen verbleiben.

VII.

Verbindlichkeit dieses Vertrags.

Wie nun bereits oben erwähnt worden, so solle gegenwärtig vorläufiger Tractat zwar nur den ersten Theil des vorhabenden Haupt-Erbeinungs-Vertrags ausmachen: doch hat es dabey den Verstand und Meynung, daß bey allen vorberührten Puncten jezt als dann und dann als jezt eine unwiderrufliche Verbindlichkeit seyn und gleichviel gelten solle, als wenn dieselbe dem Haupt-Vertrag schon wirklich einverleibt, und alles andere zu Stand gebracht worden wäre; wie dann hiemit einander feyerlich versichert wird, mit Untersuchung deren nach obgesetztem Ziele in beeden Häusern errichteten particular-Dispositionen ohne Zeitverlust weiters fürzuschreiten und mit Gottes Beystand auch den übrigen Theil, folglich das ganze Werk ehestens zu Stande zu bringen, daß allen bey Trennung beyderseitiger Landen zu befürchtenden schweren Unruhen möglichst vorgebogen und beyderseitigen Unterthanen bevorstehenden Unheil, Schaden und Verderben, soviel von Menschlicher Vorsicht abhanget, auf ewige Zeiten gesteuert werde:

Als zu wessen allem Festhalt- und Beglaubigung Wir beyde Eingangs benannte Churfürsten diesen Erbeinungs-Brief in zweyfacher Fertigung nicht nur mit eigenhändiger Namens Unterschrift, wissent- und wohlbedächtlich unter Chur- und Fürstlichen Hohen Worten und Ehren, an Eydesstatt bekräftiget, sondern auch beyderseitig Unsere Hohe Insiegel daran zu hängen verfüget haben. So geschehen Nymphenburg den 15ten Septembers, und Schwezingen den 22ten Septembers des Jahres 1766.

Max. Jos. Churfürst. — Carl Theodor, Churfürst.

Aloysius F. von Kreitmayr. — Vt. B. D. Zedtwiz.

Jos. Euch von Obermayr. — Joh Georg Ant. von Stengel.

II.

Zweyter Vertrag zwischen Churbayern und Churpfalz, 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, auch des Heil. Römischen Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc und

Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen, daß Wir in dem Vorhaben die zwischen Unsern beeden Stammhäusern Blutsverwandtschaftlich obwaltende Erbeinungs Rechte, nach Vorschrift und dem Beyspiele Unserer gemeinsamen Voreltern zu erneuern und die vorab schon auf sämmtliche Stammgenossenschaft bezielte Gemeinschaft, in nach beschriebener Weise näher aufzuklären und mit seinen Erläuterungen zu bestimmen, folglich nach Anweisung des schon voraus im Jahre 1766. zwischen Uns beeden als dermaligen Hauptgliedern des gesamten Blutsverwandten Hauses geschlossenen Tractats von demselben auf den zweyten noch übrigen Theil zu kommen, samentliche dahin einschlagende auf beyden Seiten vorhandene sowohl gemeinschaftliche als einseitige Hausverträge, oder sonderbare Lineal-Pacta, Verzichten, Testamenta, und dergleichen Dispositiones, soviel Uns bekannt, und in Unsern geheimen Briefs-Gewölbern anzutreffen gewesen, in glaubwürdigen Abschriften, gegeneinander ausgewechselt, und nach reifer darüber gepflogener Berathschlagung Uns nachfolgender Ge-

säze, Bündnisse und Ordnungen, weiters verglichen, vereinigt und auf beständig unwiderrufliches Ende verstanden haben:

I.

Bestättigung des Vertrags von 1766.

Bestättigen Wir obgedachten im Jahre 1766. zu Schwezingen den 22ten und Nymphenburg den 5ten Septembers geschlossenen Erbeinigungs-Recess und Vertrag, wie die Bedingnus Art. 7. solches mit sich bringt, nach seinem völligen Inhalt in allen und jeden Puncten, wie derselbe geordnet ist, in dem nämlichen Maas und Verbindlichkeit, als wenn er gegenwärtigen Haupt-Receß selbsten würklich einverleibt worden wäre.

II.

Erbfolge in denen neuerworbenen Gütern, bis resp. 1578 und 1568.

Haben Wir vermöge desselben wegen der Erbfolge auf ein, oder des andern Unsers gemeinsamen Hauses, Bayerisch-oder Pfälzischer Linie gänzlichen Abgang (vor welchen der gütige Gott beede verwahren wolle) eine gemeinsame Erbeinung, und wechselweise Erbverbrüderung, nicht nur auf Unsern Hauptlanden, und altväterlichen Stammgütern, nach dem Zustande, wie sie nach der ersten Abtheilung und nach Inhalt des Pavischen Vertrags, beschaffen gewesen, und an Uns kommen seynd, zum Grunde genommen, sondern auch in Rücksicht der verschiedenen, durch Auf- und Abnehmen gedachter Länder unterloffener Veränderungen, aus denen allda mit mehreren angeführten Ursachen, auf samentliche Acquisita, bis auf die Art. 3. festgesetzte Zeit erstrecket, benanntlichen auf Seiten Bayern bis An. 1578. da Herzog Albrecht V. die vom Kaiser Ferdinand bestättigte Primogenitur, und Fidei Commiss

Disposition, zuruck gelassen, und auf Seiten Pfalz bis An. 1586. da Pfalzgraf Wolfgang der Stammvater aller noch lebender Pfalzgrafen bey Rhein unter seinen Kindern mit lezter Willensmeynung disponirt hat.

Wie auch in denen nachhero erworbenen; besonders denen lehenbaren.

So viel nun die von solcher Zeit an, weiter erworbene, und zwar insonderheit die lehenbare Acquisita betrifft; gleichwie Wir bereits in dem ersten vorläufigen Tractat Art. 5. wegen derselben Reunirung, und Incorporirung, mit Unsern altväterlichen Hauptlanden oder Bayerischen und Pfälzischen Stammgütern **nach Inhalt der goldenen Bulle**, Kaiserl. Wahl-Capitutation, und übrigen Reichs-Constitutionen, die nöthige Vorsehung getroffen, und dergleichen Lehens-Acquisita, gemeiniglich schon Unsern Kaiserlichen Hauptlehen-Briefen einverleibt, oder unter dem allgemeinen Ausdruck der Landgraf- und Herrschaften verstanden sind; Also wollen Wir vorgedachte Reunir- und Incorporirung, auch auf die übrige lehenbare Acquisita, so Unsere Vorfahrer nach obiger, in dem ersten Tractat bestimmter Zeit weiter erlangt haben, und auf Uns kommen sind, oder Wir und Unsere Nachkömmlinge von Sr. Kaiserlichen Majestät und dem Heil. Röm. Reich selbsten erhalten oder noch künftig überkommen werden, auf gleiche Weis erstrecken und Kraft dieser Unserer Erbeinungs-Bestättigung Unseren altväterlichen Hauptlanden, soweit natura & qualitas feudi foeminei nicht selbsten im Weg stehet, incorporirt, und mit denselben, denen Lehenherrlichen Gerechtsamen unabbrüchig, reunirt haben.

Und zumalen bey solcher Reunirung weder sonderheitliche Lehens-Investituren noch sonderbare Lehensbriefe, mehr nothwendig sind; also solle man sich zu

dessen gänzlicher Vollstreckung bey Sr. Kaiserl. Majestät mit guter Gelegenheit gemeinschaftlich dahin bestreben, damit gegen Aufhebung sothaner sonderbaren Lehen-Briefen, die Belehnung künftighin zugleich mit unter den Hauptlanden coram Throno geschehe.

III.

Neuerworbene Allodialgüter; von Pfalz.

Belangend die Einschaltung der übrigen neuern Acquisiten, so unter die lehenbare Gattungen nicht gehören, wegen denenselben haben Wir auf Seiten Pfalz, weder in den Testamentis der samentlichen Pfalzgrafen bey Rhein, noch in andern dergleichen Handlungen und Urkunden einige Hindernisse, sondern vielmehr im Gegentheil, auch in dem Orleanischen Successions-Streit beobachtet, daß die Sache durch den Päbstlichen am 17ten Februars 1702 publicirten Super-Arbitral-Spruch, sowohl, als durch die mehrfältige in den Jahren 1673. 1728. und 1734. in jener Absicht wiederhohlte Haus-Unions-Erneuerungen, zu Unsern Vorhaben, gleichsam schon geschlichtet ist, welche folglich diesem erneuerten Erbeinungs-Pacto einverleibt seyn, und mit den altväterlichen Landen beständig reunirt verbleiben sollen.

Und Bayern.

Wie dann auch da auf Seiten Bayern, Unser Antrag gleichstimmig dahin gehet, sammentliche Acquisita mit den altväterlichen Stammgütern zu vereinigen, und gegenwärtiger Erbverbrüderung einzuschalten;

Bayrisches Codicill von 1650.

In Folge dessen aber, wo vom Churfürst Maximilian I. ein dem Pfälzischen Hause bis daher unbekannt verbliebenes Codicill d. d. 5ten July 1650 zum Vorschein

kommen ist, Inhalt dessen nach gänzlichem Abgang der männlich Wilhelminischen Linie, die nächstgesippte Allodial-Erben, vor dem Erbverbrüderten Landes-Nachfolgern, in den Herrschaften Mindelheim, Wiesensteig, Mattigkofen, Winzer, und in den Degenbergischen Gütern succediren sollen: Dieser Codicill hingegen von Seiten Pfalz, absonderlich, was darinnen in Ansehung der Obern Pfalz wegen denen Böheimischen Kriegs-Schulden pr. 13 Millionen eingemischet worden, aus mehrfältigen auf vorhergehende Erbverbrüderungen und dem Verstand des Westphälischen Friedens selbsten gegründete Ursachen, mit feyerlichsten Verwahrungen protestiret wird; So seynd Wir Maximilian Joseph Churfürst in Bayern des Vorhabens, und machen Uns auch gegenwärtig, soweit es immer in Unsern Kräften stehet, anheischig, diesen An- und Gegenstand mit verstandenen Allodial-Erben, im Fall Uns die göttliche Vorsehung der Menschlichen Ordnung nach mit den Jahren von der Hoffnung ehelich gewärtigter Männlicher Leibeserben entfernen würde, unter Churpfälzischer Beystimmung und Mitwirkung auf hienach Art. 9. bestimmte Art, noch selbsten um so mehr zu schlichten, als in dem dreyßigjährigen Kriege, Land und Leute an Gut und Blut, bis auf die lezten Kräften erschöpfet worden, die dortmalige Lasten noch zum Theil mit Paßiv-Schulden auf sich tragen, und das übrige ebenfalls aus ihren Mitteln abgeführet haben, was nichts weniger, als die Vermehrung einer künftigen Allodial-Massa, sondern vielmehr den Aufnahm und die Erhaltung des gesammten Staats zum Grunde gehabt hat, und Unsere Aufmerksamkeit destomehr verdienet, damit durch zwifaltige Ab- und Gegenberechnungen, die künftige Landes-Nachfolger mit verstandenen Allodial-Erben keinen weitern Unruhen ausgesezt, sondern durch solche Unsere vorhabend zeitliche Vermittelung, wie durch nächstfolgend angeordnete Verzichten auf dem weitern mit selbsten sich ergebenden

Fall, in Ruhe und Frieden verbleiben: Sollte sich dahero

IV.

Beyderseitige Erbfolge.

durch göttliche Verhängnisse, über kurz oder lang würklich zutragen, daß Wir Maximilian Joseph Churfürst, oder Unsere mit Göttlichem Beystande anhoffend Männliche Leibes-Erben, als vom Kaiser Weyl. Ludwig IV. abstammende, und in dieser Linie zum Hause Bayern gehörige Fürsten, oder Wir, Carl Theodor Churfürst, und Unsere freundlich geliebte Herrn Vetern, die damalige Pfalzgrafen und Herzogen zu Zweybrüken, und Unsere, auch ihre anhoffende Eheleibliche Männliche Erben und Nachkommen, als Weyl. von Pfalzgrafen Rudolph des Kaiser Ludwigs Herrn Bruder abkommende und in dieser Linie zum Hause der Pfalzgrafen bey Rhein gehörige Fürsten, ohne Hinterlassung Männlicher Successions-fähiger Leibes-Erben, Ehelich und nicht ex dispari matrimonio entsprossen, gar ab- und aussterben würden, alsdann solle der andere Männliche Stamm (wie bereits Herzog Albrecht V. vor Uns in jenen mit Pfalzgrafen Friedrich II. Otto Heinrich und Friedrich III. diesfalls gepflogenen zehenjährigen Tractaten auch schon verstanden waren) alle des verabsterbenden mit dem Pacto & nexu mutuae Successionis behaftete Lande, Leute, Lehen und Eigen, Pfand und Anwartschaften, mit allen Rechten, Gerechtigkeiten und Zugehörungen, wie sie immer Namen haben, erben und an sich ziehen, in denselben als rechter wahrer Bluts-Verwandter und Lehens-Erbe ein, und des andern Stammes, der Herzogen in Bayern und Pfalzgrafen bey Rhein succediren, dieselbe regieren und besitzen, doch also

V.

Erstgeburtsrecht.

Daß auf den ereignenden Falle die Successions-Ordnung, die Chur-Linie, und in derselben den Landesfürsten, welcher in dem überlebenden Haus die Churlande besitzen, und das Haupt der ganzen Familie seyn wird, mit Ausschluß aller übriger Agnaten allein treffen, und nach ihm wiederum auf den erstgebornen Prinzen kommen, sofort beständig bey der Churlinie, nach dem Recht der Erstgeburt und nach derselben Abgang wiederum bey der nachfolgenden älteren Linie, welche der Zutritt zur Chur treffen wird, auf gleiche Weise verbleiben solle;

Verbot der Theilungen.

Also daß in denen angefallenen Landen, unter mehreren überlebenden Linien, keine Theilung zu gestatten, oder vorzunehmen ist, sondern wie dieselbe anfänglich unter Herzog Ludwig, Unsern gemeinsamen Stamm-Vater beysammen gewesen, also wiederum zusammen- und nach göttlicher Fügung ein oder das andere Haus dardurch destomehr empor kommen, und immerwährend, wo nicht in ferner aufnehmenden Flor gebracht, doch wenigstens in solchem vereinbarten Stande erhalten werden solle;

Residenz.

Welchenfalls, da das Haus Bayern oder Pfalz vor absterben würde, der Landes Nachfolger insonderheit verbunden wird, die gewöhnleche Residenz zu München, in den herobern Bayerischen Landen in Unsern gemeinsamen ältesten Stammhaus zu beziehen, und allda persönlich Hof zu halten, auch diese Lande selbsten zu regieren,

Religion.

vorzüglich aber nach Inhalt der eifrigen Fidei commissarischen Ermahnungen des Herzog Albrechts des V. sich zu fügen, mithin keine andere als die Catholische Religion, selbsten bekennen und in Bayern einzuführen, in Ansehung der untern Pfalz am Rheine aber,

Administration der Pfälzischen Lande.

sofort die weitere Verfügung wegen der Administration, oder Verwaltung, zum Vortheile der nachgebohrnen Prinzen, die weder Bistum noch eigene Lande, durch welche das gewöhnliche Apanage cessiret, besitzen, die vorsorgliche Veranstaltung zu treffen, daß dieselbe einem unter Ihnen, ebenfalls Catholischer Religion, in der Absicht zugetheilt werde, damit er desto füglicher zu einer convenablen Mariage gelangen, und dem besorglichen Abgang künftig Männlicher Succession destomehr steuren möge;

Apanagen der Nachgebohrnen.

mit dem weitern Anhang, daß auch das Apanage oder der Unterhalt deren Nachgebohrnen, mit bereits vorhin von dem Hause abgetheilten eigenen Landen nicht versehenen, Prinzen, nach Proportion dieses Zuwachses ebenfalls, sonderbar auf den Fall, wo in jener Absicht die Vereheligung eines solchen Prinzen nach Fürstlicher Geburth und Stand einverständlich entschlossen würde, vermehrt, und in eine jährliche gewisse Abgabe eingetheilt, jedoch dasjenige Quantum nicht überschritten werden solle, welches vorhin in dem abgestorbenen Hause ungefähr Herkommens war, und auf vorbestimmt sonderbaren Fall jährlich die Summe von höchstens Einmal Hundert Tausend Gulden nicht übersteiget.

Imgleichen wird ausdrücklich bedungen und vorbehalten, daß keinem Regenten in das Herzogthum Bayern einige protestantische Ministros, Räthe und Beamten einzuführen, noch in der Pfalzgrafschaft bey Rhein, und derselben einverleibten Herzogthümern, Graf- und Herrschaften, die vorgesetzte Landes-Behörden, als Regierungen, Oberappellations und Hofgericht, auch Ober-Landesbeamten, mit andern, als Catholischen wohlqualificirten Subjecten, zu besetzen erlaubt seyn; Wohingegen dem Reformirten Kirchenrath, Lutherischen Consistorio, und Ehe- auch hiezu bestellten Ober-Appellations Gerichte, und Geistliche Güter-Verwaltung, in ihren hergebrachten Verfass- und Ordnungen, der Religions-Declaration gemäß; weniger der Gewissens Freyheit der gesammten Landes-Einwohnerschaft, deren in dem Römischen Reich angenommenen drey Religionen, wie und wo es in gedachter Pfalzgrafschaft bey Rhein, deren incorporirten Zubehörungen, auch dem Herzogthum Sulzbach, hergebracht ist, kein widriger Eintrag geschehen, sondern ein Unterthan, wie der andere, bey seinem häuslichen Wesen und Nahrungsstand ruhig gelassen und gehandhabet werden solle.

VI.

Der Töchter Versorgung.

Wie es nun aber bey solch bedingter Erbeinung mit den künftigen Verzichten in Ansehung der ausgesteuerten und unverziehenen Töchtern, auch mit Unsern Fräulichen Eheleiblichen Nachkommenschaften zu halten seye, darüber seynd Wir folgendergestalten übereinsgekommen.

Zuförderst lassen Wir es bey demjenigen bewenden, was wegen Ihrer Versorgung, Heurathsgut und Aussteurung, oder so lang sie unverheurathet bleiben, we-

gen ihrem fürstlichen Unterhalt, hin jedem Haus Herkommens und bisher beobachtet worden ist; welches jedoch bey zuwachsenden Landen mit einer proportionirten Vermehrung, wie bey dem Apanage, zu verstehen ist, und im übrigen jedem Landes-Nachfolger selbsten obliegt, die unverheurathete Prinzessinen wie seine eigene Töchter zu berathen.

VII.

Verzicht.

Hingegen sollen die Verzichten der künftig auszusteuren kommenden Prinzessinnen zum Besten des Manns-Stammes Unseres gesammten Hauses ausdrücklich und deutlich eingerichtet, und zwar, soviel Land und Leute sowohl des Herzogthums Bayern, als der Pfalzgrafschaft bey Rhein, sammt allen damit vereinbarten jetzt und künftigen Acquisiten, und Zugehörungen betrifft, in denenselben ausdrücklich die vorzügliche Successions-Abwechselung für das gesammte Haus insgemein vorbehalten, in Ansehung der Baarschaften und Mobilien aber nur zum Besten der Fürstlichen Brüdern und männlichen Agnatschaft in jeder sonderbaren Ab- oder Aftergetheilten Neben-Linie eingeschränkt, und dergleichen Verzicht in ein wie dem andern Haus pro lege pragmatica, unveränderlich beybehalten, sofort, wann schon kein feyerlicher Actus hierüber ergehen würde oder könnte, gleichwohl die Töchter und Prinzessinen insgesamt in Unsern Häusern schon ipso facto für würklichen also verziehen geachtet werden.

VIII.

Allodialverlassenschaft.

Wir verstehen also unter dem Allodio, so auf gänzlichen Abgang des männlichen Stammes von ein oder dem andern Haus denen Allodial-Erben, vor dem in denen

ledigen Landen succedirenden Agnaten, vermöge der in den Verzichten vorbehaltenen Regreſs - Sprüchen, und Anwartschaft zufallen solle, nichts anders, wie Wir bereits in dem vorigen Tractat Art. 4. zu erkennen gegeben haben, als die würklich vorhandene Mobiliar-Verlassenschaft, außer dem Geschütz, Munition, und was sonsten zur Landeswehr gehörig ist, soviel nemlich über Abzug der denen Landen und succedirenden Agnaten nicht zuzumuthen seyenden Fürstlichen Privat-Schulden, die entweder zu Anschaffung derley Mobiliarschaft contrahirt worden, oder sonsten des Landes Nutzen und Nothwendigkeit nicht betreffen, an baarem Geld, Kleinodien, Silbergeschmeid und andern Fahrnissen übrig verbleiben wird, jedoch mit der Bescheidenheit, daß jedem Theile die weitere Bestimmung durch selbstbeliebige Particular-Dispositionen vorbehalten seyn solle, was zur Nothdurft oder Zierde deren Residenzien oder Fürstlichen Lust-Schlössern unverrückt verbleiben müsse, oder sonsten ad usum publicum, zu Fortpflanzung der Künsten und Wissenschaften gehörig und nothwendig ist.

IX.

Abfindung der Allodialerben.

Damit aber gedachte Allodial-Erben sich auf Seiten Bayern so wenig, als auf Seiten Pfalz mit Fug beklagen mögen, daß Ihnen durch vorverstandene Verzichten auf sämmtliche Immobilia etwas entzogen würde, was ihnen Unsere Voreltern zugedacht oder denenselben sonsten von Rechts wegen gebühren könnte; so haben Wir in einer Seits zwischen obigen Ab- und Gegenberechnungen, eine beyläuftige Ausgleichung zu treffen, und anderseits, als Oberste Vorsteher des Uns vorzüglich am Herzen liegenden gemeinen Wesens, auf gänzlichen Abgang des Manns-Stammens in ein oder dem andern Haus folgendes Temperament und Vermittlung

zielsetzlich getroffen, nemlich daß auf solchen Fall über die gewöhnliche Aussteurung und ihnen mit vorberührten Vorbehalt zugedachte Mobiliar-Verlassenschaft, und zwar auf Seiten Pfalz, wann der Töchter oder Schwestern eine, zwey, drey oder viere sind, jeder 125/m. Reichsthlr. wo aber derselben mehr sind, für alle insgesamt 500/m. Reichsthaler, und auf Seiten Bayern, wann der Töchter oder Schwestern nur zwey sind, jeder 250/m. Rthlr., wann derselben aber mehr sind, für sämmtliche 650/m. Rthlr. noch sonderbar als eine Abfertigung von allen unbeweglichen Gütern bezahlet werden, und sobald der Landes-Nachfolger genugsame Versicherung wegen den bestimmten Zahlungsfristen geleistet haben wird, von all weiterer Ansprache auf Eigen oder Lehen abstehen, und gänzlich hintan gerichtet seyn sollen. Wir versehen Uns, daß dieser Verordnung desto unverbrüchlicher nachgelebt werde, weil dieselbe das einzige Entscheidungs-Mittel ist, welcher sowohl in dem Hause Bayern schon Ao. 1340. bey Erledigung des Landes in Niederbayern, als auch in dem Hause Pfalz bey Gelegenheit des Orleanischen Successions-Streits, durch den Päbstlichen den 2ten Febr. 1702. publicirten super Arbitral-Spruch nach allen vergebens darwider versuchten Landes verderblichen Unruhen am Ende doch vorhanden genommen und in mehr andern Fürstlichen Häusern also beobachtet worden ist: zumalen keinem Staat zugemuthet werden mag, wegen dem Verlust dessen angebohrnen Landesfürsten, so allein in den Händen des göttlichen Verhängnisses stehet, bey den Nachfolgern von gleichem Geblüt und Stammen sich von dem in mehr hundert Jahren, gemeiniglich durch dessen Mittel und Kräfte erworbenen Wachsthum entsetzet, oder derentwegen in Krieg und Unruhe verwickelt zu sehen.

X.

Ferner davon.

Wir sollen und wollen Uns dahero auf obbestimmten Fall, wann Uns in Unsern Lebzeiten, oder Unsere Herren Vettern Libden Libden, die Göttliche Vorsehung auf einer, oder der andern Seiten von der Hoffnung ehelich gewärtiger Männlicher Leibeserben, Menschlicher Ordnung nach entfernen würde, nichts mehr angelegen seyn lassen, als nach der allda geäusserten Absicht, um sämmtliche unbewegliche Güter mit und bey Unsern altväterlichen Stammgütern ungetrennt zu erhalten, die ganze Sache mit denenjenigen Prinzessinen, welche in dem Platz der nächstgesippten Allodial-Erben eintreten, auf vorgemelde oder was immer für thunliche Wege ohne Verschreib- und Zertrümmerung unbeweglicher Güter selbsten, noch mittels, Bestimmung und allenfalsigen Vermehrung des Pausch Quanti zu schlichten und durch einen sonderbaren Tractat in allerseitige Einverständniß zu bringen, und hiezu ein Theil dem andern auf alle Art und Weiß verhülflich zu seyn: Würden aber, wider Verhoffen, dieselbe sich solcher schiedlichen Vermittlung weigern, und nicht dazu bewegen, sondern alles auf den ledigen, und leidigen Fall selbsten ankommen lassen, oder Unsere Fräuliche Allodial-Nachkommenschaft der obbestimmten Verordnung und vorgeschriebenen Verzicht, gerichtlich oder aussergerichtlich sonderbar mit thätiger Hand, oder dergleichen Anschlägen, selbst oder durch fremde Beyhülf, widerstreben, und Unsere zur Ruhe und Frieden abzielende Landes-väterliche Absicht zu zernichten trachten, auf solchen unerwarteten Fall solle weder ein noch dem andern Theil an denen in gegenwärtigem Tractat Ihnen zu guten bestimmten Vortheilen, und von seiner Erbschaft, so sie bey nicht vorhandener Disposition ab intestato sonsten an sich bringen könnten, lediglich nichts zu Theil werden, sondern solche denen Erbver-

brüderten Landes-Nachfolgern gänzlich und eben als ob in deren Favor würklich also disponirt worden wäre, und dannoch im übrigen auf der Conservation sammentlich unbeweglicher Güter verharret, verfolglich zu dessen Bewürkung von einem Theil aus Uns, dem andern kräftige Hand geleistet und zeitlicher Vorschub geboten werden.

XI.

Selbsterworbenes.

Behalten Wir Uns und unsern Nachfolgern die Befugniß ausdrücklich bevor, über Unsere eigene nova Acquisita sowohl Mobilia als Immobilia frey und auf eine so verbindliche Art disponiren zu können, daß, unter was immer für einem Vorwand, hiervon nichts abgeändert, sondern Unserer Disposition von Wort zu Wort nachgekommen, und der Inhalt dieses Tractats selbsten niemals zum Anlaß genommen werden solle, Unsere hierinfalls gemachte Verordnung zu alteriren, oder anders auszulegen, als es der klare Buchstab auszeiget. Im Falle Wir oder Unsere Nachfolger aber, in Unsern Lebszeiten mit solchen Unsern eigenen Immobilibus, novis acquisitis, Namentlich und sonderheitlich nicht disponiren würden, alsdann sollen dieselben unter Unsern übrigen Allodialschaft auch nicht begriffen, sondern ipso facto für wirklich mit denen bonis avitis consolidierten Stücke geachtet und angesehen werden, und dieser Erbeinungs-Verbindlichkeit einverleibet bleiben.

XII.

Beederseitige Eventual-Erbhuldigung.

Um auch diese Erbeinung in beständig wesentlicher Wirkung und Gedächtniß zu erhalten, und bey jeder Regierungs-Abwechselung gleichsam zu erneuern, auch zu Einpfropfung zuneiglicher Landmannschaft zwischen Un-

sern Erbvereinigten Unterthanen, sowohl gegen ihre wirklich regierende und anwartende Landesfürsten, als unter sich selbsten, haben Wir Uns wegen gemeinschaftlicher Eventual-Huldigung dahin unterredet, daß künftig bey jeder Erb- und Landes-Huldigung Unsere Stände und Unterthanen, neben dem neuangehenden Landes-Fürsten gleich dem andern erbverbrüderten Hause, jedoch sämmtlichen übrigen Agnatis ejusdem Lineae an ihren Vorrechten, und successiven Erbfolgs-Rang unschädlich und unhinderlich, eventualiter mit denen Worten angeloben sollen: Daß Sie zuvorderist dem angehenden Landesfürsten und nach Abgang des Männlichen Stammes seinem ganzen Hause, imgleichen eventualiter dem nächstfolgend anwarthenden Landesfürsten oder ältern Linie, nach dem Erstgeburts-Recht, und dem überlebend Erbverbrüdert gesammten Hause treuunterthänig und gewärtig seyn wollen und sollen, als getreuen Landes-Ständen und Unterthanen zustehet, welches bey dem nächsten Erfolg einer Landes-Huldigung mit denen Landes-Ständen gegen Versicherung der ihnen gebührenden Privilegien und Freyheiten zu unterhandeln und zum Erstenmale zum Vollzuge zu bringen ist.

Wie Wir dann überhaupt, wann sich der Fall bey Uns oder Unsern Erben nähern würde, nichts ermangeln lassen wollen noch sollen, den anwartenden Nachfolger, in obbestimmter Maaß und Ordnung der Vorschritt zu Land und Leuten, vor allen andern fremden Ein- und Zudringungen zu erleichtern und die letztere nach Möglichkeit zu hintertreiben.

XIII.

Berichtigung der Allodialverlassenschaft und Schulden.

Gleichwie es folglich, nach ereignetem Falle, in Ansehung der Allodial-Erben auf die Beschreibung und Anzeige

der Mobiliar = Verlassenschaft und dann auf die Berechnung und Auseinandersetzung der Landesfürstlichen particular Schulden ankommt, welche aus der Massa allodiali vorzüglich und getreulich abzuführen sind; bringt es die gewöhnliche in Unsern Häusern beständig also beobachtete Ordnung mit sich, daß sowohl in diesen, als übrigen Dingen, wegen einsweiliger Verwaltung und wirklicher Vertheilung der Allodial - Masse dem regierenden Landes = Nachfolger die erste Hand, als eine Folge der Landesfürstlichen Oberherrlichkeit, nicht geweigert werde.

Welches alles derselbe mit Zuziehung der Allodial=Erben nach Recht und Billigkeit auszurichten, und möglichst zu beschleunigen, und wo sich wider Vermuthen Streit und Anstände, die sich gütlich nicht beylegen lassen, ereignen sollten, solche Fried = und Gerechtigkeit=liebende Biedermänner von Landesleuten zu Schieds=richtern niederzusetzen hat, wider welche weder ein noch der andere Theil eine rechtliche Ausstellung einzuwenden haben mag.

XIV.

Veräusser = und Verpfändung.

Damit aber die unter der Erbeinung begriffene Lande und Leute unveräusserlich in jedem Hause beysammen verbleiben und erhalten werden; gleichwie in dem Paviischen und andern Haus = Verträgen schon darauf gedacht worden ist, auch die Fidei Commiss und Erbeinungs = Eigenschaft von selbsten mit sich bringt, daß ausser den Nothfällen oder Verschaffung bessern Nutzens, weder Veräusserungen noch Verpfändungen Platz haben; so solle es auch künftig also beobachtet werden, und wenn ein Theil aus verstandenen Ursachen veranlaßt oder gezwungen würde, dem andern Theil nicht nur das Verkaufs = Recht, sondern auch der Einstand gebühren:

Doch erstreckt sich die Meynung dieses Articuls auf die Landesfürstliche gemeine Handlungen mit ihren Land, Leuten und Unterthanen keineswegs, noch auf die Verträge und Recess, welche mit Nachbarn wegen streitigen Gränzen und Regalien oder dergleichen Gerechtsamen abgeschlossen worden und zum öftern vorfallen; Es wäre dann, daß sie von einer sonderbaren Beträchtlichkeit wären, oder bey den unterhandlenden Räthen solche Gefährten unterläuften, welche die erste Absicht blos vereitlen sollten. In diesem letztern Falle bleibt jedem Hause seiner Zeit die rechtliche Remedur von selbsten offen, wo unterdessen dergleichen nachbarliche Tractate und endliche Recesse allein nach Gutbefinden zu freundvetterlichen Bezeugungen und nachrichtlichem Vernehmen einander communiciert werden mögen.

XV.

Wittum.

Wegen dem Wittibsitz, welcher in Ansehung der überlebenden Frauen Fürstinnen vorzüglich in Bedacht zu nehmen ist, solle nicht nur dasjenige, was in Lebzeiten durch die Pacta dotalia, nach eines jeden Hauses Herkommen bedungen worden, getreulich gehalten werden, und dem ablebenden Ehegemahl freystehen, denselben aus der Allodial-Massa nach Gefallen zu verbessern, sondern auch, nach Befund der Umstände, aus den Einkünften der Erbvereinigten Landen in soweit zu vermehren, als sich hieran kein nahmhaftes Uebermaaß abnehmen läßt; zumahlen dergleichen Genuß ohnehin nur Leibs- und Lebenslänglich zu verreichen ist, und dem Lande wiederum zurückfällt.

Dahero sollen auch die Anweisungen und Versicherungen auf unbewegliche Güter, anderer Gestalten nicht,

als mit Vorbehalt der Landes-Hoheit und höchsten Regalien, geschehen, und dem Land also vorgesehen werden, damit es niemalen von demselben zu einer Veräusserung kommen könne.

XVI.

Verwittwete Prinzessinen.

Im Fall eine ausgesteuerte Fürstliche Prinzessin in ihren nach der Hand erfolgten Wittib-Stand aus erheblichen Ursachen in ihr Vaterland, um ihre übrige Lebenstäge zu zubringen, zurückkehren wollte: Da versiehet man sich beederseits zu jedem Landes-Nachfolger, daß ihnen solches nicht abgeschlagen, noch erschweret, sondern mit Fürstlicher Wohnung und dergleichen geneigten Willen, wie den übrigen Frauen Wittiben in solcher Maas begegnet werden solle und wolle, als wenn es um eigene Töchter zu thun wäre.

XVII.

Verbindlichkeit dieses Vertrags.

Da Wir nun auf solche Weise nach Abgang ein oder des andern Hauses, Unsern Landen und Leuten, und der Aufrechthaltung Unseres gemeinsamen Geschlechtes, in den nothwendigsten Dingen vorgesehen zu seyn glauben; Also sollen und wollen Wir nicht nur selbsten bey dieser Erbeinungs-Erneuerung lebenslänglich verbleiben, sondern derselben, als einem unwiderruflichen pragmatischen Hausgesätze unverbrüchlich nachleben, Unsere sämmtliche Erben und Nachkommen auf das Höchste ermahnet haben, dergestalten, daß dieselbe hiervon abzugehen weder Fug noch Macht haben, sondern hinwiederum verbunden seyn sollen, dasselbe in beständiger Wirkung und Verbindlichkeit zu erhalten, und dardurch die gemeinsame Hausrechte, nach dem Beyspiele Unserer Voreltern desto mehr zu bevestigen.

Dessen Aender = und Erläuterung.

Im Falle sich aber hierinfalls einiger Zweifel oder Mißverstand zutragen, oder in gewissen Nebendingen eine Aenderung und weitere Erläuterung nöthig seyn würde; So soll ein Theil allein ohne Vorwissen und Einwilligungen des andern nichts vorzunehmen befugt, sondern dergleichen einseitige Handlungen nichtig, und kraftlos seyn, mithin die Sache gemeinschaftlich, oder wo man sich nicht kürzlich in Güte miteinander verstehen könnte, durch gleiche Zusätze und Schiedsrichter von solchen Landsleuten ausgetragen werden, welche einen wie den andern Theil unbedenklich seynd.

Beschluß.

Ueber welch gegenwärtigen, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, sämmtlichen Herzogen in Bayern und Pfalzgrafen bey Rhein, die da vermög der gemeinschaftlichen Abkunft von einem Stammvater, unter gleichen Schild, Namen und Stammen, mit beständiger Bluts-Verwandtschaft in ein Haus zusammen gehören, abgeschlossenen Haupt = Tractat, dann mehrmalen zwey gleichlautende Originalia verfasset, und mit eigenhändiger Namens = Unterschrift, wissent = und wohlbedächtlich unter Chur = und Fürstlichen Hohen Worten und Ehren, an Eydesstatt bekräftiget, auch beyderseitig Unsere Hohe Insiegel daran gelegt worden.

So geschehen München den 26ten Februars 1771.

Max. Jos. Churfürst. Carl Theodor, Churfürst.

Aloysius F. von Kreitmayr. Vt. B. D. Zedtwiz.

Jos. Euch. von Obermayr. Joh. Georg Ant. von Stengel.

III.

Vertrag zwischen Churbayern und Churpfalz *puncto constituti mutui possessorii*, 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, auch des Heil. Römischen Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, rc. rc. und

Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, rc. rc.

Bekennen für Uns und Unsere Erben, was gestalten Wir zu desto mehrerer Festhaltung Unserer im Jahre Siebenzehenhundert Sechs und Sechszig, und Siebenzehenhundert ein und Siebenzig erneuerten Haus-Union und Erbverbrüderung, wie auch des wirklichen Vollzugs derselben und damit casu eveniente ein dritter mit anmaßlicher Possessions-Ergreifung des Prævenire zu spielen desto minder im Stande seyn mögte, Uns weiter miteinander dahin unterredet und einverstanden haben, daß

1mo das Constitutum possessorium auf alle und jede in dem Pacto mutuæ Successionis begriffene beederseitige Lande und Besitzthümer zuvorderist Uns selbsten, und hiernächst auch allen darinn eingeschlossenen Haus-Agnaten reciproce & eventualiter jedoch dergestalten hiermit eingeraumet seyn solle, daß solches zwar *contra quemcunque tertium* die volle Wirkung einer *Composession* nach sich ziehen, inter Compaciscentes aber so lang der im Haus-Pacto begriffene

beederseitige Mahns-Stamme dauert, zu gar keinen Gebrauch gegen einander dienen, folglich kein Theil dem andern bey seinem oder seiner Männlichen Descendenz Lebzeiten, in den Regierungs- oder andern Geschäften, unter dem Vorwand des Constituti, einen Eingriff, Hinderniß und Einhalt erzeigen, oder sich im mindesten darein mischen; sondern nichts destoweniger ein Jeder Theil ganz freye und ungesperrte Hand hierinn haben und behalten solle; Und weil auch

2do Der in Gottes Hand stehende Succeßionsfall auf Unsere des Churfürsten von Bayern Seite dermal nur noch auf ein Paar Augen beruhet, mithin dieser von Gott zu verhütende Fall ein mehrere und zeitlichere Vorsorge erfordert, so ist ferner zwischen Uns abgeredet und beschlossen worden, daß alle jene Expeditiones, welche seiner Zeit zu Erlangung der natürlich- und Solitarischen Possession dienlich oder nöthig seyn mögten, gleich jetzo präparirt und hergestellt, sofort dahier in München dem Geheimen Raths Kanzler, Freyherrn von Kreitmayr, oder, da er den Fall nicht erlebt, nach seinem Tode also gleich einem andern Vertrauten und beederseits anständigen Substituto zur geheim und fleißigen Verwahr mit dem Anhange übergeben werden, daß derselbe, so bald nur der Fall sich ergiebt, in instanti nicht nur die bis dahin in Bianco verbleibende Data sämmtlich schon in Bereitschaft liegend, und mit der Churfürstl. eigenhändigen Unterschrift bezeichneter Expeditionen zu ersetzen, sondern auch solche durch einen hiesigen Geheimen Secretarium unterzeichnen und unter dem größern geheimen Insiegel an die gehörige Orte ausfertigen und eilfertigst dahin überliefern zu lassen habe; Damit die vorhin schon erlangte Possessio mere civilis durch den darauf erfolgend natürlichen Besitz nur destomehr Kraft und auf diese Weise auch sein thätig vollkommenes Wesen erreichen möge.

Urkunde dessen ist gegenwärtiges Instrument in duplo hierüber errichtet, und einem jeden compaciscirenden

den Theile ein Exemplar unter Unserer beyderseitigen Hand-Unterschrift und Siegels-Vordruckung zugestellet worden.

München den 19ten Juny Ao. 1774.

Max. Jos. Churfürst. Carl Theodor, Churfürst.

A. W. B. v. Kreitmayr. Vt. B. D. Zedtwiz.

Jos. Euch. Fr. v. Obermayr. Joh. Georg Ant. v. Stengel.

IV.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack rc. rc.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern rc. rc.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß, ob zwar die Hauptverhältnisse Unseres Pfalzbayerischen Gesammthauses durch die in den Jahren 1766, 1771 und 1774 errichteten allgemein anerkannten und garantirten Familienverträge festgesetzt sind, auch der zu Erlangen den 22ten Julius 1783 geschlossene Vertrag, und die als Nachtrag darauf gefolgte besondere Erklärung d. d. Karlsberg den 27ten Märzes 1784 genau bestimmen, wie es dann zu halten sey, wenn nach göttlichem Verhängnisse der pfalzneuburgische Mannsstamm erlöschen und nun also der zweyte von den in lezt erwähnter Urkunde gesezten Fällen eintreten sollte, Wir nebst der wechselseitigen verbindlichsten Angelobung nicht allein obgedachte drey pfalzbayerische Haupt-Hausverträge, in so weit sie nach dem gleichmässigen Ausdrucke des teschner Friedens Art. VIII. mit dem westphälischen nicht im Widerspruch ste-

hen, immer pünktlichst gegen einander zu beobachten, und sie demnach zum Grund des gegenwärtigen und aller künftigen Verträge zu legen, sondern auch die durch die bisherigen Veränderungen nöthig gewordene Erneuerung der in dem Erlanger Vertrag, und in der bereits auch angeführten Erklärung bestimmten beyderseitigen Zugeständnisse und Verbindlichkeiten nach den nämlichen Grundsätzen und Bedingnissen in einem besondern Appanagial = Receß und zwar sobald vorzunehmen, als es nur immer die Zeitumstände erlauben: nach reiflicher Ueberlegung und darüber gepflogener freundvetterlicher Benehmung Uns doch entschlossen haben, zu mehrerem Flor und zur Aufnahme Unseres pfalzgräflichen Hauses einsweilen, und bis zum Abschluß jenes unter Uns zu erneuernden Vertrages, auf alle Fälle auch noch folgende für Uns, Unsere Erben und Nachkommen auf immer verbindliche Puncte vestzusetzen.

Unter denjenigen, die am meisten Unsere Vorsorge erheischen, sind vor allem die fürstlichen Obervormundschaften, und die Verwaltung des Staates während der Minderjährigkeit eines zeitlichen Landesfürsten.

Wir verordnen demnach, daß künftig

1mo. Die eigentliche Regentschaft und Landesadministration demjenigen volljährigen Hausagnaten, welcher nach der Lineal = Erbfolgeordnung, und nach dem Rechte der Erstgeburt der nächste an der Succession ist, einzig und allein gebühren solle.

Diesem auf immer als pragmatisch angenommenen Grundsatze Unseres pfalzgräflichen Hauses kann in keinem Falle auf keine Art mehr derogirt werden, und dasjenige, was allenfalls dagegen unter irgend einem Vorwande geschehen könnte, erklären Wir zum voraus für null und nichtig.

2do. Sollte derjenige Prinz, welchem die Landesadministration gebührte, selbst noch minderjährig oder sonst einem gesetzlichen Hindernisse unterworfen seyn, so fällt solche auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm in der oben vestgesetzten Ordnung der Nächste ist.

Wir bestimmen aber auch ausdrücklich, daß 3tio diese Unsere Verordnung sich auch auf die nachgebornen Linien erstrecken, und eben so von denselben beobachtet werden solle, wie sie in der ältesten Branche nun eingeführt wird.

Dem regierenden Landesfürsten als Chef des ganzen Hauses gebührt dann die Oberaufsicht über dieselbe, in so weit sie die Obsorge über die Erhaltung der Appanagialgüter bey dem Hause und der Linie nach dem Sinne der Familienverträge, dann über die nützliche und zweckmässige Verwendung der Renten, und die standesmässige Erziehung der Kinder bezielet.

4to. Die Vormundschaft über die fürstlichen Kinder beyderley Geschlechts, und die Obsorge über deren Erziehung solle zwar überhaupt, wenn es so voraus beliebt wird, oder wenn kein väterliches Testament etwas anders verordnet, der Fürstlichen Frau Wittwe unwidersprechlich gebühren; in jedem Falle aber die Oberaufsicht und Mitwirkung desjenigen Hausagnaten Statt haben, dem die Landes-Regierung obliegen wird, und dem auch, wenn die Frau Wittwe aus irgend einem gesetzlichen Grunde als unfähig anzusehen wäre, oder mit Tode abgehen, oder auch, wenn bey derselben Lebzeit Kinder aus einer der ihrigen vorhergegangenen Ehe vorhanden seyn sollten, die Erziehung selbst in Ermanglung einer solchen väterlichen leztwilligen Verordnung von Rechtswegen einzig und allein zustehet.

5to. Die von Uns und Unsern Nachkommen abstammenden fürstlichen Töchter sollen ohne Rath und Einwil-

ligung ihrer nächsten Verwandten nicht vermählet werden, wie es in den §. §. 18 und 21 des Testaments Unsers gemeinsamen Stammvaters Herzogen Wolfgangs versehen ist, und die Observanz Unsers Hauses ohnehin mit sich bringt. Auch werden nicht allein hienach, sondern von nun an auch nothwendig die Gesammt-Unterschriften aller Ehepakten im Hause erfordert, bey deren Umgehung die Agnaten auf alle Fälle so wenig daran gebunden seyn sollen, als an den etwa nicht vorschriftmässigen Inhalt der Verzichte, die ohne ihr Vorwissen würden geleistet und ihnen nicht mitgetheilt werden.

Die zu häufigen Veräusserungen der Domainen, dieses wichtigen Theils der Staatseinkünfte, und Unseres Hausfideicommisses, haben auch Unsere ganze Aufmerksamkeit auf sich gezogen. — Um solche in der Zukunft so viel möglich zu verhüten, und dasjenige, was die Freygebigkeit unserer Voreltern, und der Lauf der Zeiten davon noch übrig gelassen hat, so viel nur immer thunlich ist, bey dem Hause und der Primogenitur zu erhalten, verordnen Wir für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß

6to. Alle Herrschaften, Güter, Höfe, Renten, Zinsen, Gülten, Zehenden, Schatzungen, Schutz-Ohm- und Lagergeld, und überhaupt alle Regalien, welche dermal Unserem Herzogthum Zweybrücken einverleibt, und dort incamerirt sind, auf immer und ewig bey demselben bleiben sollen, und unter keinerley Vorwand, es möge mit der Formul wegen geleisteter treuer Dienste oder irgend einer andern geschehen, ferner verkauft, verschenkt oder sonst veräussert werden.

Von diesem bestimmten Verbote der Veräusserung sind jedoch 7mo. diejenigen Domanialgüter ausgenommen, welche

a) zur Beendigung eines anhängigen schweren Processes gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Rechte, oder zu Gränzberichtigungen mit benachbarten Reichsständen hingegeben werden, in welchen Fällen dann die in dem §. 14 des pfalzbayerischen Hausvertrages von 1771 bedungene freundvetterliche Mittheilung nöthig ist, und bey unterlaufender Gefährde die rechtliche Remedur für Uns, Unsere Erben und Nachkommen vorbehalten wird.

b) welche gegen andere Realitäten vertauscht werden, wozu aber allzeit auch die agnatische Bestättigung erfodert wird, und sollte dieselbe nicht erholt werden, müssen sich die interessirten Theile eben auch die Schuld selbst beymessen, wenn bey einer eintretenden Regierungsveränderung die darüber eingegangene Verbindlichkeit von denjenigen nicht anerkannt wird, welche nicht dazu gezogen worden sind.

c) welche nach dem Herkommen den jüngern Prinzen Unsers pfalzzweybrückischen Hauses per modum appanagii abgegeben werden, weil ohnehin dieses nur als eine eigentliche Auszeige anzusehen ist, und für keine wahre Alienation gehalten werden kann.

d) welche zur Beföderung der Landeskultur in Erbbestand oder zu Erbrecht verliehen werden. Mit den Domanialgütern kann also dieses so oft geschehen, als es die Wohlfart des Landes oder Unser eigener Nutzen erfodern wird; jedoch soll in diesem Falle nicht nur jedesmal ein jährlicher verhältnißmässiger Kanon, welcher so viel als möglich in Frucht, und nicht in Geld anzusetzen ist, Uns und Unsern Erben als ein Ersatz und ewige Domanialrente bedungen, sondern auch der erlöste Kaufschilling zum Besten des Landes und Hausfideicommisses verwendet werden.

8vo. Auch können die Domanialgüter eben so wenig verpfändet, oder mit Schulden belastet werden, als der

übrige Theil des Herzogthums, wie es der Eigenschaft des Hausfideicommisses, und dem Sinne der Hausverträge ohnehin gemäs ist.

Um jenes immer beträchtlicher und ergiebiger zu machen, wollen Wir auch

9no. nicht allein die verpfändeten Theile unserer herzoglichen Domainen nach Kräften einlösen und mit dem Hauptfideicommisse wieder vereinigen, dann mit dieser Einlösung so schnell fortfahren, als es die Lage der Finanzen nur immer gestatten wird; sondern auch

10mo. alle Lehen ohne Unterschied, ob sie neuerdings constituirt worden sind, oder von Alters her bestanden haben, res ab antiquo infeodari solita, nach Abgang derjenigen, welche nach der Urkunde der ersten Verleihung ein Recht darauf erlangt haben, alsogleich einziehen, und an Niemand, wer es auch immer sey, unter keinerley Vorwand, oder welchen Beweggrund man auch darstellen möchte, weiters vergeben, wenn gleich, so viel die Hinter-Grafschaft-Sponheimischen Lehen betrifft, das fürstliche Haus Baaden als Gemeinsherr seine Hälfte daran wieder verleihen würde; in welchem Falle Wir Uns auch bey gänzlichem Aussterben dessen Mannsstammes in Ermanglung Unserer Mitbewilligung Unsere Rechte vorbehalten. Diese, wie jene müssen alsdann dem Hausfideicommisse, dem sie zurückgefallen sind, wieder einverleibt, und können nie mehr davon getrennt werden.

Auch weil die von einem andern Regenten ertheilten Exspectanzen keinen andern, als ihn allein verbinden können, behalten Wir Uns

11mo. da, wo Wir nicht bereits Unsere agnatische Einwilligung dazu gegeben haben, für Uns und Unsere Nachkommenschaft ebenmässig alle Uns dießfalls competirenden Rechte vor, und vereinigen Uns bey dieser

Gelegenheit zugleich nun auch in Pfalzbayern nicht so leicht, und nie ohne vorhergehende unter uns gepflogene Benehmung zu dergleichen Verleihungen Unsern Consens zu ertheilen.

12mo. Sollten Wir oder Unsere Nachkommen neue Realitäten zu den alten Domanialgütern erwerben, so behalten Wir Uns zwar die freye Hauptdisposition darüber vor; wenn Wir aber ohne darüber etwas zu verordnen, das Zeitliche segnen, so wird eine solche Erwerbung den übrigen einverleibt und eben so unveräusserlich, als es dieselben sind.

Doch weder in den alten Besitzungen, noch in den neuen Erwerbungen soll

13mo. je einem Unterthan, welchen Standes und Würde er auch immer seyn mag, von den eingeführten öffentlichen Bürden, wozu ein jedes Mitglied des Staates nach den Regeln der Gerechtigkeit und einer gesunden Staatswirthschaft beyzutragen verbunden ist, eine Befreyung gestattet oder bewilligt werden, um nicht die ohnehin schon zu große Zahl der sogenannten freyen Güter noch zu vermehren.

Alles dasjenige, was etwa gegen diese Verordnung unter irgend einem Vorwande geschehen möchte, erklären Wir zum voraus für null und nichtig, und wollen Unsere und Unserer Nachkommenschaft Rechte dagegen verwahrt haben. Jedoch soll hiedurch denjenigen Unterthanen, welche dergleichen Exemtionen von vorderer Zeit auf eine rechtmässige Art erlangt haben, nicht allein nichts benommen, sondern sie vielmehr dabey geschützt und erhalten werden. So machen Wir Uns auch

14to. verbindlich, in keinen von beyden irgend jemand von der Gerichtsbarkeit der in dem Lande eingesetzten ordentlichen Justizstellen zu eximiren. Wir wol-

len also die Niedergerichtsbarkeit weder auf Lebenslänge, noch viel weniger erblich an irgend einen Unterthanen per modum concessionis gratuitae vel gratiae ertheilen oder überlassen; jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche diejenigen haben mögen, die solche durch einen gültigen Ankaufstitel erlangt haben.

Zu mehrerer Befestigung alles dieses versprechen Wir Herzog Maximilian

15to. längstens in einem Jahre nach Unserer Wiedereinsezung in Unser Erbland durch Unsere Landesregierung ein Gesetz entwerfen zu lassen, welches alle Verordnungen des gegenwärtigen Haus = Hauptvertrages über die Domanial = Gesetzgebung in sich begreifen wird, und in der Form einer solennen unabänderlichen Landespragmatik kund gemacht werden soll; und so wie Wir Uns auch

16to. anheischig machen, in eben diesem Zeitraume eine genaue, einmal bey unserm fürstlichen geheimen Rathe, und einmal bey Unserer Landesregierung zu hinterlegende, den Agnaten des jüngern Zweiges aber zu ihrer Information und Sicherheit in vidimirter Abschrift mitzutheilende Beschreibung Unserer gesammten herzoglichen Domainen nach dem Ausdrucke des 6ten Artikels gegenwärtigen Hausvertrages nach der Reihe der verschiedenen Oberämter verfertigen, dann die eingelöseten oder sonst neu hinzugekommenen immer nachtragen zu lassen, verbinden Wir auch Unsere Erben und Nachkommen, dieses Verzeichniß mit gleichmässiger Beobachtung der übrigen Vorschriften bey jeglicher Regierungsveränderung zn ergänzen.

Die Menge der auf dem Herzogthum Zweybrücken haftenden Staatsschulden ist ebenmässig eine Unserer angelegensten Sorgen. Die nähere und ernsthaftere Betrachtung dieses wichtigen Gegenstandes überzeugte

Uns mehr und mehr von dem schädlichen Einflusse eines zerrütteten Finanzwesens auf die allgemeine Wohlfahrt.

Wir hatten nur zu viel Gelegenheit, einzusehen, daß dieselbe nicht nur die Lasten der Unterthanen vermehren, die doch nur zum Besten des Ganzen getragen werden, und deren Ertrag auch eben hiezu wieder verwendet werden sollte; sondern auch, daß sie dem Landesregenten alle Mittel zu Verbesserungen und nützlichen Anstalten benehmen, und durch Anziehung der Gelder in die fürstlichen Kassen und öffentlichen Fonds dem Ackerbaue und der Handlung viele Kapitalien entziehen. Wir hielten es also für eine theure Pflicht gegen die Uns anvertrauten Unterthanen, gegen Uns selbst und Unsere fürstliche Descendenz, auf solche Mittel zu sinnen, durch welche theils die dermal bestehende Schuldenlast gemindert, und nach und nach abgetragen werden könne, theils einem solchen schweren Uebel für die Zukunft begegnet werden möge.

Wir haben nun nach reiflicher Ueberlegung aller Umstände gefunden, daß dieser pflichtmässige Zweck sich am sichersten dadurch erreichen lasse, wenn Wir sowohl die Ursachen, welche in der Zukunft die Aufnahme eines Kapitals rechtfertigen sollen, als auch die übrigen Erfodernisse auf immer und ewig festsetzen. Wir glauben keineswegs Uns, Unsere eigene, und weitere fürstliche Nachkommen an Recht, Einfluß und Befugniß dadurch zu schmälern, daß Wir ihnen die für sie selbst und ihre Unterthanen so traurige Leichtigkeit sich zu ruiniren wohlmeinend benehmen, und für die gewissenhafteste Verwendung der einem jeden Regenten anvertrauten Staatsgelder sorgen. Wir versprechen also

1mo. auf das Heiligste für Uns selbst, und machen es Unsern Erben und Nachkommen zur immerwährenden und unwiederruflichen Verbindlichkeit, keine neuen Kapitalien unter irgend einem Vorwande aufzunehmen, als

a) zu Erwerbungen von Herrschaften, Gütern, Renten, Zinsen, Zehenden, Gülten, und anderen Realitäten, Rechten und nützlichen Zuwächsen, welche alsdann, wie es die Billigkeit mit sich bringt, dem Lande, von dem sie bezahlt worden sind, zu gut kommen, und einverleibt werden müssen.

b) zu solchen kundbaren Landesverbesserungen, deren Nutzen allgemein eingesehen und anerkannt wird.

c) um den fürstlichen Wittwen ihr Heirathgut, und übriges eingebrachte Vermögen zurück zu erstatten, jedoch nur in so weit, als man im Stande seyn wird, dessen Verwendung zum Besten des Landes zu erweisen.

d) Zu Tilgung der Ansprüche von fremden Fürsten auf das Ganze, oder einen Theil des Landes.

e) Um die Unterthanen von der Gefahr eines feindlichen Ueberfalls zu bewahren.

f) Um denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher durch Krieg verursacht wird.

g) Um bey einer einfallenden Hungers- oder sonstigen Noth den Unterthanen aufzuhelfen.

h) Zur Wiedererbauung der zerstörten landesfürstlichen Schlösser.

18vo. Keine Schuld soll mehr unter einer General-Hypothek contrahirt werden; sondern bey der Aufnahme eines jeden Kapitals müssen gleich die Termine der Rückzahlung vestgesetzt, auch der Fond bestimmt werden, worauf diese terminenweise vestzusetzende Rückerstattung der Hauptschuld nebst den laufenden Zinsen anzuweisen ist, und beydes soll dann in der Obligation namentlich bemerkt werden.

19no. So oft nun einer der oben angezeigten Fälle eintritt, erläßt der Landesfürst ein von ihm selbst unterschriebenes, motivirtes, in forma maiori ausgefertigtes Rescript an die fürstliche Rentkammer. Diese erstattet nach dem per maiora gefaßten Schlusse ihren gutachtlichen, bey dem fürstlichen Archive zu hinterlegenden Bericht über die beste Art, das Kapital aufzubringen, und die bestimmtermassen zur Bezahlung der Hauptschuld sowohl, als der Zinsen erfoderlichen Fonds auszuzeigen, und belegt ihn mit dem Protokoll der Berathschlagungen, das in duplo expedirt, von allen gegenwärtigen Mitgliedern unterzeichnet werden muß, damit es auch bey der Rentkammer-Registratur selbst bleiben könne.

20mo. Der agnatische Konsens soll dann, wie es ohnehin Rechtens ist, jedesmal requirirt, und wenn dem Ansuchungsschreiben eine vidimirte Abschrift des an die Kammer ergangenen Rescripts, des darüber abgehaltenen Berathschlagungs-Protokolls, und der projectirten Schuldobligation beygelegt, überhaupt, wenn alle hievor beschriebene Erfodernisse genau beobachtet worden sind, gegeneinander nicht erschweret werden.

Würden sie aber insgesammt, oder auch nur eine derselben ausser Acht gelassen: erkennen wir es eher für Pflicht, damit zurück zu halten, und versprechen feierlich, Uns diese rechtmässige Weigerung einander nicht zu verübeln, noch als eine Unterbrechung des zwischen Uns bestehenden guten Vertrauens und Unserer engen Verbindung anzusehen.

Wenn hingegen die agnatische Bewilligung erfolgt ist, stellt die fürstliche Kammer

21mo. Sobald die Gelder eingegangen sind, ein förmliches Certificat aus, daß sie auch wirklich zu dem bestimmten Zwecke verwendet worden sind; das Origi-

nal bleibt in dem fürstlichen geheimen Archive, und ein jeder Hausagnat erhält davon zu seiner Information eine vidimirte Abschrift. Eben dieses Certificat wird auch bey der Einnahme eines jeden Termins ausgestellt, wenn das eröffnete Anlehen in mehrere Fristen eingetheilt ist.

22do. Bey dem Schlusse eines jeden Jahres erstattet endlich die fürstliche Kammer an das fürstliche Kabinet einen umständlichen Bericht über die solchermassen rückbezahlten Kapitalien, und schickt sogleich die eingelösten Schuldobligationen mit ein, damit sie amortirt und cassirt werden. Die Agnaten erhalten auch von diesen zu ihrer Information eine vidimirte Abschrift.

Unter diesen Voraussetzungen versprechen Wir Herzog Maximilian

23tio. in den ersten 18 Monaten nach der Wiedererlangung Unserer Erblande ein genaues Verzeichniß der auf Unserm Herzogthume haftenden Schulden nebst einem Plane, wie dieselben nach und nach bezahlt werden können, entwerfen zu lassen. Diesen Plan werden Wir Unseren Haus-Agnaten zu ihrer Einsicht und Genehmigung mittheilen; wie solche dann erfolgt ist, werden die hierüber zwischen Uns auf immer vestgesetzten Puncte in die Form einer solennen Landespragmatik eingekleidet und öffentlich kund gemacht. Alle Kameral-Bediente sollen bey ihrer Verpflichtung darauf beeidigt werden, und für deren genaue Vollziehung, so weit es das einem jeden anvertraute Amt mit sich bringt, persönlich verantwortlich seyn. Um denn auch

24to. den Hausagnaten in übrigen Sachen, die das Gesammthaus, und also gemeinschaftliche Angelegenheiten betreffen, überhaupt alle Einsicht zu erleichtern, wollen Wir, und sollen Unsere Erben und Nachkom-

men ohne Anstand auf eines jeden Ansinnen von dergleichen Urkunden und Papieren eine nach Gestalt der Sache beglaubte Abschrift verabfolgen lassen.

Da endlich das Schicksal der unehelichen Kinder sowohl, als derjenigen, welche aus einer fürstlichen Ehe zur linken Hand (matrimonio ad morganaticam) gezeugt werden, in den vorigen Haus- und Familienverträgen unentschieden geblieben ist, wollen Wir es diesesmal auf eine Art bestimmen, welche die billige Sorge für ihren nöthigen Unterhalt mit der möglichsten Schonung des Hausfideicommisses vereinigen möge. Wir verordnen und setzen also für die Zukunft vest, daß

25to. wenn es doch einmal zu diesem Falle gekommen ist, einem unehelichen Kinde eines regierenden Fürsten mehr nicht, als ein Kapital von $\frac{12}{m}$ fl. gegeben oder vermacht werden könne. Mit diesem soll ein jedes ohne Unterschied des Geschlechts ein für allemal abgefertigt, und sonst keinen An- oder Zuspruch mehr zu machen berechtigt seyn; auch weder Adelsbriefe, Schild und Wappen, noch eine sonstige besonders auf das Land anspielende Distinction erhalten, welche es blos wegen seiner Geburt aus der Klasse der übrigen Staatsbürger ziehen könnte.

Eben jene Abfertigung muß auch blos aus dem eigenen oder Allodialvermögen entrichtet werden, und darf also nie dem Staate selbst zur Last fallen. Unter gleichen Einschränkungen und ohne mindeste Beschwerung der Appanagialgüter dürfen von einem nicht regierenden Fürsten für ein solches Kind mehr nicht als $\frac{4}{m}$ fl. ausgeworfen werden. Und wenn

26to. ein solcher Fürst durch die Umstände je bewogen würde, sich eine Person eines adelichen oder bürgerlichen Geschlechts zur linken Hand ehelich antrauen

zu lassen; können einem jeden Kinde aus dergleichen Ehen nach der nämlichen Abtheilung, wie im ersten Falle des vorhergehenden Artikels $\frac{24}{m}$ fl. und im zweyten $\frac{12}{m}$ fl. auf Kapital vermacht, und diese Vermächtnisse zwar auf die Staatskasse und respective auf die Appanagialgüter angewiesen werden; jedoch muß alsdann das Kapital zurückbehalten, und nur die Zinsen davon aus derselben richtig abgeführt, auch vor allem vestgesetzt werden, daß nach Abgang des männlichen Stammes eines jeden solchen Abkömmlings das Kapital an den Staat, von dem es ursprünglich entnommen worden ist, wieder zurückfallen müsse.

Uebrigens können zwar die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder nach Gutbefinden geadelt werden, aber nie einen höheren Rang, als den eines Reichsfreyherrn erhalten. Wie nun

27mo. Wir Herzog Wilhelm für Uns, Unsere Erben und Nachkommen Uns anheischig machen, alles, was von vorstehenden sämmtlichen Anstalten und Bedingnissen auf Unsere gegenwärtige sowohl, als zukünftige Lage und Verhältnisse nur immer anwendbar ist, mit gleicher Verbindlichkeit, und nach dem nämlichen Maasstabe zu erfüllen; so erklären

28vo. Wir Herzog Maximilian für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß, um auch Unsere Vorsorge auf künftige mögliche Ereignisse zu erstrecken, und jeden Anstand, so viel an Uns liegt, vorläufig zu heben, alle und jede Grundsätze des gegenwärtigen Hausvertrages auch auf jene Lande, welche von der pfalzneuburgischen Linie dermalen noch besessen werden, in ihrem ganzen Umfange auf den Fall angewendet werden sollen, wo nach dem in Gottes Handen stehenden Abgange deren Manns-

stammes solche nebst der Churwürde an Uns, oder Unsere Erben nach der Ordnung der Linealerbfolge, und nach dem Rechte der Erstgeburt zurückfallen würden. Sonderlich haben Wir, und Unsere ganze Nachkommenschaft Uns alsdann

29no. einzig und allein an dasjenige zu halten, was die Gold. Bulle Cap. 7. §. 4. vorschreibt, und diese Verordnung bleibt zu allen Zeiten die beständige Regel Unseres pfalzbayerischen Gesammthauses sowohl in Rücksicht der Ausübung der Churstimme, als der davon unzertrennlichen Verwaltung der gesammten Erblande.

Wir versprechen Uns beyderseits insbesondere alle Hülfe und mutuellen Beystand zur Aufrechthaltung dieses Reichsgrundgesetzmässigen Satzes, wenn sich je in der gegenwärtigen Churlinie eine Minderjährigkeit ereignen sollte. Wir werden in diesem Falle gemeinschaftlich mit einander zu Werke gehen, und mit vereinigten Kräften, so viel an Uns liegt, zu verhindern trachten, daß nicht dagegen gehandelt werde.

Die Vorgänge in Bayern von den Jahren 1310, 1312, 1339, 1393, 1508 und 1789 — die Art, wie es in der Pfalz 1436, 1449, 1583 und 1632 in ähnlichen Gelegenheiten gehalten wurde, erläutern diesen Grundsatz durch die Beyspiele Unserer gemeinschaftlichen Voreltern.

Dasjenige, was 1610 in der Pfalz mit Widerspruch des betheiligten Agnaten dagegen versucht, und 1651 in Bayern wirklich ausgeführt wurde, ist dem Reichsgrundgesetze zuwider, und kann Uns und Unsere beyderseitigen Nachkommen, als res inter alios acta, in keiner Rücksicht verbinden.

30mo. In den bayerischen Erblanden Unseres fürstlichen Hauses haben sich sowohl in Rücksicht des Da-

seyns der Domainen, als der Unveräusserlichkeit derselben solche Anstände her und her erheben, welche eine nähere Bestimmung der dahin einschlagenden Grundsätze Unsrerseits erfodern. Wir verordnen also für Uns, Unsere Erben und Nachkommen auf immer und allezeit, daß in allen von dem hochseligen Churfürsten Maximilian Joseph in Bayern christmildesten Andenkens hinterlassenen Landen

a) die Zeit der Unterschrift des teschner Friedens, wodurch den Abkauf der Chursächsischen Allodialfoderungen die gesammte bayerische Erbschaftsmasse in eine einzige Fideicommissarische vereiniget wurde, nämlich der 13te May 1773 als der Normalzieler der dort zu publicirenden Domanialpragmatik angesehen, und alles in den Stand gesetzt werden soll, wie es zu dieser Zeit war.

b) Alle seitdem, und gegen den Besitzstand erwähnter Epoche geschehenen Verschenkungen, und quocumque titulo vor sich gegangenen Veräusserungen werden provisorisch vindicirt, und von dem Fisco wieder in Beschlag genommen. Wobey Wir Uns jedoch feyerlich verpflichten, denjenigen, welche gegründete Ansprüche vorzubringen hätten, Rede und Antwort zu geben, und sie nach den Grundsätzen der strengsten Billigkeit schadlos zu halten.

c) Eben so verbinden Wir Uns, keine sogenannte Freye und Edelsitze mehr zu errichten, keine Besitzungen zu einer Hofmark zu erheben, und also die Zahl der besondern Jurisdictionsausübungen gänzlich zu schliessen.

Von dieser letztern Maasregel nehmen Wir jedoch die Niedergerichtsbarkeit der mit eigenem Hofe versehenen Agnaten über ihre sämmtliche Diener-

schaft aus, wie solche in dem zu errichtenden Appanagialreceß näher wird bestimmt werden.

d) Die Bräugerechtigkeit wird künftig nur an Bürgerliche polizeyordnungsmäßig verliehen.

e) Wir wären zwar allerdings befugt, das erst im Jahre 1726 eingeführte Zwangrecht der Bierwirthe alsogleich abzustellen; um jedoch auch hierin ein Beyspiel Unserer strengen Gerechtigkeitsliebe und großen Achtung für jede Art ven Eigenthum zu geben, wollen Wir gestatten, daß diese Frage noch vorläufig den geeigneten Landesstellen vorgelegt, und von denselben noch in dem Laufe des ersten Jahres der Gelangung Unserer Linie zur Churwürde nach der Billigkeit, und den Grundsätzen einer gesunden Staatswirthschaft entschieden werde.

f) Verpflichten Wir Uns selbst sowohl, als Unsere Erben und Nachkommen, die Edelmannsfreyheit an niemand, wer er auch immer sey, zu verleihen; und diejenigen, welche diese Gerechtigkeit von ältern Zeiten her erlangt haben, oder sonst iusto titulo ausüben, wollen Wir an den Buchstaben des 60sten Freyheitsbriefes vom Jahre 1557, und der Verordnung weiland Churfürsten Maximilians I. vom 1ten Märzes 1641 genau anweisen, und nicht gestatten, daß im geringsten davon abgegangen werde.

g) Die in dem Herzogthume der oberen Pfalz gelegenen Abteyen und Prälaturen sind von dem in Gott ruhenden Churfürsten der Pfalz, Friedrich III, in den Jahren 1563 bis 1574 eingezogen und zu andern gemeinnützigen Zwecken verwendet worden. Dieser Zustand der Dinge blieb selbst nach dem westphälischen Frieden und unter den Bayerischen Regenten in so lang, bis Churfürst Ferdinand

Maria im Jahre 1667 für gut fand, gedachte Prälaturen mit allen ihren Besitzungen den ehemalig dort bestandenen verschiedenen geistlichen Orden wieder einzuräumen; welche blos freywillige Zurückgabe die damalige Geistlichkeit mit Dank als eine neue Stiftung annahm. Da nun das Herzogthum der obern Pfalz nach der deutlichen Verordnung des westphälischen Friedens Art IV. §. 6., an Unsere Rudolphinische Linie nach Erlöschung der Bayerisch-Wilhelminischen in eben dem Zustande zurückgefallen ist, wie es vor dem dreyssigjährigen Kriege war, folglich Wir dort sowohl, als in der Pfalz am Rhein, an kein anderes Entscheidungsjahr, als das von 1618 in ecclesiasticis et politicis gebunden sind, wären Wir allerdings befugt, erwähnte Abteyen und Prälaturen in den Zustand wieder zurückzusetzen, worinn sie sich vor der neuen Stiftung von 1667 befanden; um jedoch auch in diesem Falle mit allem Glimpfe zu Werk zu gehen, und den eingeführten Besitzstand, so viel als möglich zu schonen, wollen Wir gedachte Stiftungen zwar in ihrem Wesen erhalten, und die Administration der Güter den dabey angestellten Geistlichen nicht benehmen: hingegen in dem Laufe der ersten sechs Monate nach Unserer oder Unserer Erben und Nachkommen Gelangung an die Chur durch Unsere Oberpfälzische Landes-Regierung eine genaue Beschreibung des Activ- und Passivstandes gesammter Prälaturen und Abteyen mit Bemerkung der Zahl der darinn lebenden Religiosen und Novizen, und unter beständiger Rücksicht auf die in der ursprünglichen Stiftung bestimmte Zahl fertigen lassen; sodann die Verfügung treffen, daß eben diese Zahl der Ordensgeistlichen auf den Fuß der ersten Stiftung zurückgesetzt, nnd einem Jeden derselben eine jährliche Pension zu seinem Unterhalt nach Standesgebühr auf die jährlichen Einkünfte

angewiesen, die Administrationsbeamte aber verpflichtet werden, den ganzen übrigen Theil des Ertrages nach Abzug der bestimmten Pensionen und der Regiekosten an die General-Kasse der Provinz zu senden. Wir gedenken dabey keineswegs, diesen Fond Uns oder Unsern Erben und Nachkommen zuzueignen, sondern legen Uns selbst und ihnen sammt und sonders hiemit feyerlich die Pflicht auf, solchen beständig zum Besten den Oberpfälzischen Provinz zu verwenden.

Eben so wollen Wir

31mo. auch in Unsern übrigen Erbstaaten die Domanialpragmatik, die durch die Regierungen der verschiedenen Provinzen nach der besondern Verfassung derselben entworfen werden soll, nach geschehener Genehmigung vor Ende des ersten Jahres publiciren, zugleich ein vollständiges Verzeichniß der gesammten Domanialbesitzungen auf die oben bestimmte Art in allen Provinzen verfertigen, und den Agnaten in vidimirten Abschriften zu stellen lassen. Auf gleiche Weise werden Wir

32do. in den ersten 18 Monaten nach Unserm neuen Regierungsantritte wegen der Staatsschulden in allen pfalzbayerischen Provinzen die bereits erwähnten dießfallsigen Maasregeln ergreiffen, die Landeskollegien also über die beste Art, die darüber zu erlassende Pragmatik nach den verschiedenen Verfassungen einzurichten, vorläufig vernehmen, dieses Gesetz hienach vestsetzen und verkündigen lassen.

Auch den häufigen Mißbrauch der Anwartschaften haben Wir in nähere Betrachtung gezogen. Die traurige Erfahrung mehrerer Reichslande hat Uns von der Schädlichkeit dergleichen Gnaden überzeugt, welche auf lange Zeit dem wahren Verdienste den Weg zu aller Beförderung versperrten, und das allgemeine Beste, so wie

den Dienst des Staates, der Gunst eines Augenblicks, oder einzelnen Familienkonvenienzen aufopferten. Um nun die daraus entstehenden üblen Folgen, so viel an Uns liegt, für die Zukunft zu verhüten, übernehmen Wir

33tio. Nicht nur allein selbst die feyerlichste Verbindlichkeit in den sämmtlichen Erblanden keine Anwartschaften auf irgend einen Dienst oder eine Stelle, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und auch noch so gering seyn, weder selbst zu ertheilen, noch dieselben unter irgend einem Vorwande je zu bestättigen: sondern Wir erklären auch standhaft, und setzen als ein Haupt-Staats- und Familiengrundgesetz für Uns, Unsere Erben und Nachkommenschaft vest, daß nach den Schranken, welche die Natur selbst der Macht eines zeitlichen Herrschers gesetzt hat, man keinem regierenden Landesfürsten das Recht zugestehen könne, seine Nachfolger durch Anwartschaften, Errichtung neuer erblichen Aemter, oder Verleihung der schon bestehenden auf eine solche Art, zum voraus zu binden.

Wir verwahren also auf das kräftigste und feyerlichste Unsere eigenen, und Unserer fürstlichen Nachkommenschaft Rechte gegen alle dergleichen Koncessionen, welche dermal ohne Unsern beyderseitigen Konsens bestehen mögen. Von diesem Gesetze, keine Stellen mehr auf irgend eine Weise erblich zu machen oder zu lassen, nehmen Wir jedoch einzig und allein die in der Vorzeit blos zur Zierde bey grossen Feyerlichkeiten errichteten Landeserbämter in den verschiedenen Provinzen Unseres Hauses mit der Verbindlichkeit aus, sie bey den würklich inhabenden Familien zu erhalten, und für das jeweilige Haupt derselben zu bestättigen.

34to. Um den gesammten Hausagnaten den Civilmitbesitz der vereinigten Erbstaaten nach dem Hausvertrage vom Jahre 1774 noch besser zu versichern, ver-

binden Wir Uns, Unsere Erben und Nachkommen die Sammtbelehnung darüber, so wie sie für das Herzogthum Zweybrücken im Jahre 1772 zum letztenmale ertheilt wurde, gleichmässig einzuführen, ihnen von deren vorhabender Nachsuchung, dann von dem wirklichen Erfolge Nachricht, endlich von jedem darüber erhaltenen Dokument eine beglaubigte Abschrift mitzutheilen.

35to. So viel die oben in dem 25sten und 26sten Artikel angeführten Gegenstände betrift, verpflichten Wir Uns und Unsere Nachkommen, unter den nämlichen Beschränkungen, und mit dem nämlichen Vorbehalte, in dem ersten Hauptfalle mehr nicht als $\frac{30}{m}$ und im zweyten $\frac{60}{m}$ Kapital aus und anzusetzen.

Um nun auch noch von der beständigen Aufrechthaltung und Wirksamkeit dieses Unseres für Uns sowohl, als für Unsere Erben und Nachkommen auf immer und alle Fälle verbindlichen Hausunions = Hauptvertrages vorläufig desto mehr versichert zu seyn, wollen und verordnen Wir schließlich, daß solcher

36to. einem jeden aus Unsern Linien abstammenden Pfalzgrafen, sobald er das in Unserm Hause zur Großjährigkeit bestimmte 18te Jahr zurückgelegt hat, in seinem ganzen Umfange vorgelegt, genau erklärt und aus einander gesetzt, dann durch einen förmlichen im Original bey dem fürstlichen Archive zu hinterlegenden, den Agnaten aber in beglaubter Abschrift mitzutheilenden Accessionsakt von ihm bestättiget werden soll.

In gleicher Absicht haben Wir denselben in zwey vollkommen ähnlichen Exemplarien ausgefertigt, mit fürstlichen Worten und Ehren an Eidesstatt wissent- und wohlbedächtlich bekräftiget, und nicht nur mit Unserer beyderseitigen eigenen Unterschrift, und Unsern fürstlichen Insiegeln versehen, sondern auch Unsere bey-

derseitige dazu gezogene und bevollmächtigte Räthe mit unterschreiben, und einem jeden kompaciscirenden Theile ein Exemplar zustellen lassen. So geschehen Ansbach den 12ten Octobers im Jahre 1796.

(L. S.) Maximilian Pfalzgraf.

(L. S.) Wilhelm Pfalzgraf.

(L. S.) Max. Jos. Freyh. von Montgelas.

(L. S.) Philipp Theodori.

ACTE SÉPARÉ.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack ꝛc. ꝛc.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit, daß, wenn es sich durch die Schickung Gottes bey dem Ausgange des dermalen noch bestehenden leidigen Reichskrieges fügen sollte, daß Wir zu dem allgemeinen Besten und zur Schonung des Menschenblutes, bewogen würden, Unsere ererbte väterliche Stammlande ganz oder zum Theile gegen andere Besitzungen zu vertauschen, der unterm heutigen zwischen Uns geschlossene Hausunions-Hauptvertrag nichts desto weniger in allen seinen Punkten und Klauseln eben dieselbe Gültigkeit behalten solle, als wenn keine Veränderung vorgegangen wäre: daß Wir also auch zum voraus die Surrogat-Lande, die wir dann erhalten werden, allen in jenem Vertrage stipulirten Verbindlichkeiten ohne Unterschied unterwerfen.

Gegenwärtiges eben so gültige Instrument, als der Hausvertrag selbst, ist gleichfalls in duplo ausgefer-

tigt, mit Unsern Siegeln und Unterschrift versehen, auch von Unsern beyderseitigen dazu gezogenen Räthen mit unterschrieben und einem jeden kompaciscirenden Theile ein Exemplar zugestellt worden. So geschehen Ansbach den 12ten Octobers im Jahre 1796.

(L. S.) Maximilian, Pfalzgraf.

(L. S.) Wilhelm, Pfalzgraf.

(L. S.) Max. Jos. Freyh. von Montgelas.

(L. S.) Philipp Theodori.

Aus diesen Haus- und Familienverträgen gehen folgende Staatsgrundgesetze hervor:

1mo. rücksichtlich des Gebiethes.

a) Es steht dem Landesherrn nicht frey, einen Theil des Gebiethes zu veräußern, als nur α. zur Beendigung von schweren Processen und zwar gegen Erlangung anderer Rechte, β. zu Gränzberichtigungen, und γ. durch Tausch gegen andere Realitäten.

b) Kein Theil des Gebiethes kann verpfändet, oder

c) zu Lehen gegeben werden, wenn er einmal, sey es jetzt, oder in der Folge von dem Feudalnexus frey ist.

d) Auf keinen Theil des Staatsgebiethes können Schulden contrahirt werden, als lediglich α. zur Erwerbung neuer Herrschaften und anderer Utilitäten, deren Ertrag sodann der Provinz, welche solche bezahlt hat, zu gut kömmt, β. zu kundbaren Landesverbesserungen, γ. um den fürstlichen Wittwen ihre Illaten zurück geben zu können, soferne sich eine versio in rem nachweisen läßt, δ. zur Tilgung der Ansprüche anderer Fürsten auf das ganze oder einen Theil des Gebiethes, ε. in dringender Noth, als bey feindlichen Einfällen, bey Hungersnoth u. d. gl. ζ. zur Wiedererbauung landesherrlicher Schlösser.

2do. rücksichtlich der Person des Regenten.

a) Die Regierung bleibt stäts bey dem männlichen Stamme des Churhauses, und kann auf die weibliche Descendenz niemal übergehen.

b) Die Regierung kann nicht unter mehrere Linien des Hauses getheilt werden.

c) Während der Minderjährigkeit des regierenden Fürsten gebührt die Regentschaft und Administration des Landes jedesmal demjenigen Agnaten, welcher nach der Lineal-Erbfolgeordnung und dem Rechte der Erstgeburth der nächste an der Succession ist.

d) Unehelich erzeugte Kinder können nie zur Regierung weder des Ganzen noch eines Theiles gelangen.

3tio. rücksichtlich der Unterthanen.

a) Keinem Unterthanen kann unter was immer für einem Vorwande die Freyheit von den allgemeinen Unterthanenpflichten ertheilt werden.

b) Es findet daher auch die Ertheilung von Edelmannsgerechtigkeiten nicht weiter mehr statt.

c) Kein Unterthan kann aus was immer für einem Grunde der Jurisdiction der ordentlichen Gerichtsstellen entzogen werden.

d) Bürgerliche Gewerbe können nicht per modum privilegii sondern nur nach Polizeygesetzen verstattet werden.

4to. rücksichtlich der Staatsadministration.

a) Kein Staatsamt kann je erblich werden.

b) Es können weiter keine besonderen und Patrimonialgerichte mehr statuirt werden.

c) Anwartschaften auf Bedienungen finden nich statt.

Auf diese Grundsätze beziehen sich folgende Verordnungen

ad 1. c.

a) An die Vasallen extra Curtem.

Wir Maximilian Joseph,
Herzog in Ober= und Niederbayern, Franken und Berg, des heil. röm. Reichs Pfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Aus höchstlehnherrlicher Befugniß und gemeinnütziger Absicht finden Wir nach Unserem bereits bekannt gemachten Regierungsantritte in dem Fürstenthume Würzburg und Herzogthume Franken Uns veranlasset, nach dem hier anliegenden Formular und desselben Nachtrage von sämmtlichen Unseren getreuen Vasallen und Lehnleuten eine genaue, mit Handunterschrift und Pettschaft versehene tabellarische Designation aller und jeder besitzenden Lehnstücke mit ihren Zu= und Eingehörungen gnädigst abfordern zu lassen, und versehen Uns anbey, daß diese Unsere höchstlehnherrliche Verfügung binnen längstens 4 Monaten bey Vermeidung der in den Lehnrechten wider die Ungehorsamen verhängten Strafen unfehlbar befolget werde. Wir verbleiben übrigens in Churfürstlichen Gnaden gewogen.

Würzburg den 1ten Märzes 1803.

b) An die Vasallen intra Curtem.

Im Namen
Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Wird den Vasallen anliegendes Formular sammt desselben Nachtrag anmit zugefertiget, um der ergangenen höchsten Weisung gemäß eine genaue, mit Handunterschrift und Pettschaft versehene tabellarische Designation aller und jeder besitzenden Lehnstücke mit

ihren Zu- und Eingehörungen zum churfürstlichen Lehnhof demnächst einzubefördern.

Höchstdieselben versehen Sich demnach zu jedem Ihrer getreuen Vasallen insbesondere, daß sie dieser höchstlehnherrlichen Verfügung längstens binnen 4 Monaten bey Vermeidung der in den Lehnrechten wider die Ungehorsamen verhängten Strafen die schuldige Folge leisten, sofort sich keinen weiteren unangenehmen Verfügungen aussetzen werden.

Decretum Würzburg den 1ten Märzes 1803.

Churfürstl. Regierung
1ter Senat als Lehnhof.

Verzeichniß

der zum Würzburgischen Lehnhofe gehörigen Vasallen, mit ihren Namen, Lehnsbesitzungen und Gerechtsamen, Lage der Lehen und anderen Verhältnissen derselben.

1. Name und Charakter der Vasallen und der Mitbelehnten.
2. Schlösser, Dörfer, Gebäude und Unterthanen.
3. Aecker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Holzungen.
4. Morgenzahl eines jeden Lehnstückes.
5. Die jetzigen Besitzer und Anstößer.
6. Jährliche Gefälle von den Lehnstücken an Zehnten, Zinsen, Gülden, Handlohn, Besthaupt.
7. Gerechtsame in Hinsicht der Frohnden, Fischereyen, Jagd und Zehnd.
8. Lage der Lehn in- vel extra Curtem.
9. Ob und von wem — auch von welcher Zeit an — ein Eintrag an den Lehen geschehen.
10. Ob die den Vasallen in den Lehnbriefen zugeschriebenen Lehn sich wirklich vorfinden, oder abgängig seyen.
11. Werth des Lehns etwa nach der jüngsten Erwerbung — oder einer veranstalteten Schätzung desselben.

12. Ob die Lehn mit Schulden behaftet, oder frey seyen.
13. Auf welche Summe und auf wie lang — der Consens ertheilt worden.
14. Wer der Gläubiger sey.
15. Welches Lehnstück, oder ob das ganze Lehn — verpfändet sey.
16. Eigenschaft des Lehns — ob es Mann- oder Kunkellehn sey.
17. Auf wie viel Augen das Lehn gegenwärtig stehe.
18. Afterlehen — und wer sie besitze.
19. Ob und welche Vererbungen der Vasall oder dessen Vorfahrer mit dem Lehn unternommen habe.

Nachtrag
zu vorstehendem Verzeichnisse.

Ad Nr. 2. Sind nebst den Schlössern die vorhandenen Oeconomie-Gebäude, Wohnungen der Beamten, Jäger, Gerichtsdiener, dann die gegenwärtige Beschaffenheit sämmtlicher Gebäude getreulich anzuzeigen; auch wo Bräuhäuser und Ziegelhütten zum Lehn gehören, ist derselben Ertrag mit zehnjährigen legalen Extracten anzugeben.

Ad Nr. 3. ist zu bemerken, ob die bey dem Lehngute befindlichen Güter vom Hause aus verwaltet werden, oder verpachtet seyen; jeden Falls aber derselben jährlicher Ertrag im Durchschnitte von 10 Jahren anzuzeigen. Ferner ist bey den Holz- und Waldungen anzugeben, was für Abgabsbürden darauf haften, und was diese an Bau- und Scheitholz forstordnungsmäßig jährlich ertragen.

Ad Nr. 6. Hier ist eine Beschreibung der Zehnten beyzufügen, dann anzumerken, ob diese gewöhnlich selbst eingethan, oder im Gelde, oder in Körnern verpachtet werden; dann ist wegen des Ertrags ein zehnjähriger Rechnungsauszug beyzulegen. Das letzte ist auch bey den Handlohnsgefällen zu beobachten.

Ad Nr. 7. ist genau anzugeben

a) was der Frohndienst im mittlern Anschlage jährlich ertrage;

b) die Größe der Weyer oder Fischwässer nebst der Gattung der darin anzutreffenden Fische und deren Ertrag zu fassioniren;

c) anzumerken, wie hoch der Genuß der bey dem Lehngute befindlichen höheren und niederen Jagden sich belaufe, auch ob der Lehngutsbesitzer außer seinen Gränzen, und wo — die Jagdbarkeit hergebracht habe.

d) ob der Besitzer selbst oder ein anderer die Zehnt auf seinem Lehngute, und in welcher Art — auszuüben?

e) Sind die weiteren Befugnisse des Lehns z. B. Erbämter, Kirchen-Schutz-Patronat-Rechte und dergleichen oben nicht specificirte Gerechtsame dahier ebenfalls anzuzeigen.

f) Alle übrige hier namentlich nicht enthaltene Gefälle und Nutzungen sind specifice und mit möglichster Genauigkeit anzuzeigen. Endlich sind noch

g) alle uncultivirte Districte des Lehnguts nach der Morgenzahl anzugeben, auch

h) sämmtliche auf das Lehn zu machende nothwendige Ausgaben, nicht minder die darauf etwa haftenden Dienstbarkeiten in Anzeige zu bringen.

ad 3. a.

Nachdem Sr. Churfürstlichen Durchlaucht über die in den fränk. Fürstenthümern Würzburg und Bamberg bisher bestandene persönliche und dingliche Steuerbefreyung einzelner eximirter Individuen Vortrag erstattet worden, haben Höchstdieselbe beschlossen: daß diese unnatürliche Ausnahme von Staatslasten bey Personen, die unter dem Schutze desselben leben, und ihren Unterhalt größtentheils von demselben beziehen, gänzlich aufgehoben werden solle.

Denjenigen inzwischen, welche solche auf eine rechtmäßige Weise zu geniesen hatten, und die nicht durch die eingetretene neue Organisation eine Verbesserung ihres Diensteinkommens erhalten haben, wollen Höchstdieselbe diese Befreyung nach dem Maase, in welchem sie bestallungsmäßig bewilligt ward, nicht entziehen, und verordnen daher: daß zwar die gedachte Steuerbefreyung durchaus und für immer aufgehoben seyn solle, jedoch mit Ausnahme der Vorbezeichneten, welchen auf ein legales Zeugniß der vorgesetzten Behörde der wirklich entrichtete Steuerbetrag aus der Central-Kasse rückvergütet wird. Daß übrigens bey den Kriegs- und Militärsteuern auch den Privilegirten, mithin überhaupt gar keine Ausnahme statt haben kann, bringt ohnedieß die Reichs-Executionsordnung und der jüngste Reichsabschied mit sich.

Diese höchstlandesherrliche Verordnung wird demnach hiedurch und zu dem Ende bekannt gemacht, damit solche auf alle hierunter betroffen werdende Personen, Rechte und Realitäten, ohne weiters pflichtschuldigst in Vollzug gesetzt werde.

Würzburg am 15ten July 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land-Commissariat.

ad 4. c.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht in einem Rescripte an das churfürstliche General-Commissariat vom 30ten v. M. gnädigst befohlen haben, die im Bambergischen bestehenden Dienst-Exspectanzen nach jenen Grundsätzen zu behandeln, welche in Höchstihrem jüngsten Hausvertrage vom 12ten Octobers 1796 und der Verordnung vom 21ten Hornungs 1799 für Ihre ältern Churlande aufgestellet worden seyen, kraft derselben aber alle Dienst-

Expectanzen, Adjunctionen und Beyordnungen, welchen Namen sie immer haben mögen, aufgehoben und vernichtet werden; so erkläret das churfürstliche General-Commissariat alle Dienstanwartschaften, Adjunctionen und Beyordnungen, welchen Namen sie immer haben mögen, für nichtig und unkräftig, und befiehlt, daß diese Verordnung in den fränkischen Staaten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gehörig bekannt gemacht werden soll.

Würzburg am 8ten Hornungs 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Die allgemeinen Pflichten aller Landesunterthanen haben seit dem Regierungsantritte Seiner Churfürstlichen Durchlaucht folgende nähere Bestimmungen erhalten:

1mo. keinem Unterthanen steht es frey, den allgemeinen Staatsvertrag einseitig aufzuheben, und das Staatsgebieth zu verlassen. Auch durch die älteren Verordnungen vom 24ten Aprils 1724, 10ten Februars 1764 und 28ten Aprils 1766 war das Auswandern untersagt, die neuere Verordnung vom 26ten Märzes 1803 hat jene erneuert und bestättiget:

Zu Folge eines höchsten Rescripts Sr. Churfürstlichen Durchlaucht vom 9ten d. M. in Bezug auf die Auswanderungen der Unterthanen aus den churfürstlichen fränkischen Landen verordnet das churfürstl. General-Commissariat:

1) Wer sich auswärts niederzulassen gedenket, muß die Erlaubniß dazu bey der geeigneten Stelle nachsuchen.

2) Bey den auswandernden Personen männlichen Geschlechts ist darauf zu sehen: ob sie zum Soldatendienste tauglich sind, und die Jahre der Militärpflichtigkeit bereits zurückgelegt haben oder nicht;

indem die Verbindlichkeit zum Militärdienste aus der Pflicht hervorgeht, die einem jeden Staatsbürger obliegет, das Seinige zur Sicherung der Gesellschaft gegen Angriffe von Aussen, und zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung von Innen beyzutragen.

3) Die Jahre der Militärpflichtigkeit sind bis auf das zurückgelegte 32te Jahr erstreckt, und eine Summe von 150 fl. rhn. zur Redimirung derselben, — welche jedoch in einzelnen Fällen nur mit höchster ausdrücklicher Bewilligung Statt finden kann, — vestgesetzet.

4) Bey jedem Auswanderungsfalle ist daher der Name, das Alter und die Dienstfähigkeit, dann ob der Bittsteller frey, oder der Leibeigenschaft unterworfen sey, mittels des amtlichen Berichtes an die geeignete Regierungsbehörde anzuzeigen, und von dieser ist umständlicher Bericht an das General-Commissariat darüber zu erstatten.

5) In Rücksicht des Vermögens und der von dem Auswandernden zu entrichtenden Nachsteuer oder Abschoßgebühren wird der allgemein geltende Grundsatz vestgesetzt: daß das Benehmen der auswärtigen Territorial-Herren in wechselseitigen Fällen der Maaßstab zur Behandlung der auswandernden Individuen seyn soll.

6) Gebühren, welche einer besondern persönlichen Eigenschaft wegen abzugeben sind, wie es bey Leibeigenen der Fall wegen des Leibledigungs-Abkaufes ist, müssen in so lange, als der verursachende persönliche Entscheidungsgrund noch bestehen wird, fortentrichtet werden, ohne daß dieses auf die Abschoßgebühren einen Bezug haben, oder an diesen dafür etwas abgezogen werden darf.

7) Die Strafe der Auswanderung mit Vernachläßigung der hiezu nöthigen Bewilligung ist die unfehlbare Einziehung des ganzen Vermögens des Auswandernden.

8) Da in den kais. königl. Staaten die Strenge über diesen Gegenstand so weit erstreckt wird, daß selbst wandernden Handwerksgesellen, wenn sich in fremden Landen die Gelegenheit zur Ansäßigmachung ihnen darbiethet, und sie nicht vorher den Emigrations-Consens nachsuchen, ihr Vermögen eingezogen wird; so ist auch eben so gegen diejenigen zu verfahren, die auf ihrer Wanderschaft in den k. k. Staaten sich ansäßig machen, und nicht vorher die hiezu nöthige Bewilligung nachgesucht und erhalten haben

9) Obgleich zwischen den churfürstlichen und verschiedenen andern Staaten wechselseitige Freyzügigkeitsverträge eingegangen sind, so befreyet nichts destoweniger die Freyzügigkeit gegen einen Staat keinen, der dahin auszuwandern gedenket, von der Verbindlichkeit, die Auswanderungsbewilligung nachzusuchen: da jene Verträge lediglich auf das Vermögen sich beschränken, das Auswanderungsverboth aber aus der Militärpflichligkeit hervorgeht.

10) Von den Regierungsbehörden sind alle Vierteljahre tabellarische Verzeichnisse aller Ein- und Auswanderungen, so wie der Vermögens-Exportationen herzustellen, in welchen der Name des aus- oder einwandernden Individuums, der Betrag seines Vermögens, nebst der Summe der davon erhobenen Abschoßgebühren, des Leibledigungs-Abkaufes, der Landesbezirk, den er verläßt, und der, wohin er auswandert, enthalten seyn muß.

11) Gleiche Verzeichnisse sind vierteljährig von allen Städten und Aemtern unter der ordinationsmäßigen Strafe von 5 fl. rhn. an die Regierungsbehörden einzusenden, damit von denselben die nur berührte General-Tabelle dem churfürstl. General-Commissariate pünctlich vorgelegt werden kann.

Diese Verordnung ist allgemein bekannt zu machen, besonders aber auch allen Zünften zur Hin-

terlegung in die Handwerkslade mitzutheilen, damit ein jeder sich vor Schaden hüten kann.

Würzburg am 26ten Märzes 1803.

Churfürstl. General=Commissariat in Franken.

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

Wird hiedurch bekannt gemacht, daß die höchste Verordnung vom 26ten Märzes l. J. die Auswanderung betreffend, so viel die Nothwendigkeit der nachzusuchenden Erlaubniß betrifft, auch von den Personen weiblichen Geschlechts zu verstehen sey.

Würzburg am 17ten Septembers 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

2do. Jeder Landesunterthan hat die vorzügliche Pflicht, zur Vertheidigung seines Vaterlandes sich dem Soldatendienste zu widmen. Dieser Grundsatz fließt theils aus der Verordnung gegen die Auswanderungen, theils aus der nachfolgenden gegen den Eintritt in fremde Kriegsdienste.

3tio. Keinem Unterthanen ist es erlaubt in fremde Kriegsdienste zu treten. Ganz gleichförmig mit den älteren Verordnungen vom 17ten Mayes 1565, 27ten Julius 1618, 28ten Jänners 1734, 5ten Jänners 1735, 16. Mayes 1766, 10ten Junius 1797, und 9ten Aprils 1798, dann den 22ten Jänners 1799, ist dieses auch durch die neuere vom 12ten Hornungs 1803 vestgesetzt.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben unter dem 1ten d. M. über die Behandlung der in fremde Kriegsdienste tretenden Unterthanen nachfolgende Verordnung an Höchstihr General=Commissariat in Franken erlassen.

„Nachdem Wir Uns aus dem Grunde, daß es eines jeden Landesunterthans vorzügliche Pflicht ist, sich dem Soldatendienste zur Vertheidigung seines Vaterlandes zu widmen, bewogen gefunden haben, diejenigen Gesetze, welche in Unsern alten Churlanden gegen Unterthanen bestehen, die in fremde Kriegsdienste treten, auch auf die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß Uns angefallenen Entschädigungslande in Anwendung bringen zu lassen; so geben Wir Unserem General-Commissariate in Franken hiemit auf; im gewöhnlichen gesetzlichen Wege es kund machen zu lassen,

1) daß jeder Unterthan in Unsern Entschädigungslanden, welcher in fremde Kriegsdienste tritt, der Confiscations-Strafe seines gesammten wirklich besitzenden und noch zu gewärtigenden Vermögens unterworfen, dann

2) im Betretungs- oder Rückkehrungsfalle zur National-Dienstleistung angehalten werden solle.

Unser General-Commissariat in Franken hat übrigens für die genaue Beobachtung dieser Unserer Verordnung zu wachen."

Das churfürstliche General-Commissariat befiehlt demnach, daß diese Landesherrliche Verordnung allenthalben bekannt gemacht, das Vermögen jedes Uebertreters derselben von den churfürstlichen Aemtern in Beschlag genommen, an die betreffenden Landesstellen alsbald Bericht erstattet, und jeder Unterthan, welcher seinem Vaterlande die ihm schuldigen Dienste zu entziehen suchte, um dieselben einem auswärtigen Staate zu widmen, im Betretungs- oder Rückkehrungsfalle dem nächstliegenden Militär-Commando ohne Verzug ausgeliefert werde. Würzburg den 12ten Febr. 1803.

Churfürstl. General-Commissariat. *)

*) Die Deutung dieser Verordnung ist einigen Schwierigkeiten un- unterworfen. Die eigentlich gebiethende Stelle derselben verwehrt nämlich den Eintritt in fremde Kriegsdienste ganz catho-

4to. Die Concurenz zu den öffentlichen Lasten ist eine allgemeine, allen Unterthanen aufliegende Pflicht, gemäß der bereits oben angeführten Verordnung.

Ausser den bisher gewöhnlichen Steuern ist durch die Verordnung vom 2ten Septembers 1803 eine neue Auflage, die Stempeltaxe eingeführt worden.

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbayern, der obern Pfalz, Franken und Berg zc zc. der heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Sowohl zur Verstärkung der Beweiskraft schriftlicher Urkunden, als zur Herstellung eines Fonds für die Beyschaffung der Kanzleybedürfnisse, und zu einiger Deckung der Ausgabenvermehrung, welche theils die verhältnißmäßige Gleichstellung der Besoldungen in Unsern fränkischen Landen mit dem dermaligen Preise der Dinge, theils die daselbst nothwendigen Administrations-Verbesserungen nach sich gezogen haben, ist von Uns, gleich bey Errichtung Unserer fränk. Landesdirectionen

gorisch, und ohne alle Einschränkung. Der Eingang der Verordnung aber giebt als Motiv des Verbothes die auf allen Unterthanen ruhende Verbindlichkeit zur Vertheidigung des Vaterlandes an, und scheint daher das Verboth nur auf diejenigen zu restringiren, welche nach der Verordnung vom 26ten Märzes 1803 noch Militärpflichtig sind. Eben diese Verordnung begünstiget die nur gemachte Deutung mit den Worten: Bey auswandernden Personen männlichen Geschlechtes ist darauf zu sehen, ob sie der Militärpflicht noch unterliegen. Entgegen steht dieser Deutung, daß auch derjenige, welcher seine Dienste als Soldat bereits geleistet hat, zur Vertheidigung des Vaterlandes immer noch verbunden bleibt, und daß demnach die oben erwähnte Motive des Verbothes auch bey nicht oder nicht mehr militärpflichtigen nicht ganz hinwegfällt. Indeß ist die erste Erklärung die mildere, und der letztern vorzüglich deshalb vorzuziehen, weil sie den älteren Gesetzen, welche durch die neueren nicht ausdrücklich aufgehoben sind, gemäß ist.

Unserem dortigen ausserordentlichen Commissariate der Auftrag ertheilt worden, Uns einen Plan vorzulegen, wie die in Unsern ältern hierobigen Staaten schon längst bestehende Stempel = Ordnung, mit Berücksichtigung derjenigen Modificationen und Zusätze, welche die Provincial = Verfassung nothwendig machen würde, auch in erwähnten beyden Provinzen eingeführt werden könne.

Nach reifer Prüfung dieses nunmehr eingekommenen Entwurfes wird, mit Vorbehalt der nähern Bestimmungen und Verfügungen, die nach den Local Bedürfnissen in der Folge noch erforderlich befunden werden sollten, nachstehende provisorische Stempel = Ordnung für Unsere beyden Lande Würzburg und Bamberg erlassen.

§. 1.

Dem Gradations = Stempel sind jene Instrumente, die ihrer Natur nach Summen Geldes, oder bestimmten Geldeswerth enthalten, unterworfen, und zwar nach folgender Norm:

Wenn die inserirte Summe von 1 bis 50 fl. beträgt, der Stempel ad . . . . ad 3 Kreuzer

—	50	—	100 fl.	6	. .
—	100	—	300 fl.	15	. .
—	300	—	500 fl.	30	. .
—	500	—	1000 fl.	1	Gulden
—	1000	—	5000 fl.	2	. .

von 5000 fl. zu 5000 fl. steigt derselbe aber allezeit um weitere 2 fl.

Hierzu sind wesentlich geeignet:

a) Alle Besoldungs — Pensions — und andere Bescheinigungen, Quittungen, Deserviten = Rechnungen, die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastgeber, Handwerksleute, und sonstige Geld betreffenden Verzeichnisse.

b) Alle Kauf — Tausch — Heuraths — Ankaufs — Lehen — Jahrtags — Stiftungs — Grundgerechtigkeits — Revers — Schuld und Gantbriefe, überhaupt aber auch solche Vertrags-Instrumente und Urkunden, durch welche über Eigenthum, Nutznießung oder ein sonstiges Recht disponirt wird.

c) Die Bey- und Hauptbescheide, sofern sie Summen enthalten; außerdem ihnen der Stempel der 4ten Classe §. 2. aufzudrücken ist.

d) Alle gerichtliche oder außergerichtliche Ehepacten, bey welchen nicht nur der Betrag des Heurathsguts, sondern auch jener der Paraphernal- oder Receptiz-Güter in die Berechnung der Stempel-Gebühr aufzunehmen sind.

e) Einkindschafts-Erbabkaufs und Condonations-Urkunden, sofern dieselben auf gewisse Summen laufen; außerdem gehören sie in die 8te Classe des 2. §.

f) Pacht- und Nahrungsvertragsbriefe, und zwar soll bey Pachtbriefen die Stempel-Taxe, wenn deren Bestandzeit auch auf mehrere Jahre bedungen ist, nach dem Betrage des ganzen Bestand-Quantums erhoben, und sofern Naturalien bedungen sind, dieselben im laufenden Geldpreise angeschlagen werden. Bey Nahrungsverträgen aber, welche auf mehrere oder unbestimmte Jahre eingegangen sind, ist der Stempel-Betrag nach einem dreyjährigen Durchschnitte zu erheben.

g) Alle Inventarien und Interims-Rechnungen von Vormundschaften. — Bey der Vormundschaft-Auslieferungsrechnung ist jedoch nur der erste Bogen nach der bestehenden Vermögens-Summe zu stempeln.

h) Die letzten Willens-Dispositionen können zwar auf ungestempeltes Papier gefertiget werden, dahingegen ist nach dem Ableben des Erblassers diese schriftliche Disposition, nach dem Verhältnisse des Ver-

mögens, der Stempel-Taxe unterworfen. Ergiebt sich nun ein solcher Vermögensstand (wie etwa bey dem Ableben eines Pupillen der Fall eintreten kann) sogleich mittels einer Vormundschafts-Rechnung; so wird nach diesem liquiden Vermögensbetrage die Stempel-Taxe dem Testamente aufgedrückt.

Im entgegengesetzten Falle muß ein über die Hinlerlassenschaft errichtetes mit einer pflichtmäßigen Schätzung beglaubigtes Inventarium zur Grundlage dienen, wobey jedoch die bey dem Ableben bestandenen Passiven in Abzug gebracht werden dürfen.

Wäre nun aber kein solches Inventarium gefertigt worden, oder die Erben nähmen Bedenken, solches vorzulegen, so haben die Erbnehmer den Stempel von 50 fl. zu lösen; es sey denn, daß die Erbschaft notorisch mehr als die Summe betrage, welche für den Stempel von 50 fl. geeignet ist, in welchem Falle das Vermögen eidlich manifestirt werden muß.

Auf den Fall endlich, daß keine letzte Willensmeinung schriftlich abgefaßt seyn würde, ist das Inventarium nach Maßgabe der Vermögens-Summe ebenfalls zu stempeln; und sollte kein Inventarjum gefertigt seyn, oder solches nicht vorgelegt werden wollen, so ist zu verfahren, wie vorher bey schriftlichen Testamenten verordnet ist.

§. 2.

Für jene Gegenstände oder Schriften der Stempel-Schuldigkeit, deren Inhalt einer gewissen Stempel-Taxe unterliegen soll, haben Wir folgende Classen gereihet:

Erste Classe von 1/4 bis 1 Kr.

welche ausschließend die Kalender begreift, so daß vom künftigen Jahre 1804 angefangen

a) alle Kalender im kleinen Formate das Stück dem 1/4 Kreuzer.

b) der mittlere Wandkalender ohne Kupferstich, sodann die Kalender in Quart oder Octav-Format dem 1/2 Kr.

c) der große Wandkalender das Stück dem 1 Kr. Stempel unterliegen sollen.

Die Buchdrucker und Buchführer sind zugleich verbunden, ihre Kalender unter-Confiscations-Strafe nur bey inländischen Buchbindern heften oder binden zu lassen.

Sollte der inländische Buchdrucker oder Buchbinder nicht alle mit den Siegel versehene Kalender debitiren können, so sollen ihm bey dem Stempel-Amte oder desselben Hauptniederlage, gegen Einlieferung der übrig gebliebenen Kalender zur Cassirung des Stempels, eben so viele neue Kalender für das nächstfolgende Jahr umsonst gestempelt werden.

Zweyte Classe. Stempel zu 3 Kr.

mit welchen versehen seyn müssen:

a) alle Schriften, welche bey irgend einer Unserer mittel- oder unmittelbaren, administrativen- oder Justiz-Stellen eingereicht werden, mit und nebst den dazu gehörigen Beylagen und Duplicaten.

b) Alle höchsten Resolutionen, Befehle und Ausfertigungen in Parthey- und Proceß-Sachen.

c) Die Kanzley- und Lieferscheine in Partheysachen, Lehenzettel, Protocoll und andere Extracte ohne Unterschied, auch außergerichtliche Schriften, welche zum Behelfe vor Gericht gebraucht werden.

d) Reise-Pässe, Kundschaften, Taxations- und andere Zeugnisse, Musik-Patente, sämmtliche Aufschlagszeichen für fremde Weine, Biere und Brandwein, ohne Unterschied des Betrages.

e) Alle Vieh = Protocolle, welche sowohl auf Märkten als auch sonsten geführt werden. — Es hat demnach von jedem zu Protocolle kommenden Viehverkaufe der Verkäufer sowohl als der Käufer die 3 Kreuzer Stempel = Taxe zu entrichten.

Auf den Viehmärkten aber soll, nachdem der Beamte das Protocoll wie bisher fortzuführen hat, von jedem Kaufe und Verkaufe die Sechs Kreuzer Stempel = Taxe erhoben, und nach geendigtem Markte die ganze Summe des Stempel = Betrags zu Unserm Siegel-Amte nebst dem geführten Protocolle eingesendet werden, welches sonach den diese Summe ausweisenden Stempel dem Protocolle aufzudrücken, und dasselbe zurückzuschicken hat.

Bey Vieh = Protocollirung außer den Märkten, welche bey den Ortsschuldheißen geführt werden, hat derselbe eben diese Gebühr bey jedem Kauf und Verkaufe zu erheben, nach Verlauf eines Vierteljahrs das ganze Protocoll dem Beamten zur Revision vorzulegen, und demselben die eingenommenen Stempel = Gebühren, gegen Empfang eines diese Summe betragenden Stempel = Bogens, (welcher zu cassiren, und dem Protocolle beyzuheften ist,) und gegen Quittung, daß die Summe der Protocolle nicht mehr und nicht weniger betragen habe, zu bezahlen.

Demnächst folgen, und zwar in der

Dritten Classe,

die Spielkarten, welche in Lande debitirt oder gebraucht werden, wovon für die feinen der sechs Kreuzer und für die groben der zwey Kreuzer Stempel gelöst werden muß.

Zu Gunsten des Commerzes werden jedoch diejenigen, welche im Lande zwar fabricirt, aber in das Ausland verkäuflich abgesetzt werden, bey dieser Stempel = Schuldigkeit ausgenommen und befreyt.

In die vierte Classe des 15 Kreuzer Stempels gehören:

a) Alle auszustellende Consense ohne Unterschied des Betrages oder des Gutswerthes.
b) Alle Handwerksordnungen, Geburts- Lehr- und Freysag-Briefe, Tauf- Copulations- und Todtenscheine, Abschieds-Pässe, Gerichts-Urkunden, Proclamen, Edicte in Gantsachen, Notariats-Instrumente und Attestate, Bey- und Haupt-Bescheide, welche keine Summe betreffen, außer dem sie nach der im §. 1. bestimmten Norm gestempelt werden müssen.

Zur fünften Classe p. 30 Kreuzer sollen gehören:

a) Gewalts- und Vollmachts-Ertheilungen.
b) Cautionen, sich vor Gericht zu stellen, und das Verurtheilte zu zahlen, Moratorien, Intercessionalien und Promotorialien.
c) Geringere Dienstverleihungen, geistliche Pfründen- und Pensions-Bewilligungen, welche nicht die Summe von 100 fl. erreichen.

In die sechste Classe des Ein Gulden Stempels sind geeignet:

a) Diplome für Doctoren und Licentiaten.
b) Ertheilungen der Tischtitel, Präsentationen und Possessions-Befehle.
c) Bestättigungen der Rathswahlen bey Städten.
d) Berechtigungen zu geringern Handelschaften und andern Gerechtigkeiten.

Siebente Classe.

Mit dem Zwey Gulden Stempel sollen die Judengeleits-Briefe, und in der

Achten Classe
der drey Gulden Stempel = Pflichtigkeit gesiegelt werden:

a) Die Verleihungs = Urkunden weltlicher gering erträglicher Aemter und geistlicher Pfründen.
b) Anstellungen der städtischen Beamten, Stiftungsverwalter, und anderer nicht unmittelbaren sowohl als Unserer churfürstlichen Diener, deren Gehalt von 100 bis 400 fl. ausschließend regulirt ist.
c) Bewilligung der Indigenate.
d) Bestättigungen oder neue Ertheilungen der Stadt- und Gemeinde = Privilegien.

Unter die neunte Classe des Zehn Gulden Stempels sind endlich gehörig;

a) Verleihungs = Urkunden erträglicher Pfarreyen, geistlicher Pfründen und weltlicher Aemter, deren jährlicher Genuß sich über 400 fl. beläuft.

Diese Stempel = Lösung haben alle diejenigen, welche derley Pfarreyen oder Dienste zu verleihen haben, um so sicherer zu beobachten, als sie außerdem in die unten folgende Uebertretungs = Strafe verfallen würden.

b) Anstellungen der Bürgermeister und Syndicen in den Städten Würzburg, Bamberg, Rothenburg und Schweinfurt.

Von allen in obigen beyden Paragraphen bezeichneten Instrumenten, Urkunden und Schriften sollen die mehrfachen Ausfertigungen, Exemplare und Duplicate dem nämlichen Stempel = Grade unterwoafen seyn, zu dem das erste Original seinem Inhalte nach geeignet war.

§. 3.

Damit nun aber dieser neu eingeführten Stempel-Ordnung von den Einzelnen die gehörige Folge, wie

Wir sie von Unsern getreuen Unterthanen im Ganzen erwarten, geleistet, und dem unerlaubten Vortheile, den die Uebertretung des Gesetzes verschaffen würde, durch die Nachtheile, welchen sie sich aussetzt, hinlänglich entgegen gewirkt werde; so befehlen Wir, daß:

a) Wer den Gebrauch des 3 Kreuzer Stempel-Bogens, da wo er befohlen, und durch den nachfolgenden Paragraph nicht befreyt ist, unterläßt, in die Strafe eines Reichsthalers von jedem Bogen verfallen soll.

Die Kanzley-Individuen, Aemter und Obrigkeiten aber, welche dergleichen ungestempelte Schriften annehmen, und nicht gleich unerledigt zurückgeben, sollen die nämliche Strafe zu entrichten haben.

b) Von denjenigen, die geistliche oder weltliche Dienstesstellen zu verleihen haben, versehen Wir Uns, daß sie sich des vorgeschriebenen Stempel-Taxes bey deren Verleihung um so weniger entnehmen werden, als Wir für den Unterlassungsfall einen vierfachen Stempel-Betrag, und besonders noch sechs Reichsthaler Strafe unnachsichtlich zu erheben, hiemit anbefehlen.

c) Den Buchbindern tragen Wir auf, keine ungestempelte Kalender zu binden, sondern, wenn ihnen dergleichen zugestellt werden sollten, sogleich hievon der ihnen vorgesetzten Obrigkeit zur weitern Untersuchung Anzeige zu machen. Würden sie dieses unterlassen, so haben sie nebst der Confiscation der Kalender noch eine besondere Strafe, und in wiederholten Fällen den Verlust der Gerechtigkeit zu erwarten.

Wer den Verkauf, Kauf oder sonstigen Handel eines ungestempelten Kalenders übernimmt, wird, nebst der Confiscation dieser Kalender, für jedes einzelne Stück um 4 Reichsthaler gestraft.

d) Die Spielkarten betreffend, sollen die, so eine ungestempelte Karte verkaufen, und jene, die mit

solchen in ihrem Hause zu spielen erlauben, um 4 Reichsthaler — die Spielenden selbst aber, ohne Unterschied des Standes und der Würde, um 2 Reichsthaler gestraft werden. Die Hälfte solcher Strafen erhält der Anzeiger, die andere Hälfte aber ist nebst einer kurzen Anzeige zu Unserm churfürstlichen Stempel-Amte in Würzburg zur Verrechnung einzusenden. Der vermögenslose Strafbare soll mit einer körperlichen Strafe belegt werden.

Alle Ortsobrigkeiten und Polizey-Behörden werden hiemit besonders ermahnt, nicht nur auf dergleichen Uebertretungen selbst zu wachen, sondern auch durch ihre Amts-Subalternen und Diener nachsehen zu lassen, und bleiben dafür fortwährend verantwortlich.

e) Sollte sich aber jemand so weit vergehen, daß er einen oder den andern Stempel nachgrübe; so soll derselbe als ein Verfälscher höchstherrschaftlicher Insiegel angesehen, und nach den bestehenden peinlichen Gesetzen bestraft werden. — Derjenige, der einen solchen Frevler angiebt, soll, wenn er auch selbst mehr oder minder Theil daran hätte, von aller Strafe frey bleiben, und noch besonders belohnt werden.

§. 4.

Von dieser vorgeschriebenen Stemplungs-Schuldigkeit haben Wir folgende Gegenstände ausgenommen:

a) Alle höchste Befehle, Resolutionen und Berichte, welche Regiminal-Sachen betreffen; ferner alle Amts-Correspondenzen der höhern und niedern Stellen, in- und auswärtigen Behörden.

b) Jene Anlehns-Obligationen und Schuldverschreibungen, welche von Uns Selbst oder Unsern nachgesetzten Provincial-Cassen ausgefertigt werden.

Die Gläubiger haben aber bey den Bekenntnissen über den Empfang der Zinsen, oder des zurückgezahlten Capitals das normmäßige Stempel-Papier zu gebrauchen.

c) Die Conti und Gegenconti, welche wirkliche Kauf- und Handelsleute unter sich führen, oder an ihre Käufer und Creditoren stellen, wie auch die Wechselbriefe und Proteste, dann die auf Wechselbriefe und Waaren gemachten Anweisungen.

Entsteht aber hierüber ein Rechtsstreit, so muß das normmäßige Stempel-Papier gebraucht werden.

d) Die von den Militär-Personen ausgestellten Gage- und Pensions-Empfangsscheine.

e) Die Tage- oder Wochenlohnszettel der Taglöhner.

f) Alle Personen, welche nach Ordnung der Landrechte zum Armenrechte gelassen werden.

§. 5.

a) Alle Unsere churfürstliche Aemter und Magistrate haben bey dem churfürstlichen Stempel-Amte zu Würzburg, oder bey der Hauptniederlage zu Bamberg, das benöthigte Quantum des Stempel-Papiers verschiedener Gattung, sowohl zum eigenen amtlichen Gebrauche, als zum Verkaufe an jeden, der dessen bedarf, gegen gleichbare Bezahlung, abzuholen, wogegen denselben 3 p. C. Rabatt bewilligt, zugleich aber bey Dienstesverlust verbothen wird, hiefür bey dem Debit mehr als den respective Stempel-Betrag, für welches von jedem von dem Stempel-Amte oder der Niederlage abverlangten Stempel-Bogen, demselben möge eine größere oder geringere Stempel-Taxe aufgedruckt seyn, 1/2 Kr. mehr bezahlt werden muß.

b) Wenn jemand ein Stempel-Papier verdirbt, so kann dieses verdorbene Papier bey dem Stempel-Amte übergeben, cassirt und das hiezu erforderliche reine Pa-

pier, oder das überschriebene Instrument mit vorgelegt werden, wonach die neue Sieglung ohne weitere Bezahlung geschehen soll.

c) Unsere churfürstl. und andere Aemter haben endlich nach Verlauf eines jeden halben Jahres, und zwar längstens 4 Wochen später, eine von ihnen gefertigte Anzeige nach beyliegendem Formular bey Unserm Stempel-Amte in Duplo einzubringen, worin enthalten seyn muß, welche Contracts-Instrumente und Urkunden, laut Contracten-Protocolls, auf Stempel-Papier ausgefertigt, und welche letzte Willens-Dispositionen, Inventarien, oder Vormundschafts-Auslieferungsrechnungen mit dem normmäßigen Stempel-Papier versehen worden seyen. Diese Anzeigen werden von dem Siegel-Amte contrasignirt, einfach zurückgesendet, und dienen bey unvermutheten Untersuchungen der Landescommissarien (welche Wir hiemit zu öfterer genauen Nachsicht anweisen) zur Controlle der Original-Protocolle und Urkunden: Wir erwarten daher, daß sämmtliche Amtsstellen hierin getreu verfahren, nichts in der Anzeige verheimlichen, und auf keine Art diesem landesherrlichen Gefälle eine Gefährde bringen werden, indem sie bey der Entdeckung nicht nur jeden Schaden zu ersetzen, sondern überdieß noch besondere strenge Bestrafung zu erwarten haben.

d) Am Ende des Jahres haben sowohl Unsere churfürstliche, als andere Aemter dem Stempel-Amte in Würzburg, oder der Hauptniederlage in Bamberg, wo nämlich das Papier abgenommen wird, ein schriftliches Zeugniß zuzustellen, daß nicht mehr, als die specifisch vorgetragenen Papier-Gattungen käuflich abgenommen, und der vergönnte Rabatt bezogen worden sey.

e) Das Stempel-Amt wird das ganze Jahr hindurch alle Tage mit Ausnahme der Sonn- und Feyertage

früh von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr offen bleiben. Dem dabey angestellten Personal tragen Wir auf, jedermann schleunigst abzufertigen, zugleich aber bedacht zu bleiben, daß durch eine unächte Stemplung, diesem Unserm Gefälle nichts entzogen werde.

Diese provisorische Stempel-Ordnung soll vom 1ten October laufenden Jahres in Vollzug gesetzt werden. Unserm fränk. außerordentlichen Commissariat übertragen Wir demnach die Vorkehrungen, wodurch dieses Amt in Zeiten geöffnet werden könne; zugleich hat dasselbe diese Verordnung dergestalt zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen, daß in der Folge sich niemand mit deren Unkundigkeit entschuldigen kann.

München den 2ten Septembers 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Formular

Anzeige

des churfürstl. Pfalzbayerischen Amts N. (der Stadt N.) Landesdirections = Bezirks Würzburg (Bamberg)

über

den Verbrauch an Stempel = Papier bey Ausfertigungen gerichtlicher Contracte, Urkunden ic. auf das 1te (2te) halbe Jahr 18 . .

Tag der Ausfertigung.	Nachweisung auf das Contracten-Protocoll Seite.	Betrag des Objects rhein. fl.	Betrag des Objects rhein. kr.	Benennung des Objects	Stempel-Betrag rhein. fl.	Stempel-Betrag rhein. kr.
Januar						
2	1	1000	—	2 Kaufbriefe für NN. a 2 fl.	4	—
3	2	500	—	2 Heurathsbriefe von NN. zu N. und dessen Braut NN. a 30 kr. ic. ic.	1	—
				Summe des Stempel-Betrags		

N. am . . . . . 18 .

Unterschrift der verrechnenden Stelle

Die Religions und kirchlichen Verhältnisse in dem Fürstenthume Würzburg sind durch liberalere und den Fortschriten des letzten Jahrhundertes angemessenere Grundsätze ganz neu bestimmt worden.

Der Deputations Hauptschluß enthält rücksichtlich der Religion eines jeden Landes folgende Bestimmung:

§. 63. Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes auch Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frey, andere Religionsverwandte zu dulten, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.

Auf diese für das Fürstenthum Würzburg als besonderes Staatsgrundgesetz geltende Stelle des Deputations Hauptschlusses gründet sich das unter dem 20ten Jänners 1803 ergangene Religions Edict:

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 10ten d. M. folgendes gnädigste Edict im Betreffe der Religionsfreyheit zu erlassen geruhet haben:

„Da in den Uns zugefallenen Entschädigungslanden in Franken Einwohner von verschiedenen Glaubens-Confessionen sich befinden, die nicht überall gleiche bürgerliche Rechte genießen, sondern an manchen Orten noch unter dem Drucke harter einschränkender Gesetze stehen, da die Duldung fremder Religionsverwandten an manchem dieser Orte bisher entweder gänzlich verbothen oder doch wenigstens sehr erschwert war; so haben Wir Uns für verpflichtet gehalten, diese den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes sowohl, als dem Geiste der christlichen Religion, der Industrie, der sittlichen und wissenschaftlichen Cultur widerstrebende

Gesetze und Einrichtungen nicht ferner bestehen zu lassen, sondern Wir wollen, daß diejenigen Verordnungen, welche Wir über Religionsfreyheit und Duldung für Unsere alten Staaten erlassen haben, auch auf Unsere neuen Staaten in Franken erstreckt werden. Darnach

1) bestättigen Wir nicht nur sämmtlichen in Unseren Entschädigungslanden befindlichen christlichen Confessionen nach dem §. 63. des Reichsdeputationsschlusses vom 23ten Novembers vorigen Jahrs, ihre bisherige Religionsübung mit allen ihren Annexis, und versprechen sie gegen jede Kränkung darin sowohl zu beschützen, als insbesondere den Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts (soweit solches keiner Säcularisation unterworfen ist) und ihres Schulfonds, nach Vorschrift des Westphälischen Friedens, ihnen ungestört zu erhalten, sondern

2) Wir ertheilen auch allen christlichen Religionsververwandten, welche in genannten Unseren Erbstaaten schon wirklich wohnen, oder sich allda niederlassen wollen, den vollen Genuß bürgerlicher Rechte dergestalt, daß, wenn sie die übrigen gesetzlichen Erfordernisse dafür erfüllen, die Verschiedenheit ihrer Confessionen sie nirgendswo mehr weder von dem Ankaufe und Besitze liegender Gründe, noch von den übrigen Activ- und Passiv-Rechten eines Bürgers ausschliessen solle.

3) Auch bey künftiger Besetzung der Staatsämter werden Wir jederzeit nur auf die Würdigsten, ohne Unterschied der im teutschen Reiche eingeführten 3 christlichen Religionen, den landesväterlichen Bedacht nehmen.

4) Keinem Unserer Unterthanen, von welcher Confession er sey, soll je etwas zugemuthet werden dürfen, welches seiner Religions- oder Gewissensfreyheit entgegen wäre; daher sollen diejenigen, welche

noch in keiner kirchlichen Gemeinde vereinigt sind, in ihrer Hausandacht nie gestöret werden; auch soll ihnen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, wenn sie Kirchen ihrer Confession in der Nachbarschaft besuchen, oder durch Geistliche dahier in ihren Häusern in der Stille die Sacramente sich administriren lassen wollen; jedoch werden sie in allem, was ihre Gewissensfreyheit nicht beschränkt, zu der gewöhnlichen Ortspfarrey gerechnet, und müssen dahin die hergebrachten Stol-Gebühren entrichten.

5) Sobald sie aber eine hinreichende Anzahl zur Bildung einer eigenen Gemeinde ausmachen, und die dazu erforderlichen Mittel besitzen, so werden Wir ihnen die Erlaubniß dazu nie versagen, wo alsdann ihre Einverleibung in eine Pfarrey anderer Confession aufhört.

6) Kein Religionstheil soll schuldig seyn, die besondern Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen seine Gewerbe und Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabey verletzt werde, welche man jeder versammelten Gemeinde bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

7) Wir werden Uns zwar in die innere constitutionelle Gesetzgebung des Kirchenwesens, in eigentliche Lehr- und Glaubenssachen nie einmischen; über die Ausübung derjenigen Rechte aber, besonders der obersten Aufsicht, welche der höchsten Staatsgewalt sowohl nach dem allgemeinen als positiven teutschen Staatsrechte darüber zusteht, soll sorgfältig gewacht werden.

8) Alle Gesetze und Herkommen, welche gegen die deutliche Bestimmung oder den Sinn dieses Edicts zeither eingeführt waren, sollen als ferner ungiltig und aufgehoben angesehen werden.

Wir erwarten von Unseren neuen Unterthanen, daß sie die wohlthätigen landesväterlichen Absichten dieser Verordnung um so weniger miskennen werden, als sie die Beförderung ihres Wohlstandes und ihrer sittlichen Vervollkommnung allein zum Zwecke hat, und auf solchen Grundsätzen beruht, welche die Moral aller christlichen Religionen anerkennet, und ihre Ausübung zur Pflicht macht.

Unserem General = Land = Commissariate in Franken wird aufgetragen, dieselbe alsbald öffentlich bekannt zu machen, und sämmtliche sowohl geistliche als weltliche Landesstellen und Beamten auf ihre genaue Beobachtung nachdrücklichst anzuweisen, und über ihre Vollziehung zu wachen."

So verordnet das churfürstliche General = Commissariat, daß dieses höchste Edict alsbald gedruckt, und allenthalben in den fränkischen Provinzen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zur gehorsamsten Nachachtung bekannt gemacht werden soll.

Würzburg am 20ten Januars 1803.

Churfürstl. General = Commissariat
in Franken.

ferner die Verordnung vom 28ten Mayes 1803.

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bey Rhein, in Ober = und Niederbayern Herzog ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erztruchseß, und Churfürst.

Da sowohl Unsere alte als neue Erbstaaten von verschiedenen Glaubensbekennern bewohnt werden, welche in den Fall kommen können, Heurathen unter sich schließen zu wollen; so sollen solche vermischte Ehen als Folge der in Unsern Erblanden eingeführten bür-

gerlichen Toleranz ungehindert gestattet, und jedem der Neuverlobten ohne Unterschied, ob sie sich bey dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen lassen wollen, wenn sie die hergebrachten Gebühren bezahlt haben, die Dimissoriales ertheilt werden; damit aber auch allen Irrungen, welche über die Erziehung der aus dergleichen Ehen erzielten Kinder entstehen könnten, vorgebogen werde, so verordnen Wir:

1) Den Verlobten soll eine unumschränkte Freyheit belassen werden, beym Eintritte in die Ehe mit Beyrath ihrer Eltern oder Vormünder die Religionsverhältnisse ihrer künftigen Kinder in ordnungsmäßigen Ehepacten nach den in jeder Provinz hergebrachten gesetzlichen Formen zu bestimmen.

2) Finden sie während ihrer Ehe aus wohlüberlegten Ursachen räthlich, in ihrer eingegangenen Ehebereдung Abänderungen zu treffen, so soll ihnen dieses zwar gestattet seyn, jedoch nicht anderst als unter Beobachtung der nämlichen gesetzlichen Formen, welche für die Errichtung gültiger Ehepacten vorgeschrieben sind.

3) Wenn die Contrahenten vor oder bey ihrer Verehelichung über die Religionsverhältnisse ihrer künftigen Kinder auf die bemerkte Art nichts verabredet haben, so sollen weitere Verträge hierüber während ihrer Ehe nicht mehr Statt haben, sondern die Söhne sollen in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters, und die Töchter in dem der Mutter, bis zur Erreichung der Discretionsjahre, welche für beyde Geschlechter auf das zurückgelegte 18te Jahr vestgesetzt werden, erzogen werden.

4) Nachdem sie aber zu diesem Jahresziele gelangt sind, so soll es von ihrer freyen Wahl abhangen, zu einer oder der andern der in dem deutschen Reiche eingeführten 3 christlichen Kirchen überzutreten.

5) Weder dem den andern überlebenden Ehegatten noch den Vormündern ist erlaubt, in diesen gesetzlich bestimmten Religionsverhältnissen eine Abänderung zu machen, sondern sie sind gehalten, die angefangene Erziehung in dem bestimmten Glaubensbekenntnisse bis zu den Discretionsjahren der Kinder vollenden zu lassen.

Das fränkische General = Land = Commissariat hat diese Verordnung auf die hergebrachte Art öffentlich bekannt zu machen, und sowohl die Civil = als geistlichen Obrigkeiten darnach anzuweisen.

München den 18ten Mayes 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

wie auch die Verordnung vom 26ten Augusts 1803. *)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch höchste Verfügung vom 5ten lauf. M. den Grund=

*) Als Commentar dieser Verordnung kann das Rescript des Churfürstlichen General Commissariates an das bischöfliche Vicariat zu Bamberg dienen:

Das churfürstliche General Land Commissariat hat zwar keinen Beruf, sich mit dem bischöflichen Vicariate gleichsam in gelehrte Fehden einzulassen, noch weniger mit demselben in Erörterungen über Befugnisse einzugehen, welche Seine Churfürstliche Durchlaucht als Ihre landesherrlichen Gerechtsamen erklärt haben; es wird ihm jedoch angenehm seyn, wenn es etwas zur Beruhigung Seiner Fürstlichen Gnaden als Bischofes zu Bamberg beytragen kann, und es geschieht lediglich in dieser Absicht, wenn es die Gründe angiebt, welche Se. Churfürstliche Durchlaucht können bewogen haben, den durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Grundsatz in Betreff des landesherrlichen Patronat=Rechtes vestzusetzen.

Da alle Gerechtsamen der ehemaligen geistlichen Fürsten als solcher an Seine Churfürstliche Durchlaucht übergegangen sind; so treten Höchstdieselben

satz vestgesetzt, daß nach den durch die Säcularisationen veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame

1) nicht nur in die Patronat-Rechte der jetzt erst aufgehobenen Klöster und Stifte, der einzelnen Dignitäten, Obleyen, Oberpfarreyen, u. s. w., sondern auch

2) in jene ein, welche dergleichen in vorigen Zeiten schon erloschenen oder supprimirten Corporationen zugekommen sind, weil auch diese, wie im jetzigen Fall, nicht von dem Bischofe, sondern von dem regierenden Fürsten sind erworben worden; nicht minder

3) in die Patronat-Rechte, welche mit den Dynastien, Herrschaften und Gütern von den ehemaligen geistlichen Fürsten sind erworben worden; und wenn auch

4) bey der Concession eines Feudi novi, oder eines Feudi infeudari soliti das darauf haftende Patronat-Recht davon getrennt worden ist; so konnte dennoch diese Trennung nur von dem Fürsten vorgenommen werden, welchem allein in Rücksicht auf die Bestandtheile des Hochstiftes oder auf Lehengerechtsame das Prodominium plenum, directum, oder utile zugekommen ist; gleiche Beschaffenheit hat es

5) mit Privatfundationen, bey welchen die Stifte auf das ihnen sonst nach dem gemeinen Rechte zustehende Patronat-Recht Verzicht geleistet haben, weil nicht der Bischof die Fundation durch eine solche Bedingung erschweren, sondern nur der Landesherr mit Vorbehalt derselben die Amortization der Fundations-Güter zu einem perpetuirlichen religiösen Zwecke bewilligen konnte. Ferner gehören

6) dem Landesherrn, nach dem eigenen Angeben des bischöflichen Vicariates die Patronat-Rechte an allen jenen Pfarreyen und sonstigen Beneficien, welche aus den Domainen, nutzbaren Rechten und Gefällen des ehemaligen Hochstiftes dotirt worden sind. Endlich ist

7) das landesherrliche Patronat-Recht an allen jenen Pfarreyen begründet, welche ehedessen Filiale der von Zif. 1 — 6 angegebenen Classen fürstlicher Patronat Pfarreyen gewesen, davon getrennt, und zu Pfarreyen erhoben worden sind.

Wenn das bischöfliche Vicariat das Aggregat dieser besondern Rechtstitel in Betrachtung zieht; so würde es schon gegen seine bessere

in den fränkischen Fürstenthümern, Höchstihnen, wie in den übrigen Chur- und sonstigen Entschädigungslanden das Patronatrecht an allen jenen

Ueberzeugung sprechen müssen, wenn es das landesherrliche Patronat-Recht nicht als allgemeine Regel annehmen wollte, bey welcher Se. Churfürstliche Durchlaucht zu bestehen berechtigt wären, bis genüglich könnte erwiesen werden, daß eine Pfarrey zu keiner der vorher angegebenen Classen der Patronat-Pfarreyen gehöre, sondern seit ihrer Entstehung von dem Bischofe als solchem frey sey begeben worden, was immer sehr schwer zu erweisen seyn würde, und vielleicht in keinem Falle könnte erwiesen werden.

Wenn dabey ferner in Erwägung gezogen wird, daß das Besetzungsrecht der Pfarreyen, welches den Fürstbischöfen in Deutschland zugestanden hat, mit dem geographischen Umfange ihrer Territorien fast überall im Verhältnisse gestanden ist; so liegt auch hierin der Grund, daß dieß Recht nicht aus der bischöflichen Gewalt, welche in der ganzen Diöceß eben dieselbe ist, entsprungen, sondern von den Bischöfen als Landesherrn erworben worden sey, und daher deren Nachfolgern im Fürstenthum zustehen müsse.

Die Verleihung der Pfarreyen in Commendam war nicht nur im Bisthume Bamberg, sondern auch in den Erz- und Bisthümern Mainz, Würzburg, Speyer, Worms, ꝛc. — auch sogar bey anerkannten Patronat-Pfarreyen hergebracht, und beweißt daher um so weniger für das freye Collations-Recht, als es die Bischofe mit den fürstl. Gerechtsamen hierin nach Willkühr halten konnten, solange sie die beyden moralischen Personen in sich vereinigten. Wenn auch der geistliche Fürst als Patron nie sich selbst als Bischof ein Subject präsentirt hat, sondern gradezu zur Collation geschritten ist, so darf doch die eigentlich fürstbischöfliche Handlung nicht als Ausfluß der bischöflichen Gewalt allein angesehen werden.

Was hiernächst den allgemeinen Rechtstitel belangt, aus welchem Seine Churfürstliche Durchlaucht das Besetzungsrecht der Pfarreyen in Anspruch nehmen können; so will man die im Vortrage des bischöflichen Vicariats berührte Frage: Ob Religionsdiener als Volkslehrer, wie Staatsdiener angesehen werden können? Ob eine Religion, wenn sie als Stütze des Staats betrachtet, und wegen der Verbindung, in welcher sie als Mittel zum Zwecke des Staats steht, aufgenommen wird, blos als eine

Pfarreyen und sonstigen Beneficien zustehe, auf welchen kein jus patronatus laicale privatum haftet.

fremde Anstalt im Staate, oder zugleich als eine Staatsanstalt zu betrachten sey? ganz unerörtert übergehen, gleichwie man auch die §§. 10 und 12 des Vortrags geäußerten Grundsätze: daß das landesherrliche Recht der Oberaufsicht ein negatives Recht sey; daß das Schutzrecht nach allgemeinen Grundsätzen in den Landeshoheitsrechten nicht enthalten sey, auf sich kann beruhen lassen, so lange sie nicht in Anwendung gebracht werden wollen. Das churfürstliche Land Commissariat glaubt aber noch einen andern allgemeinen Grund für das landesherrliche Patronat-Recht in den veränderten Verhältnissen zu finden, welche als Folgen aus dem Reichsdeputations- und nunmehrigen Reichsschlusse über das Entschädigungsgeschäft hervorgehen; denn

1) besteht kein deutsches Bisthum mehr, als höheres Kirchen-Beneficium betrachtet, weil überhaupt kein Beneficium ohne Fundation existiren kann, und nach dem 34. und 61. §. des erstgedachten Deputations-Schlusses die Fundationen der Bisthümer säcularisirt, und den entschädigten Erbfürsten überwiesen sind, und gleichwie neue Domcapitel errichtet werden sollen, nothwendig auch erst eine neue Schöpfung der Bisthümer vorgehen muß, in welcher Hinsicht schon die bisherigen Bischöfe alle jene Gerechtsame, welche mit ihren Beneficien vorher verbunden waren, künftig noch in Anspruch zu nehmen, nicht berechtiget sind; auch geschieht

2) in dem Reichsdeputations-Schlusse von der Erhaltung der bischöflichen Gewalt in dem ganzen Umfange, wie dieselbe bisher ausgeübt wurde, keine Erwähnung, sondern im 62. §. wird nur verordnet, daß die Erz- und bischöflichen Diöcesen in ihrem bisherigen Zustande verbleiben sollen, bis eine andere Diöcesan-Einrichtung auf eine reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, welches demnach lediglich von der künftigen Anzahl der Diöcesen, und von ihrem geographischen Umfange zu verstehen ist, wie ganz offenbar aus den unmittelbar darauf folgenden Worten erhellet, daß nämlich hievon die Errichtung der künftigen Domcapitel abhängen soll. Obschon also

3) so manche andere bischöfliche Gerechtsamen im Westphälischen Frieden Art. V. §. 48, in der jüngsten Wahlcapitulation Art. I. §. 2., und in einer Observanz von mehreren Jahrhunderten gegründet waren; so hat sich doch bey den eingetretenen veränder-

Dem zufolge wird diese für sämmtliche nunmehrige Churlande getroffene Anordnung hierdurch zu

ten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsamen keiner der entschädigten Erbfürsten hindern lassen, dergleichen zur veränderlichen Kirchenpolizey gehörigen Rechte nach Gutbefinden entweder ganz aufzuheben, oder zu beschränken. Dieß scheinen

4) die ehemaligen geistlichen Fürsten selbst vorgesehen zu haben, und sie haben daher durch ihre Particular-Abgeordnete in einem am 27ten Septembers 1802 zur Dictatur gebrachten Aufsatze in Beziehung auf die religiösen Verhältnisse der zu säcularisirenden geistlichen Staaten darauf antragen lassen;

„daß die Erz- und Bisthümer in dem ganzen Umfange ihrer Diöcesan-Gerechtsamen erhalten . . . die geistliche Gerichtsbarkeit nach der bisherigen Uebung denselben auch ferner eingeräumt, dieselben endlich in dem freyen Genusse aller jener Rechte, welche den Bischöfen als solchen, ohne Rücksicht auf ihre landesherrliche Würde zugestanden, insbesondere in dem Genusse des Rechtes, die Pfarreyen, Canonicate, und sonstige Beneficien zu besetzen, nicht gekränket werden."

Obschon aber die außerordentliche Reichsdeputation über verschiedene Puncte des ganzen Antrages bestimmte Beschlüsse gefaßt hat; so sind doch die so eben angeführten durch das darüber beobachtete tiefe Stillschweigen von der Hand gewiesen worden. Wird endlich

5) noch erwogen, daß den entschädigten Erbfürsten das Benennungsrecht ihrer Landesbischöfe zusteht, welche sie gegenwärtig durch Pensionen, und künftig durch die Dotation neuer Bisthümer besolden müssen, und daß Pfarrer nur Gehülfen der Bischöfe im Lehramte, und in priesterlichen Functionen sind; so läßt sich auch aus diesem Gesichtspuncte eine Veränderung in den bisherigen Gerechtsamen der Bischöfe nicht verkennen.

Dieß sind die Ansichten, welche das Churfürstliche General Land-Commissariat von dem von Sein. Churfürstlichen Durchlaucht vestgesetzten, und durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Grundsatze in Betreff der landesherrlichen Patronat-Rechte hat; und da es die vom bischöflichen Vicariate vorgebrachten rechtlichen und politischen Gründe nicht von der Beschaffenheit findet, daß sie eine andere Ueberzeugung zu bewirken vermögen; so ist es außer Stand gesetzt, dem auf eine Modification jenes

jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Bamberg am 26ten Augusts 1803.

Churfürstl. General = Commissariat
in Franken.

§. 2.

Administration des Staates.

Die oberste Leitung aller Staatsgeschäfte in den sämmtlichen Churfürstlichen Erbstaaten ist dem Ministerio und Staatsrathe übertragen.

Ministerialinstruktion vom 25sten Februars 1799.

I. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten umfaßt:

1mo. Die Korrespondenz mit allen Ministern, Abgesandten, Agenten, und Chargés d'affaires bey allen teutschen und europäischen Höfen.

Grundsatzes gehenden Antrage durch Verwendung bey Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu entsprechen.

Dahingegen wird das bischöfliche Vicariat durch die Entwicklung der in gegenwärtiger Entschließung kurz zusammengefaßten Gründe nicht wenig zur Beruhigung Seiner Fürstlichen Gnaden beytragen können, welche deßwegen in Rücksicht ihrer Amtsführung besorgt zu seyn, um so weniger Ursache haben werden, als man den bischöflichen Anordnungen und Erkenntnissen in allen zur geistlichen Gewalt geeigneten Gegenständen erforderlichen Falls durch den Beystand der landesherrlichen Behörden die schuldige Nachachtung zu verschaffen, nicht verfehlen wird.

Bamberg am 22ten Septembers 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land
Commissariat.

2do. Die Tractaten, Kartels und sonstigen Verträge mit fremden Mächten in und ausserhalb Teutschland; jedoch wohl verstanden, daß dasselbe in Ansehung der Kartels mit dem Kriegskollegio nähere Verabredung pflegen, und diesen Gegenstand gemeinschaftlich behandeln muß.

3tio. Die Reichstags- und Kreisangelegenheiten.

4to. Die besondern Angelegenheiten des durchlauchtigsten pfalzbayerischen Hauses z. B. Eheberedungen, Bestimmung der Appanage, Investituren, und anders dergleichen.

5to. Die Gränz und Landeshoheitssachen, so weit sie in das tägliche Detail einschlagen, und von den respective Landesdikasterien abgehandelt worden, werden zwar von den verschiedenen-dazu geeigneten Provinzialbehörden unter Oberaufsicht des Justitzministers geleitet, jedoch wenn es auf die Abschliessung grosser Hauptverträge und Final-Gränzberichtigungen, mithin Negotiation mit den auswärtigen Höfen in und ausserhalb Teutschland ankommt, so werden die Akten jedesmal vorläufig dem Departement der auswärtigen Geschäfte zu dessen allenfalsiger Erinnerung communicirt, sodann die ganze Sache in einer engern Ministerial-Conferenz in Gegenwart des Regenten vorgenommen und entschieden.

Der Minister des Departements wird zwey geheime Legationsräthe unter sich haben, wovon dem einen das eigentlich politische Fach, und die Korrespondenz, dem andern die Reichstags- Kreis- und alle übrigen Sachen angewiesen sind, welche in das Staatsrecht eigentlich einschlagen. Diese zwey Beamten haben den Rang und Gehalt der Referendarien. Die Papiere werden einem besondern Aufseher anvertraut.

Dem Bureau selbst giebt man zwey Sekretäre bey, die sich mit Copirung und Chiffrirung der Depeschen,

und zwar der eine im Teutschen, der andere im Französischen beschäftigen werden.

Ein einziger Kanzlist ist hinreichend, die Schreiben, Rescripte und andern Expeditionen, die im höhern Style abgefaßt werden, ins Reine zu setzen.

II. Das Departement der Finanzen begreift:

1mo. Die Anlegung, Vertheilung und Beziehung aller Auslagen und Domanialrechte.

2do. Die Generalaufsicht über Zoll, Accis und die übrigen aus dem Transithandel fliessenden Rechte.

3tio. Die General-Verwaltung über Domainen, Waldungen und Salinen.

4to. Die Aufsicht über Handel, Fabriken, Manufakturen, und die Entwerfung der dahin einschlagenden Verordnungen.

5to. Die Direktion über Brücken und Strassen.

6to. Die höhere Landespolizey, welche das Kommerz, die Industrie und Gewerbe in sich begreift.

7mo. Die Aufsicht über alle Kassen, deren Betrag jedoch nach Abzug der Besoldungen der in jeder Provinz befindlichen Officianten, so wie auch der übrigen Lokalausgaben in die Hauptkasse fließt.

8vo. Die Aufsicht und obere Leitung aller übrigen Rentkammern, und sämmtlichen übrigen Kameralbedienten.

9no. Die Korrespondenz und Kommunication mit den Ständen der verschiedenen Provinzen, was die jährlichen Anforderungen, die Aufsicht der gemeinschaftlichen Kassen, und die Verwaltung der übrigen hieher geeigneten Rechte betrift, wobey sich von selbst ver-

steht, daß Gegenstände, so in das Departement des Justizministers, oder eines andern der Herren Minister einschlagen, diesen, oder jenen zugestellt, und wichtigere Angelegenheiten in der Konferenz vorgetragen werden.

III. Das Departement der Justiz, von dem geheimen Staatskanzler versehen, hat zum Gegenstand:

1mo. Die Aufsicht über alle hohe und niedere Tribunale, über die Beamten und deren Subalternen.

2do. Den Bericht über alle Verordnungen, die auf eine Veränderung im Justizwesen abzwecken.

3tio. Die Untersuchung aller Fragen, die der Entscheidung des Souverains von den Tribunalen überlassen werden, so wie auch

4to. der zwischen den verschiedenen höhern und niedern Beamten strittigen Jurisdiktion.

5to. den Bericht bey Ertheilung der Gnadenbriefe, Moratorien rc. die Legitimation natürlicher Kinder. Die Aufnahme der Advokaten, Prokuratoren und Notarien.

6to. Die Aufsicht über die Polizey, die Verfassung der Municipalitäten, so wie die Verwaltung der Gemeindegüter in Konkurrenz mit dem Finanzminister.

7mo. Die hohe Staatspolizey, in so ferne sie in die öffentliche Ruhe und Ordnung in dem ganzen Lande und in der Residenz einschlägt, dann die Entwerfung der verschiedenen erfoderlichen Verordnungen, und die von der Justiz zu beobachtenden Formalitäten betrift.

8vo. Die strittigen Regalien und alle konstitutionellen Fragen, die sich mit den Ständen der verschiedenen

Provinzen in Ansehung der individuellen, oder kollectiven Prärogativen der privilegirten Klasse erheben können.

Der Finanz- und Justitzminister sind die geeigneten Kommissarien, und das Organ, durch welches der Regent den Ständen seinen höchsten Willen eröffnet.

Die eigentlichen und nähern Unterhandlungen mit den Ständen, so viel es in das Postulat, und sonstige Finanz-Gegenstände einschlägt, soll der Finanzminister allein zu bearbeiten haben, der in wichtig glaubenden Fällen mit den übrigen die erfoderliche Rücksprache zu nehmen hat.

9no. Alles was die Feudaljurisdiktion, Belehnungen und Rechte des Souverains über die Vasallen betrift.

10mo. Gränzstrittigkeiten, in so ferne sie nicht in das Politische einschlagen.

11mo. Die Direktion und Organisation der Archive.

IV. Das geistliche Departement. Die demselben vorbehaltenen Gegenstände sind:

1mo. Die Handhabung der fürstlichen Rechte über den katholischen und protestantischen Klerus, die Korrespondenz, die in dieser Rücksicht mit den Bischöfen und ihren Officialen geführet werden muß; jedoch mit dem Beyfügen, daß die ministeriell zu kommunirirenden Schreiben, und grössern Aufsätze durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten befördert werden.

2do. Das Recht zur Ernennung aller erledigten, dem churfürstlichen Patronatsrechte unterworfenen Beneficien, von welcher Religion sie auch seyen, die tauglichen Subjekte vorzuschlagen.

3tio. Die Direktion der Hospitäler, Allmosen, Stipendien, und andern frommen Stiftungen, die Uebersicht der Rechnungen der Kirchen und Abteyen, alles, was in die Oberaufsicht über Verwaltung und Verwendung der geistlichen Güter aller Religionen einschlägt.

4to. Der geistliche Rath zu München, der reformirte Kirchenrath zu Heidelberg, und die Verwaltung der geistlichen Güter der Unterpfalz, die eben daselbst ihren Sitz hat, werden diesem Ministerium geradezu untergeordnet, und empfangen durch dasselbe die Befehle des Souverains; die Regierungen der übrigen Provinzen sind gehalten, ihre Berichte in allem, was die landesfürstlichen Rechte über die Personen und Güter der Geistlichen betrift, hieher einzusenden.

5to. Die Generalaufsicht über Nationalerziehung, Universitäten, Akademien, Kollegien, Schulen, Bibliotheken, die Polizey des Buchhandels, die Entwerfung aller Verordnungen, die auf diesen Zweig einigen Bezug haben, die unbeschränkte, und ungehinderte Verwendung des zu den Schulen angewiesenen Fonds, und das hieraus fliessende Recht, über die Verwaltung desselben zu wachen.

6to. Ausser den Referendarien werden diesem Departement zwey Kameralen beygegeben, die die Aufsicht über die verrechnende Dienerschaft führen, der eine derselben für die Katholiken, der andere für die Protestanten; und damit die Angelegenheiten dieser letztern durch ein Mitglied ihrer Gemeinschaft verhandelt werden, so ist nach Gestalt der Sachen in Zukunft Rücksicht zu nehmen, daß der Referendarius der Unterpfalz bey dem geistlichen Departement von dieser Religion sey.

7mo. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten thut den Vortrag bey Heurathsdispensationen, die die Protestanten von ihrem Landesfürsten erbitten.

Alle diese verschiedenen Minister haben, so wie der vom Departement der auswärtigen Angelegenheiten, das Recht, Gnadenertheilungen, Pensionen und Belohnungen, die von ihrem Wirkungskreise abhangen, in Vorschlag zu bringen.

Ein jeder Minister wird daher für sein Departement einen besondern Fond erhalten; dieser Fond wird jährlich in dem hiezu schicklichsten Zeitpunkte regulirt, zuvor aber von einem jeden dem Finanzminister ein Vorschlag übergeben, der der Prüfung und Approbation des Souverains unterworfen, und in einer ebenfalls vorausgehenden engern Ministerial-Konferenz gehörig diskutirt und bestimmt worden.

Es würde unnütz und kostspielig seyn, für ein jedes Departement, wie ehemals in Frankreich, eine besondere Kasse zu errichten.

Der Generalkassier wird die nach einem verificirten Status bestimmte Summe ausbezahlen; dieser Status wird jährlich einmal für das ganze Jahr von einem jeden Minister eingeliefert, die Namen aller Besoldeten enthalten, die zu seinem Departement gehören und an die Generalkasse angewiesen sind.

Die ausserordentlichen Ausgaben werden nur auf den Specialbefehl eines jeden Ministers bezahlet. Dabey aber bleibt der Generalkassier für seine Person verantwortlich, daß der Betrag der Zahlung diejenige Summe nicht übersteige, die durch den Souverain einem jeden Departement ausgeworfen ist.

Wenn sich nach Anweisung aller Ausgaben ein Ueberschuß der Einkünfte vorfindet, so wird derselbe, so wie der Ertrag der Ersparnisse, die ein jedes Departement auf seinen Fond etwa machen könnte, in eine besondere Kasse abgeliefert, um zu unvorgesehenen Bedürfnissen verwendet zu werden.

Die Minister der Justiz, Finanzen und geistlichen Angelegenheiten werden sich wöchentlich einmal — und wenn es wegen dringender und wichtiger Geschäfte eines = oder des andern Departements erfoderlich ist, auch öfter, ein jeder mit seinen Referendarien in einen regelmässigen Staatsrath versammeln, um sich daselbst über die laufenden Geschäfte ihrer verschiedenen Administrationen zu berathschlagen.

Die Referendarien erstatten ihre Berichte, und haben ein Votum consultativum; die Minister aber können die Konklusionen derselben nach der Mehrheit der Stimmen unter sich annehmen oder verwerfen.

Ein dazu eigens bestimmter geheimer Sekretär wird darin das Protokoll für jedes Departement führen, welcher jedoch abzutreten schuldig ist, wenn die Minister finden, daß der Gegenstand der Deliberation zu einem engern Geheimnisse sich eignet.

Die Referendarien aber wohnen der ganzen Sitzung bey, und geben für eine jede Sache ohne Unterschied ihre Stimme, wobey man jederzeit bey denjenigen anfängt, die zu dem Departement gehören, wohin die Sache, über welche berathschlagt und gestimmt wird, einschlägig ist.

Die Expeditionen des Staatsraths werden in dem höhern Style im Namen des Souverains ausgefertigt, und von den gesammten beysitzenden Ministern unterzeichnet.

Der Staatsrath wird auf eine erhabene und ausgezeichnete Art die Person des Regenten vorstellen, dessen Sessel jederzeit in das Zimmer der Sitzung gestellt wird, und welchem derselbe etlichemal beyzuwohnen entschlossen ist.

Wegen der innern Ordnung des Staatsrathes soll der anwesende älteste Minister die Umfrage, derjeni-

ge aber, in dessen Departement der proponirt werdende Gegenstand einschlägt, die Abfassung des Konklusi zum Protokoll zu besorgen haben; die Ordnung der Departements in den Propositionen soll so gehalten werden, daß das Finanzdepartement anfange, und diesem das Justitz, dann das geistliche Departement zu folgen habe.

Alle politischen und militärischen Angelegenheiten, Gnadensachen, Gratifikationen und sonstigen Begünstigungen liegen ausser dem Wirkungskreise des Staatsrathes, bleiben, so wie die Edikte, Befehle und Hauptverordnungen, der Person des Regenten allein vorbehalten, und werden in einer aus den gesammten Ministern allein bestehenden Konferenz besonders vorgenommen und entschieden.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

(L. S.)

Diesem untergeordnet ist das Churfürstliche ausserordentliche Generalcommissariat für die fränkischen Fürstenthümer Würzburg und Bamberg, unter dessen oberster Leitung die sämmtlichen Regierungsgeschäfte von der Landesdirection behandelt werden.

Für dieses erste Landescollegium ist zwar eine eigene Instruction bisher noch nicht bekannt gemacht worden; allein der gleiche Zweck desselben mit den Landesdirectionen in den älteren Churfürstlichen Erbstaaten giebt, mit Rücksicht jedoch auf die verschiedene Zusammensetzung derselben den für jene erschienenen Instruktionen auch hier ihre Brauchbarkeit.

Instruktion der Generallandesdirektion für die Churfürstl. bayerisch- und neuburgischen Lande zu München, dann der Landesdirektion der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg zu Amberg.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben zu Vereinfachung der Staatsgeschäfte, deren richtigen Beur-

theilung und Beförderung gnädigst beschlossen, sämmtliche Gegenstände der Staatsverwaltung in den herobern Churlanden mit alleiniger Ausnahme der Justitz - und der Gegenstände des Churfürstl. geistlichen Raths, einer Generallandesdirektion zu München, und einer oberpfälzischen Landesdirektion zu Amberg zu übertragen, und dagegen die bisher zu München bestandene obere Landesregierung, dann die drey Hofkammern zu München, Neuburg und Amberg, die hiesige Forstkammer, das Oberstmünz - und Bergmeisteramt, das Collegium medicum, die beyden Rentdeputationen zu Straubing und Burghausen, und endlich das Rentamt Landshut sämmtlicher bisher geführter Geschäfte zu entledigen. —

Die Generallandesdirektion zu München, als erste Landesstelle der herobern Churlande, unter dem Vorstande eines Präsidenten und dermal zweyer Vicepräsidenten, theilet sich nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihrer Geschäfte in sieben Deputationen, deren eine jede die ihr zugewiesenen Geschäfte unter dem Vorsitze und der Leitung eines besondern Direktors besorgt.

Die sieben Deputationen, und die einer jeden derselben zugetheilten Geschäfte sind folgende:

Erste Deputation in Landeshoheits-Gränz- dann fiskalischen Sachen.

1. Gegenstände des auswärtigen Staatsrechts.
   a) Die Reichstags - und Kreisangelegenheiten, in so weit dieselben der Churfürstl. bayerischen Generallandesdirektion werden übertragen werden.
   b) Alle Prozesse an den Reichsgerichten, und die Vollführung reichsgerichtlicher Commissionen.
   c) Alle Gränzangelegenheiten, welche in jenen Fällen, wo es zugleich auf Direktion der Flüsse, oder streitige Churfürstl. Waldungen ankommt, mit Beyziehung der Deputation in Kultur - Forst - und Bausachen zu traktiren sind.

d) Alle Streitigkeiten und Differenzien mit benachbarten Staaten.

e) Alle Gegenstände, welche Gerechtsamen des Churhauses ausser Landes, oder Gerechtsamen anderer Reichsstände im Lande betreffen.

f) Die Bearbeitung und der Vortrag der Staatsprätensionen, welche vom Churhause, oder an das Churhaus gemacht werden.

Alle Nachsteuersachen, welche noch mit fremden Staaten in Differenz liegen.

Sämmtliche vorstehende Gegenstände werden durch das geheime Ministerialdepartement der auswärtigen Geschäfte geleitet.

2. Gegenstände des innern Staatsrechts und des Fiskalats.

a) Alle Landschafts=Gravamina, worüber die Landesdirektion wird vernommen werden, und welche nicht andern Deputationen zugetheilte Objekte betreffen.

b) Der Vortrag und Bericht in Fällen, wo die Landesdirektion über Verbesserung und Erläuterung der Gesetze in Justitzsachen wird vernommen werden.

c) Die Entscheidung der Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen mehrern Churfürstl. Gerichtsbarkeiten untereinander.

d) Die Verfassung und Eintheilung der Gerichtsbezirke des Landes benehmlich mit der Deputation im Rechnungswesen.

e) Alle Streitigkeiten über Ausdehnung der ständischen Jurisdiktion, und die Vertretung Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, wenn dergleichen Streitigkeiten zum Rechtswege gelangen.

f) Der Bericht über Ertheilung neuer Hofmarksgerechtigkeiten, Edelmannsfreyheiten, Landsassenfreyheiten, Indigenate und anderer dergleichen Rechte.

g) Die Confirmation der Privilegien der Städte und Märkte, und die Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit den Churfürstlichen Landgerichten.

h) Alle Fälle, wo der Churfürstl. Fiskus bey den Dikasterien belanget wird, und alle Prozesse bey den Churfürstl. Justizstellen über Churfürstl. Gerechtsamen, Regalien, Jurisdiktionen, Fideicommißstücke und andere Gegenstände.

i) Alle jene Prozeßsachen, worin der Churfürstl. Fiskus interveniendo wegen Grundherrschaft, oder einem andern Interesse in foro zu erscheinen hat; die Ertheilung der Consense ad litigandum.

k) Alle Activ- und Passivlehensachen.

Der hiesige Oberstlehenhof, und das Neuburgische Lehenprobstamt werden der Generallandesdirektion dahier, die Lehenprobstämter der oberen Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg der Landesdirektion in Amberg untergeordnet.

Um aber durch diese Auflösung der dermaligen Verbindung die Ordnung der Lehengeschäfte nicht zu stören: so haben obige Lehenämter untereinander sich zu benehmen, und über die beste und kürzeste Art, die Verwaltung des Lehenwesens in obenangezeigte Ordnung zu bringen, ihre Vorschläge zur Generallandesdirektion zu übergeben. Auch soll diese Veränderung bey Entrichtung des dermaligen Hauptlehenfalls keinen Unterschied machen, sondern selber noch gänzlich nach der dermaligen Verfassung und Unterordnung entrichtet und behandelt werden.

In allen Fällen, wo der Churfürstl. Fiskus bey dem Churfürstl. Hofrathe und dem Revisorio principaliter oder interveniendo aufzutreten hat, werden die Schriften nicht mehr im Namen eines Fiskals, sondern von der Landesdirektion nomine Fisci mittels eines Communicats übergeben; der Churfürstl. Hofrath hat die richterlichen Aufträge und Terminsverleihungen durch gleichmässige Kollegialsignaturen; das Churfürstl. Revi-

sorium aber per Signata an die Generallandesdirektion gelangen zu lassen.

Die in Rechtssachen sonst gefoderten Cammeralerinnerungen und Aktencommunicationen sollen in allen Fällen, wo von der Generallandesdirektion bereits die Schriften übergeben worden sind, gänzlich hinwegfallen, und erstere von besagter Stelle nur dann noch angesonnen werden, wenn ein Cammeralinteresse damit verbunden, und von keiner fiskalischen Behörde noch eine Erinnerung abgegeben worden ist.

Wenn die Erscheinung des Churfürstl. Fiskus bey dem Churfürstl. Hofrathe erfoderlich ist: so wird sich der in causa ernannte Respicient bey der Generallandesdirektion niemals entnehmen, auch bey dem Churfürstl. Hofrathe zu der von demselben bestimmten Zeit zu erscheinen, und daselbst den Commissionshandlungen abzuwarten.

Die Prozesse des Churfürstl. Fiskus bey den Regierungen zu Neuburg, Landshut, Straubing und Burghausen sollen den an den Orten derselben angestellten Fiskalen, welche in den Regierungen keinen Sitz und Stimme haben, zur Besorgung übertragen werden; doch hat der Fiskal die einzureichenden Hauptschriften und abgegebenen Commissionsrecesse der Generallandesdirektion zur Genehmigung und Einsicht, auch wenn sie es nöthig findet, zu ihren weitern Erinnerungen einzusenden.

Das äussere Archiv und das Archiv zu Neuburg, welches hieher überbracht werden wird, stehen künftig unter der Generallandesdirektion, und zwar unter der Oberaufsicht des Direktors dieser Deputation, so wie ersteres bisher unter der Oberaufsicht des Hofrathskanzlers gestanden hat.

Zweyte Deputation in Polizeysachen.

Die Deputation der Polizey begreift in sich:

1. Die Sorge für Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, sowohl im allge-

meinen, als in allen einzelnen Fällen, wo solche gestöret wird.

2. Die Sorge für Sicherheit wider schädliche Menschen, wobey doch der peinliche Prozeß, und die Bestrafung wirklicher Verbrecher den ordentlichen Criminalbehörden zukommt.

Insbesondere:

a) Die Anstalten wider Vaganten, liederliches und herrenloses Gesinde, dann sonstige Diebs- und Räuberbanden, die Anordnung der erfoderlichen Streifen dagegen, und andere nöthige Maasregeln.
b) Die Aufrechthaltung und Verbesserung der Verordnungen wider den Bettel und andere unerlaubte Kollekten.
c) Die Anordnung und Einrichtung der nöthigen Arrestorte und Zuchthäuser.
d) Anstalten wider Wucher und Verschwendung, Spielverbote, Leihhäuser und Herstellung der Hypothekenbücher.
e) Aufsicht wider Pasquillanten und gefährliche Verbindungen.

3. Sicherheitsanstalten wider schädliche Thiere, besonders
a) wider übermässige und wüthende Hunde;
b) wider Wildschäden, dann deren gesetzliche Untersuch- und Beurtheilung.

4. Sicherheitsanstalten wider Unglücksfälle, besonders
a) Anstalten wider Feuer- und Wasserschäden, und Unterstützung der dabey verunglückten Personen.
b) Zweckmässige Anstalten wider die Verbreitung der Viehseuchen.

5. Sorge für Sicherheit in Hinsicht der Gesundheit des Menschen.
a) Anstalten wider ansteckende Krankheiten.

b) Anstellung hier geprüfter Aerzte und Wundärzte, dann der hier gelernten und approbirten Hebammen.
c) Abstellung medizinischer Pfuschereyen.
d) Die allenthalben erfoderlichen Sanitätsanstalten.
e) Anordnung guter Fleischbeschauen.
f) Rettungsmittel für ertrunkene und scheintodte Personen.
g) Visitationen der Getränke, dann der Apotheken und deren Taxregulirung.

6. Sorge für Arme, Kranke und Wahnsinnige.

a) Anstalten für arme, gebrechliche und unvermögliche Personen, die Einrichtung und Verbesserung der Spinn- und Arbeitshäuser, Armen- und Almoseninstitute, Anstalten für Waisen und Unterstützung der Wittwen.
b) Die Streitigkeiten einzelner Individuen und Gemeinden über Alimentation und Heurathsbewilligungen.
c) Anstalten für Wahnsinnige durch Herstellung eines wohlgeordneten Tollhauses.
d) Die von der Churfürstl. oberen Landesregierung angefangene und unterbrochene Untersuchung sämmtlicher milden Stiftungen, deren Administration jedoch den Behörden, welche sie bisher geführt haben, verbleibt.

7. Sorge für Sicherheit wider Mangel und Vertheuerung der Lebensmittel.

a) Abstellung aller unerlaubten Kaudereyen mit den nöthigsten Lebensbedürfnissen. Was den Getraid- Holz- und Viehhandel betrift: so wird solcher durch die Mauth- und Commerziendeputation geleitet.
b) Ertheilung der Viktualienpatente, und gute Ordnung der Viktualienmärkte.
c) Bestimmung der Polizeytaxen, besonders der Bautaxe, des Fleischsatzes, des Satzes für das braune

Bier, und auch das weisse Gerstenbier, rücksichtlich der hiezu berechtigten ständischen Brauhäuser.

d) Sorge für gutes und gewichtiges Brod, dann der Fleisch = Bier = und Brandweinordnung.

e) Oberaufsicht über alle Polizeygewerbe, Abstellung der dabey herrschenden Mißbräuche, und Revision der Maase und Gewichte.

f) Die Aburtheilung aller Polizeykonfiskationen in zweyter und letzter Instanz.

8. Sorge für Sicherheit wider Gewerbsbeeinträchtigungen.

a) die ganze Handwerkspolizey.

b) Oberaufsicht über die Zünfte, Ertheilung und Konfirmation der Handwerksartikel im ganzen Lande, Fortsetzung der über dieselben angefangenen Revision und Verbesserung.

c) Abstellung aller Gewerbsbeeinträchtigungen, und Entscheidung aller Handwerksstreitigkeiten.

d) Ertheilung der Ehehaften, und anderer einzelner Handwerksgerechtigkeiten im ganzen Lande, nebst deren Belegung.

9. Besondere Polizeygegenstände auf dem Lande.

a) Untersuchung und Abstellung der Klagen der Unterthanen gegen ihre Grund = und Jurisdiktionsherren, in so ferne dieselben nicht ad viam Juris geeignet sind.

b) Revision und Verbescheidung aller Gemeinderechnungen, welche die Churfürstl. Beamten fürohin allezeit getrennt von ihren Amtsrechnungen einzusenden haben.

c) Polizeymässige Erhaltung der Wege und Stege.

d) Ehehalten und Taglöhnerordnung.

e) Schutz wider die Exzessen der Wasenmeister.

10. Besondere Polizey in Städten und Märkten.

a) Die Ratifikation der Bürgeraufnahmen.

b) Alle Raths- und Magistratswahlen.
c) Die Vertheilung der Aemter bey Städten und Märkten.
d) Die Untersuchung gegen die Magistrate auf Veranlassung bürgerlicher Beschwerden.
e) Die Aufnahme und Verbescheidung aller Rechnungen der Städte und Märkte, und deren Justifikation.
f) Prüfung und Konfirmation der Stadt- und Marktschreiber.

II. Gerichtspolizey.

a) Prüfung und Anstellung der Prokuratoren.
b) Diese Deputation konkurriret bey der Prüfung aller Churfürstl. Landgerichtsbeamten und Gerichtsschreiber mit der Deputation im Rechnungswesen, und dem Churfürstl. Hofrathe.
c) Sie hat den Vortrag über die Anstellung der Landrichter in der wöchentlichen Direktorialsitzung.
d) Dieser Deputation liegt ferner ob die Untersuchung und Abstellung der Unterthansbeschwerden gegen die Beamten, Schreiber und Gerichtsdiener wegen Bedrückungen, Erpressungen, Geschenkannahme und anderer Exzessen, der Taxordnung, unordentlicher Justiz- und Polizeyadministration.
e) Sie hat endlich den Vortrag, wenn diese Dienstgebrechen zur Entlassung eines Landgerichtsbeamten geeignet sind, in der vereinigten Sitzung der Polizey- und Rechnungsdeputation.

Obschon sich übrigens diese Deputation mit keinen andern Gegenständen, als denen der Polizey zu befassen hat: so wird ihr doch auch die Instruktion und Entscheidung jener Mautkonfiskationsfälle, worüber eine Appellation ergriffen wird, in zweyt- und letzter Instanz übertragen; weßwegen auch erfoderlich ist, daß die zu dieser Deputation bestimmten Räthe der Rechte kundig, und hierauf verpflichtet seyen.

Die äusseren Regierungen zu Neuburg, Landshut, Straubing und Burghausen fahren fort, die Polizeygeschäfte ihres Landes-, respective Rentamtsbezirks als delegirte Behörden der Generallandesdirektion, und derselben untergeordnet in allen Fällen, wo sie von solcher darüber Aufträge erhalten werden, und in allen folgenden Gegenständen beständig zu besorgen.

1. Die Oberaufsicht über die Polizey an dem Ort ihrer Residenzen.
2. Die Erhaltung öffentlicher Ruhe und provisorische Vorkehre, wenn dieselbe irgendwo gestöret wird.
3. Die Sorge für Sicherheit gegen schädliche Menschen und Thiere, soferne es nicht Verfassung neuer Verordnungen, oder Herstellung neuer Einrichtungen betrifft.
4. Die provisorisch nöthigen Anstalten bey sich ergebenden Unglücksfällen, ansteckenden Krankheiten und dergleichen.
5. Die medizinische Polizey, mit Ausnahme der Prüfung und Anstellung der Aerzte, Wundärzte, der Hebammen, und der zu regulirenden Taxordnung für die Apotheken.
6. Die Aufrechthaltung der bestehenden Verordnungen wegen Unterhaltung der Armen, und Unterstützung der hiezu gewidmeten Institute, — dann auch die Streitigkeiten über Alimentation und Heurathslicenzen.
7. Die Abstellung der unerlaubten Raudereyen, Aufrechthaltung der Polizeytaxen, und der bestehenden Ordnungen über die Polizeygewerbe.
8. Abstellung aller Handwerksmißbräuche, und Entscheidung aller Handwerksstreitigkeiten und Gewerbsbeeinträchtigungen.
9. Alle Unterthansbeschwerden gegen ihre Grund- und Jurisdiktionsherren.

10. Aufrechthaltung der Ehehalten- und Taglöhnerordnungen, dann der Verordnungen wider die Exzessen der Wasenmeister.

11. Polizeymässige Erhaltung der Wege und Stege.

12. Die Untersuchung und Abstellung bürgerlicher Beschwerden, wenn es nicht auf eine förmliche Untersuchung der Magistrate ankommt, welchenfalls Bericht zu erstatten, und von der Generallandesdirektion weitere Verfügung zu gewärtigen ist.

13. Abstellung der bey den Prozessen vorkommenden Exzessen im Taxwesen, und Anzeige dieser und anderer befindender Mängel, Amtsgebrechen und Dienstunrichtigkeiten.

14. Endlich haben die Regierungen in allen hier nicht ausgedrückten Polizeygegenständen, wo Gefahr auf auf dem Verzuge haftet, die gehörige Verfügung zu treffen; darüber aber, so wie über alle nützliche Polizeyeinrichtungen und Vorschläge den Bericht zur Generallandesdirektion zu erstatten.

Die Polizey in hiesiger Stadt wird forthin durch einen dahier besonders bestellten Polizeydirektor geleitet, jedoch ist derselbe der Landesdirektion untergeordnet.

Anstatt des bisher bestandenen Collegii medici hat die Landesdirektion in allen Gegenständen der medizinischen Polizey, und bey Vorkehr der gegen die Viehseuchen anzuwendenden Mittel, und wo es auf Verbesserung der Spitäler und dergleichen Institute ankommt, die von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu ernennenden Medizinalräthe zur Ueberlegung beyzuziehen, und auf ihre Erinnerungen in concludendo den gehörigen Bedacht zu nehmen.

Die Medizinalräthe treten auch abgesondert in allen Fällen zusammen, wo der Gegenstand eine nähere Ueberlegung erheischt, wo ihnen die Untersuchung einer

Arzney, oder die Beurtheilung der Baderkonti, oder ein anderer Gegenstand zur abgesonderten Ueberlegung übertragen wird, oder wo die Justitzstellen, Aemter und Magistrate in causis medico - forensibus Gutachten nöthig haben.

Bey diesen Zusammentritten führt der erstbenannte Medizinalrath das Direktorium, und werden die nach der Mehrheit der Stimmen zu fassenden schriftlichen Erinnerungen der Räthe, wenn selbe an andere Stellen gehören, durch die Kanzley der Landesdirektion gefertiget.

Diese Medizinalräthe werden auch alle Prüfungen der Aerzte, Wundärzte und Hebammen vornehmen, und die Attestate darüber sollen von der Generallandesdirektion ausgefertiget werden.

Dritte Deputation im Rechnungswesen.

1. Diese Deputation hat die Revision und Aufnahme aller Rechnungen, mithin von allen churfürstl. Gerichten, Kasten = Bräu = Maut = Salz = Fischerey = Forst= Jagd = Umgeld = Lehenhofs = Lehenprobst = und anderen Aemtern; auch von allen Hofämtern, churfürstl. Spitälern und milden Stiftungen, der Decimation, und überhaupt von allen Verrechnungs = und Verwaltungsstellen, nur die landgerichtischen Kirchen und Bruderschaften, dann das Rechnungswesen der Städte und Märkte ausgenommen, von welchen die ersteren zum geistl. Rath und die letzteren zur Polizeydeputation geeignet sind.

2. Sie ordnet und disponirt über die Regie von allen Gerichts = Hofanlags = Kasten = Umgelds = Nachsteuer= Fischerey = Bräu = Siegel = Decimations = und anderen churfürstl. Gefällen, nur die Salz = Forst = Maut = und Bergwerksgefälle ausgenommen, von welchen die Regie bey den respektiven Deputationen verbleiben soll.

3. Sie hat folglich in Bezug auf die Staatsabgaben alle Nachlässe, Freyjahre und Moderationen zu behandeln und zu bewilligen, und lediglich am Schlusse des Jahrs eine tabellarische Uebersicht zum Ministerialfinanzdepartement zu übergeben.

4. Sie behandelt die Zubaugutsrekognitionen, das Hoffußwesen und die Peräquation überhaupt, und hat auch deßwegen die Aufsicht über die Hofanlagsbuchhaltung; sie prüft und ratifizirt die churfürstl. Laudemialgefälle und disponirt über die Kastengetreide, nachdem sie zuvor für den Bedarf der Salinen und Kriegsökonomiedeputation auf vorläufige Anzeige derselben das Nöthige angewiesen hat.

5. Sie hat auch ferner über das Oekonomische der Hofämter und Hofbedienung, als Oberstmarschall- Küchen- Stall- und Futtermeisteramt und über alle sich dahin beziehende Gegenstände, als Gärten, Gestüt, Hauskämmerey, Pfisterey, Hofapotheke 2c. ohne Ausnahme die Oberaufsicht und Regiebesorgung.

6. In Bezug auf das churfürstl. Bräuwesen hat sie den Satz des weissen Weizen- und Gerstenbiers für die churfürstl. Bräuhäuser zu reguliren, und die Concessionen der weissen Bierschenksgerechtigkeiten zu begutachten.

7. Sie hat die Oberaufsicht über die Depositen und über die Rechnungen der Pupillengelder, sie verfügt die Amtsextraditionen und Kassevisitationen von allen Beamten ohne Ausnahme, auch die Amtsuntersuchungen bey ihren Beamten und Dienern.

8. Sie behandelt das ganze Bürgschaftswesen von allen Beamten ohne Ausnahme.

9. Sie erinnert von Zeit zu Zeit der Direktorialversammlung die in den Rechnungen bemerkten Unterschleife

in den verschiedenen Zweigen der Regie, und macht bey jeder sich ergebenden Gelegenheit oder Veranlassung ihre Bemerkungen zu Ersparungen und Personalverminderungen.

10. Sie nimmt beständig von allen Gefällen ohne Ausnahme die Totalübersicht, und wacht über den richtigen Einfluß der Gefälle zur Verfallzeit, zu welchem Ende sie von jedem Amte eine spezifische in quanto & quali bestimmte Uebersicht von allen in jedem Monate verfallenden Gefällen herstellen, und hieraus eine Haupttabelle verfassen, die Vergleichung der sämmtlichen Manualsextrakte aber durch einen eigenen Rechnungskommissär besorgen lassen soll.

11. Sie hat ferner zu verfügen und unnachsichtlich darauf zu halten, daß alle Rechnungen ohne Ausnahme im ganzen Lande jährlich bis zum 15ten Februars, sohin in 6 Wochen nach dem Jahrsschluß, und die Bräurechnungen 6 Wochen nach dem Bräujahr zur Generallandesdirektion eingesendet, die Skarteckln ersetzt, und von dem Beamten abgerechnet; erst nach diesen soll mit der Justifikation, Revision und Aufnahme verfahren werden.

12. Alle beständigen Propositionen, alle besondern, oder Nebenkommissionen, so wie alle Nebenemolumente für besondere Verrichtungen, zum Beyspiel: Gartenwesen, Hauskammerey, Spitäler ꝛc. hören von nun an gänzlich auf.

13. Sie prüft alle Bräu- und andere verrechnende Beamte, wie auch die anzustellenden Rechnungskommissarien.

Sie konkurrirt bey der Prüfung aller Churfürstl. Landgerichtsbeamten und Gerichtsschreiber, mit der Polizeydirektion und dem Churfürstl. Hofrath; bey der Prüfung der verrechnenden Beamten im Salz- Berg- und

Münzwesen mit der Deputation in diesen Gegenständen, bey der Prüfung der Mautbeamten mit der Deputation in Mautsachen.

14. Sie hat den Vortrag in der Direktorialsitzung über die Anstellung der Gerichtsschreiber, Gerichtsdiener und das übrige Amtspersonale, dann der Rechnungskommissarien, Bräu- und übrigen Cammeralbeamten, deren Geschäfte nicht zugleich in den Geschäftskreis der übrigen Deputationen einschlagen.

15. Sie untersucht und beurtheilt die Dienstgebrechen aller verrechnenden Aemter, und hat den Vortrag in einer vereinigten Sitzung mit der Polizey- respect. der betreffenden Deputation, wenn die Dienstgebrechen zur Entlassung des Beamten geeignet wären.

Vierte Deputation in Salinen- Münz- und Bergwerkssachen.

1. Die Verwaltung der churfürstl. Salinen, und der dazu gehörigen Waldungen in Reichenhall, Traunstein und Berchtesgaden, nebst Bewilligung der hiezu erfoderlichen Regieausgaben.

2. Die Leitung des Salzhandels, die dazu gehörigen Traktationen und Kontrakte, nebst Besorgung des Salzspeditionswesens.

3. Die Bearbeitung aller auf die Salinen unmittelbar Bezug habenden Streitigkeiten mit In- und Auswärtigen, jedoch letztere gemeinschaftlich mit der ersten Deputation.

4. Die Administration der übrigen churfürstl. Bergwerke, nebst den hiezu erfoderlichen Regieausgaben, wie solche bisher von dem Oberstmünz- und Bergmeisteramt nach der demselben ertheilten Instruktion besorgt worden ist.

5. Die Bergwerksjurisdiktion in Bergwerkssachen, und über das Berg- und Hüttenpersonale nach Inhalt der Verordnung.

6. Die Besorgung aller Geschäfte, welche auf die Administration und den Debit der Porzellainfabrique Bezug haben.

7. Die Perlfischereyen.

8. Die Besorgung des ganzen Münzwesens.

9. Diese Deputation prüft allein alle Salinen- Münz- und Bergbeamte, doch mit dem Unterschiede, daß zur Prüfung des zu den Salinen gehörigen Forstpersonals, auch die Deputation im Forst- Bau- und Kulturswesen, und bey den verrechnenden Aemtern die Deputation im Rechnungswesen konkurrirt.

10. Sie erstattet den Vortrag über deren Anstellung und Besoldung in der wöchentlichen Direktorialsitzung.

11. Sie untersucht und beurtheilt die Dienstgebrechen der zu vorbenannten Gegenständen angestellten Beamten, und hat den Vortrag in einer vereinigten Sizzung mit der Deputation im Rechnungswesen, wenn es auf die Entlassung derselben ankommt.

Fünfte Deputation in Kulturs- Forst- und Bausachen.

1. Diese Deputation besorgt das Landeskulturwesen.

a) Die Trockenlegung der Möser.

b) Die Vertheilung öder Gemeingründe zur Kultur.

c) Die Judikatur in allen Streitigkeiten über die Kultur öder Gründe, Zweymädigmachung der Wiesen, Aufhebung der Brache u. d. gl. in zweyter und letzter Instanz.

d) Beförderung der Zertheilung grosser Höfe, Bemaierung der öden Güter und Zubaugüter.

e) Die Bewilligung zum Häuserbau und Ansiedelungen, jedoch ist die Belegung mit Anlagen der Rechnungsdeputation zu überlassen.

f) Die Verbesserung der Zehentordnungen.

2. Der zweyte Gegenstand ist das ganze Forstwesen.

a) Ihr liegen ob alle Gegenstände, welche auf die Verwaltung der churfürstl. Waldungen Bezug haben, nach den Instruktionen der churfürstl. Forstkammern vom 24ten Decembers 1795. und 2ten Märzes 1796. nebst vollkommner Bewilligung der dazu erfoderlichen Regieausgaben.

b) Gleichfalls die Anordnung über das Triftwesen, sammt den dazu erfoderlichen Regieausgaben.

c) Sie besorgt die ganze Forstpolizey, nach Inhalt der Forstordnung und übrigen darüber bestehenden Landesverordnungen, über alle Gemeinde- und Privatwaldungen ohne Unterschied.

d) Hiezu gehören auch die Gemeindwaldsvertheilungen.

e) Ferner die Errichtung der Glashütten, Ziegelbrennereyen und Kalköfen.

f) Zu diesem wird dieser Deputation auch die Besorgung des churfürstl. Jagdwesens, nebst Bewilligung der dazu erfoderlichen Regieausgaben beygelegt.

3. Endlich besorgt diese Deputation das Bauwesen, nämlich:

a) Die Oberaufsicht über den Strassen- und Wasserbau.

b) Ueber das Land- und Hofbauwesen, und zwar mit jedesmaligem Einverständniß der einschlägigen Deputation, rücksichtlich aller Gebäude, worüber das anbefohlene Cataster herzustellen kommt.

c) Ueber das Hofbauwesen.

d) Sie hat die Bewilligung aller zu vorstehenden Gegenständen erfoderlichen Regieausgaben.

e) Die Beurtheilung aller vorkommenden Gegenstände über Errichtung und Unterhaltung der Commercial- und Vicinalstrassen.

f) Diese Deputation prüft die Forst- Bau- und Jagdbeamten, und erstattet den Vortrag über deren Anstellung und Besoldung in der wochentlichen Direktorialsitzung. Die Forst- und Jagdbeamten sollen aber nicht mehr durch besondere Kommissarien, sondern die churfürstl Gerichtsbeamten vorgestellt werden.

g) Sie untersucht und erkennet über die Dienstgebrechen der Forst- Bau- und Jagdbeamten, im Fall es aber auf deren Entlassung ankäme: so erstattet sie den Vortrag in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit der Deputation im Rechnungswesen.

Sechste Deputation in Commercien- und Mautsachen.

1. Beförderung der Industrie, sowohl in Veredlung der durch die Landeskultur erzeugten, vermehrt werdenden Produkte, als Unterstützung der mit Kunst zubereiteten Handarbeiten.

2. Entfernung aller der Industrie entgegenstehenden Hindernisse.

3. Unterstützung der schon bestehenden, und der Bericht über Errichtung neuer Fabriken und Manufakturen, oder Ertheilung der hiezu nöthigen Privilegien.

4. Die Bearbeitung aller Handlungsgesetze, besonders die Leitung des Handels rücksichtlich der vorzüglichsten Landesprodukte, Getraid, Vieh und Holz.

5. Alle Ein- und Ausfuhrverbote, die Ertheilung der zur Ein- oder Ausfuhr nöthigen Pässe und Freypässe.

6. Ertheilung der Handlungs- und Krämereygerechtigkeiten, nebst Fortsetzung der darüber errichteten Matrikel.

7. Die Ertheilung der Handlungspatente, deren Taxen ad Aerarium verrechnet werden.

8. Die Ertheilung der Jahrmarksgerechtigkeiten für Waaren oder Vieh; Ordnung und Einrichtung der Jahrmärkte und Getraideschrannen.

9. Verhinderung aller schädlichen Monopolien.

10. Vorschläge zur Verbesserung des Mautsystems.

Regulirung der Mauten und Accisen.

12. Alle Gegenstände, welche in die Administration der Mautgefälle einschlägig sind, nebst Bewilligung der hiezu nöthigen Regieausgaben.

13. Die Revision der monatlichen Manuale.

14. Die Ratifikation aller Mautkonfiskationen und Straffälle, worüber nicht appellirt wird.

15. Diese Deputation konkurrirt bey der Prüfung der Mautbeamten und Waarenbeschauer mit der Deputation im Rechnungswesen, sie erstattet den Vortrag über deren Anstellung und Besoldung in der Direktorialsitzung.

16. Sie hat die Dienstgebrechen der Mautbeamten und Waarenbeschauer zu untersuchen und abzustellen, und wenn es auf die Entlassung eines derley Individui ankommt, so hat sie den Vortrag darüber in einer vereinigten Sitzung mit der Deputation in Rechnungssachen.

Siebente Deputation in Kriegsökonomie=sachen.

1. Diese Deputation besorgt für das gesammte churfürstl. Militär, ohne Ausnahme der churfürstl. Garde, die Anschaffung der Monturrequisiten, des Brods und der Fourage, der Kasernen= und Lazarethrequisiten, die Verpflegung der Kranken, die Anschaffung der Remonten und Pferdrequisiten, das Militärfuhrwesen, alles Rechnungs= und Zahlungswesen, dann überhaupt alles, was die Kriegsökonomie betrift, und die Truppen zum Unterhalte bedürfen.

2. Sie hat sich mit Dienst= und Personalsachen, Armatur und Artillerie, dann Bauanordnung und Marschregulirung nicht zu befassen; diejenige Militärbehörde aber, welche diese Geschäfte besorgt, wird der Generallandesdirektion von allen Avancements und Entlassung der Offiziers, dann Pensionen und Versetzungen Nachricht geben, damit die Kriegsbuchhalterey und die Kriegszahlämter angewiesen werden können.

3. Damit die Kriegsökonomiedeputation von den Entlassungen der Unteroffiziers und Gemeinen vor Ausdienung der Zeit gegen Geld, oder der sich sistirenden und gegen Geld entlassen werdenden Leute gehörig unterrichtet ist: so sollen die Regimenter angewiesen werden, vidimirte Abschriften der deßfalls erhaltenden Ordres der Abgangsdesignation beyzulegen, mit dem Beysatze, daß der von ein oder der andern Compagnie entdeckt werdende Unterschleif auf das schärfste werde bestraft werden.

4. Der Obsorge dieser Deputation sind anvertraut und untergeordnet die Kriegshauptbuchhalterey, welche selbst nur ein Bureau dieser Deputation ausmacht, die Kriegszahlämter, das militärische Arbeitshaus, — die Zeugämter, die Proviant= und Fourageämter, die Kasernenämter, die Lazarethkommissionen, die für den

Militärstand gewidmeten milden Stiftungen, das Waisenhaus, dann die Bauämter und das Fuhrwesen, so viel bey sämmtlichen das Oeconomicum betrifft. Sie hat den Vortrag in der Direktorialversammlung über die Begutachtung und Anstellung des bey allen diesen Aemtern nöthigen Personals. Sie untersucht auch alle Militärökonomieämter, und wenn ein Beamter wegen Amtsgebrechen zur Entlassung geeignet wäre: so hat sie den Vortrag hierüber in einer vereinigten Sizzung mit der Deputation in Polizeysachen.

5. Die Behörde, welche das Kriegspersonale besorgt, behält die Aufnahme der Waisenkinder sowohl, als die Bewilligung der Lehrgelder; in den Waisenhausrechnungen müssen aber die erlassenen Aufnahms- Entlassungs- oder sonstigen Verordnungen in Originali beygelegt werden.

6. Von allen Vermögenskonfiskationen der Deserteurs muß der Generallandesdirektion zur Verrechnung Nachricht gegeben werden, um das Hofkriegszahlamt und die Buchhalterey davon in Kenntniß setzen zu können.

7. Auf gleiche Art sind ihr von der Militärbehörde die Garnisonsveränderungen und Marschrouten zu benachrichten.

8. Die Bestimmung der Gattung, dann der Qualität und Quantität an Armatur, Gewehr und Lederwerk, Feldrequisiten, Geschütz, Pulver, Munition und sonstiger Zeughauserfodernisse, ist zwar ein Gegenstand, welcher dem Armatur- und Artilleriedepartemente zusteht; was aber sonach die Anschaffung, oder Lieferung, dann Verrechnung betrifft, so ist solches zur Kriegsökonomiedeputation geeignet, — das ebengedachte Departement hat sich sohin deßfalls mit der Generallandesdirektion zu benehmen.

9. Die Bestimmung der Vestungsbaulichkeiten und die Aufsicht bey dem Baue verbleibt bey dem Bau- und Armaturdepartemente, dann Ingenieurkorps; die Besorgung der Baukosten aber, die Beyschaffung der Materialien und die Verrechnung gehören zu dieser Deputation, und ist also auch hierin mit obengenannten Departemente zu kommuniziren.

10. Alles, was die Formirung und die Eintheilung der Regimenter und Corps, dann Vermehr- oder Verminderung der Truppen betrifft, soll der Generallandesdirektion von der besorgenden Militärbehörde mitgetheilt werden.

11. Alle Regimenter, Corps und Kommandantschaften sollen von der Militärbehörde angewiesen werden, sich mit allen, was die vorbenannten ökonomischen Gegenstände, Zahlungslisten und Rechnungen betrifft, an die Generallandesdirektion dahier zu wenden, und solche dahin einzuschicken.

12. In wie weit die Militärökonomie der Rheinpfälzischen und Gülch- und Bergischen Lande mit dieser Kriegsökonomiedeputation nach ihren besondern Verhältnissen und Landesverfassungen in Verbindung gebracht werden soll, darüber wird bey Organisation der Landesdirektion dieser Länder das Nähere bestimmt werden. Bis dahin verbleibt es bey der dermaligen Einrichtung und Verfassung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben zwar gewünscht, die Gegenstände so genau bestimmen und ausscheiden zu können, daß alle Kollisionen unter den Deputationen gänzlich vermieden bleiben möchten; — sollten jedoch Gegenstände vorkommen, wobey es zweifelhaft wäre, in welchen Geschäftskreis sie gehören; so erwarten Höchstdieselbe, daß diese Anstände jedesmal durch

freundschaftliches Benehmen der Direktoren werden gehoben und zu keinem Collegialzwiste Anlaß geben werden.

Diejenigen Gegenstände aber, welche entweder nach ihrer Natur und Beschaffenheit, oder wegen ihrer Untrennbarkeit in die Fächer mehrerer Deputationen einschlägig sind, sollen auch allezeit von den einschlägigen Deputationen gemeinschaftlich und ohne schriftliche Correspondenz untereinander in Ueberlegung genommen und beurtheilt werden.

Diese gemeinschaftlichen Sitzungen sollen aber niemals an den gewöhnlichen Rathstagen, oder dem Tage der wochentlichen Direktorialsitzung, sondern an den übrigen Tagen, um die übrigen Geschäfte nicht zurück zu setzen, und zwar an dem Orte der Direktorialsitzung gehalten werden.

Dem Praesidio steht auch frey, einer Deputation in einem Gegenstande, worüber ein Mitglied einer andern Deputation besondere Sach- oder Lokalkenntniß besitzt, solches zu dessen Beurtheilung beyzuordnen.

Die Deputationen versammeln sich alle wochentlich dreymal, Montags, Mittwochs und Freytags, und am Sonnabende treten die Direktoren und 2 Mitglieder einer jeden Deputation, welche in der Direktorialsitzung zu referiren haben, ausserdem aber alterniren sollen, unter dem Vorsitze des Präsidenten und Vicepräsidenten in eine Direktorialsitzung zur Vornahme aller derselben vorbehaltenen Gegenstände zusammen.

In dieser Direktorialsitzung sollen vorgetragen werden:

1. Alle Ausschreibungen von solchen Generalverordnungen, welche, ausser dem Falle des nöthigen Geheimnisses, sämmtlich zum Druck zu befördern sind. Ueberhaupt sollen die Generalausschreibungen an die Gerichte

und Behörden in den untergeordneten Regierungsdistrikten nicht mehr mittelbar, durch die Regierungen, sondern unmittelbar von der Generallandesdirektion in sämmtliche bayerische und neuburgische Lande besorgt werden.

2. Alle Ausschreibungen von Beförderungen.

3. Die Dienstverleihungen aller höhern und niedern churfürstl. Beamten und Diener, worüber nebst Bemerkung des mit den Diensten verbundenen Ertrags ein beständiges Vormerkungsbuch gehalten werden soll.

4. Alle neuen Besoldungen, Zulagen, Gratifikationen und Pensionen.

5. Die Begutachtung des bey der Generallandesdirektion selbst anzustellenden Personals, und wenn seine Churfürstl. Durchlaucht bey Anstellung eines Raths, das Gutachten der Generallandesdirektion vernehmen: so hat die Deputation, bey welcher die Anstellung gesucht wird, zuvor das Gutachten per schedas scriptas zu bestimmen.

6. Die Reisebewilligungen der churfürstlichen Beamten, welche künftig von keiner andern Stelle zu ertheilen sind.

7. Die Rangstreitigkeiten zwischen churfürstl. Beamten, oder anderen churfürstl. Behörden.

8. Die Verpflichtung des zur Generallandesdirektion anzustellenden Personals. Die übrigen Verpflichtungen sollen nicht im Rathe, sondern durch zwey a Praesidio zu ernennende Commissarien verrichtet werden.

Wenn einer von diesen Gegenständen in das Fach einer besondern Deputation einschlägt, so hat solche den Vortrag hierüber; neutrale Gegenstände, zum Beyspiel die Ausschreibung der Beförderungen, und den Vortrag über das gesammte Kanzleypersonale der Landesdirektion hat der Direktor der ersten Deputation,

und in seiner Abwesenheit der Direktor der nächstfolgenden Deputation zu besorgen.

Die dermalen angeordnete Centralkassedeputation bleibt in ihrer Verfassung, und unmittelbar dem churfürstl. geheimen Finanzdepartemente untergeordnet.

Seine Churfürstliche Durchlaucht wollen jedoch durch diese angeordnete Generallandesdirektion nicht blos eine gute Staatsverwaltung in allen jenen Theilen, welche derselben zur Leitung übertragen sind, sondern auch eine gute Besetzung und Verwaltung sämmtlicher im Lande bestehender Staatsämter erzielen.

Höchstdieselbe sind vest entschlossen, die Besorgung des öffentlichen Wohls und die Administration der churfürstl. Gefälle niemals solchen Subjekten anzuvertrauen, oder auch zu belassen, welche entweder die dazu erfoderliche Kenntniß und Rechtschaffenheit nicht besitzen, oder sie dazu nicht gehörig verwenden.

Die Generallandesdirektion hat daher nie ausser Augen zu setzen, daß sie vorzüglich dazu bestimmt sey, zu dieser höchsten Absicht mitzuwirken; sohin bey Besetzung und Begutachtung der Aemter, blos den Zweck vor Augen zu haben, und bey der Prüfung der um dieselben competirenden Subjekte nicht blos auf die Beantwortung der vorgelegten Fragen, sondern noch vielmehr auf die durch das Subjekt schon bewiesene Erfahrung, Kenntniß und Rechtschaffenheit Rücksicht zu nehmen.

So wichtig aber auch die Besetzung der Aemter ist, so nothwendig ist auch die stäte Wachsamkeit der Generallandesdirektion über die führende Amtsverwaltung.

Da bisher diese Oberaufsicht vorzüglich aus Mangel der nöthigen Mittelpersonen manchmal vernachlässiget

wurde, auch die Rentdeputationen und Rentämter den mit diesem Institute verbundenen Zweck nicht erfüllet haben: so haben Se. Churfürstl. Durchlaucht beschlossen, anstatt derselben 4 Landkommissarien zu ernennen, welche nicht allein alle Amtsextraditionen zu besorgen, sondern auch die Obliegenheit haben, die churfürstliche Aemter aller Art und die Verwaltungen der Städte und Märkte nach erhaltenem Auftrage von Zeit zu Zeit und unvermuthet zu visitiren, die Amtsgebrechen zu untersuchen, und dabey alles dasjenige zu beobachten und in Erfüllung zu bringen, was deßfalls vorhin den Rentmeistern nach deren Instruktion obgelegen gewesen wäre.

Diese Landkommissarien haben weder Sitz noch Stimme bey der Generallandesdirektion, sie haben auch keine bestimmten Landesdistrikte, in deren Kreis sie ihre Untersuchung zu pflegen haben, und kein Beamter, wenn er auch die richtigste Amtsführung hielte, hat sich über die Untersuchung der Landkommissarien zu beklagen, oder dieselbe seiner Ehre nachtheilig anzusehen.

Eine jede Deputation kann und soll die Untersuchung der befindenden Dienstgebrechen diesen Landkommissarien übertragen, wenn nicht besondere Umstände die Abordnung eines Commissarii der Landesdirektion nothwendig machen; — doch haben die Deputationen von solchen den Landkommissarien zu ertheilenden Aufträgen allezeit der Deputation im Rechnungswesen Nachricht zu geben, damit dieselbe erfoderlichen Falls dem Commissario allezeit auch rücksichtlich der verrechnenden Aemter die nöthig befindenden Aufträge übertragen könne.

Wenn ein Amt auf solche Art gehörig untersucht wird, und sich daraus solche Dienstgebrechen ergeben, daß die längere Verwaltung desselben ohne gegründete Beschwerden der Unterthanen, oder offenbare Gefahr des Aerarii nicht mehr länger in denselben Händen be-

lassen werden kann: so haben die bereits oben bestimmten Deputationen zusammen zu treten, darüber pflichtmässig zu urtheilen.

Seine Churfürstl. Durchlaucht behalten Sich aber bevor, sodann über die Entlassung eines solchen Staatsdieners, dann die ihm zu bestimmende Zeit seines Abstandes und in welcher Maas derselbe auf einen Gnadengehalt Anspruch machen könne, nach Einsicht der Akten und geschehenem Vortrage in Dero angeordneten geheimen Staatsrath die geeignete Entschliessung zu fassen; werden aber sodann nie gestatten, daß über eine solche Entlassung, ausgenommen, so viel den einem Beamten auferlegte Ersatz der Amtsrückstände betrift, welchenfalls nach dem Herkommen die Appellation ad Revisorium Statt hat, von einer richterlichen Behörde noch eine weitere Einsicht genommen werden könne.

Sollten sich aber aus der Untersuchung solche Verbrechen in Dienst- und anderen Sachen ergeben, welche eine förmliche Kriminaluntersuchung erheischen, und bey blosser Entlassung des Beamten nicht bewenden können: so wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht, daß die geeignete Justitzstelle darüber erkenne; während der Untersuchung aber der Beamte von seinen Amtsverrichtungen suspendirt bleibe.

Uebrigens befehlen Seine Churfürstl. Durchlaucht, daß kein Beamter in einem churfürstl. Collegio als wirklicher Rath angestellt seyn, und auch nicht den Charakter eines ihm vorgesetzten Collegii führen solle; und wenn die Generallandesdirektion einen churfürstl. Beamten, wer er immer seyn möge, zur Direktorialsitzung, oder einer Deputation beruft: so hat solcher den letzten Platz einzunehmen.

Die Generallandesdirektion kommunicirt mit allen churfürstl. Behörden, welche die Person Seiner Churfürstlichen Durchlaucht repräsentiren, und mit den churfürstlichen Hofstäben mittelst gewöhnlicher Kollegialsignaturen, mit Ausnahme der äusseren Regierungen zu Neuburg, Landshut, Straubing und Burghausen, welchen sie, so wie den churfürstlichen Aemtern, und übrigen churfürstlichen Behörden Befehle in stilo majori zufertiget.

Die Präsidenten der Generallandesdirektion gedenken Seine Churfürstliche Durchlaucht aus dem Ritterstande, die Direktoren aber nach bisheriger Rathsobservanz aus dem gelehrten Stande zu wählen.

Auch gedenken Seine Churfürstliche Durchlaucht bey der Generallandesdirektion kein Subjekt anzustellen, welches sich nicht zuvor mehrere Jahre entweder in einem andern churfürstlichen Kollegium, oder in einer Amtsstelle ausgezeichnet hat. Jeder neu anstehende Rath hat bey der Deputation, zu welcher er angestellet wird, den letzten Platz einzunehmen.

Höchstdieselbe werden zu vakant werdenden Stellen der Direktoren bey der Generallandesdirektion immer wiederum Mitglieder der Generallandesdirektion zu deren Aneiferung, und nach ihrer individuellen Kenntniß der Gegenstände vorziehen.

Um sämmtliche Geschäfte der Generallandesdirektion zu besorgen, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht einen Status von 42 Direktorialräthen entwerfen, und jeden derselben zu seiner Deputation unveränderlich anweisen lassen.

In den Direktorial- oder zusammengesetzten Sitzungen mehrerer Deputationen, oder bey Kommissions- und andern Amtsgeschäften haben die Direktoren unter sich, und dann die Räthe den Rang nach den obenan-

geordneten Deputationen. Die Direktorialräthe sitzen mit den Revisionsräthen nach dem Dienstalter, und den erhaltenen Rathsdekreten; sie behalten aber den Rang vor den übrigen Kollegialräthen.

Wegen Frequentirung des Raths, dem Präsenzprotokolle, verspäteter Erscheinung, und öfterer Abwesenheit, Reisebewilligungen, anständiger Kleidung der Räthe verbleibt es bey den schon bestehenden Rathsordnungen.

Eben so soll auch der Turnus im Referiren, mit Ausnahme der dringenden Gegenstände, strenge Verschwiegenheit über die im Rathe vorgehenden Handlungen, Beseitigung aller zur Ueberlegung nicht gehörigen Gegenstände, Rathsordnungsmässig beobachtet werden.

Dem Praesidio, und in seiner Abwesenheit dem Vicepraesidio, in Abwesenheit beyder dem Direktor der ersten Deputation steht die Eröffnung und Vertheilung der einlaufenden Gegenstände, und auch die Benennung der Referenten in jeder Deputation ausschließlich zu; das Praesidium wird auch das Protocollum rerum exhibitarum führen lassen.

Dem Präsidenten und Vicepräsidenten steht frey, welcher Deputation sie beywohnen wollen, weßwegen auch in jeder Deputation ihre angewiesenen Plätze sich befinden sollen.

Ein jeder Direktor besorgt ein Referentenbuch über die seiner Deputation zugetheilten Gegenstände, und revidirt sämmtliche Aufsätze seiner Deputation, nebst dem Rathsprotokolle; auch wird jeder Direktor sich selbst angelegen seyn lassen, in Geschäften mitzuarbeiten.

In Abwesenheit des Praesidii hat der Direktor die Umfrage, zugleich aber auch die letzte decisive Stim-

me, und falls dadurch eine Gleichheit der Stimmen entstünde: so soll seine Stimme auch die Majorität entscheiden. Nur allein in Konfiskationsvorfällen, worüber die Generallandesdirektion in appellatorio entscheidet, ist allezeit in casu parium der Präsident oder Vicepräsident zur Entscheidung beyzurufen.

In Abwesenheit eines Direktors versieht der erste Rath einer jeden Deputation, wer er immer seyn möge, seine Verrichtungen.

Bey zusammengesetzten Sitzungen dirigirt in Abwesenheit des Praesidii und Vicepraesidii der Direktor der der Ordnung nach vorgehenden Deputation.

Die Publikation der landesherrlichen Rescripte soll in jeder Deputation, und zwar in der oben angegebenen Ordnung von den Vorständen, respect. Direktoren geschehen.

Von allen Rescripten und Verordnungen, welche allgemeine Weisungen enthalten, und in das System eines Gegenstandes einschlagen, sind Abschriften zu machen, und die Sammlung davon auf den Tisch der Direktorialversammlung zu legen.

Ueber das ganze und ungetheilte Kanzleypersonal werden Seine Churfürstliche Durchlaucht der Generallandesdirektion den Status bekannt machen.

Dem Praesidio bleibt es überlassen, zu welchen Deputationen die Sekretarien angewiesen werden sollen.

Bey der wöchentlichen Direktorialsitzung, und den ersten 4 Deputationen haben jedesmal 2 Sekretarien abgetheilte Führung des Protokolls, welches allezeit den folgenden Tag vollständig dem Directorio eingehändiget werden muß.

Die Entwerfung aller Berichte, Communikate und Resolutionen, ausser blossen Berichtsabfoderungen und

Ausschreibungen höchster Resolutionen, soll künftig nicht mehr durch die Sekretarien, sondern durch die churfürstlichen Räthe, und niemals in der Sitzung selbst geschehen.

Damit die beyden Archive, nämlich das äussere hiesige Archiv und das Archiv von Neuburg, welches demnächst hieher überbracht werden soll, — dann die Registraturen, welche von sämmtlichen nunmehr aufhörenden Landesstellen, blos mit Ausnahme der Hofkammerregistratur von Amberg, hier vereinigt werden sollen, in gehöriger Ordnung erhalten werden: so wird deren Besorgung, so wie die der ganzen Registratur der Generallandesdirektion dem Oberregistrator, welcher künftig die Eigenschaft eines churfürstl. Archivarii führt, übertragen. — Uebrigens behält das hiesige äussere Archiv und das Neuburgische Archiv einen Archivregistrator, und werden Seine Churfürstl. Durchlaucht von dem leztern die zu Höchstdero geheimen Archiv gehörigen Gegenstände trennen und an dieses abgeben lassen.

Die Registratur soll nicht nach den Deputationen abgetheilt seyn, sondern ein einziges Ganzes machen; auch werden die Deputationen niemals besondere Acta über einen und den nämlichen Gegenstand formiren, sondern über jeden Gegenstand soll nur ein einziger Akt geführt werden; wie dann auch keine schriftlichen Erinnerungen einer Deputation zur andern Statt haben.

Uebrigens hat das ganze Kanzleypersonale unter dem Praesidio, Vicepraesidio und dem Direktor der ersten Deputation zu stehen, welchen sie dergestalt subordinirt sind, daß sie die Fehlenden und Ungehorsamen ohne Anfrage zur Strafe und Korrektion ziehen, mit Arrest, Sold- und Dienstsuspension bestrafen, und nach Beschaffenheit der Umstände auf ihre Entlassung antragen, Boten aber selbst entlassen können.

Dem Direktor der ersten Deputation, als eigentlichen Kanzleydirektor, wird daher auch besonders zur Pflicht gemacht, alle Fehler der Kanzley abzustellen, oder deren Abstellung nach Beschaffenheit der Umstände zu veranlassen.

Die Generallandesdirektion hält keine Ferien, doch kann das Praesidium die Entfernung eines Rathes aus bewegenden Gründen auf 14 Tage gestatten.

Wenn ein Direktorialrath Geschäfte ausser der hiesigen Residenzstadt, dem Burgfried und in der Au auszuführen hat, so gebühren demselben in sämmtlich herobern Staaten ohne Unterschied eines Regierungsbezirks, und ohne Unterschied, ob die Kosten ex Aerario, oder von einer Parthey bezahlt werden, folgende Diäten:

Für den Rath mit Einschluß des Bedienten 8 fl. — kr.

Für den Land = Commissaire = = = 6 fl. — kr.

Für den Secretaire und Rechnungs = Commissaire, welche ausser ganz besondern Fällen bey derley Commissionen nicht zu adhibiren sind = = = 5 fl. — kr.

Für den Kanzellisten = = = = = 3 fl. 30 kr.

Die Postgelder passiren für 2 Pferde und Wagen, ausgenommen, wenn die Commission aus mehreren Räthen besteht, welchenfalls 4 Pferde passiren.

Alle besondere Auslagen für Holz, Licht und Zimmer u. d. gl. werden abgestellet.

Diese Diäten werden auch für jene Gränzkommissionen vestgesetzt, welche die Gränzen anderer in den herobern Landen eingeschlossener Territorien betreffen.

Auf eben diese Art, wie hier in München die Generallandesdirektion, so soll auch künftig zu Amberg für die obere Pfalz, das Herzogthum Sulzbach und Landgrafschaft Leuchtenberg eine besondere, von der hiesigen unabhängige Landesdirektion, als die erste dortige Landesstelle bestehen.

Diese oberpfälzische Landesdirektion besteht aus 4 Deputationen, nämlich:

1. Die erste Deputation in Landeshoheits- Gränz- und fiskalischen Sachen.

2. Die zweyte Deputation in Polizeysachen.

3. Die dritte Deputation in Rechnungssachen.

4. Die vierte Deputation in Land- Kulturs- Forst- und Bausachen.

Diese 4 Deputationen behandeln alle die Gegenstände, wie die 3 ersten und die fünfte Deputation der hiesigen Generallandesdirektion, mit dem Unterschiede, daß die 3te Deputation in Rechnungssachen zu Amberg neben den bereits bezeichneten Gegenständen auch das ganze Umgeld, alt- und neuen Aufschlags- dann Steuerwesen der obern Pfalz zu besorgen hat; dagegen aber die Verwaltung der Siegelgefälle gänzlich bey der Generallandesdirektion in München behandelt werden wird.

Es werden zur oberpfälzischen Landesdirektion einige Medizinalräthe benannt werden, welche im nämlichen Verhältnisse zu selber, wie die hiesige zur Generallandesdirektion stehen. Ihnen kommt auch die Prüfung und Approbation aller in der obern Pfalz, dem Herzogthume Sulzbach und der Landgrafschaft Leuchtenberg anzustellenden Baader, Wundärzte und Hebammen zu.

Auch sollen in der obern Pfalz zwey Landkommissarien zu dem nämlichen Endzwecke wie in Bayern angestellet werden.

Die Regierung zu Amberg hat sohin in der Folge blos die Besorgung der Civil- und Criminaljustitzgeschäfte; sie konkurrirt blos bey der Prüfung der Landgerichtsbeamten und Gerichtsschreiber mit der 2ten und 3ten Deputation der Landesdirektion, und nur was die Prüfung der Landgerichtsbeamten und Gerichtsschreiber mit der 2ten und 3ten Deputation der Landesdirektion; und nur was die Prüfung der Justitzräthe und Regierungsadvokaten anbelangt: so hat solche die churfürstl. Regierung zu Amberg fürohin eben so allein zu besorgen, wie der hiesige Hofrath und die nachgeordneten Regierungen die Prüfung der in Bayern aspirirenden Justitzräthe und Hofgerichtsadvokaten.

Die Besorgung des Archivs steht künftig unter der Landesdirektion, wovon der Direktor der ersten Deputation die Oberaufsicht führt.

Die übrigen Gegenstände in Bergwerks- Maut- und Commercien- dann Kriegsökonomiesachen werden auch in den Herzogthümern der oberen Pfalz und Sulzbach, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg durch die hiesige Generallandesdirektion ausschlüßlich besorgt werden, und hat sohin die Landesdirektion in Amberg damit sich nicht zu beschäftigen; sondern in Vorkommnissen ein oder andern Gegenstandes allezeit die Sache zur hiesigen Generallandesdirektion zu verweisen.

Da das Mautwesen der hiesigen Generallandesdirektion völlig übertragen ist: so sollen auch die bey den Mautämtern der obern Pfalz vorkommenden Konfiskationen bey der Polizeydeputation der hiesigen Generallandesdirektion in appellatorio abgeurtheilet werden.

Die Landesdirektion zu Amberg besteht aus einem Präsidenten, den 4 Direktoren der genannten 4 Deputationen und 16 Räthen, das übrige Personale wird durch den erfolgenden Status bestimmt werden.

Uebrigens richtet sich die Landesdirektion ganz analogisch nach den Gesetzen und der gegenwärtigen Instruktion der hiesigen Generallandesdirektion in allen Punkten, wo nicht die Umstände eine Abweichung erheischen, welche in zufälligen Dingen das Praesidium mit den Direktoren zu verfügen; in wesentlichen Dingen aber berichtlich zu veranlassen hat.

Seine Churfürstl. Durchlaucht versehen Sich zu Ihren Präsidenten, Vicepräsidenten, den Direktoren und Direktorialräthen, dann dem gesammten Kanzleypersonale beyder Landesdirektionen, daß sie sich auf alle Art beeifern werden, nicht blos ihren Pflichten nachzukommen, sondern auch durch ihren Fleiß und ihre Anstrengung für den Dienst des Staats selbe zu übertreffen.

Höchstdieselbe werden auch eine Vernachlässigung der Geschäfte nie verstatten, noch weniger aber eine Ausserachtlassung der Pflichten ungeahndet lassen; besonders finden Höchstdieselbe Ihren Räthen und dem Kanzleypersonale zu erinnern nothwendig, daß alle Korruptionen, von welcher Art sie auch seyn mögen, und worüber besonders die Präsidenten und Direktoren zu wachen haben, unnachsichtig nach Inhalt Cod. Criminalis 1 Th. 9. Cap. 6. §. werden bestraft werden.

Dagegen werden aber Seine Churfürstl. Durchlaucht auch die Verrichtungen Ihrer Generallandesdirektion stäts mit der Höchsten Aufmerksamkeit verfolgen, und allezeit diejenigen, welche sich durch Anwendung derjenigen Eigenschaften, welche Höchstdieselbe bey deren Ernennung voraussetzen, auszeichnen werden, bey jeder Gelegenheit vorzuziehen und zu belohnen trachten.

München den 23ten Aprils 1799.

Max. Joseph, Churfürst.

(L. S.)

Erläutert und anwendbarer auf die Verfassung der Landesdirektion des Fürstenthumes Würzburg wird diese Instruktion, wenn dieselbe mit dem Rescripte vom 15ten Augusts 1803 verglichen wird.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc. ꝛc.

Wir haben — überzeugt, daß in Gegenständen der Erfahrung ein Tag den andern belehre, und nur durch eine genaue unausgesetzte Aufmerksamkeit der Erfahrung den Unvollkommenheiten organischer Einrichtungen allmählich nachgeholfen werden könne, — unterm 11. Mayes 1801 die Präsidenten und sämmtlichen Direktoren Unserer hiesigen Landesdirektion aufgefordert, ihre über den Geschäftsgang seit der bey Unserm Regierungsantritte verbesserten Einrichtung ihres Collegiums gemachten Beobachtungen freymüthig und nach Pflichten Uns vorzulegen, und in einem ausführlichen Gutachten diejenigen Verbesserungs-Vorschläge nach ihren bisherigen Erfahrungen und gewissenhaften Ueberzeugungen bestimmt Uns anzugeben, durch welche die von ihnen entdeckte Mängel am leichtesten zu heben seyen, und der von Uns ursprünglich bezielte Zweck, Vereinfachung der Geschäfte, eine richtige sistematische Beurtheilung derselben, besonders ihre Beförderung und eine schleunige Execution, erreicht werden möge.

Dieser Aufforderung gemäß wurden Uns mehrere gutachtliche Berichte, sowohl über den Wirkungskreis, als den Geschäftsgang dieser obern administrativen Stelle erstattet, und nachdem dieselbe in Unserm geheimen Staatsrathe geprüft, und in einem ausführlichen Vortrage Uns vorgelegt worden sind, so haben Wir darüber folgende Beschlüsse gefaßt, durch welche die am 23ten Aprils 1799 erlassene Instruktion der Generallandesdirektion eine nähere und zum Theil veränderte Bestimmung erhalten.

Wirkungskreis der Landesdirektion.

I. Alle Theile der Staatsverwaltung und öffentlichen Angelegenheiten, welche nach der Natur der Sache, und nach Unseren bestehenden Verordnungen den Justizcollegien nicht beygelegt, und auch nicht gewissen dazu besonders bestellten und durch allgemeine Bekanntmachung autorisirten Behörden übertragen sind, sind in Bayern, so wie in Unsern übrigen Provinzen der Aufsicht und Bearbeitung einer einzigen Stelle anvertraut, welche in Zukunft den Titel

Landes Direktion von Bayern

zu führen hat.

Ihr Wirkungskreis erstreckt sich, mit Ausnahme der in Schwaben gelegenen ehemals bayerischen Aemter, die Wir Unserer schwäbischen Provinz zugetheilt haben, auf den ganzen dermaligen Umfang Unserer Herzogthümer Ober- und Niederbayern, und auf die Entschädigungslande, welche im bayerischen Kreise Uns zugewendet worden sind.

Salz- Münz- Maut- und Siegelwesen sollen derselben für sämmtliche obere Churlande ferner übertragen bleiben. Hingegen Kommerz- und Bergsachen sollen in Zukunft den einschlägigen Landesdirektionen der obern Pfalz und respect. des Herzogthums Neuburg zugewiesen werden.

Da eigentlich das General Direktorium Unserer sämmtlichen Provinzen in dem von Uns angeordneten geheimen Staatsrathe und respect. Unserer Ministerial-Konferenz konzentrirt wird, so soll der hiesigen Landes-Direktion als einer administrativen Provinzial-Landesstelle der Titel: General-Landes-Direktion ferner nicht mehr beygelegt werden.

Nähere Bestimmung desselben.

Darnach gehören insonderheit zum Ressort dieser Landesdirektion:

1) alle jene Gegenstände, welche in der Instruktion der Generallandesdirektion enthalten sind.

2) Diejenigen, welche nach dem Zwecke ihrer ursprünglichen Einrichtung durch besondere Verordnungen in der Folge mit derselben vereinigt worden sind, nämlich:

a) die Gegenstände des geistlichen Staatsrechtes, der Religions- und Kirchen-Polizey und alles, was dazu gerechnet wird, nach Unserer Entschliesung vom 6ten Oktobers v. J., welche bey Gelegenheit der Auflösung des ehemaligen geistlichen Raths erlassen worden ist. *)

b) Die Behandlung des Lehenwesens in Bayern, und den oben bemerkten Entschädigungslanden nach der näheren Bestimmung in Unserer Entschliesung vom 13ten Junius l. J. **)

c) Die von Unserm Hause herrührenden Lehen extra curtem des ehemaligen rheinpfälzischen Lehenhofes in Mannheim, den Wir nunmehr nach der unterm heutigen Dato ergangenen besondern Verordnung hieher verlegt haben.

d) Die Aufsicht über Buchdruckereien, Lesen-Institute, und überhaupt das Bücherwesen nach Unserm Censur-Edikte vom 13. Juny l. J. ***)

e) Alle Militär-Marsch-Einquartirungs- und Vorspanns Angelegenheiten für Unsere sämmtliche obere Churlande, nach Unserer Verordnung über das Marschwesen vom 20ten Aprils 1802. ****)

*) Sieh Beylage Nro. I.

**) Sieh die Beylage Nro. II.

***) Sieh Beylage Nro. III.

****) Sieh die Beylage Nro. IIII.

Ausscheidung in verschiedene Deputationen und Sektionen.

II. In Unserer Instruktion der Generallandesdirektion ist diese nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihrer Geschäfte in 7 Deputationen eingetheilt worden; allein die 7te Daputation in Kriegs = Oekonomie = Sachen wurde aus wichtigen Gründen von der Landesdirektion wieder getrennt, und ihre Geschäfte einem eigenen Militär = Oekonomie = Rathe übertragen; — auch wurden die Gegenstände der 6ten Deputation der 3ten zugetheilt. Dadurch und in weiterer Erwägung:

1) daß verschiedene verwandte Gegenstände, zu deren zweckmässiger Bearbeitung eine Summe gleichartiger Kenntnisse erforderlich ist, und welche in Hinsicht der Form eine gleiche Behandlung zulassen, folglich nach ihrer homogenen Natur in der nämlichen Deputation vereinigt seyn sollten, noch immer in verschiedenen Deputationen getrennt geblieben sind;

2) daß eine Summe homogener Geschäfte unter ein starkes Personale sich nicht so zweckmässig vertheilen, und von diesem betreiben läßt, als wenn nur wenige und für die bestimmten Geschäfte vollkommen taugliche und geschickte Räthe gewählt werden;

3) daß jeder Rath leichter in den Stand gesetzt wird, seine Kenntnisse und Geschäfts = Gewandtheit zu einem höhern Grade von Vollkommenheit zu bringen, wenn er sich einem Zweige der Staatsverwaltung mit ungetheilten Kräften widmen kann;

4) daß gewisse Gegenstände eine sorgfältige Untersuchung und genaue Prüfung erfordern, und bey andern ein geringer Grad der Ueberlegung nothwendig ist, bey diesen mithin eine schnellere Behandlung, als bey jenen eintreten kann: — sind Wir — theils zur sistematischen Behandlung der Geschäfte

theils zur Beschleunigung derselben bewogen worden, die hiesige Landesdirektion in Zukunft in
drey verschiedene Haupt-Deputationen
nämlich:

1) in die staatsrechtliche,
2) in die der Polizey,
3) in die staatswirthschaftliche

dergestalt abzusöndern, daß die Polizey-Deputation
in 3 Sektionen,
und die staatswirthschaftliche
in 4 Sektionen
unterabgetheilt werden solle. Die erste Deputation haben Wir ohne Abtheilung in besondere Sektionen belassen, weil sie fast allezeit aus grösern Akten arbeitet, ein unbedeutendes Kurrent hat, und wegen der besondern Beschaffenheit oder Wichtigkeit der Gegenstände, die bey ihr vorkommen, fast immer deliberirend seyn muß.

Vertheilung der Geschäfte unter die Deputationen, und resp. Sektionen.

1. Staatsrechtliche Deputation.

III. Die staatsrechtliche Deputation hat zu ihrem besondern Geschäftskreise

a) alle Landeshoheits- und Fiskal-Sachen, wie solche in der Generallandesdirektions-Instruktion bey der ersten Deputation verzeichnet sind;

b) alle Gegenstände des geistlichen Staatsrechts nach der oben bemerkten Entschliesung;

c) alle Lehenssachen nach der Bestimmung Unserer oben gleichfalls angeführten Verordnung vom 13. Junius l. J.;

d) die zum ehemaligen rheinpfälzischen Lehenhofe gehörigen feuda extra curtem;

e) den Vortrag bey Erkenntnissen über Dienstgebrechen zur Entlassung der Beamten, in Bergwerks-Justitz-Sachen, in allen Kulturs- Maut- Polizey- und Rechnungsgegenständen, wo die Landesdirektion in der Eigenschaft eines Richters erkennt; jedoch ist sie verbunden, den Spruch mit Beiziehung der Sachverständigen aus den einschlägigen Sektionen, welche die besonderen und technischen Kenntnisse darüber besitzen, zu erlassen. Was demnach hierüber Unsere Instruktion der Generallandesdirektion der 2ten, 3ten, 5ten und 6. Deputation zueignet, ist in Zukunft auf die bestimmte Art an die genannte staatsrechtliche Deputation zu verweisen.

2. Polizey Deputation.

Die Polizey Deputation umfaßt die mancherley Anordnungen und Einrichtungen, welche von Seite der höchsten Gewalt entweder als Vorbeugungs- und Verhütungs-Mittel oder als Vertheidigungs-Mittel gemacht und getroffen werden, um den Staatsbürgern öffentliche Ruhe und Sicherheit theils gegen schädliche Menschen und Thiere, theils gegen sonstige willenlose Kräfte der Natur, und Bequemlichkeit zu verschaffen, überhaupt ihnen den Genuß ihrer Rechte zu erleichtern, wo ihre eigenen Kräfte dazu nicht hinreichen.

Sie wird in 3 Sektionen eingetheilt,

A. in die erste

für Gegenstände der gewöhnlichen Polizey im engern Sinne, so, wie solche in der Instruktion der Generallandesdirektion aufgezählt sind, mit Ausnahme der Polizey-Justitzsachen, welche zur ersten Deputation gewiesen worden sind, dann derjenigen Gegenstände, die in die Gewerbs- und Industrie-Kunde, und dadurch eigentlich in die staatswirthschaftliche Polizey einschlagen.

Dieser Sektion kömmt nunmehr nach aufgehobener Censur = Commissison auch die Aufsicht über Buchdruckereien und das Bücherwesen nach Unserm Censur = Edikte zu. — Ferner hat sie die Aufsicht über die Verwaltung der gemeinen Güter und Wohlthätigkeits = Anstalten mit dem sich darauf beziehenden Rechnungswesen. Endlich hat sie das Marsch = und Einquartirungswesen nach Unserer Entschliesung vom 20ten Aprils v. J. zu besorgen.

B. In die zweyte

für Religions = und Kirchen = Polizey, so wie die dahin gehörigen Gegenstände in der Entschliesung über die Auflösung des geistliches Rathes ausführlich bestimmt worden sind.

C. In die dritte Sektion

für das Medizinalwesen nach der Bestimmung der Instruktion der Generallandesdirektion.

So oft die Medizinal = Räthe abgesondert zusammen treten, hat es zwar bey der bisherigen Verfassung sein Verbleiben, jedoch soll diesen Versammlungen allezeit ein Rath aus der ersten Sektion dieser Deputation, zur Besorgung des Formellen der dabey vorkommenden Geschäfte beysitzen.

3. Staatswirthschaftliche Deputation.

Ihr Wirkungskreis erstreckt sich über alle jene Gegenstände, welche die Erwerbung, Vermehrung und zweckmäsige Verwendung des Staatsvermögens betreffen.

Sie wird in 4 Sektionen abgetheilt.

A. In die erste

oder staatswirthschaftliche im engern Sinne, welche alles dasjenige begreift, was die Erwerbung, Verneh=

rung und Erhaltung des Staatsvermögens betrift, folglich Produktion, Fabrikation, Handel ꝛc. ꝛc.

In den Geschäftskreis dieser Sektion fallen demnach

a) alle allgemeine Landeskultursachen, mithin ein Theil der Gegenstände der 5ten Deputation;

b) die Kommerzien = und Mauthsachen (Gegenstände der ehemaligen 6ten und nunmehrigen 3ten Deputation) nach der oben bemerkten Generallandesdirektions = Instruktion;

c) alle indirekte Auflagen.

B. In die zweyte

für die Erhebung und Verwendung des eigentlichen Staatsvermögens, welches aus Kommerzgut, Domainen und direkten Auflagen hervorgeht. —

In diese Sektion fallen die meisten Gegenstände der 3ten Deputation nach der Instruktion der Generallandesdirektion. Sie hat eigentlich die Verwaltung aller direkten Auflagen, der Domainen, und aller denselben gleich zu achtenden Güter.

In jene Sektionen, welche besondere technische Kenntnisse erfordern, als

C. In die 3te Sektion

für Salinen = Münz = Bergwerks = und Bausachen nebst dem dazu gehörigen Rechnungswesen. In ihren Geschäftskreis fallen alle Gegenstände der vierten Deputation, und ein Theil der Gegenstände der fünften.

In Betreff der Salinen = Waldungen sollen die Anordnungen über den Forsthaushalt im engern Sinne, als Anlage des Holzschlags, Pflanzung, und alles, was in das Forstwissenschaftliche einschlägt, der vierten Sektion eingeräumt werden.

Die Benutzung dieser Waldungen aber, innerhalb der Schranken, welche die Anordnungen der 4ten Sektion vestgesetzt haben, so wie die Regie und das Rechnungswesen verbleiben der 3ten Sektion.

D. In die 4te Sektion

für Forst- und Jagdwesen mit dem dabey einschlägigen Rechnungswesen. Hieher gehört folglich mit Ausnahme der Cultur- und Bausachen alles, was der 5. Deputation nach der Generallandesdirektions-Instruktion bisher zugetheilt war.

Nach diesen Ausscheidungen hat Unsere bayerische Landesdirektion in Zukunft alle ihr übertragenen administrativen Gegenstände zu besorgen. Jede Sektion arbeitet in der Regel für sich, theils deliberirend, theils exequirend; kommen aber Gegenstände vor, welche bestimmte Kenntnisse verschiedener Art erfordern, so sollen die einschlägigen Sektionen zu gemeinschaftlichen Deliberationen zusammen treten.

Geschäftsgang.

1. Trennung der Deliberations- und Exekutions Gegenstände.

IV. Da Unsere Landesdirektionen zum Theile exequirende, und zum Theile auch deliberirende Stellen sind, so müssen sie nach dem Zwecke ihrer Bestimmung auch einen diesem angemessenen Geschäftsgang erhalten.

Es ist darnach nothwendig, daß Deliberations- und Exekutions Gegenstände getrennt, die erstere kollegialisch, in einem langsamern Gange reif erwogen, — die der 2ten Klasse aber schneller und bureaumässig behandelt werden. Dafür setzen wir folgende Charaktere vest, nach welchem ein Exekutions- und Deliberations-Gegenstand bestimmt werden muß.

Deliberations Gegenstand ist

1) dasjenige, was von der höchsten Stelle als solcher der Landesdirektion zu einer sistematischen Bearbeitung aufgegeben wird (z. B. Revision der Mautordnung.)

2) Wenn die Landesdirektion sich veranlaßt oder aufgefordert findet, über einen Gegenstand der Staatsverwaltung, wobey es auf die Aufstellung eines Grundsatzes, eines Sistems ankömmt, ein Gutachten abzugeben.

3) Wenn die formelle Behandlung eines Geschäftes bey der Exekution eine besondere noch nicht gegebene Bestimmung erfordert (z. B. Volkszählung ist befohlen, — wie soll diese vorgenommen werden?)

4) Wenn bey der Exekution bedenkliche Hindernisse sich darstellen, und die Exekution dadurch gehemmt wird, worüber sonach gutachtlicher Bericht an die höchste Stelle erstattet werden muß.

5) Wenn ganze Resultate von aufgetragenen Operationen mit gutachtlichen Bemerkungen vorgelegt werden.

Alles übrige, was der administrativen Stelle ohne weitere Anfrage bey der höchsten Behörde nach vorgeschriebenen Gesetzen und Ordnungen zur Exekution überlassen ist, wird als ein bloser Exekutions-Gegenstand betrachtet, und bureaumässig nur zwischen dem Präsidenten, oder dessen Stellvertreter, welcher allezeit die Uebersicht des Ganzen behalten muß, dem Direktor der einschlägigen Deputation und respect. Sektion, dann dem Referenten behandelt.

2) Nähere Bestimmung und Beförderung des Geschäftsganges.

Der Referent setzt alle Entschliesungen, Anzeigsberichte ꝛc. selbst auf, und unterschreibt dieselbe.

Der Direktor der Deputation und respect. derjenigen Sektionen, welche eigene Direktoren haben, hat das Revidit, welches förderlichst beygesetzt werden muß. Findet dieser Anstände, so benimmt er sich auf der Stelle mit dem Referenten. Können sie zwischen diesen beyden nicht gehoben werden, so ist der Gegenstand zu einer Deliberation zu verweisen.

Ausserdem soll der Aufsatz, welches das Revidit des Direktors erhalten hat, sogleich mundirt, und noch am nämlichen Tage dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter zur Einsicht und Unterschrift vorgelegt werden. Nimmt er Mißgriffe in der Auswahl der Gegenstände wahr, und glaubt, daß ihre Wichtigkeit eine Collegial-Berathung erfordere, so kann er solche noch dahin verweisen.

Ueberhaupt bey einem sich ergebenden Zweifel, ob ein Gegenstand zur Deliberation geeignet sey oder nicht, soll er jederzeit der Berathung der einschlägigen Deputation oder Sektion unterworfen werden.

Die einem jeden Rathe zugetheilten Exekutions-Gegenstände, bey welchem der bureaumässige Geschäftsgang eintritt, sollen, so viel möglich, täglich aufgearbeitet werden; weßhalb die Räthe zu den gewöhnlichen Stunden, wo der Rathsversammlungsort geöffnet ist, die ihnen zugetheilte Arbeit an ihren Plätzen antreffen, wo sie solche sogleich an dem Sitzungsorte auf die vorgeschriebene Art vornehmen müssen. Die Sitzungszimmer sollen darnach zum bureaumässigen Gebrauche der Räthe von Morgens 8 — 12, und Nachmittags von 3 — 6 Uhr geöffnet bleiben. Wir versehen Uns zu denselben, und besonders zu den Direktoren und dem Vorstande des Collegiums, daß sie mit jedem Tage auf dem Bureau sich einfinden, und die Current-Arbeit

eines jeden Tages, wie schon oben bemerkt worden ist, zu fördern suchen werden.

An den gewöhnlichen vorgeschriebenen Rathstagen sollen alle Räthe in ihren Sitzungszimmern rathsordnungsmässig versammelt seyn, damit an diesem Tage jene Gegenstände bearbeitet werden können, welche zur Deliberation sich eignen.

In Gegenständen, welche die ganze Deputation betreffen, tritt dieselbe unter der Leitung des Direktors zusammen, und da Wir jede schriftliche Communikation unter den verschiedenen Deputationen streng verbiethen, so sind in Geschäften gemischter Natur, je nachdem sie entweder zur Berathung, oder zur bureaumässigen Behandlung sich eignen, entweder die verschiedenen Deputationen oder Sektionen zu versammeln, oder aus denselben einzelne Mitglieder in die betreffende Deputation oder Sektion abzuordnen.

Nur Akten, welche auf Deliberations-Gegenstände Bezug haben, können dem Proponenten ins Haus gegeben werden; alle übrige zu behandelnde Produkte aber werden dem Rathe im Sitzungszimmer selbst vorgelegt.

Dabey weisen Wir den Vorstand des Collegiums und die Direktoren der Deputationen an, strenge darauf zu wachen, damit jeder Rath seine Aufsätze selbst verfasse, und nicht, wie bisher öfters ordnungswidrig geschehen seyn soll, solche dem vorsitzenden Sekretär übertrage, und dadurch den schnellen Lauf der Geschäfte verzögere. Die Vorstände sollen jeder von des Sekretärs Hand geschriebenen Resolution ihr Revidit und Expediatur versagen; dagegen sollen aber auch die Sekretärs gehalten seyn, die Protokolle ausführlich nach dem wesentlichen materiellen Inhalte der gefaßten Resolutionen zu führen.

Die einzelnen Sektionen, welche keine eigene Direktoren haben, bleiben immer unter der Leitung des Direktors der Hauptdeputation, welchem des Revidit der Aufsätze auch derjenigen Sektionen obliegt, in denen er auch nicht selbst gegenwärtig war.

Zur Abkürzung und Erleichterung der Geschäfte sollen ferner nachfolgende Abänderungen verfügt werden.

1) Bey der Präsidial = Kanzley sollen in Zukunft nicht mehr alle Reskripte kopirt, sondern die Originalien selbst ad Acta genommen, und diejenigen, welche auf Beförderung, oder Besoldungs = Anweisung, oder auf allgemeine Gegenstände Bezug haben, sollen abgeschrieben, jedoch gleich in die abgetheilten Ingrossations = Bücher eingetragen werden.

Der Präsident soll zu diesen Arbeiten die erforderlichen Protokollisten abwechselnd anordnen, und der Name einer besondern Präsidial = Kanzley soll künftighin aufhören.

2) Ueber die Einläufe soll in Zukunft nur ein Protokoll geführt werden, daß der Einlauf des Morgens von jenem des Nachmittags abgesöndert werde. Der Präsident bestimmt die Protokollisten, welche nach der oben bemerkten Abtheilung des Einlaufs zu ihrer Erleichterung abwechseln können.

3) Das bisherige Zirkuliren dieses Protokolls sowohl bey dem Vicepräsidenten als bey den Direktoren soll fürs künftige aufhören, und dasselbe nur der Aufsicht des Präsidenten überlassen seyn.

4) Die Registratur ist anzuweisen, eine solche Ordnung herzustellen, damit die Akten ohne langes Suchen aufgefunden werden, und dadurch kein Geschäftsverzögernder Aufenthalt, wie bisher, veranlaßt werde.

Wir finden dermal noch nicht ausführbar, die Stelle eines Land = Archivars und Ober = Registrators gänzlich zu trennen, sondern es soll aus dem Registrators = Personale ein geschicktes Individuum ausgesucht werden, welches für die Leitung der mechanischen Arbeiten eines Ober = Registrators unter der Aufsicht Unsers Land-Archivars Sammet aufzustellen ist.

Da zu den Registraturs = Geschäften nebst den mechanischen Arbeiten mehrere Kenntnisse erfordert werden, so werden Wir in Zukunft diese Stellen mit Individuen besetzen lassen, welche schon Beweise der dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeit gegeben haben, weßhalb in Zukunft ausser den ehemaligen Praktikanten keine neue mehr angenommen werden sollen.

5) Die wegen Abkürzung der Geschäfte bestehenden Verordnungen sollen erneuert, und strenger, als bisher geschehen ist, vollzogen werden.

6) Auch soll bey der Registratur ein Excitations = Protokoll eingeführt werden.

7) Wenn ein Duplikat vorhanden ist, so soll die Resolution a tergo signirt, und das Original mit der Copie des Signati hinausgeschickt werden. Ist aber kein Duplikat eingegeben, so soll zwar die Resolution auch a tergo signirt, von diesem Signato aber allezeit eine Abschrift ad acta genommen werden.

8) Die Direktorial = Sitzungen sollen künftig blos zur Berathung wichtiger Gegenstände, welche das ganze Collegium betreffen, und auf die Begutachtung der Stellen beschränkt werden. — Minder wichtige Sachen, welche zeither gleichfalls allda behandelt worden sind, sollen den einschlägigen Deputationen überlassen werden. — Uebrigens behalten diese Direktorial = Sitzungen ihre bisherige Form, und der Präsident hat zu bestimmen, wann eine solche zu halten sey.

3) Verhältnisse des Präsidenten zu dem Collegium.

Da dem Präsidenten die Leitung der ganzen Maschine, ihre Erhaltung in beständiger Thätigkeit vorzüglich obliegt, und er dafür verantwortlich seyn muß, so ist auf der andern Seite nothwendig, daß ein zur Vermeidung aller Collisionen erforderlicher Einfluß auf das ganze Collegium ihm ertheilet, und die dirigirende Gewalt in ihm vorzüglich conzentrirt werde. Wir verordnen demnach

1) Vicepräsident und Direktoren sollen dem Präsidenten untergeordnet, und nicht coordinirt seyn.

2) Diese leztere können nur dann auf das Ganze wirken, wenn einer von ihnen bey Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten an seine Stelle tritt. Diese Reihe trifft zuerst den Vicepräsidenten als den eigentlichen Supplenten des Präsidenten, und nach diesem den ältesten Direktor nach seiner Direktorial-Anstellung. Ausserdem

3) wird der Vicepräsident in der Deputation, welcher er beywohnt, als Direktor betrachtet, und hat nicht mehr im Allgemeinen, sondern nur hier das Vidit. — Vorzüglich soll er jenen Deputationen beywohnen, bey welchen der Direktor abwesend, oder sonst verhindert ist, wovon ihn der Präsident jederzeit benachrichtigen lassen soll. — Nebstdem wird ihm die allgemeine Aufsicht über Kanzley und Registratur aufgetragen.

4) Die Direktoren erhalten die Ordnung in ihrer Deputation, dirigiren darinn die Deliberationen, beobachten den Geschäftsgang der Sektionen, beschleunigen überall die Exekution, revidiren alle Aufsätze. Sie haben die besondere Aufsicht über die ihrer Deputation zugetheilten Kanzley Individuen, endlich nehmen sie auch als Räthe an den Arbeiten Antheil.

5) Alles einseitige Notiren auf Konzepte, von wem es immer geschehe, ist unschicklich und allgemein verbothen. Ist der Aufsatz entweder nicht dem Conkluso gemäß, oder hat der Direktor Erinnerungen dabey zu machen, so soll er sich mit dem Concipienten hierüber benehmen, und der Aufsatz ist sonach entweder umzuschreiben, oder die Abänderungen sind von der Hand des Concipienten beyzusetzen.

6) Der Präsident kann auf seine Verantwortlichkeit eine Exekution sistiren, wenn er einen grosen Nachtheil für das Staatswohl oder für das Aerarium fürchtet; er muß aber alsbald bey der höchsten Stelle eine Anzeige davon machen.

7) Wo deliberirt wird, muß er dem Concluso Majorum nach den bestehenden Staats-Ordnungen seine ungestörte Wirkung lassen. Er kann aber sein besonderes Votum beylegen, wenn er einer andern Meinung ist; auch ist ihm

8) gestattet, vor Ausfertigung des Conklusi in einer Sache reproponiren zu lassen, wenn er sie nach dem Sinne der Generallandesdirektions-Instruktion zu einer Deliberation mit Beiziehung einer andern Deputation geeignet findet. Auch können bey der nämlichen Deputation Repropositionen von ihm veranlaßt werden; jedoch müssen sie allzeit in seiner Gegenwart vorgenommen werden.

9) Bey solchen Gegenständen, bey welchen die Landesdirektion als Justizstelle erkennt, wird der Einfluß des Präsidenten nach der Hofraths-Ordnung bestimmt.

Verhältnisse der Landesdirektionen zu den Ministerial-Departements.

V. Damit Unsere Ministerial-Departements, als die obersten leitenden Stellen in einer beständigen Kenntniß

von dem, was bey der Landesdirektion verhandelt wird, erhalten, — damit sie von der Beförderung der Geschäfte überzeugt werden, und die Grundsätze, nach welchen gearbeitet wird, kennen lernen, so sollen (wie schon bereits bisher beobachtet worden ist) ihre Rathssitzungs-Protokolle mit beygefügten Geschäfts-Tabellen monatlich an den Minister Unseres geheimen Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten als dem dermaligen obersten Chef sämmtlicher administrativen Collegien eingesendet werden.

Diese Tabellen sollen enthalten

a) die Zahl der eingelaufenen Gegenstände,

b) was davon jedem Rathe zur Bearbeitung zugetheilt worden ist,

c) die Zahl der von demselben erledigten Propositionen; jedoch soll dabey genau ausgeschieden werden, ob die bearbeiteten Gegenstände einfache Resolutionen, Berichte ꝛc. oder wichtigere schriftliche Vorträge, nämlich eigentliche Deliberations-Gegenstände waren,

d) den unbearbeitet gebliebenen Rückstand mit der nämlichen Ausscheidung.

Diesen Tabellen ist eine eigene Rubrique von Anmerkungen beizuschalten, in welchen der Vorstand mit pflichtmässiger Unpartheilichkeit anzuzeigen hat, was er zum Vor- oder Nachtheile der Räthe zu erinnern findet.

Wir wollen, daß diese tabellarischen Conspekte mit der gewissenhaftesten Genauigkeit geführt werden, indem Wir bey künftigen Beförderungen auf die hieraus sich ergebenden Resultate vorzügliche Rücksicht nehmen werden.

Die auf solche Art eingesendeten Protokolle mit den Geschäfts-Tabellen sollen unter den einschlägigen Mi-

nisterial-Departements zirkuliren, damit jedes dadurch in den Stand gesetzt werde, seine Bemerkungen darüber demjenigen Minister, welchem die oberste Leitung des Geschäftsganges und die Aufsicht der Landesdirektionen anvertraut ist, zur zweckmässigen Anweisung mittheilen zu können.

Verhältnisse der Landesdirektionen zu den ihnen untergeordneten Beamten.

VI. Die bisherige Erfahrung hat bewiesen, daß es dem unbeweglich an der nämlichen Stelle immer wirkenden Collegium unmöglich wird, für die richtige Beobachtung der ergangenen Verordnungen zu wachen, und den Erfolg zu berechnen, welchen dieselbe auf dem Lande äussern, — daß die deßhalb bisher entstandenen häufigen Commissionen der Räthe nicht nur dem Aerario äuserst kostbar sind, sondern auch die Räthe ihren nothwendigen Collegial-Arbeiten entziehen. Man hat daher die Nothwendigkeit mobiler Mittel-Organe zwischen den Landesstellen und den Beamten schon längst erkannt. Die Landkommissärs sollten bey der ursprünglichen Organisation Unserer Generallandesdirektion diese vorstellen; allein durch diese Einrichtung wurde aus mehreren Ursachen der bezielte Zweck nicht erreicht. Wir sind deshalb bewogen worden, diesem Institute der Land-Commissärs eine verbesserte Einrichtung zu geben.

1) Sie sollen zwischen dem Collegium und dem Beamten die mobilen Mittelorgane seyn.

2) Sie sollen nicht wie bisher nur nach jedesmaligen einzelnen Aufträgen, sondern nach einer bestimmten allgemeinen Instruktion handeln.

3) Sie sollen nicht blos in der Stadt bey dem Collegium sich aufhalten, sondern in dem Distrikte selbst wohnen, der ihrer Aufsicht anvertraut ist.

4) Damit ihre Landeskenntnisse vermehrt, ihre Aufsicht in beständiger Thätigkeit und Wirksamkeit erhalten, und allen nachgiebigen freundschaftlichen Verbindungen mit den Beamten vorgebeugt werde, so sollen sie nach einem Aufenthalte von einigen Jahren von einem Distrikte in einen andern versetzt werden.

5) Sie haben in der Regel kein Detail von Geschäften zu besorgen, sondern die Landbeamten bleiben in unmittelbarer Verbindung mit den Landesdirektionen, welchen diese ihre Aufträge unmittelbar zugehen lassen.

6) Die künftigen Landkommissärs haben eigentlich über das pflichtmässige Betragen der Beamten und über die Exekution der landesfürstlichen Verordnungen zu wachen.

Ihr Geschäftskreis erstreckt sich demnach vorzüglich auf folgende Gegenstände:

a) Auf eine allgemeine Aufsicht der Justitz-Verwaltung, damit keine Protrahirung der Justitz statt finde.

b) Auf eine allgemeine Aufsicht über die gesammte Polizey ihrer Bezirke mit Ausnahme der eximirten Stände.

Der Cantons-Commandant muß ihnen zur Handhabung der innern Sicherheit jederzeit nach ihrem Verlangen militärischen Beystand leisten.

c) Auf die Aufsicht über Cultur-Schul- und Kirchen-Sachen, so weit letztere zur Polizey gehören. —

Sie wachen über die Culturs-Abtheilungen

d) Auf eine allgemeine Aufsicht über die Beobachtung und Wirkung der Gesetze. Deßhalb soll von allen

Weisungen, die über wichtige Gegenstände von den Landesdirektionen an die Landbeamte erlassen werden, besonders, wenn solche bey mehreren Aemtern zugleich einschlagen, den Landkommissärs Nachricht ertheilt werden.

e) Auf eine allgemeine Aufsicht über die Gränze und über die Erhaltung Unserer Gerechtsamen.

f) Sie besorgen alle Amts = Untersuchungen und Extraditionen.

g) Sie sind die Civil = Commissärs in Cantonssachen, so weit der Militär = Canton die in ihrem Bezirke gelegenen Landgerichte begreift. Deßhalb sollen sie ihren Sitz, wenn es möglich ist, an dem nämlichen Orte, oder wenigstens in der Nähe des Hauptsitzes des Cantons erhalten.

h) Ihnen liegt ob, alle Notizen über den statistischen Zustand ihres Bezirkes zu sammeln, und solchen alle Jahre nach gegebenen Formularien in Tabellen einzusenden. Diese sollen mit einem räsonirenden Hauptberichte über den ganzen innern Zustand ihres Bezirkes begleitet werden, in welchem angezeigt ist, alles, was in dem abgelaufenen Jahre Nützliches geschehen, — was noch weiter zur Aufnahme geschehen könne.

Der Inhalt der statistischen Tabellen giebt ihnen die Gegenstände an, über welche sie sich zu verbreiten haben. Damit sie aber dieses mit desto mehr Zuverlässigkeit ausführen können, so ist ihnen zur ausdrücklichen Auflage zu machen, daß sie alle Jahre wenigstens einmal ihren ganzen Bezirk bereisen, und in jedem Dorfe alles nach den vorgeschriebenen Tabellen untersuchen. — Das Resultat sämmtlicher eingehender statistischen Tabellen soll Uns mit einem gleichfalls räsonirenden Berichte, nach Verfluß jedes Jahres über die ganze Provinz von Unserer Landesdirektion, in einem Haupt = Con=

spekte vorgelegt werden. Der Entwurf eines Formulars für dergleichen Tabellen für die Landkommissärs soll Uns, ehe sie abgedruckt werden, zur Genehmigung eingesendet werden.

Die Beamte ihres Bezirkes sind angewiesen, alle Monate einen Bericht an sie über dasjenige zu erstatten, was in ihrem Amts Bezirke Merkwürdiges sich zugetragen hat. Aus diesen eingehenden einzelnen Berichten haben sie einen historischen Hauptbericht über die merkwürdigen Ereignisse ihres Commissariats Bezirkes gleichfalls alle Monate an den Präsidenten der Landesdirektion einzusenden, und dieser ist verbunden, einen Generalbericht über die merkwürdigen Ereignisse der ganzen Provinz jeden Monat Uns vorzulegen.

Wir schliesen euch in der Anlage den Uns zugekommenen Vorschlag zu einer Instruktion für solche monatliche Berichte mit dem Auftrage zu, denselben den Lokal-Verhältnissen anzupassen.

Nach diesen Hauptgegenständen soll eine bestimmte Instruktion für diese Lokal-Commissärs entworfen, und Uns zur Genehmigung vorgelegt werden.

Dabey sind die für die ehemaligen Rentmeister bestandenen Weisungen bey Visitation der Beamten in ihren Umritten zu benutzen.

Damit die Inspektions-Bezirke dieser Landkommissärs von keinem zu grosen Umfange werden, so setzen Wir vest, daß für 6 Landgerichte in einem zusammenhängenden Bezirke allezeit 1 Landkommissär angeordnet werde. Sein Gehalt reguliren Wir auf 1600 fl. in Geld, 36 Klafter Holz, und 24 Scheffel Haber, ferner werden ihm 5 fl. Taggebühren bewilligt.

Da nur in wenigen Fällen das Detail eines Geschäftes dem Landkommissär aufgetragen wird, und er in die

eigentliche Administration der Gerichte sich nicht zu mischen hat, so soll das ihm beigegebene Personal auf einen Aktuar, der zugleich ein Rechnungs-Verständiger ist, beschränkt werden. Nebst freyer Wohnung bey dem Landkommissär wird ihm ein jährlicher Gehalt von 600 fl. angewiesen, ferner werden ihm 2 fl. 30 kr. als Taggebühr verstattet.

Bey der Auswahl der Subjekte für diese wichtigen Stellen soll die größte Vorsicht gebraucht werden. Dieselbe sind durch die einschlägigen Ministerial-Departements aus den Räthen, den vorzüglichsten Beamten, und den zu Landbedienungen schon vorgemerkten Individuen auszuwählen, und so wie ein zusammenhängender Bezirk von 6 Landgerichten organisirt ist, soll Uns auch zugleich ein Landkommissär dafür mit Anzeige des Ortes seines Sitzes in Vorschlag gebracht werden; weßhalb die Entwürfe für ihre Instruktion nach der oben bemerkten Art zu beschleunigen sind.

Personal-Stand.

VII. Der Personal-Stand der administrativen Landesstellen für Unsere alten Churlande soll, wie er von Uns ursprünglich statusmässig vestgesetzt worden ist, erhalten, und in der Regel nicht vermehrt werden, indem der Staatsdienst nicht sowohl durch die Menge der dabey angestellten Individuen, als durch ihre Brauchbarkeit und zweckmässige Verwendung befördert wird.

Für die Wiederbesetzung der durch den Austritt der Landesdirektions-Räthe Neumayr und Freyherrn von Leyden erledigten Rathsstellen, dann für die erforderliche Anzahl der Rechnungskommissärs ist schon bereits Vorsehung geschehen.

Die Zahl der Kanzlisten ist auch inzwischen durch die hinzu gekommenen Offizianten des Lehnhofes und durch die Kanzlisten der Censur-Commission ergänzt worden;

wenn dabey das Personal in der Präsidial-Kanzley vermindert wird, so finden Wir nicht nothwendig, die Zahl der Kanzlisten zu vermehren. Vielmehr verordnen Wir, daß in Zukunft die dermal statusmässige Anzahl um ein Quart gemindert, und statt der bestehenden 2 Klassen nur Eine eingeführt werde, welche Wir dagegen mit einem höhern Gehalte werden versehen lassen. Diese allein sollen als Staatsdiener betrachtet, und die von dieser Qualität abhängenden Vortheile zu genießen haben, als Ansprüche auf Pension für ihre Weiber, sie tragen die Uniform ihres Grades. — Das reduzirte Quart soll mit blosen Tagschreibern besetzt werden, die keine Besoldung, sondern nur Taggebühr erhalten, und als wirkliche Staatsdiener nicht angesehen werden; jedoch sollen aus denjenigen, welche durch ein gutes Betragen sich auszeichnen, die Kanzlisten Stellen nicht nur Unserer Landesdirektionen, sondern auch der übrigen Collegien besetzt werden.

Dem Präsidenten wird verstattet, für ausserordentliche Arbeiten auch einige Diurnisten über das bemerkte Quart auf einige Zeit anzuordnen; er ist aber verbunden, die Ursache dieser Vermehrung in dem Monatsberichte bey Einsendung der Protokolle zu bemerken.

Aus der in der Anlage zurückfolgenden Menge der Supplikanten sollen durch das Präsidium mit Rücksicht auf die schon bereits geschehene Begutachtung 12 Individuen ausgewählt werden, welche nebst gutem Betragen am schönsten, richtigsten und fertigsten schreiben. Diese sind nach der getroffenen Auswahl in eine Liste zu bringen, und in vorkommenden Fällen zur Aushülfe zu gebrauchen. Den übrigen ist zu bedeuten, daß sie andere ehrbare Nahrungsmittel nach ihren Fähigkeiten aufsuchen sollen, indem es unmöglich sey, ein so übermässig groses Schreiberpersonal bey Unsern Collegien anstellen zu können.

Wenn die Controlleurs = und Schreibmaterial = Verwaltersstelle dereinst zur Erledigung kömmt, so soll dieselbe aus einem Kanzley Individuo ersetzt werden, weßhalb die in der Anlage darum supplicirende Sutor und Schwab mit ihren Gesuchen abzuweisen sind.

Auf gleiche Art sind die anliegenden Suppliken um Bothenstellen abschlägig zu bescheiden, da keine solche Stelle, welche wieder vergeben wird, dermal erledigt ist.

Damit die Zahl derjenigen, welche sich den Wissenschaften widmen, das Verhältniß der Bediensteten zu den Staats = und Kirchenämtern in Zukunft nicht übersteige, und durch eine unverhältnißmässige Menge der Studenten den Gewerben und dem Ackerbaue nicht so viel nützliche Arme mehr entzogen werden, so haben Wir Unser General = Schul = Direktorium wiederholt nachdrucksamst angewiesen, Unsere Vorordnung über die Aufnahme in die lateinischen Schulen auf das strenste befolgen zu lassen, so wie Wir auch auf der andern Seite bey wirklichen Anstellungen die strengste Prüfung werden eintreten lassen.

Kanzley.

Die Kanzley, wie Wir schon oben verordnet haben, stehet unter der speciellen Leitung des Vicepräsidenten, und der Oberaufsicht des Collegial = Vorstandes.

Damit aber die Direktoren und Räthe der verschiedenen Deputationen die Beförderung ihrer Arbeiten unmittelbar betreiben können, so befehlen Wir, daß das schreibende Personal nach den verschiedenen Deputationen abgetheilt, und jeder Deputation eine bestimmte Anzahl Kanzlisten zugewiesen werden soll. —

Hiebey ist jedoch nicht Unsere Absicht, daß durch diese Absönderung die Kanzley aufhören soll, ein Ganzes zu bilden; sondern Unser bestimmter Wille ist, daß kei=

nem Kanzlisten erlaubt seyn soll, Arbeiten einer andern Deputation, die ihm zugetheilt werden, zu versagen, wenn, wie es beynahe immer sich ereignen wird, die eine mehr als die andere mit Geschäften überhäufte Deputation einer Aushilfe benöthigt seyn sollte.

Eintritt in den Staatsdienst.

VIII. Da der Eintritt in Unsern Staatsdienst und die Beförderung in demselben der Willkühr nicht überlassen werden darf, so haben Wir folgende Bestimmungen darüber vestgesetzt:

1) Es kann keiner in den Staatsdienst eintreten, wenn er nicht seine Gymnasien = Studien vollendet hat, und gültige Zeugnisse darüber vorlegt.

Der letzte Grad bey den Collegien ist die Stelle eines Kanzlisten. —

Wer zu einer solchen aufgenommen werden will, muß

a) sich durch obiges Zeugniß seines gemachten Gymnasien = Studiums legitimiren;

b) nebst einer bewährten sittlichen Aufführung Beweise geben, daß er schön, richtig und fertig schreibe. Zu allen übrigen Graden des Staatsdienstes jeder Klasse wird vollendetes Universitäts = Studium erfordert.

2) Derjenige, welcher zu einem Sekretär in Vorschlag gebracht werden will, muß nicht nur sein Universitäts - Studium gehörig ausweisen, sondern er muß wenigstens einige Jahre als Kanzlist in der Kanzley eines Collegiums, oder als Accessist gestanden, und sich durch Fleiß, Ordnung und Geschicklichkeit allda ausgezeichnet haben.

3) Zu einem Rechnungs Commissär wird nebst obigen Universitäts = Studien noch erfordert, daß er bey einem

Cameral Beamten als Oberschreiber einige Jahre gestanden habe. — Diese Vorschrift des Universitäts-Studiums soll jedoch alsdann nur ihre volle Wirkung erhalten, wenn man eine gehörige Auswahl von gebildeten Individuen wird haben können.

4) Die Registrators Stellen werden von Accessisten bey einem Collegio, wie auch von den Kanzlisten mit höhern Universitäts-Studien, und von dem gebildeten Schreiberpersonale bey Aemtern besetzt.

Diese Accessisten sollen nebst den Amtsaktuarien die vorzügliche Pflanzschule für den Staatsdienst bilden.

Der Accessist und Amtsaktuar müssen daher nach vollendeten Universitäts-Studien, worüber sie sich gehörig zu legitimiren haben, vor allem die bisher auf ein Jahr vorgeschriebene Amts-Praxin nehmen.

Ist diese vollendet, so muß der Accessist, wie der Amtsaktuar einer strengen Prüfung, besonders über Wissenschaften der vorgeschriebenen Lehrkurse, und was er nebstdem in Amts-Praxi hat erlernen sollen, sich unterwerfen.

Unter mehreren Concurrenten werden die Würdigsten als Amts Aktuarien und Accessisten ausgewählt. Die Abgewiesenen können sich zu einer andern Zeit, wenn sie indessen sich vervollkommnet haben, wieder melden.

Die Prüfung für Amtsaktuarien und Accessisten sollen alle Jahre zu einer vestgesetzten Zeit, welche bekannt zu machen ist, vorgenommen werden.

Die Verhältnisse und Obliegenheiten der Amtsaktuarien sind bey Organisirung Unserer Landgerichte schon bestimmt worden, worauf Wir Uns hier beziehen. Was nun insbesondere die Accessisten bey den administrativen Collegien betrifft, so soll der auf obige Art geprüfte und gewürdigte Accessist im ersten Jahre seiner

Aufnahme auf Anweisen des Präsidenten und Kanzleydirektors zu Kanzley - und Registratur = Arbeiten gebraucht werden. Hat er während diesem Jahre Fleiß, Ordnung und Fähigkeit gezeigt, so konkurrirt er zu allen erledigten Sekretärs = und Registrators Stellen; jedoch muß er über die speciellen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine solche Stelle noch besonders geprüft werden.

Aspirirt aber der Accessist zu einer Beamten = oder Rathsstelle, so muß er noch ein Jahr in der Eigenschaft als Accessist ausharren.

Während diesem Jahre soll derselbe aber von dem Präsidium an einen Rath, und zwar in derjenigen Sektion angewiesen werden, für deren Geschäfte er die speciellen Kenntnisse, und besondere Neigung besitzt, unter dessen Leitung er in Arbeiten sich üben muß.

Sollte ein solcher Accessist während diesem zweyten Jahre eine Amts = Aktuarsstelle nachsuchen, und sich übrigens gut betragen haben, so hat er vor den übrigen Conkurrenten den Vorzug.

Harret er seine zwey Jahre aus, so kann er sich als Candidat für eine Beamten = oder Rathsstelle melden. Nur muß er aber eine zweyte strenge Prüfung aushalten. Diese beschränkt sich nicht mehr blos auf das theoretische, sondern umfaßt auch den praktischen Theil der erforderlichen speciellen Wissenschaften. Hat derselbe auch in dieser Prüfung Genüge geleistet, so wird er als Candidat zu einer Beamten = oder Rathsstelle vorgemerkt, und von nun an erhält er den Namen eines Raths Accessisten bey dem Collegium, und wird zu Arbeiten mit einem voto consultativo gebraucht. Auch kann er nach Gutbefinden des Präsidiums zur Interims Administration der Aemter, zu Commissionen verschickt werden; — da er noch immer ohne Gehalt

bleibt, so kann ihm durch Taggebühr bey solchen Aufträgen einiger Verdienst verschafft werden.

Werden Raths- oder Beamtenstellen erlediget, so konkurrirt der auf die angezeigte Art geprüfte und praktisch gebildete Raths-Accessist für die Beamtenstelle mit den Amtsaktuarien, und zur Rathsstelle mit den Beamten.

Diejenigen, welche auf die bemerkte Art einmal eingetreten sind, und fortgesetzte Beweise ihres Fleises, ihrer Geschicklichkeit, und einer pünktlichen Ordnung im Dienste gegeben haben, können nicht mehr zurückgewiesen werden, sondern haben gerechte Ansprüche auf eine der bemerkten Anstellungen.

Die Zahl solcher Accessisten bey hiesiger Landesdirektion wird für die erste und zweyte Deputation auf drey, und für die staatsrechtliche auf vier vestgesetzt.

Dem Präsidenten ist erlaubt, sie mit Abwechslung den verschiedenen Deputationen, und respect. Sektionen zuzutheilen.

Beförderung in dem Staatsdienste.

IV. Jede Beförderung, bey welcher Klasse sie auch geschehe, selbst das Vorrücken in höhern Besoldungsgrad wird von dem bewiesenen Diensteifer und der Treue des Staatsdieners abhängig gemacht. Zu dem Ende soll

1) bey den Landesdirektionen eine Conduitliste über die Räthe, das Kanzleypersonal, die Beamten geführt werden. — Diese soll enthalten den Namen des Individuums, seine Dienstzeit, Ordnung, Fleiß, Geschicklichkeit und Fertigkeit in Besorgung seiner Amtsgeschäfte, sittliches Betragen.

Die Grundlagen von diesen Conduitlisten sind bey den Räthen die monatlichen Geschäfts-Tabellen, bey den

Beamten die Protokolle, in welchen die Verweise, Strafen oder Belohnungen aufgezeichnet sind, — die Berichte der Vorgesetzten, welche jährlich abgegeben werden müssen, als nämlich der Landkommissärs über die Beamten, — des Kanzley Direktors und der Direktoren über Sekretärs, Registratoren und Kanzlisten. Aus diesen soll alle Jahre vom Präsidenten für die verschiedenen Klassen der Staatsdiener eine General-Conduitliste entworfen, und am Ende des letzten Monats im Jahre Uns zur Einsicht eingesendet werden. Durch Unsern ältesten Minister, welchen Wir dieselbe zustellen werden, sollen die übrigen Ministerial Departements davon in Kenntniß gesetzt werden.

2) Diese Conduitliste wird nebst dem Dienstalter die Grundlage zu jeder künftigen Beförderung, weßhalb bey der Begutachtung über eine erledigte Stelle allezeit angeführt werden soll

a) die Stelle selbst, ihre statusmässige Ertragniß,

b) die verschiedenen Individuen, welche sich um dieselbe beworben haben, mit Bemerkung, ob sie schon eine Stelle besitzen oder nicht.

Im ersten Falle ist die Stelle, welche sie begleiten, anzuführen, die Summe ihrer Ertragnisse, die Art, wie der Supplikant die Pflicht seines bisherigen Amtes erfüllt hat, nach den bemerkten Conduitlisten anzuzeigen. Im 2ten Falle sind die Zeugnisse, die der Bittsteller zur Begründung seines Gesuches unterstellt, anzulegen, und es ist zu bemerken, ob und durch welche Mittel er sich über die zur Stelle erforderlichen Kenntnisse und übrigen Eigenschaften vorschriftsmässig legitimirt habe.

3) Eine solche Begutachtung soll künftig allein durch Vorgesetzte unter Bedingung ihrer Verantwortlichkeit geschehen, folglich zu Kanzley Individuen,

Registratoren und Sekretärs durch den Präsidenten, den Kanzley Direktor und die Direktoren. — zu Rechnungskommissärs, durch den Präsidenten, und die Sektion der einschlägigen Deputation, — zu Beamten, wie in der Generallandesdirektions-Instruktion vorgeschrieben ist, — zu Räthen durch den Präsidenten, und die Direktoren in einer Direktorial-Sitzung, jedoch mit Ausschluß der Räthe selbst.

Stufenfolge der Beförderung.

Unter den verschiedener Klassen der Staatsdiener bey Unsern administrativen Stellen tritt in der Regel folgende Stufenfolge zur Beförderung ein:

1) Der Kanzlist ohne höhere Studien hat zur Aussicht die Beförderung zu einen geheimen Kanzlisten.

2) Der Kanzlist mit höhern Universitäts-Studien, so wie der studirte und gebildete Schreiber bey den Aemtern konkurrirt mit dem Accessisten des ersten Jahres zu Sekretärs- und Registratorsstellen.

3) Der studierte Oberschreiber hat besondere Ansprüche auf erledigte Rechnungskommissärs Stellen.

4) Die sich auszeichnenden Sekretärs, da sie nach den Eigenschaften, die sie in Zukunft haben sollen, auch zum koncipiren gebraucht werden können, haben Ansprüche zu geheimen Sekretärsstellen, und können selbst zu Rathsstellen konkurriren.

5) Der Registrator kann zum Oberregistrator, geheimen Registrator und Landarchivar befördert werden.

6) Der Rath und Direktor, der in einem besondern Grad sich auszeichnet, hat in seinem oder in einem administrativen Collegium einer andern Provinz vor sich die Stelle respect. des Direktors und respect.

des Vicepräsidenten, Präsidenten und bey dem Ministerial = Departement eines geheimen Referendärs.

7) Der thätige und geschickte Beamte findet seine Beförderung in der Stelle eines Landkommissärs oder eines Rathes, und der Landkommissär in einem Collegio mit Vorrückung in eine höhere Besoldungs-Klasse, nebst den übrigen vortheilhaften Aussichten.

8) Die Beförderungsgrade des Accessisten, so wie die des Amtsaktuars sind oben angezeigt worden.

In allem, was durch die gegenwärtige Beschlüsse nicht abgeändert worden ist, soll die Generallandesdirektions = Instruktion und die übrigen Verordnungen, auf welche Unsere administrativen Collegien bisher angewiesen waren, noch ferner beobachtet werden.

Damit aber in Zukunft die ganze Staatsverwaltung auch in ihren einzelnen Theilen nach einerley Regierungs = Grundsätzen geführt werde, so sollen von den einschlägigen Deputationen die bisherigen Gesetze über einzelne Zweige der Administration, welche in den Collegial = Ordnungen und Mandaten zerstreut sind, nach und nach revidirt, und nach richtigern Grundsätzen verbesserte Instruktionen für dieselbe Uns zur näheren Prüfung bald möglichst vorgelegt werden.

Da Wir durch Unsere neueste Besoldungs = und Pensions Regulative den Privatzustand Unserer Staatsdiener, so viel die Kräften der Staatskassen erlaubten, verbessert haben, welche Wohlthat auch auf die übrigen Klassen, welche in demselben noch nicht begriffen sind, nächstens erstreckt werden soll; — da Wir dem treuen Staatsbeamten die sichere Hoffnung geben, daß seine äussere Lage in gleichem Grade, mit seinem bewiesenen Diensteifer, und so wie seine Geschicklichkeit und Fertigkeit in der Besorgung seiner Amtsgeschäften vermehrt

worden ist, sich verbessern werde, so versehen Wir Uns zu denselben, daß sie ihre Pflichten auf das pünklichste erfüllen werden, und Wir erwarten von dem Uns bekannten Diensteifer des Präsidenten Unserer hiesigen Landesdirektion, daß diese Beschlüsse unter seiner wachsamen und thätigen Aufsicht mit Genauigkeit, und zwar längstens vom 1ten Oktober d. J. anfangend, werden vollzogen werden.

München den 15ten Augusts 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

(L. S.)

Zur weiteren Erläuterung dieses Reskriptes gehören folgende Verordnungen:

Beilage Nro. I.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die Säkularisation der deutschen Hochstifte eine Veränderung in der Kirchenverfassung von Teutschland nothwendig hervorbringen müsse, und daß der für ganz andere Zeitverhältnisse errichtete geistliche Rath zu Unserm Regierungssisteme nicht mehr passe; haben Wir die Auflösung desselben beschlossen, und zu diesem Ende nach Vernehmung Unsers geheimen Staatsrathes nachstehende Verordnungen zu erlassen nöthig befunden, und zwar:

A. In Betreff der geistlichen Rathsgeschäfte.

I. Die Kirchenstaats- und übrige Rechtsgegenstände, und jene, welche die Religions- und Kirchenpolizey betreffen, sollen an die 3 Landesdirektionen auf nachfolgende Art verwiesen werden.

Zur Generallandesdirektion erster Deputation für Bayern, zur oberpfälzischen Landesdirektion erster De-

putation für die obere Pfalz, und zur neuburgischen Landesdirektion erster Deputation für Neuburg gehören:

1) Ueberhaupt alle sowohl in das innere als äussere Kirchenstaats-Recht einschlagende Fragen, sohin

2) alle Gegenstände des Kirchenfiskus, folglich die Handhabung und Ausübung der landesfürstlichen geistlichen Advokatie, in so weit nicht besondere Ausflüsse davon der zweyten Deputation der bayerischen und oberpfälzischen Landesdirektion zugewiesen werden; sohin alle in Beziehung auf das landesfürstliche Interesse in Kirchensachen an die Justizstellen abzugebenden Erinnerungen.

3) Alle Fragen über die Rechte der bestehenden Kirchen, religiösen Gemeinden, und Institute in Beziehung auf den Staat, ihre Freyheiten, sowohl in Ansehung der einzelnen geistlichen Individuen als ganzer geistlicher Körperschaften; die Aufnahme, und Toleranz einzelner Individuen und ganzer kirchlicher Gesellschaften verschiedener Confessionen, die Bestimmung ihrer rechtlichen Verhältnisse zum Staate, und zu den andern im Staate schon bestehenden Religionsgesellschaften.

4) Alles, was sich auf die Irrungen und Konkordaten mit den Bischöfen bezieht.

5) Alle Anstände, die sich wegen der von den Bischöfen an die Geistlichkeit und ihr Vermögen geforderten Abgaben ergeben, in so ferne dabey von streitigen Rechten, und nicht von der Vollziehung der vorhandenen Verordnungen die Rede ist.

6) Alle Gegenstände, welche sich auf die Einsicht und landesfürstliche Genehmigung der von den ordentlichen Landesbischöfen, oder anderen in- und ausländischen geistlichen Obern erlassenen Verordnungen,

ertheilten Vollmachten, Befreyungen oder andern Bewilligungen beziehen, die auf Einsicht und Genehmigung oder Annahme allgemeiner oder besondern Konzilien = Schlüsse sich beziehenden Geschäfte (Placetum regium) mit der Polizeydeputation gemeinschaftlich.

7) Alle Fragen, die sich in Beziehung auf die geistliche Gerichtsbarkeit, Verlassenschaften und Testamente der Geistlichen, und die dabey eintretenden landesfürstlichen Rechte ergeben, so ferne diese nicht zu den Justitzstellen, oder zu dem Kirchenadministrations-Rathe gehören.

8) Der Rekurs wegen Nullitäten und Mißbrauch der Gewalt geistlicher Gerichte gegen geistliche Personen (recursus ob Nullitatem, appellatio ab abusu.)

9) Die Sorge für die Bewahrung und Vindikation der landesfürstlichen Patronat = und Präsentations-Rechte, die Rektifikation, und Renovation der Pfarrlehenbücher.

10) Die Handhabung der landesfürstlichen Rechte des Temporal = Einsatzes.

11) Die landesfürstlichen Rechte über die Klöster, in so ferne sich hierüber Streit ergiebt.

12) Die auf Schulwesen sich beziehende Rechtsfragen und Prozesse.

Zur zweyten Deputation der Generallandesdirektion für Bayern, und zur zweyten Deputation der oberpfälzischen Landesdirektion für die obere Pfalz, und zur ersten Deputation der neuburgischen Landesdirektion für Neuburg gehören:

1) Ueberhaupt alle Rechte, die dem Landesfürsten vermöge der Oberaufsicht und den daher fliesenden jure cavendi zustehen, oder die Handhabung der bestehenden Gesetze und Verordnungen betreffen, so-

fort (neben den mit der ersten Deputation gemeinschaftlichen Gegenständen.)

2) Die Aufsicht über die äussern Handlungen der religiösen Gemeinden, und den äussern Gottesdienst; auf religiöse Gebräuche und Zeremonien, Feyerlichkeiten, den Gebrauch der Glocken, Feyertage, Fastengebothe, Ablaßandachten, Prozessionen, Wallfahrten, Bruderschaften, Kongregationen, Wunder-Bilder, Errichtung und Bestättigung frommer Stiftungen.

3) Die Aufsicht auf die öffentliche Religionsvorträge der Geistlichen, und überhaupt auf ihr äusseres Betragen in politischer und sittlicher Hinsicht, (hieher gehört auch die Aufsicht auf die Teufelsbanner.)

4) Die Anordnung der hiezu nöthigen Visitationen, welche aber, in so ferne sie Temporalien betreffen, dem Administrations-Rathe zu überlassen sind.

5) Die Aufsicht über die noch übrigen Mendikanten, in so ferne dieselbe nicht zum Geschäftskreise der Kloster-Kommission gehöret.

6) Die Aufsicht über die Verfassung und Einrichtung der Klöster, die Zahl der Religiosen, Wahl ihrer Obern, und das zur Ablegung der Gelübde erforderliche Alter, die Einsicht und Prüfung der Klosterregeln, die Aufsicht auf die Verbindung mit Ausländern, auf die Geldversendungen unter allerley Rubriken in das Ausland, und an auswärtige geistliche Obere; auf Reisen der Religiosen ausser Landes, auf Visitationen fremder Oberen; die Aufsicht über die Klosterstudien, die Erhaltung einer zweckmässigen Klosterordnung, die Verwaltung des Vermögens der künftig noch bestehenden Klöster, in so weit alle diese Gegenstände von der bestehenden Kloster-Kommission nicht besorget werden, oder wenn diese einst wieder aufgelößt werden sollte.

7) Die Sorge für die Beobachtung der Amortizationsgesetze.

8) Die Aufsicht über Immunitäten und Privilegien der dem Gottesdienste gewidmeten Orte, insbesondere die Asyle und ihre Aufhebung.

9) Die Aufsicht und Sorge für die Kirchhöfe, in so ferne dieser Gegenstand nicht zu dem Administrationsrathe gehört.

10) Die Aufsicht über das Leichengepränge, und die Erhebung der Stollgebühren, das Gutachten über die Verfassung einer zweckmässigen Stollordnung, oder über die Ausmittlung eines zweckmässigen Surrogats.

11) Die Vorschläge und Vorarbeiten zu einer verhältnißmässigen Eintheilung der Pfarreyen.

Anmerkung. Nro. 10 und 11 sind mit dem Administrations-Rathe gemeinschaftlich zu behandeln.

12) Die Sorge für Errichtung oder Verbesserung von Bildungs- Verpflegungs- und Correktions-Häusern für Priester und Seelsorger, und die Begutachtung der hiezu erforderlichen Fonds gemeinschaftlich mit dem Administrations-Rathe.

13) Das Gutachten über die Verleihung der Tischtitel auf den Kammeralfond.

14) Alle Gegenstände, die auf Verleihung erledigter geistlicher Pfründen Bezug haben, als die Errichtung eines folii beneficiorum, die Anordnung von Konkursen, die Begutachtung, und der Vorschlag der fähig befundenen, die Ertheilung der Posessions-Befehle, die Gesuche um Befreyung von dem feyerlichen Einsatze, u. s. w.

15) Ehesachen sowohl in Beziehung auf Sponsalien, und deren Gültigkeit, als in Betreff der Ehehin-

dernisse besonders bey Ehen verschiedener Religions-verwandten im Auslande, in so ferne dergleichen Fälle nicht in das Richteramt, und wegen streitiger Rechtsfragen in den Geschäftskreis der ersten Deputation einschlagen.

16) Die Oberaufsicht über die Kirchen-Administration der Stände und Hofmarken nach den hierüber vorhandenen Verordnungen.

17) Alle Gegenstände des Reformations-Rechtes gemeinschaftlich mit den ersten Deputationen, wenn staatsrechtliche Fragen dabey vorkommen.

II. Für das deutsche und lateinische Schulwesen Unserer oberen Staaten (da es wegen seiner Wichtigkeit und seines Umfanges einige Männer erfordert, welche die nöthige theoretische und praktische Kenntnisse darin besitzen, und da eine unausgesetzte Aufsicht darüber bestehen muß, wenn es Unseren landesfürstlichen Erwartungen mit fruchtbarem Erfolge entsprechen soll) ordnen Wir hiemit ein selbstständiges

General-Schul-Direktorium

an, welches folgende Gegenstände zu besorgen haben soll:

1) Die Aufsicht über sämmtliche Schulen überhaupt, die Vollziehung der verschiedenen Schulverordnungen, besonders

2) die Begutachtung der Lokalkommissarien, die Ernennung der deutschen Schul-Inspektoren.

3) die Begutachtung sämmtlicher Professoren und Lehrer nach dem Resultate der anzuordnenden Konkurse, die Aufsicht über ihre Lehrart, und über ihre Thätigkeit.

4) Die Aufsicht über das sittliche Betragen und den wissenschaftlichen Fortgang der Studirenden, und Schüler-Entfernung unfähiger und unsittlicher Subjekte.

5) Die Sorge für die genaue Einsendung der bereits eingeführten jährlichen Schultabellen, die Ziehung der Resultate über den Personalstand der Schulen, den Bericht hierüber.

6) Die Instruktionen für die Lokalschul-Kommissarien und Inspektoren, und deren Ausfertigung nach erfolgter höchster Genehmigung.

7) Die Erhaltung und Ergänzung der Schulrequisiten insbesondere der Kunst und wissenschaftlichen Sammlungen, die Verfassung der Inventarien hierüber, und die öftere Kontrollirung derselben.

8) Das Gutachten über die Errichtung neuer Schulen, und die Erbauung neuer Schulgebäude gemeinschaftlich mit dem Administrationsrathe, in so ferne es auf die Beurtheilung der Ueberschläge, und Aufbringung der hiezu nöthigen Summen ankömmt.

9) Die Wahl und Vorschläge der nöthigen Lehrbücher, die Vorschläge über Verbesserungen im Lehrplane, in den Unterrichtsgegenständen, und in der Methode.

10) Die Aufsicht über die Seminarien mit Ausnahme der Regie; die Aufnahme der Seminaristen.

11) Das Gutachten über Gehalte und Pensionen des Schulpersonals, benehmlich mit dem Administrationsrathe.

12) Die Vorschläge über Vermehrung des Schulfonds, benehmlich mit dem Administrationsrathe.

13) Die Fortsetzung und Ergänzung der bereits vorhandenen allgemeinen Schulbeschreibung.

14) Die Handhabung der Verordnungen gegen das Studiren im Auslande und in den Klosterseminarien.

III. Für die Verwaltung des Kirchen- und sonstigen frommen geistlichen Stiftungs-Vermögens, dann des Schulfonds, und in der Folge damit zu vereinigenden Kloster-Fonds soll eine besondere Stelle (indem Wir nicht räthlich finden, daß das Vermögen, welches

zum Unterhalte der Bildung = und Wohlthätigkeits-Anstalten bestimmt ist, mit Unserm Kameralvermögen vermischt werde) unter dem Namen eines

Administrations = Rathes der Kirchen und milden Stiftungen

fort bestehen: diesem theilen Wir folgende Geschäfte zu:

1) Ueberhaupt alle von dem geistlichen Rathe vorhin besorgte, nicht besonders ausgenommene Administrationsgegenstände der Kirchen, Schulen und frommen Stifrungen, insbesondere
2) die Justifikation sämmtlicher bey dem geistlichen Rathe bisher aufgenommenen Rechnungen.
3) Das Kirchen = Anlehenswesen, die Sorge für die Einbringung der unzinsbaren Anlehen.
4) Die Verpachtung oder Veräusserung von Kirchengütern und Zehenten, das Gutachten über allgemeine hierauf sich beziehende Verfügungen.
5) Die Oberaufsicht über die Kirchenwaldungen.
6) Die Sorge für die genaue Erhebung der Kirchen- und Schulen = dann übrigen Stiftungs = Gefälle.
7) Die Nachlaßgesuche.
8) Die Laudemial = Behandlungen.
9) Die Kirchen = Additionen.
10) Die Fortsetzung der zur allgemeinen Uebersicht des gesammten Kirchenvermögens angefangenen Arbeiten.
11) Die Sorge für die Erhaltung der Kirchen = Pfarr- dann Schulgebäude (letzteres benehmlich mit dem Schuldirektorium.)
12) Die Regulirung der hiezu nöthigen Konkurrenz.
13) Die Bestimmung der Pfarrhofbau = Schillingsfristen.
14) Das Gutachten über die Entbehrlichkeit einzelner Kirchen, benehmlich mit der einschlägigen Polizeydeputation.
15) Das Gutachten über Stiftungsreduktionen.

16) Die Aufsicht über sämmtliche mit dem geistlichen Rathe verbunden gewesene Kassen.

B. In Betreff des Verhältnisses der neu organisirten beyden Stellen zu den übrigen verordnen Wir:

1) Daß der Chef des neuen General-Schuldirektoriums mit Unserm Ministerial-Departement in geistlichen Sachen in nähere Verbindung gesetzt, und bey demselben über alle Systematica und wichtigere Fälle selbst Vorträge erstatten solle.

2) In Rücksicht der Korrespondenz hat erwähntes Generalschuldirektorium sich der Formel: von General-Schuldirektoriums wegen zu bedienen, und allen dem geistlichen Rathe vorhin untergeordnet gewesenen Stellen durch Resolutionen, den übrigen durch Signaturen zuzuschreiben.

3) Die Räthe heißen: General-Schul-Direktoriums-Räthe.

4) Der Administrations-Rath tritt in alle Verhältnisse des geistlichen Raths in Rücksicht auf die Geschäftsform ein, die Räthe heißen: Administrations-Räthe.

5) Die Kirchendeputationen bleiben als administrative Stellen in ihren bisherigen Verhältnissen, und stehen nebst den Kirchen-Regie-Beamten unter dem Administrationsrathe.

6) Die Kirchenfiskale bey den Regierungen stehen unter den ersten Deputationen der respektiven Landesdirektionen.

7) Uebrigens haben sich sowohl die 3 Landesdirektionen, als die organisirten beyden Stellen in Rücksicht der ihnen übertragenen geistlichen Rathsgeschäfte nach den bereits bestehenden Verordnungen und Instruktionen zu achten, in so ferne dieselben durch gegenwärtige höchste Entschliesung nicht abgeändert sind.

. . . .

3) Die Räthe erscheinen bey der Generallandesdirektion nur dann, wenn Geschäfte des geistlichen Raths in Vortrag kommen, welche zwar vorzüglich ihnen zur Bearbeitung übertragen, aber auch den Direktions Räthen der einschlägigen Deputationen zugetheilt werden können.

. . . .

München den 26ten Oktobers 1802.

Max. Joseph, Churfürst.

Beylage Nro. II.

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

Bey Anordnung der Landesdirektionen in Unsern verschiedenen Provinzen gieng Unsere Absicht dahin, alle Staatspolizey- und Administrationstheile, mit Ausnahme der Justitz, in ein Ganzes zu vereinigen.

Darnach haben Wir die zuvor bestandenen Nebenstellen, welchen einzelne Zweige der Staatsverwaltung anvertrauet waren, aufgehoben, und solche den Landesdirektionen übertragen.

Diesem Regierungsplane gemäs wurden in der Instruktion Unserer Generallandesdirektion zwar der oberste Lehenhof und das neuburgische Lehenprobstamt der hiesigen Generallandesdirektion, die Lehenprobstämter der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg der Landesdirektion in Amberg untergeordnet; allein in näherer Erwägung,

1) daß diese besondern Lehenämter auf ältere Staatseinrichtungen sich beziehen, welche dermalen nicht mehr bestehen, indem das geheime Kanzleramt nach Unserer Ministerial-Organisation aufhöret, und die Regierungskanzler, welchen die Lehenprobstämter bisher ge-

wöhnlich übertragen waren, als Direktoren bey blosen Justitzkollegien mit administrativen Gegenständen sich nicht befassen sollten;

2) daß ihre Geschäfte, welche die Verwaltung eines landesfürstlichen Regierungsrechtes, und die Berechnung einiger daher entstehenden Einkünfte zum Gegenstande haben, den einschlägigen Deputationen einer jeden Landesdirektion zugetheilt werden müssen, wenn nicht ein Mißstand gegen das System länger bleiben soll: haben Wir mit Vernehmung Unsers geheimen Staatsraths beschlossen, sowohl den hiesigen obersten Lehenhof, als auch die noch bestehenden Lehenprobstämter gänzlich aufzuheben, und in Ansehung der künftigen Verwaltung des Lehenwesens in Unsern sämmtlichen Erbstaaten folgende Einrichtung zu treffen:

1) Alle Aktiv- und Passivlehensachen und die damit verbundenen Geschäfte sollen in Zukunft für Bayern bey der hiesigen Generallandesdirektion, für die in Neuburg bey der Landesdirektion in Neuburg, für die obere Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg bey der Landesdirektion zu Amberg, für Unsere fränkischen Fürstenthümer Würzburg und Bamberg bey den Landesdirektionen zu Würzburg und Bamberg, und endlich für Unsere schwäbischen Lande bey den darinnen angeordneten administrativen Stellen unmittelbar, und zwar, das Rechnungswesen ausgenommen, bey der staatsrechtlichen Deputation behandelt werden.

2) Die Belehnungen der Ritterlehen geschehen in pleno der ersten Deputation mit den herkömmlichen Feyerlichkeiten eines jeden Provinzial-Lehenhofes. Der Präsident nimmt die Verpflichtung vor, und der Sekretär liest den Leheneid ab.

In Ansehung der Thronlehen überhaupt, und der feudorum extra curtem Unsers Churhauses,

welche bisher bey dem rheinpfälzischen Lehenhofe behandelt worden sind, werden Wir noch eine nähere Entschließung erlassen.

3) Die Belehnung darf nicht eher ertheilt werden, bis der Vasall die Zahlung der Lehentaxe dokumentirt hat, zu welchem Ende ihm jedesmal bey der Annahme zur Belehnung ein Taxzettel beygelegt werden soll. Die Taxe wird in der Regel bey dem Kameralbeamten des Orts, wo die Landesdirektion sich befindet, erlegt, wenn keine andere Kameralstelle dafür bestimmt wird.

4) Die bisherigen besondern Lehenverwaltungen sollen in Zukunft mit dem Kameralbeamten vereiniget werden. Diesen ist auch die Administration der Beutellehen übertragen, bis solche allodificirt oder in ein Erbrecht verändert werden, wo sie dann, wie sichs von selbst versteht, den Rentämtern einverleibt werden.

5) Das Rechnungswesen bey den Lehen wird bey der staatswirthschaftlichen Deputation, und zwar bey derjenigen Sektion behandelt, welcher die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung der Staats- und Kameralgefälle übertragen ist, wohin der Kameralbeamte als Empfänger der eingehenden Lehentaxgelder zu rechnen hat.

6) Alle Lehenexpeditionen geschehen durch die Landesdirektionen mit der gewöhnlichen Unterschrift.

7) Da die Aemter eines obersten Lehenprobstes und Lehenkommissärs in Zukunft aufhören; so sollen die Akten an die einschlägigen Landesdirektionen abgeliefert, und allda zwey ständige Proponenten in Lehensachen, die besondere Kenntnisse des Lehenrechts besitzen, angeordnet werden, welche jedoch nebst diesen auch noch andere Rechtsarbeiten zu übernehmen haben.

8) Das bey dem hiesigen obersten Lehenhofe angestellt gewesene Kanzleypersonale tritt zu Unserer Generallandesdirektion über, und das Archiv wird mit dem Landesarchiv vereinigt, was nicht allenfalls an andere Landesdirektionen davon abgegeben werden muß. Der Archivar bleibt bey seiner Hauptverrichtung als Registrator, übernimmt aber nebst dem noch andere Arbeiten, und die Kanzellisten werden den Generallandesdirektions = Kanzellisten eingereihet.

9) Alle eingehenden Taxen und sonstigen Sporteln sollen für Unser Aerarium eingezogen und verrechnet werden.

10) Die Besoldungen des obersten und der übrigen Lehenpröbste, welche eine solche in dieser Eigenschaft bezogen haben, werden gleichfalls eingezogen. Sollte jedoch durch diese veränderte Einrichtung jemand merklich beschädiget werden; so behalten Wir Uns vor, über einen billigen Ersatz seines angegebenen Schadens näher zu erkennen.

Unsere Generallandesdirektion hat nach diesen Beschlüssen das Geeignete zu verfügen, und diejenigen auszuschreiben, welche zur Nachachtung der dabey Betheiligten eine öffentliche Bekanntmachung erfordern.

München den 13ten Junius 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Vorstehende höchste Entschließung, die künftige Einrichtung des Lehenwesens betreffend, wird den sämmtlichen churfürstlichen Amtsstellen hiermit zur Wissenschaft und gehörigen Darnachachtung bekannt gemacht.

Würzburg den 13ten Julius 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land-Commissariat.

Beylage Nro. III.

Max. Joseph Churfürst ꝛc. ꝛc.

Wir haben kurz nach dem Antritte Unserer Regierung in einer Verordnung vom 2ten Aprils 1799 erklärt, daß die nähere Besserung des Herzens von der zweckmässigen Bildung des Verstandes grőstentheils abhänge, und beyde von einander nicht getrennet werden sollen; daß Wir darnach erachten, eine Unserer wichtigsten Regentpflichten zu seyn, die Nation, welche zu regieren die Vorsicht Uns anvertraut habe, durch die geeignetesten Anstalten zu diesem doppelten Zwecke hinzuführen. — So wesentlich die beyden Grundpfeiler des őffentlichen Wohls, Religion und Sittlichkeit, seyen, eben so nothwendig sey die Erfahrung jeder nützlichen Wahrheit, welche keineswegs erschwert, sondern vielmehr befördert werden müsse.

Darnach haben Wir damals das Censur-Kollegium, weil es den liberalen Gang der Wissenschaften aufzuhalten schien, aufgehoben, und dafür eine Censur Kommission mit der Anweisung zu einem bescheidenen und liberalen Verfahren bey ihren künftigen Censuren angeordnet.

Wir sind seitdem auf die Fortschritte der Geistes Ausbildung der verschiedenen Klassen der Bewohner Unserer Erbstaaten unausgesetzt aufmerksam geblieben. Wir haben bey dem freyen Emporstreben mit Wehemuth die Ausartungen der gestatteten Preßfreyheit, eine Inurbanität und Zügellosigkeit mancher unreifer Schriftsteller wahrgenommen; allein Wir wollten nicht die ungerechte Maxime befolgen, den Mißbrauch der natürlichen Kräfte durch Untersagung und allgemeine Beschränkung des Gebrauches selbst verhüten zu wollen. Wir übersahen deßhalb großmüthig strafbare Angriffe Unserer eigenen hőchsten Person, um keinen guten und aufgeklärten Mann abzuhalten, mit Freymüthigkeit

und Redlichkeit seine Meinung öffentlich darüber zu äussern, was nach seiner besten Absicht und seinem Dafürhalten beytragen könnte, das allgemeine Beste zu befördern.

Indessen sind Wir Unserer Regenten Pflicht schuldig, in Unsern Staaten Ordnung und Sittlichkeit kräftigst zu handhaben, und einem jeden Unserer Unterthanen seinen guten Namen und Ruf unter dem Schutze des Gesetzes zu sichern. Darum haben Wir mit Vernehmung Unseres geheimen Staatsrathes in reife Erwägung gezogen, durch welche gerechte und zweckmässige Maaßregeln die Lese- und Preßfreyheit in Unsern Erbstaaten in solchen Schranken erhalten werden könne, welche der Staatszweck erfordert.

Da Wir durch die bisherige Erfahrung überzeugt worden sind, daß die gewöhnliche Maaßregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Preßfreyheit seine Zuflucht zeither genommen hat, nämlich die Censur, in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht, noch zweckdienlich, noch hinreichend ist; so haben Wir beschlossen, die in Unseren sowohl alten als neuen bayerischen Landen noch bestehenden Censur Kommissionen aufzuheben, und in Ansehung der schon gedruckten Schriften für die offenen Buchhandlungen, und diejenige, welche obrigkeitlich zu diesem Gewerbe berechtigt sind, einen freyen Verkehr, so wie für die Verleger und Buchdruckereyen im Lande eine solche Preßfreyheit zuzulassen, daß von nun an in der Regel keiner verbunden seyn solle, seine Bücher und Schriften, die er in Unsern Erbstaaten einführen, oder in Druck geben will, der bisher angeordneten Censur und Approbation zu unterwerfen, oder zu dem Ende solche denjenigen zur Durchsicht einzuliefern, denen diese Verrichtung bisher übertragen gewesen war.

Damit aber die in Unsern Staaten nunmehr bewilligte Freyheit der Presse und des Buchhandels nicht in

eine ungestrafte schädliche Freyheit ausarte, so wird eine allgemeine Aufsicht über die darin befindlichen Buchhandlungen, Offizinen der Antiquarien, der Leihebibliothek-Inhaber, Lese-Institute und Buchdruckereyen der Polizey Obrigkeit jedes Orts, wo solche sich befinden, und die Bestrafung der Verbrechen, welche durch Schriften begangen werden, den kompetenten Gerichten nach den Gesetzen übertragen.

In Folge dessen

1) sollen alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihebibliothek-Inhaber, die Vorsteher der Lese-Institute, Kupferstich-Bilder- und Karten Händler unter einer Strafe von 100 Rthlr. verbunden seyn, ihre Katalogen der Polizey Obrigkeit zu übergeben.

2) Diejenigen, welche keine obrigkeitliche Concession haben, dürfen in Unsern Staaten, die Meßzeit ausgenommen, weder mit Büchern, noch Kupferstichen, Bildern rc. handeln. Jede Orts Polizey soll darnach wachsam seyn, damit nicht durch solche unberechtigte Mäckler, Krämer, Kolporteurs, Bänkelsänger, und andere unangesessene Leute, Schriften, von welcher Art sie seyn mögen, besonders Bilder, Lieder, Kalender, religiöse oder profane Volksblätter ins Publikum gebracht werden. Bey ihrer Entdeckung sind sie sogleich in Beschlag zu nehmen, und dasjenige Individuum, welches die Gesetze überschritten hat, soll nebstdem nach Befinden der Umstände noch besonders bestraft werden.

3) Wenn die Polizey in den Katalogen der berechtigten Buchhandlungen oder Druckereyen Schriften wahrnimmt, oder der Verkauf solcher Schriften bey ihr angezeigt wird, deren Inhalt sich nicht blos auf wissenschaftliche Untersuchungen, oder politische und statistische Notizen beschränkt, sondern was immer für

illegale Angriffe einer physischen oder moralischen Person sich erlaubt, folglich durch denselben

a) die Rechte eines dritten wirklich gefährtet, die Ehre und der gute Name eines oder mehrerer Menschen gesetzwidrig verletzt;

b) verläumderische und beleidigende Urtheile über den Regenten ins Publikum gebracht;

c) auf eine freche unehrerbietige Art die Landesgesetze, oder Anordnungen im Staate mit böslichem Vorsatze getadelt und verspottet werden;

d) wirkliche Aufmunterungen zum Aufruhr, zu gewaltsamen Revolutionen, zur Herbeyführung der Anarchie geschehen;

e) die im Staate bestehenden Kirchen gesetzwidrig angegriffen werden;

f) die Sittlichkeit offenbar untergraben wird, und der Schriftsteller zur Wollust und zum Laster zu verführen sucht;

g) offenbar schädliche Vorurtheile, besonders in einer an das gemeine Volk gerichteten Schrift gelehrt und fortgepflanzt werden.

(Was von Schriften gesagt wird, gilt auch von Gemählden und andern sämmtlichen Darstellungen, welche in einer der eben bemerkten unerlaubten Absichten bekannt gemacht werden.)

So soll die Polizey sogleich die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizey Behörde, nämlich die einschlägige Landesdirektion, einsenden: diese hat sodann die bezeichneten Charaktere eines illegalen Angriffs näher zu untersuchen.

4) Findet sie diese wirklich in der ihr vorgelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung, so ist solche sogleich öf-

fentlich zu verbiethen, und nach Befinden der Umstände selbst in Beschlag zu nehmen.

5) Den auf eine illegale Art angegriffenen Privat-Personen bleibt überlassen, den Verfasser, und, wenn dieser nicht bekannt oder falsch angegeben ist, den Verleger und in subsidium den Drucker, oder jeden Verbreiter wegen der ihnen geschehenen Unbilde vor der kompetenten Justitz Behörde zu verfolgen.

6) Sind hingegen in einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung illegale Angriffe auf eine öffentliche, physische oder moralische Person auf die oben bemerkte Art gewagt worden, so soll der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt oder falsch angegeben ist, der Verleger und in subsidium der Drucker und jeder Verbreiter, der geeigneten Justitz-Behörde zur gesetzlichen Bestrafung ex officio angezeigt werden.

7) Bey anonymen Schriften, wo weder Verfasser, Verleger noch Drucker bekannt sind, bleibt jederzeit derjenige, welcher eine solche Schrift debitirt, für ihren Inhalt verantwortlich.

8) Wird in der der obern Polizey-Behörde vorgelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung zwar kein gesetzliches Verbrechen gefunden, die Schrift ist jedoch offenbar entweder in Rücksicht auf Moralität oder auf physisches Wohl der Staatsbürger schädlich; so ist bloß zu verhindern, damit sie nicht weiter in Umlauf gesetzt werde, und es soll sogleich ein Exemplar davon demjenigen geheimen Ministerial-Departemente eingeliefert werden, welchem die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht und die Volksbildung anvertraut ist; dieses kann nach Umständen ein öffentliches Verboth einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung veranlassen, auch gehört zu seinen Pflichten, das allenfalls irregeführte Volk durch zweckmässigere Schriften über den nämlichen Gegenstand belehren zu lassen.

9) Der Polizey kömmt weder eine Censur, noch eine Bestrafung zu, wenn nicht ein bloses Polizey-Verbrechen (wie Nro. 1. et 2.) begangen worden ist; sie soll eigentlich nur wachen, damit die Gesetze beobachtet, und Uebel, die entstehen könnten, noch in Zeiten verhütet werden.

10) Wenn Wir schon bey politischen und statistischen Schriften keine bestimmte Einschränkung gemacht haben, so versteht sich doch von selbst, daß Staatsdiener ihre Vorträge und Arbeiten über Gegenstände, die ihnen nach ihrem Geschäftskreise übertragen sind, so wie auch statistische Notizen und sonstige Bemerkungen, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, nie ohne Unsere besondere Erlaubniß dem Drucke übergeben dürfen.

Der dadurch aufgelößten Censur Kommission ist aufgegeben worden, ihre Akten an das Landes-Archiv abzuliefern. Auch wird das dabey angestellt gewesene Kanzley-Personal erwähnter Generallandesdirektion zur Verwendung bey Kanzley Arbeiten überwiesen.

München den 13ten Junius 1803.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Beylage Nro. IIII.

Max. Joseph Churfürst ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über das in Betreff der zukünftigen Einrichtung und Verhältnisse des Oberst-Marschkommissariats von der Generallandesdirektion erstattete Gutachten mit Vernehmung Unsers Staatsrathes Vortrag erstatten lassen, und darauf beschlossen:

I. Da die in das Oberst-Marschkommissariat einschlägigen Geschäfte nicht nur in Kriegs- sondern auch häufig in Friedenszeiten vorkommen, und von der Na-

tur sind, daß sie in dem gewöhnlichen Kollegialgange der höhern Verwaltungsstellen mit der erforderlichen Schnelligkeit und Ordnung nicht wohl besorgt werden können; so soll in Zukunft auch in Friedenszeiten das Oberstmarschkommissariat, als ein ständiges Amt fortbestehen.

II. Damit dieses Amt nach seiner Bestimmung als Mittelorgan zwischen den Civilstellen und Militärbehörden, besonders in Beziehung auf fremde Truppen allezeit mit dem gehörigen Ansehen würken könne; so soll es immer einer Militärperson, und zwar einer solchen, welche mit einem höhern militärischen Grade ausgezeichnet ist, übertragen werden, so wie Wir dermal Unsern Generalmajor von Regnier dazu ernannt haben.

III. Der Geschäftskreis desselben soll sich wegen einer gleichförmigen Behandlung zur Vermeidung aller Kollisionen und zur schnellern Beförderung der Dienste auf Unsere sämmtliche obere Erbstaaten, so wie solche dermal bestehen, oder in Zukunft ausgedehnt werden mögen, so weit sie zusammen hängen, und gerundet sind, ohne Rücksicht auf ihre Abtheilung in verschiedene Provinzen erstrecken.

IV. In Erwägung, daß die in das Oberstmarschkommissariat einschlägigen Geschäfte nicht sowohl den Kriegsdienst, als vielmehr bürgerliche Verhältnisse betreffen, wobey sowohl Polizeyrücksichten, als Finanzgegenstände und auswärtige Geschäfte vorkommen, übertragen Wir die obere unmittelbare Leitung derselben Unserer Generallandesdirektion, als derjenigen obersten Verwaltungsstelle, bey welcher sämmtliche Territorial- Polizey- oder Kameralgegenstände vereinigt sind. Die übrigen Landesdirektionen Unserer obern Erbstaaten sollen sich damit ebenso, wie bey Maut- und Kommerziensachen verordnet ist, nicht beschäftigen. Es versteht sich jedoch, daß bey wichtigen Angelegenhei-

ten der Generallandesdirektions- und Unserer Ministerial-Instruktion gemäß, mittels des geheimen Staatsraths, oder der einschlägigen Ministerialdepartements, jedesmal Unsere höchste Entschließung eingeholt werden müsse.

V. Die Geschäfte des Oberstmarschkommissariats sollen auf folgende Art regulirt werden; und zwar

A. In Beziehung auf fremde Truppen.

1) Keinen fremden Truppen ist der Eintritt in Unsere Erbstaaten ohne vorhergegangene Requisitorialien und Unsere darauf erfolgte unmittelbare Bewilligung zu gestatten, wornach alle Gränzgerichte und die in denselben stehenden Kordonsstationen wiederholt angewiesen werden sollen.

2) Die wegen einem solchen Durchmarsche eingehenden Requisitorialien sind allezeit an Unser geheimes Ministerialdepartement in auswärtigen Angelegenheiten abzugeben, welches die darauf Bezug habende Correspondenz zu besorgen, Unsere Entschließung darüber einzuholen, und solche der Generallandesdirektion sowohl zur Anweisung des Oberstmarschkommissariats, als zur weitern erforderlichen Verfügung bekannt zu machen hat; eben so

3) sollen alle Conventionen über die Quartiere, Verpflegung und Transporte fremder Truppen durch benanntes Ministerialdepartement, nach Vernehmung der Generallandesdirektion verhandelt, und mit Unserer Genehmigung abgeschlossen werden.

Wo solche Conventionen, auf welche jedoch immer anzutragen ist, nicht statt haben können, ist allezeit auf der verfassungsmässigen Vergütung in landläufigen Preißen zu bestehen, und das Oberstmarschkommissariat, so wie die übrigen Behörden sind darnach anzuweisen.

4) Dasselbe hat alle Marschrouten zu entwerfen, solche der Generallandesdirektion zu ihren allenfalsigen Erinnerungen vorzulegen, und darnach an sämmtliche einschlägige Landgerichte, mit welchen in Zukunft alle Untermarschkommissariats-Geschäfte zu vereinigen sind, mit den geeigneten Aufträgen auszuschreiben. Dabey muß jedesmal auf die bestehenden Verhältnisse mit auswärtigen oder inklavirten unmittelbaren Gränznachbarn, den Zustand der Flüsse, Brücken und Strassen sorgfältige Rücksicht genommen werden; findet der Oberst-Marschkommissär dabey Anstände, so hat er solche der Generallandesdirektion anzuzeigen, und nähere Instruktion darüber einzuhohlen.

5) Die Einquartirung hat zwar gleichfalls das Oberstmarschkommissariat, jedoch nur im Allgemeinen, allenfalls mit Anweisung des Konkurrenzkreises zu bestimmen. Die Subrepartition soll aber durch die Unter-Marschkommissariate und Orts-Obrigkeiten, wie bisher, besorgt werden, wobey das Quartiers Reglement vom Jahre 1779, und das Marsch-Patent vom Jahre 1792 bis zu einer allgemeinen neuen Anordnung noch ferner zur Norm dienen soll.

6) Was wegen Verpflegung der fremden Truppen mit Kost und Fourage, so wie auch Vorspann durch die abgeschlossene Convention oder auf sonstige Art bestimmt worden ist, davon muß das Oberstmarschkommissariat bey Ausfertigung der Marschroute die Untermarschkommissariate in genaue Kenntniß setzen, die weitere Ausführung und Unterabtheilung ist sonach diesen zu überlassen.

Der Konkurrenzkreis muß sorgfältig nach dem Bedürfnisse der Truppen, und den Kräften der darin gelegenen Orte, bemessen werden.

7) Ueber die ordnungsmässige Verrechnung desjenigen, was von den fremden Truppen für Kost, Fourage

und Vorspann bezahlt werden muß, soll Unsere Generallandesdirektion die obere Aufsicht haben, an welche alle Legitimationsrechnungen in Zukunft, und nicht mehr, wie ehemals an die Kriegshauptbuchhalterey eingesendet werden sollen, indem diese mit Unserm Kriegsärario und Militärdienste, keine Verbindung haben.

Jedoch soll die militärische Verrechnungsart, als für dergleichen Gegenstände sehr zweckmässig, auch bey der Revision der Generallandesdirektion beybehalten werden.

8) Die Diäten der Marschkommissarien, da die Leitung des Marschwesens eine Polizeysache ist, sollen in Zukunft aus dem Kameral = Aerario bestritten, und nicht mehr dem Militär = Aerario aufgerechnet werden. Dagegen soll aber auch die Revision der Marschkostenrechnungen nicht mehr bey der Kriegshauptbuchhalterey, sondern bey der Generallandesdirektion, jedoch mit Beibehaltung der bisherigen Rechnungsart vorgenommen werden.

9) Sämmtliche Rechnungen der Untermarschkommissariate sowohl was die Legitimation über die Hinausbezahlung, als die Marschdiäten und Kosten betrifft, sollen an das Oberstmarschkommissariat eingesendet, und von diesem in bestimmten Zeitfristen mit den Konsignationen darüber, der Generallandesdirektion vorgelegt werden. Das Oberstmarschkommissariat hat das Protokoll darüber zu führen, und im Falle, wo Beylagen fehlen, oder sonst über Formalien Erinnerungen zu machen sind, durch kurze Amtskorrespondenz das Erforderliche zu besorgen.

Die eigentliche Revision der Rechnungen aber ist durch die Generallandesdirektion zu verfügen, von welcher die Bedenken an die Beamte hinausgegeben, nach richtig gestellter Rechnung das Absolutorium zu ertheilen ist, und die Diäten anzuweisen sind. In vorkommenden

Fällen kann nach Gutbefinden der Generallandesdirektion der Oberstmarschkommissär zu ihren Sitzungen beigezogen werden.

10) Wenn Exzesse der Quartiersväter gegen die Mannschaft entstehen, so sind diese durch die Untermarschkommissariate und Ortsobrigkeiten abzustellen, und zu bestrafen.

Die Beschwerden der Truppen oder der Unterthanen gegen die Beamte sollen von der Generallandesdirektion untersucht, und bey dieser behandelt werden.

Werden Exzesse von den Soldaten begangen, so sollen die Untermarschkommissariate und Ortsobrigkeiten suchen, dieselbe durch die kommandirenden Offiziers abzustellen; erfolgt hierauf keine gerechte Genugthuung, so ist der Fall dem Oberstmarschkommissariate anzuzeigen, welches entweder selbst die geeignete weitere Einleitung zu treffen, oder solche durch die Generallandesdirektion zu bewirken hat.

Wenn der Fall dringend und die Truppe dem Austritte nahe ist, so soll das einschlägige Untermarschkommissariat von demselben der Austritts- oder einer andern dazwischen gelegenen Marschstation schleunigst Nachricht geben, damit durch diese von dem Kommandirenden die gebührende Genugthuung gefordert werde, aber auch zugleich bey dem Oberstmarschkommissariate davon die Anzeige machen.

11) Sollten durch fremde Truppen ansteckende Krankheiten oder Viehseuchen ins Land gebracht werden, so ist das Oberstmarschkommissariat, und durch dieses die Generallandesdirektion schleunigst davon in Kenntniß zu setzen, damit jenes bey der Marschdirektion sich darnach richten, und diese die geeignete Anstalt dagegen treffen kann.

B. In Bezug auf Unsere eigenen Truppen.

1) Bey ihren Märschen ins Ausland werden Wir dasjenige, was sowohl die erforderlichen Requisitorialien, als die allenfalls abzuschließende Convention wegen ihrer Verpflegung an Kost und Fourage, wie auch wegen Vorspann betrifft, durch Unser geheimes Ministerialdepartement in auswärtigen Angelegenheiten, jedesmal einleiten lassen.

2) Rücksichtlich der Verpflegung Unserer Truppen auf ihrem Marsche im Inlande werden Wir mit Vernehmung der Landesstellen allezeit zum Besten Unserer Unterthanen eine billige Verfügung treffen.

3) Sobald von Unserm obersten Militärkommando die Hauptpunkte, nämlich von welchem Orte ab- und wohin marschirt wird, bestimmt sind, so soll die eigentliche Marschdirektion von dem Oberstmarschkommissariate geleitet, die Stationen von ihm eingetheilt, und die Marschroute überhaupt auf die nämliche Art, wie oben bey den fremden Truppen verordnet worden ist, ausgeschrieben werden.

4) Wegen Einquartirung, Verpflegung und Vorspannsstellung werden Wir, wie Nro. 2. schon bereits zugesichert worden ist, die für Unsere Unterthanen minder lästigen Verfügungen jedesmal eintreten lassen.

5) Da das Militär Aerarium bey Verrechnung der Gelder für die oben bemerkten Gegenstände sich nur damit zu befassen hat, ob die Militärrechnungsführer die zu dem Marsche und Verpflegung der Truppen erhaltene Gelder verwendet, und richtig an die Untermarschkommissariate hinausbezahlt haben, die individuelle Vertheilung dieser Gelder aber an die Unterthanen nicht mehr das Militärkommando, sondern die obere Verwaltungsstelle interessirt; so soll in Zukunft die Revision dergleichen Rechnungen ebenso, wie bey den

fremden Truppen, bey Unserer Generallandesdirektion vorgenommen werden.

6) Die Diäten hingegen und Marschkostenrechnungen, welche durch Unser Militär verursacht worden, sind zur Vergütung zu dem Militär-Aerario geeignet; deßhalb soll auch die Justifikation derselben von der Hauptbuchhalterey vorgenommen werden.

7) Sämmtliche diese Rechnungen sollen aber in jedem Falle an das Oberstmarschkommissariat eingesendet, und allda gesammelt werden, welches dieselbe sonach abzusöndern, und von Zeit zu Zeit die Rechnungen über die Legitimationen der Hinausbezahlungen an die Unterthanen, zur Generallandesdirektion — die Marschkostenrechnungen in Betreff Unserer Truppen aber zum Kriegsökonomie-Rath einzusenden hat.

8) Wenn Exzesse der Quartierväter gegen die Truppen vorfallen, so sollen solche durch die Untermarschkommissariate und Ortsobrigkeiten abgestellt und bestraft werden. Entstehen Klagen der Mannschaft oder der Unterthanen gegen die Beamte, so hat die Generallandesdirektion solche zu untersuchen, und das Geeignete darauf zu verfügen.

Die Exzesse der Soldaten und Militärpersonen müssen an das höchste oberste Militärkommando zur höchsteigenen Entsieglung einberichtet werden.

VI. Das zu dem Oberstmarschkommissariate bisher gehörige Personal soll nur in so lange noch beibehalten werden, bis der vorgeschriebene neue Geschäftsgang eingeführt, und die Geschäfte darnach in Ordnung gebracht sind. In der Folge soll dasselbe auf einen einzigen Amtsaktuar beschränkt werden; und, wenn auf einen Zeitpunkt zu viele Ausschreibungen und Marschrouten zusammen treffen, so soll durch die Kanzley der Generallandesdirektion Aushilfe geleistet werden.

Unsere Generallandesdirektion hat diese Beschlüsse über die Organisation und respect. Instruktion des Oberst=Marschkommissariats in Vollzug zu setzen, und die betreffenden Behörden durch das Regierungsblatt darnach anzuweisen, so wie Wir auch schon das Geeignete deshalb an Unsere Militärstellen, und den Generalmajor von Regnier erlassen haben.

München den 20ten Aprils 1802.

Max. Joseph, Churfürst.

Was die Anwendung dieser Gesetze auf das Fürstenthum Würzburg angeht, so müssen hiebey vorzüglich folgende Rücksichten beobachtet werden:

a Die durch das Reskript vom 15ten Augusts wieder aufgehobene Abtheilung der Generallandesdirektion in 7 Deputationen findet bey der Landesdirektion zu Würzburg nicht statt, sondern es zerfällt dieselbe nur in drey Deputationen, nämlich eine staatsregirende, welche demnach alle staatsrechtlichen und polizeylichen Gegenstände zu bearbeiten hat; eine staatswirthschaftliche, deren Geschäftskreis sich auf die Administration des Staatsvermögens beschränkt, wozu noch theils wegen der engen Verbindung der Forstkultur mit der Forstpolizey, theils wegen der zu letzterer erforderlichen besonderen Forstkulturkenntnisse auch die Forstpolizey kömmt; und eine die Fonds der sämmtlichen milden Stiftungen, Kirchen und Schulen verwaltende.

Den ganzen Geschäftskreis der Landesdirektion giebt die Verordnung vom 10ten Mayes 1803 mit den Worten an:

Die Landesdirektionen endlich umfassen in ihrem Wirkungskreise alle übrigen (nämlich mit Ausschließung der Justizgeschäfte) zur Staatsverwaltung gehörigen staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Gegenstände in dem weitesten Sinne des Wortes, so wie auch

alle geistlichen Regierungsgegenstände, welche aus der Landeshoheit fließen, und nicht unbestritten zu dem obersten Hirtenamte ausschlüßig gehören.

Aus dieser Sonderung des Geschäftskreises des Regirungs- und Finanzkollegiums von jenem der Justizstellen geht folgender für die gesammte Staatsverwaltung höchst wichtige Grundsatz hervor:

Die sämmtlichen Justizgeschäfte müssen völlig unabhängig von der Staatskonvenienz behandelt werden.

Eben so folgt aus der Vertheilung der Geschäfte unter die verschiedenen Deputationen des Regirungskollegiums, welche zusammengenommen doch nur ein Ganzes ausmachen, folgender Grundsatz:

Nur soferne die ganze Summe aller administrativen Staatsgeschäfte zu einem einzigen Zwecke, nämlich dem des Staats-Wohles hinwirken soll, sind dieselben mit Rücksicht auf einander, übrigens aber jeder Theil der Staatsverwaltung unabhängig von dem anderen zu behandeln.

In diesem höchstwichtigen Satze liegen folgende Principien:

a) Staatsrechtliche Geschäfte werden bloß nach rechtlichen Rücksichten behandelt, und die Konvenienz des Staates kann zwar eine staatsrechtliche Frage veranlassen, aber nie der Entscheidungsgrund zur Beantwortung derselben werden.

b) Die Landespolizey besteht für sich, in wieferne sie den höchsten Zweck des Staates, nämlich dessen Sicherheit verfolgt, ist aber mit den übrigen Zweigen der Staatsadministration als stäte Gehilfinn in Verbindung.

c) Das Eigenthum der Staatsgesellschaft ist zwar nur ein einziges; bleibt aber, so wie die Zwecke derselben selbst getrennt sind, gleichfalls unvermischt.

Einzelne in der Instruktion der Landesdirektion enthaltene Normen sind auch in besonderen Verordnungen enthalten;

Hieher gehört erstens die Verordnung vom 29ten Jänners 1803.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben im Betreffe der Abordnungen der Magistrate, dann der Reisebewilligungen für die Civilbedienstigten in einem gnädigsten Rescripte vom 20ten d. M. folgendes zu befehlen geruhet:

„Mehrere Magistrate und Vorsteher der Uns durch den jüngsten Reichsdeputations-Schluß als Entschädigung zugefallenen Städte und Gemeinheiten haben sich mit der unterthänigsten Bitte an Uns gewendet, daß Wir es ihnen gnädigst gestatten möchten, eigene Abordnungen an Unser Hoflager abzusenden.“

„Nachdem Wir aber, in der Ueberzeugung der Treue und Anhängigkeit Unserer neu erworbenen Unterthanen, aus wahrer landesväterlichen Absicht sie aller mit einigen Beschwerden verbundenen Huldigungs-Bezeugungen gnädigst loszählen wollen, und es zugleich die Organisation der neuen Geschäftsordnung mehr als jemals jedem, der ein öffentliches Amt begleitet, zur Pflicht machet, von dem ihm angewiesenen Wirkungskreise sich nicht zu entfernen; so geben Wir Unserem General-Landes-Commissariate in Franken auf:

1) Diese Unsere höchste Willensmeinung auf eine geeignete Weise allgemein bekannt zu machen, und zu verordnen, daß kein Magistrat oder eine Städte- oder was immer für andere Gemeinde eine Abordnung an Unser Hoflager machen dürfe, wenn sie nicht hierzu von Unseren bestellten Generallandeskommissariat vorerst ermächtiget worden wäre.“

„Desgleichen verordnen Wir,

2) Daß kein Civilbedienstigter, ohne nicht von Unserer höchsten Stelle die nachgesuchte Bewilligung unmittelbar erhalten zu haben, sich ausser Landes begeben dürfe; entgegen können

3) Reisebewilligungen inner Landes, wenn sie sich auf einen Zeitraum von 14 Tagen beschränken, den Kollegial-Räthen von den Vorständen des Kollegiums, und eben so den untergeordneten Beamten von der ihnen vorgesetzten Regierungsstelle ertheilet werden. Reisen aber, welche

4) über diese vorgesetzte Zeitfrist sich erstrecken, können ohne die bey Unserem Generallandeskommissariate nachgesuchte und von diesem gegebene Erlaubniß nicht unternommen werden."

"Wir versehen Uns übrigens zu dem Pflichteifer eines jeden Unserer Civilbediensteten, daß er sich nicht nur allein nach diesen Unseren höchsten Anordnungen fügen, sondern auch überdies bemühet seyn werde, die Reisebewilligungen nur in so fern nachzusuchen, als es mit der Erfüllung der ihm obliegenden Geschäfte sich vertragen wird, um durch Mitwirkung zu dem allgemeinen Endzwecke sich Verdienste um den Staat und Ansprüche auf Unsere höchste Gnade zu erwerben."

"Unser Generallandeskommissariat in Franken hat sich daher bey vorkommenden Ereignissen nach dieser Unserer höchsten Verordnung zu achten, uud für derselben Bekanntmachung und genaue Befolgung Sorge zu tragen."

Das churfürstliche General-Kommissariat verordnet sonach, daß dieser höchste Befehl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht durch den Druck und in der sonst vorgeschriebenen Weise zur Nachricht behörig bekannt gemacht werden soll.

Würzburg am 29ten Jänners 1803.

Churfürstl. General-Commissariat
in Franken.

Zweytens die Verordnung vom 5ten Hornungs 1803.

In Hinsicht der Heurathsgesuche der Staatsdiener der sämmtlichen churfürstlichen fränkischen Staaten wird folgende Norm hiermit vestgesetzt:

1) Die Chefs der Departements haben die Erlaubniß, sich zu verheurathen, unmittelbar bey der höchsten Stelle, Sr. Ch. Durchlaucht, nachzusuchen.

2) Die Räthe aber und das untergeordnete Personale haben sich diesfalls an ihre unmittelbaren Vorstände zu wenden, welche derselben Gesuche, so wie die vorgesetzte Landesstelle jene der Beamten an das churfürstliche General-Kommissariat bringen sollen, von wo aus dieselben der Höchsten Entschließung vorgelegt werden.

Diese Verordnung ist in sämmtlichen churfürstlichen fränkischen Staaten gehörig zu verkündigen.

Würzburg am 5ten Hornungs 1803.

Churfürstl. General-Commissariat
in Franken.

Beyde verweisen zwar Gesuche um Reisebewilligungen und Heurathsconsens an das Churfürstliche Generalkommissariat; allein da solche während des provisorischen Landeszustandes ergiengen, so sind solche nach der Instruktion der Landesdirektion zu interpretiren.

Untergeordnet der Landesdirektion und die mobilen Organe derselben sind die Landkommissäre. Ihren Geschäftskreis bestimmt die

Instruktion der Rentmeister vom Jahre 1774. *)

Nachdem Wir von Gottes Gnaden Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc. von dem Nutzen und der Nothwendigkeit der Rentmeisteri-

*) Die ältere Instruktion vom Jahre 1669 ist von dieser wesentlich nicht verschieden.

schen Umritt vollkommen überzeugt sind, eben darum aber gnädigst wollen, daß diese bisher hin und wieder 30. 40. 50. und noch mehr Jahre unterbliebene Rentmeisterische Visitationes wieder in Gang gebracht werden; so haben Wir nach von Unserer Hofkammer abgestatteten unterthänigsten Bericht nachfolgenden gnädigsten Entschluß abgefasset, so Unsern Rentmeistern zu München, Landshut, Straubing und Burghausen zu einer beständigen Instruktion dienen solle, und zwar

1) Setzen Wir in voraus, daß ein anderes der förmliche Rentmeisterische Umritt, und ein anders eine schnell und unentraute Cassavisitation, und wieder ein anders eine Amts-Extradition seye, obschon ein wie das andere mit denen hienachfolgenden Ausnahmen Unsern Rentämtern zukömmt. Eben darum aber, da Wir den Rentmeisterischen Umritt zum eigentlichen Gegenstand gegenwärtiger Instruktion genommen haben, als welcher da eine vollkommene nicht nur durch alle Rechnungsstationen, sondern auch durch alle ämtliche Thathandlungen geschehende Prüfung eines nicht nur getreuen und redlichen, sondern auch kapablen und Dienstgewachsenen Beamtens seyn solle; so statuiren Wir gnädigst, daß mit diesem Umritt jährlich hinführo fortgefahren, und dieser dergestalt beschleunigt werden solle, daß Unsere Rentmeister fürohin wo nicht früher, doch mindestens in Zeit 3 Jahren das ganze Rentamt sowohl was Unsere Aemter, als auch soviel die Städte und Märkte betrifft, absolviren mögen. Wobey Wir Uns aber ein als anderwegs vorbehalten, alle Jahre nach Gutbefinden der Hauptkassa bey ein und andern Beamten provisionaliter den Kassaumsturz brevi Manu entweder durch Unsere Rentmeister, oder die ihnen zugeordnete Reitschreiber oder in deren beyden Abwesenheit durch eine andere verpflichtete Person vornehmen zu lassen.

2) Sollen diesen Rentmeisterischen Umritten alle in denen Rentamtsdistrikten entlegene Unsere Pfleg-Gerichts-

Kasten = Forst = Maut = und Zollämter ohne einige Ausnahm, dann sämmtliche Städte und Märkte unterworfen, folglich nur alleinig die Salz = Bräu = und Bergwerksämter eximirt seyn, welche Wir, wie bisher, also auch fürohin durch Unsere sonderbare Kommissärs visitiren lassen werden; ausser es wäre bey einem den Rentmeisterischen Umritt unterworfenen noch ein anderes zwar nicht unterworfenes Amt, dann in diesem Falle hätten sie Rentmeister zur vollkommenen Einsicht, und Berichtigung des ganzen Amts auch in denen Nebenämtern modo Commissorio, et potestate specialiter ipsis pro semper delegata auch diesfalls die Einsicht und Visitation mit vorzunehmen; doch aber allezeit über dergleichen denen Rentmeisterischen Umritten nicht unterworfene Aemter sonderbare Visitations Protokolle abzuhalten, und zu denen gehörigen Deputationen oder Kollegien einzusenden. Was aber die Oerter selbst anbelanget, so sollen in dem Rentamt München nur Unsere freye Reichs = Grafschaft Haag, und in dem Rentamte Burghausen das Herrschafts Gericht Wald nebst Unsern Haupt = Regierungs = und Festungs = Städten, München, Ingolstadt, Landshut, Straubing, Burghausen und Braunau diese Exemtion gaudiren. Alle übrige aber auch ausser Lands in Schwaben entlegene Unsere Herrschaftliche Beamte und Städte, ausser Illerdiessen, Sulzburg und Pirnbaum oftgedachten Umritten gänzlich unterworfen seyn, und hiebey von Unsern Rentmeistern sollen vorgenommen werden. Sollten aber 2 Pfleggerichter konsolidirt seyn, so in zweyerley Rentämtern liegen, so haben sich Unsere beyde Rentmeister mittels vorläufiger Korrespondenz über die Zeit zu verstehen, wo sie zusammen kommen, um den Umritt miteinander, folglich jeder bey den in dessen Rentamt entlegenen Gericht vornehmen zu können. Im übrigen aber, da Unsere zeitliche Rentmeister, Commissarii nati Unserer Dikasterien sind, so haben selbe

nach der ihnen von Unserm geistlichen Rathe bereits ertheilten Anweisung gleichwohl auf denen Umritten, und andern Commissionen in dem geistlichen und Kirchen-Rechnungs Wesen ex potestate delegata nach der vorhandenen Rentamts Instruktion zu verfahren, und wie es schon vorher allezeit üblich war, ihren unterthänigsten Bericht mit Beilegung eines Extrakts über diese Rubrik zu Unserm geistlichen Rathe zu erstatten, anbey aber in dem zu Unserer Hofkammer einzusendenden Protokolle zur Nachricht den Zustand der Gotteshäuser Rechnungswesen, und den allenfalls erfundenen Hinterstand allezeit anzumerken. Belangend Unsere Maut- und Zollämter, so wollen Wir ebenfalls gnädigst, daß diese bey Gelegenheit eines Rentmeisterischen Umritts concomitanter von ihren Rentmeistern visitirt, über den Befund aber ein separirtes Protokoll gehalten, und zu Unsern hiesigen Kameral-Maut-Departement eingesendet werde.

3) Da nun vestgesetzt ist, was für Aemter und Ortschaften dem Umritte unterworfen sind, so kömmt es auf die Mittel an, wie die Umritte fürohin befördert, und in den vor Zeiten gewöhnlichen Gang gebracht werden können, worunter Wir vorzüglich den gegebenen Vorschlag eines Abschnittes bis auf den letzten Jahrgang, soviel Unsere Aemter betrifft, dergestalt gnädigst beangenehmen, daß durchaus bey dem bevorstehenden künftigen ersten Umritte nur von dem letzten Jahrgange der Anfang gemacht werde. Wird sich nun bey selben nach genauer Untersuchung der Kassa, des Amts Kasten, Depositions, Nachlaß, Gotteshäuser und Unterthans Anlehens Interesse, dann der Zächschreine, item bey denen Liquidationen, oder den gewöhnlichen Umritts-Interrogatorien, und kurz bey allen Artikeln und Theilen, welche bey einem Rentmeisterischen Umritte zu Durchsuchen sind, kein solcher erheblicher Umstand ergeben, welcher gegen einen Beamten einen billigen Verdacht de Praeterito er-

wecken könnte, so ist auch bey den noch lebenden, und auf denen Diensten sich befindenden Beamten auf die ältere Jahre nicht zurück zu gehen; in dem Fall eines billigen Verdachts aber, wo Unsere Rentmeister mit Grund glauben können, daß es sich der Mühe lohnen werde, tiefer hinein zu gehen; so mag ein solches zwar geschehen, jedoch aber die Untersuchung nur Vorbereitungsweise von ihnen dergestalt gemacht und veranstaltet werden, daß hiedurch der zu dem ordentlichen Umritte bestimmten Zeit nichts entgehen und dieser also nicht stecken bleiben möge, welches sich auch auf verstorbene Beamte verstehet, doch alleinig, wo auch in casum casus ein Regreß zu haben wäre, so weit ein erheblicher Verdacht auf vorhandene culpas Commissionis sich äussern würde. Bey bereits verstorbenen und verdorbenen Beamten aber sollen die Rentmeister absolute, mit einer Untersuchung auf ältere Jahre um so minder zurückgehen, je minder hievon ein Nutzen für Unser Aerarium oder die lädirte Partheyen, es zeige sich, was immer wolle, zu hoffen, wohl aber wegen denen zu bezahlenden Deputaten ein offenbarer Schaden vorzusehen wäre. Bevorab, da Wir ohnehin Uns gnädigst versehen, es werde nach Unserer unterm 14ten Augusts 1764 ausgefertigten gnädigsten Resolution denen itzigen Beamten bey ihren Anständen die Aemter förmlich eingeantwortet, folglich denenselben die Ausflucht hiedurch benommen worden seyn, ihre etwann eigene mit denen Unrichtigkeiten ihrer Vorfahrer zu bemänteln. Dieß nun, soviel Unsere Aemter betrifft, belangend hingegen die Städte und Märkte, so lassen Wir Uns auch bey diesen den Abschnitt bis auf das letzte Jahr zurück gnädigst gefallen. Im Falle aber übrigens bey dem Umritte durch die Kassa-Visitationen, Liquidationen, Berechnungen, item durch die Interrogatoria sich einige Unrichtigkeiten, oder andere erhebliche Umstände äussern würden, die allenfalls eine weitere Untersuchung auf

ältere Jahre zurück unmittelbar erfordern sollten, so hat es eben die Beschaffenheit, wie bey Unsern Aemtern, daß nämlich, wenn die Unrichtigkeit gar groß wäre, und also zu viele Zeit und Aufenthalt verursachte, die Sache ebenfalls praeparando durch einen Offizianten untersucht werden solle, um den Lauf des Umritts nicht zu hemmen.

4) Da Wir für den beträchtlichsten Gegenstand eines Rentmeisterischen Umritts die Visitation der Amts- und Depositions-Kassa, dann der Zächschreinen ansehen, so wollen Wir auch gnädigst, daß hiemit vorzüglich der Anfang gemacht, zu dem Ende aber vor allem die Quittungen von denen vorhergehenden Jahren, ob nämlich bey allen Stationen Richtigkeit gepflogen worden seye, eingesehen, sodann die in der Kassa vorhandene sämmtliche Gelder in Beyseyn der Beamten ausgezahlet, und hierüber ordentliche von selben sowohl, als dem Rentamte unterschriebene Münzzettel verschafft werden.

5) Damit Unsere Rentmeister aber nicht gleich anfänglich mit dieser erstern Arbeit unnöthig aufgehalten werden, so haben Wir bereits allen dem Rentmeisterischen Umritte unterworfenen Unsern Aemtern gnädigst aufgetragen, daß sie nicht nur sämmtlich sowohl Unsere, als Landschaftliche Gefälle und Kirchengelder, wie es zwar ohnehin die Ordnung erfordert, in den Kassen separirter halten, sondern auch die Gelder allezeit sortirter aufbewahren sollen, gestalten über die Deposita ohnehin die ordentliche Münzlisten in dem Depositionsbuche eingetragen zu ersehen seyn müssen, als welche Depositionsbücher durchaus in einer Gleichförmigkeit abgehalten werden sollen, mit dem weitern Anhange, daß auch in eben diesen Büchern bey jeder Post beizumerken, was zur Depositionsgebühr eingefordert und genossen worden seye, ein welches auch die Rentmeister denen ihnen untergebenen Städten und Märkten

zu bedeuten, und soviel als es möglich, die Gleichförmigkeit der Unsern Aemtern vorschreibenden Manualien und Handbüchern zu Beförderung jeweiliger unentrauter Ein- und Nachsicht einzuleiten haben.

6) Sind Wir zuverlässig berichtet worden, daß viele, wo nicht, die mehrere Unserer Beamten das bisher eingeführte Handbuch gar nicht, oder nur idealiter, und hauptsächlich nach geschlossenen Ausrechnungen verfasset haben, eben darum werden Wir zur Vorbereitung unvermutheter Kassanachsichten ein Journale oder Straza, nebst einem mit der Rechnung übereinstimmenden rubricirten Manuale einführen, und die nöthige Formularien nach der Hand sonderbar kontinuiren lassen, einsweilen aber, bis ein anderes erfolgt, muß es doch bey dem bisherigen Hauptbuch verbleiben, und solches bey der bereits gesetzten Strafe richtig gehalten werden.

7) Im Falle nun einige Beamte den etwa nach der verfassten, und von ihnen mit Grund nicht zuwidersprechenden Abrechnung sich herauswerfenden Rest hinein entweders mit baarem Gelde, oder liquiden Ausständen nicht gleich auszuzeignen im Stande seyn würden, so haben sich Unsere Rentmeister weder durch vorgebliche Muthmaßungen, noch auch durch die von zweyen in der Cumulativ-Amtirung stehenden Beamten gegen einander machenden Einwendung irrmachen, oder aufhalten lassen, sondern derley Beamte in instanti zu baarer Erlag des Abgangs salvo regressu inter se vel contra quemcunque anzuhalten, dagegen aber auch, wenn bey der Kassa mehrere Gelder gefunden würden, als das Amt zu denen von Zeit zu Zeit vorfallenden Ausgaben nöthig haben kann, wäre nicht nur sogleich das zuviel vorhandene auf Unkosten des zurückhaltenden, oder morosen, oder bedenklichen Beamten zu der gehörigen Kassa einzusenden, und darüber zur Strafe derley Morose, oder wohl gar einer

Kassagelder Tarifque halben verdächtige Beamten von darum in das Interesse morae zu einer halben per Mese, oder monatlichen 20 kr. pro Cento zu kondemniren, weilen Wir bey Unsern Hofzahlämtern, wenn die Gefälle nicht in richtiger Zeit eingehen, öfters auch Gelder aufnehmen, und die Interesse geben müssen.

8) Haben Wir kurz vorher gesagt, daß die zur Anzeigung übergebende Ausstände liquid seyn müssen, eben darum ist es auch erforderlich, daß diese sammt und sonders, wie selbe immer Namen haben mögen, liquidirt werden; um nun aber dießfalls die Zeit, und Uns die Deputata zu ersparen, so haben sich weder Unsere Rentmeister, noch die ihnen zugeordnete Rentschreiber mit Herausziehung deren aus denen Registern aufzuhalten, sondern die verläufige Projektirung des Liquidations-Protokolls den Beamten unter einen solch kurz anzuberaumenden Termin zu übertragen, als es immer zum Ende zu gelangen möglich seyn wird; doch ist berührtes Liquidations-Protokoll tabellenmässig, und dergestalten herzustellen, daß man jeden Unterthan mit allen seinen sowohl Unsern, als auch landschaftlichen Ausständen auf einmal übersehen, und mit ihnen vollständig liquidiren könne. Wo Wir Uns aber im voraus gnädigst versehen, auch Unseren Beamten neuerdings bedeutet haben, daß nicht nur die Einnahms Register in jener Ordnung und Gleichförmigkeit gehalten werden, wie es in Unsern sub dato 1ten Febr. 1760 ausgefertigten gnädigsten Mandat deutlich vorgeschrieben ist, sondern daß auch alles, was der Unterthan an seinen Praestandis erlegt, in 3 Rubriquen in denen Unterthansbüchern eingeschrieben werde, als in der ersten Unsere Hofanlags und derley Gefälle; in der zweyten Unsere grundherrliche Geld- und Naturalschuldigkeiten; in der dritten aber die Landschaftliche Steuern, und die bezahlte Fleischaufschläge, als bey welch letztern dasselbe, wie alle andere

Praestanda von Unsern Beamten selbst eingenommen, und das Erlegte denen Unterthanen in ihre Bücher eingeschrieben werden solle, Wir für allezeit gnädigst anbefohlen, und den bisherigen Mißbrauch, daß Unsere Beamte die Aufschlags nebst einig andern Gefällen denen Amtsleuten völlig, von einig andern aber die Ausstände einzubringen übertragen, absolute abgeschaft haben wollen, gestalten diese Fleischaufschlagsgefälle ohnehin meistentheils bisher schlecht besorgt worden sind, und derentwillen weitere Vorsehung in anderweg noch erfolgen wird.

9) Wenn nicht wegen einem vorwaltenden Verdacht oder diesserthalben von Uns erfolgenden Specialresolution ein Beamter unvermerkt überfallen, sondern der Umritt in seinem Laufe fortgesetzt wird, haben die Rentmeister denen Beamten, welche der Umritt zum ersten betrifft, Nachricht zu geben, daß selbe nicht nur vorbesorgtes Liquidations = Protokoll, sondern auch all jenes, was zur Kassa und Zächschrein = Berechnung erforderlich ist, präpariren, und sich in die Verfassung setzen sollen.

10) Bey Gelegenheit vorbesagter Ausstandsliquidation, und zugleich auch bey Verrechnung sämmtlicher Dorfsführer über die gewöhnliche Umritts = Interrogatoria haben Unsere Rentmeister ebenfalls die Unterthanen zu besprachen, und einzusehen, ob denenselben sowohl Unsere, als die Landschaftliche Nachläß, denen die Interessegelder von denen Anlehens = Kapitalien nicht minder die aus dem Scharwerks Fundo zu bezahlende Interesse, item die Vorspanns Fuhrlöhner vergütet, und was ihren Unterthanen an Unkösten an = und abgerechnet worden seye, als welche Vergütung, mit wie viel es geschehen, und was ihnen abgezogen worden, in den Büchein der Unterthanen sich eingeschriebener zeigen muß, widrigenfalls es gegen den Beamten einen Verdacht erwecken würde, und derselbe,

wenn auch die Sache durch eine genauere Untersuchung sich richtig zeigen würde, zu Bezahlung der auf eine solche nähere Inquisition erlaufenden mehreren Unkösten angehalten werden müsse. Sollte sich aber ergeben, daß an vorangezeigten Geldern viel oder wenig denen Unterthanen nicht vergütet, nichts desto minder aber auf ordentliche von denen Prokuratoren attestirte Genußschein in Abgang oder Ausgab gebracht worden seye, so hätten Rentmeister ermeldte Prokuratores alsogleich in gewöhnlichen Personalarrest liefern zu lassen, und nach Gestaltsame der vorkommend mildernden, oder das Vergehen vergrössernden Umstände die Zeit des Arrests und der Strafe zu determiniren, oder wohl selbe gar als Falsarios der Justitz zu übergeben, massen Wir mit aller Schärfe dergleichen in vielweg in Schwung gehende falsche Attestationen abzustellen, und für das künftige zu verhindern Uns gnädigst entschlossen haben. Die denen Unterthanen gebührende Nachlaßgelder hingegen wären auf Unkösten der Beamten alsogleich hinaus zu bezahlen, und noch anbey diese Mora in dem Protokolle umständlich anzumerken, damit Wir gegen einen solchen fälligen Beamten die gebührende Bestrafung vornehmen lassen mögen.

11) Haben Wir mißfällig vernommen, daß die mehresten Unserer Beamten denen Amtleuten, Gerichtsbothen, Forst- und Kastenknechten das Jahr hindurch nicht nur die Strafgefälle, und andere verschiedene Amtsgelder oder Ausstände einzubringen übertragen, folglich aber auf Abrechnung ihrer Besoldungen und Sporteln in Handen gelassen, die Abrechnungen selbst aber, wenn es gar richtig zugegangen ist, erst mit Ende des Jahres vor- oder nach der Amtsrechnungsanklag, zuweilen aber auch erst nach mehreren Jahren vorgenommen haben, wodurch dann in der Kassa grose Verwirrungen gemacht; zum Theil aber verursacht wurde, daß dergleichen Leute in beträchtliche Hinderstänte verfallen sind. Diesen an sich selbst nur zu Unordnun-

gen Anlaß gebenden Mißbrauch haben Wir also um so nachdrücklicher für das künftige abzustellen nothwendig gefunden, je mehr es Unserer gnädigsten Absicht, die Umritte zu befördern, hiedurch hinderlich seyn würde, wann bey vornehmender Kassavisitation, und zum Theil auch bey Liquidirung der Ausstände erst mit diesen Leuten über ihre Forderungen und Gegenforderungen abgerechnet, oder die allenfalls durch Unsere Beamte verfassende Abrechnungen durchgangen, und adjustirt werden müssen. Eben darum aber haben Wir sämmtlich Unsern Beamten generaliter gnädigst anbefohlen, daß sie alle Gefälle und Ausstände, wie sie immer Namen haben mögen, gleichwohl selbst einkassiren, und weder denen Amtleuten, Gerichtsbothen, Forst- und Kastenknechten, oder andern des geringste in Handen lassen, sondern ihnen ihre Forderungen gleichwohl gegen Schein, oder Einziehung der unterschriebenen Bothenzettel, und Patenten um so gewisser vergüten sollen, je gemessener Wir Unsern Rentmeistern hiemit gnädigst auftragen, bey einem Rentmeisterischen Umritte diesfalls keine Abrechnung anzunehmen, sondern die Beamte salvo regressu an derley Leute zum Ersatz des völligen sich heraus werfenden Rests, es mag die Haftung von dergleichen Leuten liquid oder illiquid, einbringlich oder uneinbringlich seyn, ohne all weiters anzuhalten.

12) Ferners sollen Unsere Rentmeister sorgen, daß Unsere Amtskassen von allen dahin nicht unmittelbar gehörigen Geldern evacuiret, und selbe um so mehr denen Prätendenten vergütet werden, damit eines Theils Unsere Beamten alle Gelegenheit, und der Hinterhalt zu denen Anticipationen genommen, andern Theils aber eine mehrere Ordnung, und Kassarichtigkeit beibehalten werde. Zu solchem Ende nun sind solche Baarschaften, so nicht soviel als hinterlegt, sondern vielmehr als denen Partheyen vorenthaltene Gelder angesehen werden können alsogleich von ihnen

Rentmeistern bey denen Umritten hinaus zu bezahlen, und wenn selbe, wie ofter mals geschiehet, von unvertheilten Gant = oder andern Kaufschillings Geldern herrühren, alsogleich zu verfügen, daß die Vertheilungen in einem zu folgen möglichen Termin, unter Vorsetzung eines Straffalls vor sich gehen.

13) Belangend entgegen die Zächschrein = Visitation, Berechnung und Liquidation der vorhandenen sämmtlichen Gotteshäuser, Aktivkapitalien und Ausstände, so muß dies letztere dermalen anfänglich aller Orten vorgenommen werden, jedoch ist es nicht nothwendig, selbe bey jedem Umritte zu wiederholen, sondern nur etwann nach Verfluß einiger Jahren, oder im Falle sich durch die Umritts = Interrogatoria, oder ein anderweg ein Anstand ergeben würde, als in welchem Falle sodann dergleichen Protokollen von denen Beamten zu projektiren wären.

14) Nachdem aber der Getraidumsturz, und die Liquidation der vorhandenen Ausstände ohnehin jährlich durch sonderbare Kommissarien vorgenommen, und das Umsturzlibell zu Unserer Hofkammer eingesendet wird. So kann dieser Artikel soweit bey dem Umritte beruhen, soweit nicht ein sonderbar erheblicher Umstand oder Verdacht vorkommen, oder Wir es specialiter gnädigst anschaffen würden. Doch aber sind bey einem Umritte die allenfalls vorhandene Getraide, und der Amtskasten selbst in Augenschein zu nehmen, und nachzusuchen, ob durch Nachlässigkeit nicht hin und wieder einige Fehler eingeschlichen seyen, wodurch entweders ein Schaden wirklich erfolgt, oder doch zu befahren seyn mögte, folglich ob die Getraider nothdürftig gerührt, nicht durch den Wurm zu sehr angegriffen, und also zum Verkaufe zu trachten; ob die Getraider vor dem Ungewitter versichert, die Fenster vergittert, und gute Böden, überhaupt aber keine Baufälligkeit vorhanden seye.

15) Die Gewohnheit, Unsere Beamte, wie auch die Pfarrer, Prokuratoren, Forst- und Kastenknechte, dann die Amtleute, und andere Unsere Bediente, nicht minder die Dorfsführer über gewisse Interrogatoria zu vernehmen, sehen Wir allerdings für gut und nützlich an, eben darum aber haben Wir sonderbare Formularien verfassen lassen, wovon sie Rentmeister bey dem ersten Umritte jedem Unserer Beamten ein Exemplar mit dem Bedeuten zustellen sollen, daß sie selbes wohl verwahrlich aufbehalten, und bey künftigen Umritt, ob und was sie aus Veranlassung derselben zu erinnern wissen, mit Umgehung aller unnöthigen Weitläuftigkeiten anzuzeigen haben, welche Beschaffenheit es auch bey denen Pfarrern und Prokuratoren hat. Die übrige Unsere Bediente, Gerichtsdiener und Dorfsführer hingegen sind kurz hierüber ad Protocollum zu vernehmen, und nur ihre Antworten nicht aber die Fragstücke zu protokolliren, gestalten solch letztere ohnehin aus dem Libell, worein sämmtliche zusammen zu tragen, und welches Libell jederzeit als eine Beylage beym Umrittsprotokolle verbleibet, zu ersehen sind, folglich ist nichts sowohl von Fragstücken als undienlichen Antworten, sondern nur jenes auf den betreffenden Nr. Interrogatorii im Protokolle notiren zu lassen, was erheblich ist, und wenn mehrere das nämliche sagen, ist sich kurz auf die Bestättigung der erstern Aussage zu bewerfen, damit nicht eine Sache mehrfach wiederholet, und das Protokoll unnöthig verlängert wird. Dabey überlassen Wir Unsern Rentmeistern allerdings, nach Beschaffenheit der Umstände ein oder anderes Interrogatorium nachzutragen, als welches dann in Margine des Protokolls neben der Antwort zu entwerfen kommt. Wobey in all jenen Fällen die weitläufige Schreiberey zu vermeiden ist, wo man wegen seiner Klarheit keine Disputen, oder Diffikultäten oder mühsame Nachholung in facto vel jure in casum besorgen dörfte, da ein Beamter

wider Verhoffen einen Rekurs zur höchsten Stelle finden mögte.

16) Was nun in bemeldten Umritts-Fragstücken erhebliches vorkommt, diesfalls ist praevia summarissima Inquisitione jedem Fehler, Mißbrauch oder Exzesse abzuhelfen, oder hierüber zu decidiren, und nicht erst auf Ratification zu reserviren, maßen Wir in derley Sachen alle Weitläuftigkeiten und viele Zeit und Unkosten verursachende Schreiberey, oder wohl gar Prozeß abgestellt wissen wollen; da Wir Uns anbey gegen Unsere Rentmeister gnädigst versehen, daß sie ohnehin die Billigkeit wohl in Obacht nehmen werden.

17) Bey den künftigen Umritten sollen die Rentmeister auch fürohin vorzüglich beobachten, ob Unsere Beamte bey denen Aemtern verbürget seyen, oder nicht, im letztern Falle hätten sie sich über die Umstände und Hindernisse zu erkundigen, und im Falle selbe leicht zu berichtigen, oder wohl gar unerheblich wären, solche Beamte zu Leistung der Bürgschaften, wie selbe Herkommens, nämlich realiter oder personaliter anzuhalten, sich auch fleissig zu erkundigen, ob bey denen schon, gestellten Personal-Bürgschaften die Bürgen noch wirklich bey Leben, und hinlänglich begütert seyen? widrigenfalls die Beamte in instanti zu Stellung anderer annehmlichen Bürgen anzuhalten, und wie es geschehen, in dem Protokolle die nothwendige Anmerkung zu machen wäre.

18) Das Taxwesen ist einer der wichtigsten Gegenstände, so Unsere besondere Aufmerksamkeit verdienet, und wessentwillen Wir wegen denen bisher hin und wieder eingeschlichenen Mißbräuchen, offenbaren Exzessen, oder auch Verdrehungen und Wendungen der Taxordnung de Anno 1735 ehestens eine umständige und ausführliche gnädigste Resolution erlassen werden. Doch aber, weil eben dieser Artikel bey den Umritten allzuvielen Aufenthalt verursachen würde, so wollen

Wir gnädigst, daß sowohl selber, als noch einige andere, so Wir hinnach anzeigen werden, vorläufig bey Hause durchgangen, und soweit möglich untersuchet, hiebey aber nachfolgendes beobachtet werde; und zwar

19) Bey den Verhörsprotokollen: ob Unsere Beamte hiebey justitzmässig verfahren seyen, die Händel der Partheyen nicht protrahirt, oder in unnöthige Weitläuftigkeiten eingeleitet, oder wohl gar unausgemachter hangen gelassen haben, ferners, ob die verwürkte Pönfall, als worüber ein eigenes Buch zu halten, und jährlich mit denen Protokollen einzusenden ist, richtig erholet, und nebst denen übrigen Strafen getreulich verrechnet, letztere aber nicht zu hoch hinan getrieben, oder, wie vielfältig geschehen, gar keine, oder nur sehr geringe eingefordert, dargegen aber die Abschiedgelder, Tagsatzungen, Kompaßschreiben, Augenscheins-Deputaten, und dergleichen Sporteln in einem beträchtlichen Uebermaaße, Unseren Unterthanen aufgedrungen worden seyen, also zwar, daß oftermalen Unsere Beamte entweders durch mehrere übertriebene Geldstrafen, noch mehr aber durch excessive Erpressung der Gerichtssporteln ein- so andern Unterthanen zu Verreichung Unserer Landesherrlichen Abgaben unkräftig gemacht, eben darum aber in Nachlaß, oder gänzlich abgeschrieben haben.

20) Damit aber sie Rentmeister das Taxwesen vollkommen einsehen, und durchgehen können, haben Wir sämmtlichen Unsern Beamten mit aller Schärfe aufgetragen, daß selbe bey jedem Verhörshandel, Vergleich- oder Gerichts-Geschäfte bis auf den letzten Heller in margine specifice anmerken sollen, was der Unterthan an Strafe, Tagsatzung, Augenschein, Abschied, Kompaßschreiben, Einschlußgeld, Bothenlohn, Zeugenverhörs, Aufsuch-Nachrechts- und Verschaffgeldern, zu bezahlen gehabt habe, und dieses zwar um so zuverlässiger, als im Falle sich nach der Hand bey

einem Umritte, oder sonst zeigen würde, daß der Unterthan über das von dem Beamten angezeigte ein mehreres erlegt habe, ein solcher Beamter, wenn auch das erforderte billig seyn würde, ipso facto in einer Strafe von zwey Rthlr., im Falle aber das erhaltene eine unbillige Exaktion wäre, nebst der Restitution in vier Rthlr. verfallen seyn solle, welche besagte Rentmeister ohne weiters zu erfordern, und die gedachte Restitution zu verfügen hätten. Würde nun ein Beamter bey einem Umritte sich diesfalls renitent und respektlos bezeigen, solle der Rentmeister alsogleich eine Estaffeten zu Unserer höchsten Stelle senden, und ihm Beamten bedeuten, daß, wenn seiner Zeit die gnädigste Resolution erfolgen wird, er auf seine Unkösten neuerdings ad locum abgehen, und ein = oder anders exequiren würde.

21) Anstatt der bisherigen Taxzettel, welche denen Unterthanen in allen Fällen Unserer gnädigsten Anbefehlung gemäß hätten ertheilt werden sollen, wollen Wir fürohin bey Unsern ansässigen Unterthanen förmliche Taxbücheln eingeführt wissen, weilen die einzelne Taxzettel, wenn auch einige ertheilt worden, zum Theil zum Verlust gehen, oder aber wenn der Unterthan auch wirklich keinen bekömmt, einen unrichtigen Beamten immer die wahrscheinliche Ausrede übrig verblieben ist, es seyen diese zwar ertheilt worden, müssen aber von dem Unterthan verleget, oder verlohren worden seyn. Wo aber nebstdem jeder Beamte Anstand nehmen wird, unbillige Taxen in solche Bücheln einzuschreiben, welche so leicht nicht verlohren gehen, und wobey ein Beamter immer in einer gegründeten Furcht stehen muß, daß man ihn entweder auf Klagen des Unterthans, oder auch ex Officio bey einer Untersuchung übersehen könne.

22) Damit aber diese Unsere gnädigste Absicht desto leichter erzielet werde, haben Wir Unseren Beamten mit

allem Nachdrucke, und bey unmittelbarer Bestrafung aufgetragen, alle Taxen, wie sie immer Namen haben mögen, denen Unterthanen in dieses sonderbare Büchel einzuschreiben, gleich dann der Unterthan, bis man ihm alles specifice einschreibet, nichts, oder auch nicht um einen Kreuzer mehr, als in dem Büchel enthalten, zu bezahlen schuldig ist, als welches sie Rentmeister denen Unterthanen bey dem ersten Umritte zu publiciren, und nachdrucksamst zu bedeuten haben, daß sie in allen Fällen, wenn sie bey Gericht etwas zu thun haben, solche ihre Taxbücheln richtig mit sich bringen sollen, und muß die Art, wie der Tax und auch die Strafen in denen Bücheln der Unterthanen dem Protokolle gleichförmig angezeigt werden sollen, ungefähr diese seyen:

„Als Anno 1774 bey der ersten Verhöre lit. P. fol. „10. Strafe 2 fl. 17 kr. 1 Hl. 1. Abschiedgeld 1 fl. „6 kr. Nachrecht 17. kr. 1 fl. 1. Kompaßschreiben „26. kr 1 3/4 fl. Einschlußgebühr 25 kr 3 1/2 fl. „Bothenlohn 12 kr. fol eod. weiters 1/2 ℔ Straf „34 kr. 2 fl. 1/2 Abschiedgeld 33 kr. Nachrecht 4 kr. „2 fl. Verschaffgeld 4 kr. fol. 11. 1/2 Abschiedgeld „33 kr. thut 6. fl. 32 kr. 6 fl.

23) Ob nun der Beamte wider die vorgeschriebene Ordnung handle, und entweders die Taxe in den Bücheln der Unterthanen gar nicht einschreibe, oder aber in denenselben sowohl, als in dem Verhörsprotokolle quid pro quo ansetze, ein solches läßt sich durch die Umritts-Interrogatorien durch die Gerichts-Prokuratoren, Amtleute und Dorfsführer, überhaupt aber von denen Unterthanen selbst bey Gelegenheit der vorzunehmenden Liquidationen leicht in Erfahrung bringen, und Wir sind vest entschlossen, einen diesfalls ungehorsam und fehlig erfundenen Beamten zur exemplarischen Strafe zu ziehen, und die Ausflucht, daß darum dem Unterthan die erlegte Taxgelder nicht in

das Büchel eingeschrieben werden können, weilen er es nicht zu Gericht gebracht hat, um so minder zur Entschuldigung anzunehmen, als sie Beamten die Unterthanen hierzu anzuhalten, und sich gleichwohlen um so mehr sicher zu stellen haben, jemehr ausser dessen in zweifelhaften Fällen die Präsumtion wider den Beamten stehen würde, wenn sich zeigen soll, daß selber a potiori diese Unsere gnädigste Verordnung nicht beobachtet habe.

24) Erinnern Wir Uns zwar allerdings gnädigst, daß Wir in Unsern ausgefertigt - gnädigsten General-Mandat gnädigst anbefohlen haben, daß alle Taxe, wie selbe immer Namen haben mögen, in das von Uns verordnete Taxregister eingetragen werden sollen, alleinig aber, da Uns vorgebracht worden ist, daß die specificirte Beschreibung des völlig von jeder gerichtlichen Verrichtung eingeforderten Taxes in margine der Verhörs- und Briefs-Protokollen, dann der Inventarien zur Justifikation viel bequemer und leichter sey, so wollen Wir auch, daß es künftig also gehalten werde, und verlangen dargegen nicht mehr, daß jeder Brief, Verhörshandel oder Inventarium sonderbar in das Expensbuch, ausser ein Beamter wollte es für sich selbst thun, so ihm frey stehet, eingetragen werde, sondern es ist genug, um den ganzen Konspekt der jährlichen Taxerträgniß ersehen zu können, wann nebst denen laufenden in denen Protokollen marginaliter entworfenen Taxen, die übrige hierin schon angezeigte mit Schluß jeden Quartals summariter angezeigt werden, wie es das hieneben liegende Formular mit mehrern vermag, welches auch Unsere Beamte bereits zu ihrer gehorsamsten Befolge erhalten haben.

25) Wollen Wir den bisher bey Unsern Gerichten fast allgemein gewordenen Mißbrauch gänzlich abgeschaft haben, daß die Schergen bey denen Verhören, nach ausgesprochener Strafe, und Abschieden denen Unter-

thanen auf der Seite, oder wohl gar ausser dem Verhörszimmer, oder nach der Hand die Zeche gemacht, und also Gelegenheit gehabt haben, hin und wieder an Bothenlöhnern, Nachrechten, Verschaffgeldern, über die Gebühr zu schreiten, oder aber sich zu Guten, und den Unterthanen zum Schaden in dem Ansetzen und Addiren einige freywillige Fehler zu begehen, sondern Unsere Beamte, oder aber mindestens der Oberschreiber auf Revision der Beamten haben, bey denen Verhören, wie in andern Fällen die taxordnungsmässige Gebühren zu bestimmen, und schon angeführtermassen in Margine des Protokolls sowohl, als auch in dem Unterthanenbüchel specifice zu entwerfen, und ob sich schon übrigens sie Rentmeister bey vorkommenden Taxen-Exzesse eigentlich an Unsere Beamte, als welche für die Richtigkeit der Taxe stehen müssen, zu halten haben, so werden Wir es aber doch keineswegs gleichgültig ansehen, wenn dergleichen excessive Taxe durch die Schreiber gemacht werden sollen, allermaßen selbe sich nicht nur Unserer höchsten Gnade bey ihren suchenden Beförderungen verlustig machen, sondern Wir auch gegen selbe gestalter Dingen nach, wenn sie mit den Beamten diesfalls kolludirt hätten, mit dem Amthause, und nach Befund andern exemplarischen Bestrafungen verfahren lassen würden, so denen Schreibern bey den Umritten ausdrücklich zu bedeuten, und daß sie sich diesfalls in Obacht nehmen sollen, die Gewarnung zu machen ist.

26) Da vielmalen ein bey einigen Unserer Beamten einreisender übertriebener Luxus die Ursache der Taxexcessen, ja sogar der Hinterstände selbst ist, so sollen Unsere Rentmeister auf ihren Umritten sorgfältig beobachten und sich informiren, ob die Beamte nebst deren Weibern, Kindern, auch Schreibern diesfalls mit Kleiderpracht, kostbaren unnothwendigen Pferdhaltungen, Traktiren, Spielen und andern Verschwendungen nicht die Maaß überschreiten, in diesem Falle

aber wären selbe zu dehortiren, auf nicht findende Wirkung aber es mit seinen Umständen an Uns zu berichten.

27) Die Briefsprotokollen müssen fürohin ebenfalls mit den Rechnungen eingesendet, und vorläufig zu Hause durchgegangen, folglich beobachtet werden, ob die Briefe nach ihren innerlichen Requisitis recht abgeschaffet, nicht unnöthig um des Taxes willen multipliciret, oder die Taxordnung hierbey nicht überschritten worden sey, ferneres ob nach denen vorhandenen Uebergaben, Verträgen, Käufen und dergleichen, die Laudemial- und Leibgedings-Behandlungen richtig vorgenommen, Uns, oder denen Gotteshäusern der Betrag getreulich, und quibus foliis in der Kasten- oder Kirchenrechnung, so in margine zu allegiren, verrechnet? Nicht minder, ob auf Einkassir- und Verrechnung der Freygelder von dem ausser Landes gebrachten Vermögen nach Unsere hiernach Punkto 35 enthaltenen gnädigsten Verordnung gedenket, oder doch der Betrag bis zur Einkassirung gebührend vorgemerkt worden sey? Ferner ob die Beamte das Siegelpapier nach Proportion der Summe, über welche gehandelt worden, richtig angesetzet, und die Briefe zu Unserm Siegelamte allhier alle halbe Jahre richtig eingesendet haben, wo zur Legitimation die von Unserm Siegelamte attestirter zurück erhaltende Specifikationen allezeit gedachten Briefsprotokollen beizulegen, und mit einzusenden sind, nebst diesem aber haben Wir auch sammtlich Unsern Beamten aufgetragen, die Gotteshäuser, und Unsere Kastenamts-Anfalls-Protokollen, worin die Laudemial- und Leibgedings-Behandlungen enthalten, nicht minder die sonderbare Gotteshäuser- oder Kastenamtsbriefs-Protokollen jährlich an Unsere Rentämter einzusenden. Im übrigen es mit specificirter Beschreibung der Taxe in magine der Protokollen, und der Anfallsbücher sowohl, als in der

Unterthanen Bücheln durchaus den nämlichen Verstand hat, wie bey denen Verhörsprotokollen umständlich enthalten ist.

28) Bey denen Inventarien kömmt zu beobachten, ob die Inventuren aus Nothwendigkeit, und nach Vorschrift Unsers Cod. Civil. und der Taxordnung de Ao. 1735, oder nicht vielmehr aus Eigennutz vorgenommen worden seyen. Ferners ob die angerechnete Taxdeputaten mit der Entlegenheit des Orts, wohin man zu reisen gehabt, und mit der Arbeit in einen Verhältniß stehen, item, ob einer, oder keiner aus denen Beamten gereiset, nichts destominder aber die völlige Reisdeputaten angerechnet worden seyen, nicht minder, ob man bey denen Inventuren sowohl, als bey denen Obsignationen über die Taxordnung überhaupt nicht excediret, oder wenn sich mehrere geringere Inventuren in einem Dorfe, oder nicht weit von einander anbegeben haben, und auch wirklich in einem Tage miteinander vorgenommen worden sind, ob man nicht doch bey einem jeden Inventario das völlige Reisdeputat eben so eingefordert habe, als wenn die Beamte jede besonders vorgenommen hätten; ob die Beamte nicht gar die Inventuren vorzunehmen unterlassen haben, und mit denen Partheyen über einer gewissen Taxe abgekommen seyen: Nun lassen sich freylich alle diese Umstände allhier nicht so gründlich untersuchen, daß man zuverlässig wissen könnte, ob der Beamte die Wahrheit vorgeschrieben habe oder nicht, nichts desto minder aber, damit doch die Arbeit, soviel möglich, erleichtert werde, wollen Wir gnädigst, daß auch alle Inventarien von jedem Jahrsgange in einem Bande zusammen getragen, vorläufig adjustiret, und hauptsächlich dahin gesehen werde, ob nach dem selbstigen Vorschreiben des Beamten nichts unbilliges erfordert worden sey, also, daß sich bey einem Umritte mit Justificirung des Taxes nicht mehr aufzuhalten ist, sondern nur die bey Vornehmung der Amtleute, und

Dorfsführer über die Fragstücke vorkommende bedenkliche Umstände, oder die selbstige Beschwerden der Unterthanen summarissime einzusehen, und zu verbescheiden sind.

29) Damit aber ein Beamter, wenn er diesfalls excediren würde, desto leichter auf seinem Vergehen attrapiret, und dessen überzeugt werden könne, so haben Wir neuerdings gnädigst befohlen, daß nach klarem Inhalte der Taxordnung de Ao. 1735 alle vorige angeführte Umstände nicht, wie es bishero öfters geschehen, entweders gar nicht, oder doch nur zum Theil und ganz unlauter, oder zweydeutig, sondern klar und zwar auf folgende Art, von dem Taxe in margine beygeschrieben werden, als 1mo, die eigentliche Ursache, warum es nothwendig gewesen sey, eine Inventur vorzunehmen, 2do, Wer aus denen Beamten, ob der Pflegkommissarius und Gerichtsschreiber miteinander, oder etwa nur einer aus beyden, und was für einer mit oder ohne Anhandnehmung eines qualificirten Schreibers gereiset, oder ob nur ein Schreiber alleinig, was für einer, und warum abgeordnet worden sey, welchen Verstand es auch an den Orten hat, wo ein einziger Beamter ist, folglich gilt das an mehrern Orten gebrauchte verdenkte Vorschreiben, daß die Inventur durch die Pfleggerichts-Obrigkeit vorgenommen worden sey, alleinig nicht, 3tio, wie viele Stunden eigentlich das Ort der Inventur von des Beamten Wohnung entfernt seye, und ob man nicht mit Gelegenheit immer mehrere Inventuren in einem oder 2 Tagen nacheinander, und was für einige vorgenommen habe, bey welcher Gelegenheit sich die Beamte zu hüten haben, daß sie nicht falsche Data einsetzen. 4to, Ob, und Warum eine Obsignation, und von wem es vorgenommen worden sey, sodann aber kömmt 5to, der ganze Tax, wie selben der Unterthan bis auf den letzten Kreuzer zu bezahlen gehabt,

in margine zu specificiren, und eben auch so dem Unterthan in das Büchel einzuschreiben.

30) Die Vormundschafts-Rechnungen sind auch fürohin von denen Gerichtern zu denen Rentämtern einzusenden, und bey Hause vorläufig zu justificiren, wobey über die erfindende Fehler und Anstände die Bedenken zu formiren, auch dabey vorzüglich der Tax zu beobachten ist, als welcher ohnehin in der Rechnung specifice in Ausgabe gebrachter sich zeigen muß. Nebst diesem haben Wir Unseren Beamten gnädigst anbefohlen, daß sie fürohin ein Vermundschafts-Vormerkungsbuch halten: folglich nach jedem Vortrage, oder Uebergabe in denselben eintragen sollen, was hierdurch denen Kindern an baarem Gelde, Nachfristen, Grundstückern und Mobilien ausgemacht, zu was Zeit, und zu wessen Handen abgeführt, dann wann, und wo auf Zinse aufgelegt; ferners zu was Zeit die Vormundschafts-Rechnungen abgefaßt worden seyen. Dieses Vormundschafts-Vormerkungsbuch muß also jährlich nebst denen Briefs-Protokollen zu dem Rentamte eingesendet, und mit denenselben, ob die Vormerkung hiernach richtig geschehen seye, adjustiret werden, woraus der Vermögensstand sammentlich in einem Pfleggerichte sich befindenden Pupillen überhaupt, folglich auch in specie zu ersehen ist, ob nicht die Gelder zum Schaden der Pupillen todt in denen Händen der Gutsbesitzer und Vormünder liegend verbleiben, oder wohl gar von denen Beamten widerrechtlich unter sich gehauschet werden, so sich bey lokaler Einsicht der Depositionsbücher, der Kasten und bey Verrechnung der Unterthanen zeigen würde, wie dann weiters zu ersehen wäre, ob die Rechnungen zu rechter Zeit, nämlich von 3 zu 3 Jahren, und also auch, wenn die Kinder majorenn, die Endes Vormundschafts-Rechnungen abgelegt worden seyen.

31) Die Allmosen und andere Rechnungen über die in einigen Pfleggerichten vorhandene Leprosen oder Armenhäuser, dann die Gemeinds = Anlags = Rechnungen sind bishero meistentheils bey denen Umritten, und also von langen Jahren her gar nicht justificiret, vielleicht aber auch zu verfassen gänzlich unterlassen worden, zur Beförderung der Umritte nun, und zur Abkürzung der Arbeit in loco sind auch die sammtliche Rechnungen bey Hause jährlich zu justificiren, und bey dem Umritte nur mehr jene Umstände zu beobachten, welche bey Hause nicht gänzlich gehoben werden können, als da sind die Liquidation der vorgeschriebenen Ausstände, Capitalien und baaren Geldern, nicht minder die Nachsicht, wie die vorige Umrittsverordnungen exequirt worden seyen, und was etwa aus Veranlassung der Interrogatorien, oder durch sonderbare Klagen vorkommen wird.

32) Da die Malefizakten ohnehin schon von Zeit zu Zeit eingesendet, erforderlich examinirt, und nach Befunde der Sache die Ratifikationen ertheilt worden, so hat es hierbey sein Bewenden, und kann diese Rubrik bey den Umritten fürohin beruhen, es wäre dann Sache, daß die Justitz oder öffentliche Sicherheit hierunter zu leiden vorkommen würde.

33) Dagegen aber sind die Gantakten bey den Umritten einzusehen, und zu beobachten, ob vor allen eine gütliche Verständniß zwischen den Gläubigern und dem Schuldner tentiret, nach Zerschlagung selber aber zu Herstellung des Gant = Inventariums geschritten, Kuratoren bestellet, die Kuratorei = Rechnungen richtig abgeleget, die Gant = Prozessen aus Saumsaal oder Nebenabsichten nicht von Zeit zu Zeit aufgeschoben, nach publizirten Gant = Urtheile und nach verflossenen Fatalien ad Executionem geschritten, und die Vertheilung des Gant = Kaufschillings gemachet, ferner, ob Unsere, und die landschaftliche Ausstände nebst den=

jenigen, was sich pendente hasta verfallen, gebührends einbedungen, und in ihre Rechtsstelle gesetzet, oder ob nicht die Prästationen von derley Gantgütern zum Schaden Unsers Aerariums, und zum Nutzen der Glaubigen ab= und in Verlust geschrieben, oder aber erholet, jedoch aber nicht verrechnet worden seyen? Weiters sollen sie Rentmeister nachforschen, ob Unsere Beamte nicht denen Amtleuten die Versehung der Kuratoreistellen übertragen, oder sich in diese selbst eingedrungen, oder Unsere Beamte selbst sich deren unterzogen, und letztere in Forderung der Gerichtssporteln keine Exzesse begangen haben, als über welche Gerichtssporteln förmliche spezifizirte Expensarien von Post zu Post mit marginaler Allegirung des Numeri von jedem Produkte bey denen Akten liegen müssen.

34) Bey denen Partheyakten, so die Beamten bey denen Umritten vorzulegen haben, hat es den nämlichen Verstand, so weit es nämlich in ein so andern auf selbe applikabl seyn wird, nur wollen Wir gnädigst, daß sich die Rentmeister über die Fehler circa formalia, vel materialia Processus ausser wirklichen vorkommenden Beschwerden, oder notorie verlautenden widerrechtlichen Vorgängen, nicht weitschichtig aufhalten, sondern den Beamten kurz auf Unsere Codices verweisen sollen, weilen eine genauere Untersuchung der Akten allzuvielen Zeitaufwand erfordern, und überhaupt wenigen Nutzen bringen würde, gestalten ohnehin, wo nicht offenbare Nullitäten vorbeygehen, lapsis fatalibus nichts mehr zu ändern seyn will, und denen Partheyen ausser dem, wenn sie sich durch die sententiam Primae beschwert zu seyn finden, ohnehin das Appellatorium bevorstehet.

35) Die Freygelder sind unter andern auch ein Gefäll, welches seine besondere Aufmerksamkeit um so mehr verdienet, als hierbey entweder aus Betrug vieles un-

terschlagen, oder aber aus Nachlässigkeit übersehen werden kann. Eben darum aber wollen Wir gnädigst, daß fürohin bey jedem Gerichte, wie es in den ältern Zeiten ohnehin durchaus geschehen, ein sonderbares Freygeld-Vormerkungsbuch gehalten, und jährlich mit den Briefsprotokollen eingesendet werde, worein alle Heurathsgüter und Erbschaftsgelder, soweit selbe nicht gleich, sondern nach und nach in Fristen ausser Landes kommen, bis zur gänzlichen Bezahl- und Verrechnung vorgemerkt werden, allermassen von denen gleichbaar ausser Lands gehenden Geldern der Freygeldsbetrag ohnehin gleich erholet, und in selbiger Jahrsrechnung, wo selber anfallet, in Einnahm gebracht werden muß, wie dann in den Briefsprotokollen bey denen Erbsverträgen, und dergleichen in margine der geschwinderen Ersehung willen beizumerken ist: quo folio in der Gerichtsrechnung von denen gleich baar erlegten, und ausser Lands gebrachten Geldern die Freygeldsgebühr verrechnet, und quo folio von dem noch ausständigen und in Fristen gehenden Betrag eben diese Gebühr in dem Freygeldbuche vorgemerkt worden sey. Und ist sich auch hauptsächlich zu erkundigen, ob nicht unter dem Vorwande, daß soviele hundert Gulden in Unsern Landen konsummirt worden, und also nicht ausser Landes gekommen seyen, nicht etwas an diesem Gefälle zurückgeblieben, und Unsere Beamte dieser Vorgeben halber genugsam auf den Grund gesehen, oder nicht vielmehr selbst hierdurch denen Partheyen auszuhelfen gesuchet haben.

36) Die Besichtigung der Gerichts-Registratur, und die Sorge, daß selbe aller Orten in gutem Stande hergestellet, sondern aber in solchen erhalten werde, sehen Wir ebenfalls für einen der wesentlichsten Artikeln bey einem rentmeisterischen Umritte an, und wollen also gnädigst, daß Unsere Rentmeister selben allezeit genau beobachten, und mit allem Ernste darauf

andringen sollen, daß die diesfalls erfindende Mängel und Gebrechen von Zeit zu Zeit gebessert werden, und einige neue nicht mehr sich ergeben, wie dann auch zugleich einzusehen ist, was für eines Beamten Schuld selbe liegend verblieben seyen.

37) Die Inventarien, welche vorhin bey Umritten über den vorhandenen Baue und andern Gezeuge, Bau-Materialien und Fahrniß, so zu Unsern Schlössern oder Amtswohnungen gehörig, vorgelegt werden müssen, finden sich dermalen ohnehin in den Vormerkungsbüchern und Rechnungen, und müssen bey den Amtsextraditionen genau reorganisirt werden, folglich dörfen selbe zu mehrmaliger Ersparung der Zeit nicht bey einem jeden Umritte, sondern nur in Fällen, wo ein Verdacht vorhanden, durchgangen worden. Dagegen aber

38) Sollen sich Unsere Rentmeister wegen denen Gerichts- und Forstgränzen erkundigen, ob richtige Gränzenbeschreibungen vorhanden, ob selbe Unsern Beamten und den Amtleuten bekannt seyen? richtig, und wann sie das leztemal beritten worden, ob keine Marksteine abgängig seyen? und ob sich keine Anstände, sonderbar bey den Landgränzen ergeben? was die Beamte diesfalls gethan, ob sie sich in der Possession erhalten, und wie über dergleichen Vorfälle umständlich unterthänigste Berichte erstattet, folglich nur gnädigste Resolution angemahnet haben? woran es bey ältern Gränzstrittigkeiten mangle, daß selbe keine Endschaft erreichen ꝛc. sonderbar aber ist sich bey dieser Gelegenheit zu informiren, ob die Hofmärkte, dann Städte und Märkte ihre Gränzen, oder Burgfride, so leztere haben, nicht überschreiten, und wegen der Edelmannsfreyheit der sechszigste Freyheitsbrief beobachtet werde?

39) Da Wir vor einigen Jahren von sammtlich Unsern Land- und Pfleggerichtern sonderbare Hoffuß-Con-

skriptionen abfordern lassen, so werden Wir zu seiner Zeit die bey Rektificirung deren sich ergebende, und eine Lokaleinsicht erfordernde Umstände der Untersuchung willen Unseren Rentmeistern sonderbar bey denen Umritten gnädigst kommuniziren lassen, indessen aber sollen sie einsehen, ob die Einnahms - Register richtig gehalten, mithin ob selbe mit den Rechnungen koncordiren, und nicht mehr eingenommen, als verrechnet werde 2c. Gleich dann auch Nachrichtswillen eine Anzeige der in jedem Gerichte vorhandenen ganzen, halben, viertel, achtel, dann minder oder mehr gebrochenen Gütern, ferneres auch über die eigentliche Anzahl der haussässigen Unterthanen von denen Gerichtern abzufordern, und in denen Umrittsprotokollen anzumerken ist, um aus selben mit der Zeit ersehen zu können, ob sich die Mannschaft vermehre oder vermindere, und ob letzteres nicht etwa durch die vielen Zubaugüter erfolge, so ohne Unser gnädigstes Wissen und Konsens aus Konvenienz der Beamten sich vermehren, gestalten bey jedem Umritte über bemeldte Zubaugüter ebenfalls eine Anzeige abzufordern, und wohl gar zu überlegen ist, wie derley Güter wieder bemeyert werden können.

40) In eben voriger Anzeige des Hoffusses, der ansässigen Unterthanen und der Zubaugüter müssen auch die öde Güter mit dem Beysatze enthalten seyn, ob selbe entweder nur zu Dorfe, oder aber zu Felde, oder beyderseits öde liegen, folglich aber sollen sich die Rentmeister über die Hindernisse erkundigen, welche der bemeyrung bishero entgegen gestanden seyn dörfen, eben darum aber ist genau zu überlegen, wie selbe gehoben, und was für dienliche Mittel etwa mittels Zertrümmerung eines allenfalls zu grosen, oder weitschichtigen Guts, Erleichterung der etwa übermässigen grundherrlichen Forderung, durch Freyjahre, oder in anderwege ergriffen werden könnten, um diese wieder an den Mann zu bringen, und was man einstweilen mit ei-

ner Verstiftung der Gründe für ein Provisionale treffen könnte, allermassen auch die Rentmeister nach Beschaffenheit und Erforderniß der Umstände selbst derley Güter zu Dorfe und Feldę in Augenschein zu nehmen, in specie aber auch bey jedem Umritte sorgfältig zu beobachten haben, wie Unsere in Landkultursachen erfolgte gnädigste Mandate bisher gehalten worden seyen, oder fürwärts mit Nutzen vollzogen werden können.

41) Die über die letzte Rechnungen ausgefertigte Hofkamer = Bedenkens = Punkten sind bey den Umritten einzusehen und zu beobachten, wie das Angeschafte vollzogen worden, oder vollzogen werden könne. Und was allenfalls aus Veranlassung dieser Bedenkenspunkte in loco zu untersuchen nothwendig seyn möge.

42) Die Verordnungen in geistlichen Justitz = und Polizeywesen haben bishero allezeit den Schluß von den Umrittsprotokollen gemacht, nicht zwar, weilen selbe die letzte Gegenstände desselben sind, sondern weil man erst nach und nach die zu denen diesfalls zu erlassenden Verordnungen nothwendige Subsidien erhaltet.

So viel nun das geistliche Wesen überhaupt betrift, so lasset die Absicht, so Wir Uns mit Beförderung der Umritte vorgesetzt haben, ohnehin nichts anders zu, als daß die Rentmeister Unsern Beamten, dann denen Städt = und Märkts = Obrigkeiten die Beförderung der Justitz, soweit Klagen super protracta vel denegata justitia vorkommen, nachdrücklichst, und allenfalls unter Setzung gewisser Straffälle auftragen, auch da sie eine saumselige Obrigkeit finden, oder auch offenbare Ungerechtigkeiten wahrnehmen würden, diesfalls an Unsere höchste Stelle unterthänigsten Bericht erstatten sollen. Wo sie im übrigen alle andere in das Justitzwesen einschlagende Fälle Vorwürfs zu erster Instanz, oder gestalter Dinge nach ad Appellatorium zu verweisen, und sich hiermit nicht aufzuhalten, wohl

aber verschiedene andere anbringen, wovon in den übrigen Rubriken nichts vorkömmt, und die ohne Proceß oder Weitschichtigkeiten auszumachen, hieher zu setzen, und was hin und wieder vorkömmt, ebenfalls zu Unserem Hofrathe extraktive zu kommuniciren haben, damit auch von daraus das weitere beobachtet werden könne.

In Polizeysachen haben abermalen Unsere Rentmeister nach der schon allegirten Instruktion von 1669, und nach denen hin und wieder, besonders aber in denen Amtritts = Interrogatorien vorkommenden Umständen vorläufig nicht sowohl die nothwendige Verordnungen für das künftige Zumachen, sondern auch die erfindende Fehler und Mängel ohne weiters zu bestrafen, und diesfalls zu remediren, sodann aber mit Einsendung eines Extrakts aus dem Umrittsprotokolle zu Unserm Polizeykollegium ihren Bericht nach jedem Umritte zu erstatten.

Die Umritte bey Städten und Märkten betreffend.

43) Nachdem Wir schon hievorn Puncto 3tio vestgesetzt haben, daß auch bey Städten und Märkten, wie bey Unsern Aemtern zu Beschleunigung der Sache ein Abschnitt bis auf das letzte Jahr gemacht, jedoch aber die Rechnungen sowohl für das künftige, als auch auf die vergangene Jahre zurück, so weit es noch nicht geschehen ist, bey Hause justificiret, ferners die Raths- als zugleich Verhörs = dann die Briefsprotokollen, Inventarien, und Vormundschafts = Rechnungen abermalen wie bey denen Gerichtern allezeit mit Ende des Jahrs mundirter eingeschickt, und bey Hause gegen der hinnach entworfenen Justifikations = Gebühr durchgangen, folglich all jenes beobachtet werden solle, was Wir hiervon weitläuftiger gnädigst anbefohlen haben. So wollen Wir solches alles gegenwärtig durchaus mit

dem gnädigsten Auftrage wiederholet haben, daß Unsere Rentmeister gleichwohlen hiernach die Ausschreibung an die ihnen gnädigst untergebene Städte und Märkte nach Maßgabe der Ausfertigung, so Wir an Unsere Aemter erlassen haben, und zur Nachricht ebenfalls hiebey lieget, machen, und selbe gemessenst anweisen sollen, sich auch ihres Ortes in eine solche Verfassung zu setzen, damit sie bey den künftigen Umritten keine Anstände und Hindernisse zu befahren haben mögen, mit dem beyzufügenden Unverhalte, daß im widrigen Falle die nachläsige Theile zu Bezahlung der mehreren erlaufenden Kösten angehalten werden würden.

44) Vorausgesetzt nun des hievon zu machenden Abschnitts, dann der vorläufigen Justifikation bey Hause sind sodann bey denen Umritten nur mehr jene Punkte und Umstände zu untersuchen und einzusehen, welche eine Lokaleinsicht erfordern, als da unter anderen sind die Liquidationen der Ausstände, die Visitation der Zächschreine, und die Nachsicht, wie die vorige Verordnungen gehalten worden seyen. Soviel nun erstere betrift, so sind auch selbe, wenn es anfänglich zu weitschichtig seyn würde, allenfalls durch neue Offizianten vornehmen zu lassen, hiebey aber dergestalt aufzuräumen, daß jene Ausstände, wo nichts mehr zu erholen ist, gänzlich abgeschrieben und ausgemustert, jene aber, wo die Schuldner zu bezahlen im Stande sind, gleich, oder aber in erschwinglichen Fristen eingetrieben, und bey den übrigen, wo es auf eine Veränderung ankömmt, dieselbe gleichwohl nach Billig- und Möglichkeit betrieben werden, als dann aber, wann einmal diesfalls Ordnung und Richtigkeit hergestellt worden ist, finden Wir, wie bey Unseren Aemtern eben uicht nothwendig, selbe bey einem jeden Umritte zn wiederholen, sondern es kann entweder gar unterlassen, oder aber denen Magistraten mit Zuziehung der Pfarrer, wo es in die kumulati-

vam einschlaget, bey Aufnahme der Rechnungen nach Befund der Umstände übertragen, und etwann nur die sonderbar zweifelhafte, und jene Posten nach der Hand in loco untersuchet, und verbescheidet werden, welche altioris indaginis sind. Ausser es würde sich bey ein oder andern ein sonderbarer erheblicher Verdacht gegen einen Verwalter ergeben, daß er entweder wirklich heimgezahlte Kapitalien, oder Ausstände in Rechnungen fortläufen lasse, dann in diesem Falle wäre ohne weiters sogleich ein = und auf den Grund zu sehen, belangend hingegen die Kasse Visitation, so wollen Wir gnädigst, daß vorzüglich bey denen Städten und Märkten, wie bey Unsern Aemtern ein Journal oder Tagbuch eingeführt werde, und zwar um so mehr, als diese sehr einfache und leichte Methode eines Theils solchen Leuten, die von dem Rechnungswesen gar keine Kenntniß haben, sehr bequem, andern Theils aber, wenn sie es richtig halten, sehr sicher, und ein Fehler, so durch unerfahrne, oder nachläßige Städt = und Märktschreiber etwann in der Füreinanderbringung, oder in anderwege einschleichen würde, gar leicht zu entdecken ist, auch über dies bey denen Kasse Visitationen eine Erleichterung verschaffen wird. Hauptsächlich solle auch die Nachsicht, wie die vorigen Verordnungen gehalten worden, eines der wesentlichsten und hauptsächlichsten Punkten seyn, dann anstatt, daß viel geschrieben und geschafft, und wenig oder gar nichts exequirt worden ist, wollen Wir in das künftige gnädigst, daß vielmehr mit mehrerm Ernste auf die Exekution der schon vorhandenen Verordnungen gedrungen, als daß mit vieler Weitschichtigkeit selbe immer geschrieben, und wiederholet werden.

45) Zu einem vorzüglichen Geschäfte haben sich auch alle Unsere Rentmeiter bey denen künftigen Umritten zu machen, daß bey allen Städt = und Märkts = Kammern, Gotteshäusern und milden Stifungen ein

sicherer und ordentlicher Status hergestellt werde, nach welchem die Einnahmen, so gut es mit Billigkeit immer seyn kann, vermehret, die Ausgaben aber ebenfalls nach denen Regeln der Billigkeit vermindert werden könnten, welches mit Beiziehung des Magistrats und eines Ausschusses aus der Bürgerschaft, dann der Pfarrer, soweit es in die Cumulativen einschlägt, mit Durchgehung aller Rechnungs-Rubriken geschehen soll, dergestalten zwar, daß, wann einmal ein solcher Status mit Grund hergestellt ist, so muß hierauf genau gehalten, und ob es geschehen, bey denen Umritten beobachtet, eine Aenderung aber ausser sonders erheblichen und gründlich untersuchten Umständen so leichterdings nicht vorgenommen werden.

46) Bey dieser Beschaffenheit nun wird es eben gar nicht schwer seyn, das Rechnungs- und Oekonomiewesen bey Städten und Märkten eben so kurz zu übersehen, als es auch in guter Ordnung zu erhalten, und eben darum werden sie Rentmeister auch Zeit und Gelegenheit finden, sich auf andere so nützlich, als nothwendige Gegenstände zu verwenden, als da sind die Nachsicht in den gemeinen Städt- oder milden Stiftungs-Hölzern, wie hierin bishero gewirthschaftet worden, und was zu deren Cultivirung fürwärts dienlich seyn möge. Ferner kömmt wohl zu überlegen, wie das Kommercium, mithin sowohl der ein- als ausländische Handel und Wandel mehr zu befördern sey? Was für Professionen etwa übersetzt, und an welchen allenfalls ein Abgang seyn mögte? Was für Häuser und Gerechtigkeiten öde und vakant seyen? Aus was Ursachen ein- oder die andere Gattung eines Handwerks sich nicht erschwingen, und eine ehrliche Mannsnahrung finden könne? Ob man Sorge anwende, nützlichere Professionen in die Städte und Märkte zu ziehen, und ob nicht vielmehr selbe mit Tagwerkern und Beysitzeru übersetzt werden? Wel-

che fast eben so viel, als sie jährlich zahlen, am Holze, und anderen Gemeinde-Nutzen genießen, und mehrfach soviel hierzu an Holze, Grasereien, und anderen zur Beschwerde der übrigen Bürgerschaft stehlen. Uebrigens ist bei denen Umritten, wie bei Unsern Gerichtern, also um so viel mehr bei denen Städten und Märkten, von darum auch der Polizey der Hofmärken nachzufragen, ob nicht mit unerlaubter, Polizeywiedrigen Vortheilhaftigkeiten, wieder die Tariffen, Bier- und Fleischsätze, und andere Verordnungen das Gewerb denen Städten und Märkten ab, und auf eine widerrechtliche Art an sie Hofmärken gezogen werde? nach welcher Tariffe sich bei dem Brod- und Mehlsatze gehalten, oder von wem derlei Satz gemacht wird? Ferners sollen sich Unsere Rentmeister erkundigen, ob nicht in denen Hofmärken solche polizeywidrige Professionisten vorhanden seyen, welche sonst nur in Städten und Märken gewöhnlich, oder altberechtigten Ehehaften zum Präjudiz seyn möchten, und ob nicht die Beamten, oder Städt- und Märkts-Obrigkeiten dergleichen wider Unsere gnädigste Generalien in die Gerichte, Städte und Märkte hierin ex Respectu humano ungeahndet arbeiten lassen, welchen Falls sie es recta an Unsern Polizeyrath, oder Justizstellen der verhänglichen Abstellung willen unterthänigst zu berichten hätten.

47) Die Feuerinstrumente sind bei jedem Umritte zu besichtigen, und ihrer Brauchbarkeit halber prüfen zu lassen, auch zu beobachten, ob nach Proportion des Orts kein Mangel an der Anzahl, nicht minder, ob eine gute und practikable Feuerordnung vorhanden seye, und diese der Bürgerschaft bei der Rathswahl jährlich publicirt werde, damit bei einem traurigen Vorfall alle Unordnung vermieden werden, und jeder wissen möge, was er zu thun oder zu lassen habe.

48) Soviel die auch dießorts zu machende General-Verordnungen in Geistlichen-Justiz- und Polizeysachen

betrift, so wiederholen Wir abermal jenes, was Wir bereits hievorn Puncto 42. mit mehrern gnädigst verordnet haben, nur wollen Wir noch beyfügen, daß das Polizeywesen bei Städten und Märkten eine desto genauere Aufmerksamkeit erfordere, je nachläßiger selbes meistentheils besorget wird, und jemehr hieran dem gemeinen Wesen gelegen ist. Im übrigen aber wollen Wir Unsere Rentmeister sowohl diesfalls, als in mehr andern Puncten auf die Rentamts-Instruction de Ao. 1669. soweit nicht gegenwärtig ein anderes verordnet worden ist, gnädigst angewiesen haben, und da keinem zeitlichen Rentmeister eine auf alle Vorfälle angemessene Instruction ertheilet werden kann, sondern vieles auf das arbitrium boni viri ankommen muß, so überlassen Wir all übriges, so in gegenwärtiger und voriger Instruction etwann nicht enthalten, ihrer Einsicht, Erfahrenheit, Treue, Eifer und Redlichkeit, und weisen sie nur noch generaliter dahin, daß sie nach ihren abgeschwornen theuersten Pflichten mit Unseren gnädigst ihnen zugeordneten Land- und Rentschreibern alles jenes, was Unserm höchsten Interesse, dem Publiko, und jedem Unterthan insbesondere fürträglich seyn mögte, mit allem Eifer befördern, entgegen aber allen Schaden, soviel immer möglich, wenden sollen. Und da Wir wohl allerdings vorsehen, daß ihnen Rentmeistern zu Ausführung Unserer gnädigsten Intention, und zu Vermeidung aller unnöthigen, und zum Theile schädlichen Weitschichtigkeiten Unser gnädigster Beistand hauptsächlich erforderlich, und nicht thunlich seye, daß sie mit jedem, dem es bei einem Umritte eben nicht nach seinem Kopfe gehet, einen Prozeß abstreiten, so haben Wir Uns auch entschlossen, sie fürohin bei ihren Verordnungen und Verfügungen gnädigst zu handhaben, folglich die so nothwendige Amts-Authorität nebst der in vielweg in Verfall gerathenen Subordination mit gnädigstem Nachdrucke wieder herzustellen, und sie dabei zu erhalten,

gestalten Wir Unsern Kollegien und Regirungen gnädigst anbefohlen haben, so leichter Dingen gegen sie bei denen Umritten auf bloses unbelegtes Vorschreiben, nicht mit Instands-Befehlen zu verfahren, sofort hierdurch Unserer Gnädigsten Intention zugegen den Lauf des Umrittes hemmen. Schließlich und

49) Wollen Wir für die künftig zu Hause zu verrichtende, und hievorn umständlich angezeigte Arbeiten, soweit es neu, und nicht ein- so anders bishero ohnehin mit denen Rechnungen schon adjustiret worden, nachfolgende Gebühr bestimmt haben: als von Justifizirung der Rechnungen, oder Revision der Protokollen, einem tauglichen und fleisigen Offizianten täglich, so lange selber zu arbeiten hat, 1 fl. Unseren Rentmeister von Revision der Bedenkenspuncten 32 kr., und dem Rentschreiber nebst dem Schreibtaxe von Abschreiben der Bedenken ad 2½ kr., vom Blatt 28 kr., dem Rentbothen aber 3 kr., folglich täglich 2 fl. 3 kr., so lang eine Rechnung oder Protokoll unter der Arbeit ist, folglich auf dem halben Tag 1 fl. 1½ kr., auf den Viertel Tag 30¾ kr., und so minder, und höher, je nachdem die Sache minder, oder mehr Arbeit erfordert, dergestalt zwar, daß solcher bestimmten Tax von denen Städt- und Märktskammern, Kirchen, und milden Stiftungs- auch Gemeindskassen, soviel aber Unsere Aemter betrift, aus Unserm Aerario bezahlt werden solle. Jedoch versehen Wir Uns sowohl gegen Unsere Rentmeister, als die ihnen gnädigst zugeordnete Rentschreiber allerdings gnädigst, daß an fleißiger Ob- und Nachsicht nichts erwiedert, und nicht nur taugliche und qualifizirte Leute angestellt, sondern auch die Arbeitsstunden täglich werden richtig gehalten werden. Gegeben zu München den 3. Jenner 1774.

Die untersten Behörden für die sämmtlichen Administrativ-Geschäfte sind die Churfürstlichen Beamten. Eine vollständige Instruction derselben ist zwar bisher noch nicht erschienen, jedoch sind mehrere einzelne Theile der Geschäftsführung durch besondere Verordnungen näher bestimmt worden.

A. Für die Territorialbeamte:

Der höchste Dienst Sr. Churfürstl. Durchlaucht fordert, daß die Regimenter, Batallions und andere Truppencorps sich über Gegenstände desselben, und besonders dermal über die Vermögensherstellung der sämmtlichen untergeordneten Mannschaft mit den Landbeamten benehmen. Die sämmtlichen Beamten werden demnach angewiesen, die Requisitions-Schreiben der Regimenter, Bataillons und anderer Truppencorps jedesmal mit möglichster Beschleunigung, und auf eine vollkommen entschöpfende Weise zu beantworten.

Würzburg am 29ten Aprils 1803.

Churfürstl. General-Commissariat
in Franken.

Zur Unterhaltung einer richtigen Correspondenz zwischen dem churfürstlichen Divisions-Commando, und den sämmtlichen churfürstlichen Landämtern, werden letzte hiermit dienstlich aufgefordert, die verpflichteten Bothen anzuweisen, die ihnen an unterfertigte Behörde übergeben werdende Schreiben, zur churfürstlichen Divisions-Kanzley unmittelbar zu überliefern, und bey ebendeselben sich vor ihrem Abgange von hier jedesmal zu melden, damit ihnen die gefertigten Expeditionen an die betreffenden Stellen zur gleichmäßigen Einbeförderung übergeben werden können.

Würzburg am 25ten Aprils 1803.

Churfürstl. Divisions-Commando.

Allen Beamten und Unterbehörden wird hiedurch die Weisung ertheilt, einstweilen für jene Individuen, die auf einige Zeit ausser Landes sich zu begeben gedenken, die nöthigen Pässe nach den bestehenden Verordnungen zu ertheilen, dahingegen in Auswanderungsfällen in Gemäßheit der bereits vorliegenden desfallsigen Instructionen umständlichen Bericht an unterfertigte Landesstelle zu erstatten.

Würzburg am 18ten May 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

In den Landesverordnungen sowohl, als vermöge Befehls des churfürstlichen General-Commissariats vom 29ten Jenner l. J. wurde zwar den sämmtlichen Beamten auf dem Lande unter Strafe untersagt, sich von ihren Amtsstellen ohne vorher gnädigst erhaltene Erlaubniß zu entfernen. Gleichwohl hat man mißfälligst wahrgenommen, daß mehrere Beamte eigenmächtig auf mehrere Tage sich von ihrem Amtssitze entfernt haben.

An sämmtliche Beamte auf dem Lande ergeht daher die gemessene Weisung, unter der Strafe von 10 Reichsthalern und nach Befund der Umstände unter noch schwererer Ahndung, sich ohne von churfürstl. Landesdirection erhaltene Erlaubniß nicht von ihrem Amtssitze zu entfernen.

Würzburg am 2ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Den gesammten Justizbeamten der beyden Fürstenthümer Würzburg und Bamberg wird die Weisung gegeben, die in ihren Gerichtsbezirken sich ereignenden Todesfälle der Pfarrer, Beneficiaten, und anderer geistlichen Personen, wessen Standes sie immer seyn mögen

jedesmal den vorgesetzten Landes = Directionen alsogleich anzuzeigen.

Würzburg am 27ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land-Commissariat.

Mehrere Militair = Pensionisten und Invaliden haben Ortschaften des platten Landes zu beständigen Wohnsitzen gewählt.

Die sämmtlichen Justizbeamten in den fränkischen Fürstenthümern erhalten hierdurch die Weisung, bey dem Ableben einer solchen Militair = Person die Nachlassenschaft derselben ohne Verzug unter amtliches Siegel zu legen, und demnach hievon die unverweilte Anzeige an die betreffende churfürstliche Landesdirection zu machen, welche dann mit dem churfürstlichen Divisions-Commando hierüber die gehörige Mittheilung und Rücksprache pflegen wird.

Würzburg am 1ten August 1804.

Churfürstl. fränkisches General = Land-Commissariat.

Seine Churfürstliche Durchlaucht unser gnädigster Herr haben zu verordnen geruhet, daß nicht nur die allenfalls noch unberichtigten Vermögens = Confiscations = Gegenstände hinsichtlich der bereits ausgeschriebenen aus diesseitigem Militair entwichenen Landeskinder, der ertheilten höchsten Vorschrift gemäß, ungesäumt pflichtmäßig erledigt, und die Resultate zur höchsten Stelle einberichtet werden sollen, sondern auch künftighin jedesmal in einer Zeitfrist von vier Wochen vom Tage der ergehenden Ausschreibung der Deserteurs an, die genuinen Verhältnisse in Ansehung des Vermögens der in den Bezirk eines jeden einzelnen Amtes einschlägigen Flüchtlinge mit ausdrücklicher Be-

merkung dessen, was von solchem der Confiscation unterworfenen Vermögen etwa bereits flüßig ist, unfehlbar an die höchste Stelle zur berichtlichen Anzeige zu bringen seyen.

An die sämmtlichen Justizbeamte in den beyden fränkischen Fürstenthümern ergeht daher hiedurch die Weisung, soviel die bereits ausgeschriebenen Deserteurs betrifft, die Confiscation ohne Aufschub in Vollzug zu setzen, und das Resultat ungesäumt, spätestens binnen 14 Tagen, bey der betreffenden churfürstlichen Landesdirection anzuzeigen, in Ansehung der künftigen Fälle hingegen jedesmal binnen 14 Tagen nach der durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Desertion den vorgeschriebenen Bericht dahin zu erstatten.

Bamberg am 7ten September 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Unter dem 18ten May l. J. ist den Polizey-Unterbehörden die Weisung ertheilt worden, denjenigen Individuen, welche auf einige Zeit ausser Landes zu reisen gedenken, statt dieselbe an die churfürstliche Landesdirection zu verweisen, die nöthigen Pässe unmittelbar auszufertigen.

Damit nun hiebey eine überall gleiche anständige Form beobachtet werde, wird hiedurch nachstehendes Formular vorgeschrieben, und den betreffenden Behörden aufgegeben, solches drucken zu lassen.

Würzburg am 10ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Nro

Reise = Paß.

für

Obenbemerkter ist von	Derselbe ist entschlossen, von hier
Jahren	
Statur	
Gesicht	nach
Stirne	
Haaren	zu gehen
Augen	
Nase	Dieser Paß ist gültig auf
Mund	
Dessen Unterschrift	

Alle Civil= und Militairbehörden werden nach Standesgebühr geziemend ersucht, Vorzeigern dieses aller Orten frey und ungehindert passiren, auch demselben nöthigen Falls allen Vorschub angedeihen zu lassen.

Urkund des Amts=Siegels N. am

Churpfalzbayerisches Amt N.
in Franken.

Im Namen
Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von
Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

werden die sämmtlichen Justiz- und Cameral-Beamten in dem Fürstenthum Würzburg hiedurch angewiesen, bey den Berichten, welche in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 26. Merz l. J. über die Ein- und Auswanderung vierteljährig zu erstatten sind, sich nach dem Kalenderjahre zu richten, daher mit dem 1. künftigen Monats October ein neues Vierteljahr anzufangen, und demnach von drey zu drey Monaten fortzufahren, dergestalt, daß der zu erstattende Bericht jedesmal spätestens 14 Tage nach dem Ablaufe des Quartals bey der churfürstl. Landesdirection übergeben seyn müsse.

Dahingegen sind die bis zum 1. October l. J. noch fehlenden Verzeichnisse in einem besondern Berichte binnen 3 Wochen nachzutragen. Uebrigens haben da, wo Justiz von Cameral getrennt ist, die betreffenden Behörden Rücksprache miteinander zu pflegen, und das Verzeichniß unter beiderseitiger Unterschrift einzuschicken, wobei blos der Begleitungsbericht von dem Justizamte ausschließlich unterzeichnet seyn darf.

Würzburg am 24ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

B. Für die Rentbeamte und Stiftungsverwalter.

Aus den für den Monat May von den churfürstlichen Aemtern eingesendeten Monatsschlüssen über Geld- und Naturalien-Empfänge und Ausgaben hat man mißfälligst wahrgenommen, daß nicht nur mehrere Beamte die zu deren Einsendung in den ältern Landesverordnungen bestimmte Zeit nicht nach gleicher Gebühr einhalten, sondern eben so vorschriftswidrig die vorräthi-

gen, und zu Bestreitung der currenten Auslagen nicht nothwendigen Amtsgelder — statt solche sogleich zur betreffenden Casse auszuliefern, — nach Willkühr zurückbehalten, und überhaupt auf Verfassung dieser Monatsschlüsse so wenig Aufmerksamkeit verwenden, daß die größten Unrichtigkeiten daraus hervorgehen, in den Ansätzen nichts zusammenstimmet, noch häufiger aber die Angaben in den einzelnen Amtsberichten damit in vollem Widerspruche stehen.

Da nun auf solche Weise der Zweck dieser Monatsschlüsse nicht erfüllt wird, und überhaupt in allen Gegenständen, welche mit dem Rechnungswesen in Verband stehen, die äusserste Pünctlichkeit erforderlich ist; so sieht sich die churfürstliche Landesdirection veranlaßt, bis zur Einführung eines zweckmäßigern Rechnungswerks Nachstehendes zu verordnen.

1) Sollen diese Monatsschlüsse von den näher bei Würzburg gelegenen Aemtern bis den 5ten — von den weiter entfernten aber längstens bis den 8ten eines jeden Monats um so unfehlbarer eingesendet werden, als bey deren Abgang den 9ten darauf ein Both auf Kosten des säumigen Amts abgehen wird.

2) Werden die Aemter angewiesen, statt dieser summarischen Monatsschlüsse förmliche Extracte aus den Amts-Journalen, über Geld- und Materialien-Empfänge, und Abgaben einzuschicken, und in denselben jeden Orts die Seite des Journals, dann den Tag des Empfangs, und der Ausgabe zu bemerken. Die mindeste Unrichtigkeit, die darin verspürt wird, hat die Absendung einer Amts-Visitationscommission zur Folge.

3) Der Restesübertrag muß auf eine solche Art geschehen, daß man nebst den Einnahmen und Ausgaben eines jeden Monats jene des ganzen Rechnungsjahrs summarisch zugleich mit vor Augen habe. Z. B. Es wäre die Geldeinnahme im Monat Jenner in 500 fl.

die Ausgabe in 200 fl. bestanden, so ist nicht der Rest zu 300 fl. in dem nächsten Monats-Extracte, sondern 500 fl. in die Einnahme, und 200 fl. in die Ausgabe überzutragen. Die bisher üblich gewesene Restesübertrags Methode, wie hier in dem vorgelegten Falle zu 300 fl. findet lediglich in dem Transporte vom Monat December auf den Monat Jenner, als den Anfang eines neuen Rechnungsjahres statt.

4) Damit den Beamten wegen Rückbehaltung der Amtsgelder über das Erforderniß die Entschuldigung nicht mehr zur Seite stehe, daß sie nach den ältern Verordnungen mehr nicht als 600 fl. durch den verpflichteten Amtsbothen — ohne Gefahr zu laufen — auf einmal einschicken können, werden dieselbe bis zu einer bessern Einrichtung des Bothenwesens ermächtiget, in den Fällen, wo zur nämlichen Zeit mehrere Einnahmen zusammentreffen, und also ansehnlichere Geldrimessen geschehen können; so viele Beybothen mitzuschicken, als vielmal 600 fl. sie auf einmal einzuschicken, sich veranlaßt sehen: Jedoch wird ihnen zur besondern Pflicht gemacht, ehrbare, angesessene, und mit Familien versehene Männer aus der Gemeinde zu Beybothen auszuersehen, und sie jedesmal in eidliche Pflicht zu nehmen.

5) Um ferner ermäßigen zu können, ob ein Beamter zu viel Amtsgelder zurückbehalten habe, ist eine approximative anschlägige Vorherbestimmung der Einnahmen und Ausgaben erforderlich, welche in dem nächsten Monat darauf nach den Journalen der verflossenen Jahren wahrscheinlich anfallen, und zu bestreiten seyn werden; daher wird den Beamten befohlen, in dem Berichte, welcher diese Monats-Extracte begleitet, jedoch ohne Zergliederung nur in den Hauptsummen das Resultat der in den vorjährigen 3 Amts-Journalen genommenen Einsicht sowohl materialiter als pecunialiter mit den allenfalls hiezu erforderlichen Aufschlüssen anzugeben.

6) Diesen Anordnungen haben imgleichen die churfi'rstl. Administratoren der säcularisirten Stiften und Klester ohne Ausnahme nachzukommen.

7) Da es übrigens für die oberste Polizey und Administrativ-Stelle über die im Staate befindliche milde Stiftungen, Erziehungs- und Schulinstitnte, dann Kirchengüter ein eben so dringendes Bedürfniß, als für die Finanzverwaltung überhaupt ist, eine fortwährende genaue Uebersicht über alle Renten dieser Güter und deren Verwendung zu erhalten, so werden sämmtliche darüber aufgestellte Recepturen zugleich hiedurch nachdrücklichst angewiesen, mit Ende des laufenden Monats dergleichen Journal-Extracte gehorsamst einzusenden, und alles dasjenige genau zu beobachten, was der 1te, 2te, 3te und 5te Absatz dieser Verordnung in sich schließt.

Würzburg am 18ten July 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht mittels höchsten Rescripts zu verordnen gnädigst geruht haben, daß mit Ende des laufenden Jahres alle Rechnungen ohne Ausnahme nach dem alten Rechnungsstyle jedoch nach rheinischem Münzfuße geschlossen, und vom 1ten Jenner 1804. an das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahre übereinstimmen soll; so ergehen an sämmtliche Aemter, dann Administrationen und Verwaltungen der churfürstlichen säcularisirten Stifter und Klöster, gleichwie auch an die Recepturen und Rechnungsführer der milden Stiftungen, der säculären und geistlichen Schul- und Erziehungsinstitute, den städtischen, märktischen und Dorfsgemeinheiten, wie auch an diejenigen, welche Kirchenrechnungen zu stellen haben, zur Verfassung der diesjährigen Schlußrechnung nachstehende Vorschriften.

I. Da diese Rechnung nicht 12 sondern nur 10 oder noch wenigere Monate umfaßt, je nachdem bei den verrechnenden Aemtern verschiedene Termine zum Schluß der Rechnungen bisher eingeführt waren, so können und dürfen darin nicht alle Einnahmen und Ausgaben einer ganzen Jahrsrechnung, sondern nur jene aufgeführt werden, welche von der Zeit des letztern 1802 bis 1803. Rechnungsschlusses an wirklich in diesem Jahr fällig werden. Daraus folgt z. B.

a) daß die Abzinsen von den Kapitalien, deren Ausgleichungstermine über den letzten December hinaus laufen, nicht in der 1803. Schluß- sondern in der 1804. Jahresrechnung zu vereinnahmen, und zu verrechnen sind, und auf dieselbe Art bei allen Pecunial- und Material-Gefällen zu verfahren ist, worüber dem Zahlpflichtigen eine bestimmte, in dem 1803. Kalenderjahre nicht mehr eintretende Entrichtungszeit vorgesetzt ist.

b) Daß nur jene unbeständige, zufällige und extraordinaire Einnahmen dieser Schlußrechnung einzuverleiben sind, welche bis 1. Jenner hin wirklich anfällig werden.

Eben so verhält es sich rücksichtlich der Ausgaben. So z. B. können und dürfen

c) in dieser Schlußrechnung die Bestallungen weder materialiter noch pecunialiter zu ganz oder volljährig erscheinen, sondern nur das treffende Ratum auf die Zahl von Monaten und Tagen, welche sie umfaßt, und daher muß dasjenige, was die Besoldungspercipienten etwa anticipationsweise auf ein ganzes Jahr an Geld, Holz, Getreid, Wein u. s. w. zu viel empfangen haben, von demselben wieder rückvergütet werden, zumal künftighin alle diese Zahlungen und Abgaben in 4 Quartalszielen, als den 1. April, 1. July, 1. October und 1. Jenner mit alleiniger Ausnahme des Holzes zu leisten sind.

Ueber diese Rückvergütungen, vielmehr über den Anschlag der rückzuersetzenden Naturalien werden folgende Grundsätze festgesetzt.

Bey dem Holze soll der dießjährige mittlere Licitationspreis und in den Fällen, wo das Holz nicht licitirt worden wäre, die Holztaxe für jene Waldung, woraus es bezogen wurde, zum Maßstabe dienen.

Bey dem Getraide ist der Marktpreis der der Receptur zunächst gelegenen Stadt oder des Marktes, so wie er auf den letzten Fruchtmarkt des Monats December ausfallen wird, zum Grund zu legen.

Bey dem Weine hingegen ist die eidliche Schäzzung eines unpartheyischen sachkundigen Schätzmannes gegen Vorweisung der Qualitat zur Richtschnur zu nehmen, und das Schätzungsprotocoll zur Rechnung anzulegen.

II. Hinsichtlich des Münzfußes mag zwar wie bisher im Detail einer jeden Rechnungsrubrique oder eines Titels der Ansatz fränkisch geschehen, und jeder Titel fränkisch summirt werden. — Diese fränkische Summe muß aber auch rheinisch ausgeworfen, und diese rheinische Summe in dem Rechnungsrenner oder Cursor aufgestellt werden, damit der Receß rheinisch erscheine, da von nun an alle Geldrimessen zu den Staats-Cassen und die damit einzusendenden Sortenzettel rheinisch geschehen, und calculirt seyn müssen, sofort nach diesem Münzfuß bescheint werden.

III. Auf gleiche Weise müssen auch in den Naturalrechnungen die Getraide speciell nach dem jeden Orts befindlichen Maaße vorgetragen, hienach die Summen gezogen und sodann auf den Grund der Hubertischen Reduktion vom Jahre 1777 nach Würzburger Maaß ausgeworfen werden.

IV. Im übrigen wird die altherkömmliche Form der Rechnungen keiner weitern Veränderung für dieses Schlußjahr unterworfen, und über die Art und Weise, wie sie fürohin zu verfassen sind, die weitere Instruction demnächst erfolgen.

V. Bis 15ten Hornung 1804 müssen in der Regel alle Rechnungen insgesammt gestellt, und bey churfürstlicher Landesdirection eingeschickt seyn. Diejenigen Beamten, welche diesen Termin versäumen, haben sich es selbst zuzuschreiben, wenn sie auf ihre Kösten mit eigenen Wartbothen beschickt oder nach Umständen noch empfindlicher bestraft werden. Von dieser Regel machen jedoch eine Ausnahme:

a) jene selbstständige Forstrechnungen, welche mit den Amtsrechnungen nicht verbunden sind, dann

b) die Amtscontributions-Rechnungen. Erstere sind mit dem 1. Jenner, die andern mit dem 1. Hornung zu legen.

Man versieht sich zu sämmtlichen rechnungspflichtigen Beamten, daß sie dieser Verordnung auf das pünctlichste nachkommen, zu Beytreibung der in diesem Jahre fälligen Revenüen die geeigneten Maßnehmungen treffen, und sich überhaupt bey Verfassung dieser Schlußrechnung der höchsten Genauigkeit befleißen werden, als jede Unachtsamkeit streng geahndet werden wird.

Würzburg am 18ten July 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Im Namen
Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von
Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Zur Vermeidung verschiedener Anstände, die sich bey Einsendung der Rechnungen ergeben haben, werden sämmt-

liche verrechnende Beamte, Administratoren, Verwalter und Receptoren mit Inbegriff jener für die säcularisirten Stiften und Klöster, wie auch städtischen Bürgermeister und Rechnungsführer zur Beobachtung folgender Vorschriften angewiesen:

1) Sind die Rechnungen nicht mehr in der Rechnungs-Commissions-Stube, sondern gleich den übrigen Einläuften bey der churfürstlichen Landesdirection, gleichwie alle übrige Berichte, mit einem Begleitungs-Berichte einzureichen.

2) In diesem Berichte ist die eingeschickt werdende Rechnung nicht nur deutlich zu benennen, sondern auch die Zahl der wirklich dabey befindlichen Belegen richtig anzuzeigen.

3) Die Belege selbst sind in Folio und in fortlaufenden Ziffern zu legen, auch in dieser Lage sogleich heften zu lassen.

Würzburg am 28ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Hieher gehört auch die bereits oben Seite zu findende Verordnung die Entfernung der Beamten von ihren Amtsstellen betreffen, indem diese auch die Kameralbeamten trift.

Was die Behandlung der Justizgeschäfte, welche den Regierungsstellen gänzlich entgegen ist, angeht, so ist die oberste Instanz, nachdem wie bereits angeführt wurde, das privilegium de non appellando durch den Deputations-Schluß auch auf die fränkischen Fürstenthümer ausgedehnt worden ist, die oberste Justizstelle in Franken.

Die oberste Justizstelle als das Surrogat der höchsten Reichsgerichte ertheilet in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche von den streitenden Theilen über Urtheile der Hofgerichte berufungsweise an dieselbe gebracht werden, in letzter Instanz ihre Rechtssprüche, und

gegen dieselbe findet weder eine weitere Berufung noch ein anderes ordentliches Rechtsmittel mehr statt. Verordnung vom 9ten May 1803.

Die nächst untere Instanz nach der obersten Justizstelle ist das Churfürstliche Hofgericht.

Die beyden churfürstlichen Hofgerichte in Würzburg und Bamberg beschäftigen sich mit der Instruirung und Beurtheilung aller bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von denjenigen, welche eines befreyten Gerichtsstandes sich zu erfreuen haben, in erster Instanz, und bilden für alle übrige, deren Streitgegenstände bey einer untern Behörde anhängig waren, die erste Berufungsstelle oder zweyte Instanz.

Ihnen ist zugleich die Erkenntniß über alle Criminalverbrechen in ihren Regierungsbezirken, und überall, wohin sich die Churfürstliche Centgerichtsbarkeit erstreckt, zugewiesen. Verordnung vom 9. May 1803.

Die unterste Justizinstanz bilden die Justizunterämter.

Die Ressortverhältnisse dieser Stellen gegen einander bestimmen folgende Verordnungen:

Das churfürstlich fränkische General Land-Commissariat behielt sich in dem Ausschreiben vom 9. d. M. vor, die Instructionen der Landes-Collegien, und die damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. In Gemäßheit dieses Vorbehalts und der im Mittel liegenden höchsten Beschlüsse Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vom 23. Aprils dieses Jahrs macht dasselbe vorerst die auf die neu errichteten Justizstellen sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind entweder allgemeine, für alle Justizstellen geltende Vorschriften, oder dieselben betreffen nur einzelne Justizstellen.

I. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind folgende:

1.

Vom 14. Mayes d. J. an giebt es für diejenigen, welche keinen befreyten Gerichtsstand haben, nur drey Gerichts-Instanzen, nämlich die unteren Gerichtsbehörden, die Hofgerichte, die oberste Justizstelle.

2.

Jene, welche sich eines befreyten Gerichtsstandes zu erfreuen haben, werden in erster Instanz bey den Hofgerichten belangt. Von den Erkenntnissen der Hofgerichte geht der Berufungszug an die oberste Justizstelle. Da aber Kraft des Ausschreibens vom 9. d. M. von den Erkenntnissen der obersten Justizstelle weder eine weitere Berufung, weder ein anderes ordentliches Rechtsmittel mehr Platz haben soll; so folgt von selbst, daß die zur obengedachten Categorie gehörigen Personen nur zwey Gerichts-Instanzen haben.

3.

Welche Personen in die Categorie der Befreyten gehören, soll demnächst gesetzlich bestimmt werden. Vor der Hand sind hieher alle Personen zu rechnen, welche unter der vorigen Regierung einen befreyten Gerichtsstand hatten, und durch das Ausschreiben vom 18. May nicht an die untern Gerichtsbehörden verwiesen worden sind. In Hinsicht der zu den Universitäten gehörigen und der Militair-Personen bis zum Obersten ausschließend, hat es jedoch bey den nach den churfürstlichen Verordnungen bestehenden besondern Gerichtsständen sein Verbleiben.

4.

Der Unterschied zwischen Revision und Berufung ist vom 14. May d. J. an aufgehoben. Die vor diesem Tage erkannten Revisionen sind daher wegen des

im Mittel liegenden erworbenen Rechts der Partheyen nach dem bisherigen Gerichtsbrauche, und den bestehenden Verordnungen noch zu erledigen. Von diesem Tage an sind aber keine Revisionen mehr zu erkennen, und ausser den Berufungen an die Hofgerichte, und die oberste Justizstelle, weitere Berufungen, oder andere ordentliche Rechtsmittel nicht ferner zu gestatten.

5.

Die Berufungssumme soll von einer Unterbehörde zu den Hofgerichten 50 fl. rheinisch, von den Hofgerichten als erster Instanz zur obersten Justizstelle 100 fl. rheinisch seyn.

6.

Wenn aber die Hofgerichte als Berufungsstellen in zweyter Instanz erkennen, und die Erkenntnisse der Unterrichter bestättigen, so soll ausser einer Summe von 300 fl. rhn. eine weitere Berufung an die oberste Justizstelle nicht Statt finden. Sind aber die erst- und zweytrichterlichen Erkenntnisse verschieden, so bleibt es bey der zu 100 fl. rhn. bestimmten Berufungssumme.

7.

Diese Summe hat nicht auf den Hauptgegenstand des Rechtsstreites, sondern auf die Beschwerde Bezug, welche dem Appellanten aus der erst- oder zweytrichterlichen Erkenntniß zugieng. Sie ist daher nicht die Summe des Rechtsstreites (Summa litis) sondern die Summe der Beschwerde (Summa gravaminis).

8.

Die in §. 5, 6 und 7 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen sind jedoch nur provisorisch. Seine Churfürstliche Durchlaucht behalten sich demnach eine weitere Anordnung bevor, sobald die erforderlichen statistischen Resultate über den Werth des Geldes, und den Wohlstand der Staatsbürger höchstdenselben vorgelegt seyn werden.

9.

Von dem 15. Junius d. J. an hört der Unterschied zwischen dem Fatale der Interposition und Introduction der Berufung an die unmittelbar höhere Gerichtsstelle auf. Nicht minder werden alle andere in den fränkischen Provinzen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht bisher gesetzlich verordnet — oder in Uebung gewesenen Berufungs-Fatalien von demselben Tage an aufgehoben.

10.

Dagegen wird im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht verordnet, daß

a) die Berufungsschrift gegen einen Endbescheid binnen 60, gegen einen Beybescheid binnen 30 Tagen von dem Tage der Publikation, oder der erhaltenen Wissenschaft desselben angerechnet, bey der nächst höhern Gerichtsbehörde unter der Strafe der Desertion eingereicht werden solle.

b) Dieses Fatale lauft mit Ausschluß des Tages der Verkündung oder Bekanntwerdung des Bescheids dergestalt fort, daß die Berufungsschrift noch den letzten Tag bis gegen Abend, oder wenn derselbe ein Kirchenfeyertag seyn sollte, den darauf folgenden Werktag übergeben werden darf. Die mittleren Feyertage werden aber in das Fatale miteingerechnet.

c) Der Tag der Verkündung oder Bekanntwerdung des Bescheids soll in dem Gravatoriallibell, oder der Berufungsschrift bey Strafe der Desertion angeführt werden, damit die Berufung auf den Fall, daß das Fatale verstrichen seyn sollte, auch ohne Berichtsabforderung verworfen werden könne.

d) Bey dem Fatale soll nicht so viel auf die Imploration der Partheyen, als von Amts wegen Obacht getragen werden.

e) Die oberste Justizstelle und die Hofgerichte sind nicht berechtigt, das Fatale zu verlängern. Ist aber dasselbe ohne Verschulden des Appellanten verstrichen, so bleibt es dem rechtlichen Ermessen derselben überlessen, nach Vernehmung des Gegentheils, oder auch brevi manu aus zureichenden Gründen die Restitution in den vorigen Stand zu verfügen.

f) Bey einem bloßen Inhäsiv-Bescheide läuft das Fatale nicht von dem letzten, sondern von dem ersten Bescheide an.

11.

Mit Ausnahme der gesetzlichen Bestimmungen über Berufungsumme und die Berufungs-Fatalien hat es bis zu dem 1. Jenner 1804 in Hinsicht der ausserordentlichen Rechtsmittel z. B. der Restitution und der Nichtigkeitsklage, nicht minder in Hinsicht des Prozeß-Ganges auf den Hofgerichten bey den bisher in den fränkischen Staaten Seiner Churfürstl. Durchlaucht bestandenen Gerichtsordnungen und Gebräuchen, bey der obersten Justizstelle aber bey dem gemeinen Rechte sein Verbleiben.

12.

Von dem 1. Jenner 1804 an aber hat die Bayerische Gerichtsordnung allgemein verbindliche Kraft. Von diesem Zeitpuncte an wird demnach der gemeine Prozeß nicht nur allein für aufgehoben, sondern auch alle übrige in den fränkischen Provinzen bisher bestandenen auf die Instruction des Prozeßes Bezug habenden Verordnungen werden für ungültig, und vollkommen abrogirt erklärt.

13.

Sämmtliche Gerichtsbehörden soll[illegible] ihren Entscheidungen die bisher in den fränkischen [illegible]ovinzen bestandenen Gesetze, und rechtsgültigen Gewohnheiten

noch ferner, und bis auf anderweite höchste Anordnung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Grunde legen.

Die oberste Justizstelle sowohl, als die beyden Hofgerichte werden aber zugleich im Namen Sein. Churfürstl. Durchlaucht aufgefordert, das Bayerische bürgerliche Gesetzbuch mit den in den fränkischen Provinzen geltenden Gesetzen zu vergleichen, und über die Frage: ob die Einführung des ersteren in Rücksicht der Verschiedenheit der Landrechte in den fränkischen Staaten nicht zu vielen Beschwerden unterworfen seyn dürfte? Gutachten zu erstatten.

14.

Die oberste Justizstelle endlich, so wie die beyden Hofgerichte werden über den Punct der Collegial-Ordnung, und der innern Collegial-Polizey an die churfürstliche Hofraths-Ordnung vom Jahre 1779, insofern dieselbe durch das Special-Ausschreiben an die neu errichteten Collegien, besonders in Hinsicht der Directoren, nicht geändert worden ist, angewiesen, bis Seine Churfürstliche Durchlaucht für ihre gesammte Erbstaaten eine andere ihrem Endzwecke entsprechendere Collegialinstruction ertheilen werden.

II. Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich

A. auf die oberste Justizstelle.

15.

Die oberste Justizstelle bearbeitet die Berufungen nach dem gemeinen Rechte bis zum 1. Jenner 1804 Von diesem Zeitpuncte an ist dieselbe zu Folge der Anordnungen der Bayerischen Gerichtsordnung eine blose Revisionsstelle, die ohne Gestattung eines weiteren Schriftenwechsels auf die blose eingeleitete Berufungsschrift die Avoca-

torien erkennt, oder abschlägt, und den in erster oder zweyter Instanz bereits instruirten Prozeß einer nochmaligen Revision unterwirft.

16.

Von dem besagten Zeitpuncte an sollen die Geschäfte bey der obersten Justizstelle auf folgende Weise geführt werden.

Es sollen nämlich

a) der Secretair den Sitzungen nicht beywohnen,

b) das Präsenz- und Sitzungs-Protokoll wird von dem Präsidenten selbst geführt,

c) das Sitzungs-Protokoll bildet sich aus den Aufsätzen, welche von den Proponenten selbst bearbeitet, und wörtlich in das Protokoll übertragen werden,

d) das am Ende der Sitzung abzulesende und von dem Präsidenten zu unterzeichnende Protokoll wird sodann dem Secretair eingehändigt, welcher die gefaßten Beschlüsse a tergo des letzten Acten-Stückes schreibt, dieselben zur Legalisirung des wörtlichen Protokollen-Auszuges unterzeichnet, und von dem Präsidenten ebenfalls unterschreiben läßt.

e) Mit diesen Signaten gehen die Acten an die nächst untergeordnete Behörde zurück, welche sodann erst die Ausschreibung und Eröffnung der Revisions-Erkenntnisse an die Partheyen, oder an die Unterbehörden in der Form rechtlicher Erkenntnisse besorgt.

B. In Ansehung der beyden Hofgerichte zu Würzburg und zu Bamberg wird verfügt:

17.

Jeder Rath soll die Aufsätze der unter seinem Vortrage gefällten Schlüsse selbst verfassen, über endliche

Erkenntnisse den Vortrag jederzeit schriftlich ablegen, und denselben zu den Acten als einen ergänzenden Theil registriren lassen.

18.

Wegen des kaiserlichen Landgerichts Herzogthums Franken wird demnächst umständliche Resolution erfolgen. Da, wo inzwischen dasselbe als Provinzial-Justizstelle in blos provinziellen Pupillar- und vormundschaftlichen Angelegenheiten erschien, soll solches den churfürstlichen Hofgerichten dergestalt einverleibt seyn, daß

a) alle Rechtsstreite, welche vordem in zweyter Instanz an das kaiserliche Landgericht, und von da an das Hofgericht gediehen sind, nunmehr von der ersten Instanz unmittelbar an das Hofgericht gehen. Alle bey dem kaiserlichen Landgerichte in zweyter Instanz anhängig gewesenen Rechtsstreite werden daher von dem Hofgerichte übernommen, und erledigt.

b) Die Rechtsstreite, welche vormals in erster Instanz bey dem kaiserlichen Landgerichte angebracht werden konnten, und wirklich angebracht worden sind, müssen in Zukunft von den Unterbehörden erledigt, und die wirklich anhängigen, so wie sie liegen, an die kompetenten Unterbehörden zur rechtlichen Entscheidung verwiesen werden.

c) Die unmittelbare Fürsorge für die Pupillen, Minderjährige, Wahnsinnige, Abwesende wird in Zukunft den kompetenten Gerichtsstellen in der Stadt sowohl als auf dem Lande übertragen. Nur über privilegirte Personen liegt die unmittelbare Fürsorge dem churfürstlichen Hofgerichte ob.

d) Das churfürstliche Hofgericht hat jedoch die oberste Aufsicht über die Art und Weise, wie in dem Fürstenthume für das Wohl der Pupillen und anderer

solcher Personen, die einer gesetzlichen Fürsorge bedürfen, gesorget werde. Dasselbe soll demnach bis auf nähere Untersuchung der Sache, und anderweite höchste Anordnung jene Vorträge, welche ausschließend zur Bestättigung des kaiserlichen Landgerichts gehörten, zu bestättigen noch ferner ausschließend befugt seyn. Was jedoch die Volljährigkeits-Ertheilung betrifft, gehört dieselbe zur unmittelbaren Berichtserstattung an Seine Churfürstliche Durchlaucht.

19.

Die Vorstellungen, welche in den §. 18. angeführten, oder hierunter zu subsumirenden Fällen von den Partheyen oder ihren Anwälten eingerichtet werden wollen, sollen nicht mehr an das kaiserliche Landgericht, sondern an das churfürstliche Hofgericht gestellt werden.

Bamberg am 26ten Septembers 1803.

Churfürstlich fränkisches General-Land-Commissariat.

In dem neunten Absatze der Verordnung vom 26. Septembers ist der 15. Juny statt des 15. Octobers irrig gesetzt worden. Diese Berichtigung wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, und anbey verordnet:

1.

Mit dem 15. Octobers fängt die gesetzliche Kraft des neunten und zehenten Absatzes der gedachten Verordnung an. Die Fatalien der Berufung von Urtheilen, welche vor dem 15. Octobers verkündet worden sind, werden daher nach den bisher bestandenen Verordnungen und Gewohnheiten beurtheilt. Bey Berufungen von Urtheilen aber, welche am 15. Octobers

oder nach demselben verkündet werdet, sind die neu vorgeschriebenen Fatalien zu beobachten.

2.

Da jedoch manche Partheyen, verleitet durch den obengedachten Irrthum, das bis zum 15. Octobers in gesetzlicher Kraft bleibende Interpositions-Fatale verabsäumt haben dürften, so werden die sämmtlichen fränkischen Landes-Justizstellen angewiesen, die Berufungs-Fatalien von allen seit dem 26. September verkündeten Urtheilen für berichtiget zu halten, wenn zwar das Interpositions-Fatale verabsäumt worden ist, jedoch die Berufungs- oder Beschwerdeschriften gegen einen Endbescheid binnen 60, und gegen einen Beybescheid binnen 30 Tagen, von dem Tage der Publikation, oder der erhaltenen Wissenschaft desselben in Gemäßheit des §. 10 der Verordnung vom 26. Septembers gegebenen Vorschriften eingereichet werden.

Bamberg am 17. Octobers 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Neue Hofraths-Ordnung von Ao. 1779.

I. Artickel, von Bestell und Verpflichtung des Hofraths.

§. 1.

*) Es wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht jederzeit dero Hofrath mit einem ansehnlichen, und zu solcher Stelle geschickten Präsidenten, Vicepräsidenten und Kanzler, dann mit einer hinlänglichen Anzahl Räthe von Grafen, Herren, und Adelichen, auch Graduirten oder sonst Gelehrten, sonderbar in Rechtssachen wohlerfahrnen, frommen und ehrlichen der wahren Catholischen

*) Siehe Beylage Nro. I. §. 3.

Religion zugethanen guten Namens und Herkommens besetzen, und keinen, der nicht zuvor entweder durch die abgelegte Probrelation, oder aber durch andere Proben seine Fähigkeiten bewiesen hat, dahin kommen lassen. Wenn es aber auf die Anstellung eines Hofraths ankömmt, so sind die Eigenschaften eines Kandidatens im wohlbesetzten Rathe pflichtmäßig zu prüfen, und hierüber die Stimmen per Schedas Scriptas einzuhohlen, sofort nach der Mehrheit derselben der Gutachtungs-Bericht zu erstatten.

Was hierinn wegen der Begutachtung der Hofräthe verordnet ist, solle auch bey dem Revisorio, und den Unterregierungen beobachtet werden; da hingegen jenes, was in diesen und nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, bey ersagten Revisorio keinen Angang findet, weil daselbst kein Kanzler angestellt ist. Da diese Stelle die höchste und letzte Justitzinstanz ist, so werden Seine Churfürstliche Durchlaucht in Bestellung derselben auf lauter solche Subjecta, die bereits bey andern Collegien mit Ruhme gedient, und sich bey dem Publiko großes Vertrauen erworben haben, allezeit den vorzüglichen Bedacht nehmen. Gleichwie übrigens der Direktor des Revisorii die Vices praesidii zu versehen hat, so hat es mit ihm sowohl bey diesem als nachfolgenden Paragraphen die nämliche Beschaffenheit, wie bey den Viccdomen und den Unterregierungen, und bey dem Stadt- und Vicestadthalter zu Amberg zu beobachten ist.

§. 2.

Gebührt in den Raths-Versammlungen den Präsidenten der Vorsitz, die Umfrage, der Beschluß, die Eröffnung, Vertheilung der Arbeiten und Direktion, auch dessentwegen von allen Räthen in Amtssachen der Gehorsam und schuldige Respekt, wo er hingegen auf die Räthe eine fleißige Obsorge zu tragen, alle Unordnungen,

Mißbräuche und Uebertrettungen zu verhüten, und die Untergebenen bey ihren Ehren und Würden nach der Gebühr und dem Herkommen gegen jedermann zu beschützen, und überhaupt auch sich gegen sie mit Achtung und Bescheidenheit zu benehmen hat. Es solle daher keinem Rathe einige Ahndung, oder andere unangenehme Erinnerung ad acta gesetzt, und er hierdurch bey den Kanzleyverwandten, und in der Folge bey den Partheyen selbst nicht prostituiret, sondern ihm dieselbe auf einem abgesonderten Blatt, oder zu Hause eröffnet werden.

§. 3.

*) In seiner Abwesenheit solle dessen Amt von dem Vicepräsidenten, soferne einer aufgestellt ist, vertretten werden. Wie er denn auch in Gegenwart des Präsidenten für einen Theil des Vorstands mitzuhalten, und in allen Schreiben an Auswärtige der Vicepräsident, und Kanzler in der Unterschrift mit beyzusetzen, wie auch alle Vorstandberichte nach gemeinsamer Ueberlegung von allen Dreyen, wenn sie anwesend zu unterschreiben sind. Es gebührt aber ihm Vicepräsidenten in Anwesenheit des Präsidenten weder die Eröffuung noch die Austheilung der Akten.

Weil sich weder bey dem Churfürstlichen Revisorio noch den Unterregierungen ein Vicepräsident befindet, so zeßirt daselbst dieser Paragraph.

§. 4.

Wiewohl in Zukunft das sämmtliche Kanzley=Personale unter dem Pleno zu stehen hat, so gebührt jedoch dem Kanzler bey der Kanzley die vorzügliche Aufsicht über die hiebey vorkommende Geschäfte, und in den übrigen Rathssachen nebst dem Präsidenten und Vicepräsidenten die Kondirektion, wie nicht weniger in Abwesenheit des Präsidenten und Vicepräsidenten, wenn sie

*) Siehe Beylage Nro. I. §. 12 et 13.

sich nämlich ausser dem Rathe befinden, die Präsentation-Eröffnung, und die Benennung der Commissarien für jede Session. In dieser Verrichtung solle er von niemand gehindert, sondern von dem gesammten Rathe respektirt, und demselben die schuldige Folge geleistet werden.

Bey dem Churfürstlichen Revisorio ist weder ein Kanzler noch eine förmliche Kanzley, es zeßirt also hiebey dieser Paragraph gleichfalls.

§. 5.

In Abwesenheit des Präsidenten und Vicepräsidenten hat der nächst vorsizende Rath auf der Ritterbank die Umfrage und den Beschluß zu thun, er solle sich aber je dennoch bey Eröffnung, Präsentation, Austheilung, oder weitern Direktion anderst nicht anmassen, es sey dann nebst dem Präsidenten und Vicepräsidenten auch der Kanzler mit abwesend; in diesem Falle soll der ersagte Rath von der Ritterbank die Stelle des Praesidii, und der von der Gelehrten die Stelle des Kanzlers vertreten. Es befehlen aber Seine Churfürstliche Durchlaucht höchstdero Hofraths-Vorstande gnädigst, daß er zugleich nicht abwesend seye, und mit fleißiger Frequentirung des Raths den Räthen mit einem guten Beyspiele vorgehen solle.

(.) Es soll hinfüro bey dem Revisorio in Abwesenheit des Directors so gehalten werden, daß allzeit der vorsitzende ältere Rath auf der Ritterbank das Praesidium führen, sohin sowohl die Präsentation, als Eröffnung, Umfrage und Austheilung vornehmen, in wichtigern Sachen aber, wie auch vor der Ansagung außerordentlicher Sessionen sich mit dem ältern Rathe auf der Gelehrten-Bank unterreden solle.

§. 6.

Ein jeder der in den Hofrath aufgenommen wird, solle hinfüro in der öffentlichen Rathssession nicht nur das

katholische Glaubensbekenntniß ablegen, sondern auch mit einem leiblichen Eide dahin verpflichtet werden, daß er Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, als regierenden Chur- und Landesfürsten getreu, gewärtig und gehorsam seyn wolle, wie auch der hiesigen Churlanden, und Leute Frommen fördern, und Schaden wenden, in allen Sachen Landen und Leuten dieses Churfürstenthums ihre rechtmäßigen und wohlhergebrachten Gerechtigkeiten, Freyheiten und Erklärungen beschützen, dazu nach den Landrechten, und löblichen Gewohnheiten gemeldeten Churfürstenthums den Mindesten sowohl, als den Mehresten getreulich rathen, und das Beste thun werde, was ihm sein Gewissen, Pflicht und Verstand weisen wird. Daß er ferners alles, woraus Schaden kommen mag, jederzeit verschweigen, und im Gerichte keiner sonderbaren Parthey anhangen, oder ihr zu Gutem einen Beyfall suchen, auch die Sachen aus böser Meynung nicht aufhalten, und nicht verziehen helfen wolle, es möge geistliche oder weltliche Personen angehen. Daß er endlich, alles getreulich, und und ungefährlich thun, und in Sachen, weder Liebe, Freundschaft, Furcht, Neid, noch eine andere Ursache oder Beweggrund ansehen, sondern Gott und die Gerechtigkeit allein vor Augen haben, auch um seine sämmtlichen Amts-Verrichtungen von keiner Parthey, noch von jemand andern eine Schenkung, oder Versprechen unter was immer für einen Vorwande annehmen wolle.

(.) Den Revisionsräthen, die schon vorher in andern Churfürstlichen Collegien als wirkliche Räthe gestanden sind, wird nur ohne weitere Beeidigung die ehemals abgelegte Pflicht erinnert.

§. 7.

Damit aber diesem nachzuleben desto weniger einige Hinderniße im Wege liegen mögen, so sollen die Hofräthe weder Inländern, noch weniger Ausländern mit Pflich-

ten, Diensten, bestimmten oder unbestimmten Solde, oder einigen Gnaden-Gehalt verwandt seyn, sich auch ohne besondere gnädigste Erlaubniß keiner Vormundschaft, Kuratorie, ausgenommen bey Anverwandten, oder eines verstorbenen Mitraths-Kindern und Wittwen, einiges Beystandes unterziehen, vielweniger mit den Partheyen selbst, noch ihren Advocaten, Agenten und Gewalthabern vertraulichen Umgang pflegen, am allerwenigsten aber, bey Vermeidung wirklicher Kassation, oder andern exemplarischen Strafen advociren, prokuriren, Rath geben, oder Schriften stellen; überhaupt sich jederzeit ihres geschwornen leiblichen Eides und desselben schweren Verantwortung vor Gott, und der Gnädigsten Landes-Herrschaft wohlerinnern, darwieder von keinerley Ursache wegen wissentlich handeln, sich auch sowohl im Rathe, als ausser demselben eines ehrbaren Wandels, und ihrer Würde angemessenen Bescheidenheit, sonderbar aber der erforderlichen Einigkeit unter sich befleißen, sofort der Vorstand ein wachsames Augenmerk hierauf richten, und sich gegen die Uebertretter seines Amtes gebrauchen, und wo es nothwendig ist, selbst an Seine Churfürstl. Durchlaucht gelangen lassen. Hiernächst befehlen höchst Dieselben, daß sich kein Hofrath bey Verlust seiner Stelle ohne gnädigste Verwilligung verehlige, und verhoffen auch mit bey, daß sich ein jeder in seinem Hauswesen, und übrigen Aufführung dergestalt mäßig, und eingeschränkt halten werde, damit durch allzugroßen und übertriebenen Aufwand, kein billiger Verdacht oder Mißtrauen gegen ihm erwachse, und man dagegen gebührendes Einsehen zu thun bemüßiget werde.

II. Artickel,

von dem Rang der Hofräthe und übrigen Vorzügen.

§. 1.

Gleichwie der Hofrath in die sogenannte Gelehrte und Ritterbank abgetheilt, so bleibt es dießfalls bey den alten

Herkommen, daß jene zu des Präsidenten rechten, diese aber zur linken Hand sitzen sollen.

(.) Nachdem die Ritterbank bey dem Churfürstl. Revisorio, wie auch bey den Regierungen zu Burghausen und Amberg den Sitz zur rechten Hand hergebracht hat, so solle es dabey noch ferner verbleiben.

§. 2.

Auf beyden Bänken wird zwar gemeiniglich, wo nicht etwas anders sonderbar befohlen würde, der Rang nach dem Alter genommen, auf der Ritterbank aber, solle der bisherige übliche Unterschied zwischen wirklichen Churfürstlichen Kämmerern, dann andern vom Herrn- und Ritterstande beobachtet werden, mithin nach dem Vicepräsidenten die wirklichen Kämmerer nach der Ordnung ihrer abgelegten Rathspflichten, sodann die von dem Grafen- und Herrenstande, die mit dem Kammerschlüssel nicht begabt sind, sitzen, und endlich der Ritterstand und andere Adeliche nach der nämlichen Ordnung, wie sie nach und nach verpflichtet, und angestellt worden sind, auf einander folgen.

(.) Bey dem Revisorio wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht noch ferners den Rang sowohl mit der Seßion als Stimme nach dem Alter der Aufnahme beobachtet wissen, so zwar, daß allezeit der später angestellte dem ältern nachsitze, wenn jener gleich in einem andern Collegio eher verpflichtet worden ist.

§. 3.

Nachdem sich jezuweilen der Fall ereignet, daß von Seite der Hofkammer jemand in das Hofgericht abgeordnet werde, so gebührt demselben jederzeit auf der Ritterbank die dritte Stimme, und der Sitz; welches hingegen auch bey der Hofkammer im ähnlichen Falle zu beobachten ist.

Dieser Paragraph findet bey dem Churfürstlichen Revisorio und den Unterregierungen keinen Angang.

§. 4.

*) Bey Konferenzen, Commissionen, Deputationen, wo aus verschiedenen Kollegien Räthe zusammen gerufen werden, sollen die Oberlandesregierungs- und Revisions-Räthe voraus, und nach ihrem Alter sitzen, nach diesen gebühret den Hofräthen der Vorsitz, und endlich nach diesen haben die Hofkammer- und andere Räthe nach ihrem Alter Platz zu nehmen.

§. 5.

**) Ausser den Versammlungen sowohl bey öffentlichen, als Privatzusammenkünften, hat es bey dem bisherigen Regulativo sein Bewenden, daß die Hofräthe mit andern Churfürstlichen Räthen nach dem Alter zu gehen haben, ausgenommen derer von der Ritterbank, denen, wenn sie Kämmerer, Grafen, oder Baronen sind, der Rang auch vor den ältern gelehrten Räthen gebührt, wo hingegen die übrigen von der Ritterbank, die nicht von einem alten Ritterbürtigen Adel sind, in Zukunft wiederum mit denen von der gelehrten Bank nach dem Alter gehen, folglich die hierinfalls im Jahre 1766 ergangene widrige Resolution hiemit aufgehoben seyn solle.

§. 6.

Haben sich die Hofräthe alljener Vorzüge, und Freyheiten zu erfreuen, die allen Churfürstlichen Räthen überhaupt sowohl in den Landrechten, als durch besondere gnädigste Verwilligungen eingeräumt sind.

§. 7.

Daferne einer der Hofräthe seiner Dienste entlassen wird, fällt nicht nur die Titulatur und der Rang, sondern

*) Siehe Beylage Nro. I. §. 6 et 7.

**) Siehe Beylage Nro. I. §. 8

auch alle übrige der Hofrathsstelle anklebende Vorzüge von selbsten hinweg; es sey dann daß sie ihm bey seiner Entlassung ausdrücklich vorbehalten werden.

III. Artikel,

von denen zum Hofrath gehörigen Sachen.

§. 1.

Sollen in dem Hofrathe alle und jede Sachen, die in das Justizwesen einschlagen, und entweder per modum Simplicis querelae aut appellationis, vel commissionis Specialis dahin gelangen, nicht nur angenommen, sondern auch nach der Nothdurft gerechtfertiget, und ausgemacht werden. Wenn aber aus den übergebenen Schriften entweder die Unzuläßigkeit, oder ein Mangel erscheint, so solle man im ersten Falle keinen Prozeß gestatten, sondern die Partheyen von der Faust abweisen; im zweyten ihnen hingegen den Antrag machen, daß sie noch vor der weitern Kommunikation den Abgang ersetzen sollen.

(.) Dieser Paragraph hat bey dem Churfürstlichen Revisionsrathe, soviel die viam simplicis querelae belangt, nicht statt.

§. 2.

Es solle jedoch niemand an seiner rechtsgehörigen Instanz verkürzt, und den Unterregierungen, oder andern untergebenen Gerichten nicht vorgegriffen werden; es wäre dann, daß daselbst die Justitz geflissener Weise verzögert, oder gar versagt, oder die Sache aus erheblichen Ursachen immediate zum Hofrathe gezogen, oder abgerufen werde; wie solches seine Churfürstliche Durchlaucht sowohl von Landesherrschafts wegen, als vermög der erklärten Landsfreyheit zu thun allerdings zusteht. Es soll aber auf jenem Falle, wenn aus den eingesandten Akten eine geflissentliche Verzögerung, oder wohl gar eine Justiz-Verweigerung zu ersehen

ist, gegen die unteren Gerichte jederzeit eine ergiebige Strafe verhängt, und der Parthey zur Entschädigung verholfen, wenn sich hingegen eine Churfürstliche Unterregierung diesen strafbaren Fehler zu Schulden kommen lassen würde, hievon der höchsten Stelle gerichtliche Anzeige in der Absicht gemacht werden, damit von da aus, gegen sie die Gebühr verfügt werden möge.

§. 3.

Weil dem Churfürstlichen Hofrathe die jurisdictio ordinaria nicht nur in Civilsachen, sondern auch in Criminal-Fällen beygelegt ist, so sind daselbst alle jene Malefizsachen zu verhandeln, die nicht unter die Unterregierungen, oder unter die des Malefizes berechtigten Stände gehören, oder in das forum militare einschlagen. Was einmal hierinfalls zu Rechte erkannt ist, solle ohne weitere Anfrage auch ohne Gestattung einer Appellation alsofort zur Exekution gebracht werden. Die Malefizsachen sollen unter die geschickten Räthe zur Instruktion ausgetheilt, und nach dem Schluße derselben andern zum referiren übergeben, sofort statt eines Bannrichters die Exekution hier in München dem Stadtoberrichter der sich diesem Geschäfte in Person unentgeldlich zu unterziehen, und nicht einem Stadtrathe zu übertragen hat; auf dem Lande hingegen dem Oberbeamten, oder in dessen Abwesenheit dem Gerichtsschreiber, oder falls kein Gerichtsschreiber oder anderer Churfürstlicher Beamter im Orte vorhanden ist, einem nächst angelegenen, dem deswegen die Reisekösten zu passiren sind, übertragen werden. Es sollen auch die Malefizsachen vor andern, sonderbar aber, wenn einige Personen im Arreste sitzen, zur Erledigung gebracht werden, und im Falle sich einer der Proponenten eine Nachläßigkeit zur Laste würde kommen lassen, solle er das erstemale vor dem Vorstande zur Schuldigkeit angehalten, wenn er sich aber diese Ahndung nicht zur Gewarnung seyn läßt, daß zweite-

mal seine Fahrläßigkeit zur Bestrafung höchster Orten angezeigt werden. Seine Churfürstliche Durchlaucht behalten sich in Criminal-Fällen nichts bevor, ausser was in das jus aggratiandi einschlägt, dessen sich der Hofrath weder mit gänzlicher Aufhebung und Nachlassung, noch Milderung der einmal erkannten malefizischen Strafe es sey gleich am Gelde, Gut, Leib oder Ehre in via gratiae einiger Weise anzumassen, vielweniger dieses denen mit dem Blutbanne begabten Ständen zu gestatten hat. Da aber die Verhängung der Landesverweisung bey Inländern nicht mehr in Uebung, die Ausschaffung der Ausländer ohne das Juris ist, so darf bey diesem von erwähnten Ständen in Zukunft ohne vorher erhohlten Hofrathskonsense verfahren werden. Es steht auch dem Hofrathe frey auch ohne Begrüßung der Unterregierungen ohngeachtet sie ihm in Criminalsachen nicht subordinirt sind, bey Inländern die Verweisung aus einem Regierungsbezirke zu diktiren. An Orten wo die sogenannten Rechts- und Urtheilsprecher noch Herkommens sind, wird es zwar, wenn nicht selbst gutwillig davon abgestanden wird, noch ferners dabey gelassen; Seine Churfürstliche Durchlaucht gedenken aber auch von der Zeit an, da die Sache an gedachte Recht- und Urtheilsprecher gelanget, keine Atzungsköst en mehr zu tragen, sondern sie ihnen aufzubürden. Die Criminalinquisitionen sollen gegen Adeliche, oder karakterisirte Personen niemals ohne Churfürstliches Vorwissen und Befehle, wie auch gegen Beamte in Justiz- und Polizeysachen nicht ohne vorhergehende Einstimmung der Churfürstlichen Oberlandes-Regierung verhänget werden; wenn sie aber selbst gegen Beamte eine Untersuchung oder Einsicht vornehmen lassen will, ist derselben kein Hinderniß in den Weg zu legen. Der Landschaft hingegen stehet diese Befugniß vi Decreti vom 16ten Hornung gegen ihre Beamte anderst nicht zu, als bey vorkommenden genugsamen Verdachte, und auf vor-

gehende Anzeige bey dem Hofrathe, oder den Unterregierungen, auch darüber erhaltenen Ausweisungsbefehl, und gegen Revers, daß diese Konzession zu keiner Konsequenz angezogen, oder weiter ausgedehnt werden wolle.

(.) Dieser Paragraph zessirt bey dem Churfürstlichen Revisorio abermal, weil dahin weder Criminalia, noch politica gehörig sind. Nicht weniger zessirt der dritte und nachfolgende Paragraph, so weit sie die Landschaft angehen, bey der Regierung in Amberg, weil in der obern Pfalz keine Landschaft vorhanden ist.

§. 4.

In Polizeysachen gehört überhaupt der Oberlandesregierung die Oberaufsicht, und Erhaltung der guten Ordnung, in Fällen aber wo die Partheyen über einiges aus denen von dem Landesherrn errichteten, oder sonst gemachten Polizeyanordnungen erlangtes Recht mit einander streiten, und solches ad forum contentiosum gehört, folglich jura partium et singulorum obwalten, steht die Erkenntniß dem Hofrathe zu.

§. 5.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög uralten Herkommens, und auch Kraft habender besonderer kaiserlichen Privilegien in ihren eigenen Sachen von ihren Räthen Recht zu nehmen, und zu geben, sich auch hierinfalls durch ihre Fiskalen und Kammeradvokaten, oder aber durch ihre Beamte vertreten zu lassen pflegen, so hat es zwar noch ferners dabey sein Bewenden, und ist ihr Wille und Meinung, daß auch bey dem Hofrathe in dergleichen Sache eine unpartheyische Justitz administrirt werde; doch sind in solchen Causis Domini, und Interessesachen die Acta post conclusionem Causae aut sententiam, es seye gleich um eine Definitivam, oder interlocutoriam, vim definitivae habentem, oder einen andern präjudicirlichen

Punct. Z. B. die admissionem articulorum ad probandum und dergleichen zu thun, samt der Appellation und Regierungsrelation um der gewöhnlichen Erinnerung Willen sub poena nullitatis zur Hofkammer zu geben, die sodann bey der Relation nicht nur abzulesen, sondern auch nach der Gebühr justitzmäßig zu attendiren, und wenn circa factum etwas neues vorkommt, die Gegenparthey noch vor dem Spruch nach der Nothdurft darüber zu vernehmen ist. Nachdem das Urtheil in einer solchen Sache gesprochen, und publicirt worden ist, so sollen die Akten alsofort zur Hofkammer gegeben werden, um, wo es die Nothdurft erheischt, die gehörigen Rechtsmittel allenfalls zeitlich dagegen an Hand nehmen zu können. In diesen Fällen fangen die fatalia appellationis, oder Revisionis nicht von dem Tage des publicirten Spruchs, sondern von dem Tage der Aktenauslieferung die von dem Registrator fleißig vorgemerkt werden solle, zu laufen an. Eben dieses ist auch in Causis ecclesiarum in Rücksicht des fisci bey dem geistlichen Rathe zu beobachten. Weil bisher öfters geschehen ist, daß der fiscus binnen den bestimmten Terminen, oder fatalia nicht eingelangt, sondern nach Verfluß derselben die Nothdurft übergeben, respective die Appellation ergriffen, und nur unter dem generalen Vorwande der vielen Geschäfte die restitutionem in integrum contra lapsum terminorum, vel fatalium appellationis gebeten hat, so ist zwar in der Hauptsache, wie Rechtens ist, weiters zu verfahren, dieser Saumsal, und willkührliche Dispensation aber höchster Orten anzuzeigen, damit der fiscus für die Zukunft zur Beobachtung der Gebühr mit Nachdruck angewiesen, und zu Erstattung des der Gegenparthey allenfalls verursachten Schaden angehalten werden möge. Damit aber in dero eigenen Sachen kein unnöthiger Streit angefangen werde, solle man die von den Unterthanen gegen die Churfürstliche Beamte stellende Klagen, samt dem

Verantwortungsberichte gleich anfänglich, ehe man diesen ad replicandum kommunicirt, zur Hofkammer geben, und alldort überlegen, wie weit das Landsfürstliche Interesse mit einschlage, und was darinn vorzunehmen sey. Es solle auch kein Beamter in Sachen, die Seiner Churfürstlichen Durchlaucht eignes Gut, Interesse, Vorrechte und Gerechtigkeilen, direkte betreffen, weder einen Streit anfangen, noch sich auf eine Klage einlassen, es sey ihm dann von der Hofkammer der Konsens hiezu ertheilet worden, widrigenfalls die Ausführung des Streits auf ihre, der Beamten, eigene Gefahr und Kösten ankömmt, anbey gegen sie nach Beschaffenheit der Umstände die gebührende Ahndung geschehen solle. Es solle aber auch den Beamten von der Hofkammer die Commission zu Führung der Prozesse im Namen des fisci ohne besonders wichtige Ursache nicht übertragen, sondern von den Fiscalen selbst die Rechte Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vertreten werden. Wenn Städte oder Märkte, die ehemals unter dem rentmeisterischen Umritte stunden, wider einen Beamten beschwert zu seyn vermeynen; sollen sie ihre Beschwerde zur Churfürstlichen Oberlandesregierung einberichten, und hierüber die Entschließung erwarten; ausser dessen solle weder der Hofrath noch andere Stellen auf solche Klagen verfahren, sondern von den bereits erloffenen Unkösten oder Schäden dem amtirenden Bürgermeister oder Kammer einen Drittel, dem Stadtschreiber oder Marktschreiber hingegen, weil sie bessere Einsicht haben sollen, folglich auch hieran die größte Schuld tragen, die übrigen zwey Drittel aus eigenem Säckel zu bezahlen aufgetragen werden. Eben diese Strafe soll auch gegen sie, und nach Beschaffenheit der Umstände gegen die übrige schuldige Rathsglieder verhängt werden, wenn sich nach Verlauf des Prozeßes geäussert hat, daß nur Hochmuth, Muthwille oder andere böse Leidenschaften die Triebfeder hievon waren. Da hingegen

man sich auch in diesen und dergleichen Fällen versehen will, daß die Churfürstliche Hofkammer die Sache nach der Gerechtigkeit überlegen, und in wichtigen Sachen mit Einstimmung der Oberlandesregierung verfahren, minder in Ertheilung oder Abschlagung des Konsenses sich eine geflissentliche Verzögerung werde zur Schuld kommen lassen. Was endlich bloße Kameralsachen sind, zum Beyspiele: Das Rechnungswesen, und dergleichen solle der Hofrath derselben keineswegs vor oder eingreifen, sondern sich deren gänzlich entschlagen, und in jenen Sachen die zwischen beeden Collegien modo commissorio, zum Beyspiel: In Untersuchung eines Beamten gemeinschaftlich behandelt werden müssen, all möglichen Fleiß dahin verwenden, daß man sich allezeit entweder eines einhelligen Schlußes, oder im Falle dieses nicht zu bewirken ist, wenigstens eines gemeinschaftlichen Berichtes mit Anführung der beyderseitigen rationum pro, et contra mit einander vergleiche, alle Partikularabsichten und Leidenschaften bey Seite setze, sonderbar aber in der Correspondenz hitzige Anzüge, und Animositäten sorgfältigst zu vermeiden suche, in Erwägung, daß dadurch ohne das niemals etwas ausgerichtet, wohl aber manche gute Sache durch dergleichen unnöthigen und ungebührlichen Zank und Kollision zurück geschlagen werde.

(.) Bey dem Churfürstlichen Revisorio werden die Acta in Causis domini vor der Erkenntniß zur Churfürstlichen Hofkammer nicht mehr kommunicirt, sondern dieß liegt nur dem Churfürstlichen Hofrathe, und den Unterregierungen und zwar jenem, dergestalt ob, daß auch derselbe die bey den Akten fündigen Regierungsrelationen, und rationes decidendi nicht davon absondere, sondern zugleich mit den Akten zur Churfürstlichen Hofkammer hinüber gebe.

§. 6.

Da der obern Landesregierung und dem geistlichen Rathe sonderbar oblieget, die Landesherrlichen Rechte circa ecclesiastica und das Kirchenrechnungswesen, Ordnungs- und Konkordatenmäßig zu besorgen, und gegen alle Eingriffe zu schützen, so solle ihnen auch in Zukunft der Churfürstliche Hofrath dieses Geschäft überlassen. Wenn es aber nur um eine Causam privatam einzelner Kirchen, die in den Rechtsweg gekommen ist, zu thun seyn wird, soll der Churfürstliche Hofrath hierin so verfahren, wie im vorhergehenden 5ten Paragraph verordnet ist.

§. 7.

Die Grenzsachen und alle Irrungen mit den benachbarten Ständen, sie mögen bereits bey den Reichsgerichten anhängig seyn, oder nicht, werden hinfüro von der Churfürstlichen Obern-Landesregierung behandelt werden; es hat also der Churfürstliche Hofrath auch hierinfalls die Hände nicht mehr einzuschlagen.

§. 8.

In liquiden Kammer- und Landschafts-Gefällen solle der Hofrath keinen Prozeß gestatten, vielweniger den Beamten in Einbringung derselben einigen Einhalt erzeigen, sondern vielmehr selbst auf gestellte Requisition die Exekution befördern helfen. Wo sich aber dergleichen Sachen auf den Rechtsweg qualificiren, solle vor allem mit der Hofkammer, und respective der Landschaft darüber kommunicirt, und ehe dieses geschehen ist, auf die bloßen Narrata der klagenden Parthey kein Instand, oder sonst etwas verfängliches erkannt werden.

§. 9.

Ueber die Geschäfte in Münzsachen, insoweit sie die Erhöhung oder Verminderung des Geldkurses, und der-

gleichen das allgemeine Wohl der Churlanden betreffen, hat hinfür die obere Landesregierung das Direktorium zu führen, folglich ihr der Churfürstliche Hofrath dasselbe zu überlassen.

§. 10.

Da in Zukunft die Rentmeister nur mehr die blosen Cameralia zu besorgen haben, und derselben bisherige übrige Verrichtungen unter die Gegenstände der obern Landesregierung gehören, so sind auch das Umrittwesen und andere ihr angemessene Geschäfte alldort zu besorgen.

§. 11.

Die Konfiskationsfälle im Maut- und Acciswesen, die dem Commerciencollegio in der ersten und zweyten Instanz zur Verhandlung beygelegt sind, hat der Hofrath nicht zu übernehmen, sondern die hierinfalls vorkommenden Sachen alsofort dahin zu geben. Alle übrigen Straffälle hingegen, die in das Criminalwesen einschlagen, gehören in Zukunft, wie vormals, dem Hofrathe zur Beurtheilung; wo aber ohne Churfürstlichem Vorwissen keine Minderung, oder Nachlaß per viam gratiae geschehen, vielweniger mit den Strafgeldern nach eigener Willkühr disponirt werden solle. Desgleichen, wenn von den Ordinariis gegen geistliche Personen Geldstrafen vorgenommen werden, solle man bey dem Hofrathe fleißig beobachten, ob jene Strafen nicht zu gering angesetzt, und auch den Konkordaten gemäs verwendet werden.

§. 12.

*) Da im Betreff der Lehensachen das Extrajudiciale zu dem Lehenhof gehört, so stehen hingegen in judicialibus, oder denen zwischen den Vasallen unter sich, oder Vasallen und dem Lehnherrlichen Fis-

*) Siehe Beylage Nro. II. et III. §. 157.

calen entstehenden Strittigkeiten hinführo die Erkenntnisse dem Hofrathe zu.

§. 13.

Wenn strittige Jurisdictionsfälle mit oder zwischen den Hofstäben vorfallen, hat der Churfürstliche Hofrath keineswegs für sich zu entscheiden, sondern sich wo ein Zweifel dießfalls vorkommt, bey der höchsten Stelle anzufragen, und die Entscheidung von dort aus zu gewärtigen.

§. 14.

Des Rathscollegii von Ingolstadt wegen bleibt es bey der Verordnung vom 10ten Brachmonaths 1687., vermög welcher alle vom Adel, wie auch Titulaturräthe, und zu Ingolstadt wohnende Churfürstliche Beamte, als der Kastner, Mautner, und Salzbeamte immediate unter dem Hofrathe stehen, die Unterbeamte aber, als Kasten- Maut- Salzgegenschreiber und Bauschreiber, wie auch der Zeugwart, Geleidsüberreiter, Ballmeister, Mautamtsüberreiter, Salz-Stadlmeister, und Salzträger, im Falle diese keine Bürger sind, sollen nebst dem Kastenknechte unter dem Stadthalter und Rathscollegio stehen, jedoch daß der Salzträger dem Salzbeamten, und der Kastenknecht dem Kastner in Amtssachen unterworfen sind.

§. 15.

Die Bestättigung der bürgerlichen Rathswahlen, Ertheilung allerley Freyheiten und Gerechtigkeiten, Majorennitätserklärungen, Ertheilungen der veniae aetatis, Legitimationen und Dispensationen, wie auch die Aufnahmen und Immatriculationen der Advocaten, Pfalzgrafen, Notarien und Procuratoren gebühren der obern Landesregierung. Da aber dem gemeinen Wesen nicht wenig daran gelegen ist, daß tüchtige und rechtschaffene Leute angestellt werden, so solle auch in Zukunft keiner mehr, wo es immer seyn mag, sonderbar als Advocat aufgenommen werden, der nicht zu-

vor nicht nur den gradum ex jure auf einer unsrer hohen Schulen erlangt, und die Probrelation mit Beyfall abgelegt, sondern auch ein Examen practicum von Sachen, die in sein Amt vorzüglich einschlagen, vor der niedergesetzten Commission ausgehalten, und hierin die erfoderliche Fähigkeit sattsam gewiesen hat. Zu dieser Commission solle der Ober-Landesregierungspräsident zwey Räthe nebst einem Secretär, und der Hofrath gleichfalls zwey Deputirten, die Commissäre sofort den Candidaten, zu einer Advocaten-oder Procurator-Stelle sonderbar aufgeben, daß sie einen ihnen vorgetragenen Rechtshandel ad protocollum instruiren, einen Bescheid hierüber sammt den rationibus dubitandi et decidendi abfassen, sofort auch eine Appellationsschrift entwerfen sollen. Die angehenden Notarien hingegen sollen sonderbar aus der kaiserlichen Notariats-Ordnung vom Jahre 1512. und dem ersten Buche 7 Titel der hierländischen Rechts- und Policey-Ordnung geprüft werden. Nach vollendeter Prüfung ist von den Hofräthen über den Verhalt das Examinati in dem Hofraths-Pleno der Vortrag zu thun, und sodann das ausgefallene Gutachten sammt dem Examinationsprotocoll zu der obern Landesregierung einzusenden, wo sofort der Schluß wird gefaßt werden, ob der Candidat tüchtig oder unfähig sey. Für die Prüfung eines angehenden Advocaten sollen einem jeden Rathe fünf Gulden, dem vorsitzenden Secretär ein Conventionsthaler, und dem Rathsdiener ein Gulden bezahlt, einem Procurator und Notario hingegen der dritte Theil von dieser Taxe, und gar unvermöglichen Leuten sie mögen zur Advocatie oder Procurator-Stelle oder zum Notariat verlangen, ganz nachgelassen werden.

§. 16.

Die Sachen, die unter die blosen Gratialia, Cameralia, Commercialia und Militaria gehören, oder schon

würklich an die höchste Stelle, Ober-Landesregierung oder an das Revisorium gelangt, oder sonst jemand Commissione Speciali zur privativen Verhandlung übertragen worden sind, deren allen solle sich der Hofrath gänzlich entschlagen, und im Falle daselbst etwas vorkommt, solches unaufhaltlich an seine Behörde verweisen, in causis mixtis aber die Sache gleichwohl conferentialiter, und cumulative mit demjenigen Departement, wohin es zum Theil gehörig ist, für einander zu bringen suchen.

IV. Artikel,

von Frequentirung des Raths.

§. 1.

Die Rathsversammlungen sollen regulariter alle Tage ausser den Sonn- und noch nicht abgeschafften Feyer- dann Galla-Erztägen, Donners- und Samstägen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr gehalten, und keinem Rathe ohne besonders erhebliche Ursache vor Verfluß dieser Zeit, aus dem Rathe zu gehen gestattet werden. Wenn eine gute Anzahl von Räthen beysammen ist, soll hieraus als denn der Präsident diejenigen auswählen und benennen, woraus das Separatum oder Nebenrath bestehen wird. In den Separatis sind nur die minder wichtigen Sachen vorzunehmen. Damit aber auch hierinnen die erfoderliche Ordnung beybehalten werde, solle dabey der Vicepräsident wenn er am nehmlichen Tage im Rathe erschienen ist, in dessen Abwesenheit hingegen allezeit der ältere Rath von der Ritterbank, der hiezu nebst andern Räthen von dem Präsidenten ernannt wird, den Vorsitz und Umfrage führen und ihn die übrigen Räthe, wie den Präsidenten zu respectiren schuldig seyn.

Das Revisorium kommt die Woche hindurch 2 bis 3 mal ohne besonders angesagte Session zusammen; wobey es sein Verbleiben hat.

§. 2.

Im Falle der Vorstand einen ausserordentlichen Rath Vor = oder Nachmittag ansagen lassen würde, sollen die Räthe dabey zu erscheinen allerdings schuldig seyn, und sich weder von dergleichen besondern, noch den gewöhnlichen Sessionen durch etwas abhalten lassen.

§. 3.

Wenn der Präsident oder Kanzler an Besuchung des Raths verhindert wäre, so sollen sie zeitlich einander Nachricht geben, damit ausser dessen die Session nicht aufgehalten wird. Im Falle jener auf eine Zeitlang zu verreisen gedenkt, so hat er sich dießfalls bey Sr. Churfürstl. Durchlaucht vorläufig zu melden, und um die gnädigste Erlaubniß zu bitten.

Der Revisions = Raths Director solle in solchem Falle dem auf der Ritterbank vorsitzenden Rathe die erfoderliche Erinnerung machen lassen.

§. 4.

Solle man wie bisher ein ordentliches Raths = Diarium halten, und darinn den Vorstand sowohl die Gegenwärtigen als abwesenden fleißig vor, besonders aber bey diesen anmerken, ob sie mit oder ohne Erlaubniß ausgeblieben, auch was für Entschuldigungen sie dabey vorgewandt haben. Weil in Zukunft das Diarium mit den gewöhnlichen Quartals = Berichten zur höchsten Stelle, zur Einsicht überschickt werden muß, so solle man auch für jedes Quartal ein eignes Buch binden lassen.

§. 5.

Die allgemeine Entschuldigung daß man verhindert sey, oder zu Hause zu thun habe, und was dergleichen

Ausreden mehr sind, solle man gar nicht, und die vorgewandte Unpäßlichkeit, sonderbar wenn sie mehrere Sessionen hindurch andauern würde, ohne Beybringung eines von einem Medico erholten Zeugnisses, oder andere hinlängliche Bescheinigung nicht öfters annehmen, sondern dergleichen Entschuldigungen pro non factis halten.

§. 6.

Bey den später Erscheinenden, wenn sie keine erhebliche Entschuldigungs = Ursache vorzubringen wissen, ist die Stunde ihres Eintritts in dem Diario anzumerken.

§. 7.

Da aber auch billig ist, daß einem jeden Hofrathe eine gewisse Zeit, zu seinen eigenen Verrichtungen und Ergötzlichkeiten zugelassen werde, so sollen auch nachstehende Ferien eingeführt werden; als vom 24sten Christmonaths bis auf den 10ten Jenner des nächst folgenden Jahrs; von dem Palmsonntag bis auf den 1sten Sonntag nach Ostern. Die ganze Pfingstwoche hindurch, und endlich von Michaelistage an, bis auf den 1sten Wintermonath. Wenn ein Rath unter dieser Zeit verreisen will, so solle dieses dem Vorstande gemeldet, und um Erlaubnis angesucht werden. Es versehen sich aber Sr. Churfürstliche Durchlaucht, daß nicht alle Räthe zu gleicher Zeit abwesend seyn, sondern einige derselben hier bleiben werden, damit die vorfallenden und keinen Verzug leidenden Sachen, sonderbar aber die Malefiz Vorfallenheiten jedennoch verhandelt werden mögen.

§. 8.

Da nunmehr die Ferien verlängert worden sind, so haben sich auch damit die würklichen Kämmerer zu begnügen, und ist ihnen keine längere Abwesenheit zu gestatten.

§. 9.

Wie es mit Bestrafung der von dem Rathe abwesenden oder zu spät eintretenden Räthe auch was ihnen deswegen für jede Session an der Besoldung abgezogen, und wohin solcher Abzug verwendet werden solle, ist im 9ten Art. 6. §. mit mehrern zu ersehen.

§. 10.

Damit aber das Diarium desto richtiger und zuverläßiger gehalten, und die Abwesenden sich selbst unter der Hand darein zu präsentiren, oder durch einen andern präsentiren zu lassen keine Gelegenheit finden mögen, so solle dasselbe in des Präsidenten Pult fleißig verwahrt, von dem Rathsdiener während der Session im pleno und in Angesicht des Präsidenten eingeschrieben, weder von ihm Rathsdiener noch andern hierin viel umgeschlagen, sondern nach dem Einschreiben alsofort dem Präsidenten zum präsentiren zugestellt, die Präsentation noch vor Endigung des Raths vorgenommen, und bey den anwesenden Räthen die Gegenwart so, wie bey den ausgebliebenen die Abwesenheit angemerkt, nicht aber nur ein leerer Raum gelassen werden.

§. 11.

Im Falle die obige Bestrafung bey den säumigen keinen Verfang haben, und ihre Abwesenheit ein als anderwegs fortdauern sollte, hat der Vorstand höchster Orten die gehörige Anzeige darüber zu thun, damit eine gemessenere Veranstaltung gegen sie vorgekehrt werden könne.

§. 12.

Sollen die Hofräthe mit vielen Nebendiensten und Commissionen über Land so viel als immer möglich ist, verschont, und diese vielmehr den Beamten übertragen, die ersten aber auf alle thunliche Art und Weise

ausser den gewöhnlichen Raths-Sessionen versehen werde, damit sie an fleissiger Frequentirung des Raths desto weniger Hinderniß dadurch finden mögen. Da es aber gleichwohl einige Räthe giebt, die auch bey andern Collegien angestellt sind, so solle ihnen der Vorstand nicht gestatten, daß sie nur eine kurze Zeit lang im Rathe verbleiben, hienach aber auch gleich wiederum in ein anderes Collegium unter dem Vorwande, daß sie auch daselbst einigen Vortrag zu machen hätten, abgehen mögen, sondern ihnen vielmehr die Weisung geben, so lange zu bleiben, bis die Versammlung vollendet ist.

§. 13.

Weil an Donnerstägen vorzüglich wegen der gewöhnlichen Procession kein Rath gehalten zu werden pflegt, so sollen sich dabey die Räthe soviel als immer möglich ist, einfinden, wie nicht weniger an den gewöhnlichen Galla- und andern Tägen oder wo ihnen sonderbar dazu angesagt wird, bey Hof erscheinen; indem man sie allda beobachten, und sonderbar jenen, die öfters abwesend sind, eine unbeliebige Erinnerung machen lassen wird.

V. Artikel,

von Eingebung, Eröffnung, Präsentirung, und Austheilung der Sachen.

§. 1.

Alles was bey dem Hofrath vorkommt, solle durch den Rathsdiener dahin eingegeben, folglich weder von dem Vorstande, noch viel weniger von den Räthen selbst angenommen, sondern die sich anmeldenden Partheyen an den Rathsdiener verwiesen werden.

(.) Bey dem Revisorio solle in Zukunft bey dem Kanzley-Diener, und bey der Regierung Amberg noch ferners durch die Kanzley eingegeben werden.

§. 2.

Der Rathsdiener solle alle eingereichte Schriften ordentlich präsentiren, ein ordentliches Einschreibbuch darüber halten, und was den ganzen Tag hindurch einkommt, darin unter dem nehmlichen Dato getreulich vorbemerken, sofort sein gewöhnliches Zeichen gegen der hergebrachten Gebühr zu 4 kr. darauf drucken.

§. 3.

Er solle sich aber bey der Cassations-Strafe nicht unterstehen, die eingegebenen Schriften, sonderbar die Appellationen bey denen es der Fatalien halber gar oft auf einen oder etliche Tage ankommt, unter einem andern Dato als sie übergeben worden sind, zu präsentiren oder einzuschreiben, vielweniger zurück zu halten.

§. 4.

Der Rathsdiener solle keine Schriften annehmen, die nicht aussenher mit einer ordentlichen und förmlichen Rubrik, oder Unterschrift bemerkt sind, wen, und was sie eigentlich betreffen.

§. 5.

Sobald die Schriften durch den Rathsdiener eingeschrieben, und präsentirt sind, sollen sie dem Vorstande zur Eröffnung vorgelegt werden.

§. 6.

Stehet es zwar dem Präsidenten frey die eröffnete Exhibita zur gebührenden Einsicht mit nach Hause zu nehmen, doch solle er sie über einen Tag nicht aufbehalten, minder einem Rathe zum Vortrage zustellen lassen, ehe sie zur Registratur gekommen, alldort in die Registraturs-Bücher eingetragen, und dem Kanzler gleichfalls zur Einsicht nach Hause geschickt worden sind, damit er auf solche Weise von allen Sachen die nöthige Vorwissenschaft erlangen, und in dem Rathe

nichts vorkommen möge, was ihm nicht bereits bekannt ist.

§. 7.

Wie die eingegebenen Schriften sowohl nach ihrer äusserlichen, als innerlichen Forme beschaffen seyn sollen, ist bereits in dem Codice judiciario ausdrücklich vorgeschrieben, worauf der Vorstand wohl Obacht zu geben, und mit beyzufügen hat, daß keine offenbare Unförmlichkeiten darin gestattet, sondern dergleichen Exhibita den beyden Partheyen alsogleich mit gebührender Ahndung zurückgegeben, und die allenfalls fehligen Advokaten mit der verdienten Strafe belegt werden. Sonderbar ist darauf wohl zu sehen, daß nichts offen oder verschlossen exhibirt, oder angenommen werde, was nicht wohl leserlich, in deutscher Sprache, und soviel die Partheyen betrifft, auf Stempelpapier geschrieben, auch bey geringen und unsiegelmässigen Personen von einem recipirten Advokaten nebst jedesmaliger Vormerkung der Taxe unterzeichnet, und von den bestellten Gewalthabern mit einer hinlänglichen Vollmacht, oder wenigstens einstweilen mit einer Caution de rato et grato belegt ist.

§. 8.

Keiner von den Räthen ist befugt, sich selbst Acten ad proponendum vel referendum zuzueignen, sondern gleichwie die Austheilung der Acten, und die Anordnung der Referenten, und Commissäre dem Vorstande, vorzüglich aber dem Präsidenten gebührt, so solle man sie auch von demselben lediglich erwarten. In seinen eigenen Sachen solle sich der Präsident der Austheilung enthalten, und sie demjenigen, der statt ihm dirigirt, überlassen.

§. 9.

So oft geschlossene Acten vorhanden sind, solle hievon dem Präsidenten durch den Registrator die unverzüg-

liche Anzeige geschehen, und da ihrer viele sind, eine Liste hierüber verfaßt, und dem Präsidenten vorgelegt werden, damit er sie und zwar mit Zuziehung des Kanzlers unter die Räthe vertheilen möge.

(.) In Amberg hat nicht der Registrator, sondern der Archivarius die geschlossenen Acten im Verwahr; dem also die allenfalls erforderliche Liste zu verfassen oblieget.

§. 10.

Sachen die pressant sind, und keinen längern Verzug leiden, sollen alsogleich einem Rathe zum Vortrage zugestellt, und dieses im Referentenbuch angemerkt werden, damit nicht widrigen Falls mancher Rath mit Extra Arbeit gar zu sehr überlegt, und dadurch mit der ordinairen Verrichtung zu folgen ausser Stand gesezt werde.

§. 11.

Die Currentsachen sollen wie bisher von Zeit zu Zeit unter die Räthe ausgetheilt, und sie dem nächstens im Separato vorgetragen werden.

(.) Bey dem Revisorio wird alles in plena Sessione vorgenommen.

§. 12.

Wenn sich wider Verhoffen entweder bey einem Rathe, oder aber in der Registratur viele unausgearbeitete Acten häufen würden, so solle dem fahrlässigen Rathe ein erforderlicher Termin zur Ausarbeitung derselben anberaumt, und nach Verfluß desselben, wenn er seine Schuldigkeit noch nicht beobachtet hat, seine Fahrläßigkeit höchster Orten angezeigt, von dem Registrator aber eine Specification derselben verfaßt, und dem Präsidenten wie oben §. 9. bereits erwähnt worden, vorgelegt, sofort von ihm ausgetheilt werden. Diese Austheilung soll regulariter so geschehen,

daß allezeit die länger schon liegenden Acten vor den übrigen ausgetheilt werden sollen.

§. 13.

Es solle ferners bey der Austheilung vorzüglich auf die Beschaffenheit der Sachen gesehen, und wichtige oder verwirrte Händel jederzeit den qualificirten Räthen zugestellt, ausser dessen aber, soviel es immer möglich ist, eine Gleichheit und Proportion beobachtet, und hierinfalls unter den Räthen von der Ritter- und gelehrten Bank kein Unterschied gemacht werden, weil beyderseits eine gleiche Besoldung genoßen wird.

§. 14.

*) Causas connexas solle man in der Austheilung nicht absondern, auch die einmal bestellten Referenten ohne wohlerhebliche Ursache, und ohne Vorwissen, und Ermässigung des Pleni nicht abändern. Und wie sich der Vorstand aller Neigung und Empfehlung einer Parthey gänzlich zu enthalten hat, also auch solle kein Rath um gewisse Acten ansuchen, oder sich durch die Partheyen in Vorschlag bringen lassen, und hiedurch einen großen Verdacht auf sich laden, sohin der Gegenparthey zu seiner Rekusation den billigen Anlaß geben.

§. 15.

Kein Rath solle hinführo seiner Funktion entlassen werden, er habe dann vorher alle ihm zugetheilte Acten vorgetragen.

§. 16.

Es ist Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ernstlicher Wille, und Befehl, daß die Referenten nach Möglichkeit stille gehalten, auf den Ausschwätzer so wohl Amtes halber, als auf Verlangen eines oder mehrererer Räthe genau und mit Nachdruck inquirirt wer-

*) Siehe Beylage Nro. I. §. 9.

den solle. Würde sich zeigen, daß hierinfalls entweder ein Secretair, oder anderer Kanzleyverwandter, oder wohl gar ein Mitrath sich vergangen, und nicht nur den Referenten ausgeplaudert, sondern auch sogar die Beweggründe der Votanten aus dem Rathe geschwäzt habe, so solle der Befund bey der höchsten Stelle angezeigt werden, damit man ein Exempel statuire, und dadurch dergleichen schändliches und schädliches Vergehen in Zukunft verhüten möge. Damit aber auch aus dem Referentenbuche nicht ersehen werden möge, wer als Referent ernannt worden ist, sollen in dasselbe die Referenten von dem Vorstande mit eigener Hand eingetragen, und auch dasselbe fleissig eingesperrt werden.

§. 17.

In gar wichtigen oder verworrenen Sachen, sonderbar wenn man sich ratione facti nicht wohl vergleichen kann, sollen die Acten nicht nur einem, sondern wohl zween oder dreyen Räthen zum Lesen und Durchgehen dergestalt zugestellt werden, daß keiner von dem andern vor wirklicher Re- und Korrelation Wissenschaft hievon erhalte.

§. 18.

Wer über 14 Tage verreiset, solle mit Vorwissen und Erlaubniß des Vorstands, nicht nur einen andern Rath, der ihn in verschiedenen Vorfallenheiten nach Erforderniß zu vertreten hat, geziemend ersuchen, sondern auch seine sämmtliche Acten vor der Abreise sammt einer eigenhändig unterschriebenen Specifikation derselben zur Registratur liefern, bey seiner Zurückkunft aber alsogleich wiederum übernehmen.

§. 19.

Da schon oft die Klage geführt worden ist, daß die Acten den Räthen vielmals sehr mangelhaft oder zer-

streut zukommen, und oft mehrere Mühe mit Ergänzung und Registrirung, als Ausarbeitung derselben verwendet werden müsse, so sollen hinführo sämmtliche geschlossene Acten zusammen geheftet, und ehe sie zum referiren ausgetheilt, in Gegenwart der Partheyen, oder ihrer Anwälde inrotulirt, von diesen oder jenen der Rotulus unterschrieben, die abgängigen Exhibita ergänzt, sofort vollständige Acten ordentlich paginirt, und aussen rubricirt, endlich aber in einen oder mehrere Bände mit Pergament eingebunden werden. Welch leztes jedoch nur bey den wichtigsten Acten zu beobachten ist, wo hingegen es bey andern zu Ersparung der Kösten nur bey der blosen Zusammenheftung und Verfassung des Rotuli, und Extractus protocollorum sein Verbleiben hat.

VI. Artikel,

von Referirung und Proponirung der Acten.

§. 1.

Weil mit dem Vortrag der geschlossenen Acten der Turnus eingeführt worden, so hat es zwar hiebey sein Bewenden, wenn aber jedoch ein Rath ausgearbeitete Acten in Handen hat, an deren Verbescheidung den Partheyen viel gelegen ist, oder die von ihnen sehr betrieben werden, so solle er sich bey dem Vorstande melden, und um die Zulassung zur Proposition vor dem Turno das Ansuchen stellen, auch ihm hierinfalls willfahrt werden. Ingleichen solle es ein Rath zeitlich melden, wenn er Acten von wichtigem Inhalte vorzutragen hat, damit man bedürfenden Falls zum Rathe besonders ansagen lassen, oder der Kanzler die Acten sammt der Relation zur vorläufigen Einsicht nehmen möge.

§. 2.

Da sich gemeiniglich so viele Proponenda und Referenda vorfinden, die nicht auf einmal ausgemacht werden

können, solle folgende Ordnung gehalten werden: die Malefitzfälle, sonderbar wo einige Personen im Arreste sitzen, und die per decretum speciale angeschaften, wie auch solche unverschiebliche Sachen, wo einige Gefahr ob dem Verzug vorhanden ist; die Witwen und Waisen, wie auch Causae domini, und Interessesachen sollen vor andern vorgenommen werden. Bey den übrigen, die unter obigen nicht begriffen sind, sollen immer, wie oben schon versehen ist, die ältern den jüngern vorgehen.

§. 3.

In Causis pauperum solle man weder mit der admissione ad juramentum paupertatis noch mit Bestellung eines Advokaten ex officio zu difficil, hingegen auch in Fällen, worin sich nachhin ein Muthwillen bezeugen würde, mit der Bestrafung dergleichen gemeiniglich sehr ungestümmen Partheyen nicht zu mild seyn, und die Abschwörung erwähnten Eides hinführo nicht mehr nachgelassen, sondern die armen Partheyen hiezu angehalten werden.

§. 4.

Da an der Beförderung der Kriminalsachen vieles gelegen ist, so solle der Vorstand sonderbar darauf Obacht haben, darüber ein eigenes Buch halten, darin den Tag der Austheilung fleißig anmerken, und wenn die Sache über acht oder längstens vierzehn Tage ohne Vortrag liegen verbleibt, den bestellten Referenten darüber zu Rede zu stellen, und den fernern Saumsal höchster Orten anzeigen. Aus der nehmlichen Ursache solle auch über die im Falkenthurme allhier gefangene Malificanten allzeit eine besondere Specification auf des Präsidenten Pult vorliegen, und hierin nicht nur der Proponent, sondern auch der Tag der Gefangennehmung angemerkt werden, damit man den Saumsal, wenn anderst einer zu Schulden gebracht wird, desto eher verspüren, und

dagegen die nöthige Vorsehung thun möge. Damit sich aber die Referenten mit der Menge anderer in Pleno vorfallenden Geschäften desto weniger entschuldigen, und unter diesem Vorwande den Vortrag nicht verschieben können, so sind die Malefitzsachen, worin es weder auf den Tod, noch auf eine scharfe Tortur, oder aber auf zweifelhafte, und schwere Fragen ankömmt, in Separato vorzunehmen. Nach gefaßter Resolution sollen die eingesandten Acten an die Behörde fleißig zurückgeschickt, und dieser Umstand hiebey jederzeit angemerkt werden.

(.) Hört bey dem Churfürstlichen Revisorio auf, was hierin von dem Falkenthurme erwähnt wird, ist bey den Unterregierungen von andern daselbst vorhandenen Gefängnissen zu verstehen.

§. 5.

In Separato solle man nichts von Wichtigkeit, und auch keine definitivam anderst verabscheiden, es sey denn, daß solches mit Vorwissen des Vorstands, oder in Separato majori von 6 oder 7 Räthen, und zwar, wenn die Acten pro relatione ordinaria ausgetheilt worden sind, allzeit schriftlich geschehe, auch der Schluß in pleno vorgetragen werde. Ferners solle das daselbst abgehaltene Rathsprotokoll allezeit in pleno vor Endigung der Rathssession abgelesen, und von dem Präsidenten unterschrieben werden.

(.) Cessirt bey dem Churfürstlichen Revisorio, soviel die Separata betrifft.

§. 6.

Mit Simplicien und Kleinigkeiten solle man das plenum nicht beschweren, und dadurch den wichtigeren Sachen die Zeit wegnehmen, sondern jene gleichwohl ad Separatum verweisen. Die ersten Exhibita hingegen, wo es auf keine Bedenklichkeit, oder zweifel-

hafte Resolution ankommt, hat der Kanzler nach der bisherigen Gewohnheit gleich vom Hause aus zu expediren. Wesfalls sich jedoch Seine Churfürstliche Durchlaucht zu desselben vorzüglichen Pflicht versehen, daß darunter kein Theil wider die Gebühr benachtheilt werde, und mithin verordnen, daß in Zukunft gegen den Churfürstlichen Fiscum auch bey Exhibirung des ersten Productes kein Instand mehr verfügt werde, ehe er nicht zuvor in Gemäßheit der unterm 10ten Heumonaths 1771. ergangenen Resolution hierüber Sub termino legali von 30 Tagen vernommen worden ist, und sich der Kläger in Fällen, worinn es um eine Strafe zu thun ist, mit einem Zeugniß, daß er sie würklich erlegt, vorläufig legitimirt hat. Würde der Churfürstliche Fiscus oder vielmehr der Proponent mit Abgebung der abgefoderten Erinnerung saumselig seyn, so solle gegen ihn so verfahren werden, wie oben im 3ten Artikel §. 5. mit mehrern versehen ist.

§. 7.

Es solle keine Definitiva oder vim definitivae habens sonderbar in wichtigern oder zweifelhaftigeren Sachen vorgenommen werden, es seyen dann mit Einschluß des Präsidenten wenigstens sieben Räthe vorhanden, und in Kriminalfällen, wo es auf eine Todesstrafe ankommt, sollen ihrer wenigstens neune seyn. — In geringen Sachen sind 4 oder 5 erklecklich.

§. 8.

Alle Vorträge sowohl in Causis criminalibus als civilibus, die über Simplicien hievon allein ausgenommen, sollen in Zukunft schriftlich und zwar in Definitivis ad modum camerae imperialis verfaßt, folglich das Factum kurz und bündig vorgetragen, die Formalitäten des Processes wohl examinirt, und endlich ad materialia Causae et genus actionis,

dann die hierüber anzustellende gewöhnliche quaestiones, und ad votum geschritten, hierunter aber überflüssige Weitläuftigkeit, und Wiederhohlungen, wie nicht minder in Sachen, die ohne das schon ex jure plano, oder aus dem Vernunftslichte genugsam bekannt sind, alle allegationes triviales und procardicae vermieden werden.

§. 9.

Ehe mit Ablesung der Relation der Anfang gemacht wird, solle der Referent allezeit vorher sowohl die civil- als Kriminalacten dem auf der gelehrten Bank vorsitzenden Rathe zu dem Ende übergeben, damit er sie mit dem abzulesen kommenden extractu actorum konferiren, und, wenn eine Ungleichheit erscheinen sollte, sie alsogleich pflichtmässig anzeigen möge, und hienach in Kürze erzählen, wer beede Partheyen sind, worinn das Objectum litis und Cardo controversiae bestehe, auch ob es schon auf die Entscheidung der Hauptsache selbst, oder auf einen Präliminarpunct ankommt. Im Falle nun das Plenum wahrnehmen würde, daß ein großer Mangel in den Acten, oder eine Nullität, und Unförmlichkeit erscheine, so solle man sich mit den Materialibus causae gar nicht mehr aufhalten, sondern gleichwohl den erfoderlichen Vorbescheid geben, und die Sache weiters und genugsam instruiren lassen. Falls aber sich hierinfalls kein Mangel zeigen würde, solle ad materialia Causae geschritten, und während der Relation alle Producte worauf es vorzüglich ankommt, öffentlich abgelesen werden.

§. 10.

Die angefangenen Vorträge sollen ohne besondere erhebliche Ursache nicht zurückgestellt, noch andere dazwischen, vielweniger zwey, drey, oder mehr mit einander vorgenommen, sondern was einmal angefangen, zuvor erlediget, sofort erst zu einem andern geschritten werden.

§. 11.

Damit auch im Rathe desto weniger Tumult, Geschrey oder Unordnung entstehen möge, solle ohne Befehl oder Erlaubniß des Präsidenten im Vortrage keiner dem andern vorgreifen, und eben so wenig einreden, sondern ein jeder den andern fleißig und ruhig anhören, und um was er etwa den Referenten zu fragen und zu errinnern haben möchte, sich während der Relation notiren, sofort die Anfrage nach Endigung derselben, oder bis das Votum an ihn kommt verspahren. Wer sich hierinfalls verfehlt, der solle das erstemal ad votandum nicht mehr zugelassen, und wenn es nochmals geschehen würde, es zu Vorkehrung mehr empfindlicher Ahndung zur höchsten Stelle einberichtet werden.

§. 12.

Wo einer von den Hofräthen in gar wichtigen und zweifelhaftigen Fällen nach vorgelesener Relation dieselbe um mehreren Nachdenkens willen mit den Acten nach Hause begehrte, solle ihm dieses der Präsident nach Ermäßigung und Gelegenheit der Sache doch mit dem Gedinge gestatten, daß hierunter kein unnöthiger Aufzug gesucht, und die Acten über zween Tage nicht aufgehalten werden. Wenn nun hierauf von einem solchen Rathe etwas mehreres als vorgetragen wurde, in Actis gefunden, und zur Sache dienlich erachtet würde, so solle er es bey seinen Pflichten nicht verschweigen, sondern in seinem Voto anziehen, allenfalls ex actis vorweisen, und die übrigen Räthe darauf gebührend aufmerksam zu machen schuldig seyn.

§. 13.

Wer von den Räthen in der Sache, worin der Vortrag geschicht, etwa selbst Parthey oder derselben wenigstens im 4ten Grade Consanguinitatis vel affinitatis primi generis de jure canonico verwandt,

oder ausser dessen einigermassen interessirt ist, solle nicht nur beym Schluß der Sache, sondern auch nicht einmal bey dem Vortrage sitzen, vielweniger mit votiren; und im Falle die Verwandtschaft, oder eigenes Mitinteresse dem Vorstande nicht bekannt wäre, solches demselben anzeigen, und sich sofort jedesmal des Raths enthalten. Gleiche Beschaffenheit hat es, wenn ein Rath mit dem Advocaten, der in Sachen gedient hat, in secundo gradu consanguinitatis vel affinitatis primi generis nach kanonischen Rechten verwandt ist.

§. 14.

Im Falle die Relation in einer Session nicht ganz vollendet, oder etwa anderer vorfallender Geschäfte halber auf eine andere Zeit verschoben wird, so sollen die Referenten oder Proponenten ihre Acten in dem Rathszimmer nicht liegen lassen, und dadurch zu Verziehung oder Entwendung selbst Gelegenheit geben, sondern sie entweder wiederum mit nach Hause nehmen, oder aber in dem eigends dazu bestimmten Registraturskasten verwahren, den der Rathsdiener nach geendigter Sitzung allzeit versperren, und nicht eher als bey Anfang derselben eröffnen solle.

(.) Wenn je noch nicht bey den Unterregierungen dergleichen Kästen angeschaft worden seyn, solle es itzo ohne Verzug geschehen.

§. 15.

Wiewohl Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht zweifeln, daß ein jeder von denen zu Ablegung der Probrelationen, und Prüfung der Probreferenten verordneten Commissären seiner Pflicht ein vollständiges Genügen zu leisten bedacht seyn werde, so wollen doch höchst Dieselben, daß dergleichen Commissionen in Gemäsheit des hierinfalls ergangenen Decrets sollen verstärket, die Prüfungen mit aller Schärfe, und nicht zur Rathszeit, sondern entweder Nachmittags,

oder an Tägen wo keine Rathssession ist, vorgenommen werden. Es sollen auch alle Probreferenten zu Ausstellung eines in vim juramenti geltenden Reverses angehalten werden, daß sie die Probrelation selbst verfertigen wollen.

VII. Artikel,

vom Votiren, von der Umfrage und dem Beschluß der Sache.

§. 1.

*) Wenn nach abgelegter Relation von den anwesenden Räthen keiner um eine Bedenkzeit, oder Einsicht der Acten ansuchen würde, solle alsdenn ad votum geschritten, und nach dem Re- und Correferenten oder Commissär zuerst der Kanzler, sodenn der Vicepräsident mit seiner Stimme vernommen, und hierauf von einer Bank zur andern Wechselsweise nach dem Range, und der Session umgefragt werden.

(.) In jenen Collegien, wo mit dem Votiren der Anfang bisher gemacht worden ist, solle es bey dem Herkommen gelassen werden.

§. 2.

In Sachen, die den processum ordinarium betreffen, votirt nach dem alten Herkommen die ganze gelehrte Bank voraus, und nach derselben erst die Ritterbank, in all übrigen aber bleibt es bey obiger Umwechslung von einer Bank zur andern. Doch steht dem Präsidenten frey, jene Räthe voraus zu fragen, die etwa von der Sache mehr Wissenschaft und Unterricht besitzen.

§. 3.

Die Stimmfreyheit soll jederzeit uneingeschränkt seyn, und daher der Präsident niemand mit seinem Voto übereilen,

*) Siehe Beylage Nro. I. §. 11.

oder gar übergehen, vielweniger einen Affect für eine aus beyden Partheyen erscheinen lassen, oder den Räthen unter dem Vorwande eines voti informativi vorgreifen, und sie dadurch auf eine Seite zu lenken suchen.

§. 4.

Dagegen solle er auch im votiren jemand keine hitzigen oder unbescheidenen Anzüge gestatten, alle Partikularitäten dabey zu verhüten suchen, und mitbey verfügen, daß kein Rath den andern in Abgebung seiner freyen Stimme störe, sondern gleichwohl die ihn treffende Ordnung erwarte.

§. 5.

Die Räthe sollen sich hierin nicht nur aller Diskretion, sondern auch der Kürze befleißen, und im Falle sie mit einer aus den vorgehenden Stimmen verstanden sind, und nichts neues merkwürdiges beyzubringen haben, ihre Meinung nur mit wenigen Worten sagen, und durch unnöthiges Wiederhohlen und eitles Wortgepränge die Zeit nicht wegnehmen, jedoch die jüngern Räthe sich nicht mit schlechterdings ja oder nein begnügen, sondern soviel äussern, woraus man abnehmen möge, daß sie den Vortrag wohl eingenommen haben.

§. 6.

Die Stimmen sollen vorher bey der Kassations = Strafe weder ein, noch ausser dem Rathe abgeredet, und komplotirt werden; den jüngern Räthen aber stehet es frey, und gereicht ihnen zu keiner Schande, wenn sie sich bey den Aeltern in Sachen, wo sie einen Anstand finden, Raths erhohlen werden.

§. 7.

Eigensinnige, unbedächtliche, und ganz singuläre Meinungen, oder auch solche, die sich nicht soviel auf die

Acten, als privat Informationes gründen, oder das aequum imaginarium dem juri scripto, oder die gemeinen den Landrechten vorziehen, solle der Vorstand wohl beobachten, und Falls dergleichen öfters vorkommen, nicht nur demjenigen, der sie abgiebt, ausser dem Rathe mit Vorhaltung seiner Pflicht erinnern, sondern auch allenfalls höchster Orten anzeigen.

§. 8.

Sollen auch die Stimmen niemals verbotschaftet werden, sondern wenn je einer nicht in den Rath kommen kann, und ein solches periculum in mora vorhanden wäre, daß es keinen fernern Anstand leiden würde, sollen einer oder zween Räthe zu ihm ins Haus geschickt, oder aber die Stimme von ihm schriftlich, und verschlossener eingesandt werden; welchenfalls jedoch ein solches Votum niemals pro decisivo, gehalten werden, sondern nur pro informatione dienen solle.

§. 9.

Sollte der Vorstand aus den nachfolgenden Stimmen solche Beweggründe und Umstände vermerken, die in den vorhergehenden widrigen Meinungen nicht berührt worden sind, oder aber sich in den Stimmen eine solche Diskrepanz bezeigen, die schwerlich, oder gar nicht zu kombiniren seyn möchte, so solle er von neuem Umfrage halten, und die entgegengesezte Gründe vernehmen, sie auch nach Gutbefinden öfters wiederhohlen.

§. 10.

Desgleichen solle auch ohne neue Umfrage jedem Rathe seine vormals geführte Stimme abzuändern allerdings freystehen, ehe und bevor der Schluß in der Sache gemacht, und derselbe von dem Vorstande ausgesprochen ist.

§. 11.

Gegen die Mehrheit der Stimme solle der Vorstand keinen Ausspruch thun, wo aber eine Gleichheit vorhanden ist, giebt er mit seiner Stimme allerdings den Ausschlag, und da endlich die Stimmen gar zu unterschieden wären, daß nach wiederhohlten Umfragen weder Vota paria noch majora per combinationem heraus zu bringen sind, so solle dieser Vorfall mit Anführung der verschiedenen Meinungen zur höchsten Stelle einberichtet werden.

§. 12.

Die Rathsschlüsse, die durch den Vorstand ausgesprochen worden sind, solle der vorsitzende Secretair allsogleich dem Rathsprotocolle einverleiben, und am Ende der Session ablesen. Die Endsbescheide solle hingegen hinführo, wie im Revisorio, der Referent selbst entweder gleich im Rathe, oder wenn sie von grössern Inhalt sind, zu Hause verfassen, und leztenfalls in der nächsten Session in Pleno ablesen, und nach erfolgter Begnehmigung zur Expedition befördern; eben dieses solle auch bey den andern Bescheiden in wichtigen Sachen beobachtet werden.

§. 13.

Weil keinem Richter, der sein Amt einmal verrichtet hat, von Rechtswegen gebührt, seine eignen Schlüsse, die cum cognitione Causae das ist mit Vernehmung beeder Theile abgefaßt worden sind, folglich vim Sententiae erlangt haben, absque novo Juris remedio selbst wieder umzustossen, so solle auch der Hofrath, sonderbar nach geschehener Kundmachung, und Kundmachung des abgefaßten Schlusses, sich dessen nicht anmassen, sondern im Falle die Partheyen dadurch beschwert zu seyn vermeinen, ihnen den weitern Rechtsweg zum Revisorio bevorstellen, die nachgesuchte restitutionem in integrum aber niemals an-

ders, als nach vorläufiger Vernehmung des Gegentheils, und wenn alle Rechtserfordernisse dazu vorhanden sind, zulassen

§. 14.

Die Räthe sollen sich wie bereits oben im 16. §. des 5. Artikels Erwähnung geschehen ist, nicht allein bey der Stelle, sondern auch ausser dem Rathe, und aller Orten sich ihrer geschwornen Raths = Verschwiegenheit erinnern, weder von ihren eignen, noch weniger aber von andern Stimmen das geringste kund machen, und hierunter sowohl ihre schwere Pflicht als den Schaden, und die vielen Feindschaften, oder andere böse Folgen, die gemeiniglich aus dergleichen unbedachtsamen Propalationen entstehen, wohl zu Gemüthe führen.

§. 15.

Der mehrern Verschwiegenheit halber solle sich sowohl der Rathsdiener, als die übrigen Kanzley = und ad Plenum nicht gehörige Personen während der Rathszeit, sonderbar bey Abgebung der Stimmen und Ausspruch des Schlusses, alles Ein = und Auslaufens in dem Rathszimmer gänzlich enthalten.

VIII. Artikel,

von Ausfertigung, Kundmachung und Vollziehung der Rathsschlüsse.

§. 1.

Alles was im Rathe einmal beschlossen und abgelesen worden ist, solle von dem vorsitzenden Secretair ohne Aufenthalt ausgefertiget, der Aufsatz mit Anmerkung des Tages, wenn er verfaßt worden ist, dem Proponenten zur Revidirung zugeschickt, und in Gemäsheit des gnädigsten Decrets vom 13ten Wintermonats des lezt verflossenen Jahrs nicht nur von ihm Proponenten, mit gleichmässiger Beysetzung des Tags,

sondern auch von dem Kanzler das legit gemacht, sofort in die Kanzley zum Abschreiben gegeben, und endlich die Ausfertigung dem Expeditor, die Acten hingegen sammt dem Aufsatz dem Registrator zugestellt werden. Die Aufsätze von den abgelesenen Endbescheiden, und die zur höchsten Stelle, oder dem Revisorio erstatteten Berichte, wie auch an andere Kollegien ergehende Decreten mit dem Legit des Proponenten und Kanzler, dann dem Expediatur des Präsidenten, die Munda hingegen von eben demselben, und in dessen Abwesenheit von dem Vicepräsidenten, oder falls keiner von beeden anwesend ist, von dem Kanzler unterschrieben, wie nicht weniger von dem Rathe oder Secretair, der den Aufsatz gefaßt hat, kontrasignirt werden. Die Vorstandsberichte hingegen, die zur höchsten Stelle erstattet werden, sollen, wie bisher, noch fernershin von dem anwesenden gesammten Vorstande unterzeichnet werden.

§. 2.

Erwähnte Berichte zu der höchsten Stelle, und dem Revisorio wie auch die Schreibens-Aufsätze an ausländische Kollegien sollen die aufgestellten Proponenten selbst verfassen, und ehe sie mundirt werden, der Begnehmigungswillen im Rathe ablesen.

§. 3.

Die Publikationen sollen allzeit bey der ersten Instanz mündlich, und in Gegenwart der streitenden Theile, oder ihrer Anwälde geschehen, bey dem Hofrathe und Unterregierungen hingegen in Anwesenheit eines Raths von einem Secretair nach der Session vorgenommen, und der Tag der Publikation auf den Aufsatz, oder in das Publikations-Protokoll, das allsogleich in Gegenwart des Raths von dem Secretair zu verfassen, und von beeden zu unterschreiben ist, eingeschrieben, die Parthey dazu vorzuladen, und derselben Gegenwart oder Abwesenheit vorgemerkt,

den Ausbleibenden aber die Erkenntnisse auf ihre Kosten durch einen eignen Bothen zugeschickt, sie sofort in churfürstlichen Interessesachen hinaus geschrieben, und die Acten der Hofkammer gegen Recognition kommunicirt werden.

§. 4.

Die Bescheide und Resolutionen sollen der Auslösung halber bey dem Expeditionsamte nicht aufgehalten, sondern nach Verlauf von 14 Tagen Amtshalber hinaus gegeben, und der ausständige Tax von der Parthey executive erhohlt werden.

§. 5.

Wofern nun gegen einen solchen publicirten oder insinuirten Bescheid kein remedium juris suspensivum legaliter, und zeitlich eingewandt wird, so solle man straks mit der Execution verfahren, jedoch all jenes hiebey beobachten, was Rechtens ist.

§. 6.

Gegen säumige, und ungehorsame Beamte solle der Hofrath nicht nur mit Verweisen, sondern auch mit Geld, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest, auch wohl gar mit der Suspensionsstrafe, folglich schärfer als bisher verfahren, und sich hieran durch die allgemeine Ausflucht der vielen unverschieblichen Amtsgeschäfte, sonderbar in Malefitzsachen, nicht hindern lassen, wie auch sie zur Ersetzung der den Partheyen hiedurch verursachten Schaden und Unkösten sowohl auf Anrufen derselben, als von Amtswegen jederzeit anhalten. Im Falle, daß mit der Suspensions-Strafe verfahren wird, solle hierüber zu der höchsten Stelle ein Nachrichts-Bericht erstattet, wenn aber diese Strafe von der Hofkammer verhängt wird, auch sie von ihr dem Hofrathe bekannt gemacht werden.

IX. Artikel,

von Dieten, Sporteln, und Neglekten der Hofräthe.

§. 1.

Von Kommissionen über Lande gebührt einem jeden Rathe des Tags 8 Gulden, doch solle er sich selbst verkösten; und bey der schwersten Strafe von den Partheyen nicht defraiiren lassen. Da hingegen die Kommissionen hier in München unentgeldlich zu versehen sind; ausser was die Probrelationen, Testamentsaufnahmen, und Publikationen derselben betrifft, wofür ein jeder Kommissär 5 Gulden zu genießen hat. Das nehmliche Deputat passirt auch von jenen Inventuren, die hier vorgenommen werden; es sey denn, daß sie über zween Täge andauern würden; in welchem Falle jedem Kommissär nur drey Gulden des Tags zu verreichen sind. Es sollen aber dergleichen sonderbare Verrichtungen so viel es immer möglich ist, nicht an Raths- sondern andern Tägen, und Nachmittag vorgenommen, ausser dessen kein Deputat passirt werden.

Diese Handlungen sind bey dem churfürstlichen Revisorio nicht in Uebung, und in Amberg werden die Inventuren nur von den Secretairen vorgenommen; wo es noch ferners geschehen solle.

§. 2.

Es ist den Justizstellen noch ferners erlaubt, daß für eine jede Definitiverkenntniß oder auch interlocutoriam vim definitivae habentem nach Gutbefinden des Vorstands etwas genommen werden möge; welches aber nicht schlechterdings nach den Bögen, sondern nach der Wirklichkeit der Sache selbst, und dem hierunter bezeugten Fleiße ermässiget, auch in den wichtigsten bey schwerem Einsehen niemals über zehen Reichsthaler sich belaufen solle. Es wird auch hiemit in der Zukunft die Erlaubniß ertheilt, auch

von Causis domini einige Sportel zu nehmen. In dieser Absicht ist alle Jahre über die ausgearbeiteten Acten, und deswegen gebührenden Sporteln eine Anzeige zu machen, und zur churfürstl. Hofkammer einzusenden, wo hierauf dem Hof-Zahlamte die Bezahlung erwähnter Sportel wird angeschaft werden. Es solle dagegen von Erkenntnissen die arme Partheyen betreffen nichts angenommen werden.

§. 3.

Solle der Kläger diese Sporteln allezeit vorschiessen jedoch ihm auf den Fall, wenn der Beklagte in den Ersatz der Kösten verurtheilt wird, der Regreß deswegen bevorstehen. Wenn sie hingegen kompensirt würden, ist ihm von dem Gegentheile nur die Hälfte zu ersetzen. Es sollen aber in Zukunft die Unkösten nicht mehr so leicht kompensirt, sondern die Verordnung Cod. judic. cap. 17. §. 4. genau beobachtet, und die Advokaten wegen geleisteten muthwilligen patrocinii jederzeit scharf gestraft werden.

§. 4.

Alle obige Deputaten, ausser den Dieten-Geldern und Kommissionen über Lande, wie auch erwähnte Sporteln sollen ad Cassam communem genommen, von dem Expeditionsamte eingebracht, verwahrt, auch verrechnet, und alle viertel- oder halbe Jahre unter den Räthen mit Einschluß des Vorstands, und der Supernumerarien, wenn sie anderst ein votum decisivum haben, und gleiche Dienste verrichten, in gleiche Theile, jedoch mit Ausschluß der emeritirten Räthe vertheilt werden.

§. 5.

Da hingegen sich Seine churfürstliche Durchlaucht zu sämmtlichen dero Räthen gnädigst versehen, daß sie sich in Rücksicht dessen jederzeit aller Belohnungen und Geschenke um so gewisser enthalten werden, als

im widrigen Falle gegen jene, die sich dessen unter was immer für einen Vorwande unterfangen, warnende Beispiele statuirt, wie auch die Parthenen selbst oder ihre Anwälde, die Geschenke oder Versprechungen machen, deswegen empfindlichst würden gestraft werden. Seiner churfürstlichen Durchlaucht gnädigster Wille und Befehl ist es daher, daß hierinfalls der Vorstand die genaueste Obsicht tragen, sohin auf dergleichen schändliche Vergehungen Amtshalber nachspüren, und die Uebertreter bey der höchsten Stelle pflichtmässig anzeigen werde.

§. 6.

Damit nicht der fahrlässige Rath mit dem fleissigen participire, sondern seines Unfleisses halber gestraft, und dadurch zur Belohnung seiner Schuldigkeit angetrieben werde, so wollen Seine churfürstl. Durchlaucht, daß jene, die über die oben bestimmten Ferien das Jahr hindurch ohne Churfürstliche schriftliche sonderbare Erlaubniß, oder aber ungemeldet, oder unentschuldiget aus dem Rathe ausbleiben, zur Strafe von jeder Session zwey Gulden, die zu spat eintreffenden hingegen, wenn sie nur eine halbe Stunde zu spat kommen, einen halben Gulden Abzug von ihrer Besoldung oder Sporteln zu leiden haben sollen.

§. 7.

Es solle auch jedem Rathe von der Zeit an, da er mit seiner Relation oder Proposition säumig ist, alle Tage, so lang die Fahrlässigkeit forkdauert, an seinem Gehalte oder Sporteln ein Gulden abgezogen, wie nicht weniger den Parthenen, wenn sie durch einen solchen Verzug Schaden haben, allenfalls auch von Amtswegen zu ihrer gänzlichen Entschädigung verholfen, und in Kriminalsachen die aus Verschulden erlassenen Kösten von ihm erhohlt werden.

§. 8.

Wollen Seine churfürstliche Durchlaucht dergleichen Neglektengelder nicht Dero Aerario zueignen, sondern dem gesammten Gremio in die gemeine Kasse zu gleichen Theilen, und so wie die Sporteln, zukommen lassen. Der Vorstand hat also hierauf pflichtmässig zu halten, und eintretenden Falls auch von Zeit zu Zeit der churfürstlichen Hofkammer ersagten an der geniessenden Besoldung zu leiden habenden Abzugs halber Nachricht zu geben.

X. Artikel,

von den Secretären, und übrigen Kanzleyverwandten, wie auch von Advokaten, Notarien, und derley Personen.

§. 1.

*) Die gesammte Kanzley hat in Zukunft, wie oben in I. Artikel, §. 4. verordnet ist, unter der Jurisdiction des Pleni zu stehen; und wiewohl einem Kanzler vorzüglich oblieget, daß die Kanzley pünktlich beobachtet werde, so sollen aber auch der Präsident und Vicepräsident schuldig seyn, in der Kanzley unvermerkt und von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob nicht hierin ein Mangel entweder an Zurückhaltung der Expeditionen, Unterschlagung der Acten, Uebernehmung der Partheyen in der Taxe oder sonst zu verspüren sey. Würde sich ein solcher Mangel respective Verbrechen äussern, so solle die Sache pflichtmässig untersucht, und in Pleno hierüber proponirt, sofort nach der Mehrheit der Stimmen zu der höchsten Stelle unterthänigster Bericht erstattet, und Resolution gewärtiget werden. Hat sich aber ein Kanzleyverwandter eine Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so solle der Befund von dem Kanzler in dem Rathe vorgetragen, und allda ohne weitere Anfrage oder Befehlserhohlung nach Beschaffenheit der Umstände,

*) Siehe Beylage Nro. III.

die wirkliche Amts- und Besoldungssuspension erkannt, und verfügt, jedoch aber die Ursache dieser Ahndung höchster Orten berichtlich angezeigt werden.

§. 2.

Weil gar viele Prozesse wegen Menge der Advokaten entstehen, so solle sich die Anzahl derselben beym Hofrathe nicht mehr über sechszehn erstrecken, folglich kein neuer mehr angestellt werden, bis nicht zuvor die dermalen überzähligen entweders ihr Amt niederlegen, oder absterben werden. Sie sollen auch hinführo unter der Jurisdiction des Hofraths *) zu stehen haben und keiner dazu angenommen werden, der nicht zuvor wie im III. Art. §. 15. mit mehrern versehen ist, eine praktische Prüfung mit großem Beyfalle ausgehalten hat, und eines ehrbaren Wandels und Herkommens ist. Wo übrigens auf jenes, was dießfalls von den Advokaten und Prokuratoren in den Landrechten und andern Verordnungen versehen ist, streng gehalten, sohin denenselben auch keine ungebührliche Auf- oder Anzüge in den Schriften, unnöthige Weitläuftigkeit, geflissene Verdrehungen der Geschichte, falsche Allegationen, Uebernehmung der Partheyen mit der Taxgebühre, vielweniger einige Prävarikationen und heimliche Verständniß mit der Gegenparthey gestattet, sondern diese und dergleichen schwere Exzesse nach aller Schärfe mit Geld, Verweisen, persönlichen Arrest, Suspension, gänzlicher Aufhebung der Advokatie, und nach Beschaffenheit der Umstände noch schärfer gestraft werden sollen. Es sind auch in der Zukunft jene Advokaten mit mehr Nachdruck zu bestrafen, die den Prozeß geflissentlich zu verzögern suchen; oder den Partheyen in unbilligen oder muthwilligen Streithändeln das Patrocinium leisten, oder wohl gar dieselben hiezu reitzen und anhetzen. Was

*) Siehe Beylage, Nro. III.

übrigens hier von den Advokaten verordnet ist, solle auch gegen die Prokuratoren bey den churfürstlichen Pfleg- und andern Gerichten beobachtet werden. (.)

(.) Bey den Unterregierungen sollen ihrer jeden Orts nur 8 seyn.

§. 3.

Nachdem auch vieles Unheil aus der grossen Anzahl und Unerfahrenheit der Notarien entspringt, so solle bey dem Hofrathe keiner mehr immatrikulirt werden, wenn er nicht zuvor allda examinirt, und sonderbar in der kaiserlichen Notariats-Ordnung vom Jahre 1512. und in dem 1. Buch 7. Titel der Land- und Polizey-Verordnung bewandert zu seyn befunden worden ist. (.)

(.) Trifft bey dem Revisorio nicht ein, weil daselbst die Aufnahme der Notarien und Comitum palatinorum nicht Herkommens ist.

§. 4.

Wenn Comites palatini nach überstandener Prüfung und erfolgter Approbation immatrikulirt werden, ist ihnen die ausdrückliche Weisung zu geben, daß sie in hiesigen Landen ihre Gewalt sub poena nullitatis, und bey Vermeidung schwerer Ahndung weiter nicht ausdehnen sollen, als es das Generalmandat vom 5. Brachmonats 1677. zuläßt.

XI. Artikel,

von Quartalsberichten und Beobachtungen dieser Rathsordnung.

§. 1.

Die Registratores sollen alle Vierteljahre nach dem hiebey folgenden Formulare die designationem relatarum rerum machen, und in Pleno vorlegen, wo sie alsdenn mit dem Rathsprotokolle und Referentenbuch

zu vergleichen, und nach befundener Richtigkeit durch die darunter gesezte Unterschrift des gesammten Vorstandes nebst der Kontrasignation des dabey gewesenen Secretair zu attestiren, sofort nebst dem Diario, und einem Extract aus dem Rathsprotocolle mittelst Vorstandberichtes zur höchsten Stelle einzusenden; zugleich aber auch gehorsamst anzuzeigen ist, wie die Rathsordnung sowohl überhaupt von dem ganzen Kollegio, als einem jeden Rathsgliede insbesondere befolgt worden sey, wie sich ein jeder in seiner Funktion anlasse, wer sich vor andern mit Fleisse, Integrität und Wissenschaft auszeichne, auch was für Mängel im Justitzwesen von Zeit zu Zeit sich verspüren lassen.

§. 2.

Damit aber diese Rathsordnung und Instruction desto genauer beobachtet, und in allen Stücken erfüllet, auch von jenen, die sie zu wissen haben, nicht so leicht aus dem Gedächtniß gelassen werde, ist sie nicht nur mit Eingang des neuen Jahrs, bey der ersten Session in Pleno jederzeit abzulesen, sondern auch hievon ein Abdruck jedem Rathe zustellen zu lassen. Wer sie übertritt, solle deswegen das erstemal mündlich, oder schriftlich erinnert, das zweitemal aber berichtlich bey seiner churfürstl. Durchlaucht angezeigt werden.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen, ist dieses Exemplar unter churfürstlichen höchsten Handzeichen und mit dem grössern Kanzley-Insiegel ausgefertiget worden. München am 16. Aerndtemonats 1779.

Beylage Nro. I.

Erläuterte Punkten der neuen Hofraths-Ordnung.

Seiner churfürstlichen Durchlaucht sind aus dero allhiesigen Hofraths unterthänigsten Bericht vom 2ten lezt vorigen Monats, die Zweifel und Anfragen über verschiedene Stellen der neuern Ordnung, und solcher nachgefügten Mandats bereits zu vernehmen vorgekommen, welche derselbe zur höchsten Entschliessung gehorsamst gebracht hat. Als wie viel

1) das Verbot a. schriftlicher Handlungen in Strittsachen über 50 fl. bey den untern Gerichtern, und über 100 fl. bey den Justitz-Dikasterien, fort b. deren einzige Nachsicht auf absonders deren Partheyen betrifft, hat es ad a. bey der bestimmten Regel das unabänderliche Bewenden, und wissen ad b. aus erheblichen Ursachen die Erlaubniß zu- oder nicht zu gestatten? Wird auch dem vernünftigen Ermessen des Richters, wie z. B. die Venia triplicandi in andern wichtigern Fällen überlassen. Desgleichen verbleibt es

2) bey der im §. 4. besagten Mandats erhaltenen Ausnahme, von darum bestimmter Summa revisibili in dem Fall, wenn von einem Theil erwiesen wird, daß die Substanz seines ganzen Vermögens darin bestehet, welcher Beweis durch Beybringung gerichtlichen Zeugnisses, oder eidlich des Appellantens Erhärtung, ohne weitschweifige Untersuchung geleistet werden mag. Belangend

3) den Anstand, ob bey Aufnahm eines Hofraths, der Kandidat, ohngeachtet er seine Probrelation vor 5 Räthen abgelegt hat, dennoch wiederhohlter in vollem Rath neuer Dingen, mittelst Abstattung einer nochmaligen schriftlichen zu prüfen seye? Ist die gnädigste Willensmeinung, daß wie fern vergängig der Kandidat den Besitz der in dem §. 1. des I.

Art. der Hofraths-Ordnung erforderten Eigenschäften von den dazu ernannten Commissariis in Examine generali et speciali beglaubiget, die Prob-Relation vor denselben abgelegt, und darüber geprüft worden, alsdann erwähnte Commissarii den ihnen obliegenden gutächtlichen Vortrag darüber nebst Ablesung des dabey pflichtmässig verführten Protokolls im Rath erstatten, dieses das Plenum darauf die Berathschlagung: ob das subjectum mit den nöthigen Qualitaeten hinlänglich begabt, folglich der Anstellung würdig seye? pflegen und alsdenn hierüber die Stimmen per Schedas scriptas einhohlen, sofort nach derselben Mehrheit den Gutachtungs-Bericht einschicken solle. Was demnächst

4) die Kanzley angehet, lassen höchst gedacht Se. churfürstliche Durchlaucht es bey dem in I. Art. §. 4. und X. Art. §. 1. begriffenen Unterschied zwischen derselben Direktion, und jurisdictions Ausübung ein für allemal, daß jene, die vorzüglich Aufsicht über das gesammte Kanzley-Personale der Kanzler in der in angezogener Stelle ausgedrückter Maas; die jurisdiction aber dem Pleno darüber zustehen, und so auch

5) die Advokaten eben derselben unterworfen, fort um Willen die Beschleunigung deren Prozessen auf ihre Gelahrtheit, Geschicklichkeit und Redlichkeit hauptsächlich ankommt, dabey jenem genauest nachgesehen werden solle, was im §. 2. des X. Art. dem Hofrath derhalben absonders anbefohlen worden.

In Ansehung des Praesidii bey denen im §. 4. des II. Art bemerkten Fällen, deren Konferenzen, und Kommissionen, wo aus verschiedenen Kollegien Räthe zusammen berufen werden, ist

6) die gnädigste Resolution, daß die Glieder desjenigen Kollegii dem die Eröffnung des Geschäfts übertragen ist, den Vorsitz haben, und es eben so mit denen Rä-

then, dieselbe mögen zugleich Kämmerer seyn oder nicht, in Anbetracht daß sie dabey nicht als Kämmerer, sondern als Repräsentanten ihrer Kollegien erscheinen, beobachtet, und

7) wegen des absondern Anstandes, was für ein Rang denen Kriegsräthen im Fall, daß auch diese beygezogen werden, gebühre? ob eandem Casus analogiam befolgt werden solle. Auf die

8) Frage: wer für einen, nach dem §. 5. des II. Art. den Rang vor den ältern gelehrten habenden Ritterbürtigen zu halten, und wo die Probe zu machen seye? wird zum gnädigsten Bescheid ertheilt, daß jener von Adel für Ritterbürtig anzusehen, welcher seine Ahnen nachzuweisen vermag, und im Bezweiflungsfall die Probe bey der höchsten Stelle zu leisten seye.

9) Bleibt es bey dem, was wegen Nichtabänderung deren einmal bestellten Referenten ohne wohlerhebliche Ursachen, Vorwissen und Ermässigung des Pleni in den §. 14. des V. Art. der Hofraths-Ordnung versehen ist, so wie

10) bey dem, was in Casum recusationis vel perhorrescentiae eines Raths das Rescript vom 15. April *) vorigen Jahrs von Erforderniß deren triftigen Ursachen und derselben Untersuchung vom Directorio mit Zuziehung vier unpartheiischer alt erfahrnen Räthen, auch wohl gar des Pleni, desgleichen was

11) das durch die neuere Instruction nicht aufgehobene Decret vom 16. Mai 1766. **) wegen der Ordnung im votiren auf der Ritterbank, nicht nach der Sitzung sondern nach dem Alter verordnet. Dann wird

12) ***) der Antrag, daß gleich wie nach Maasgab des

*) Siehe die nachfolgende Verordnung A.

**) Siehe die nachfolgende Verordnung B.

***) Siehe die nachfolgende Verordnung C.

§. 3. I. Art. mehr angeregter Hofraths = Ordnung die ergehende Berichte und Bescheide vom Präsidenten, und in dessen Abwesenheit vom Vicepräsidenten, oder da auch dieser nicht Anwesend ist, vom Kanzler zu unterschreiben sind, also auch die gleiche Bezeichnung deren vom Revisorio zum Hofrath erlassen werdender Resolutionen vom Director, nicht mehr vom Secretario geschehen solle, gnädigst gebilligt, und ist die gleichförmige Anweisung dazu ersagtem Revisorio zugefertigt worden. Wo hingegen

13) der höchste Wille bestehet, daß die Berichte nach Hof sowohl, als an oft gemeldtes Revisorium, ehe und bevor solche ins reine gebracht werden, der Begnehmigung halber jederzeit im Rathe abgelesen, und die daherige Vorschrift des §. 3. I. Art. aufs genaueste befolgt werden solle.

Berichtgebere haben sich solchemnach diesem sowohl, als gesammten übrigen in darinn abberufener, vorderen ausführlichen Ihnen zur unveränderlichen Richtschnur auferlegten Ordnung festgesezten Grundsätzen, Maximen, und Regeln in pflichtmässigen Gehorsam sich zu unterzeichnen. München den 15. Dec. 1779.

Lit. A.

Von Perhorresc. und Abänderung eines Referentens.

Seine churfürstliche Durchlaucht lassen es auf die von dero Hofraths = Directorio in Perhorrescen = Sachen *) beschehene Anfrage bey der bisherigen Regel zwar noch ferner bewenden, nach welcher dasselbe einen aus erheblichen Ursachen perhorrescirten Referenten selbst gleich abzuändern, und statt dessen einen andern zu ernennen, oder in wenigst einen Korreferenten zu adjungiren ohne Rückfrage befugt ist. Falls aber die Perhorrescenz auf einer Causa turpi

*) von dem jurament. perhorrescentiae, siehe die Verordnung Lit. D.

beruhet, und die Prob oder Satisfaction hierum begehrt wird, so soll die Untersuchung a directorio anderer Gestalt nicht, als mit Zuziehung unpartheiischer vier Räthe geschehen, sofort Bericht und Gutachten ad intimum dafür erstattet, und Resolution von dort erholt werden. München den 15. April 1778.

Lit. B.

Von der Ordnung im Votiren.

Ihro Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. unser gnädigster Herr haben gnädigst resolvirt, daß auf der Ritterbank hinführo die Ordnung im Votiren nicht mehr nach der Session, sondern nach dem Senio beobachtet werden solle; wo im übrigen es aber der Session und des Vorgangs halber sowohl in als ausser des Raths bey der alten Ordnung sein unabgeändertes Verbleiben hat, der churfürstl. Hofrath weiß sich demnach solcher gestalten gehorsamst zu achten. Sign. in int. den 16. Mai 1766.

Lit. C.

Von Unterschreibung der Concepten und Fertigung beym Hofrath.

Ihro churfürstl. Durchlaucht finden den bey dero churfürstl. Hofrath zu München bishero bestandenen Gebrauch, wornach die auslassende Fertigung lediglich von dem Secretario, der den Entwurf gefasset, das Concept hingegen von dem Vorstand, und sämmtlichen Räthen unterschrieben worden, keineswegs schicklich noch den Geschäften verträglich. Verordnen vielmehr gnädigst, und wollen, daß in Zukunft diese Concepte, wo über den Vorwurf durch einen Rath proponirt worden, erstlich mit dem Legit des Referenten, hiernächst aber, wie alle übrige Entwürfe mit jenem des zeitlichen Directoren und zulezt mit dem Expediatur des Präsidenten versehen, mithin die

weitläufige Circulirung derley abgestellt, da hingegen die Munda derley Decreten, wie auch die ad manus erstatteten Berichte von dem Präsident selbst oder in dessen Abwesenheit von dem Vicepräsident, in dieser beeden Abwesenheit von dem ältesten adelichen Rath, welcher dem Rathsitze beygewohnt hat, unterschrieben, und von dem daròb den Entwurf gefaßt habenden Secretario contrasignirt werden solle; lassen mithin solches erwähntem Hofrath zur gebührendsten Nachachtung, und stärksten Befolgung andurch ohnverhalten seyn. München den 23. August 1778.

Lit. D.

Vom jurament. Perhorrescentiae.

Liebe Getreue. Da wir bey unsern höchsten Orten schon in verschiedenen Causis zu verspüren gehabt haben, wie das juramentum perhorrescentiae von den Partheyen so sehr misbraucht zu werden pflege: So wollen wir solches ferner nicht mehr gestatten: es seyen dann die Causae perhorrescentiae erheblich, und auch einiger Massen bescheiniget, oder glaubhaft dargethan, welches ihr eueres Orts zu beobachten habt. München den 17. Oct. 1760.

Beylage Nro. II.

Von dem Foro gemeiner Beutellehengüter oder walzender Stücke.

Was die Hofraths = Ordnung im III Art. §. 12. von der judicatur in Lehensstrittigkeiten mit sich bringt, gedenkt man von den Ritter auf die Beutellehen, wenn diese leztere nicht in adelichen Sitzen, Hofmärken, oder Regalien; sondern nur in gemeinen Bauerngütern, oder walzenden Stücken bestehen, keineswegs zu extendiren; sondern es soll mit solchen circa forum eben so, wie mit Erb = und eigenthümlichen Gütern gehalten werden. Welches hiemit jedermänn-

lich, der davon zu wissen hat, zur gehorsamsten Nachhaltung ohnverhalten bleibt. München den 20 August 1781.

Beylage Nro. III.

Dem Hofraths-Kanzler wird die jurisdiction über die Kanzley und Advocaten Personale bestättiget.

Man lasset es bey dem Hofraths-Directorial Gutachten bewenden, nach welchem einem zeitlichen Hofraths-Kanzler die jurisdiction über die Hof- und geistliche Rathskanzley Officianten, dann Corpus Advocatorum in der nämlichen Maaß wie es derselbe vorhin allzeit in prima instantia exercirt hat, wiederum erneuert, und bestättigt seyn solle, wobey jedoch dem Prä- und Vicepräsidenten als dem Vicedirector ebenfalls oblieget, in der Hofraths-Kanzley nachzusehen, und die darinn bemerkte Ordnungswidrige Mängel in instanti abzustellen und zu bestrafen. München den 10. Februar 1783.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die an Uns eingesendeten verschiedenen Berichte Unserer Justiz- und verwaltenden Landesstellen der fränkischen Fürstenthümer die Erhöhung der Appellations-Summe betreffend, Vortrag erstatten lassen, und hieraus entnommen, daß sämmtliche gutachtliche Anträge im Wesentlichen mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen, die Wir bey Gelegenheit der Organisation Unserer Justiz-Stellen in Franken auf Unsere Entschädigungslande im Allgemeinen übertrugen. —

Diese Uebereinstimmung und die im Gegenhalte der bestehenden Gesetze in Antrag gebrachten sehr geringen Abänderungen haben in Uns die Ueberzeugung hervorgebracht, daß die statistischen Verhältnisse Un-

serer fränkischen Fürstenthümer noch keine Erhöhung der Berufungssumme erheischen, und Wir haben daher beschlossen, es in so lange noch bei den bereits ergangenen Verordnungen zu belassen, bis durch eine auf Unsere gesammten Lande ihre Wirkung erstreckende, über diesen Gegenstand zu erlassende gesezliche Verfügung eine allgemeine Veränderung eintreten wird. —

Nur folgende geringe Modificationen gedenken Wir eintreten zu lassen, welche ihr den Justiz-Stellen zu eröffnen, und durch eine Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen habt. —

1) Sind die festgesezten Summen in fränkischer Landeswährung zu verstehen.

2) Soll ein Unterschied in der Appellations-Summe zwischen Armen und Reichen aus dem Grunde nicht Statt finden, weil die Bestimmung dieser relativen Begriffe nur zu neuen Rechtsstreitigkeiten über diese Vorfrage die Veranlassung geben würde, und weil das Urtheil des Richters von dem nur zu trüglichen Beweismittel des Eides abhängig gemacht wird, welches Wir ohne das dringendste Bedürfniß nicht zu vermehren Willens sind. —

Indessen soll die gesezliche Bestimmung der Berufungssumme auf jene Partheyen keine wirkende Kraft äussern dürfen, welche rechtlich zu beweisen vermögen, daß die selbst geringere Streitsumme ihr gesammtes Vermögen ausmachet. —

3) Sind in die Berufungssumme nie Zinnsen und Streitkosten einzurechnen, es wäre dann, daß sie der Hauptgegenstand des Streites sind. — Endlich untergeben Wir

4) die Bedienten und Dienstboten der privilegirten Personen der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts, damit nicht das Hofgericht durch eine Menge unbedeutender Rechtsstreite überhäuft werde, welche meist im commissionellen Wege gütlich beige-

legt werden können, durch welche Bestimmung die Frage über das Forum privilegiatum accessorium beseitiget, und eine Verminderung der Berufungssumme für diejenigen, welche dieses befreyten Gerichtsstandes sich zu erfreuen haben sollten, überflüßig gemacht wird.

München den 28. Nov. 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Soviel die Verhältnisse der angeordneten Justizbehörden gegen andere vorzüglich geistliche und militärische Stellen, und die Sonderung des beiderseitigen Geschäftskreises angeht, sind folgende Verordnungen ergangen:

Nach Analogie der in den ältern Churlanden bestehenden gesezlichen Bestimmungen wird auch für die fränkischen Provinzen hiedurch der Grundsatz festgesezt, daß bey allen Sterbfällen geistlicher Personen die Obsignationen, so wie die Behandlung und Auseinandersetzung des Nachlasses durch die competenten weltlichen Gerichtsbehörden vorgenommen werden sollen.

Es steht demnach die Gerichtsbarkeit über das Testament- und Verlassenschaftswesen der Geistlichen den churfürstlichen Hofgerichten zu, in deren Namen die Justizbehörden auf dem Lande, die Verlassenschaft der Verstorbenen alsbald zu obsigniren, ihre Testamente zu eröffnen, und in Fällen, wo kein Bedenken unterliegt, die Verlassenschaftssache den aufgestellten Testamentarien zu überlassen, bey dem mindesten Anstand aber das Original-Testament an die resp. Hofgerichte einzuschicken, und weitern Verhaltungsbefehl zu gewärtigen haben.

Damit jedoch bei Präbendirten keine Hemmung in den gottesdienstlichen Verrichtungen entstehe; so sind die heiligen Gefässe, und andere unentbehrliche Stücke von der Sperre ausgenommen, und in sichere Hände zu übergeben. Zu dieser Uebernahme kann

ein Abgeordneter oder Bevollmächtigter des bischöflichen Vicariats (welchem jedoch nicht die geringste Theilnahme an der gerichtlichen Verhandlung einzuräumen ist) zugelassen werden; weßhalb dahin von den Sterbfällen geistlicher Personen jedesmal Kenntniß ertheilt, und dabei freygestellt werden muß, ob eine Abordnung zu Uebernahme der erwähnten Gegenstände getroffen werden wolle oder nicht.

Nach gleichen Grundsätzen ist bei der Reseration und Ausantwortung der geistlichen Verlassenschaften an die Erben zu verfahren; und da Fälle sich ergeben könnten, wo die bischöflichen Vicariate an der Erbschaft des Verstorbenen Ansprüche zu machen hätten; so ist ihnen von dem zur Extradition anberaumten Termin Wissenschaft zu geben, damit sie gleich jedem andern Betheiligten ihre allenfallsigen Forderungen geltend machen können.

Bamberg am 23. August 1803.

Churfürstl. General-Land-Commissariat
in Franken.

Im Namen
Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

wird hiemit verordnet, daß in Fornications- und Schwängerungsfällen künftig keine Kirchenstrafen mehr Platz finden, und zur Kirchenrechnung gezogen werden; daß dahingegen die weltlichen Justizstellen die nach Umständen auf diese Vergehungen festgesezten Strafen verhängen, mit Nachdruck behaupten und zur Execution bringen sollen; sämmtliche Justizbeamte und churfürstl. Behörden werden demnach zur genauesten Befolgung dieser Verordnung bei ihrer besondern Verantwortlichkeit angewiesen.

Würzburg am 17. September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

In Erwägung, daß die bei den lezten Willensverordnungen geistlicher Personen bisher üblich gewesene Bestätigung der Vicariate eine aus einer Art weltlicher Gerichtsbarkeit hervorgehende Befugniß gewesen ist, welche bei den veränderten Verhältnissen den Vicariaten, die sich nunmehr lediglich mit Gegenständen des oberſthirtlichen Amtes zu beschäftigen haben, nicht mehr zustehen kann, haben Seine churfürstl. Durchlaucht durch höchste Entschließung vom 13. vorigen Monats gnädigst zu verordnen geruhet, daß die erwähnten Testaments-Bestätigungen aufzuheben seyen, und in Zukunft niemand zur Einsendung solcher leztwilligen Dispositionen gehalten seyn soll.

Diese für die beiden fränkischen Fürstenthümer Würzburg und Bamberg gleichgeltende Verordnung wird andurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Bamberg am 5. December 1803.

Churfürstl. General-Land-Commissariat
in Franken.

Nachstehende Höchst-unmittelbare Verfügung Seiner churfürstl. Durchlaucht wegen des Gerichtsstandes der Officiers von der Suite:

„Da Wir bei Unserer Armee eine eigene Uniform à la Suite eingeführet haben, welche Wir besonders distinguirt wissen wollen; so finden Wir zur Vorbeugung künftiger Jurisdictions-Irrungen für nothwendig, nachstehende höchste Normal-Verordnung fest zu setzen:

1) Alle Staabs- und Oberofficiers, welche bereits à la Suite angestellt, und zum Einrücken in den wirklichen Kriegsstand vorbehalten sind, sollen den bei der Armee schon wirklich dienennen Staabs- und Oberofficiers gleich geach-

tet, mithin in allen Vorfällen nach den nämlichen Gesetzen behandelt werden.

2) Jene Staabs- und Oberofficiers, welche bei ihrem Austritte aus Unseren Kriegsdiensten ohne Beziehung eines Militär-Appointements mit einem solchen Charakter à la Suite und der dafür regulirten Uniformen begnadiget worden sind, sollen zwar in Civil-Processen, als Schuldklagen, Vermächtnissen, Erbschaften, Gantsachen, und dergleichen, dem foro civili untergeben seyn, dahingegen in allen sich zu Schulden kommen lassenden, auch gemeinen, sohin den Kriegsstand nicht berührenden Verbrechen dem foro militari unterworfen werden. Uebrigens aber

3) Wollen Wir es bei jenen quittirten Staabs- und Oberofficiers, welche mit keinem Charakter à la Suite versehen sind, und die für die quittirten Officiers bestimmte Uniform tragen, bei der schon bestehenden Verordnung vom 23 October 1787. unabänderlich bewenden lassen."

wird sämmtlichen Landes- und sonstigen Behörden der beiden fränkischen Provinzen zur Wissenschaft und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Würzburg am 12. May 1803.

Churfürstl. General-Land-Commissariat in Franken.

Die in vorstehender Verordnung erwähnte vom 23. Oct. 1787. ist folgende:

Ihre churfürstl. Durchlaucht haben auf die von Höchst Ihro Hoffriegs-Rathe gestellte unterthänigste Anfrage, wie es mit Obsignirung und Inventarisirung deren quittirten Officiersverlassenschaften zu halten sey? gnädigst zu resolviren geruht, daß die

Verlassenschaften sämmtlicher sowohl mit Verkaufung als frey quittirter Officiers, selbe mögen nach ihrer Quittirung einiges oder kein bürgerliches Gewerbe treiben, rücksichtlich der Obsignir- Inventarisirung und sonsten, gleich es nach der Jurisdictions-Satz- und Ordnung von Anno 1761. in der Churpfalz am Rheine bereits eingeführt ist, auch in hierobigen Staaten lediglich der Civilbehörde überlassen bleiben solle.

Welches also gedachten Hof-Kriegs-Rathe nebst Rückschluß des Communicati zur Nachricht und weitern Verfügung gnädigst unverhalten wird.

München am 23. October 1787.

Was die Administration der kirchlichen Verhältnisse des Staats betrifft, so gehören hieher folgende Verordnungen:

Im Namen
Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von
Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürstliche Durchl. haben vermöge höchsten Rescripts vom 15. August l. J. gnädigst geruhet, eine von des abgetretenen Herrn Fürsten fürstl. Gnaden als Diöcesan-Bischofe zur Besorgung der geistlichen, zum obersten Hirtenamte geeigneten Gegenstände ernennte Stelle unter dem Titel: bischöfl. Würzburgisches Vicariat, als ein Collegium im Staate anzuerkennen, zu bestätigen, und demselben in seinem Wirkungskreise, in so fern er sich auf die Diöcesanen in den fränkischen Fürstenthümern erstreckt, Höchst ihren landesherrlichen Schutz gnädigst zuzusichern.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschliessung werden die churfürstl. Unterthanen, welche Würzburgische Diöcesanen sind, andurch angewiesen, sich

in ihren geistlichen zum obersten Hirtenamte ausschlüßig geeigneten Angelegenheiten an das bischöfliche Vicariat zu wenden.

Würzburg am 9. September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Das Ressort des bischöflichen Vicariates wird theils durch die bereis oben, Seite 131. und folg. Seite 210. und folg. Seite 356. und folg. angeführten Verordnungen bestimmt, ausser jenen aber gehören hieher noch nachstehende:

In Bezug auf die bereits bestehende Verordnung*) vom 3ten April 1770. (Mayrische Generalien-Sammlung 2ten Bands, Seite 1099. und der geistlichen Rathsordnung vom Jahre 1779. §. 4. Seite 1128). haben Seine churfürstliche Durchlaucht mittels höchsten Rescripts vom 11ten dieses neuerdings beschlossen, daß keine gedruckte oder ungedruckte geistliche Verordnung der Ordinariate und Vicariate, sie mag was immer für einen Gegenstand betreffen, öffentlich bekannt gemacht werden dürfe, bevor dieselbe nicht die landesherrliche Einsicht und Begnehmigung erhalten hat, und derselben die Worte: Auf höchste Bestättigung Seiner churfürstlichen Durchlaucht mit großen Buchstaben vorgesezt seyn werden.

Den hierländischen Behörden wird daher solches mit dem Auftrage gleichmäßig eröffnet, in Gefolg der obangezogenen höchsten Verordnung diesfalls gehörig zu verfahren, und damit diese höchste Verordnung in Zukunft genau vollzogen werde, haben dieselbe und sonstige Patrimonial-Gerichte sämmtliche in ihren Bezirken befindliche Incorporations-Behörden, dann die Pfarrer, Beneficiaten, Stifte und Klöster hienach ernstgemessenst durch Circular-Patente anzuweisen, und sodann solche Patente unterschriebe-

*) Siehe die nachfolgenden beiden Verordnungen.

ner an die vorgesezten Landesdirectionen einzusenden.

Würzburg am 20. Juny 1803.

Churfürstl. General = Commissariat in Franken.

Nachdem von Unserer höchsten Stelle gnädigst resolvirt worden, in Unseren Landen zu Baiern und der obern Pfalz gleich andern katholischen Staaten keinerlei geistliche Verordnungen und Gesetze ohne vorausgehender Unserer Landesherrlichen Einsicht und Begnehmigung fürohin ad Effectum bringen zu lassen, so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß zur Execution einiger bischöflichen Generalverordnungen, wenn sie nicht vorhero von Uns eingesehen, und zu exequiren anbefohlen worden, keine Hand gebothen, und wofern ein Pfarrer oder anderer Geistlicher sich unterstehen dürfte, eine dergleichen Verordnung zu publiciren, worinnen Unserer höchsten Landes = und Kirchenschutz = Gerechtsame zunahe getreten würde, so solle derselbe ohne weiters mit der Temporalsperre belegt, und wenn eine solche nachtheilige Verordnung ad valvas Ecclesiae angeschlagen würde, selbige sofort, jedoch mit Anfrage bei Unserem geistlichen Rathe abgenommen werden.

München den 3. April 1770.

Viertens: Und ob zwar den Ordinariaten aus unmittelbaren Gerichten in geistlichen Sachen die gesezgebende Gewalt von Gott directe und unabhängig von der Weltlichen anvertraut ist, so will doch in einem wohleingerichteten Staate die gute Ordnung erfordern, daß all jenes, was hierin gebothen werden will, allemal Sr. churfürstl. Durchlaucht als Landesherrschaft insinuirt werde, damit Höchstdieselben gemäß obhabender höchster Schutzge=

walt den Gottesdienst und die Religion im Staate befördern, die Hindernisse aus dem Wege räumen, die Glaubenslehren bei dem Volke handhaben, und die Ungehorsamen oder Verächter hierin zur Strafe ziehen lassen mögen, u. s. w.

In militärischer Hinsicht ist einzig die Aufhebung des vormaligen Landausschußsystems hieher zu bemerken.

Das gesammte bei allen diesen Zweigen der Staatsadministration bestehende Dienstpersonal betreffen folgende Verordnungen:

Nachdem Seine churfürstliche Durchlaucht den Grundsatz der Incompatibilität verschiedener Dienste in den sämmtlichen Erbländern festgesezt haben, und auch auf die fränkischen Entschädigungslanden angewendet wissen wollen; so werden hierdurch sämmtliche Staatsdiener, die sich nebenbei in fremden Dienstverhältnissen befinden, aufgefordert, entweder den Churfürstlichen oder Fremdherrischen zu entsagen, und ihre Erklärungen darüber bei der ihnen vorgesezten Behörde einzureichen, die solche ihres Orts dem General-Land-Commissariate vorzulegen hat.

Würzburg am 9. April 1803.

Churfürstl. General-Commissariat
in Franken.

Nach Analogie der in den obern Churlanden bestehenden Verordnungen, wird für die churfürstlichen Fürstenthümer in Franken hierdurch gleichmäßig verfügt, daß sämmtliche Quiescenten und Pensionisten, wie sie immer Namen haben mögen, ihren Wohnsitz im Lande zu behalten gehalten seyn sollen, worüber sie sich auch bei jedesmaliger Erhebung ihrer Quar-

talien mit Attesten der vorgesezten churfürstlichen Behörden auszuweisen haben. Diejenigen, die solches unterlassen, müssen es sich selbst zuschreiben, wenn ihre Quittungen bei den Cassen nicht angenommen werden.

Würzburg am 2. Juny 1803.

Churfürstl. General-Commissariat
in Franken.

Die

— Die Besoldungen der Staatsdiener sind in den Verordnungen nicht rücksichtlich aller Dienstes-zweige ausgesprochen worden, es gewährt jedoch die nachfolgende Tabelle eine allgemeine Uebersicht derselben.

Stelle.	Charge.	Gehalt an Geld	Natural. Krn. Sfl.	Natural. Wß. Sfl.	Bemerkungen.
Landesdirect.	Director	2500	2	2	
	Rath	1500	2	1	Nach dem Publicandum vom 9. Sept. 1803.
	Secretär	850	2	1	
	Registrator	700	2	1	
	Expeditor	1200	2	1	
	Expedit. Controlleur	700	2	1	
	Kanzlist	400	2	1	
Casse- und Rechnungs-Regie.	Cassier	1300	2	1	Nach dem Publicandum vom 9. Sept. 1803.
	Cassa-Buchhalter	700	2	1	
	Cassa-Officiant.	500	2	1	
	Rechnungs-Commissär	900	2	1	
Siegelamt.	Siegelmeister	900	2	1	
	Controlleur	700	2	1	
Hofgericht.	Director	2500	—	—	
	Rath	1200	2	2	Nach dem Publicandum vom 10. Nov. 1803.
	Secretär	800	2	1	
	Registrator	700	2	1	
	Kanzlist	400	2	1	
	Expeditor	1000	2	1	
Militär. Infanterie.	Divisionär	8000	—	—	Nach dem Publicandum vom 9. Juli 1803.
	Brigadier	5000	—	—	
	Oberst Commandant	2160	—	—	
	Oberstlieutenant	1560	—	—	
	Major	1440	—	—	
	Hauptmann	960	—	—	
	Staabs-Capitän	600	—	—	
	Oberlieutenant	432	—	—	
	Unterlieutenant	360	—	—	
	Reg. Quart. Meister	600	—	—	
	Batall. Quart. Meist.	432	—	—	
	Auditor	600	—	—	
	Regim. Wund-Arzt.	432	—	—	
	Batall. Wund-Arzt.	240	—	—	
Cavallerie.	Brigadier	5000	—	—	
	Oberst-Commandant	2340	—	—	
	Oberstlieutenant	1704	—	—	
	Major	1572	—	—	
	Rittmeister	1036	—	—	
	Oberlieutenant	516	—	—	

Stelle.		Charge.	Gehalt an Geld	Natural. Krn. Sft.	Natural. Wtz. Sft.	Bemerkungen.
Militär.	Cavallerie.	Unterlieutenant	444	—	—	Nach dem Publicandum vom 9. Juli 1803.
		Reg. Quart. Meister	660	—	—	
		Auditor	660	—	—	
		Regim. Wund-Arzt	492	—	—	
		Unterwund-Arzt	300	—	—	
	Artillerie.	Obrist	2256	—	—	
		Obristlieutenant	1652	—	—	
		Major	1500	—	—	
		Hauptmann	996	—	—	
		Staabscapitän	636	—	—	
		Oberlieutenant	456	—	—	
		Unterlieutenant	384	—	—	
		Reg. Quart. Meister	600	—	—	
		Auditor	600	—	—	
		Ober-Wund-Arzt	432	—	—	
		Unter-Wund-Arzt	240	—	—	

Hieher gehören ferner noch folgende die Dienstnebenemolumente und Pensionen betreffende Verordnungen:

Max. Joseph, Churfürst.

Da bei den verschiedenen Organisirungen der Landesstellen verschiedene Staatsbeamte ohne ihr Verschulden auf andere Aemter umziehen müssen, und deßwegen immer Gesuche um Beiträge zu den Umzugskosten einkommen, auch deren nun von den versezt werdenden Landrichtern und Rentbeamten wahrscheinlich noch mehrere einkommen werden, so haben Wir für die Beiträge zu den Umzugskosten aller Staatsbeamten in Unseren sämmtlichen Staaten folgendes allgemeine Regulativ für die Zukunft beschlossen.

1) Ein transferirter Staatsbeamter, er mag aus einem Collegio, einer Kanzlei, oder von einem Amte auf dem Lande seyn, wenn er durch die Transferirung einen höhern Gehalt gewinnt, als er vorher genossen hat, erhält der Regel nach keinen Umzugsbeitrag. Wenn aber der

einjährige Betrag dieses höhern Gehaltes nicht so viel abwirft, als das hier nachfolgende Regulativ ausweiset, so wird der einjährige Betrag dieses höhern Gehaltes von dem Betrage des Regulativs abgezogen, und das übrige aus der Casse derjenigen Provinz, in welche der Staatsbeamte versezt wird, baar darauf vergütet.

2) Ein verheurntheter Staatsdiener aus einem Collegio oder Kanzlei erhält, wenn sein Umzug 20 deutsche Meilen und darüber beträgt, den vierten Theil seiner Jahresbesoldung. — Auf eine Entfernung von 10 — 19 Meilen den fünften Theil. — Auf eine Entfernung von weniger als 10 Meilen den sechsten Theil. — Unverheurathete Staatsdiener erhalten nur drey Viertheile dieses Regulativs.

3) Ein verheuratheter Landrichter oder Rentbeamter erhält bestimmt nach der Meilenzahl seines Umzuges zwanzig Gulden von jeder Meile. Ein unverheuratheter drei Viertheile.

4) Landbeamten von geringerem Grade erhalten nach Verhältniß ihres Grades nur die Hälfte oder drei Viertheile dessen, was nach dem obigen 3 Puncte für die obern Justiz- und Rentbeamten bestimmt ist.

Dieses Regulativ ist auf dem gewöhnlichen Wege kund zu machen.

München den 24. October 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Da das bisherige Regulativ der Militär-Pensionen vom Jahre 1750. in einem solchen Grade außer allem Verhältnisse mit den seitdem so sehr gestiegenen Preisen der Lebensmittel stehet, daß von demselben schon

längst in mehreren Fällen abgewichen werden mußte, mithin, sowohl in Hinsicht auf bestimmte Ordnung, als auf das Bedürfniß der Individuen, für dessen Verbesserung eben dieselben Gründe obwalten, welche Uns bewogen haben, unter dem 14. vorigen Monats ein verbessertes Regulativ für die Civil-Pensionen einzuführen: so haben Wir nicht gesäumt, gedachten Gegenstand der Militär-Pensionen in den von Uns angeordneten Militär-Finanz-Sitzungen einer genauen und sorgfältigen Prüfung unterwerfen, und Uns darüber ausführlichen Vortrag erstatten zu lassen. — In Gemäßheit dieses Vortrages, und nach reifer Erwägung der Motive, worauf derselbe beruhet, beschließen Wir:

A.

Rücksichtlich der männlichen Militär-Pensionen:

1) als eine Mittel-Norme setzen Wir vom 1. August dieses Jahres anfangend fest:

Für den Obersten eine monatliche Pension von 83 fl. 20 kr.
Für den Oberstlieutenant von 58 fl. 20 kr.
Für den Major von 45 fl. 50 kr.
Für den Capitain von 37 fl. 30 kr.
Für den Staabs-Capitain von 33 fl. 20 kr.
Für den Oberlieutenant von 24 fl. und
Für den Unterlieutenant von 20 fl. 50 kr.

In diese Mittel-Norme rücken sämmtliche dermalen schon pensionirte Officiere nach ihren verschiedenen Dienstesstuffen ein; diejenigen allein ausgenommen, denen die unten vorkommenden Grundsätze in Absicht der Pensions-Fähigkeit im Wege stehen, oder welche wirklich schon mehr, als diese Mittel-Norme beziehen, und worüber Wir Uns die nähere Entscheidung vorbehalten.

2) Als Normal-Pension setzen Wir für die Zukunft fest, monatlich

für den Obersten 100 fl., für den Oberstlieutenant 66 fl. 40 kr., für den Major 58 fl. 20 kr, für den Capitain 41 fl. 40 kr., für den Staabs-Capitain 37 fl. 30 kr., für den Oberlieutenant 26 fl. und für den Unterlieutenant 22 fl.

In diese Normal-Pension treten, jedoch mit Rücksicht auf die unten festgestellten Grundsätze, alle diejenigen ein, welche nach dem 1. des künftigen Monats anfangend, — in den Pensionsstand werden gesezt werden.

3) Vom Feldwebel abwärts bestimmen Wir das Real Invaliden-Tractament monatlich

für den Feldwebel, Fourier, 1. Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Wagenmeister, Oberschmied und Waagmeister auf 10 fl., für den Sergeanten, Unterfeuerwerker, 2. Wachtmeister, Profos, Regiments-Tambour, Caserne-Hausmeister, Oberknecht und Magazins-Aufseher auf 7 fl. 30 kr., für Corporâls auf 7 fl., für Gefreite, Ouvriers, Fuhrknechte, Krankenwärter, Stückknechte, dann Gemeine von der Infanterie, Cavallerie und Artillerie auf 5 fl.

4) Die künftige Pension dieser Individuen setzen Wir fest, monatlich

für den Feldwebel, Fourier, 1. Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Wagenmeister, Oberschmied, Waagmeister auf 7 fl. 30 kr., für den Sergeanten, Unterfeuerwerker, Profos, Regiments-Tambour, Caserne-Hausmeister, Oberknecht, Magazins-Aufseher auf 5 fl., für Corporâls auf 4 fl. 30 kr., für Gefreite, Ouvriers, Fuhrknechte, Krankenwärter, Stück-

knechte, dann Gemeine von der Infanterie, Cavallerie und Artillerie auf 2 fl. 30 kr.

5) Der Eintritt in die Normal = Pension ist an eine gewisse Anzahl Dienstjahre nicht gebunden; und sollte auch ein Subject 50 Jahre ununterbrochen zurückgelegt haben, so erwirbt es sich dadurch noch keinen Anspruch auf diese Normal=Pension, wenn es übrigens noch fortzudienen im Stande ist.

6) Auch die wirklich absolute Untauglichkeit zum ferneren Dienste begründet noch keinen Anspruch auf die Normal=Pension; sondern die Untauglichkeit muß im wirklichen Staatsdienste ohne eigenes Verschulden erlanget seyn, oder es müssen vieljährige vorwurfsfrei geleistete Dienste vorausgehen. Die absolute Untauglichkeit muß übrigens nach vorheriger Untersuchung durch legale Zeugnisse unpartheyischer Experten dargethan werden. Derjenige, welcher durch Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses, zu einer nicht geeigneten Pensions = Verleihung beiträgt, soll gehalten seyn, dem Aerarium den hiedurch verursachten Schaden zu ersetzen; oder, wenn er dazu nicht vermöglich wäre, einer andern angemessenen Strafe unnachsichtlich unterliegen.

7) In Vergehungsfällen, welche entweder die Entlassung oder Cassation nach sich ziehen, bestimmt die richterliche Erkenntniß, ob eine Pension, oder keine zu ertheilen sey.— In andern Fällen, wo jemand wegen Mangel der zum Dienste erforderlichen Eigenschaften, wegen übler dem Dienste nachtheiligen Aufführung, oder wegen sonstiger Unbrauchbarkeit, die aber förmlich hergestellt seyn muß, nicht mehr im Dienste beibehalten werden kann, obgleich bei ihm die völlige physische Untauglichkeit noch nicht vorhanden ist, soll derselbe nicht mehr als zwei Drittel, oder auch nach Be=

schaffenheit der Umstände, nur die Hälfte der Pension erhalten.

8) Die Normal-Pensionen sind lediglich der Charge anklebig, welche der Pensionirte bei der Dienstactivität wirklich begleitet, nicht aber derjenigen, worauf er blos als Titular das Patent erhalten hat: so erhält ein zum Dienste unfähig gewordener Capitain nur die Capitains-Pension, wenn ihm auch anderer Verhältnisse wegen das Major- oder Oberstlieutenants-Patent aus besonderer Gnade ertheilt worden seyn sollte.

9. Von den festgesezten Normal-Pensionsbestimmungen werden Wir in keinem Falle abweichen, wenn nicht ganz außerordentliche Umstände eintreten, die eine Ausnahme durchaus nöthig machen: z. B. im wirklichen Dienste ohne eigenes Verschulden erfolgte Erblindung; — gänzliche Verstümmlung vor dem Feinde, und überhaupt solche Zufälle, die den Pensionirten außer Stand setzen, sich selbst zu helfen, sondern fremden Beistand ihm unentbehrlich machen.

In dergleichen Fällen werden Wir, bis durch ein zu diesem Ende eingerichtetes Invaliden-Institut für die Unterbringung solcher Pensionirten gesorgt ist, auf einen verhältnißmäßigen Pensions-Zuschuß Rücksicht nehmen.

10) Jede Pension legt die Verbindlichkeit auf, sie in Unsern Staaten zu verzehren, und wird eingezogen, wenn diese Verbindlichkeit nicht erfüllet wird. Den pensionirten Individuen bleibt jedoch unbenommen, sich den Ort ihres Aufenthalts, wofern er nur in Unsern Staaten liegt, nach eigenem Gutbefinden zu wählen.

B.

Rücksichtlich der weiblichen Militär-Pensionen setzen Wir vom 1. August unfangend, folgende

Mittel = Norme eines monatlichen Pensions = Bezuges fest:

1) Für eine Feldzeugmeisters = oder Generallieutenants = Witwe 50 fl., für die Witwe eines Generalmajors 41 fl. 40 kr., eines Obersten 33 fl. 20 kr., eines Oberstlieutenants 25 fl., eines Majors 20 fl. 50 kr., eines Capitains 10 fl. eines Ober = und Unterlieutenants 8 fl. 20 kr.

2) Vom Feldwebel abwärts erhält in dieser Mittel = Norme die Hartschiers = Witwe monatlich 3 fl., die Witwe eines Feldwebels, Fouriers, 1. Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers ꝛc. monatlich 2 fl. 30 kr., die Witwe eines Sergeanten, Unterfeuerwerkers, 2. Wachtmeisters, Regiments = Tambours, Profosen und Corporals 2 fl., die Witwe eines Gefreyten, Ouvriers, Krankenwärters und Gemeinen 1 fl. 30 kr.

3) Mit Rücksicht auf diese nicht zu überschreitende Mittel = Norme haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden zu bestimmen, daß die dermal schon bestehenden weiblichen Militär = Pensionisten, nach Verhältniß ihrer Umstände, eine Verbesserung ihrer Pension erhalten sollen.

4) Als künftige Normal = Witwen = Pension setzen Wir monatlich fest:

Für eine Feldmarschalls = Witwe 166 fl. 40 kr., für die Witwe eines Feldzeugmeisters oder Generallieutenants 100 fl., eines Generalmajors 83 fl. 20 kr., eines Obersten 50 fl. eines Oberstlieutenants 33 fl. 20 kr., eines Majors 29 fl. 10 kr., eines Capitains 12 fl. 30 kr., eines Ober = und Unterlieutenants 10 fl.

5) Vom Feldwebel abwärts ist die künftige monatliche Normal = Pension für die Hartschiers Witwe 3 fl. 30 kr., für die Witwe eines Feldwebels, Fouriers, 1. Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers ꝛc. 3 fl., eines Sergeanten, Unterfeuerwerkers,

2. Wachtmeisters, Regiments-Tambours, Profosen und Corporals 2 fl. 30 kr., eines Gefreiten, Ouvriers, Krankenwärters, und Gemeinen 2 fl.

6) Diese Normal Pension haben die Militärwitwen, welche künftig erst in diesen Stand versezt werden, unter der Bedingung zu beziehen, daß ihre Ehegatten volle 20 Dienstjahre zurückgelegt, und durch den Gagen-Abzug, welchen Wir nachher bestimmen werden, zu dem allgemeinen Witwe-Pensions-Fond ihre Raten beigetragen haben.

7) In das bisherige Regulativ wollen Wir aus besonderer höchsten Gnade nicht allein die wirklich schon, aber minder pensionirten Witwen aufnehmen lassen, welche den Pensionsverzicht bei ihrer Verheirathung zwar ausgestellt haben, von denen aber erwiesen ist, daß sie sich in gänzlicher Armuth befinden, und unvermögend sind, sich etwas zu verdienen; sondern auch diese Gnade auf alle reversirte Witwen, wenn sie auch dermalen noch nichts genießen, ausdehnen, wofern sie obige Eigenschaften wirklich besitzen, und solche mit legalen Zeugnissen beweisen können.

8) Uebrigens finden auch bei den Militär-Witwen jene allgemeinen Grundsätze ihre Anwendung, nach welchen bei einer neuen Verheirathung die Pensionen der Witwen erlöschen, und ohne alle Ausnahme die Pensionen in Unsern Staaten verzehrt werden müssen.

Um zur Erleichterung der Staats-Casse einen Fond für obige Pensions-Vermehrung zu erhalten, haben Wir folgende Maßregeln eintreten zu lassen beschlossen:

a) Die von sämmtlichen Militär-Individuen zu erlegenden Patents- und Beförderungs-Taxen, sodann die Urlaubs-Taxen, welche von den Officieren, die in das Ausland gehen, entrichtet wer-

den müssen, ferner die Abschieds- und Entlassungs-Taxen, nach ihren bereits bestimmten Abstuffungen, werden nicht mehr zu Unserm geheimen Taxations-Amte gezogen, sondern fallen in die Kriegs-Casse, welche dagegen die Anschaffung der Schreibmaterialien für Unsere geheime Kriegskanzlei, so wie für die Kriegs-Justiz- und Kriegs-Oekonomie-Kanzleien zu bestreiten hat. Der sich herauswerfende Ueberschuß wird zu den Pensions-Verbesserungen verwendet; und um diesem Ueberschuße die gehörige Ergiebigkeit zu verschaffen, stellen Wir als Grundsatz fest, daß in keinem Falle die angeordneten Taxen nachgelassen werden sollen.

b) Sämmtliche Besoldete des Militärstandes von dem Generale abwärts, mit Einschluß der männlichen Pensionisten, und der beurlaubten Officiere und Gemeinen leisten von dem 1. des künftigen Monats anfangend, von jedem Gulden der Gage-Löhnung oder Pension, welche sie beziehen, einen Beitrag von einem halben Kreuzer, der an ihrer Gebühr abgezogen, und zum Behufe der Pensions-Vermehrung verwendet wird. Den beurlaubten Gemeinen ist der oben bestimmte Beitrag an ihrer Montursgebühr abzuziehen.

c) Alle diejenigen Officiere, welche in Zukunft die Heiraths-Erlaubniß erhalten, erlegen eine dreimonatliche Gage, welche bei jeder weitern Beförderung dergestalt zu ergänzen ist, daß z. B. ein Lieutenant, der sich in dieser Dienstesstuffe verheirathet, und also drei Lieutenants-Gagen erlegt hat, bei seiner Beförderung zum Capitain, die Differenz der drei Lieutenants- und Capitains-Gagen noch nachtragen, und hiemit bei allen seinen nachherigen Beförderungen so lange in dem nämlichen Verhältnisse fortfahren muß, als er nicht in den Witwerstand versezt ist.

Zur Herstellung billiger Gleichheit tragen die mit Pensionsverzicht wirklich verheiratheten Officiere eine Monats-Gage in 24 monatlichen Raten nach, und erhalten dadurch einen Anspruch auf die Normal-Pension für ihre nachgelassenen Witwen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß von den so eben erwähnten Gage-Beiträgen der halbe Kreuzer Abzug keineswegs zu entrichten ist.

d) Jeder schon in Pension stehende, welcher die Heiraths-Erlaubniß nachsucht, erhält dieselbe nicht anders, als unter der Verbindlichkeit, einen ganzen Jahrsbetrag seiner Pension zur Witwen-Casse zu erlegen.

e) Wir haben schon bei Unserm Regierungsantritt erklärt, daß Wir den Verkauf der Officiers-Chargen nicht gestatten wollen, und erneuern diese Erklärung mit dem Zusatze, daß Wir fest auf derselben zu bestehen gedenken. Sollten Wir jedoch aus ganz besonderen Gründen Uns bewogen finden, einem Officier, der vor Unserm Regierungsantritte seine Charge gekauft hat, zu erlauben, dieselbe an einen anderen mit dem bereits angeführten Vorbehalte zu verkaufen, daß dieser sie nicht weiter verkaufen könne; so hat ein solcher Officier außer den 10 pro Centen, die er an die Militär-Akademie entrichten muß, noch weitere 20 pro Cente an den Witwenfond zu entrichten.

Die Verkaufssummen werden sowohl wegen der nun eingetretenen Gage-Vermehrung, als weil Wir den Kauf der Officiers-Chargen zu erleichtern, richtigen Staatsgrundsätzen nicht gemäß finden, folgendermaßen festgesezt:

Für eine Unterlieutenants-Stelle 2400 fl.
Für eine Oberlieutenants-Stelle 3600 fl.
Für eine Stabs-Capitains Stelle 4800 fl.
Für eine wirkliche Capitains Stelle 9000 fl.

f) Jede erledigt werdende Charge soll zwei Monate unbesezt bleiben, oder falls sie auch gleich wieder besezt wird, dennoch die Gage der beiden ersten Monate nach der Erledigung dem Witwenfond zugewendet werden; hingegen wird die Verordnung vom 27. April 1801. wegen der 6 monatlichen Gage-Carenz für die Zukunft aufgehoben.

g) Jeder Mann vom Feldwebel abwärts, der seinen Abschied kauft, hat fünf Gulden zu dem Witwenfond zu erlegen.

h) Ueber die von jedem Individuum während seiner Dienstzeit geleisteten Beiträge, findet nach erfolgtem Ableben kein Anspruch Statt, welchen Namen dieser auch haben möge. Das nämliche gilt von demjenigen, der aus dem Militärstande tritt. Auch wird keine Witwe der Pension fähig geachtet, wenn ihr Mann nicht im Militärstande stirbt, ungeachtet er zuvor in demselben seine Beiträge zu dem Witwenfond geleistet hat.

i) Da das neue Pensionssystem vermittelst obiger Beiträge gewissermassen auf das Privat-Eigenthum gegründet wird; so soll eine eigene Administration aufgestellt und organisirt werden, welche in den vorkommenden Fällen nicht nur zu untersuchen hat, ob die schuldigen Beiträge von dem Verlebten vollkommen geleistet worden sind, indem dieses eine ausschliessende Bedingung ist, ohne welche die neue Normal-Pension nicht erhalten werden kann; sondern sie hat auch die Pensionsgesuche selbst dem Regulative und angenommenen Grundsätzen gemäß zu begutachten; welches Gutachten sodann in den Militär-Finanz-Sessionen näher zu prüfen, und Uns zur weitern höchsten Entschließung vorzulegen ist.

k) Alle übrige rücksichtlich der zu stellenden Heuraths-Cautionen, und sonst in Betreff der Ver-

heirathungen bei dem Militär erlassene Verordnungen, sollen auch in Zukunft genau und pünctlich beobachtet werden; und Wir haben an sämmtlich commandirende Behörden das Nöthige hierüber bereits erlassen.

Zugleich haben Wir denselben eröffnet, daß die festgesezte reglementmäßige Zahl der Weiber in der Caserne niemals überschritten, noch über jene Zahl hinaus eine Heiraths-Erlaubniß, unter eigener Haftung des Regiments-Commandanten für die dereinstige Pension, ertheilt werden dürfe.

1) Um die Verfertigung des näheren Entwurfes zur Versorgung sowohl der verwaisten Officiers- als der übrigen verwaisten Soldatenkinder zu befördern, haben Wir ferner die Militär-Behörden angewiesen, Verzeichnisse einzusenden, worin specifizirt wird, wie viele und welche Individuen von dem ganzen Militärstande verheirathet, und mit welcher Zahl Kinder sie versehen sind.

Uebrigens gewärtigen Wir noch die Vorlage des besondern Regulativs über die Pensionen für das Personal des Kriegs-Justiz- und Kriegs-Oekonomie-Rathes, so wie der übrigen Militärverwaltungen, welche unter obigen Bestimmungen noch nicht begriffen sind, um dieses Regulativ ebenfalls gehörig prüfen, und Unsere höchste Entschliessung darüber fassen zu können.

München den 24. July 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Ueber den Geschäftsgang bei den sämmtlichen churfürstlichen Landesstellen sind nachstehende Verordnungen zu bemerken:

a. Ueber die Form aller Erlasse churfürstlicher Stellen, worin des churpfalzbairischen Staates Erwähnung geschieht, die Verordnung vom 10. September 1803.

Zu Folge höchsten Rescripts vom 29. vorigen Monats wird hierdurch verordnet, und zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht: daß, um eine den staatsrechtlichen Verhältnissen des höchsten Churhauses angemessene Gleichförmigkeit zu erzielen, fernerhin die seit dem Teschener Frieden eingeführte Benennung Pfalzbaiern, so wie solche auch in der Declaration der vermittelnden Mächte, in dem von Kaiser und Reich ratificirten Deputations-Hauptschlusse, und in den neuesten Reichstags-Acten aufgenommen worden ist, überall beibehalten werden solle.

Bamberg am 10. September 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

b. Die Art, wie die sämmtlichen Landesstellen ihre Verordnungen bekannt machen sollen, ist in nachstehenden Mandaten enthalten:

In Gemäßheit eines höchsten Befehls Seiner churfürstlichen Durchlaucht vom 21. December v. J. erscheinet für die churbaierischen Fürstenthümer in Franken ein Regierungsblatt. Dasselbe wird folgende Gegenstände enthalten:

1) Alle ergehende landesherrliche Verordnungen, vom Tage des ergriffenen Civil-Besitzes anfangend.

2) Alle Beförderungen und Veränderungen, welche in Civil- und Militärdiensten, so wie in geistlichen

Stellen in den fränkischen Besitzungen Seiner churfürstlichen Durchlaucht sich ergeben.

3) Die Vacaturen der Stellen, welche durch Concurs begeben werden.

4) Versteigerungsausschreiben bei den churfürstlichen Cameral- und Militärämtern.

5) Gerichtliche Citationen.

6) Steckbriefe und Polizey-Warnungen.

7) Die Getreidpreise der inländischen und benachbarten Marktplätze, mit Reduction auf das inländische Maaß und den Münzfuß in tabellarischer Uebersicht.

8) Die Bekanntmachung der Preise und Curszettel von den interessantesten Handelsplätzen.

9) Nachrichten von dem Fallen und Steigen der Frachtkosten zu Wasser und zu Lande.

10) Anzeigen der inländischen Fabrikatenpreise mit Bemerkung der Qualität, Breite, Länge, und des Gewichtes.

11) Münz-Valvationen und Bekanntmachungen des General-Münzwardeins.

12) Bevölkerungs- Geburts- Trauungs- und Todtenlisten in tabellarischer Uebersicht.

Da dieses Regierungsblatt unter der unmittelbaren landesherrlichen Aufsicht steht, und die demselben einverleibten Verordnungen und Bekanntmachungen eben durch diese Einverleibung als gesetzmäßig publizirt zu achten sind, auch die einzelne bisher gewöhnliche Publication der Verordnungen unterbleibt; so wird vom churfürstlichen General-Commissariate hiermit verordnet:

1) Sämmtliche churfürstliche Landesstellen, Aemter, Stadtmagistrate, geistliche und weltliche Corporationen, Pfarrämter und Gemeinden müssen dieses Regierungsblatt halten.

2) Die einzelnen Blätter sind das Jahr über sorgfältig zu sammeln, am Ende des Jahres binden

zu lassen, und in den Reposituren behörig aufzubewahren.

3) Was zur Bekanntmachung in dem Regierungsblatte geeignet ist, muß an die Redaction dieses Blatts hieher nach Würzburg franco eingeschickt werden.

Würzburg am 12. Februar 1803.

Churfürstl. General = Commissariat
in Franken.

Die sämmtlichen churfürstlichen Verordnungen und allgemeinen Weisungen werden zwar künftig durch das Regierungsblatt zur Kenntniß des Publicums gebracht; damit aber auch durch diesen Weg der Zweck der Bekanntmachung um so gewisser erreicht werde, und Niemand sich mit der Unkunde der Gesetze und Anordnungen entschuldigen kann, so wird den Beamten befohlen, die Schuldheißen anzuweisen, jede Woche die in dem jedesmaligen Regierungsblatte enthaltenen Verordnungen und Weisungen der versammelten Gemeinde auf dem Rathhause, oder einem andern öffentlichen Orte zu publiciren, und sich, wie dieses geschehen, bei dem Amte gehörig auszuweisen.

Würzburg den 8. März 1803.

Churfürstl. Regierung.

c. **Auf die Form der Erlasse der Civil-Oberbehörden an die Unterstellen, und jener sowohl als dieser an die Militärbehörden beziehen sich folgende Verordnungen.**

Nach der bereits unter dem 9. October 1801.*) erlassenen Verfügung, durch welche bestimmt worden, daß, da die Civil- und Militär-Behörden einander nicht untergeordnet sind, solche durchaus im Commu-

*) Der Inhalt der allegirten Verordnung ist in dem obigen Mandate genau ausgedrückt, deshalb jene hier hinweggelassen worden.

nications = Wege miteinander correspondiren sollen, haben auch in vorkommenden Fällen sämmtliche hierländische Landes = und übrige Stellen auf das genaueste zu achten.

In den Erlässen, welche erstere an die ein Commando führenden Stabs = und Subaltern = Officiers zu richten veranlaßt werden, ist sich folgender Correspondenz = Weise zu bedienen.

„Von Seite der churfürstl. Landesdirection „(Hofgerichts) wird der Herr Oberst = und com„mandirende Officier des Regiments N. N. „requiriret ꝛc.

Bei den höhern Divisions = und Brigade = Stellen ist statt des einzurückenden Characters des Commandirenden zu setzen:

„Das churfürstl. Divisions = (Brigade =) Com„mando zu ꝛc.

Die untern Behörden haben sich in ihren Anschreiben statt des Ausdruckes requirirt, des Wortes ersucht zu bedienen, wobei jedoch nach den Abstufungen der miteinander correspondirenden Behörden eine geziemende höfliche Schreibart nie zu umgehen ist.

Würzburg am 12. May 1803.

Churfürstl. General = Land = Commissariat in Franken.

Nachdem von Seite des churfürstlichen General Divisions Commando die gegründete Beschwerde erhoben worden, daß von Seite der Unterbehörden Requisitionen um militärische Assistenz unmittelbar an dasselbe gebracht werden, da es doch nur mit den eigentlichen Landesstellen zu correspondiren hat; so werden sämmtliche Aemter und Gerichtsstellen angewiesen, sich in solchen Fällen jedesmal an die ihnen vorgesezten Collegien zu wenden, und nur, wenn sie von Leztern

Auftrag dazu erhalten haben, und sich darüber auszuweisen vermögen, die Commandanten der in ihren Bezirken oder sonst in der Nähe liegenden Truppen-Abtheilungen um Abgabe der erforderlichen Executions-Mannschaft zu requiriren.

Bamberg am 10. September 1803.

Churfürstl. General-Land-Commissariat
in Franken.

d. **Die Berichte der Beamten an die oberen Stellen sind nach folgenden Normen einzurichten.**

Die höchste Willensmeinung Seiner churfürstl. Durchlaucht, unsers gnädigsten Herrn, ist, daß bei Bearbeitung der mannichfaltigen Geschäfte, welche den hierländischen Stellen angewiesen sind, mit der nothwendigen Gründlichkeit die möglichste Beschleunigung vereinigt werde.

Zur Beförderung dieses heilsamen Endzwecks, werden alle Beamten, Anwälde und Bittsteller hiedurch angewiesen, die Berichte und Vorstellungen an die churfürstliche Landesdirection halbbrüchig, und zwar unter fortwährender genauen Beobachtung des Bruchs, zu schreiben, oben auf der linken Colonne anredeweise die Stelle, an welche, zu nennen, dann auf der rechten oben a) das Datum, b) die Characterisirung der Eingabe durch die Ausdrücke: Bericht, Vorstellung, Bitte, und zwar bei Berichten, wenn solche auf höhere Weisung erstattet werden, mit Beziehung auf die veranlassende Weisung, endlich c) etwas tiefer den concentrirten Betreff, so bestimmt und präcis als möglich, zu bemerken, nachdem aber auf der linken Colonne in der Höhe des Betreffs den Text des Berichts oder der Vorstellung anzufangen; alles dieses nach dem anliegenden Formular, welches der Anschaulichkeit halber beigefügt ist.

Uebrigens sind — was keiner besondern Erinnerung hätte bedürfen sollen, — alle Berichte und Eingaben reiner und leserlicher, als bisher häufig geschehen ist, zu schreiben, und diejenigen, welche verschlossen überreicht werden, mit einem besondern Umschlagblatt für die Aufschrift zu versehen; welchem zur leichtern unverlezten Aufbewahrung der Acten noch beigefügt wird, daß bei der Wahl des Papiers das Format des beigeschlossenen Bogens zum Muster diene.*)

Würzburg am 18. July 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Im Namen
Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von
Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird die Bemerkung der Exhibitions-Nummer in den Berichten den Beamten des Fürstenthums Würzburg befohlen, dergestalt jedoch, daß bei der besonders vorgeschriebenen Berichts-Form zur Vermeidung aller Verwechslung der alten und neuen Nummer jene nicht oben an, sondern gleich nach der Bemerkung des veranlassenden Decrets, unmittelbar vor dem Betreff auf der rechten Colonne des Berichts beigesezt werden muß.

Würzburg am 6. December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Aus den eingehenden Berichten der Unterbehörden ist bisher mehrfältig zu entnehmen gewesen, daß dieselben den darin berührten insassischen Gutsbesitzern, auch geistlichen Personen, die Benennung von gnädigen Herrschaften und Herrn beilegen, und daß bei

*) Diese Form ist 14 Würzburger Zolle in der Länge, und 9 Zolle in der Breite.

vermischten Commissionen, Dechante, Pfarrer und selbst Cooperatoren den Vorsitz vor den landesherrlichen Amtsstellen behaupten.

Wie auch dieß unter der abgetretenen Regierung Statt gefunden haben mag, so ist doch dermal unzuläßig, daß in Berichten an Seine churfürstliche Durchlaucht, und den angeordneten repräsentirenden Collegien, Landesunterthanen mit solchen Qualificationen bezeichnet werden, und Geistliche vor den weltlichen eigentlichen Regierungsbehörden den Vorrang ansprechen.

Leztere werden daher auch hiermit angewiesen, denselben bei allen Vorkommenheiten zu behaupten, und in ihren Official-Anzeigen und Ausfertigungen, Correspondenz-Fälle allein ausgenommen, keinen andern als blos fürstlichen Personen die Titulaturen: Herrn oder Herrschaften, beizulegen.

Bamberg am 21. September 1803.

Churfürstl. General-Commissariat
in Franken.

e. Für besondere amtliche Verrichtungen sind den Beamten folgende Normen vorgezeichnet:

α. Für Commissions-Köstenverzeichnisse.

Um die zur Revision eingeschickt werdenden Commissions-Köstenverzeichnisse gehörig prüfen zu können, verordnet die churfürstl Landesdirection:

Bei Ausrichtung solcher Commissionen und Aufträge, wegen welcher die Commissarien Diäten und Gefährt-Gelder, oder andere mit dem Vollzug des Geschäfts nothwendig verbundene Auslagen der Herrschaft oder der Parthey aufzurechnen befugt sind, sollen die taxordnungsmäßig zu fertigenden Commissionsdeserviten und Auslagenverzeichnisse nicht nur der betreffenden churfürstl. Landesstelle zur Ratification vor der wirklichen Erhebung jedesmal vorgelegt, son-

dern auch durch ein beizufügendes, in gedrängter Kürze abgefaßtes Commissionsdiarium verificirt werden, woraus der Ort des Aufenthaltes, und der Gegenstand der Beschäftigung des Commissärs von Tag zu Tag zu ersehen ist. Wegen jener Tage, an denen protocollarische Commissions Verhandlungen geschehen sind, soll sich in dem Commissionsdiarium auf die desfallsigen Registraturen mit Hinweisung auf die Seitenzahl bezogen, wegen jener Tage aber, die auf der Reise zugebracht, oder an denen wegen anderer Ursachen keine Protocolle geführt worden sind, muß in dem Diarium von der Beschäftigung eine kurze jedoch befriedigende Auskunft gegeben werden.

Nur die dieser Vorschrift entsprechenden Commissionsexpensarien sollen bei der Revision befördert werden; wonach sich die diesseitigen Beamten und überhaupt alle diejenigen, die zu Commissions-Geschäften gebraucht werden, zu achten haben.

Würzburg am 18. Juny 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

β. Bei Geldrimessen.

Es ist von der hiesigen Provincial-Casse sowohl, als den beiden Hauptzoll- und Accis-Verwaltungen die beschwerende Anzeige gemacht worden, daß diese herrschaftlichen Cassen theils mit schlechten Münzsorten überschwemmt, theils daß die beschehenden Rimessen in so willkührlichen Rollen eingetheilt würden, daß es beinahe unmöglich sey, bemeldte Münzsorten wieder verwenden, und die Cassen wegen Mangel an Zeit in gehöriger Ordnung erhalten zu können.

Da aber die Nothwendigkeit durchaus erfordert, daß das dahiesige Cassewesen auf einen sichern und gleichförmigen Fuß gesezt, und die gegen die bestehenden ältern Verordnungen eingeschlichenen Mißbräuche ein für allemal abgestellt werden; so wird von

churfürstlicher Landesdirection hierdurch ausdrücklich verordnet, daß

1) zu obigen Cassen so wie zu der geistl. Central-Casse ausser deutschem und gangbarem französischen Golde, in sofern solches vollwichtig ist, nur folgende und an ihrem Gepräge kennbare und unbeschnittene Silbersorten als Casse-Geld eingeschickt werden dürfen, nämlich

   a) ganze und halbe Laubthaler, ganze, halbe und viertels Kronenthaler, vier und zwanzig, zwölf, und sechs Kreuzerstücke.

   b) die conventionsmäßigen drei Kreuzerstücke, Kreuzer und Pfenninge, jedoch nur zum Ausgleichen, niemal aber parthieenweise.

2) Daß die einzuschickenden Silbersorten jederzeit unvermischt gehalten, und folgender Maßen mittels richtiger Ueberschrift in rheinischer Währung, auch beigefügter Aufschrift der Receptur und des Einsendungstags eingepackt werden sollen:

   a) Die ganzen Laubthaler, Kronen- und Conventionsthaler zu vierzig Stücken,

   b) Die halben Laubthaler, Kronen- und Conventionsthaler zu achtzig Stücken.

   c) Die viertels Kronenthaler zu achtzig Stücken.

   d) Die vier und zwanzig Kreuzerstücke zu ein hundert zwanzig fünf Stücken.

   e) Die zwölf Kreuzerstücke ebenfalls zu ein hundert zwanzig fünf Stücken, endlich

   f) die sechs Kreuzerstücke zu hundert Stücken.

   Betragt die Lieferung mehr als der Gehalt einer oder mehrerer vorgeschriebenen Rollen ausmacht, so darf, wenn es auch nur eine Kleinigkeit wäre, solche einer Rolle nicht beigeschlagen werden, sondern ist in einem besondern Pakete einzuschicken, auch in dem Sortenzettel am Ende zu bemerken, und in Ansatz zu bringen.

3) Endlich wird verfügt, daß die sämmtlichen Recepturen rücksichtlich ihrer monatlichen und sonst bestimmten Lieferungen an die hiesige Provincial- und geistl. Central-Casse nicht mehr nöthig haben, bei ihren jeweiligen Rimessen ihre Schuldigkeiten bis auf den lezten Pfenning einzubringen.

Da ihnen laufende Rechnung gehalten wird, so sollen, wo möglich, nur runde Summen eingebracht werden; die Reste von einigen Gulden, Kreuzern und Pfenningen müssen zu Ende des Jahrs, wo ohnehin die Finalabrechnungen Statt haben, und die sämmtlichen interimistischen Quittungen ausgewechselt werden müssen, nachgebracht werden.

Man versieht sich zum Voraus, daß diese Verordnung von sämmtlichen Beamten und Recepturen um so mehr auf das genaueste werde befolgt werden, als sämmtliche churfürstl. Casse-Behörden ermächtigt sind, diejenigen Gelder, welche auf eine andere Weise einkommen, auf Kosten des Amts wieder zurückzuschicken.

Würzburg am 5. August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

f. **Die Gesuche an die churfürstlichen oberen Stellen müssen durchaus schriftlich geschehen, alles mündliche Sollicitiren ist verboten.**

In den hiesigen Provinzen besteht der sehr bedenkliche Mißbrauch, daß die Partheyen ihre bei den verschiedenen Landesstellen hängig gewordenen Angelegenheiten und Gesuche durch persönliche Aufwartungen und Sollicitationen bei den treffenden Collegial-Vorständen und Referenten unterstützen zu müssen vermeinen, wodurch lezteren bei ihren offenkündig überhäuften Geschäften die zu deren Vornahme gewid-

mete Zeit auf eine dem Dienste nachtheilige Weise geschmälert wird.

Das General = Land = Commissariat hält es für besondere Pflicht, diesem Uebelstande nachdrücklich zu begegnen, da, wenn eine Sache gerecht und ausführbar ist, solche bei der bekannten Besetzung und Geschäftsbehandlung der churfürstlichen Landesstellen ohnehin ihren gewiesenen Weg geht, und im umgekehrten Fall alle mündliche nicht actenmäßige Erläuterungen, oder Dankbarkeitsversicherungen, die nebstdem demjenigen, an welchen sie gebracht werden, zur Beleidigung gereichen, die erfolgende Resolution weder zu modificiren noch abzuändern vermögen.

Sämmtliche Collegial = Vorstände und Räthe werden daher aufgefordert, dergleichen Privatsollicitationen ernstlich abzuweisen, und bei wiederholten Versuchen die dagegen Handelnden nahmhaft zu machen, damit dieselben als freventliche Uebertreter der deßhalb bereits bestehenden geseзlichen Anordnungen im gerichtlichen Wege verfolgt werden können.

Bamberg am 21. September 1803.

Churfürstl. General = Land = Commissariat
in Franken.

Die Form der Gesuche an die verschiedenen Landesstellen ist folgendermassen bestimmt:

α. An die churfürstliche Landesdirection, durch die Verordnung vom 18. July 1803. Siehe oben Seite 382.

Es haben zwar Seine churfürstl. Durchlaucht nach den ältern Ausschreibungen des hierländischen General = Land = Commissariats eine Vereinfachung des bisher üblich gewesenen Kanzlei = Styls unter Beseitigung der vormals eingeführten schleppenden Curialien anzuordnen geruht, wobei jedoch vorbehalten wurde, daß die Partheyen die gegen vorgesezte

Behörden schuldigen Subjections = Formeln nach wie vor zu beobachten gehalten seyn sollten.

Da aber seit einiger Zeit befremdend wahrgenommen werden muß, daß mehrere Supplicanten, die entweder ersagte Verordnungen oder ihre Unterthänigkeitsverhältnisse mißdeuten, sich erdreisten, in ihren bei den churfürstl. Landesstellen vorkommenden Eingaben und Vorstellungen, Berufungen auf vorgegangene — an diese Collegien gerichtete und von daher erhaltene Schreiben einfließen zu lassen, und Ausdrücke von der Art mit der Würde landesherrlicher Repräsentativ = Stellen, die nur befehlsweise mit solchen ihnen untergeordneten Individuen communiciren können, unvereinbarlich sind; so wird diese eben so unzuläßige als selbst verpönte Anmaßung jedermänniglich mit dem erstgemessenen Beifügen untersagt, daß einkommende Schriften und Supplicate, die sich hiergegen verfehlen, von den Collegial = Kanzleien ohne weiters rückgewiesen werden sollen, und jeder Contravenient den Nachtheil, welcher ihm dadurch in seinen Lehens, Rechts, und sonstigen Angelegenheiten erwachsen möchte, sich selbst zuzuschreiben haben werde.

Würzburg den 30. July 1803.

Churfürstl. General = Commissariat
in Franken.

Für den besonderen Fall eines Gesuches um eine Pfarrey ist folgendes vorgeschrieben:

In den Suppliken um erledigte Pfarreyen haben die Bittsteller, nebst der Beobachtung der allgemeinen, die Form betreffenden Vorschriften,

1) ihr physisches Alter anzugeben, sodann
2) zu bemerken, wie lange sie im geistl. Seminar gestanden;
3) auf welchen Pfarreyen, und wie lange auf jeder

sie als Capläne oder Cooperatoren angestellt gewesen sind.

4) Wenn ein Bittsteller nicht nur sein Amt bisher pflichtmäßig erfüllt, sondern sich noch durch ganz besondere Verdienste um die Seelsorge, um die Verbreitung gemeinnütziger Kenntniße u. s. w. vor andern Candidaten ausgezeichnet zu haben vermeint; so hat derselbe die nöthige Bescheinigung darüber entweder selbst beizubringen, oder, falls ihm dieses nicht möglich ist, wenigstens nachzuweisen, wo unverdächtige Belege hiezu können erhoben werden.

5) Wirkliche Pfarrer, welche um eine erledigte Pfarrey bittlich einkommen, haben den specificirten Ertrag an Geld und Naturalien ihrer bisherigen Stelle der Bittschrift beizulegen.

Da diese Angaben auf der eigenen Wissenschaft der Supplikanten beruhen, so wird von ihnen erwartet, daß sie überall der Wahrheit treu bleiben, und sich weder auf einer übertriebenen, noch weniger auf einer ganz falschen Angabe betreten lassen; widrigenfalls sie sich beimessen müssen, wenn auf ihr Gesuch nicht nur in dem betreffenden Erledigungsfalle, sondern auch in Zukunft keine Rücksicht gemacht wird.

Würzburg am 17. October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

β. An die churfürstl. oberste Justizstelle.

Da mit dem 1. Jänner 1804. der Baierische Gerichts-Codex und eine mit den ältern Churstaaten gleichförmige Geschäftsbehandlung in den fränkischen Provinzen Sr. churfürstlichen Durchlaucht ihren Anfang nehmen wird, so sind nach der landesherrlichen Verordnung vom 1. November 1801. alle Eingaben der Partheyen und Berichte der Untergerichte an die oberste Justizstelle in Franken, in so fern sie Gegen-

stände betreffen, welche nach der neuern Gerichtsordnung zu behandeln sind, in der Anrede und im Contexte an Se. churfürstliche Durchlaucht zu richten, und mit der Aufschrift:

An Seine churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern

mit dem unten stehenden Beisatze:

Zur obersten Justizstelle in Franken

zu versehen.

In Hinsicht der nach den neuern Normen rechtshängig werdenden Streitsachen, da von der obersten Justizstelle keiner Parthey oder ihrem Sachwalter eine unmittelbare Insinuation gemacht werden wird, ist es jedem gehörig recipirten Advocaten erlaubt, bei der obersten Justizstelle Eingaben zu machen, bei denen jedoch der exhibirende Anwalt mit Bemerkung des der Parthey dafür aufgerechneten Deservits unterzeichnet seyn muß.

Bamberg am 16. December 1803.

Churfürstl. oberste Justizstelle.

Der Geschäftsgang der Unterämter ist blos in folgenden einzigem Punkte näher bestimmt worden:

In Erwägung, daß die Lehensvertheilungen als Mittel, die Cultur des Landes zu erhöhen, und die Bevölkerung zu vermehren, nicht erschweret, sondern befördert werden müssen, die fehlerhafte Anlage der meisten älteren Lehnbücher die Anwendung dieses Mittels zu hindern scheinet, verordnet das Churfürstliche General-Commissariat:

1) Für jedes alte oder vollendete Lehnbuch soll alsbald ein Folioband auf herrschaftl. Kosten angeschaffet, dieser als ein Supplement des alten Lehnbuchs angesehen, und also rubriciret, auch im Eingange desselben gegenwärtige Verordnung als Veranlassung zu diesem Werke eingetragen werden.

2) In diese Supplemente soll nicht nur bei vorkommenden Lehnvertheilungen, sondern auch, sobald die Veränderung eines einzelnen Besitzers in dem alten Lehnbuche nicht mehr füglich angemerket werden kann, das Eintragen in der Art vollzogen werden, daß

3) vordersamst das Lehn im Allgemeinen, sohin ohne Eingehörungen, jedoch mit den auf dem Ganzen haftenden Lasten, wie solches in dem alten Lehnbuche vorkommt, auch mit Hinweisung auf dasselbe eingetragen, und dessen lezter Besitzer nach dem Inhalte des Lehnbuchs hiebei angemerket werde.

4) Wenn auf derselben Seite noch hinreichender Raum vorhanden ist, soll in Lehnvertheilungsfällen die hierauf sprechende herrschaftliche Bewilligung nach ihrem ganzen Inhalte beigesetzet, im entgegengesezten Falle aber auf die folgende Seite geschrieben werden.

5) Die einzelnen in das Lehn gehörigen Grundstücke sind sonach entweder nach der in dem alten Lehnbuche beobachteten Ordnung, oder nach dem genehmigten Theilungs-Plane mit der durch einen richtigen Ausschlag auf jedes einzelne Stück fallenden Quote des ganzen Betrags der Giebigkeiten, auch mit ihren Anstössern dergestalt einzutragen, daß

6) für jedes Grundstück wenigstens der Raum einer auch mehrerer Seiten bei grösseren Stücken bestimmet werde: damit bei etwa weiter eintretender Vertheilung der nöthige Raum zum Eintragen nicht gebrechen möge.

7) Das Ab- und Zuschreiben soll jedesmal von dem Beamten selbst, wie ihm nach den älteren Verordnungen ohnehin schon oblieget, und zwar in Gegenwart des alten und neuen Besitzers vollzogen, auch bei dieser Gelegenheit, wenn immittelst in

Rücksicht der Anstösser eine Veränderung sich ergeben hat, solche behörig angemerket werden. Endlich aber

8) muß über den Inhalt dieser Supplemente ein ordentliches Register geführet werden.

Würzburg am 19. Hornung 1803.

Churfürstl. General = Commissariat
in Franken.

Zweiter Abschnitt.

Verordnungen, welche die Justiz betreffen.

Titel I.

Straf-Verordnungen.

Die bisher in dem Fürstenthume Würzburg bestandenen Strafverordnungen sind noch unabgeändert dieselben, und nur in einigen wenigen Punkten sind bereits bestehende Gesetze erneuert worden. Dahin gehören folgende Verordnungen:

Das churfürstliche General-Commissariat verordnet:

„Das Vermögen jener Eingebohrnen der Seiner Churfürstlichen Durchlaucht in Franken zugefallenen Entschädigungslande soll confiscirt werden, die, wenn sie gleich nicht in einem einheimischen militärischen Verbande stehen, in fremde Kriegsdienste treten.“

Diese Verordnung ist gehörig zu verkündigen.

Würzburg am 8. Januar 1803.

Churfürstl. General-Commissariat
in Franken.

Gegen diejenigen Unterthanen, welche seit der Civilbesitznahme und Kundmachung der über Bestrafung der Desertion bestehenden Verordnungen ausgewandert, meineidig geworden, und in ausländische Kriegsdienste

getreten sind, muß der Buchstabe derselben, nämlich Vermögensconfiscation ohne weiteres Anwendung finden. Würzburg am 12. May 1803.

Churfürstl. General-Commissariat
in Franken.

Max. Joseph, Churfürst.

Nach den gesezlichen Bestimmungen, welche in Unsern ältern Erbstaaten bestehen, wollen Wir, daß auch in Unsern fränk. Fürstenthümern das confiscirte Vermögen meineidig entwichener Soldaten als Heimfall des Militär-Fiscus angesehen, und behandelt werden solle, welches Wir euch auf eueren erstatteten Bericht vom 26. des Monats July zur Nachachtung eröffnen.

München den 10. August 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Theils durch eigene Beobachtungen, theils aber auch durch eingekommene Anzeigen hat sich das für die fränkischen Provinzen gnädigst angeordnete General-Land-Commissariat, obgleich nur ungerne, überzeugen müssen, daß bei den dasigen Landesstellen das so nöthige Stillschweigen über Collegial-Berathschlagungen und Beschlüsse nicht eingehalten, und daß besonders deren Bekanntwerdung nicht ausschließlich dem subalternen Personale zur Last gelegt werden könne.

Ohne in die allenthalben bekannten Nachtheile einzugehen, welche dadurch sowohl dem höchsten Dienste, als den dabei interessirten Partheyen erwachsen, sieht sich das General-Land-Commissariat in Folge der bereits bestehenden Verordnungen und nach aufhabenden Pflichten vermüßigt, sämmtliche Collegial- und subalterne Staatsdiener an ihren deßhalb abgelegten Diensteid zu erinnern, und dieser abgedrungenen Verwarnung beizufügen, daß, um die Fehltritte einzel-

ner Bediensteten nicht långerhin auf der Allgemeinheit ruhen zu lassen, der erste sich ergebende Fall dieser Art auf das strengste und gerichtlich verfolgt, und die schuldig Befundenen nach Beschaffenheit der Umstånde mit Cassation, auch wo die Absicht, dem landesherrlichen Interesse durch solche Verbreitungen zu schaden, rechtsbeståndig erwiesen wird, mit verhåltnißmåßiger persönlicher Detention bestraft werden solle.

Bamberg am 18. September 1803.

Churfürstl. General-Commissariat
in Franken.

Titel II.

Verordnungen, welche das Privat-Recht betreffen.

§. 1.

Auch das frånkische Privat-Recht ist bisher noch unverändert geblieben, und nur ein einzelner Punkt desselben durch nachstehende Verordnung erläutert worden.

In der über die Kleebezehentung für das Fürstenthum Würzburg ergangenen Landesverordnung vom 16ten April 1802. ist zwar §. 6. versehen, daß ein, ihren Bestimmungen zuwider laufender Besitzstand nur in so fern, als er sich auf einen besondern Rechtstitel stütze, für die Zukunft seine rechtliche Wirkung behalten solle. Es hat sich indessen gezeiget, daß mehrere Zehentberechtigte nach Erlassung gedachter Verordnung einen solchen Besitzstand durch blos possessorische Rechtsmittel zu behaupten gesucht, und sich über die Zulässigkeit derselben verschiedene Meinungen bei den Gerichtsstellen ergeben haben. Um daher alle Ungewiß-

heit über diesen Gegenstand zu heben, wird verordnet, daß in Gemäßheit des §. 6. der angeführten Kleezehent-Verordnung, zu Behauptung eines derselben zuwiderlaufenden Besizstandes, den Klee zu bezehenten, possessorischen Rechtsmitteln, nur in so fern sie mit petitorischen cumuliret sind, und die rechtliche Entscheidung auf zuständischen Rechtstiteln gegründet werden solle, von den Gerichtsstellen Statt gegeben werden dürfe.

Würzburg am 30. April 1803.

Churfürstl. Regierung.

§. 2.

Die ehemalige Proceßordnung ist hingegen durch Einführung des bairischen Gerichts-Codex gänzlich abgeschaft worden. *)

Zur Erläuterung des Codex rücksichtlich der Materie von Bestimmung des Gerichtsstandes, und jener von Einlegung der Appellation dienen übrigens die Instruction der churfürstlichen Landesdirection (Siehe oben Seite 146. n. 2. lit. c. Seite 150. n. 6. lit. b. lit. f. S. 152. n. 10. lit. d. n. 11. lit. d.) die Hofrathsordnung (Siehe oben Seite 309. §. 4. Seite 313. §. 8. Seite 314. §. 11. und 12. Seite 315. §. 15. Seite 316. §. 16.) ferner die Verordnungen vom 26. September 1803. (Siehe oben Seite 289.) v. 12. May (Siehe oben Seite 359.) 23. Aug. (S. o. S. 357.) 17. September (S. oben S. 357.) 5. December, (S. oben S. 358.) 28. November (S. o. S. 356.) ferner folgende Verordnung:

*) Obgleich der bairische Gerichts-Codex als eine neue Verordnung gleichfalls hieher gehört, so ist solcher dennoch seiner Weitschichtigkeit wegen hier gänzlich hinweggeblieben. Eine Vergleichung desselben mit ältern Verordnungen würde aus dem Grunde eine ganz unnütze Arbeit gewesen seyn, weil diese gänzlich abrogirt sind.

Mehrere Advocaten und Procuratoren erlauben sich vorzüglich bei Fortsetzung der Appellationen, oder gar bei versäumten Fatalien, um Nachsuchung der Restitutionis in integrum ad acta priora zu submittiren, und das petitum dahin zu stellen:

„Ein der Actenlage angemessenes Erkenntniß zu „erlassen.“

Nun ist zwar bekanntlich jeder Parthey nicht untersagt, statt des eigentlichen Beschwerden-Libells ad acta priora zu submittiren; allein dergleichen vage, unbestimmte petita sind den Reichsgesetzen, den gemeinen, und Landrechten durchaus zuwider; überdieß wird den Anwälten hiedurch Gelegenheit gegeben, ohne Acten-Einsicht, und ohne die materialia causae zu prüfen, so etwas in das Allgemeine hinzuschreiben. Sämmtlichen Advocaten und Procuratoren wird daher untersagt, dergleichen Vorstellungen mit sothanen unbestimmten Bitten einzubringen, sondern ein specificum, juri et facto conforme petitum zu stellen, und zu exhibiren; ausserdem ein solches exhibitum als libellus ineptus zurückgegeben, der Concipient und Exhibent um 4 Reichsthaler unnachsichtlich bestraft, den Partheyen für solche ordnungswidrige Schriften nichts abgenommen, oder ersezt werden soll. Bamberg am 12. September 1803.

Churfürstl. oberste Justizstelle
in Franken.

Dritter Abschnitt.

Verordnungen, welche die Polizey betreffen.

Titel I.

Sicherheits-Polizey.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit hat die neue Regierung dem bei der erhöhten Bevölkerung so wichtigen Theile der Staatsadministration der Polizey nämlich gewidmet. Die hieher gehörigen zahlreichen Verordnungen betreffen:

a. die Aufrechthaltung des Ansehens der öffentlichen Gewalten und die Abwendung aller fremden Einmischung in die Staatsregierung; dahin gehören folgende Verordnungen:

Max. Joseph, Churfürst.

Es ist Uns die Anzeige gemacht worden, daß mehrere Unserer eingesessenen Unterthanen, und selbst solche, welche in Unserm Staatsdienste stehen, fremdherrische Civil-Uniformen und sonstige Decorationen tragen.

Da niemand eine solche Auszeichnung sich eigenmächtig beilegen darf, ohne Unsere besondere Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten zu haben; so wird hiermit das Tragen dergleichen fremdherrischen Civil-Uniformen und Decorationen Unsern sämmtlichen Unterthanen ohne Unterschied verboten.

Unsere Landesdirection in Würzburg (Bamberg) hat diese Verordnung öffentlich bekannt zu machen, und über ihre Vollziehung zu wachen.

München den 20. July 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Es ist zur Kenntniß des General-Land-Commissariats gekommen, daß wahrscheinlich auf Veranlassung benachbarter Werbungen militärische Desertions-Pardons fremder Stände in Umlauf gebracht, und selbst an manchen Orten öffentlich affigiret worden.

Da nun auswärtige Verordnungen, welchen Namen sie immer haben mögen, im Umfange ständischer Gebiethe nur mit Vorwissen und unter der Autorisation der gesezlich bestehenden Landesstellen zur Publication gelangen können, dieß bei gegenwärtiger Vorkommenheit der Fall nicht ist, und vielmehr angenommen werden muß, daß es hierunter auf Verleitung der zu den churfürstlichen Fahnen zurück gekehrten Landeskinder abgesehen sey; so wird sämmtlichen Behörden hierdurch aufgegeben, der Verbreitung solcher General-Pardons nachdrücklich zu steuern, und falls sie an Orten, wo bei Ergreifung des Civilbesitzes in den fränkischen Fürstenthümern die churfürstliche Regierungsantritts-Patente angeschlagen worden, affigirt seyn sollten, dieselbe abnehmen zu lassen.

Würzburg den 2. Juny 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

b. Die Sicherheit der Person, des Eigenthumes, und der bürgerlichen Ehre, durch Abweisung schädlicher Menschen, Verboth gefährlicher Spiele u. d. gl., als nämlich die Verordnungen:

Durch die Verordnungen*) vom 19. December 1782. und 23. December 1796. wurden alle Hazardspiele dahier sowohl als auf dem Lande verbothen; gleichwohl bemerkte man, daß man sich seit einiger Zeit besonders gegen die Verordnung vom 23. December 1796 Hazardspiele sogar in den öffentlichen Gesellschaften erlaube. Unter Beziehung auf die in den beiden Verordnungen schon angeführten Gründe, und da das im Bezuge auf das Wohl des Staates vollkommen zweckmäßige Verboth der Hazardspiele mit den Gesinnungen Sr. churfürstl. Durchlaucht unsers gnädigsten Landesherrn ganz übereinstimmend ist, wird hiermit Jedermann zur Befolgung der oben erwähnten Verordnungen und besonders jener vom 23. December 1796 angewiesen, widrigen Falles gegen die Uebertreter die verordnete Strafe mit aller Strenge und ohne alle sonstige Rücksicht vollzogen werden wird.

Würzburg den 10. December 1802.

Churfürstl. Regierung.

Nachdem in Betreff des Tanzens in den Wirthshäusern mehrere Anfragen und Erinnerungen geschehen, so ergeht nach Maßgabe der in den ältern Churlanden hierüber bestehenden Gesetze folgende Verordnung:

1) Ist das Tanzen in den Wirthshäusern in der Regel an allen Sonn- und Feiertagen nach geendigtem Gottesdienste erlaubt, jedoch mit Aus-

*) Da diese Verordnung mehr eine Bestättigung der schon bestehenden Gesetze als ein neues Mandat ist, so bedarf es keiner Combination derselben mit jenen.

nahme der hohen Festtage, und der Sonntage im Advent und in der Fasten.

2) Ist das Tanzen an den Werktagen und an den abgesezten Feiertagen untersagt, jedoch mit Ausnahme der zeither erlaubten Tage, als Kirchweih-Markt- und Fastnachtstage, und wenn auf besondere Veranlassung eine Erlaubniß ertheilt werden sollte.

Uebrigens bleibt die Dauer des Tanzens im Winter bis auf 9, im Sommer aber bis auf 10 Uhr festgesezt. Würzburg den 28. May 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Aus mehreren eingekommenen amtlichen Anzeigen hat man ersehen müssen, daß entlassene Militär-Invaliden benachbarter Stände nach den hiesigen Landen instradirt werden, wo sie aus Mangel an den nöthigen Erwerbemitteln der öffentlichen Sicherheit nachtheilig zu werden drohen. Da einmal dem sich daraus ergebenden Uebelstande abgeholfen werden muß, und nebst dem kein zur Versorgung der in seinem Dienste untüchtig gewordenen Militär-Individuen verpflichteter Stand deren Aufnahme den benachbarten zu überbürden irgend einen auch nur scheinbaren Rechtsvorwand haben kann; so verordnet das General-Land-Commissariat:

1) Alle und jede fremde Militär-Invaliden, auch wenn sie Einländer seyn sollten, sind, wenn nicht aus besonderen Rücksichten besondere Ausnahmen erfolgen, dahin, woher sie gekommen, ohne weiteres zurück zu weisen;

2) Diejenigen hingegen, welche weitershin ankommen würden, müssen gleich auf die Gränze und mit der Verwarnung zurück gewiesen werden, wie sie im Wiederbetretungsfalle als Vaganten eingezogen, und am Leibe gestrafet werden sollen.

Die pünctliche Vollziehung dieser Verfügung wird hierdurch sämmtlichen Behörden der churfürstlichen Provinzen in Franken zur besondern Pflicht gemacht.

Würzburg den 26. May 1803.

Churfürstl. General = Commissariat
in Franken.

Max. Joseph, Churfürst.

Da Wir in Rücksicht der politisch = periodischen Blätter, welche in Unsern Erbstaaten wirklich erscheinen sollten, eine solche Einrichtung zu treffen für nöthig befunden haben, wodurch, ohne der vernünftigen Freiheit zu enge Gränzen zu setzen, jedoch jede Ausschweifung vermieden werde, so verordnen Wir:

1) Daß keine neue Zeitung oder sonstiges periodisches Blatt politischen Inhalts in die Zukunft in Unsern Erbstaaten mehr gedruckt werden solle, ohne Unsere gnädigste Special = Erlaubniß.

2) Ist selbe bei Unserm geheimen Ministerial = Departement der auswärtigen Angelegenheiten unmittelbar nachzusuchen, welches die betheiligte oberste Polizeybehörde darüber mit ihrem Gutachten zu vernehmen, sodann einen Vortrag an Uns zu erstatten hat.

3) Wird allhier jederzeit ein Censor unmittelbar von Unserm Departement der auswärtigen Angelegenheiten ernennt werden, welchem der erste Abdruck jedesmal vor der Austheilung in das Publicum vorgelegt werden muß, und ohne dessen Genehmigung nichts hineingesezt, oder weiter eingeschaltet werden darf.

4) In den übrigen Provinzen hat der Chef der politischen Landesstellen aus dem Gremio einen einsichtsvollen, bescheidenen und sprachkundigen Mann

zu ernennen, welcher auf eben die Art das Geschäft über sich nehmen soll.

5) Haben sich die Zeitungsschreiber

a) alles unanständigen Schimpfens und harter Ausdrücke gegen die allerhöchsten Höfe und alle bestehende Regierungen auf das sorgfältigste zu enthalten.

b) die Thatsachen so viel möglich einfach und ohne alle Bemerkungen und Raisonements, in so weit sie nicht aus der Natur der Sache fließen, oder zu ihrer bessern Aufklärung dienen, zu erzählen.

c) Auch alle auffallende, und nicht genug verbürgte Nachrichten können zwar wegen des Werthes der Neuheit, welchen das Publicum gewöhnlich auf alle Nachrichten legt, angezeigt, jedoch muß jedesmal die Quelle, woraus dieselben geschöpft worden sind, genau angegeben werden.

d) Alle officielle Stücke, ohne Unterschied, können ganz eingerückt werden, und sind ohne Anstand von der Censur passiren zu lassen.

6) Beschränkt sich gegenwärtige Verordnung blos auf Zeitungen, und politische Blätter; wegen der Censur der litterarischen und übrigen periodischen bleibt es bei dem, was Wir hierüber an Unser geheimes Ministerial-Departement in geistlichen Angelegenheiten erlassen haben, in den übrigen Provinzen aber bei dem bisher beobachteten Herkommen. München den 6. September 1799 *).

Max. Joseph, Churfürst.

Hieher gehört auch die oben Seite 223. zu findende Verordnung über die Censur.

*) Diese in den ältern Churlanden schon vor der Civil-Besitznahme bestehende Verordnung ist durch das Publicandum vom 3. Jun. 1803. ausdrücklich auf die fränkischen Provinzen übertragen.

Durch verschiedene Amtsberichte ist die Anzeige geschehen, daß mehrere junge Leute aus dem Fürstenthum Würzburg, welche als wandernde Handwerkspursche in Wien arbeiten, nicht selten in die Verlegenheit kommen, zum k. kön. Militärdienste ausgehoben zu werden.

Um dem Mißverständnisse, welches hiebei zum Grunde liegt, zuvorzukommen, wird hiedurch den sämmtlichen Justizbeamten in dem Fürstenthume Würzburg die Weisung ertheilt, allen nach Wien reisenden Handwerkspurschen, welche Landeskinder sind, ausser dem Reisepaß eine besondere Legitimationsurkunde, welche, so wie der Reisepaß nebst der Bemerkung des Vaterlandes und der Profession des Wandernden eine genaue Beschreibung der Person desselben enthalten muß, auszufertigen, und die Reisenden anzuweisen, sich damit an den churfürstlichen Gesandten am k. k. Hofe, den Freyherrn von Gravenreuth zu wenden, von welchem sie dann einen Freischein erhalten werden, wodurch sie hinlänglich gesichert sind.

Denjenigen, welche sich bereits in Wien befinden, werden auf gehörige Legitimation, — diese geschehe durch den Paß, oder falls derselbe bei der Polizeybehörde hinterlegt ist, und für den vorübergehenden Gebrauch nicht ausgehändigt werden sollte, durch die Handwerkskundschaft, oder sonst durch ein nachzuschickendes Zeugniß des Amtes, — gleiche Freischeine von der churfürstlichen Gesandschaft ertheilt werden.

Würzburg am 24. August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Nachdem nur zu oft wahrgenommen worden ist, daß der Mißbrauch des Giftes durch den uneingeschränkten oder doch sehr erleichterten Kauf und Verkauf desselben, zum allgemeinen Schaden für Menschen und Thiere, begünstiget werde; so hat man sich mit den

Mitteln, diesem großen Uebel, so viel möglich, Einhalt zu thun, um so ernstlicher beschäftiget, als eines Theils in den diesseitigen fränkischen Provinzen eine vollständige Verordnung hierüber nicht bekannt war, andern Theils aber eine Uebereinstimmung mit denjenigen Polizey-Maßregeln, welche bereits vorlängst in den königl. Preußischen Fürstenthümern in Franken getroffen worden sind, in jeder Rücksicht zweckmäßig schien. Seine churfürstl. Durchlaucht haben die Höchstdenselben über diesen Gegenstand vorgelegten Collegial-Vorschläge, vermöge gnädigsten Rescripts vom 16. v. M., nicht nur zu genehmigen, sondern auch zu befehlen geruht, daß die geeignete Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werden soll.

§. 1.

Der Handel mit allen Gattungen von Gift ist lediglich in den Hauptstädten Würzburg und Bamberg, auf dem Lande aber nur in denjenigen Municipal-Städten, wo sich geprüfte und privilegirte Apotheker befinden, erlaubt.

§. 2.

Auf dem platten Lande und in den Provinzial-Städten ist der Giftverkauf — außer den Apothekern — Niemanden, in den besagten Hauptstädten aber auch noch den eigentlichen Materialisten, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, verstattet, daß sie nach vorgängiger Prüfung und Verpflichtung von der churfürstlichen Landesdirection ihrer Provinz einen besonderen Erlaubnißschein nachsuchen müssen, welcher übrigens, unter gedachter Voraussetzung, unentgeldlich ausgestellt werden wird.

§. 3.

Ein jeder, welcher demnach, außer den Apothekern und den dazu eigens befugten Materialisten, auf dem

Verkaufe irgend einer Giftgattung betreten wird, soll sofort in die Confiscation seiner Waare unnachsichtlich verfallen seyn, und je nach den Umständen noch überdieß mit einer ernstgemessenen Strafe belegt werden.

§. 4.

Alle Händler und Hausirer mit sogenannten Mäuse- und Rattenpulvern oder anderen Giftarten sind ohne Weiteres von Jedermann anzuhalten, und der Polizey zur Bestrafung anzuzeigen, im Falle nicht dieselben eine gehörige Legitimation aufweisen können, die aber lediglich nur den mit Gütern eingesessenen Unterthanen, aus etwa vorwaltenden ganz besonderen wichtigen Gründen, von den churfürstlichen Landesdirectionen, nach vorgängiger Benehmung mit den Medicinal-Räthen, sonst aber von keiner subalternen Behörde ausgestellt werden darf.

§. 5.

Was die Aufbewahrung des Giftes betrifft, so haben sowohl die Apotheker, als auch die dazu berechtigten Materialisten den Vorrath desselben in wohl verschlossenen Behältnissen, und abgesondert von andern Medicamenten, Waaren und Geräthschaften, unter einer eigenen der Verwechslung nicht so leicht ausgesezten Einballirung, z. B. in schwarzem Papier, aufzubehalten, worüber die Polizey-Behörden öftere unvermuthete Nachsuchungen zu veranstalten hiemit angewiesen werden.

§. 6.

Auf gleiche Weise und aus denselben Gründen wird den Apothekern und Materialisten ernstlichst aufgegeben, den Verkauf der Gifte jedesmal nur selbst in eigener Person zu besorgen, niemals aber denselben an Lehr-

linge oder andere unzuverläßige Personen unter strenger Verantwortung leichtsinnig zu überlassen.

§. 7.

Den autorisirten Materialisten ist ferner der Verkauf der Gifte im Allgemeinen nicht anders, als in großen Quantitäten, in der Art nämlich erlaubt, daß dieselben den Arsenik nur zu 10 ℔, Rauschgelb, Operment, Bleizucker, rothen und weißen Präcipitat nur zu 2 ℔ verabfolgen dürfen, mit einziger Ausnahme, daß jedoch von den eben genannten Giften an Apotheker, aber blos an diese, auch kleinere Quantitäten abgegeben werden mögen.

§. 8.

Diesen Lezteren dagegen, den Apothekern nämlich, soll der Giftverkauf in unbestimmten kleinen Quantitäten, jedoch mit nachdrücklicher Verweisung auf alle nur immer mögliche, und dem Leben der Menschen sowohl als der Thiere schuldige größte Vorsicht, und unter den nächst folgenden, auch für die Materialisten geltenden Bedingungen gestattet seyn.

I. Jeder Apotheker und zum Gifthandel berechtigte Materialist hat von dem Augenblicke an, da gegenwärtige Verordnung bekannt gemacht ist, ein eigenes Buch zu führen, worin der Name, Character und Wohnort des Giftkäufers, die Gattung, Menge, und der beabsichtigte Gebrauch des abgenommenen Giftes, wie auch das Jahr, der Monat, und der Tag des geschehenen Kaufes deutlich und bestimmt einzutragen ist. Derjenige, bei welchem kein nach dieser Vorschrift verfertigtes Einschreibebuch, bei den desfalls öfters vorzunehmenden Untersuchungen, vorgefunden wird, verfällt in den drei ersten Betretungsfällen in eine, nach Umständen noch zu erhöhende, und jedesmal

steigende Geldstrafe von 50, 100, und 150 Reichsthalern; der unverbesserlich leichtsinnige, oder hartnäckige Uebertreter dieser Polizey-Verfügung aber soll sodann ohne Weiteres, seines gänzlichen Verkaufrechts verlustigt seyn.

II. Eben so darf der Apotheker, und der zum Giftverkaufe berechtigte Materialist die benöthigten Gifte nur wohlbekannten unbescholtenen Abnehmern, die es zu ihrem Gewerbe brauchen, als: Wundärzten, Fabricanten, Goldschmieden, lediglich gegen einen von den Käufern selbst, nach der bereits oben für das Giftbuch vorgeschriebenen Norm, verfaßten, und in eben dieses Buch einzuheftenden Schein, abgeben.

III. An alle andere nicht genug gekannte Personen sowohl in den Hauptstädten, als auf dem Lande, ist ohne einen in gleicher Art einzurichtenden Schein, der von der Polizeybehörde, einem geschwornen Arzte, oder dem Pfarrer ihres Wohnortes unterzeichnet und attestirt seyn muß, und ebenfalls zur Einheftung in das Giftbuch zurückbleibt, irgend eine Sorte Giftes abzugeben, untersagt; und soll der dawider handelnde Verkäufer das erstemal in eine nahmhafte Geldstrafe, das zweitemal hingegen, und zwar der zum Giftverkaufe befugte Materialist, in die Strafe der Verlustes seiner Verkaufsbefugniß verfallen, der Apotheker aber mit dem Verluste seines Gewerbes bestraft werden.

§. 9.

So wie nun also unbekannte Personen, ohne zuverlässigen obrigkeitlichen Schein, vom vorhabenden Giftkaufe schlec*erdings abzuweisen sind; so sollen noch überdieß solche, die ihrer Absichten wegen verdächtig sind, der Polizey sogleich angezeigt werden.

§. 10.

An Köche, Gastwirthe, Bäcker, Bierbrauer, Müller, Melber, Obsthändler und Fleischer darf, zur vorgeblichen Vertilgung ihrer Mäuse und Ratten, weder von Apothekern, noch von den Materialisten Arsenik verabfolgt werden.

§. 11.

Gleiche Vorsicht haben die Materialisten bei dem Verkaufe der übrigen Bleimittel, als: Silberglätte, rothen Mennigs, Beigelbs u. s. w. deren Verkauf ihnen ausschließend überlassen ist, zu beobachten, und diese Materialien nur an Weißbinder, Tüncher, Schreiner, Mahler, niemals aber an Weinhändler abzugeben; so wie Essigkörner (sem. cocognid.) Myrrhen, spanischen Pfeffer niemals an Essigsieder zu verkaufen.

§. 12.

Sämmtliche Civil= namentlich Polizeybehörden in den Städten und auf dem Lande werden hiedurch angewiesen, nicht nur die betreffenden Apotheker und Materialisten auf diese Verordnung noch besonders mit Nachdruck aufmerksam zu machen, sondern auch auf die genaue Befolgung der darin enthaltenen Puncte, durch alle zu Gebothe stehende Mittel, besonders durch Nachforschungen und Visitationen, immer wachsam zu seyn. Bamberg am 12. September 1803.

Churfürstl. General=Commissariat
in Franken.

Se. churfürstl. Durchlaucht sind durch die Höchstdenselben gegen die Wiedereinführung des Lotto=Spiels in den fränkischen Fürstenthümern vorgetragenen Gründe bewogen word , der General Lotto Administration zu München aufzugeben, die ertheilten Concessionen zu Errichtung mehrerer Haupt=

und Neben-Collecturen für das baierische Lotto ohne Verzug zurückzunehmen, und ihre abgeordnete Commissarien abzurufen.

Dagegen sind die nach dem fränkischen Kreisschluß vom 18. December 1787. gegen das Lotto-Spiel ergangenen Verordnungen nicht nur erneuert sondern sollen auch gegen Einführung jeder Art von Lotterien nachdrücklichst gehandhabt werden.

Allen Behörden der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg und der dazu geschlagenen Gebietstheile wird hiedurch auferlegt, genau darüber zu wachen, daß a dato publicationis gegenwärtiger Verfügung, alles weitere Collectiren bei schwerer Ahndung unterbleibe, und die so häufig zum Vorschein gekommene Lotterie-Aushängschilder unverzüglich eingezogen werden.

Damit jedoch die hierunter bezielte landesväterliche Absicht nicht vereitelt werde, sollen fremde benachbarte Lotterien in Absicht auf ihre Verbreitung in hiesigen Landen genau beobachtet, und die betroffen werdenden Winkel-Collecteurs und Spieler nach Strenge der bestehenden Gesetze unnachsichtlich behandelt werden.

Bamberg am 27. September 1803.

Churfürstl. General-Commissariat
in Franken.

c. Die Wohlthätigkeits-Anstalten für Nothleidende:

Max. Joseph, Churfürst.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen, daß Wir, nachdem Wir in Kraft der Uns durch den §. 35. des Reichsdeputations-Hauptschlusses ertheilten Befugniß das adeliche Damenstift zu St. Anna in Würzburg aufgehoben haben, nach gepflogenem vorläufigen Benehmen mit Unserer Frau Schwägerin der verwittibten Frau Herzogin Maria Amalia von Pfalz-

zweybrücken Liebden als Vorsteherin und Abtissin des hiesigen Damenstifts zu St. Anna den Beschluß gefaßt haben, aus denselben Gründen, wegen welcher Wir im Monate Februar des verflossenen Jahres, dem von Unserer in Gott ruhenden Frau Muhme der verwittibten Frau Churfürstin von Baiern Maria Anna Sophia Liebden zum Behufe des Land-Adels im Jahre 1784. gestifteten Damenstifte Unsere landesfürstliche Bestätigung ertheilten, zum Beßten des erbländisch landsäßigen Adels, und der Staatsdiener in Unseren Entschädigungslanden das Damenstift neuerdings zu gründen, und mit dem hiesigen in unmittelbare Verbindung zu setzen. Wir schenken daher das gesammte Vermögen des Würzburgischen aufgehobenen Damenstiftes, so wie dasselbe ehemals von dem Damenstifte in Würzburg genossen wurde, dem allhiesigen Damenstifte, und vereinigen es unter nachstehenden Bedingnissen mit demselben, daß

1) erwähntes Damenstift nach vorgenommener Vermögens-Extradition der Abtissin sowohl, als den Stiftsdamen des aufgehobenen Damenstiftes in Würzburg jene Pensionen entrichte, welche Wir durch Unsere Entschließung vom 4. April dieses Jahrs denselben festgesezt haben, und überhaupt alle Bürden übernehme, die von dem erwähnten Vermögen geleistet werden müssen.

2) Von dieser Schankung nehmen Wir einzig und allein

   a. die Ausübung der Gerichtsbarkeit, indem Wir diese dem nächstgelegenen aus Unseren Landesgerichten beilegen, und

   b. das Präsentationsrecht auf Pfarreyen und geistl Pfründen, jedoch lezteres mit der Beschränkung aus, daß Wir auf diejenigen Geistlichen werden Rücksicht nehmen lassen, welche mit den erforderlichen Eigenschaften begabt

sind, und von dem Damenstifte in Vorschlag werden gebracht werden.

3) Wir setzen die Zahl der Präbenden, welche aus diesem Vermögen für die Diener Unserer Entschädigungslande dotirt werden sollen, auf zwölf fest, wovon 4 ausschlüssig für den erbländisch-landsäßigen Adel, und 8 für die Staatsdiener bestimmt sind.

Die Renten der ersteren sollen in 800 fl. und jene der zweiten in 400 fl. bestehen.

4) Diese Präbenden sollen im Verhältnisse der von den dermaligen Lasten frei werdenden Einkünfte dieser neuen Erwerbung alsbald nach der hienach bestimmten Reihefolge erschaffen, und bis zur statusmäßigen Zahl erhoben werden.

Die erste Präbende nämlich, welche durch den Todesfall oder den Fall der Verehlichung einer der dermaligen Würzburgischen Stiftsdamen erledigt wird, soll zur Fundirung zweier Präbenden zweiter Classe, die zweite erledigte aber zur Errichtung einer der bleibenden adelichen Präbenden verwendet werden, und nach dieser Ordnung ist im Verhältnisse der entstehenden Erledigungen mit der Errichtung und Vergebung neuer Präbenden fürzufahren, bis die statusmäßige Anzahl erfüllt seyn wird.

Beim Sterbfalle der mit einer Pension von 1200 fl. bedachten Abtissin des aufgelösten Damenstiftes zu Würzburg aber ist derselben Pension zur Fundirung einer Präbende erster und einer zweiter Classe zu verwenden.

5) Uebrigens wollen Wir, daß sich in Rücksicht auf die Aufnahme der neuen Stiftsdamen, so wie in Bezug auf derselben Ahnenprobe, Kleidung, Stiftszeichen, und alles, was die durch die Statuten festgesezte innere Einrichtung dieses Instituts betrifft, ganz nach denjenigen Anordnungen geachtet

werde, welche Unsere Bestätigungsurkunde des hiesigen Damenstifts vom 18. Hornung 1802. enthaltet.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtigen landesfürstlichen Stiftungs- und Schankungsbrief nicht nur eigenhändig unterschrieben, mit Unserem grösseren gewöhnlichen Kanzellei-Insiegel versehen, sondern in Duplo ausfertigen, das eine Exemplar in Unsere Landesarchive hinterlegen, und das andere der Frau Abtissin Liebden einhändigen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 12. July 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc. ꝛc.

Urkunden und fügen anmit zu wissen, daß wir uns die Statuten des allhiesigen Damenstiftes, welches Unsere in Gott ruhende Frau Muhme, die verwittibte Frau Churfürstin von Baiern, Maria Anna Sophia Liebden zum Behufe des hiesigen Landadels in dem Jahre 1784. gestiftet hat, haben vorlegen lassen.

Nachdem Wir nun als regierender Landesfürst und in Rücksicht auf die Verbindung derselben mit dem allgemeinen Staatszwecke, worauf es bei dergleichen Instituten vorzüglich ankommen muß, dieselbe in umständliche und reife Ueberlegung gezogen haben, und nach gepflogenem vorläufigen Benehmen mit Unserer Frau Schwägerin, der verwittibten Frau Herzogin Maria Amalia von Pfalzzweybrücken Liebden als Vorsteherin und Abtissin des Stiftes über eine bessere Organisation und Einrichtung desselben, haben Wir den Schluß gefaßt, diese von Unserer erwähnten Frau Churfürstin von Baiern geschehene Stiftung für Uns, Unsere Erben und Nachkommen zu genehmigen und zu bestättigen.

Wir genehmigen und bestättigen also dieselbe hiemit, und machen Uns anheischig, das benannte Damenstift bei den Zinsen, Gülten, Stiften, Zehenden, und Hofmarksgerechtigkeiten, in deren Besitze sich dasselbe dermalen befindet, nicht nur zu schützen, und zu handhaben, sondern auch dessen bestehenden ursprünglichen Stiftungsfond, übrigens ohne allen Entgeld des Staates und Unseres Hausfideicommisses, zu vergrößern, und zu vermehren, jedoch unter folgenden in den Statuten mit Vorwissen und Beistimmung Unserer Frau Schwägerin Liebden als Vorsteherin und Abtissin gemachten Modificationen:

I. daß die Stelle einer zeitlichen Damenstifts Abtissin oder Koadjutorin, wenn sie erledigt wird, von Uns, Unseren Erben und Nachkommen an die regierende Landesfürstin oder sonst eine Princessin des Hauses nach Gutbefinden, jedoch niemals ausser demselben vergeben werden solle.

II. Einer zeitlichen Abtissin steht die Regie der Stiftsgüter, der freie Genuß des jährlichen Ueberschusses der Einnahme über die Ausgabe wie bisher zu.

III. Wollen Wir der gegenwärtigen Frau Vorsteherin die Ertheilung der Präbenden, welche ihr ohnehin gebühren, gänzlich überlassen. Bei ihren Nachfolgerinnen hingegen solle damit eine Veränderung dahin eintreten, daß einer jeden derselben zwar das Recht zustehe, an Uns, Unsern Erben und Nachkommen bei jedem Erledigungsfalle drei taugliche Subjecte vorzuschlagen, worunter Wir entweder eine zu wählen, oder auch die erledigte Präbende sonst statutenmäßig zu vergeben, Uns und Unseren Nachfolgern vorbehalten.

IV. Statt der bis jezt bestandenen zehn Präbenden sollen sogleich achtzehen erschaffen werden, zehn zu eintausend Gulden jährlichen reinen Revenüen, und acht zu fünfhundert Gulden. — Die zehn erste zu 1000 fl. und zwei zu 500 fl. bleiben Un-

serem alten Landadel, die sechs andern hingegen sind für die unadeliche Klasse der Staatsdiener ausschlüßlich bestimmt.

V. Zur Erhaltung einer adelichen Präbende ist die bis jezt üblich gewesene Probe von acht Ahnen, worunter kein Diplomatikus seyn darf, noch ferners erforderlich, und Wir verpflichten Uns, für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, unter keinem Vorwande davon zu dispensiren, die Unadelichen hingegen werden ohne alle Proben vorzüglich an die Töchter geheimer und wirklicher Kollegialräthe wie auch Officiers von gleichem Range vergeben.

VI. Eine jede Kandidatin zu einer Präbende muß in Baiern der Oberpfalz oder dem Herzogthume Neuburg gebohren, und nicht blos naturalisirt seyn, deren Eltern in churfürstl. Civil- oder Militär-Dienste stehen, bis an ihr Ende gestanden seyn, oder wegen ihren Alter, Gebrechlichkeit und daraus entstandenen Unvermögen, längere Dienste zu leisten, sich in dem Pensionsstande befinden. Geringe Vermögensumstände lange und treue Dienste der Eltern erhalten immer den Vorzug.

VII. Jede Stiftsdame behält künftig ihre Präbende lebenslänglich, sie mag ledig, verheirathet oder Wittwe seyn.

VIII. Die gemeinschaftliche Wohnung und die damit verbundenen Emolumenten hören vom 1 May laufenden Jahres an auf, eine jede Stifsdame verzehret, so lange sie unverheirathet ist, ihre Präbende bei ihren Eltern, Verwandten, oder sonst einer Frau von unbescholtenem Rufe, doch darf keine derselben weder gegenwärtig noch in der Folge ohne Unsere, Unserer Erben und Nachkommen Special-Erlaubniß, die nur aus wichtigen und besonderen Gründen ertheilt werden soll, außer Unseren Erbstaaten heirathen oder ziehen.

IX. Daß eine jede Stiftsdame durch reine Moralität sich auszeichne, die Verehlichten aber die Pflichten einer Gattin und Mutter sich besonders angelegen seyn lassen werden, bedarf keiner Erinnerung. Eben so hoffen wir niemals in die unangenehme Nothwendigkeit gesezt zu werden, diejenigen, die durch ihr Betragen die Stiftung entehren würden, durch den Verlust der Präbende zu bestrafen.

X. Da nach dem Geiste und Sinne der Stiftung der Genuß des Unserem alten Landadel hieran vorbehaltenen Antheils ganz frei und ausschließlich bleiben muß, so verordnen Wir, daß eine unstandesmäßige Heirath einer adelichen Stiftsdame für eine Resignation ihrer Präbende soll angesehen werden.

XI. Die dermalige schwarze Ordenskleidung nebst dem Stiftszeichen bleiben, wie sie sind, und nur in diesem Kostume können die Stiftsdamen an Unserem Hofe oder vor Dero Frau Abtissin Liebden erscheinen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 18. Februar 1802.

Max. Joseph, Churfürst.

Max. Joseph, Churfürst.

Wir haben Uns rücksichtlich der Unterstützungsbeiträge für die verwaisten Kinder, sowohl der Officiers, die in der Linie gedient haben, als Unsers Kriegsraths, und des ihm untergeordneten Personals einen Entwurf vorlegen lassen, und nach vorgenommener Prüfung folgendes gnädigst beschlossen:

1) Finden für die verwaisten Kinder zwei Hauptabtheilungen Statt, nämlich von vaterlosen, und gänzlichen Waisen.

Diesem gemäß bestimmen Wir jährlich

a. für die vaterlosen Kinder der Officiers in der Linie, und zwar eines Generalfeldmarschalls 200 fl., eines Generalfeldzeugmeisters, Generallieutenants und Divisionairs 120 fl., eines Generalmajors und Obersten 100 fl., eines Oberstlieutenants 66 fl. 40 kr., eines Majors 50 fl., eines Capitains, Stabsauditors, Ober-Stabsmedicus, und Ober-Stabschirurgus 42 fl., eines Stabscapitains, Regimentsquartiermeisters und Auditors 40 fl., eines Oberlieutenants und Regimentschirurgus 32 fl., und eines Batallionschirurgus 16 fl.

b. Für die vaterlosen Kinder des Kriegsraths und des ihm untergeordneten Personals, und zwar der Directoren 100 fl., der Räthe, Oberkriegscommissärs, Hofkriegszahlmeister, Oberauditoren, welche zugleich Justizassessoren waren, nachdem die vorbenannten dieser Classe 25 Jahre gedient haben 100 fl., der Räthe und des übrigen Personals aus vorgehender Classe, wenn sie nicht 25 Jahre gedient haben 50 fl., der Kriegs- und Rechnungscommissairs, Secretärs, Oberregistratoren, Kriegscassiere, Expeditoren und Cassacontroleurs 40 fl., der Registratoren, und Militärhauptverwalter in München 40 fl., der Kanzlisten, der auswärtigen Verwalter, Apotheker, Officianten und Actuarien 20 fl., der Rathscassediener und Kanzleibothen 12 fl.

c. Für die gänzlich verwaisten Kinder der Officiers in der Linie, und zwar eines Generalfeldmarschalls 300 fl., eines Generalfeldzeugmeisters, Generallieutenants und Divisionärs, 180 fl., eines Generalmajors und Obersten 150 fl., eines Oberstlieutenants 100 fl., eines Majors 75 fl., eines Capitains, Stabsauditors,

Oberstabsmedicus und Oberstabschirurgus 63 fl., eines Stabscapitains, Regimentsquartiermeisters und Auditors 60 fl., eines Oberlieutenants, Unterlieutenants und Regimentschirurgus 48 fl., eines Batallionschirurgus 24 fl.

d. Für die gänzlich verwaisten Kinder des Kriegsraths und des ihm untergeordneten Personals, und zwar der Directoren 150 fl., der Räthe, Oberkriegscommissairs, Hofkriegszahlmeister, Oberauditors, welche Justizassessoren waren, sämmtliche nach vollendeten 25 Dienstjahren 150 fl., der Räthe und des übrigen Personals aus vorhergehender Classe, welche nicht 25 Jahre gedient haben 75 fl., der Kriegs- und Rechnungscommissairs, Secretairs, Oberregistrators, Kriegscassiers, Expeditors und Cassecontroleurs 60 fl., der Registrators und Militairhauptverwalter in München 60 fl., der Kanzlisten, der auswärtigen Verwalter, Apotheker, Officianten und Actuarien 30 fl., der Raths- und Cassediener und Kanzleibothen 18 fl.

3) Ungeheurathete Kinder, deren leiblicher Vater nicht im Staatsdienste stand, sind von obigen Unterstützungsbeiträgen ausgeschlossen; stand aber ihr leiblicher Vater im Civildienste: so folgen sie der im Regulativ vom 14. Junius dieses Jahrs für dessen Dienstfach bestimmten Civilclasse.

4. Der allgemeinen Regel nach erstreckt sich der Unterstützungsbeitrag bis zur erhaltenen Versorgung, wenn sie vor dem 21. Jahre eintritt; außerdem hört der Beitrag erst nach vollendetem 20 Lebensjahre auf.

5) Ausgenommen werden jedoch von dieser Regel die Kinder der drei ersten Classen der Linienofficiers, und der ersten Classe des Kriegsraths-Personals, überhaupt und ohne weitere Bedingung, ferner der Oberstlieutenants, Majors und

der Kriegsräthe, wenn der Vater 25 Jahre gedient hat: diese behalten den Unterstützungsbeitrag bis zu ihrer Versorgung, oder wenn sie keine Versorgung finden, bis zu ihrem Tode.

6) Physische Gebrechen, welche die Erwerbung des Unterhalts unmöglich machen, die aber gehörig geprüft und legal bezeugt seyn müssen, bewirken gleichfalls eine Ausnahme, und der Unterstützungsbeitrag wird in solchen Fällen bis nach erfolgter Heilung festgesezt, oder, wenn die Gebrechen unheilbar sind, bis zum Tode dergleichen Kinder.

7) Denjenigen Kindern, welche bei dem Absterben der Eltern noch nicht versorgt, wegen des Eintritts in das 21. Lebensjahr aber von dem Unterstützungsbeitrage ausgeschlossen sind, wird der für ihre Classe bestimmte Beitrag eines vollen Jahrs, jedoch nur ein für allemal als Unterstützung gereicht.

8) Die hieroben bestimmten Unterstützungsbeiträge wirken auch zurück auf die bereits vorhandenen vaterlosen und gänzlichen Waisen, wenn deren gänzliche Mittellosigkeit hinlänglich erwiesen ist, oder sie sich wegen physischen Gebrechen ihren Unterhalt nicht verdienen können.

9) Obiges Regulativ nimmt mit dem 1. dieses Monats seinen Anfang.

10) Zur Unterstützung der Waisenkinder vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts ist der Waisenfond bestimmt, und sobald über die Anzahl sämmtlicher wirklich vorhandener Kinder die eingeforderten Verzeichnisse eingelangt sind, werden Wir mit Rücksicht auf diese Anzahl, und die Stärke des Waisenfonds in nähere Ueberlegung nehmen, welche Unterstützung auch diesen Waisenkindern bewilligt werden könne.

Unserm fränkischen Divisionscommando wird also diese höchste Bestimmung zur Wissenschaft

und Eröffnung an die unterhabenden Regimenter, Bataillons und sonstige Militärbehörden andurch gnädigst unverhalten gelassen.

Nymphenburg den 3. September 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

d. **Sicherung der Personen und des Eigenthumes gegen Unglücksfälle. Hieher gehört erstens die Verordnung vom 12. September 1803. (Siehe oben Seite 410.) ferner folgende Mandate:**

Ein beträchtlicher Theil der Bewohner des Würzburger Landes zieht seine gröste und manchmal einzige Nahrung aus dem Weinbaue, von dessen besserem Gelingen daher sein Wohlstand lediglich abhängt.

Wenn nun ein gelindes, fruchtbares Frühjahr auch für diesen Zweig des Landbaues eine günstige Hoffnung giebt; so muß es um so trauriger für den Weinbauer seyn, wenn oft der Frost einer einzigen Frühjahrsnacht seine Erwartung für das ganze Jahr zerstört, wie dieß besonders in den Jahren 1795 und 1802 der unglückliche Fall war.

Mehrere Vorsichtsmaßregeln gegen diese betrübten Wirkungen der Frühjahrsfröste sind daher schon von Landwirthen versucht und bekannt gemacht worden, wie unter andern in der Beilage Nro. 28. zu dem dahiesigen Intelligenzblatte vom Jahre 1802. das Abschütteln des Thaues von den Weinstöcken einige Stunden vor Tagesanbruch angerathen wird.

Unter allen bis daher versuchten Mitteln hat indessen das Anzünden von Rauchfeuern in den kalten Frühjahrsnächten, wodurch ein hinlänglich dicker Rauch in den Weinbergen verbreitet wird, den Vorzug behauptet, und sich durch die Erfahrung als nützlich bewährt. Die Bewohner mehrerer Weingegenden von Frankreich und Ungarn bedienen sich dessen nicht

nur seit langen Jahren mit gutem Erfolge, sondern es ist solches auch in neuern Zeiten in Teutschland, in mehreren Gegenden Frankens, Schwabens und des Rheins mit erfolgter Zufriedenheit angewendet worden.

Die nähern Vorbereitungen und die Anwendung dieses Sicherungsmittels aber sind folgende:

1) Am Anfange des Frühjahrs, und zwar am besten, wenn die Weinstöcke ausgegraben werden, sammelt man auf allen Seiten und Enden, besonders auf der Nord- und Nordostseite der Weinberge immer in einiger Entfernung von einander mehrere Haufen brennbarer Materialien. Liegen ungebaute Flecken mitten in den Weinbergen, so können solche eben so, wie die durchziehenden Wege und Rangen, jedoch immer in so gehöriger Entfernung benutzet werden, daß das Feuer und die zu starke Hitze den in der Nähe befindlichen Weinstöcken nicht schade.

2) Am besten gebraucht man zu diesen Anhäufungen Wellen von Tannen- oder Fichtenreissern, feuchtes Rebholz, Hecken und Gesträuche, Moos, Holzspähne, Sägemehl, Gerberlohe u. d. m, je nachdem eines oder das andere an dem Orte leichter zu haben ist. Die Haufen selbst aber werden mit umgekehrten Rasen zugedeckt, daß sie ungefähr die Gestalt von Grabhügeln bekommen, und in diesem Zustande der Zeitpunct ihrer Benutzung abgewartet.

3) Glaubt man nun in einer Frühjahrsnacht aus der Kälte der Luft, der Helle des Himmels, dem Kracken des Grases unter den Füssen, und andern Anzeigen einen Frost befürchten zu müssen; so werden diese Brennhaufen, besonders auf jener Seite der Weinberge, wo die Luft herkömmt, angezündet, und bei Unterhaltung des Feuers hauptsächlich darauf gesehen, daß die Brennmate-

rialien nie in Flamme gerathen, sondern immer nur ein dicker Rauch oder Dampf bewirket werde, welches denn besonders dadurch geschieht, wenn, so oft eine Flamme hervorlodert, der brennende Haufe mit Erde bedeckt, und während der Glut öfters benezt und auf diese Art mit beigelegten nassen oder grünen Reisserbündeln ein immerwährender solcher dicker Rauch unterhalten wird, welcher die ganze Flur überzieht.

4) Die Zeit, wann mit dem Anzünden der Brennhaufen der Anfang gemacht werden müsse, läßt sich nicht genau mit Zuversicht bestimmen: denn die Kälte wird manchmal so stark, daß die Weinstöcke schon vor und um Mitternacht gefrieren. Meistentheils geschieht es aber gegen Tag, und wird hiernach die gewöhnliche Zeit des Anzündens auf 2 Uhr des Nachts zu bestimmen, die Abweichung hievon aber nach den in jedem Falle eintretenden Umständen zu bemessen seyn. Eben dieß Leztere ist denn auch der Fall mit der Zeit, wie lange die Feuer unterhalten werden müssen, welches lediglich von der Andauer der Kälte abhängt. In der Regel müssen sie einige Stunden noch nach Sonnenaufgang fortgesezt werden: indem sonst durch zu frühzeitiges Nachlassen oft in einer unglücklichen Viertelstunde der Erfolg der ganzen angewendeten Mühe verlohren geht.

5) Die Hauptfrage selbst anbelangend, ob, und wann ein Frost zu befürchten sey, so müssen die desfallsigen Beobachtungen von dem Ortsvorstande, dem aufgestellten Nachtwächter, oder besonders dazu zu bestimmenden Weinbergshütern, oder abwechselnden Weinbergsbesitzern selbst aufgetragen werden, welche nachdem einen die Reihe der Nachtwache trifft, wenn sie aus den bemerkten Anzeigen auf einen bevorstehenden Frost schliessen können, entweder durch ein Anziehen der Ge-

meindeglocke, oder lieber durch ein sonstiges Signal das Zeichen zur Anzündung der zubereiteten Brennhaufen geben. Besonders könnten hier die Beamten und Seelsorger durch Haltung eines Thermometers das Ihrige zu der gemeinnützigen Anstalt beitragen, und den sichersten Maßstab, ob Gefahr vorhanden sey, angeben. Glaubt der Ortsvorstand zur Ausführung der nöthigen Maßregeln nicht der ganzen Gemeinde zu bedürfen, und daher ein solches allgemeines Signal entbehren zu können; so kann es mit der Anzeige der Wächter bei besondern hiezu zu bestimmenden Aufsehern genügen, welche sodann das Geschäft des Anzündens und Unterhaltens der Feuer verrichten. — Dieß, so wie durchaus die ganze nähere Austheilung der Gemeinde und sonstige Ausführung des hier Gesagten bleibt überhaupt dem Ermessen des Ortsvorstandes und der Gemeinde überlassen, welche nach den besonders bei ihnen eintretenden Umständen immer die denselben am meisten angemessene Einrichtung treffen können.

6) Die Jahrszeit endlich, wann mit dieser Anstalt der Nachtwachen angefangen, und wie lange damit fortgefahren werden müsse, hängt gleichfalls von den jedes Jahr eigends eintretenden Umständen, vorzüglich von dem schnellern oder langsamern Vorrücken des Weinstockes ab. Auf allen Fall ist indessen rathsam, mit den Vorsichtsmaßregeln bis in die Mitte Juny fortzufahren: indem traurige Erfahrungen gelehrt haben, daß bis dahin die gefährliche Zeit noch immer fortdaure.

Dieß sind im Ganzen die zur Anwendung der gedachten Rauchfeuer nöthigen Angaben und Maßregeln, auf welche sämmtliche betreffende Ortsvorstände und Gemeinden aufmerksam gemacht werden, und

welche auch noch im gegenwärtigen Frühjahre zum Theile ihre nützliche Anwendung finden können.

Der Vortheil, den die vorgeschlagene Anstalt bis daher da, wo solche angewendet worden, gewährte, und der daher auch hier zu erwarten steht, wird den Ortsvorständen und Gemeinden die beste Belohnung werden, und daher jene unbedeutende Mühe und geringe Kosten, die entweder von einem jeden Einzelnen für sich, oder aus der Gemeinde-Casse, oder endlich von den zusammen tretenden Weinbergsbesitzern gemeinschaftlich anzuwenden sind, hinlänglich ersetzen. — Gewiß wird daher jeder Ortsvorstand in der Bereitwilligkeit des vernünftigen Theiles seiner Gemeinde eine zureichende Unterstützung für die Ausführung derselben finden. Sollten indessen an Orten, wo die Mehrheit der Gemeinde sich eine solche Ausführung angelegen seyn läßt, einzelne Glieder durch ihr Nichtbeitreten der ganzen Anstalt ein Hinderniß in den Weg legen wollen; so ist, in so weit sie solches betrifft, nicht nur ihr Antheil auf ihre Kosten auszuführen, sondern auch von dem Ortsvorstande die Anzeige zur weitern Rüge bei dem Amte zu machen. Besonders da, wo die Anstalt der Rauchfeuer getroffen wird, muß jeder Frevler, der an den zugerichteten Brennhaufen einigen Schaden anrichtet, wie jeder andere Feldfrevler angesehen und bestrafet werden.

Schlüßlich wird denjenigen Beamten, Ortsvorständen oder sonstigen Weinbergsbesitzern, welche sich über die Sache noch näher Raths erhohlen wollen, die im Jahre 1799. erschienene Schrift unter dem Titel: Mittel, die Weinberge gegen die nachtheiligen Folgen der Nachtfröste zu sichern ꝛc., welche in allen Buchhandlungen zu haben ist, empfohlen.

Würzburg am 19. April 1803.

Churfürstl. Regierung.

Allen denjenigen Ortschaften, Höfen und Mühlen, welche wegen der Nähe der Stadt bei einem entstehenden Brande auf die Hülfe derselben Anspruch zu machen haben, wird andurch zur Vermeidung alles Irrthums und der daraus entstehenden Unordnungen die Weisung ertheilt, bei einer jedesmaligen entstehenden Feuersbrunst sogleich und ohne Verzug die Feuerlaufer hieher zu schicken, und bestimmt die Brandstätte anzugeben, damit alsdenn sogleich die nöthige Hülfe von Seite der Stadt geleistet werden könne.

Würzburg am 18. Juny 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

e. Sicherung der Gesundheit der Menschen durch öffentliche Anstalten:

Es sind kaum zwei Jahre, daß die sogenannten natürlichen Blattern eine unglaubliche Menge Kinder, und auch erwachsener Personen in Franken, so wie fast in ganz Deutschland, weggerafft haben. Schon verbreitet sich diese Pest aufs Neue, und scheint eben so bösartig und tödtlich, als vor einigen Jahren, zu werden.

Die Kuhpocken haben sich inzwischen als ein sicheres Rettungsmittel gegen diese verheerende Seuche bewährt, und kein aufgeklärter Arzt zweifelt mehr, daß sie mit Recht den Namen der Schutzpocken verdienen.

Diese Impfung ist zwar schon in den churfürstl. fränkischen Fürstenthümern seit einigen Jahren bekannt, empfohlen, und eingeführt worden; doch erstreckte sie sich nur auf die größeren Städte; zum Theile fehlte es öfters an Lymphe, auch war diese Lymphe nicht jedesmal ächt, und beförderte schon einmal die falschen Kuhpocken.

Diese Unsicherheit zu vermeiden, und die Schutzpocken-Impfung allgemein zu machen, werden zwei Impfungs-Institute in diesen Fürstenthümern errichtet.

§. 1.

Es wird demnach verordnet, daß das allgemeine Krankenhaus zu Bamberg, und das Julius-Hospital zu Würzburg zu diesen öffentlichen Instituten bestimmt seyn sollen.

§. 2.

In einem jeden dieser Institute sollen einige Jahre hindurch, bis die Schutzpocken-Impfung in den beiden Fürstenthümern allgemein geworden, zwei Impflinge unentgeltlich erhalten werden.

§. 3.

Diese Impflinge sollen aus der Classe der unbemittelten Einwohner der Stadt und des platten Landes genommen werden.

§. 4.

Die Aufnahme derselben soll dem ersten Arzte dieser Krankenhäuser überlassen seyn.

§. 5.

Sie sollen wegen der Wartung nicht unter vier Jahren alt seyn.

§. 6.

Sie müssen von gesunden Aeltern gezeugt, und bei der Aufnahme im vollkommensten Zustande des Wohlbefindens seyn.

§. 7.

Sie können nur einige Tage vor der Impfung aufgenommen, und müssen gleich nach geendigter Im-

pfungsperiode wieder entlassen werden, um anderen Platz zu machen.

§. 8.

Für diese Impflinge sowohl, als für diejenigen Personen, welche unentgeltliche Impfung wünschen, sollen eigene abgesonderte Zimmer in den oben benennten Krankenhäusern in Bereitschaft gehalten werden.

§. 9.

Die Absicht der ganzen Anstalt geht dahin, stets ächte Lymphe zur Mittheilung, und Versendung an die vaterländischen Aerzte vorräthig zu haben; imgleichen Jedermann, besonders den weniger bemittelten die Gelegenheit zu verschaffen, ganz unentgeltlich mit Sicherheit sich einimpfen zu lassen.

§. 10.

Aerzte und Wundärzte, welche sich mit der Impfung abgeben, und Impfmaterie von dem Institute verlangen, müssen sich verbindlich machen, Tagebücher über die Geimpften zu führen, und sie vierteljährig an diese Institute einzusenden; diese Tagebücher müssen tabellarisch eingerichtet seyn, worüber noch eine besondere Instruction und Tabelle den Impfärzten mitgetheilt werden wird.

§. 11.

Es wird ein Tag in jeder Woche bestimmt werden, wo jene Personen, welche unentgeltliche Impfung verlangen, sich in der Anstalt zu einer festgesezten Stunde einfinden können. Von dem Fortgange der Impfung müssen sie acht Tage nach geschehener Impfung der Anstalt Nachricht geben.

§. 12.

Aerzten und Wundärzten, welchen die Impfungs-Methode, und der Verlauf der Impfung noch nicht

hinlänglich bekannt ist, soll zu den Instituten freyer Zutritt gestattet, und unentgeltlicher Unterricht, auch ein Zeugniß über ihre Fähigkeiten ertheilt werden. Ohne dieses Zeugniß soll keinem Wundarzte auf dem platten Lande die Impfung der Kuhpocken gestattet seyn.

§. 13.

Aerzte und Wundärzte, welche Impfstoff von den Instituten verlangen, müssen sich in postfreyen Briefen an dieselben wenden.

§. 14.

Den Beamten, Seelsorgern und Volkslehrern wird schlüßlich noch aufgetragen, dieses wohlthätige Geschäft kräftigst zu unterstützen.

Würzburg am 12. März 1803.

Churfürstl. General-Commissariat
in Franken.

Die Absicht Seiner churfürstl. Durchlaucht, die Vaccination in Ihren fränkischen Fürstenthümern allgemein einzuführen, und dadurch die Menschen-Pocken, diese mörderische Seuche auszurotten, ist bereits durch die im 11ten Stücke des Regierungsblattes abgedruckte Landesverordnung den Aerzten und Wundärzten bekannt geworden.

Zur nähern Instruction wird demnach den Impfärzten besonders das Impfen von Arm zu Arm empfohlen, weil diese Methode zur Verpflanzung der Kuhpocken-Lymphe die günstigste, jede andere aber nicht so sicher ist. Zu diesem Endzwecke werden Aerzte und Wundärzte, welche sich mit dem wohlthätigen Impfungs-Geschäfte abgeben wollen, aufgefordert, sich selbst an die Orte der Institute zu begeben, eines oder zwey Subjecte mitzubringen, diese dem Institute

zur Impfung zu übergeben, und wenn sich deutliche Zeichen, daß die Impfung gehaftet hat, äußern, mit ihren Impflingen wieder heimzukehren, und von diesen die Kuhpocken weiter auf andere zu übertragen. Zur Ersparung der Unkosten sollen die mitgebrachten Subjecte einige Tage in dem Institute unentgeldlich aufgenommen, und verpflegt werden. Auch sollen in der Folge in den größern Landstädten Filial-Impfungs-Institute errichtet werden, wo zur Impfung mit ächter Lymphe Gelegenheit verschafft werden soll.

Wer sich schriftlich an eines der Impfungs-Institute wenden will, addressirt die postfreien Briefe an das Impfungs-Institut in Würzburg oder Bamberg. Wer aber persönlich an diese Orte hinreiset, wendet sich in Bamberg an den Director der Medicinal-Anstalten, Hofrath Marcus, in Würzburg aber an den Professor Thomann. An dem ersten Orte besorgt die Impfung in dem allgemeinen Krankenhause, der Assistenz-Arzt Walther, und der Unterwundarzt Scheuering, an dem zweiten aber die Professoren Thomann und Barthel Siebold.

Jede Medicinal-Person erhält hiebei eine gedruckte schematische Tabelle, nach welcher sie die im 10ten Paragraphe der genannten Verordnung anbefohlenen Tagebücher zu reguliren hat. Uebrigens sind die Exemplare dieser Tabellen in jeder Buchhandlung in Franken zu sehr geringen Preisen zu haben.

Die Theilnahme an dem Impfungs-Geschäfte wird von dem Staate gewiß nicht unbemerkt und unbelohnt bleiben.

Die Schädlichkeit der Leichen-Beerdigung in Kirchen ist längstens erwiesen und anerkannt: da die eingeschlossene Luft in denselben mittels fauler Ausdünstungen der in trockenem Boden langsam verwesenden Körper angesteckt wird. Darüber sind in den ältern Staaten

Seiner churfürstl. Durchlaucht von Baiern schon bestimmte Verordnungen erlassen worden.

Es ergeht demnach in sämmtlichen Höchstdenselben angehörenden fränkischen Landen

1) das allgemeine Verboth: Leichen in den Kirchen und deren Grüften zu beerdigen. Die Polizey-Behörden und Pfarrer haben daher das Begraben derselben durchgehends nur in die gemeinen Kirchhöfe zu verfügen.

2) Von diesem Verbothe findet keine Ausnahme Statt, sondern alle Verstorbenen, ohne Unterschied des Standes, Geistliche sowohl als Weltliche, von welcher Würde und welchem Ansehen sie auch seyn mögen, sind gleich zu halten, und auf Leichenäckern unter offenem Himmel zu begraben.

3) Eben so wenig hat eine Ausnahme in Ansehung der Grüfte Statt, sie mögen in Kirchen, Ordens- und Schloßkapellen oder Klöstern sich befinden. Alle diese sind von nun an aufgehoben, abgewürdigt, und ausser Gebrauch gesezt.

4) Diesem zu Folge sind alle Leichname, die Verstorbenen mögen von Adel, geistlichen Standes, aus Klöstern oder ehemaligen Stiftern seyn, auf die allgemeinen Kirchhöfe zu begraben.

5) Die Uebertretung wird die executive Versetzung des Leichnams auf der strafbaren Theile Kosten zur Folge haben.

6) Auch das Aussetzen der Leichen in den Kirchen vor der Beerdigung derselben wird hiermit auf das Strengste untersagt.

7) Da aber das Polizeywidrige der Leichenäcker in dem Innern der Städte und Ortschaften gleichfalls allgemein anerkannt ist; so wird noch weiter andurch verordnet: daß die Begräbnißplätze aus den Städten und Ortschaften durchaus entfernt, und ausserhalb denselben an schickliche freye Orte verlegt werden sollen.

8) Diese Verordnung wird nicht nur zu Jedermanns Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht, sondern auch allen Behörden und Pfarrern die strenge Verantwortlichkeit auferlegt, auf die Beobachtung derselben aufmerksam zu seyn, und jeden Uebertretungsfall unverzüglich mittels Berichts anzuzeigen. Würzburg am 30. April 1803.

Churfürstl. General-Commissariat
in Franken.

Die dieses Jahr so viel versprechenden Kornähren sollen in manchen Gegenden des Fürstenthums Würzburg einen schwarzgrauen Auswuchs (genannt Mutterkorn, Kornzapfen) bei sich führen, der von Menschen oder Vieh genossen, die schmerzenvollesten Folgen hervorbringt, denen der Mensch nach langem Leiden unterliegt.

Diese schrecklichen Folgen äußern sich nach den Erfahrungen anderer Länder allzeit dann,

1) wenn das Mutterkorn in einer solchen Quantität sich unter dem Getreide befindet, daß es den vierten Theil desselben übersteigt,
2) Wenn es viel Honigthau giebt, und
3) wenn man es nicht alt werden läßt, sondern frisch mit dem andern Getreide verzehrt.

Da nun dieses Jahr der Mangel an Getreid die Unterthanen zum frühern Ausdreschen und Verzehren ihres Getreides zwingt, diesen Sommer hindurch es auch viel Honigthau gab, und auch leicht möglich ist, daß in einzelnen Gegenden dieses Mutterkorn sich in einer solchen Menge vorfinde, daß daraus das größte Unglück entstehen könnte; so wird andurch verordnet:

1) Haben sich alle Beamte und Ortsobrigkeiten über das Vorhandenseyn dieses Mutterkorns genau zu erkundigen, und im Bejahungsfalle ihren Untergebenen bekannt zu machen, daß sie sich nicht

nur vom Verkaufe dieses verunreinigten Korns, wie auch vom Genusse desselben enthalten, sondern auch dasselbe von diesen Auswüchsen reinigen sollen, welches um so besser geschehen kann, da diese Zapfen um vieles leichter sind, als das wahre Korn.

2) Sind alle Müller, Melber und Bäcker vorzurufen, ihnen die Schädlichkeit dieses Mutterkorns vorzustellen, und den Müllern besonders unter Vermeidung einer angemessenen Polizeistrafe zu befehlen, niemals ein solches unreines Korn auf die Mühle zu nehmen, so wie auch den Ankauf desselben unter gleicher Strafe den Bäckern und Melbern zu untersagen.

3) Sollte sich aber, dieser Vorsichtsmaßregel ungeachtet, hie und da eine Spur dieser Krankheit äußern, so haben die Ortsobrigkeiten die schleunigste Anzeige hievon zu machen, damit nicht nur durch Anwendung der nöthigen Mittel der Verbreitung dieser Krankheit vorgebeugt, sondern auch die Uebertreter dieser Verordnung zur verdienten Strafe gezogen werden können.

Würzburg am 15. August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Titel III.

Gewerbspolizei.

Die hinsichtlich der Gewerbspolizei erschienenen Verordnungen betreffen:

a. die Abstellung der bisher bei den Gewerben üblich gewesenen Mißbräuche:

Max. Joseph, Churfürst.

Wir haben nach dem Beispiele anderer Staaten und in Folge der am 6. April d. J. in Unsern alten Erblan-

den hierüber bereits getroffenen Verfügung beschlossen, die Gesellen-Lade bei dem Handwerke der Tischler aufzuheben. Damit aber die Gesellen nicht gehindert werden, die löblichen Endzwecke, welche sie mit der bisher gewöhnlichen Auflage bestritten haben, fortzusetzen, so ist die Anordnung dahin zu treffen,

a. daß die Auflagegelder alle 14 Tage von dem Obergesellen dem Meister eingeliefert, und von diesem zur Gesellen-Büchse bei seiner Haftung abgegeben werden, sohin die Gesellen zur Auflage nicht mehr zusammen kommen sollen.

b. Die Gesellen-Büchse soll unter doppelter Sperre des ersten Beisitzmeisters und des Gesellen bestehen, und nur allein monatlich in Anwesenheit zweier Beisitzmeister, zweier Gesellen und des Schreibers geöffnet, und die Ausgaben bestritten werden.

c. Die Rechnung ist alle Vierteljahre in Gegenwart des Handwerks-Commissärs zu pflegen, und hiebei können alle Gesellen, welche erscheinen wollen, gegenwärtig seyn, ohne daß aber dieselbe irgend eine Art von Zwang oder Strafe des Erscheinens wegen unter sich zu verhängen befugt seyn sollen.

d. Diese vierteljährige Rechnungsaufnahme, und die monatliche Büchsenrechnung soll nur an gebotenen Feiertagen geschehen, und dabei keine Zahlung, die aus den Auflagegeldern zu bestreiten wäre, gestattet werden, sondern die Ausgaben sind auf die Nothwendigkeit einzuschränken, und in der Rechnung nichts auf Correspondenzen, Streitigkeiten und Zehrungen passiren zu lassen.

e. Die Streitigkeiten der Gesellen werden vor ordentlicher Obrigkeit geschlichtet, wenn sie nicht von jedem Meister gütlich zu Hause beigelegt werden können, wozu aber keine Handwerksgerichte durch Versammlung mehrerer Meister zu gestatten sind.

f. Damit allen Versammlungen der Gesellen vorgebogen, und die Ausführung dieser Verordnung

erleichtert werde, so ist diesen eine eigene Herberge an Orten, wo sie eine haben würden, ferner nicht mehr zuzulassen.

g. Der ordentliche Handwerks-Commissär ist zur strengen Aufsicht angewiesen, daß auch in den Meister-Laden keine den Gesellen nachtheilige Verabredung geschehe, und er hat überhaupt zu wachen, daß auch dort keine Mißbräuche sich einschleichen, welche den Gewerbsfleiß stören, und auf das Publicum nachtheilige Zurückwirkungen haben könnten.

Ihr habt diese Beschlüsse nicht nur allein in Rücksicht der Tischler Gesellen Lade in genauen Vollzug zu setzen, sondern da es Unsere Absicht ist, ähnliche Grundsätze auf alle Handwerke anzuwenden, und schädliche Mißbräuche zu bekämpfen, so tragen Wir euch auf, die benachbarten Lande zu einem gleichen Verfahren in Hinsicht der Gesellen-Lade aller Handwerke zu bewegen, wozu auch die in den Reichsstädten des nördlichen Deutschlands schon bestehende Verbindung, welche die Realisirung dieser Grundsätze zum Zwecke zu haben scheint, die nächste Veranlassung an die Hand giebt.

Von dem Resultate eueres eingeleiteten Benehmens gewärtigen Wir seiner Zeit berichtliche Anzeige, um sodann eine allgemeine Verfügung erlassen zu können. München am 19. September 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Bei vielen Zünften und Handwerken sind bisher die Aufdingungen, Ledigsprechungen und Meisterannahmen mit mancherlei Kosten verbunden gewesen, welche, da sie blos zu Schmausereyen bestimmt waren, dem Entrichtenden sehr schwer fielen, ohne dem Handwerke irgend einigen Nutzen zu gewähren.

Eben so haben sich die Zünfte theils bei Beurtheilung des Meisterstücks, theils sonst mancherlei Geldstrafen erlaubt, deren Ertrag zu keinem bessern Endzwecke verwendet wurde.

In Ansehung der Zweckwidrigkeit und offenbarer Schädlichkeit dieser Gewohnheiten wird hierdurch verordnet:

1) Alle Handwerksschmausereyen ohne Unterschied, oder deren Redimirung durch Geld, es sey viel oder wenig, sind gänzlich abgeschafft und verboten.

2) Alle Gesellenstrafen an Geld oder Geldes Werth sind den Zünften untersagt; nur bei der Beurtheilung des Meisterstücks sollen geringere Fehler des übrigens tüchtig befundenen Stückes mit einem höchstens zwei Reichsthaler zum Vortheil der Armen = Casse bestraft werden dürfen.

3) Der Handwerks = Commissär oder Zunftrichter, welcher den Zunftversammlungen beizuwohnen hat, ist für die strenge Befolgung besonders verantwortlich.

4) Wer heimlich Etwas dieser Art entrichtet, oder annimmt, und entdeckt wird, soll ohne Nachsicht um das Dreyfache, auch nach Umständen sonst noch, gestraft, ein Drittheil der Geldstrafe aber dem Entdeckenden zugewendet werden.

Würzburg am 9. December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

b. Befreiung der Gewerbe von beschränkenden Gesetzen, Auflagen, oder gegen solche ausgeübten Usurpationen:

Das churfürstliche General = Commissariat in Franken verordnet:

Das unter dem 18. October dieses Jahres ergangene Verboth des Branntweinbrennens aus Grundbirnen ist wieder aufgehoben.

Allenthalben, dahier und auf dem Lande, ist dieses bekannt zu machen.

Würzburg am 14. December 1802.

Churfürstl. General-Commissariat.

Das churfürstliche General-Commissariat verordnet:

1) Der innere Getreidhandel in den Sr. churfürstlichen Durchlaucht zugefallenen Entschädigungslanden in Franken, sowohl in jedem in das Besondere, als auch wechselseitig in Einem gegen das Andere, wird hiermit ganz frey gegeben.

2) Die Auslösung der Früchte, welche den Eingebohrnen gegen die fremden Käufer der Früchte in der Verordnung vom 24. May vorigen Jahres §. 7. zugestanden worden ist, hat nicht mehr Statt.

3) Die festgesezte Beschränkung auf drei Malter Brodfrüchte, zehn Malter Habers, funfzehn Zentner Heues, und ein Geschock Strohes wird in Rücksicht der Würzburger, Bamberger, Schweinfurter und Rothenburger ganz aufgehoben, jedoch so, daß

4) die Käufer aus den vorgenannten Seiner churfürstl. Durchlaucht angehörigen Landen sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse, daß sie Inländer seyen, vor dem Kaufe bei dem Beamten, in dessen Amtsbezirke gekauft wird, legitimiren müssen.

5) Der Käufer, der diese Verordnung überschreitet, wird mit einer angemessenen Geldstrafe belegt.

Diese Verordnung ist gehörig zu verkündigen.

Würzburg am 8. Januar 1803.

Churfürstl. General-Commissariat.

In der Erwägung, daß das Aufschlaggeld, welches die Würzburgischen Käufer anfangs vom Mast- in der Folge aber vom magern und Zuchtviehe im Bambergischen zeither zu entrichten hatten, und das dagegen unterm 18. November 1789 auch im Würzburgischen gegen Bambergische Käufer retorsionsweise eingeführte Aufschlaggeld den Viehhandel zum allgemeinen Nachtheile sehr beschränke, wird vom churfürstl. General-Commissariate hiermit verordnet:

1) Daß dieses wechselseitig zu Bamberg und nachher zu Würzburg eingeführte Aufschlaggeld von nun an nicht mehr zu entrichten sey;

2) daß sofort der Viehhandel wieder frey von Entrichtung eines Aufschlaggeldes zwischen den Einwohnern der beiden Fürstenthümer Würzburg und Bamberg, und in den übrigen fränkischen Entschädigungslanden Sr. churfürstlichen Durchlaucht getrieben werden könne.

Diese Verordnung ist dahier und zu Bamberg gehörig zu verkündigen.

Würzburg am 29. Jenner 1803.

Churfürstl. General-Commissariat.

Den Schuhemacher- und Häfnermeistern zu Schweinfurt ist erlaubt worden, mit ihren gefertigten Waaren nach der Observanz und den Verordnungen die Märkte in den umliegenden Würzburgischen Ortschaften zu besuchen; so wie auch den Würzburgischen Unterthanen auf eben dieselbe Weise erlaubt ist, die Schweinfurter Märkte mit ihren verfertigten Schuhemacher- und Häfner-Arbeiten besuchen zu dürfen.

Würzburg am 28. Hornung 1803.

Churfürstl. Regierung.

Es ist bisher in Ansehung mehrerer Landes-Producte beim Verkaufe an Auswärtige den Einheimischen ein Auslösungsrecht zugestanden, wodurch der Verkehr mit dem Auslande unsicher gemacht, und fremden Speculationen eine auf die inländische Production selbst sehr nachtheilig zurückwirkende Maßregel entgegengesezt wird.

Das General-Commissariat in Franken, überzeugt, daß zur Belebung des auswärtigen Handels nichts erforderlicher sey, als demselben einen sichern und zuverläßigen Gang zu verschaffen, und ausdrücklich angewiesen durch ein höchstes Rescript Sr. churfürstl. Durchlaucht vom 12. d. M., verordnet daher, daß das Auslösungsrecht in allen Fällen, in welchen es bisher bei dem Absatze inländischer Producte zum Nachtheile auswärtiger Käufer bestanden ist, in Zukunft aufhören solle.

Diese Verordnung ist in sämmtlichen churfürstl. fränkischen Staaten gehörig zu verkünden.

Würzburg am 26. März 1803.

Churfürstl. General-Commissariat.

Dem Schweinfurter Seiler-Gewerke ist erlaubt worden, mit ihren gefertigten Seiler-Waaren die Würzburgischen Märkte beziehen zu dürfen, welche gleiche Begünstigung auch den hierländischen Seilermeistern in Rücksicht der Schweinfurter Märkte anmit gestattet wird. Würzburg am 14. April 1803.

Churfürstl. Regierung.

Nachdem Seine churfürstliche Durchlaucht in Höchst ihren alten Erblanden durch Verordnung vom 24. März des laufenden Jahres das Verboth des Holzabwerfens bei den Stadtthoren, welcher von den Garnisonen allgemein gegen die Holzfuhren ausgeübt

wurde, zu erneuern, und besagte Verordnung auch auf die fränkischen Entschädigungslande zu übertragen geruhten, so wird dieses Verboth zu Jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht.

Würzburg am 16. May 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Das churfürstlich-fränkische General-Land-Commissariat verordnet:

1) Keinem in dem Territorial-Umfange der fränkischen Fürstenthümer wo immer wohnhaften Juden ist vom 1. August d. J. an gerechnet, der freye Handel und Verkehr fernerhin gestattet, wenn derselbe nicht durch ein eigenes churfürstliches Patent sich legitimiren kann, daß er sich der Handels-Concession, so wie des höchstlandesherrlichen Schirmes zu erfreuen habe.

2) Zur Ertheilung der erwähnten Patente, welche für diesesmal unentgeldlich ertheilt werden, sind die churfürstlichen Aemter angewiesen, und jeder Jud hat sich an das Amt zu wenden, in dessen Bezirke er angesessen ist.

3) Juden, welche nach dem festgesezten Zeitpuncte ihren Handel und Verkehr forttreiben, ohne ein Patent nachgesucht, und erhalten zu haben, haben es lediglich sich zuzuschreiben, wenn sie wie Vagabunden ergriffen und bestraft werden.

4) Eben derjenigen Strafe sezt sich derjenige Jud aus, der sich eines andern, als des auf seinen Namen sprechenden Patents bedienet

5) Die churfürstlichen Beamten werden hiemit angewiesen, nach dem 1. August keine Patente mehr zu ertheilen, und ein Verzeichniß der durch sie ertheilten Patente mit Bemerkung des Namens der Juden, auch ob sie in einem Seiner churfürstlichen Durchlaucht mittelbar oder unmittel-

bar unterworfenen Dorfe wohnen, an die respective Landesdirection einzusenden, auch über den Vollzug dieser Verordnung pünctlich zu wachen. Würzburg am 21. Juny 1803.

Churfürstl. General-Commissariat.

c. Gesezliche Einschränkungen von einzelnen Zweigen.

Seine churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst verordnet, daß von jedem in Höchst ihren fränkischen Landen gedruckten oder verlegten Buche, so wie solches bereits in den übrigen Churlanden besteht, ein Exemplar an das churfürstliche geheime Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten für die churfürstliche Hofbibliothek einbefördert werden solle.

Diese höchste Verordnung wird hiermit zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht, und alle Schriftsteller und Verleger werden angewiesen, ein Exemplar ihrer Werke zum obengenannten Zwecke an die vorgesezte Landesbehörde einzuliefern.

Würzburg am 26. Hornung 1803.

Churfürstl. General-Commissariat
in Franken.

Da Seine churfürstl. Durchlaucht den Schriftstellern nicht so ganz frey lassen können, Höchstdenselben ihre oft sehr mittelmäßige, oder gar sinnlose Werke nach ihrem eigenen Gutbefinden zuzueignen, so wird vermöge höchster Entschließung vom 21. July a. c. hiemit bekannt gemacht, daß Niemand gestattet seyn solle, Seiner churfürstlichen Durchlaucht Namen, oder jenen Höchstdero geliebtesten Frau Churfürstin Durchlaucht, oder eines Prinzen, oder einer Prinzessin Höchstdero Familie, ohne nachgesuchte und wirk-

lich erhaltene höchste Erlaubniß seinem Werke vorzusetzen. Bamberg am 10. September 1803.

Churfürstl. General = Commissariat.

Titel IV.

Aufsicht über den öffentlichen religiösen Cultus.

a. Abstellung von Mißbräuchen in dem öffentlichen Cultus.

Es bestehet zwar schon seit mehreren Jahren, vorzüglich in den Würzburgischen Landen die Anordnung, daß bei der Grabvorstellung Christi in der Charwoche alle der Erhabenheit des Gegenstandes unwürdige Verzierungen gänzlich unterbleiben sollen. Dahin gehören die farbigen Glaskugeln, Statüen, Wasserkünste und dergleichen mehr, welche der durch die feyernde Kirche erreicht werden wollenden Absicht ganz entgegen sind.

Um also dem Zwecke dieser großen, und jedem Christen so wichtigen Feyer in den sämmtlichen churfürstl. fränkischen Entschädigungslanden allgemein zu entsprechen, und die Vorstellungen mit der Würde des Gegenstandes in diesen Landen zu vereinigen; so wird hiermit verordnet, daß die Grabvorstellung Christi nur mit Ausstellung des Sanctissimums zur Anbethung auf einem hinlänglich beleuchteten Seiten = Altare nach liturgischer Vorschrift gefeiert und allenfalls noch auf dem Antipendium das Bild des im Grabe liegenden Heilandes angebracht werden soll.

Jede andere Verzierungen sind bei scharfer Strafe verbothen. Sämmtliche Pfarreien und Klöster in den churfürstl. fränkischen Landen, bei welchen diese

einfache Vorstellung bis hieher noch nicht beobachtet wurde, haben sich darnach zu achten, und sämmtliche churfürstliche Obrigkeiten werden darüber verantwortlich gemacht, daß diese Vorschrift pünctlich vollzogen werde. Würzburg am 28. März 1803.

Churfürstl. General-Commissariat.

Großentheils ist man zwar schon von den zweckwidrigen Ceremonien des in die Höhe Ziehens eines hölzernen Bildnisses, der Herablassung einer Taube, und des Werfens von Oblaten, Feuer und Wasser unter die anwesende Menge von Kindern und andern Leuten auf dem Himmelfahrtsfeste und Pfingstsonntage in den Kirchen zurückgekommen; in manchen Orten aber sind dieselben bis jezt noch beibehalten.

Da diese Ceremonien mit der Würde der heiligen Religion Christi keineswegs vereinbar sind, da sie bei weitem nicht zur Andacht führen, dieselbe vielmehr auffallend stören, und da sie öfters zu lärmenden, im Hause Gottes höchst unanständigen Auftritten unter der Masse des sich drängenden Volkes Anlaß geben; so sieht sich das churfürstl. General-Commissariat veranlaßt, alle diese obengenannten, zur Religion nicht gehörenden Ceremonien in den fränkischen Provinzen Seiner churfürstlichen Durchlaucht auf das strengste hiermit zu untersagen, und alle Vorsteher der Gotteshäuser wegen pünctlicher Beobachtung dieser Verordnung verantwortlich zu machen.

Würzburg am 5. May 1803.

Churfürstl. General-Commissariat.

Sinnliche Darstellungen gewisser Religionsbegebenheiten waren nur in einem solchen Zeitraume nüzlich oder gar nothwendig, in welchem es an geschickten Religionsdienern fehlte, die Unterrichtsanstalten noch sehr

selten und ganz mangelhaft waren, und das Volk noch auf einer so niedrigen Stuffe der Cultur und Aufklärung stand, daß man leichter durch Versinnlichung der Gegenstände, als durch mündlichen Unterricht und Belehrung auf den Verstand wirken, und dem Gedächtnisse nachhelfen konnte.

Zu diesen sinnlichen Darstellungen gehören die sogenannten Krippen, durch welche die Geschichte der Geburt und einiger anderer Begebenheiten aus dem Leben unsers Heilandes anschaulich gemacht werden sollten. Da die Einwohner der fränkischen Provinzen seit geraumer Zeit so weit in der religiösen Aufklärung fortgeschritten, und die Unterrichtsanstalten schon lange dahin gediehen sind, daß es solcher Vehikel zur religiösen Aufklärung und Belehrung nicht mehr bedarf; — da die Krippen meistens schon abgeschafft sind, und die nur noch in einigen Kirchen beibehaltenen lediglich kleinen Kindern zum Vergnügen dienen können; so werden die Beamten und Pfarrer angewiesen, die Aufstellung der Krippen in den Kirchen ihrer Amts- und Pfarreibezirke, wo sie bisher noch üblich war, künftig nicht mehr zu gestatten.

Bamberg am 4. November 1803.

Churfürstl. General-Commissariat.

Seine churfürstliche Durchlaucht haben schon unter dem 23. November 1801. für die ältern Churlande gnädigst zu verordnen geruht, daß der sonst in der Christnacht üblich gewesene Gottesdienst um 5 Uhr in der Frühe gehalten werden soll. Da die Gründe, welche in Hinsicht auf die Privat-Sicherheit, auf die kirchliche und medicinische Polizei, die Verlegung des mitternächtlichen Gottesdienstes auf eine Morgenstunde veranlaßt haben, auch in den fränkischen Provinzen ohne Ausnahme bestehen; so werden die mittel- und unmittelbaren Unterthanen ins-

besondere die Religionsdiener in den Städten und auf dem Lande, welchen die Abhaltung des Gottesdienstes obliegt, zur Befolgung jener höchsten Verordnung an- durch angewiesen.

Bamberg am 4. November 1803.

Churfürstl. General-Commissariat.

b. Vorschriften über das äusserliche Benehmen der Geistlichen.

Dem gesammten in der Seelsorge stehenden Clerus und den Religiosen der aufgehobenen Klöster wird aus bewegenden Ursachen die Erlaubniß ertheilt, kurze Kleider zu tragen, jedoch mit der Einschränkung, daß sie weder in der Farbe noch im Zuschnitte eine unschickliche Eitelkeit oder Hintansetzung der ihrem Stande angemessenen Sittsamkeit verrathen. Diesem zufolge dürfen sich dieselben nur schwarz kleiden, mit alleiniger Ausnahme des Rockes oder Ueberrockes, welcher von einer andern modesten Farbe seyn kann. Es versteht sich übrigens von selbst, daß priesterliche Verrichtungen nur in einem langen Rocke oder Talar vorgenommen werden dürfen.

Bamberg am 16. September 1803.

Churfürstl. General-Commissariat.

Titel V.

Aufsicht über die öffentliche Erziehung und die zugehörigen Anstalten.

a. Allgemeine Grundsätze, welche in den niedern sowohl als höhern Erziehungs-Anstalten eingehalten werden sollen:

Bei dem fast gänzlichen Mangel an zweckmäßiger häuslicher Erziehung müssen die öffentlichen Unterrichtsan-

stalten so eingerichtet seyn, daß durch sie nicht nur die intellectuelle, sondern auch, und vorzüglich die moralische Bildung der Jugend befördert werde. Dadurch allein werden sie, was sie eigentlich seyn sollen, nämlich Anstalten, wodurch die Menschen fähig gemacht werden, ihre Bestimmung zu erreichen.

2) Diese Bestimmung ist für jeden Menschen doppelt: die allgemeine und besondere.

3) Die allgemeine Bestimmung jedes Menschen ist reine Sittlichkeit; die besondere ist Brauchbarkeit, d. h. als ein Glied der bürgerlichen Gesellschaft muß er in den Stand gesezt werden, zu seinem und zu dem allgemeinen Wohl der Gesellschaft in welcher er lebt, das Möglichste beizutragen.

4) In dieser doppelten Bestimmung müssen also die Unterrichts- und Erziehungsanstalten den Menschen ausbilden.

5) Die Erziehung beschäftiget sich daher mit der moralischen intellectuellen und technischen Ausbildung des Menschen.

Der Unterricht ist das Mittel zu diesem Zweck.

6) Die allgemeine Bestimmung des Menschen — reine Sittlichkeit — wird nur durch eine herrschende Liebe zu allem Guten, und durch Erkenntniß des Guten erlanget. Jene beweget, und diese leitet den Menschen zu guten Handlungen.

7) Diese herrschende Liebe zu allem Guten, so wie die fruchtbare Erkenntniß desselben wird nicht durch Erlernung moralischer Vorschriften und Systeme, auch nicht durch Auswendiglernen der Glaubens- und Sittenlehren der Religion hervorgebracht, sondern durch frühzeitige Erweckung des moralischen Gefühls, durch tiefes Einprägen von Grundsätzen, welche aus diesem Gefühle entwickelt werden müßen, und durch das Befestigen dieser Grundsätze, durch die Lehren der Religion, welche diese Grundsätze, als den Willen

des weisesten Gesetzgebers und gütigsten Vaters erklären.

8) Auf diese Art soll die moralische Bildung der Menschen bewirkt, und sie zu ihrer allgemeinen Bestimmung — reiner Sittlichkeit — zu gelangen, fähig gemacht werden.

9) Religion ist dabei ein wesentlicher Theil des Unterrichts, aber der Saame des göttlichen Wortes fällt auf unfruchtbares Erdreich, wenn dasselbe nicht auf die §. 7. angegebene Art vorbereitet, und wenn die wirkliche Lehre nicht mehr dem Herzen, als dem Gedächtniße anvertraut wird.

Keine Wahrheit der Religion soll daher vorgetragen werden, die nicht von dem Kind nicht nur verstanden, sondern auch tief gefühlt werden kann.

Wozu selbst Dogmen, ehe ihr wohlthätiger Einfluß auf die Moralität des Menschen verständlich dargestellt werden kann?

10) Selbst die intellectuelle Ausbildung des Menschen muß ihn seiner allgemeinen Bestimmung — der reinen Sittlichkeit — näher bringen: sonst würde der Unterricht, der sich damit beschäftiget, ein schädliches Wissen hervorbringen.

11) Uebrigens muß sich dieser Unterricht auch nach der besondern Bestimmung des Menschen richten, d. h. er muß den Menschen brauchbar machen.

12) Die Entwicklung und Ausbildung der intellectuellen Kräfte eines Menschen muß jenen Grad erreichen, welchen sein künftiger Stand und Beruf nothwendig macht.

Eine höhere Ausbildung, um brauchbar zu werden, erfordert der bürgerliche Stand, als jener des Bauers, und noch mehr müssen die intellectuellen Kräfte des künftigen Gelehrten, als jene des künftigen Bürgers, entwickelt und ausgebildet werden.

13) Gewiße technische Fertigkeiten sind jedem Menschen mehr oder minder nothwendig, und nur in so fern sie

Handarbeiten in sich begreifen; sind sie dem künftigen Bürger und Bauer unentbehrlich.

14) Oeffentliche Schulanstalten müssen also durch diese dreifache Ausbildung dem Staate moralisch gute, verständige und geschickte Bürger liefern.

15) Die besondere Bestimmung der Menschen, oder ihre Brauchbarkeit in verschiedenen Ständen machet auch verschiedene Schulen nothwendig. Daher in jedem Staate Dorf- Bürger- und gelehrte Schulen seyn müssen.

16) Jede dieser Schulen muß den Menschen vor allem sittlich gut, und dann auch brauchbar machen.

17) Nach den verschiedenen Ständen in der bürgerlichen Gesellschaft muß auch die Brauchbarkeit auf verschiedene Art erzweckt werden; nach ihr bestimmen sich die Lehrgegenstände jeder Schule, oder das, was von diesem, und wie es gelehret werden soll.

18) Die allgemeine Bestimmung des Menschen sowohl, als die besondere, scheinet es zu fordern, ihn auch industriös zu bilden, das heißt; ihm Arbeitsamkeit und die Fähigkeit, mit Verstand zu arbeiten, eigen zu machen.

Bei dem besten Willen gut zu seyn, wird der Mensch oft durch drückende Armuth zu unmoralischen Handlungen hingerissen. Dieser Armuth kann gesteuert werden, wenn der Mensch als Kind schon an Arbeitsamkeit gewöhnt, und zugleich nicht nur in verschiedenen Arbeiten unterrichtet, sondern auch nach und nach die Kunst gelehrt wird, jede zugemessene Stunde des Lebens gut und ökonomisch zu benützen, und auf die leichteste und vortheilhafteste Weise sich erlaubten Erwerb zu verschaffen.

19) Darum ist es nothwendig, dafür zu sorgen, daß überall Arbeitsschulen für Knaben und Mädchen angelegt und mit den Lehrschulen in Verbindung gebracht werden.

Von diesen Schulen sollen auch jene nicht frei gesprochen werden, von welchen es voraus zu sehen ist, daß sie einstens nicht nothwendig haben, zu arbeiten und sich zu ernähren; denn abgesehen auch von dem Wechsel des Glücks, wodurch Viele geerbten Reichthum verlieren, so ist es gut, daß jeder lerne, den Vorzug zu schätzen, sich selbst den nothwendigen Unterhalt erwerben zu können, und jenen gehörig zu achten, der durch Arbeitsamkeit und Kunstfleiß sich einen Wohlstand zu verschaffen versteht.

20) Eine fernere Forderung der allgemeinen und besondern Bestimmung des Menschen ist eine stufenweise Entwicklung und Ausbildung seiner Anlagen und Fähigkeiten, welche so lange fortgesetzt werden muß, als es der besondere Beruf erfordert und die außerordentlichen Verhältnisse gestatten.

21) Darum sind Feyertagsschulen für jene Stände nothwendig, welche schon frühe aus den Lehrschulen austreten und zur Arbeit angehalten werden.

Für jene aber, welche aus den Elementarschulen in die Mittelschulen treten. muß gesorgt werden:

a) daß der religiös-moralische Unterricht festgesetzt, und

b) der literarische Unterricht so ertheilt wird, daß an die aus den Elementarschulen mitgebrachten Kenntnisse angebunden, bis in den letzten Curs stufenweis fortgefahren, und folglich eine genaue Verbindung der Mittelschulen mit den Elementarschulen, dann jener unter sich und mit den höhern obwalte.

c) Daß endlich den Lehrgegenständen ihre gehörige Zeit, und unter dem Nützlichen, Nothwendigen und Angenehmen strenge unterschieden werde.

22) Damit Lehranstalten die Erziehung und die Bildung der Menschen befördern können, ist das Zusammenwirken aller derjenigen nothwendig, welche entweder durch Macht, oder durch Belehrung regieren.

Dieses Zusammenwirken hervorzubringen, muß das Bestreben der Schulcommissairs und Inspectoren seyn, die die Erziehung und den Unterricht der Jugend unter der Oberaufsicht des General-Schul- und Studien-Directoriums leiten.

23) Taugliche Lehrer, zweckmäßige Auswahl der Lehrgegenstände, gute Bücher, richtige Methode beym Unterricht, unausgesetzte Aufsicht über die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten sind Bedingungen, welche Erziehung und Unterricht allein möglich machen.

Dafür muß gesorgt werden, wenn nicht alles Bestreben, die Bildung des Volks zu befördern fruchtlos seyn soll.

24) Dieß sind die allgemeinen Grundsätze, von denen das General-Schul- und Studien-Directorium bey seinen Verordnungen und Verfügungen ausgehet, und welche diejenigen Stellen, die unter der Oberaufsicht desselben das Erziehungs- und Schulwesen zu leiten und zu besorgen haben, niemals aus den Augen verlieren sollen.

Nachdem Seine Churfürstl. Durchlaucht in den dermaligen Baierischen Erbstaaten nur zwey Universitäten bestehen zu lassen, beschlossen haben, wovon die zu Würzburg, welche mit einem beträchtlichen Fond und mehreren zweckmäßigen Anstalten bereits versehen ist, die eine seyn soll; so haben Höchstdieselben die Organisation der letztern in einem an den unterfertigten außerordentlichen General-Commissär in Franken erlassenen Rescript dd. 3ten November definitiv bestimmt, und in Bezug auf das Studien Wesen und die Verfassung der fränkischen hohen Schule diejenigen Verfügungen zu treffen geruhet, welche hiemit zu Jedermanns Wissen und Nachachten als die künftige Grundlage der academischen Einrichtung öffentlich bekannt gemacht werden.

I. Studien-Wesen.

A) Eintheilung der Lehrgegenstände.

1) Die sämmtlichen Lehrgegenstände der Universität werden nur in zwey Hauptclassen von Wissenschaften eingetheilt,

   a) Classe der allgemeinen Wissenschaften, welche zur höhern Geistes-Cultur überhaupt, ohne Rücksicht auf einen besondern Stand im Staate, gehören;

   b) Classe der besondern Wissenschaften, deren Formen mehr oder weniger gesetzlich vorgeschrieben sind, und welche daher zur Ausübung einer bestimmten Function im Staate erfordert werden.

2) Jede dieser Classen schließt vier Sectionen in sich.

3) Die Classe der allgemeinen oder philosophischen Wissenschaften zerfällt in die

   erste Section, der philosophischen Wissenschaften im engern Sinn, oder der Philosophie selbst nach ihren verschiedenen Zweigen; die

   zweyte Section, der mathematischen und physicalischen Wissenschaften; die

   dritte Section, der Historie, sowohl der Universal- als der Staaten-Historie nebst den Hülfswissenschaften; der allgemeinen Cultur-Geschichte, der Geschichte der Wissenschaften überhaupt, und einzelner insbesondere, ferner der Literar Geschichte; die

   vierte Section, der schönen Künste und Wissenschaften, worunter die allgemeine Theorie derselben, Philologie, alte und neue, nicht nur als Sprachkunde, sondern als Geschichte der redenden Künste überhaupt, so wie Geschichte der bildenden Künste begriffen werden.

4) Die Classe der besondern Wissenschaften begreift folgende Sectionen in sich:

Erste Section, der für die Bildung des religiösen Volkslehrers erforderlichen Kenntnisse, welche folgendes in sich faßt:

a) Auslegung und Kritik,
b) historisch-philosophische Darstellung der religiösen Formen oder Dogmen,
c) Geschichte des äußern religiösen Vereins,
d) alles, was zur unmittelbaren Bildung für den Volksunterricht gehört, christliche Moral, Homiletik, Katechetik ꝛc.

Eine Unterabtheilung findet in dieser Section nach den beyden Hauptconfessionen, der katholischen und protestantischen, Statt.

Zweyte Section, der Rechtskunde. Diese begreift:

a) Hermenevtik und Kritik,
b) rein historische Darstellung des ganzen Systems der bestehenden Rechtsverhältnisse nach römischem und deutschem Recht, woneben übrigens die besonderen Vorlesungen über Institutionen, Pandecten und teutsches Privat-Recht bestehen,
c) Criminal-Recht,
d) öffentliches Recht,
  α) Staatsrecht,
  β) Kirchenrecht,
    αα) katholisches,
    ββ) protestantisches,
e) Reichs- und gemeinen Proceß
f) den practischen Unterricht,

Dritte Section, der staatswirthschaftlichen oder Cameral-Wissenschaften in weitester Bedeutung.

Vierte Section, der Heilkunde. Diese begreift

a) allgemeine organische Naturlehre oder Physiologie,
b) Anatomie, menschliche und vergleichende,
c) allgemeine Theorie der Medicin oder Darstellung der dynamischen Veränderungen des Organismus, und zwar

α) der krankhaften; Pathologie, allgemeine und specielle,

β) des Uebergangs aus dem kranken Zustand in den gesunden; Therapie, allgemeine und specielle.

Mit der Pathologie ist die Semiotik, mit der Therapie Materia medica am nächsten verbunden,

d) Geschichte der äußern Verletzungen, theoretische —, Lehre von der Heilung derselben — practische Chirurgie, mit allen Nebenzweigen, wohin auch die Geburtshülfe gehört.

5) Diese Eintheilung wird einem systematischen Lections-Catalog zum Grunde gelegt, welcher jedesmal vier Wochen vor dem Anfang der Ferien unter der Leitung der Curatel erscheint, und dem studierenden Jüngling zugleich die richtige Methode vorzeichnet, nach welcher er seine Studien einrichten kann: weßhalb er jedem bey der Inscription mitgetheilt werden soll. Derselbe ist aber nicht als ein gesetzlich vorgeschriebener Studien-Plan zu betrachten, durch den jeder überhaupt oder selbst der Inländer schlechthin eingeschränkt wäre, von dessen Fleiß in allen Theilen seines Fachs man sich auf andere Art zu versichern wissen wird.

6) Unter die sämmtlichen Professoren werden die Lehrgegenstände der verschiedenen Sectionen so vertheilt, daß in jedem Semester alle Hauptwissenschaften gelehrt werden, und die miteinander verwandten Wissenschaften oder Theile einer Wissenschaft zu einem Ganzen zweckmäßig zusammenstimmen.

B) Personale der Lehrer.

1) Es finden ordentliche, außerordentliche und Privatlehrer Statt.

2) Die Privatdocenten, welche zur Aushülfe und um Lehrer nachzuziehen gestattet werden, können nur unter folgenden Bedingungen angenommen werden. Sie müssen

a) Beweise gegeben haben, daß sie jene allgemeinen Gegenstände, welche zum gelehrten Stande vorzüglich erfordert werden, bearbeitet haben, als Philosophie, Philologie 2c.

b) über die Wissenschaften der ganzen Classe, wenn sie im Fache der allgemeinen Wissenschaft lehren, oder der besondern Section, wenn sie in einer Wissenschaft der zweyten Classe als Lehrer auftreten wollen, sich strenge prüfen lassen, und darin den academischen Grad nehmen;

c) bey dieser Gelegenheit eine Abhandlung ausarbeiten, die den Beyfall des gelehrten Publikums verdient;

d) einige öffentliche Vorlesungen halten, und durch dieselben beweisen, daß sie die Gabe des Vortrags besitzen.

Entsprechen die nach diesen Prüfungen Angenommenen der Erwartung, so können sie nach Vorschlag der Curatel mit einem Gehalt unterstützt, und sonach weiter mit Vermehrung zu außerordentlichen und dann zu ordentlichen Lehrern befördert werden.

Anmerk. Die Verfügungen in Betreff der Vorlesbücher, oder zugestandenen Ferien und ähnliche Gegenstände werden den Professoren insbesondere mitgetheilt werden.

C) Bestimmungen, die Studierenden betreffend.

1) Keiner, besonders Inländer, darf zu den Universitäts-Studien angenommen werden, der sich nicht theils über sein sittliches Betragen, theils über die in den Gymnasien gelernten Elementarkenntnisse gehörig ausweiset.

2) Der Inländer, welcher dereinst in den Staatsdienst eintreten will, hat durch Zeugnisse zu beweisen,

a) daß er von den allgemeinen Lehrgegenständen, mit Fleiß und Fortgang, alle Theile der theoretischen und practischen Philosophie, die Elementar-Ma-

thematik, die Naturgeschichte, die allgemeine und Experimental Physik, die allgemeine Weltgeschichte, die europäische Staatengeschichte, und die vaterländische Geschichte gehört habe. Insbesondere wird gefordert, daß alle diejenigen, welche sich dem Lehramte oder dem eigentlichen gelehrten Stande widmen wollen, Beweise über ihre erworbenen philosophischen Kenntnissen geben sollen. Und da es die Absicht ist, das Studium der classischen Sprachen, dessen Mangel der Cultur den katholischen Universitäten bisher mehr als irgend ein anderer im Wege gestanden hat, zu begünstigen, und zu einer besondern Angelegenheit der neuen Universität zu machen, so soll keiner weder zum gelehrten Stande überhaupt, noch insbesondere zu dem geistlichen ins Künftige zugelassen werden, der nicht das philologische Studium mit Eifer und Erfolg betrieben zu haben beweisen kann;

b) daß er die besonderen Fächer seiner speciellen Wissenschaft im Zusammenhang, nach der Anleitung des öffentlichen Lehrplans, studirt, und auch die seiner besondern Wissenschaft näher verwandten Zweige anderer Scienzen berücksichtigt habe; der künftige Volkslehrer außer der Philologie, auch die medicinische Anthropologie und Landwirthschaft, der Jurist die staatswirthschaftlichen Wissenschaften, die politische Rechenkunst, die gerichtliche Arzneykunde und medicinische Polizey.

3) Der Inländer hat sich bey dem Eintritt in den Staatsdienst durch ein Absolutorium der Lehrer in allen ihm nothwendigen Wissenschaften auszuweisen. Die Form der Zeugnisse betreffend, so sollen diese von jedem einzelnen Lehrer auf Ersuchen des Candidaten an das Prorectorat verschlossen übergeben, und von diesem uneröffnet in einem Paquet unter dem Prorectorats Siegel dem Candidaten bey seinem Austritt aus der Universität zugestellt werden. Dieses Paquet muß der

Candidat verschlossen seiner Supplik um ein Staatsamt beylegen, und die einzelnen Professoren bleiben für den Inhalt ihrer Zeugnisse verantwortlich. Den Ausländern bleibt frey, ob sie sich über ihre Collegien mit Zeugnissen versehen wollen oder nicht. Wenn sie aber solche verlangen, sollen sie ihnen nie anders, als strenge nach der Wahrheit ertheilt werden, und die Professoren gleichfalls dafür verantwortlich seyn.

4) Da die Grundsätze nicht gleichgültig seyn können, nach welchen die künftigen Staatsdiener gebildet werden, so hat jeder Inländer sein academisches Studium auf einer inländischen hohen Schule gesetzmäßig zu vollenden, und kann nur dann erst eine auswärtige Universität besuchen.

5) Jeder Inländer ist verbunden, dem Studium der allgemeinen und der besondern Wissenschaften in der Regel vier Jahre zu widmen, und nur wenn er die nöthigen allgemeinen Wissenschaften schon auf einem inländischen Lyceum gehört hat, darf er seinen Aufenthalt auf der Universität verhältnißmäßig abkürzen. Wobey jedoch zu bemerken ist, daß, da in Würzburg die Universität ist, die ausführlichere Lehre der philosophischen Wissenschaften von dem Lyceum allein an diese verwiesen werden, der bisherige Vortrag der Philosophie bey dem Gymnasium also aufhören soll.

6) Bey der Classe der allgemeinen Wissenschaften, so wie bey jeder Section der besondern, können academische Grade, jedoch nie anders ertheilt werden, als nach vorhergegangenen strengen Prüfungen und öffentlicher Vertheidigung einer Disputation in lateinischer Sprache. Die Promotion soll allezeit am Ende der leztern in Gegenwart des Prorectors und wenigstens einiger Professoren der Classe oder Section, in welcher promovirt wird, nach einer einfachen und der Sache angemessenen würdigen Form, vorgenommen werden. Alle unnöthigen Eide sind abgeschafft, und wofern bey der theologischen Section die Ablegung des Glaubensbekenntnisses er-

forderlich geachtet werden sollte, so soll diese wenigstens von allen nicht wesentlichen Beysätzen gereinigt werden.

D) Attribute der Universität.

1) Für die Bibliothek und die Cabinette soll das zweckmäßigste Local alsbald ausgewählt werden. Beyde werden nach der bereits ergangenen höchsten Entschließung aus den säcularisirten Klöstern ergänzt, und es soll in der Folge ein bestimmter Fond für jedes der Attribute jährlich von der Curatel, mit Vernehmung des academischen Senats und der Instituts-Vorsteher, als Ordinarium festgesetzt werden, worüber die letztern jährliche Rechenschaft abzulegen haben. Die Doubletten sollen verkauft und dafür neuere nützliche Werke angeschafft werden.

2) Aus dem academischen Senat wird jährlich eine Deputation ernannt, welche mit dem Prorector alle Attribute der Universität untersucht, und über ihren Zustand dem ganzen Senat referirt, welcher hierauf seinen gutachtlichen Bericht darüber an die Curatel zu erstatten hat.

3) Jeder Professor insbesondere soll das Recht haben, die für sein Fach erforderlichen Werke in Vorschlag zu bringen. Der Bibliothekar hat hierüber an den academischen Senat ein Gutachten abzugeben, und dieser mit Rücksicht auf den Fond, und die Bedürfnisse einer jeden Section, so wie mit Beobachtung einer verhältnißmäßigen Gleichheit den Ankauf neuer Werke für die Bibliothek zu genehmigen. Uebersteigt die Ausgabe das Ordinarium, so ist die Genehmigung der Curatel und respective der höchsten Stelle einzuholen.

4) Um der Bibliothek einige außerordentliche Einnahmen zu sichern, wird verordnet,
   a) die Matrikel um 2 fl. zu erhöhen, und diese der Universitätsbibliothek zuzuwenden,
   b) jeden künftigen neuen Professor und jeden Doctoranten verbindlich zu machen, erstern pro bibliotheca 22 fl. — letztern 5 fl., oder ein brauchbares

neues Werk von gleichem Werthe dafür zu hinterlegen.

II. Verfassung.

1) Diese beruht zunächst auf einer Curatel, dann dem Prorector der Universität mit dem academischen Senat.

2) Die Curatel, als das Mittelorgan zwischen dem einschlägigen Ministerium und dem academischen Senat, hat
   a) die Erhaltung, richtige Verwendung und Verbesserung des academischen Fonds,
   b) die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Gesetze,
   c) die Erhaltung und Vervollkommnung der Universitäts-Anstalten zum vorzüglichsten Gegenstand: nebstdem hat selbige
   d) die Wiederbesetzung ledig gewordener oder die Besetzung mangelnder Lehrstellen zu begutachten, und
   e) alle Anfragen des academischen Senats entweder selbst zu bescheiden, oder an die höchste Stelle Bericht darüber zu erstatten.

3) Der Prorector hat alle auf andern Universitäten üblichen Functionen dieses Amts, besonders Besorgung der Immatriculation, Untersuchung der erforderlichen Eigenschaften der neuankommenden Studierenden, Vorsitz und Direction des Senats, Unterzeichnung aller Schreiben, Berichte und sonstiger Ausfertigungen desselben.

4) Der Prorector wird alle Jahre von und aus den ordentlichen Professoren der acht Sectionen durch verschlossene Zettel gewählt, worauf zwey Subjecte benannt, und die alsdann der Curatel überschickt werden, welche die Stimmen zählt, und hierauf mit Beylegung der einzelnen Stimmen ihren eigenen motivirten Vorschlag an das einschlägige Ministerium sendet, von welchem die Ernennung des Prorectors erfolgt.

5) Der academische Senat ist aus einem Mitgliede jeder der acht Sectionen, dann noch einem besondern Mit-

glied aus der Section der Rechtskunde, welches die Stelle des bisherigen Fiscals vertritt, und einem beständigen Secretär zusammengesetzt.

6) Der Senat hat

a) sich in jedem Monat zweymal, und so oft es der Prorector nöthig findet, zu versammeln,

b) mit diesem gemeinschaftlich die besondere Aufsicht über die Studien und die Sittlichkeit der Academiker, die Beobachtung der vorgeschriebenen Gesetze und der academischen Disciplin zu führen, zur Entdeckung und Entfernung der Störer der öffentlichen Ruhe und der Verderber der Jugend ein stets wachsames Aug zu haben, und kräftigst dazu mitzuwirken,

c) aus seiner Mitte zwey Deputirte zu ernennen, welche mit dem Prorector der jährlichen Justification der Rechnungen beywohnen, ihre Erinnerungen über die Verwaltung des academischen Fonds dem Senate vortragen, welcher selbige in nähere Berathung nimmt, und sodann das Zweckdienliche darüber an die Curatel bringt,

d) das Recht der Berathschlagung und der gutachtlichen Berichtserstattung an die Curatel über alle wichtigere Angelegenheiten der Universität; so wie hinwiederum an den Senat der Prorector über alle churfürstliche Befehle zu referiren hat;

e) insbesondere die Pflicht, auch für die äußere und gesellschaftliche Bildung der Studierenden nach Möglichkeit zu wirken, und die Verhältnisse eines freundschaftlichen Umgangs mit ihnen fortwährend zu unterhalten.

7) Die Wahlform des Senats ist dieselbe, wie die des Prorectors. Die Wahl geschieht nämlich von den ordentlichen Professoren durch verschlossene Zettel, worauf zwey Subjecte aus ihrer Mitte, mit Rücksicht auf die acht Sectionen, so nämlich, daß der Senat aus allen Sectionen gleich besetzt sey, in Vorschlag gebracht

werden. Die verschlossenen Zettel werden eben so, wie bey der Prorectors-Wahl, von dem abtretenden Prorector gesammelt und an die Curatel geschickt, welche dann weiter damit wie bey der Prorectors-Wahl verfährt. Ist der erwählte Prorector zugleich ein Mitglied des Senats, so wird an dessen Stelle ein anderer ordentlicher Professor derselben Section als Senats-Mitglied in Vorschlag gebracht.

8) Die Curatel behält sich vor, die Mitglieder des Senats wie den Prorector, für das erste Jahr der neuen Einrichtung nach eigenem Ermessen zu ernennen. Ins Künftige aber soll die Hälfte der Senatoren alle Jahre erneuert werden, so, daß die austretenden durch das Loos bestimmt, aber aus derselben Section, zu welcher sie gehören, wiederersetzt und auch dieselben Subjecte durch die Wahl wieder bestätigt werden können.

9) Alle Jahre, vier Wochen vor den eintretenden Herbstferien, soll jede Section sich versammeln, und in Berathschlagung ziehen, welche zweckmäßigere Einrichtungen nach ihren gemachten Erfahrungen zur Beförderung des Studiums ihrer Seetion zu machen seyn möchten. Das Resultat ihrer gemeinschaftlichen Berathschlagungen sollen sie hernach der Curatel vorlegen: damit theils bey dem zu entwerfenden Lehrplane des künftigen Jahrs, wenn ihre Vorschläge gut gefunden werden, darauf Rücksicht genommen, theils durch die Curatel weitere zweckmäßige Verbesserungen bey der höchsten Stelle veranlaßt werden können.

10) In diesem, wie in jedem Falle, wo sich eine der genannten Sectionen zu einer berathschlagenden Versammlung veranlaßt sehen sollte, führt der Senior dabey das Directorium, und die übrigen Professoren sitzen nach dem Senio ihrer Anstellung, wobey sich versteht, daß den auswärts her berufenen ihre Dienstjahre in früheren Stellen miteingerechnet werden.

11) Die ordentlichen Professoren der Section der Rechtskunde insbesondere bilden ein Spruch-Collegium über

auswärts eingesendete Acten, wegen dessen die nähern Verfügungen ihnen noch besonders zugehen werden.

12) In der Kirche der vormaligen Benedictiner-Abtey zu St. Stephan soll für die Universität sowohl, als das Militair und die übrigen protestantischen Einwohner der Stadt ein eigener protestantischer Gottesdienst eingerichtet werden. Für diese, so wie für die katholische Universitätskirche, soll ein geschickter Prediger mit Rücksicht auf den Gottesdienst für die Academiker angeordnet werden, zu welchem diese einzuladen, aber nicht zu zwingen sind. Alle bisher bestandenen Nebenandachten, Congregationen, Sodalitäten unter den Studierenden der Universität sollen in Zukunft aufhören.

13) Allgemeine Rechte der Professoren sind folgende:

a) sie stehen in Justiz- und Polizey Sachen unter demselben Foro, unter welchem alle Collegial-Räthe stehen, mit denen sie gleichen Rang haben;

b) den ordentlichen Lehrern ist der Rang eines wirklichen Raths ertheilt, und allen Angehörigen der Universität ist das Tragen der für die Universität Landshut vorgeschriebenen Uniform, nach ihren Graden verstattet;

c) sämmtliche Professoren genießen die Rechte und Vortheile der Staatsdiener, und insbesondere die der Pensionen für die Wittwen und Waisen, wobey im Allgemeinen der Maßstab des Gehalts als der richtigste angenommen — die weitere Regulirung und Bestimmung der Summe aber bis auf ein hierüber erstattetes näheres Gutachten ausgesetzt wird.

14) Die academische Gerichtsbarkeit betreffend, ist folgendes festgesetzt:

a) In Civil- und Polizey-Sachen steht sie dem academischen Senat über alle Academiker zu, ohne sich wie bisher auf die Graduirten, die noch keine besondere Anstellung haben, aber auch nicht mehr frequentiren, noch auf diejenigen Individuen zu

erstrecken, welche bürgerliche Gewerbe treiben, und sonst als Universitäts Angehörige betrachtet wurden, als Buchhändler, Buchdrucker, Buchbinder ꝛc. welche der städtischen Obrigkeit untergeben werden. In unwichtigern Händeln entscheidet der Prorector, dem der Fiscal zur Hand ist, welchem er auch einzelne Untersuchungen auftragen kann. In solchen, die vor den academischen Senat gebracht werden, hat vorzüglich der Fiscal zu referiren. Wichtige oder verwickelte Fälle sollen zur Aburtheilung dem Spruch-Collegium übertragen, jedoch soll das Urtheil durch den Prorector im Namen des academischen Senats publicirt werden.

b) In Gerichtssachen wird von dem academischen Senat an das höhere Justiz-Tribunal in zweyter Instanz appellirt.

c) In peinlichen Fällen hat der academische Senat die erste Information; sobald sich aber aus dieser ergiebt, daß der Fall zur peinlichen Gerichtsbarkeit geeignet ist, so soll die weitere Verhandlung und Aburtheilung einer solchen Sache dem gewöhnlichen peinlichen Gericht übergeben, und der Inquisit dahin abgeliefert werden.

d) Im übrigen hat sich der academische Senat nicht als eine bloße Obrigkeit zu betrachten, sondern zugleich als Stellvertreter der Eltern das Beste der Academiker zu besorgen Vorzüglich soll er eine genaue Aufmerksamkeit auf das Schuldenwesen der Academiker richten, den Strafen freundschaftliche Warnungen vorausgehen lassen, Vormünder und Eltern über das Betragen ihrer Söhne und respective Pflegebefohlenen benachrichtigen, damit sie sich mit ihm zur Besserung derselben vereinigen.

15) Das Verhältniß zu der allgemeinen Polizey betreffend, so sind

a) das Militair sowohl als die städtischen Obrigkeiten angewiesen, dem academischen Senat in seiner

Sorge für Erhaltung der academischen Disciplin, Ruhe, Ordnung und Sicherheit den kräftigsten Beystand zu leisten, weshalb und um die Schritte der Polizey zum Nutzen der Academie unmittelbar zu leiten, der städtischen Polizey-Commission allezeit ein Mitglied des academischen Senats beysitzen soll;

b) dagegen haben die Academiker die allgemeinen Polizeygesetze, da sie für Stadt und Universität gemeinschaftlich sind, aufs pünktlichste zu beobachten, und besonders der Polizeywache die gebührende Achtung und Folge zu leisten. Wird von ihnen dagegen gehandelt, so ist die Polizeywache berechtigt, nach vorgegangener unwirksamer Warnung dieselben zu arretiren; sie sollen aber sonach zur weitern Untersuchung und Bestrafung an die academische Obrigkeit abgeliefert werden;

c) außer dem academischen Senat soll besonders der allgemeinen Polizey-Commission zur Pflicht gemacht werden, auf Kost- und Hauswirthe dergestalt zu wachen, daß durch dieselben nicht zum sittlichen Verderben der Academiker beygetragen werde: dieser aber insbesondere wird auferlegt, für Miethe und gute Kosthäuser zu sorgen. Eine besondere Person wird bestellt werden, an die Fremde wegen Kost und Quartier sich wenden können, und die im Lections-Catalog angezeigt wird.

16) Da in Rücksicht der Vorlesungen nach dem Vorgang und der Erfahrung der berühmtesten Universitäten als das Zweckmäßigste befunden worden, daß Honorarien nach einem Maßstab, welcher den Professoren noch insbesondere zugehen wird, Statt finden sollen, so wird die Entrichtung derselben gleichfalls als ein Gegenstand der academischen Polizey betrachtet, und demnach festgesetzt:

a) Die Honorarien werden vor dem Anfange der Vorlesungen entweder an den Lehrer selbst, oder

an eine Person, die er dazu autorisiren wird, gegen einen Belegschein entrichtet.

b) Um den Lehrer in Stand zu setzen, die nöthigen Zeugnisse auszustellen, haben sich die Zuhörer jedesmal acht Tage nach dem Anfang des Collegiums auf einem dazu bestimmten Zettel zu unterzeichnen. Wer auf demselben nicht unterzeichnet ist, darf die Vorlesungen nicht anders als in einzelnen Stunden besuchen.

c) Wer unterzeichnet und nach Verfluß von 6 Wochen das gebührende Honorar nicht entrichtet hat, wird einer eigenen, aus dem Prorector, dem Fiscal und zwey Mitgliedern der beyden Hauptclassen bestehenden Commission angezeigt, welche dann weiter für die Herbeyschaffung desselben Maßregeln zu nehmen hat. Wobey jedoch

d) verordnet wird, daß, da diese Veranstaltungen vorzüglich auch zur Beruhigung der Eltern über Verwendung des ihren Söhnen anvertrauten Geldes zur Verschaffung des erforderlichen Unterrichts nöthig gefunden worden sind, alle Söhne unbemittelter Eltern, welche durch obrigkeitliche Zeugnisse beweisen, daß sie das hinreichende Vermögen nicht besitzen, die Kosten des academischen Aufenthaltes ganz zu bestreiten, eben so wie alle Stipendiaten, freyen Unterricht genießen sollen.

17) Die Statuten der Universität, so wie die Privilegien derselben, sollen revidirt werden, damit sie in die gegenwärtige neue Einrichtung und in das übrige Regierungssystem der Baierischen Staaten einpassen. Die revidirten werden dann weiter durch die Obercuratel zur höchsten Einsicht und Bestätigung eingesendet.

18) Das Universitäts-Archiv und respective Registratur ist dem Secretär unter der Aufsicht eines Mitglieds des Senats untergeben.

Den vorstehenden höchsten Verfügungen gemäß wird der unterfertigte außerordentliche General-Commissair die

Universität in dem laufenden Monat installiren, worauf die Vorlesungen nach dem zuvor entworfenen Lehrplane ihren ungesäumten Fortgang haben, und zur Vollziehung der übrigen Verbesserungen, so wie zur Einberufung der noch erforderlichen Lehrer die Einleitung so schnell als möglich getroffen werden wird.

Die höchsten Verfügungen in Betreff der künftigen Administration der Universität behält sich derselbe vor, demnächst und dann weiter bis zur gänzlichen Vollführung ins Werk zu setzen.

Bamberg am 11. November 1803.

Churfürstl. General-Commissariat.

Zur nähern Bestimmung, welche Fächer und Lehrgegenstände, theils als zu einer speciellen Wissenschaft im Zusammenhang gehörig, theils als verwandte Zweige anderer Scienzen von Juristen und von solchen, welche sich blos den Staatswissenschaften zu widmen Willens sind, studirt und auf der Universität gehört werden müssen, wird hiemit verordnet:

I. Zu den besondern Fächern einer speciellen Wissenschaft im Zusammenhang gehören auch alle diejenigen, die zum Gebiete einer Wissenschaft zwar gerechnet werden müssen, deren aber im Organisations-Rescripte der Universität nicht namentlich Erwähnung geschehen ist.

Keinem Zweifel kann es daher unterworfen seyn, daß ein Jurist das Lehen- und vaterländische Privatrecht auf der Universität studiren, und sich mit Zeugnissen diesfalls legitimiren muß, obgleich das Organisations-Rescript dieser beyden Lehrgegenstände nicht ausdrücklich gedenkt.

II. Was aber verwandte Zweige anderer Scienzen angeht, so wird

a) dem Juristen aus dem Gebiete der Staatswissenschaft das Studium

1) der Staatswissenschaft überhaupt,
2) der Polizeywissenschaft,
3) der Staatswirthschaft

als nothwendig vorgeschrieben.

Andere Lehrgegenstände aus diesem Fache aber, besonders die allgemeine Encyclopädie der öconomischen Gewerbs- und Cameralwissenschaften werden blos als nützlich und wünschenswerth empfohlen.

b) Hingegen sind diejenigen, welche sich einstens im staatswissenschaftlichen Fache zu versorgen wünschen, angewiesen, aus dem Gebiete der Rechtskunde die Vorlesungen

1) über Institutionen,
2) Pandecten,
3) Staatsrecht,
4) Lehenrecht,
5) deutsches gemeines Privatrecht,
6) vaterländisches Privatrecht,
7) über die Theorie des gemeinen Processes.

zu hören, und bey ihren einsmaligen Gesuchen um eine Anstellung hierüber die Zeugnisse beyzubringen.

Die künftigen Examinatoren an den churfürstlichen Landesdirectionen sind auch dahin instruirt, jeden Candidaten der Rechts- oder Staatswissenschaft aus allen diesen als nothwendig vorgeschriebenen Haupt- und verwandten Lehrfächern jedesmal aufs strengste zu prüfen. Bamberg am 25. December 1803.

Churfürstl. General-Commissariat.

b. Aufsicht über die Benutzung der getroffenen Anstalten.

Seit einiger Zeit will dahier der Mißbrauch wieder einreißen, daß die Eltern und Vormünder ihre Kinder und Pfleglinge zu einer Schule schicken, zu welcher es ihnen beliebt, auch bey jeder Veranlassung unterm

Jahre mit der Schule wechseln. Dadurch geschieht es, daß man nicht versichert seyn kann, ob die Kinder auch wirklich zur Schule gehen, und daß dieselben überhaupt der Oberaufsicht des für jedes Stadtviertel angeordneten Schulvorstands entzogen werden.

Es wird demnach die hierüber bereits bestehende Verordnung hiemit erneuert, welche in Folgendem besteht:

1) Alle Kinder haben von dem Anfange des 7. bis zur Vollendung des 12. Jahres die Schule, und zwar lediglich die Pfarrschule ihres Viertels zu besuchen.
2) Nur bey den lateinischen Schulen steht es frey, den Lehrer zu wählen; nachdem nämlich die Kinder bereits den Curs der deutschen Schulen gemacht haben.
3) Die Lehrer und Lehrerinnen haben demnach bey ihrer Verantwortlichkeit keine andern Kinder zu ihrer Schule aufzunehmen, als die in ihrem Viertel erzogen werden

Ueber die Einhaltung dieser Verordnung hat der Schulvorstand jedes Viertels zu wachen.

Würzburg am 20. October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Der höchsten Landesherrschaft ist daran gelegen, daß die Jugend überall hinlänglich unterrichtet und gebildet sofort auch der gehörige Gebrauch von den öffentlichen Unterrichts- und Bildungsanstalten gemacht werde. Da sich nun hierin ein vielfältiger Mangel von Zeit zu Zeit ergeben will; so werden hiemit nicht nur alle bereits bestehenden, den Schul- und Christenlehre-Besuch betreffenden Verordnungen erneuert, sondern die in den ältern Churlanden am 3. Januar 1795 erlassene General-Verordnung auch auf die hiesigen Lande erstreckt, vermöge welcher alle Hausväter und Mütter ernstlich angehalten werden sollen, ihre Kinder und

Dienstbothen, letztere wenigstens abwechselnd, zur Anhörung der Christenlehre zu schicken.

Ferner soll bey Vermeidung einer ernsthaften Ahndung an Niemand eine Heurathserlaubniß ertheilt, Niemand zur Aufdingung oder Freysprechung bey einem Handwerk, oder zur Antretung eines Anwesens gelassen werden, der nicht ein ordentliches Zeugniß von seinem Pfarrer aufweisen könne, daß er durch fleißigen Schul- und Christenlehre-Besuch die erforderlichen Kenntnisse im Christenthum, und für das bürgerliche Leben sich eigen gemacht habe, und in der mit ihm vorgenommenen Prüfung bestanden sey.

Würzburg am 20. October 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

c. Aufsicht über die Anstalten selbst, deren Dotation, und Besoldung der Erzieher.

Bereits in der am 5. Jan. 1775 bekannt gemachten allgemeinen Schulordnung wurden die Schullehrer von Bothengängen, Frohndiensten, und dergleichen, überhaupt von allen den Personal-Gemeindelasten, die sich zu dem Amte eines Jugendlehrers nicht schicken, freygesprochen.

Demungeachtet will man denselben an einem und andern Orte noch die Huth, Nachtwache und andere gemeine Personal-Dienste aufbürden.

Die churfürstlichen Beamten werden demnach angewiesen, dergleichen Mißbräuche, wo sie noch bestehen, ohne Weiteres abzuschaffen, und den Schullehrerstand bey der ihm zukommenden Personal-Befreyung, die ihm zur Behauptung seines Ansehens sowohl, als auch zu besserer Führung seines wichtigen Amtes verliehen worden ist, bestens zu schützen.

Würzburg am 28. September 1803.

Churfürstliche Landesdirection

Nachstehende churfürstliche bereits unterm 4. April 1800 in obigem Betreff für die ältern Churlande ergangene Verordnung ist von Seiner churfürstlichen Durchlaucht den Landesdirectionen in Franken gnädigst mitgetheilt worden. Dieselbe wird demnach als eine auch für die fränkischen Churlande bestehende Verordnung zur Wissenschaft und schuldigen Nachachtung der in denselben befindlichen Gemeinden bekannt gemacht. Bamberg am 22. October 1803.

Churfürstl. General-Commissariat.

Maximilian Joseph rc.

Aus Gelegenheit einer in dem Gerichte Aibling bevorstehenden Vertheilung eines Waldes, und Moos-Gründe finden Wir zur Beseitigung der auffallenden Hindernisse, wodurch bisher in solchen Fällen den Schullehrern auf dem Lande eine Theilnahme hieran immer erschwert, und meistens entzogen ward, zu verordnen nothwendig und zweckmäßig, daß künftig bey allgemeinen Abtheilungen der gemeinen Waldungen, Weiden, Mößer, und überhaupt der Gemeinde-Gründe der einschlägigen Landesschule zum Besten des zeitlichen Lehrers ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumt werden solle. — Wenn Wir durch diese Verordnung den Schullehrer — bisher meistens den ersten Bettler des Dorfs — als ein wesentliches Gemeinde-Glied bezeichnen, und die Ausübung seiner Pflicht mit demselben Rechte auf die Gemeinde-Nutzungen, welches selbst der untersten Beschäftigung nicht abgesprochen wird, ehren wollen, wenn wir durch die Qualification dieses Antheils — indem er nicht dem Schullehrer als das Eigenthum eines Privat-Mannes, sondern der Schule als perpetuirlicher Unterhaltstheil des jedesmaligen Lehrers überwiesen wird — die Gemeine keinen Realitäts-Verlust leidet, wenn es endlich von dieser Theilnahme sich erwarten läßt, daß sie den Schullehrer allmälig mit

ökonomischen Kenntnissen vertraut, und dadurch fähig mache, in Verbindung mit einem gebildeten Pfarrer an den Unterricht der Primär-Schule auch die landwirthschaftlichen Belehrungen und Erfahrungen anzureihen, und dadurch der jungen Generation Mittel und Muth zu verleihen, das natürliche Productions-Feld der Nation der Unwissenheit, den Vorurtheilen, und dem Zufalle endlich zu entreißen; so versehen Wir Uns, sowohl zu Unsern Schullehrern, als Landesgemeinden, daß jene die ihnen eingeräumten Vortheile zum Staatsgewinn veredeln, und diese Unsere reine Absicht für die doppelte Cultur der Menschen und der Erde nicht undankbar verkennen werden. Unsere General-Landesdirection vernimmt diese landesherrliche Entschließung zur allgemeinen Ausschreibung und strengen Befolgung.

München am 4. April 1800.

Max. Joseph, Churfürst.

In einem weitern höchsten Rescript vom 30. September wird noch folgende Leuteration der vorstehenden Verordnung gemacht:

1) Bey einer jeden Vertheilung von Gemeinde-Gründen jeder Art soll derjenigen Schule, zu welcher die Kinder der vertheilenden Gemeinde gewiesen sind, der verhältnißmäßige Antheil eingeräumt werden.
2) Ein solcher Antheil an Gründen soll in den Fällen, wenn dem Lehrer bereits die normalmäßige Quantität der ihm nothwendigen, und hinlänglichen Gründe zugewiesen ist, oder wenn solche Gründe zu dem in der Verordnung vom 4. April 1800 bezeichneten Zwecke von dem Wohnsitze des Schullehrers zu weit entfernt sind, in Pacht gegeben und der Betrag des Pacht-Schillings theils zur Verbesserung des Lehrgehalts, theils zur Anschaf-

fung der Schulbedürfnisse, und zur Unterstützung der armen Schulkinder, kurz, zum Vortheile der Erziehungs- und Unterrichtsanstalt der vertheilenden Schul-Gemeinde verwendet, und von dem einschlägigen churfürstlichen Rent-Amte verrechnet werden.

München den 30. September 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

I.

Register

der Verordnungen nach den Hauptabschnitten.

Erster Abschnitt.

Verordnungen, welche die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstenthumes Würzburg betreffen.

Titel I.

Von den Verhältnissen des Fürstenthumes Würzburg gegen auswärtige Staaten.

Gränzen des Fürstenthumes Würzburg nach dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803. Seite 2.

Nach dem Separat-Vertrag mit Sr. Königl. Majest. von Preussen vom 22. Novemb. 1802. S. 3 u. f.

Verhältnisse des Fürstenthumes gegen Kaiser und Reich. S. 6 f.

Gegen die höchste Reichsgerichte. S. 8 f.

Gegen den päbstlichen Stuhl, den Metropolitan und die Metropolitan-Gerichte. S. 10.

— des Fürstenthumes Würzburg gegen Reichsständische und andre Staaten. S. 11.

Allgemeine Freizügigkeit der Churfürstlichen Provinzen gegen einander. Verord. vom 31. Decbr. 1802. S. 12. f.

Verordnung vom 12. Septembr. 1803, wodurch die allgemeine Freizügigkeit zwischen den sämmtlichen Churfürstlichen und den Nassau-Usingischen Landen, jedoch mit Vorbehalt der städtischen und ständischen Nachsteuer festgesetzt wird. S. 15.

Verordnung vom 1. Decbr. 1803, welche die Freizügigkeit zwischen den Churstaaten und den privativen Nassauischen Fürstenthümern Dillenburg, Siegen, Diez und Hadamar bestimmt. S. 16.

Verord.

Verordn. vom 6. Decbr. 1803, desgl. mit Schwarzenberg, S. 17.
Desgl. vom 10. Decbr. 1803, den freyen Umzug von den Churfürstlichen Landen in die italiänische Republik betreffend. S. 18.
Aeltere Conventionen hierüber mit dem teutschen Orden, vormaligen Stift Corvey, Fürstenthum Fuld, Chur-Braunschweig, Churhessen, Hessen Hanau, Oettingen Wallerstein, Brandenburg Anspach, mit der gefürsteten Probstey Ellwangen, Rheinpfalz, Würtemberg u. s. w. S. 18 u. f.
Aeltere und neuere Verordnungen gegen die fremde Werbungen. Neueste Verordn. vom 26. Apr. 1803 und Resultate. S. 22 f.
Verordn. vom 31. Jan. 1803. Die Auslieferung der militärischen Deserteurs betreffend. S. 26 f.
Militärischer Cartel-Abschluß mit Churbaden, vom 27. July 1803. S. 32 f.

Titel II.

Innere staatsrechtliche Verhältnisse des Fürstenthumes Würzburg.

Innere Verfassung mit Rücksicht auf den §. 60, des neuen Reichsdeputationsabschlusses. S. 42 f.
Das von Sr. Churf. Durchl. von Pfalzbaiern am 28. Nov. 1802 erlassene Besiz-Ergreifungs-Patent. S. 43 f.
Verwandlung des geistlichen Wahlstaats in einen erblichen, unbeschränkten monarchischen Staat. S. 45 f.
Schranken der landesherrlichen Gewalt durch den Reichsdeputationsschluß und Familienverträge.
Erbvertrag zwischen Sr. lezt verstorbenen Churfürstl. Durchlaucht in Bayern und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, vom Jahr 1766. S. 44 f.
Inhalt und Bestätigung des Pavischen Vertrags von 1329, Wechselseitige Erbfolge. S. 48.
Ab- und hinzugekommene Lande. S. 49.
Einstweilige Berichtigung der ersten Theils eines neuen Hausvertrags. S. 50.
Erstreckung des Fidei-Commisses auf alle nach dem Pavischen Vertrag erworbene Lande und unbewegliche Güter. S. 51 f.
Ausschließung und Rechte der weiblichen Nachkommenschaft. Besondere Reichslehen. S. 73.

Gemeinschaftlicher Beistand und freundschaftliches Vernehmen. S. 54 f.
Zweiter Vertrag zwischen Churbayern und Churpfalz 1771. S. 57 f.
Vertrag zwischen Churbayern und Churpfalz puncto Constituti mutui possessorii. 1774. S. 76 f.
Hausvertrag vom 12. Octob. 1796. S. 78 f.
Acte Separé von dem nähmlichen Datum. S. 99 f.
Resultaten. S. 100 f.
Verordn. die Vasallen extra und intra Curtem. 1803 betreffend. S. 102 f.
Verordnung über die persönliche und dingliche Steuerbefreiung vom 15. July 1803. S. 105.
— über Dienst-Exspectanzen vom 8. Hornung 1803. S. 106.
— über die allgemeine Landespflichten aller Unterthanen, vorzüglich über Auswanderung, vom 26. März und 17. Septbr. 1803. S. 107.
— über die Militärpflichtigkeit der Unterthanen und Verbot fremder Kriegsdienste, vom 12. Febr. 1803. S. 110 f.
— über die Einführung der Stempeltaxe. Vom 2. Septbr. 1803. S. 112 f.
Religions- und kirchliche Verhältnisse in dem Fürstenthume Würzburg nach dem Reichsdeputations-Hauptschluß und nach dem Churfüstl. Religionsedict vom 20. Jan. und 18. May 1803. S. 126 f.
Verordnung das Landesherrliche Patronatrecht betreffend. Vom 26. Aug. 1803 nebst dem Rescript des Churfürstl. General-Commissariats an das bischöfliche Vicariat zu Bamberg, vom 22. Septbr. 1803. S. 131 f.
Administration des Staates. Ministerial Instruction vom 25. Febr. 1799. S. 136 f.
Instruction der General-Landesdirection für die Churfürstl. Bayerisch und Neuburgischen Lande zu München, dann der Landesdirection der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg zu Amberg, vom 23. April 1799. S. 144 f.
Churfürstl. Rescript vom 15. Aug. 1803. über Staatsadministration und über den Wirkungskreis der Landesdirection. S. 179 f.
Churfürstl. Verordn. über Religions- und Kirchen-Polizey-Gegenstände, vom 26. Octb. 1802. S. 210 f.
Desgl. über Lehensachen, vom 13. Jun. 1803. S. 219 f.

Desgl.

Desgleichen über die Preßfreiheit, vom nehmlichen Datum. S. 223 f.

Desgl. über die Anordnung eines obersten Marsch-Commissariats in Kriegs- und Friedenszeiten vom 20. Apr. 1802. S. 228 f.

Geschäftskreis der Churfürstl. Landesdirection zu Würzburg nach der Verordn. vom 10. May 1803. S. 236 f.

Besondere Verordnung in Ansehung der Reisebewilligungen für die Civilbedienstigten vom 29. Jänner 1803. S. 238 f.

Desgl. in Hinsicht der Heirathsgesuche der Staatsdiener. S. 240. f.

Instruction für die Rentmeister und Kassaverwalter vom 3. Jänner 1774. S. 240 u. f.

Verschiedene Verordnungen für die Territorialbeamte, vom 25. und 29. April, 18. May, 2. und 27. Juny, 1. Aug. 7ten 10. und 24. Septbr. 1803. S. 276 f.

Desgl. für die Rentbeamten und Stiftungsverwalter vom 18. July und 28. Octbr. 1803. S. 281 f.

Justizverwaltung nach dem Reichsdeputationsschluß. Verordnung vom 9. May 1803. Die Anordnung der obersten Justizstelle als Surrogat der höchsten Reichsgerichte, und die Organisation der Churfürstl. Hofgerichte zu Bamberg und Würzburg betreffend. S. 288 f.

Ressort-Verhältnisse der Justizstellen gegen einander nach der Verordnung vom 26. Sept. und 17. Octob. 1803. S. 289 f.

Neue Baierische Hofraths-Ordnung vom J. 1779. 298 f.

Erläuterte Puncten der neuen Hofraths-Ordnung nebst Anlagen. 348 f.

Verordnung die Erhöhung der Appellationssumme in den fränkischen Fürstenthümern betreffend, vom 28. Nov. 1803. 354 f.

Verordn. über die Verhältnisse der angeordneten Justizbehörden, gegen andere vorzüglich geistliche und militärische Stellen vom 23. Aug. und 5. Decb. 1803. S. 356 f.

Desgleichen über den Gerichtsstand der Offiziers von der Suite. S. 358 f.

Desgl. über die Administration der kirchlichen Verhältnisse des Staats, vom 9. Sept. 1803. S. 360 f.

Die das gesammte bei allen Zweigen der Staatsadministration bestehende Dienstpersonal betreffende Verordnung vom 9. Apr. und 2. Juni 1803. S. 363 f.

Tabelle über die Besoldungen der Staatsdiener nach dem Publicandum vom 9. July 1803. S. 365.
Verord. über Dienst, Neben-Emolumente und Pensionen, vom 25. Octbr. 1803. S. 366.
Desgl. über Militair-Pensionen vom 24. July 1803. S. 368 f.
Desgl. über den Geschäftsgang bei den sämmtlichen Churfürstl. Landesstellen, vom 10. Sept. 1803. S. 378 f.
Über die Form der Erlasse der Civil-Oberbehörden an die Unterstellen, und jener sowohl als dieser an die Militärbehörden, vom 12. May und 10 Septbr. 1803. S. 380 f.
Über die Berichte der Beamten an die obern Stellen, vom 18. July, 21. Septbr. und 6. Decbr. 1803. S. 382 f.
Über besondere amtliche Verrichtungen, vom 18. Juny und 5. Aug. 1803. S. 384 f.
Über die Gesuche an die Churf. obern Stellen, und über Verbot des mündlichen Sollicitiren, vom 21. Spt. 1803. S. 387 f.
Über die Form der Gesuche an die verschiedenen Landesstellen, besonders über den Canzleystyl, vom 30. July, 17. Octobr und 16. Decbr. 1803. S. 388 f.
Über den Geschäftsgang bey den Unterämtern, vom 19. Hornung 1803. S. 391 f.

Zweyter Abschnitt.

Verordnungen, welche die Justiz betreffen.

Titel I.

Straf-Verordnungen.

Verordnung über die Eingebornen, welche in fremde Kriegsdienste treten, vom 8. Jan. 1803. S. 394.
Über Vermögens-Confiscation der Unterthanen, die seit der Civilbesitznahme und Kundmachung der über Bestrafung der Desertion bestehenden Verordnungen ausgewandert, meineidig geworden, und in ausländische Kriegsdienste getreten sind. Vom 12. May und 10 August 1803. S. 395 f.
Über die Bestrafung der Staatsdiener, welche das nöthige Stillschweigen über Collegial-Berathschlagungen nicht einhalten, vom 18. Septbr. 1803. Allda.

Titel II.

Titel II.

Verordnungen, welche das Privatrecht betreffen.

Über das unveränderte fränkische Privatrecht und dessen Erläuterung in Ansehung des Kleezehents, vom 30. Apr. 1803. S. 396 f.
Verschiedene den Prozeßgang betreffende Verordnungen, S. 397 f.

Dritter Abschnitt.

Verordnungen, welche die Polizey betreffen.

Titel I.

Sicherheits-Polizey.

Verordn. über die Aufrechthaltung des Ansehns der öffentlichen Gewalten und die Abwendung aller fremden Einmischung in die Staatsregierung, vom 20. July 1803. S. 399.
Verordn. über die Bekanntmachung der militärischen Desertions-Pardons fremder Stände, vom 2. Jun. 1803. S. 400.
Verordn. über die Sicherheit der Person, des Eigenthums und der bürgerlichen Ehre durch Abweisung schädlicher Menschen, Verboth gefährlicher Spiele u. dgl. Vom 10. Decbr. 1802. S. 401.
Verordn. über das Tanzen in den Wirthshäusern, vom 28. May 1803. S. 401.
Verordn. über entlassene Militär-Invaliden benachbarter Stände und fremder Mächte, vom 26. May 1803. S. 402.
Über politisch-periodische Blätter, vom 6. Septbr. 1799. S. 403 f.
Verordn. über die innländische zu Wien arbeitende Handwerkspursche, und die denselben von der Churfürstl. Gesandschaft allda auszustellende Freischeine, vom 24. Aug. 1803. S. 405.
Verordn. über den Kauf und Verkauf des Gifts, vom 12. Septb. 1803. Allda.
Über das Verbot des Lottospiels, vom 27. Septbr. 1803. S. 410 f.
Verordn. über das ehemalige Damenstift in Würzburg und dessen neue Organisation, vom 12. July 1803. S. 411 f.

Statuten des neu organisirten Damenstifts, vom 18. Febr. 1802. S. 414 f.
Verordn. über die miltärischen Waisenkinder, vom 3. Sept. 1803. S. 417 f.
Sicherung der Personen und des Eigenthums gegen Unglücksfälle, vorzüglich in Hinsicht des zu verhüthenden Frostes in den Weinbergen. Verordn. vom 19. Apr. 1803. S. 421 f.
Verordn. über die Feuerlaufer bei entstehendem Brande, vom 18. Juny 1803. S. 426.
Sicherung der Gesundheit der Menschen durch öffentliche Anstalten. Verordn. über die Einimpfung der Kuhpocken, vom 12. März 1803. S. 426 f.
Verordn. über die Schädlichkeit der Leichenbeerdigung in den Kirchen, vom 30. Apr. 1803. S. 430.
Verordn. über das schädliche Mutterkorn, vom 15. April 1803. S. 432.

Titel II.

Gewerbs-Polizey.

Verordn. über die Abschaffung der bisher bei den Gewerben üblich gewesenen Misbräuche, vom 19. Septbr. und 9. Dec. 1803. S. 433 f.
Verordn. über die Befreiung der Gewerbe von beschränkenden Gesetzen, Auflagen, oder gegen solche ausgeübten Usurpationen, vom 14. Decbr. 1802. S. 436 f.
Verordn. über den innern Getreidhandel, vom 8. Jan. 1803. S. 437.
Verordn. über den freyen Viehhandel, vom 29. Januar 1803. S. 438.
Verordnung die Schuhmacher- und Häfnermeister zu Schweinfurth und Würzburg betreffend, vom 28. Horn. 1803. Allda.
Verordn. über das abgeschaffte Auslösungsrecht bei dem Absatze inländischer Producte an auswärtige Käufer, vom 26. März 1803. S. 439.
Verordn. in Hinsicht der Schweinfurter Seiler-Gewerke, Vom 14. Apr. 1803. Allda.
Verordn. über das verbotene Holzabwerfen an den Thoren. Vom 16. May 1803. Allda.
Verordn. die Patente und Handelsfreyheit der Juden betreffend, vom 21. Juni 1803. S. 440 f.

Ver-

Verordn. über die in fränkischen Landen gedruckten oder verlegten Bücher, vom 26. Hornung 1803. S. 441.
Verordn. über Dedicationen sehr mittelmäßiger oder gar sinnloser Werke an Se. Churf. Durchl. vom 10. Sept. 1803. S. 441 f.

Titel III.

Aufsicht über den öffentlichen religiösen Cultus.

Verordn. über die Abstellung von Misbräuchen in dem öffentlichen Cultus, vom 28. März, 5. May und 4. Novbr. 1803. S. 442 f.
Verordn. über die Kleidertracht der Geistlichkeit, vom 16. Sept. 1803. S. 445.

Titel IV.

Aufsicht über die öffentliche Erziehung und die zugehörigen Anstalten.

Verordn. über allgemeine Grundsätze, welche in den niederen sowohl als höheren Erziehungsanstalten eingehalten werden sollen, und besonders über das Studienwesen und Organisation der Universitäten, vom 11. Novbr. und 25. Decbr. 1803. S. 445 f.
Verordn. über die Benutzung der getroffenen Schul- und Lehranstalten, und über die hierüber zu führende Aufsicht, vom 20. Octbr. 1803. S. 466.
Verordn. über Schul- und Christenlehre-Besuch, von vorigem Datum. S. 467 f.
Verordn. über die Befreiung der Schullehrer von Bethengängen, Frohndiensten u. dgl. überhaupt von allen Personalgemeindelasten, vom 28. Sept. 1803. S. 468.
Verordn. vermöge welcher der Schullehrer als ein wesentliches Gemeindeglied erklärt wird, und bei allgemeinen Abtheilungen der gemeinen Waldungen, Weiden, Möser, und überhaupt der Gemeinde-Gründen der einschläglichen Landsschule zum Besten des zeitlichen Lehrers ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumt werden soll, vom 4. Apr. 1800 und 30. Sept. 1803. S. 469.

II.

II.

Chronologisches Register

aller in diesem Bande enthaltenen Verordnungen.

Erster Abschnitt.

Verordnungen, welche die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstenthumes Würzburg betreffen.

Titel I.

Ueber Staatsrechtliche Verhältnisse des Fürstenthumes Würzburg gegen auswärtige Staaten.

Verordn. vom 7. Decbr. 1802, über das Privilegium de non appellando. S. 9.

Verordn. vom 31. Decemb. 1802, über die Aufhebung der Nachsteuer und Abzugsgeld. S. 14.

Verordn. vom 22. Jan. 1803, über den Verbot des Apellationszugs an die Reichsgerichte auch bey blos allda interponirten und nur extrajudicialiter introducirten, und in solchen Sachen, wo Schreiben und Bericht ergangen, folglich noch keine reichsgerichtliche Verfügung darüber erlassen worden ist. S. 9. und 10.

Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803, über die Bestimmung der Grenzen des Fürstenthums Würzburg. S. 2 f.

Auszug aus dem Reichs-Gutachten, vom 24. März 1803 in Hinsicht der bestätigten Reichsverfassung. S. 6.

Verordn. vom 22. Apr. 1803. über die an Seine Kgl. Maj. von Preussen abgetretene Güter, Rechte und Einkünfte nach dem Separatvertrag vom 22. Nov. 1802. S. 3. u. f.

Auszug aus dem Reichs-Gutachten vom 24. März 1803, über das Verhältniß des Fürstenthums gegen Kaiser, Reich, Kreis, und die höchsten Reichsgerichte. S. 6. f. Gegen den päbstlichen Stuhl, den Metropolitan und Metropolitangerichte. S. 10. Gegen Reichsstände und andere Staaten. S. 11. f.

Verordn.

Verordn. vom 31. Decbr. 1802, die unbedingte Freyzügigkeit zwischen den sämtlichen Churfürstl. Provinzen betreffend. S. 14.
Vertrag mit Nassau-Usingen über die Freyzügigkeit, vom 12. Septbr. 1803. S. 16.
— mit den privativen Nassauischen Fürstenthümern Dillenburg, Siegen, Dietz und Hadamar, vom 1. Decb. 1803. S. 16.
— mit Schwarzenberg, vom 6. Decbr. 1803. S. 17.
— mit der italiänischen Republik, vom 10. Decb. 1803. S. 18.
— mit dem teutschen Orden, S. 18.
— mit dem ehemaligen Stift Corvey, Fuld, Churbraunschweig und Churhessen. Allda.
— mit Hessenhanau, Oettingen Wallerstein, Brandenburg Anspach, gefürsteten Probstey Ellwangen, Rheinpfalz und Churmainz. S. 19.
— mit Churbaden, Hessen Darmstadt, Nassau Usingen, Fürsten von Leiningen, Churerzkanzler, Preussen, Churhessen, Grafen v. Salm-Reiferscheid. S. 20.
— mit Würtemberg, Halberstadt, Magdeburg, Sachsen Weimar ꝛc. S. 22.
Verord. vom 26. Apr. 1803 über fremde Werbungen. S. 23. f.
Militär-Cartel mit Churmainz, vom 31. Jan. 1802. S. 26. f.
— mit Churbaden, vom 27. Jul. 1803. S. 32 f.

Titel II.

Innere staatsrechtliche Verhältnisse des Fürstenthumes Würzburg.

Politische Landesverfassung und Beschränkung der Landesherrl. Gewalt durch gültige Verträge und Reichsgesetzliche Normen nach dem §. 60. des Reichs Dep. Schlusses. S. 42. Churpfalzbair. Besizergreifungspatent vom 22. Nov. 1802. S. 43. f.
Beschränkung der landesherrl. Gewalt durch Familienverträge. — Erbvertrag zwischen Sr. leztverstorbenen Churf. Durchl. in Bayern und Se. Churf. Durchl. zu Pfalz, vom 22. Septb. 1766. S. 46. f.
Erbvertrag zwischen Churbayern und Churpfalz, vom 26. Febr. 1771. S. 57 f.

Erb-

Erbvertrag zwischen beyden puncto Constituti mutui possessorii, vom 19. Juni 1774. S. 76. f.
— zwischen beyden Pfalzgrafen am Rhein, Maximilian und Wilhelm, vom 12. Octb. 1796. S. 78 f.
Acte separé der beyden Pfalzgrafen, vom vorigen Datum. S. 99.
Resultate aus den Haus- und Familienverträgen, in Rücksicht des Gebietes, S. 100; der Unterthanen und der Staatsadministration, S. 102; der Lehen in und extra Curtem, S. 102. f. der Steuern, S. 105 f. der Dienstexspectanzen, S. 106.
Verordn. über die Auswanderung, vom 26. März und 17. Septbr. 1803. S. 107 f.
— über die Militärpflichtigkeit der Unterthanen, und Verbot fremder Kriegsdienste, vom 12. Horn. 1803. S. 110 f.
— über die Stempeltaxe, vom 2. Sept. 1803. S. 112. f.
Religions- und kirchliche Verhältnisse nach dem Deputations-Hauptschluß und Religionsedikt, vom 20. Januar 1803. S. 126.
Verordn. vom 18. May 1803 über die Ehepacten der Eheleute verschiedener Religion. S. 129 f.
— vom 26. Aug. 1803, über das landesherrliche Patronatrecht, nebst dem Rescript des Churfürstl. General-Landeskommissariats an das Bischöfliche Vicariat zu Bamberg, vom 22. Septbr. 1803. S. 131 — 136.
Über die Staats-Administration und Leitung aller Staatsgeschäfte. Ministerial-Instruction vom 25. Febr. 1799. S. 137 — 144.
Instruction der General-Landesdirection für die Churfürstl. Bayerisch- und Neuburgischen Lande zu München u. s. w. vom 23. Apr. 1799. S. 144. f. und 15. Aug. 1803. S. 179. f.
Verordn. vom 26. Octbr. 1802, über Religions- und Kirchenpolizey. S. 210 f.
— vom 13. Juni 1803, über das Lehenwesen. S. 219. f.
— vom vorigen Datum, über Preßfreyheit. S. 223. f.
— vom 20. Apr. 1802. über Marschkommissariatsgeschäfte. S. 228. f. Resultate, S. 236. f.
— vom 29. Jan. 1803, über die Abordnungen der Magistrate und Reisebewilligungen für die Civilbediensteten. S. 237. f.
— vom 5. Hornung 1803, über die Heirathsgesuche der Staatsdiener. S. 240. f.

Lan-

Landeskomissäre. Ihr Geschäftskreis nach der Instruction der Rentmeister, vom 3. Jan. 1774. S. 241—275.

Territorialbeamte. Ihr Geschäftskreis, nach den Verordn. vom 25. und 29. Apr., 18. May, 2. und 27. Juny, 1. Aug. 7ten, 10. u. 24. Sept. 1803. S. 276. u. f.

Rentbeamte und Stiftungsverwalter. Ihre Verrichtungen nach den Verordn. vom 18. July und 28. Oct. 1803. S. 281. f.

Justizgeschäfte und deren Behandlung. Verordn. vom 9. und 14. May, 15. Jun. 26. Sept. und 17. Oct. 1803. nebst der bayerischen neuen Hofraths-Ordnung, vom 15. Apr. 1778, samt Anlagen Lit. A. B. C. D. S. 288. u. f.

Über das Forum gemeiner Beutellehen Güter oder walzende Stücke, vom 20. Aug. 1781. S. 353.

Über das Forum der Kanzleypersonen und Advocaten. Verordn. vom 10. Febr. 1783. S. 354.

Über die Erhöhung der Appellationssumme. Verordn. vom 28. Nov. 1803. S. 354. f.

Über die Obsignationen und Verlassenschaft der Geistlichen. Verordn. vom 23. Aug. 1803. S. 356 f.

Über die Abschaffung der Kirchenstrafen in Fornications- und Schwängerungsfällen, Verordn. vom 17. Sept. 1803. S. 357.

Über die Testamente der Geistlichen, Verordn. vom 5. Decbr. 1803. S. 358.

Über den Gerichtsstand der Officiere a la Suite. Verordn. vom 12. May 1803, nebst der Verordn. vom 23. Oct. 1787 über die Obsignation und Inventur der quittirten Officiers-Verlassenschaften. S. 359. u. f.

Über die Staats-Administration in Kirchensachen. Verordn. vom 9. Sept. 1803. über die Anerkennung und Bestätigung des bischöfl. Vicariats in geistlichen zum obersten Hirtenamte ausschließlich geeigneten Angelegenheiten. S. 360. f.

Über das Placitum electorale in geistlichen Sachen. Verorordn. vom 20. Juny 1803. S. 361 f.

Über die Staatsdiener.

Verordn. vom 9. Apr. 1803, über die Incompatibilität verschiedener Dienste. S. 363.

— vom 2. Juny 1803, über Quiescenten und Pensionisten. S. 363. f.

— vom 24. Octbr. 1803, über Besoldungen, Dienst-Emolumente und Pensionen. S. 366. f.

Verordn. vom 24. July 1803. über Militär-Pensionen. S. 367 — 377.
— vom 10. Sept. 1803. über den Geschäftsgang bey den sämtlichen Churfürstl. Landesstelllen. S. 378.
— vom 8. März 1803. über die Art der Bekanntmachung der Churfürstl. Verordnungen durch die Ortsschultsheisen, S. 380.
— vom 12. May 1803. über die Form der Erlasse der Civil-Ober-Behörden an die Unterstellen. S. 380. f. Der Militärbehörden ꝛc. S. 381. der Berichte an die obern Stellen ꝛc. S. 382.
— vom 18. Juny und 5. Aug. 1803, über Commissions-Kösten-Verzeichnisse und Geld-Rimessen. S. 384 f.
— vom 21. Septb. 1803. über das Verbot des mündlichen Sollizitiren. S. 387.
— vom 18. Jul. 17. Octbr. und 16. Decbr. 1803. über die Form der Gesuche an die verschiedenen Landesstellen, S. 388 f.
— vom 19. Hornung 1803, über den Geschäftsgang bey den Unterämtern. S. 391.

Zweyter Abschnitt.

Verordnungen, welche die Justiz betreffen.

Tittel I.

Straf-Verordnungen.

Verordn. vom 8. Jan. 1803, über das zu confiscirende Vermögen aller Einheimischen, welche in fremde Kriegsdienste treten. S. 394.
— vom 12. May und 10. Aug. 1803, Deserteure und Auswanderer betreffend. S. 395.
— vom 18. Sept. 1803, über das Collegialische Stillschweigen. S. 395.

Titel II.

Verordnungen, welche das Privatrecht betreffen.

Verordn. vom 30. April 1803, über die Kleebezehntung. S. 396. f.
— vom 12. Sept. 1803, über die von den Advocaten zu stellende Petita juri et facto conformia. S. 398.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Titel I.

Sicherheits-Polizey.

Verordn. vom 20. Juli 1803, über die Aufrechthaltung des Ansehens der öffentlichen Gewalten. S. 399.
— vom 2. Juni 1803, über Verbreitung fremder General-Pardons. S. 400.
— vom 10. Decbr. 1802, 26. und 28. May, 24. Aug. und 27. Septb. 1803, über Sicherheit der Person, des Eigenthums, der bürgerlichen Ehre, durch Abweisung schädlicher Menschen, Verboth gefährlicher Spiele, Giftverkauf u. dgl. S. 401 — 410.
— vom 12. July 1803, über Wohlthätigkeits-Anstalten für Nothleidende, besonders das Damenstift dahier betreffend, S. 411 — 417.
— vom 3. Septbr. 1803, über Unterstützungs-Beyträge für verwaiste Kinder der Officiere, des Kriegsraths und des ihm untergeordneten Personals. S. 417.
— vom 19. Apr. 1803, über Vorsichtsmaaßregeln zur Abwendung der Wingertsfröste. S. 421. f.
— vom 18. Juny 1803, über Feuerlaufer. S. 426.
— vom 12. März und 30. Apr. 1803, über die Schutzpocken. S. 426 f.
— vom 15. Aug. 1803, über die Schädlichkeit des Mutterkorns. S. 432.

Titel II.

Gewerbs-Polizey.

Verordn. vom 19. Septb. 1803, über die Abstelllung der bisher bei den Gewerben üblich gewesenen Misbräuche. S. 433.
— vom 9. Decbr. 1803, über Aufdingung, Ledigsprechen und Meister-Annahme. S. 436.
— vom 14. Decbr. 1802, 8. und 29. Jan. 28. Hornung, 26. März, 14. Apr. und 16. May 1803, über Gewerbs- und Handelsfreyheit. S. 436 — 440.
— vom 21. Juny 1803, über den freyen Handel der Juden. S. 440 f.
— vom 26. Horn. und 10. Septbr. 1803, über Schriftsteller und Verleger. S. 441 f.

Titel

Titel III.

Aufsicht über den öffentlichen Cultus.

Verordn. vom 5. May, 16. Septbr. und 4. Nov. 1803, über Abstellung von Misbräuchen bey dem öffentlichen Cultus. S. 442 f.

Titel IV.

Aufsicht über die öffentliche Erziehung.

Verordn. vom 11. Novbr. und 25. Decbr. 1803, über allgemeine Grundsätze der Erziehung, über Lehr-Anstalten, Studienplan und Universität. S. 445—465.
— vom 20. Octbr. 1803, über teutsche und lateinische Schulen. S. 467.
— vom vorigen Datum, über Schul- und Christenlehre. S. 467 f.
— vom 28. Sept. 1803, über die Befreyung der Schullehrer von Frohndiensten, Bothengängen u. dgl. S. 468.
— vom 22. und 30. Septbr. 1803, über die Theilnahme der Schullehrer an gemeinen Waldungen, Weiden, Mösern ꝛc. S. 469—471.

III.

Real = Index.

Verfertiget
von
St. v. L.

Anmerkung. Die jedesmahl zu Ende gesezte Ziffer bedeutet die Seitenzahl.

A.

Ablaß = Andachten, Aufsicht über die. 213.
Abordnungen an das Churfürstl. Hoflager, wer sie ermächtigen darf. 238.
Abschoß = Gebühren, siehe Nachsteuer.
Abtissin des neuen Damenstifts. Rechte derselben in Hinsicht der Verwaltung der Stiftsgüter, Ertheilung der Präbenden, Präbendenzahl und Gehalt, 415. Der adelichen und unadelichen, der Ahnenprobe und der sonstigen Eigenschaften und Statuten, 416. s. auch Damenstift, Präbende.
Ab = und Zuschreiben der Güter. 392.
Academiker, s. Studienwesen, Universität.
Accessisten und Amts = Actuarien sollen die vorzügliche Pflanzschule für den Staatsdienst bilden, 204. jährliche Prüfung. Wie der Accessist nach einer Kanzley = Praxis von einem Jahre Secretär oder Registrator, und wie er nach zwei Jahren Landrich = Rentamtmann, Hofgerichtsrath, oder Landes = Directionsrath werden kann, 205. Wer seine Supplik um Anstellung oder Beförderung in dem Staatsdienste zu begutachten habe und wie? 206 u. d. f.
Acciß, s. Viehhandel.
Acten, welche dem Rathe nach Hause gegeben werden dürfen, 190. s. auch Landesdirection, Protocollen, Rath.
Adjunctionen, s. Exspectanzen.
Administration des Staates, 156 f. 180 f. s. auch Landesdirection.
Administrations = Rath der Kirchen und milden Stiftungen. Geschäfts = Gegenstände, 217.

Adv

Advokaten, wo sie geprüft werden sollen, 177, 315 f. Von diesen geschiehet bey der neu angelegten Pflanzschule für den Staatsdienst keine Meldung, 204. Ihre Pflichten, 345. Forum, 349. Schriften an die Churfürstl. Landesdirection, 382. Dürfen ad acta priora submittiren, sollen aber jederzeit ein specificum juri et facto conforme petitum stellen, 398. Ausserdem wird das Exhibitum als libellus ineptus zurückgegeben und der Concipient und Exhibent um 4 Rthlr. gestrafet, a. a. O.

Advokatie, Landesherrliche in Kirchenstaats- Religions- und Kirchen Polizeysachen, s. Kirchen, Polizey-Gegenstände, Religions-Polizeysachen.

Ahnenprobe, s. Damenstift, Präbende.

Ämter, getrennte von dem Fürstenthume Würzburg nach dem Reichs-Deputationsschlusse, 2 f.

Amtsactuarius, s. Accessist.

Amtsgebrechen Untersuchung, s. Landes-Commissär.

Angelegenheiten auswärtige, deren Leitung, s. Ministerial-Instruction.

Antiquarien, s. Censurfreyheit, Katalogen.

Antretung eines Anwesens, häusliche Niederlassung, Heyraths-Erlaubniß, Aufdingung oder Freysprechung bey einem Handwerke soll niemanden gestattet werden, der nicht ein ordentliches Zeugniß von seinem Pfarrer über fleißigen Besuch der Schule und Christenthum und über die bestandene Prüfung beygebracht haben wird, 468.

Anwartschaften, s. Exspectanzen.

Apotheker geprüfte und privilegirte in den Städten und auf dem platten Lande haben die Befugniß Gift zu verkaufen, 406. Vorschriften in Ansehung der Aufbewahrung, 407, und des Verkaufes selbst 408. Strafe der Zuwiderhandelnden, 409.

Appellationsfatalien in causis fiscalibus, 310, ab abusu, s. Nullitäten.

Appellationssumme, 291. 354 f. Fatalien, die nicht erstreckt oder verlängert werden dürfen, 292, 297 f. Restitution gegen die Fatalien, welche ohne Verschulden des Appellanten verstrichen sind. Appellation von einem Inhäsivbescheide, Instruction des Prozesses nach der Bayerischen Gerichtsordnung, 293.

Archiv geheimes, Archiv-Registrator. 174, 177.

Arme, ihre Besizungen und Rechte im preussischen Gebiete, s. Separat-Vertrag.

Armen-Recht, s. Stempel-Ordnung.

Armen = Sachen, Zulassung zum Armen = Eyd, Bestellung eines Anwalds ex officio. 328.
Arsenik, s. Gift.
Aerzte, die sich mit Impfung der Schuzpocken abgeben, was sie zu beobachten haben, 426 f. s. auch Impfungs = Institut.
Aufschlaggeld abgeschaftes, s. Viehhandel.
Auslösungsrecht ist in Ansehung des Verkaufes der Landesproducte an Auswärtige abgeschaft, 439.
Auswanderer ohne herrschaftliche Bewilligung werden mit der Confiscation ihres ganzen Vermögens bestraft, 108.
Auswanderungs = Consens, 109 f. s. auch Justizbeamte.
— — Geseze, 107 f.

B.

Bäker sollen kein unreines Mehl bey Vermeidung einer angemessenen Polizeystrafe kaufen oder verbaken, 433.
Bausachen, s. Deputation, Instruction, Landescommissär.
Beamte, dessen Prüfung, 177. Forum 184. Abwesenheit von dem Amte 277. Berichtform 382, soll das Ab= und Zuschreiben der Güter selbst besorgen 392, wie er zu bestrafen, wenn er sich bey der Anzeige oder Verhaftung fremder Werber eine Versäumniß zu Schulden kommen läßt, 24. s. auch Incompatibilität, Justizbeamte, Landesdirection, Monaths = Berichte, Staatsdiener.
Beförderung zu Staatsdienste und ihre Stufenfolge, 206 — 208 f.
Bergwerks = Sachen, s. Deputation.
Berichte, Form derselben 382. Exhibitionsnummer soll gleich nach der Bemerkung des veranlaßten Decrets unmittelbar vor dem Betref auf der rechten Colonne des Berichts beygesetzt werden, 383.
Berufung, s. Appellation.
Besizergreifungs = Patent vom 22. Novb. 1802. 43 f.
Besizungen und Rechte der zum Fürstenthum Würzburg gehörigen Armen = Universitäts = und Schulanstalten im Königl. preussischen Gebiete, 5. s. auch Separatvertrag.
Besoldungstabelle der Staatsdiener, 365 f.
Bestallungen wie zu verrechnen, 285, an Holz, Getreide und Wein, 286.
Bilderkrämer, s. Preßfreyheit.
Bischöfe, s. Kirchenpolizey, Placetum regium, Religions-Polizey, Vicariat.
Bittschriften, s. Suppliken.

Blattern, s. Kuhpocken, Schuzpocken.
Blätter politische, s. Zeitung.
Bothen, 340, s. auch Rathsdiener.
Brantenweinbrennen aus Grundbirn ist wieder erlaubt, 436.
Bruderschaften Aufsicht über die, 213.
Buch, von jedem in den fränkischen Landen gedruckten oder verlegten Buche soll ein Exemplar an das Churfürstl. geheime Ministerium der auswätigen Angelegenheiten für die Churf. Hofbibliothek einbefördert werden, 441.
Buchdrucker und Buchführer sind verbunden ihre Kalender unter Confiscationsstrafe nur bey innländischen Buchbindern heften oder binden zu lassen, 116 f. s. auch Preßfreyheit, Strafen gegen die Uebertreter der Stempel=Ordnung.
Buchhandlungen, s. Katalogen, Preßfreyheit.
Bürger=Annahms=Gesuch, s. Antretung eines Anwesens.
Bureau=Arbeiten bey den Churfürstl. Landesdirectionen, in welchen Sachen und wie sie statt finden, s. Landesdirection.

C.

Caracter moralischer, s. Rath.
Cartel militärischer mit dem fränkischen Kreise, 26.
— — mit dem König von Ungarn und Böhmen, a. a. O.
— — mit dem Churfürsten Erzkanzler, 26, 27. f.
— — mit Churbaden, 32 f.
Cassawesen, 385 f. s. auch Beamte, Instruction für Rentbeamte, Monathstabellen, Münze, Rimessen.
Censur der Zeitungen und politischen Blätter, 403 f.
Censurfreyheit, 223.
Central=Kassa=Deputation, 168.
Commerziensachen, s. Deputation.
Communication der Landbeamten mit dem Militär, s. Landesstellen.
Concordaten, s. Kirchen=Polizey=Gegenstände, Religions=Polizey.
Concurs zu Staatsdiensten und jährliche Prüfung der Accessisten und Amts=Actuarien, 204. s. auch Accessist.
Conduitliste über die Räthe, Kanzleypersonale und Beamte, wie sie bey den Landesdirectionen geführt werden sollen, 206 f.
Confiscation des Vermögens der Deserteure, 278 f. s. auch Instruction für Rentbeamte, Justizbeamte, Landescommissär.
Correspondenz zwischen dem Churfürstl. Divisions=Commando und den sämmtlichen Churf. Landämtern, 276.

D.

D.

Damenstift in Würzburg, adeliches. Dessen Aufhebung zufolge des §. 35. des R. Deputations-Abschlusses 411. neugestiftetes zu München und dessen Dotation. Schenkung des gesammten Vermögens des zu Würzburg aufgehobenen Damenstifts, mit bestimmten Modificationen, 412 f. Stifts-Statuten, Ahnenprobe, Kleidung ꝛc. 413 f.
Dedicationen, s. Verleger.
Departement der auswärtigen Angelegenheiten, 136 f. Der Finanzen 138. Der Justiz 139. in geistlichen Sachen 140 f.
Depositen-Gelder, s. Landeskommissär.
Deputation in Polizeysachen und für die dahin geeignete Gegenstände, 148 f. in Rechnungssachen, 155 f. in Salinen, Münz- und Bergwerkssachen, 158. 177. in Cultur- Forst- und Bausachen, 159. 177, in Commerzien und Mautsachen, 161. f. 187. in Kriegs- und Oekonomiesachen 163, 177. in Landeshoheits-Gränzen und in fiskalischen Sachen, s. Instruction, Landesdirection, Präsident, Rath.
— wie sie gehalten werden sollen, 165 f.
Desertions-Pardon auf Veranlassung benachbarter Werbungen sollen nicht in Umlauf gebracht werden, 400.
Diäten eines Directorialraths 175, eines Hofgerichtsraths, 341 f.
— und Kosten-Verzeichnisse, wie sie gefertiget und bescheiniget werden sollen, 384.
Dienst-Exspectanzen, s. Exspectanzen.
Dienstesstellen fremde und deren Incompatibilität, 263.
Dienstboten, s. Eltern.
Directorial-Sizung, was in dieser vorgetragen werden soll, 166 f.
Directorium 171 f. Director besorgt das Referenten-Buch und revidirt sämmtliche Aufsätze seiner Deputation nebst den Rathsprotocollen; auch soll der Director in Geschäften mitarbeiten, in Abwesenheit des Praesidii die Umfrage halten und mit seiner Stimme über die paria entscheiden, ausgenommen in Confiscationsfällen, 172 f. 178, 189 f. 193 f. 199, 202 f. 206 f. 299 f.
Discretionssachen der Kinder beiderlei Geschlechts, 130.
Druker kann wegen anzüglichen Schriften gerichtlich belangt werden, 227.

E.

Ehen vermischte, was dabey zu beobachten, 129 f.
Ehegatte überlebender darf in den gesezlich bestimmten Religionsverhältnissen seiner Kinder keine Abänderung machen, 131.

Ehepacten bey vermischten Ehen, 130.
Eltern sollen ihre Kinder vom Anfange des 7ten bis zum vollendeten 12ten Jahre in die Pfarrschule ihres Viertels schicken und mit der Schule nicht nach Belieben unter dem Jahre wechseln, 466 f. ihre Kinder und Dienstboten, letztere wenigstens abwechselnd zur Anhörung der christlichen Lehre schicken, 467 f.
Emigratio, s. Auswanderung.
Entschädigungs = Lande des Churhauses Pfalzbayern nach dem R. Deput. Schlusse, 11. deren Vereinigung mit den ältern Churlanden, 12. Folgen hievon in Ansehung der Freyzügigkeit oder Nachsteuer bey Erbschaften, Heirathen und Vermögens = Exportationen, 13 f.
— sollen mit der nähmlichen Landesherrlichen Gewalt wie die andern Churstaaten regiert werden, 43 f. s. auch Besizergreifungspatent.
Erbschaften und Sterbfälle geistlicher Personen, s. Geistliche, Testamente.
Erziehungs Anstalten, s. Studienwesen, Universität, Unterricht.
Excitations = Protocoll, s. Registraturwesen.
Execution kann der Präsident auf seine Verantwortlichkeit sistiren, wenn er einen großen Nachtheil für das Staatswohl oder für das Aerarium fürchtet, 194.
— gegen säumige und ungehorsame Beamte, 340.
— Gegenstände, s. Landesdirection.
Expedition, 339. Expeditionsamt, 340.
Expectanzen auf Dienste sind aufgehoben, 106.

F.

Familienverträge von den Jahren 1766, 1771, 1774, und 1799, beschränken die landesherrliche Gewalt, 45 — 102.
Fatalien, s. Appellation.
Ferien auf wie lang sie einem Directorialrath von dem Präsidium bewilliget werden dürfen, 175.
Feuerlaufer bey entstehendem Brande, 426.
Fiskalische Sachen, s. Appellation, Hofgericht = Instruction.
Fiskalen und Kammeradvocaten, 309.
Form der einzureichenden Bittschriften, s. Suppliken.
Formular über den Verbrauch an Stempelpapier bey Ausfertigungen gerichtlicher Contracte, Urkunden rc. 125.
Forst = und Jagdwesen, 187. s. auch Deputation, Landesdirection.
Frevler gegen die Stempel = Ordnung, 120 f.

Frey=

Freyzügigkeit in sämmtlichen Churpfalzbaierischen - Neuburg- Sulzbach- Jülich- und Bergischen Landen und in den fränkischen Fürstenthümern Würzburg und Bamberg, 13 f.
— vertragsmäßige mit Nassau-Usingen, 15 f.
— mit den privativen Nassauischen Fürstenthümern Dillenburg, Siegen, Diez und Hadamar, 16.
— mit Schwarzenberg 17.
— mit dem teutschen Orden, 18.
— mit Corvey, Fuld, Churbraunschweig, Churhessen, Brandenburg Anspach, Hessen Hanau, Oettingen Wallerstein, Ellwangen, Rheinpfalz und Churmainz, 19 f.
— wechselseitige nach eingetretener Civilbesizergreifung in den Entschädigungs-Landen mit Churbaden, Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen, Leiningen, Churerzkanzler, König von Preussen, Churhessen, und mit dem Grafen von Salm Reiferscheid, 20 f.
Fundation neue des Damenstifts, s. Damenstift.

G.

Gebiet benachbarter Reichsstände, ob es bey Verfolgung falscher Werber, die sich ihrem Verhaft widersezen oder die Flucht ergreifen, betreten werden darf, 25 f.
Gebräuche religiöse, 213.
Geister-Beschwörer, s. Teufelsbanner.
Geistliche stehen in Ansehung ihres äussern Betragens in politischer und sittlicher Hinsicht unter der Aufsicht der Churf. General-Landesdirection, 213. Geistliche Testamenten, Verlassenschaften, 356.
Geistliche haben keinen Rang vor den weltlichen Regierungsbehörden, 384. die denselben vorgeschriebene Kleidung, 445.
Gemählde verbotene, s. Preßfreyheit, Schriften.
Gemeinde, welche fremde Werber auf erhaltene Nachricht nicht anhält, oder, wo es nöthig ist, nicht verfolgt, soll um 100 fl. fränkisch gestraft werden, 25.
Gerichte geistliche, s. Nullitäten, Testamente.
Gerichtsordnung baierische soll bey Instruction der Prozesse befolgt werden, 293, 397, über die Bestimmung des Gerichtsstandes 146, n. 2. lit. c. 150, n. 6. lit. b. 151, lit. f. 152 n. 10. lit. d. und n. 11 lit. d. ferner 289, 309 §. 4. 313 §. 8. 314 §. 11 und 12. 315 §. 15. 316 §. 16. 356 bis 359. s. auch Appellation, Hofgericht, Justizstellen, Landesdirection.
Geschäfte der Landesregierung, s. Departement, Deputation, Directorialsizung, Landesdirection.

Geschenke

Geschenke, s. Korruptionen, Rath.
Gesellenstrafen, s. Handwerk.
Gesuche an die Churfürstl. obersten Stellen müssen durchaus schriftlich geschehen, 387. s. auch Suppliken.
Getreidhandel innerer 437.
Gewalt landesherrliche ist durch den Reichs-Deputationsschluß und Familienverträge beschränkt, 42 f. 45 bis 102.
Gewerbs-Polizey, 433 f. 438 f. s. auch Handwerk.
Gewehr, s. Unterthan.
Glaubensbekenntniß der Staatsdiener nach der neuen Baierischen Hofrathsordnung vom J. 1779, 302.
Gift, wie es aufzubewahren, Aufsicht der Polizey über dasselbe 407, an Köche, Gastwirthe, Bäcker, Bierbrauer, Müller, Melber, Obsthändler und Fleischer darf zur Vertilgung der Mäuse und Ratten kein Gift abgegeben werden, 410. Giftverkauf in den Städten und auf dem platten Lande, 406 f. s. Apotheker, Materialist.
Gottesdienst äusserer, Aufsicht über denselben, 213.
Grab Christi, s. Religionspolizey.
Gränzen des Fürstenthumes Würzburg nach dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse, S. 2. f.
Gränznachbarn des Fürstenthumes Würzburg, 3.
Güter Vertheilung auf dem Lande als Mittel die Cultur des Landes zu erhöhen und die Bevölkerung zu vermehren, 391. Ab- und Zuschreiben derselben, 392.

H.

Handwerker. Aufhebung der Gesellenlade, 433 f. Verordnung über die Auflag-Gelder, Gesellenbüchse, Rechnungsführung und Abnahme. Streitigkeiten der Gesellen, Handwerks-Commissär und dessen Amt, besonders in Bekämpfung der Misbräuche, 434 f.
Handwerksschmausereyen und Gesellenstrafen sind abgeschaft, 436. Häfner, Schuhmacher und der Seiler Marktrechte, 438 f.
Handwerksbursche wandernde aus dem Fürstenthume Würzburg, welche in Wien arbeiten, und in Verlegenheit kommen, zum K. K. Militärdienste ausgehoben zu werden. Maasregeln dagegen, 405.
Häfner, s. Gewerbs-Polizey, Handwerker.
Hauptbericht jährlicher aus jedem Bezirk, s. Tabellen statistische.
Hazardspiele, 401.

Hehler und Helfer bey fremden Werbungen, s. Werber.
Heyrath unstandesmäßige, s. Präbende.
Heyraths - Verträge, s. Ehen, Freyzügigkeit, Militärpflichtigkeit, Nachsteuer, Pfarrer, Unterthan.

Heyrath der Staatsdiener, 240.

Hofgerichte Churf. in Würzburg und Bamberg, als erste und zweite Instanz betrachtet, Geschäftskreis in Civil - und Criminalsachen, 298. ihre Verbindlichkeit über den Punkt der Collegialordnung und der innern Collegialpolizey, die Churf. Baierische Hofrathsordnung vom J. 1779 zu befolgen, 294. Geschäftsgang, 295.

— als Surrogat des ehemaligen K Landgerichts Herzogthums Franken, 296. Ihre Oberaufsicht für das Wohl der Pupillen und anderer Personen, die einer gesezlichen Fürsorge bedürfen. Ausschließende Bestätigung jener Sachen, die vorhin zum K. Landgericht gehörten, mit Ausnahme der Volljährigkeits-Ertheilung, worüber dieselbe an Se. Churf. Durchl. ihren Bericht unmittelbar zu erstatten haben, 297. Armen - Sachen und Kriminalien sollen sie beschleunigen, 328. Fiskalische Sachen, wie zu behandeln, 329 f. s. auch fiskalische Sachen.

Hofgerichte: wie die Relationen allda verfaßt werden sollen. Die Civil - oder Criminal - Acten sind allzeit dem vorsizenden Rathe vorzulegen, der sie mit dem abzulesenden Acten - Auszug des Referenten zu vergleichen hat. — Wird ein großer Mangel in den Acten oder eine Nullität bemerkt, soll man sich mit den materialibus Causae gar nicht befassen, sondern den erforderlichen Vorbescheid geben und die Sache weiters und hinreichend instruiren lassen, 331. Votiren, Umfrag und Beschluß der referirten Sache. Stimmenfreyheit 334 f. Stimmenverschiedenheit, neue Umfrage. Abänderung eines Votums vor dem Schluß in der Sache 336. Mehrheit der Stimmen. Ausschlag des Präsidenten, wenn paria vorhanden sind. Vota majora per combinationem. Rathsprotocoll, Rathsschlüsse, Abfassung der Endbescheide vom Referenten; deren Verlesung in der nächsten Session in Pleno. Expedition, 337. Raths-Vorschwiegenheit, 338. Perhorrescenz und Abänderung des Referenten, 351 f.

Hofraths - Ordnung neue Baierische vom J. 1779, 298 — 354. Vortrag der Malefizsachen in Separato majori von 6 oder 7 Räthen, wenn es weder auf die Todesstrafe, noch auf eine scharfe Tortur, oder aber auf zweifelhafte und schwere Fragen ankömmt. Doch sollen keine Sachen von Wichtigkeit in Separato vorgenommen, noch eine definitiva anders erkannt

kannt werden, als mit Vorwissen des Vorstandes oder in Separato majori; doch müssen vorher die Acten pro relatione ordinaria ausgetheilt, und der Schluß in Pleno allzeit vorgetragen worden seyn, 329. Bey Kriminalfällen, wo es auf die Todesstrafe ankömmt, sollen wenigstens neun Räthe gegenwärtig seyn; in geringen Sachen sind 4 oder 5 erklecklich, 330.

NB. Was unter geringen Malefizsachen zu verstehen ist, hat die gesetzgebende Gewalt noch zu erklären. v. L.

Hofraths = Ordnung. Die Art des Vortrags in causis criminalibus et civilibus soll die nehmliche seyn, wie bey dem K. R. Kammergericht, a. a. O.

Holzabgabe vor den Thoren ist abgeschafft, 439 f.

J.

Impfungs = Institut zu Bamberg und Würzburg, 430.

Incompatibilität, s. Beamte, Dienstesstellen, Räthe.

Ingrossationsbücher in der Kanzley, 191.

Instruction der General = Landesdirection für die Churfürstl. Bayerischen und Neuburgischen Lande zu München, dann der Landesdirection der obern Pfalz, Sulzbach rc. 144 f. 178 f. 180 f.

Instruction für die Landes = Commissäre, Rentmeister rc. s. Landes = Commissär.

— für die Territorial = Beamte, 276 f.

— für die Rentbeamte und Stiftungs = Verwalter, über den Monatsschluß, Bestreitung der currenten Auslagen, Cassa = Lieferung, förmliche Extracte aus den Amtsjournalen, über Geld = und Materialien = Empfänge, Abgaben, Restes = Uebertrag, Remessen, Bethen, Beybothen rc. 282 f. über Schlußrechnung vom J. 1803. 285 f. Ueber Bestallungen an Holz, Getreid und Wein, und wie sie zu verrechnen, über den fränkischen und rheinischen Münzfuß und den beyzulegenden Sortenzettel, über Getraidemaas und Hubertische Reduction nach der Würzburger Maaß, 286. Ueber die Einschickung der Rechnungen mit einem Begleitungsberichte und richtiger Anzeige der Belegezahl; deren Anlag und Heftung in folio in fortlaufenden Ziffern, 288.

Invaliden fremde, 402.

Journal s. Instruction für Rentbeamte, Rechnung rc.

Juden = Handel und Verkehr im Territorial = Umfange der fränkischen Fürstenthümer. Der Jud, der ohne Patent handelt, soll als Vagabund ergriffen und bestraft werden, 440. Juden = Verzeichniß aus allen Aemtern, 441.

Jurist, s. Academiker, Studienwesen.
Justiz verzögerte oder verweigerte ist ein Gegenstand, der non obstante privilegio de non appellando in via Citationis vel mandati vor ein höchstes Reichsgericht gebracht werden darf, 10.
Justizbeamten Pflicht bey Todesfällen der Pfarrer, Beneficiaten und anderer geistlichen Personen an die Churf. Landesdirection sogleich den anzeigenden Bericht zu schicken, 277. Die Nachlassenschaft der Militär = Pensionisten und Invaliden unter amtliches Siegel zu legen, 278; jederzeit in 14 Tagen nach der ergangenen Ausschreibung der Deserteurs das confiscirte Vermögen und was hievon bereits flüßig ist, einzuberichten, 279.
Justizbeamten vierteljährige Berichte über Ein = und Auswanderung; das zu fertigende Verzeichniß muß von dem Cameralbeamten mit unterschrieben, der Begleitungsbericht aber vom Justizamte ausschließlich unterzeichnet seyn, 281.
Justizräthe, wer sie zu prüfen hat, 177. s. auch Probrelation.
Justizstellen, ihre Ressortverhältnisse und Geschäftsgang, 290, f. Gerichtsordnung 293. Ihre Verbindlichkeit in Befolgung der Churf. Baierischen neuen Hofraths = Ordnung, s. Hofgerichte.
— erster Instanz haben die unmittelbare Fürsorge für die Pupillen, Minderjährige, Wahnsinnige und Abwesende, mit Ausnahm der privilegirten Personen, 296.
Justizstelle oberste in Franken, als Surrogat der höchsten Reichsgerichte, 288 f. Geschäftsgang 294. s. auch Privilegium de non appellando, Würzburgs Verhältnisse gegen die höchste Reichsgerichte.

K.

Kalender, s. Buchdrucker, Stempel = Ordnung.
Kanzley = Director ist der Director der ersten Deputation; er soll alle Fehler der Kanzley abstellen, oder deren Abstellung nach Beschaffenheit der Umstände veranlassen, 175. 191 f.
Kanzley = Personale, dessen Forum in Dienstes = Sachen 174, 349. Pflichten 178, 191, 338, 344 f. s. auch Secretär und dessen Eigenschaften, 203.
Katalogen sollen alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihebibliothek = Innhaber, die Vorsteher der Lese = Institute, Kupferstich = Bilder = und Kartenhändler unter einer Strafe von 100 Rthlr. der Polizeyobrigkeit übergeben, 225.
Kinder verwaiste, s. Offizier.

Kirchen = Ceremonien zwekwidrige, als in die Höheziehung eines hölzernen Bildes, der Herablassung einer Taube, und des Werfens von Oblaten, Feuer und Wasser unter die anwesende Menge Kinder, 443. s. auch Kirchen = und Religionspolizey. — Der Krippen oder der Geschichte der Geburt und anderer Begebenheiten aus dem Leben unseres Heilandes, 444. Abschaffung des mitternächtlichen Gottesdienstes in der Christnacht. a. a. O.

Kirchendeputation, 218.

Kirchenfiskal, 218.

Kirchengut, s. R. Deputat. Abschluß, Religionsfreyheit, Religionsübung.

Kirchen = Polizey = Gegenstände, 210 f. 217 f.

Kirchen = Rechnungen, s. Recepturen, Rechnungen, Instruction für Rentbeamte und Stiftungsverwalter.

Kirchenstrafen in Fornications = und Schwängerungsfällen sind abgeschafft, 357.

Kleezehent: Erläuterung der Würzburgischen Landesverordnung vom 16. April 1802, 396 f.

Konfiscation, s. Confiscation, Justizbeamte.

Korruptionen der Räthe und des Kanzley = Personale sollen nach Inhalt Cod. Crim. Bav. I. Th. 9 Cap. 6. unnachsichtig bestraft werden, 178.

Kriegsdienste fremde sind den Unterthanen verboten, 110 f. 394. s. auch Militärpflichtigkeit, Militärfiskus. Verordn. hierüber vom 12. Febr. 1803, welche einigen Swierigkeiten in der Ausführung unterworfen ist, 111 f.

Kriegs = Oekonomiesachen, 163.

Kriminalien, s. Hofgerichte, Hofrathsordnung.

Krippen, s. Kirchen = und Religionspolizey.

Kuhpocken = Impfung, 426 f.

Kultur = Sachen, s. Deputation, Instruction, Landescommissär.

Kupferstichhändler, Kartenhändler, Kalenderkrämer und Kolporteurs, 225.

L.

Landeskommissäre, ihre Amtsverrichtungen und Instruktion, 169 f. 196 f. Ihr Inspectionsbezirk und Besoldung 199, 240 f. in Hinsicht der Amts = Extradition, Rentamts = Cassa-Visitation 241. Der Kasten = Forst = Maut = und Zollämter mit Ausnahm der Salz = Bräu = und Bergwerksämter, 242. Der Kirchenrechnungen 243. Depositen = Amtsrechnungen Li

quida

quidationen, 244. Kassasturz, 345. Journal und Manual-Kassarezeß, 246. Ihre Aufsicht über Finanz = Register, und Unterthansbücher, über ihre jährl. Abgaben, 247. herrschaftl. Nachlässe, 248. Strafgefälle, Gerichtsbothen, Forst = und Kastenknechte, 249. anticipirte Gant = und Kaufschillingsgelder, 250. Activkapitalien und Ausstände der Gotteshäuser, Getraidumsturz, Frucht = und Bodenbesichtigung, 251. Visitationsfragstücke über Fehler, Misbräuche, Exzesse ꝛc. 252. Caution der Rentbeamten, Taxwesen, 253. über Prozeßgang und Verhörs = und Strafprotocolle bey den Aemtern, über Sporteln und Gelderpressungen, über Einführnng der Unterthanen = Taxbücheln, 254. f. über den Luxus der Beamten, über die Briefs- und Kontractsprotocolle ꝛc. 258. f. über Inventuren, und Inventurgebühren, 260. f. über Vormundschafts = Allmosen = Gemeinde = und andere Rechnungen, 262. f. über die Malefizacten, wenn die Justitz oder öffentliche Sicherheit leidet, 263. übar Concursacten, oder Gantprozesse und deren Verzögerung, a. a. O. über Parthenacten, Freygelder, Heurathsgüter und Erbschaftsgelder, 264. f. Gerichtsregistratur, herrschaftliche Gebäude, Forstgränzen, Marktsteine, Gränzstreitigkeiten, Burgfrieden, 266. über die Volkszahl, Cultur, Dorf = Landes = und Kirchenpolizey, 268. f. milde Stiftungen, 271 Oekonomiewesen der Städte und Märkte, 272. s. auch Hauptbericht, statistische Tabellen.

Landesdirections = Wirkungskreis, 180. nähere Bestimmung desselben, 181. f. ihre Ausscheidung in verschiedene De- Deputationen und Sectionen, als in die staatsrechtliche 182. Gegenstände der Staatsrechtlichen Deputation, 183. der Polizeydeputation, 184. der staatswirthschaftl. Deputation, 185. f. als Richter über Amtsgebrechen in Begwerksjustiz - Sachen, in allen Culturs = Maut = Polizey = und Rechnungssachen, 184. Ihr Geschäftsgang, Trennung der Deliberations = und Executionsgegenstände: kollegialische Behandlung und reife Erwägung der ersteren; schnelle und bureaumäßige Behandlung der andern, 187. Bestimmung der Deliberations = und executiven Gegenstände. Norm, nach welcher letztere bureaumäßig bearbeitet werden sollen. Nähere Bestimmung des Geschäftsganges für den Referenten, Director, Räthe und Secretär, 189. f. Ihre Verhältnisse zum Präsidenten, Vicepräsidenten und Directoren, 193. f. zu dem Ministerialdepartement, 194. f. zu den ihnen untergeordneten Beamten, 196. zu dem General = Schuldirectorium, 215. zu dem administrationsrath der Kirchen und milden Stiftungen, 217. f.

Landesdirection zu Würzburg, ihre Organisation, und Geschäftskreis, 236. f. Principien, nach welchen staatsrechtliche Geschäfte behandelt werden, 237. Ihr Stillschweigen über Collegialberathungen, 395. s. auch Deputation, Directorialsitzung, Instruction, Marschcommissariat, Präsident, Räthe, Staatsdiener.

Landeshoheit beschränkte durch Familienverträge und dem neuesten Reichs = Deputationsschlusse, 42. f. 45 bis 102.

Landeshoheits=Gränzen und fiscalische Sachen, s. Deputation, Instruction.

Landgericht, kaiserliches, des Herzogthums Franken, s. Hofgericht.

Landgerichts=Beamte, und Gerichtsschreiber, wer sie zu prüfen hat, 177.

Landschulen, s. Schullehrer, Schulverstand.

Landesstellen, Churfürstliche, die Form ihrer Erlasse, 378. ihr Geschäftskreis, s. Landesdirection, Hofgerichte, Justizstelle.

— — — die Art, ihre Verordnungen bekannt zu machen, 378. Die Form ihrer Erlasse an die Militärbehörden, und Unterstellen, 380 f.

Lebenswandel, ehrbarer, s. Rath.

Lehengüter, s. Gütervertheilung, Vasallen.

Lehenssachen, wo und wie sie zu behandelu, 220. f. 353. f. s. auch Vasallen.

Lehenstaxe, Lehensverwaltungen, Rechnungen über Lehen, Lehensexpeditionen, Sporteln, 221. f.

Lehrer und Lehrerinnen sollen nur Kinder vom Anfange des 7ten bis zum vollendeten zwölften Jahre, die in ihrem Viertel erzogen werden, in ihre Schule aufnehmen, 467.

Leibeigenschafts=Gebühren, 108.

Leichen, das Aussegnen und Beerdigen derselben in Kirchen und Grüften, 430. f.

Lese=Institut, s. Katalogen.

Libellus ineptus, s. Advocat.

Liederkrämer, Bänkelsänger, Kolporteurs, 225.

Liquidation der Rechnungsausstände, 247.

Lotterien sind nach dem fränkischen Kreisschlusse vom 18ten December 1787 verboten, 411.

Löwenstein=Wertheim, des Fürsten von, neue Aquisitionen vom Fürstenthume Würzburg durch den R. Deputat. Abschluß, 2.

Luxus der Beamten s. Landeskommissär.

M.

M.

Mägdenschule, s. Lehrer, Lehrerinnen.

Manual, s. Rechnungen, Rentbeamte.

Marschkommissariat in Kriegs- und Friedenszeiten, und dessen Geschäftskreis, 228. f. bey dem Durchmarsch fremder Truppen, bey Conventionen über Quartiere, Verpflegung, Transporte, Kost, Fourage, Konkurrenzpreise, Vorspann, Berechnung der Kriegskosten, Truppenbeschwerden, Excessen der Soldaten, ansteckende Krankheiten, Lazarethen, Viehseuche ꝛc. 229. f.

Materialisten, deren beschränkter Gifthandel, 406. f. 408. f. s. auch Apotheker, Gift. Sie sollen keine Bleymittel, als Silberglätte, rothen Mennig, ꝛc. nur an Weisbinder, Tüncher, Schreiner und Mahler, selbe aber niemals an Weinhändier, und die Essigkörner, Myrrhen und spanischen Pfeffer nie an Essigsieder verkaufen, 410.

Mäuse- und Rattenfänger, s. Gift = Verkauf.

Mautsachen, s. Deputation, Landes = Commissär, Landes-Direction.

Medizinalräthe, 176. 185. 407.

Metropolitan und dessen Gerichte, 10. s. auch Würtzburg.

Metropolitangerichtsbarkeit des Chur = Erzkanzlers 11.

Militärfiscus, beziehet das confiscirte Vermögen meineidig entwichener Soldaten. 395.

Militärpensionen, verbesserte. 367. s. auch Offizier, Waisen.

Militärpflichtigkeit der Unterthanen. 107. f. 110 f. s. auch Kriegsdiensteu - Unterthan.

Minderjährige, s. Justizstellen.

Ministerialinstruction von 25ten Febr. 1799. 136 f.

Misbrauch der Gewalt, s. Nullitäten.

Misbräuche bey den öffentlichen Cultus, s. Kirchenceremonien zweckwidrige, Kirchen- und Religionspolizey.

Mittelorgane zwischen den höchsten Landesstellen und Beamten, s. Landescommissär.

Monathsberichte der Beamten über die merkwürdigen Ereignisse in ihrem Amtsbezirke. 199.

Monathsschluß, s. Instruction für die Rentbeamte.

Monathstabellen, s. Conduitliste, Tabellen.

Müller und Melber sollen bey Vermeidung einer angemessenen Polizeystrafe kein unreines Koru auf die Mühle nehmen oder kaufen. 433.

Münze- oder Geldrimessen für die Provinzialcasse. 385. f.

Münzsachen, s. Cassenwesen, Deputation, Instruction.
Mutterkorn. 432. s. auch Medizinalräthe.

N.

Nachbarn, s. Gränznachbarn.
Nachrichten, auffallende, in Zeitungen 404. s. auch Zeitungsschreiber.
Nachsteuer von den Vermögen der Auswandernden. 108. Sie wird bey Vermögensexportationen nach dem Benehmen der auswärtigen Territorialherrn regulirt. 15.
— zu behauptende gegen Würtenberg, Halberstadt, Sachsen-Weimar, Frankfurt und Nürnberg. 21,
— nach ältern Verordnungen zu 5 bey näheren und zu 10 pr. Ct. bey entfernteren Staaten. 22. s. auch Freyzügigkeit
NB. Wie die Entfernung der Staaten hier berechnet werden soll, hat die Gesetzgebung noch nicht bestimmt.
Nebenwege, s. Korruption, Sporteln, Taxen.
Neglectengelder der Räthe. 341. f.
Normalschulen, s. Eltern, Lehrer, Pfarrer, Vormünder.
Notarien, wie sie geprüft werden sollen. 316. Ihre Pflichten. 346.
Nullitäten und Misbrauch der Gewalt geistlicher Gerichte gegen geistliche Personen, oder recursus ob Nullitatem, et appellatio ab abusu gehet an die erste Deputation der General-Landes-Direction. 212. s. auch Justiz-Verzögerung, Testamente.
Nullitäten, unheilbare, sind im privilegio de non appellando nicht eingedungen, sondern können vor die höchste Reichsgerichte gebracht werden. 10.

O.

Oberaufsicht über die Staatsdiener. 168. s. auch Landescommissär, Landesdirection, Religions- und geistliche Sachen.
Oberpolizey, s. Instructon, Landesdirection, Ministerialinstruction.
Offizielle Stücke dürfen in die Zeitungen ganz eingeruckt werden. 404.
Officier von der Suite, ihr Forum. 358. s. auch Pensien.
Offizierchargen sind unverkäuflich 375. Ausnahme von dieser Regel. a. a. O.
Offizierswaisen und deren Unterstützung. 417. s. auch Waisen.

Originalien von Rescripten, welche ad acta genommen und welche abgeschrieben und sogleich in die abgetheilte Ingrossationsbücher der Präsidialkanzley eingetragen werden sollen. 191.

P.

Pässe deren Ertheilung. 25, 116, 277, 279.
Pappierformat zu Vorstellungen, Schriften und Berichten. 383.
Pardon militärische für Deserteur. 400.
Patent, s. Judenhandel.
Patronatsrecht, Landesherrliches, über Pfarreyen und andere Benefizien. 131. f.
Pensionisten und Quiescenten müssen bey Erhebuug ihrer Quartalpensionen ihren Wohnsitz im Lande mit Attesten der vorgesetzten Churfürstlichen Behörden bescheinigen. 363. f. s. auch Militärpensionen. Wer auf Normalpension Anspruch machen darf. 270. 376. Pensionsvermehrung durch Patents= Beförderungs= Urlaubs= Abschieds und Entlasiungstaxe, Gagebeytrag, Gagecarenz, Heyrathsabgabe. ꝛc. 374. 376.
Perhorresienz und Abänderung eines Referenten. 351.
Personen, verdächtige, auf dem Postwagen, s. Posthalter.
Pfalzgrafen. 346.
Pfarrer, wie sie suppliciren sollen. 390. Ihre Zeugnisse und Aufsicht übee die Kinderschulen und Christliche Lehre. s. Antretung eines Anwesens, Bürgerannahm, Eltern, Religionsvorträge, Vormünder.
Pfarrgebäude. 217.
Placctum regium in kirchlichen Polizeysachen ꝛc. 212.
Polizey, hat weder eine Censur über Bücher, Schriften, Kupferstiche und Gemählde, noch ein Strafrecht, wenn nicht ein bloses Polizeyvergehen begangen worden. 228. Sie ertheilt die Päße ausser Land. 279. f. s. auch Deputation, Instruction, Landescommissär, Landesdirection, Preßfreyheit, Verleger, Zeitungsschreiber.
Posthalter, welche gebundene, bewachte oder verdächtigscheinende Personen fahren, sollen mit einer ihrem Vergehen angemessenen willkührlichen Strafe belegt werden. 25.
Präbende adeliche u. unadeliche, Probe von 8 Ahnen, worunter keine diplomatische Adelsperson seyn darf: unadeliche müssen Tötcher geheimer und wirklicher Collegienräthe oder Officiers von gleichem Range — jede Kandidatin im Lande gebohren,

bohren, nicht blos naturalisirt und von armen Eltern seyn, die im Churfürstlichen = Civil = oder Militärdienste lange und treue Dienste geleistet haben. 416, Statuten, Verlust der Präbende durch Auswanderung, durch unmoralisches Betragen und unstandesmäßige Heyrath. 417. Ordenskleidung und Stiftszeichen a. a. O.

Präsident, dessen Amt 172. f. 178. f. 191. 299. f. s. auch Landesdirection: wie und wo er die Räthe ahnden darf. 300, 324 f. 335. f.

— dessen Verhältnisse zu dem Collegium. 165. 193. 318. f. 324. 332. 334. 353. zur Kanzley. 201. s. auch Votum, Vota paria etc.

Präsidialkanzley und Protocollisten. S. 191. f.

Prediger, s. Religionsvorträge.

Preß und Buchhandlungsfreyheit. 223. f.

Preußens Verhältniß mit dem Fürstenthume Würtzburg. s. Separatvertrag.

Probrelationen. 233. 348.

Procuratoramt. 345. f.

Protocolle, welche mit dem Stempel zu 3 und welche mit dem zu 6 Xr versehen seyn müssen. 117. 191. f. s. auch Hoffgericht, Kanzleypersonale, Secretär, Stempel.

Provinzialcasse, s. Cassewesen, Münze, Rechnung, Staatsdiener rc.

Prozessionen. 213.

Prozeßordnung. 397. s. auch Gerichtsordnung.

Publicität, s. Censur, Preßfreyheit, Zeitungsschreiber.

Q

Quiescenten, s. Pensionisten.

R

Rath, dessen Amtsverrichtung 171. f. 189. f. Rathsprotocoll. 172. f. 190. 337.

— dessen Glaubensbekenntniß. 302. 346. s. auch Religionsfreiheit.

— wie, wo und von wem Er in seiner Function geahndet werden darf. 300. s. auch Präsident.

— geistlicher, dessen Auflösung. 210.

— dessen Verpflichtung. 301. f. soll die rechtmäßigen Gewohnheiten

heiten, Freiheiten und Erklärungen bescheinigen — im Gerichte keiner sonderbaren Parthey anhangen und ihr zum guten Beyfall suchen — keine Sache aus bößer Meinung aufhalten — nicht verzögern — Gott und die Gerechtigkeit allein vor Augen haben und von Niemand Geschenke für seine Amtsverrichtungen annehmen, 302, oder mit bestimmten oder unbestimmten Solde oder Gnadengehalt Niemanden verwandt seyn — mit den Partheyen selbst, oder mit ihren Advocaten, Agenten und Gewalthabern keinen vertraulichen Umgang pflegen, — bey Vermeidung wirklicher Cassation oder anderer exemplarischen Strafe, weder Advociren, procuriren, Rath geben, noch Schriften verfassen, — sich sowohl im Rathe als außer demselben eines ehrbaren Lebenswandels und seiner Würde angemessenen Bescheidenheit, sonderbar aber der erforderlichen Einigkeit unter sich befleißen ꝛc. 303.

Räthe, nachlässige, wie sie geahndet und bestraft werden sollen. 300. 324. f. s. auch Neglecten = Gelder, Präsident.
— ob, und wenn sie nach angehörten Relationen die Acten mit sich nach Hause zu nehmen begehren dürfen. 232. s. auch Hoffrathsordnung, Registraturwesen.

Rathsdiener soll den Registraturkasten allezeit wohl versperren. 333. 338. s. auch Bothen, Hoffgericht.

Rauchfeuer zur Verhütung des Frostes in den Weinbergen. 421. f.

Recepturen und Rechnungsführer der milden Stiftungen, der säculären und geistlichen Schul und Erziehungsinstitute 284. s. auch Instruction für die Rentbeamten.

Rechnungen der Städtischen, Märktischen und Dorfgemeinheiten. 285. s. auch Bestallungen.

Rechnungscommissär, dessen Eigenschaften. 203. f.

Rechnungssachen, s. Deputation, Instruction für Rentbeamte, Recepture

Rechtsstreitigkeiten personelle und Realklagen, wenn der Beklagte ein Würzburgischer Unterthan ist, oder der Streitgegenstand unter der Würzburgischen Landeshoheit stehet, können wegen verzögerter oder verweigerter Justiz und wegen unheilbaren Nullitäten vor die höchsten Reichsgerichte gebracht werden. 10.

Recrutentransporte, s. Werbungen.

Referentenbuch. 172. s. auch Landesdirection. Registratur. Präsident.

Regierungsadvocat, s. Advocat.

Regierunssblatt, was für Gegenstände es enthalten soll. 378. f.

Registrator, dessen Eigenschaften. 204. Pflichten, 393. 346. f.

Registraturwesen 174. 191. Excitationsprotocoll soll bey der Registratur eingeführt werden. 192.

Reichscammerzieler in den Entschädigungslanden. 7.

Reichsdeputationsabschluß von 25. Febr. 1802. 2.

Reichsfrieden von Lüneville. 1. 2. f.

Reichsgutachten von 7. März 1801. 1.

Reichs= und Kreißmatricularweseu nach dem R. Deput=Hauptschlusse. 6. f.

Reisebewilligungen für die Staatsdiener, wer sie geben darf und auf wie lange. 239. f. auch Abordnungen.

Reisende, welche mit Gewehren und großen Hunden versehen, oder durch authentische Päße sich zu legitimiren nicht im Stande sind, sollen angehalten und zur Rechenschaft gezogen werden. 25.

Reisepaß, Formular. 280.

Religion, in welcher die Kinder von vermischten Ehen zu erziehen, wenn vor oder bey der Verehlichung ihrer Eltern über die Religionsverhältnisse ihrer künftigen Kinder nichts verabredet worden. 130.

Religionsfreiheit, voller Genuß bürgerlicher Rechte aller christlichen Religionsverwandten. 127. f.

Religionspolizey, Abschaffung der Mißbräuche, öffentlicher Cultus. 442 — 444. s. auch Kirchenceremonien.

Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt, besonders jeder Religion der Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts auch Schulfonds nach Vorschrift des Westphälischrn Friedens verbleiben. 126.

Religionsvorträge, öffentliche, der Geistlichen, wie überhaupt ihr äußeres Betragen in politischer und sittlicher Hinsicht, stehen unter der Aufsicht der Churfürstlichen Landesdirection. 213.

Rentbeamte, s. Deputation, Instruction für Rentbeamte, Landescommissät, Recepturen.

Rentmeistersinstruction, s. Landescommissär.

Requisition an das Militär. 380. f. s. auch Landesstellen.

Revision der Diäten und Auslagen der Beamten und Commissären. s. Diäten, Landescommissär.

S

Salinensachen, s. Deputation.
Schriften, welche mit dem Stempel zu 3 Kreutzer versehen seyn müssen. 116. f. verläumderische und beleidigende. 226 s. auch Preßfreiheit, Zeitungsschreiber, anonymische. 227. Wie eine Supplikschrift um eine erledigte Pfarrey einzurichten, 389. Wie an die oberste Justizstelle. 390.
Schriftsteller können wegen illegalen Angriffen auf eine öffentliche physische oder moralische Person gerichtlich belanget werden. 227.
Schuhmacher, s. Gewerkspolizey.
Schuldirectorium, dessen Geschäftsgegenstände. 215.
Schulfond, s. Religionsfreiheit, Religionsübung.
Schulgebäude, s. Administrationsrath, Landescommissär.
Schulkinder, s. Eltern, Pfarrer, Schullehrer, Schulvorstand, Vormund.
Schullehrers Befreyung von Bothengängen, Frohndiensten und von allen personal Gemeindelasten, die sich zu dem Amt eines Jugendlehrers nicht schicken. 468.
— Theilnahme bey allgemeinen Abtheilungen der Gemeindewaldungen, Weiden, Möser und anderer Gemeindenutzungen zur Verbesserung des Lehrgehalts, Anschaffung der Schulbedürfnisse und Unterstützung der armen Schulkinder. 470. f.
Schultabellen, jährliche. 216.
Schulvorstand in jedem Viertel soll wachen, daß alle Kinder vom Anfange des 7. Jahrs bis zur Vollendung des 12. Jahrs die Pfarrschule ihres Viertels besuchen. 467.
Schultheisen sollen die in dem Regierungsblatte enthaltene Verordnungen und Weisungen der versammelten Gemeinde auf dem Rathhause, oder einem andern öffentlichen Orte publiciren und wie dieses geschehen, bey dem Amte gehörig nachweisen. 380.
Schutzpockenimpfung. 426
Secretär, dessen Eigenschaft und Pflichten. 203. 337. 344. f. s. auch Korruption, Hoffgericht, Landesdirectionsprotocoll.
Seiler, s. Gewerkspolizey.
Separatvertrag des Churhauses Pfalzbaiern mit Sr. K. Preußischen Majestät über Territorialgränze und abgetretene Besitzungen gegen Süden und Osten. 3. f.
Sicherheit, innere, s. Landescommissär.
Solizitiren, mündliches, bey den Churfürstlichen oberen

Stellen ist verboten, weil jede Sache ohnehin ihren angewiesenen Weg gehen soll. 387. f.
Im Gegenfall wäre das Sollizitiren erlaubt.

Sporteln. 341.

Staatsdiener, dessen Forum, Entlassung wegen Amtsgebrechen, Suspension. 170. 184. Besoldung. 365. Umzugskosten. 366 s. auch Beamte, Heyrath, Rath, Reisebewilligung.

Staatsdienste, s. Accessist, Beförderung, Concurs, Proberelationen.

Staatslasten. 105. f.

Statistische Notizen und sonstige Bemerkungen zu deren Kenntniß die Staatsdiener nur durch ihre Diensteverhältnisse gekommen sind, sollen sie ohne besondere Erlaubniß nicht drucken lassen. 228

Staatsrath, geheimer, und Ministerialkonferenz. 108.

Stempelamt. 123. f. Stempelordnung. 212.

Steuerbefreyung. 105.

Stiftsdame, Kleidung, Ahnenprobe, Stiftszeichen, Statuten ꝛc. 413. f. 416. f.

Stiftungen, fromme, stehen unter der Aufsicht der General Landesdirection. 2:3. s. auch Administrationsrath, Bischof, R. Deput-Abschluß, Religionsübung.

Stiftungsverwalter, s. Instruction.

Stolgebühren der gewöhnlichen Ortspfarrey. 128.

Strafen gegen die Uebertreter der Stempelordnung. 119. f. der nachlässigen Räthe. s. Neglectengelder, Rathe, Staatsdiener.

Strafordnungen, ehemalige, im Fürstenthume Würzburg sind noch unabgeändert geblieben und bereits bestehende nur in einigen wenigen Puncten erneuert worden. 394.

Studienwesen, organisches Rescript, Eintheilung der Lehrgegenstände in Sectionen, Personale der Lehrer, Bestimmung der Studierenden auf der Universität, Attribute der Universitat, Verfassung, Curatel, Prorector, academischer Senat, allgemeine Rechte der Professoren, academische Gerichtsbarkeit, Statuten, Archiv, 451 — 465. Collegien, welche die Juristen, die einst im staatswissenschaftlichen Fache angestellt zu werden wünschen, hören sollen. 465. f.

Studentenzahl soll vermindert und dem Gewerbe und dem Ackerbau nicht so viele nützliche Arme mehr entzogen werden. 202.

Stuhl, päpstlicher, s. Würzburgs äußere Verhältnisse.

Sturm-

Sturmglocke, s. Werber falsche.
Suppliken wie sie einzurichten. 389. f. s. auch Advocaten, Schriften, Pfarrer.
Supplicanten, wer deren Bittschriften um Beförderung in den Staatsdienst begutachten soll und wie 206. f. s. auch Beförderung zum Staatsdienst.

T.

Tabellen, monathliche, über den Geschäftsgang. 195. f. auch Landesdirection.
— statistische, sollen die Landescommissär mit einem raisonnirenden Hauptbericht über den ganzen Zustand ihres Bezirkes an die Churfürstliche Landesdirection alle Jahr einschicken und anzeigen, was in dem abgelaufenen Jahre nützliches geschehen und was noch weiter geschehen könne. 198. f. s. auch Conduitliste, Monatstabellen, Schultabellen ꝛc.
— über Rechnungsausstände. 247. s. auch Verzeichnisse.
Tanzen in den Wirthshäusern, die Verordnung vom 28. May 1803 ist nur eine Bestättigung der im Fürstenthum Würtzburg schon bestandenen Polizeygesetze. 401.
Thatsachen, einfache, sollen ohne alle Bemerkungen und Raisonnements in den Zeitungen geliefert werdeu. s. Zeitungsschreiber.
Territorium s. Gebiet, Landesgränzen, Separatvortrag.
Testamente der Geistlichen. 212. 358.
Teufelsbanner Aufsicht über dieselbe. 213.
Turnus Causarum. 327. f. im Referiren. 172.

U.

Umzugskosten Kosten der Staatsdiener. 366.
Uniformen und Decorationen fremdherrische zu tragen ist sämmtlichen Unterthanen ohne unterschied verboten. 399.
Universität zu Würtzburg, ihre Besitzungen und Gefälle im K. Preußischen Gebiete. 5. s. auch Studienwesen.
Unterrichtsanstalten, öffeutliche, allgemeine Grundsätze hierüber 445 — 450.
Unterthansbücher über öffentliche Abgaben in drey Hauptrubriken. 247. Unterthanspflichten. 107.
Urkunden, welche gestempelt seyn müssen. S. Stempelordnung.

V.

Vasallen intra und extra Curtem. 102. f. gegen die welche unzuläßige Werbung hegen, oder sie auf andere Weise unterstützen, soll ex Capite feloniae verfahren werden.
Verfassung, innere, des Fürstenthumes Würtzburg nach dem R. Depüt = schluß. 42. f.
Verhältnisse des Fürstenthumes Würtzburg mit Preußen. s. Separatvertrag.
Verkündigung der Verordnungen, s. Schultheiß.
Verleger darf wegen verläumderischen Schriften gerichtlich belangt werden. 227.
— noch Verfasser darf seinem Werke den Namen des Durchlauchtigsten Churfürsten, oder Höchst Dero geliebtesten Frau Churfürstin, oder eines Prinzen, oder einer Prinzessin ohne nachgesuchte und wirklich erhaltene Erlaubniß vorsetzen. 441 f.
Vermögensherstellung der sämmtlichen untergeordneten Manuschaft. 276.
— Confiscation. s. Confiscation.
Verschwiegenheit der Räthe. s. Landesdirection,
Verwalter. s. Instruction für Rentbeamte, Kirchenrechnungen, Recepturen, Rechnungen, Tabellen.
Verzeichnisse aller Ein = und Auswanderungen und der Vermögensexportationen sollen von allen Städten und Aemtern unter der ordonationsmäßigen Strafe von 5 Fl. rhn. an die Regierungsbehörden eingesendet werden. 109. s. auch Monatstabellen, Tabellen.
Vicariat, bischöflich Würtzburgisches, dessen Landesherrliche Anerkennnng und Bestättigung. 369. f. Ressort desselban. 131. 210. 356. f. s. auch Bischof, Kirchenpolizey, Patronatsrecht, Placetum regium, Religionspolizey.
Vice Präsident, dessen Amt. 171. f. 193. f. 299. f. s. auch Directorium, Präsident.
Viehhandel frey von Aufschlaggeld zwischen Würzburg und Bamberg. 438.
Volksblätter, religiöse und profane. s. Preßfreyheit.
Volljährigkeitsertheilung ist eine Gnadensache. 297. s. auch Hofgerichte.
Vormund soll seine Pflegbefohlenen vom Anfange des 7. Jahres bis in das 12. Jahr in die Pfarrschule schicken. 467. derselben Religionsverhältnisse. 131.
Vota paria und Ausschlag des Präsidenten. 337.

Votiren. 334. f, s. auch Hofgericht.
Votum informativum des Präsidenten, um die Räthe auf eine Seite zu lenken ist nicht gestattet. 335.
Votum singulare, ausgezeichnete, eigensinnige und unbedächtliche Stimmen soll der Vorstand wohl beobachten und den Votirenden außer dem Rath mit Vorhaltung seiner Pflicht erinnern, auch allenfalls höchster Orten anzeigen. 336.

W.

Waisen der Officiere, die in der Linie gedient haben und des Kriegsraths, dann des ihm untergebenen Personals. Vaterlose und gänzliche Waisen — deren Unterstützung, 417. f. Dauer der Unterstützung, wenn der Vater 25 Jahre gedient hat. 419. f. Ausnahme bey Waisen, welche bey dem Absterben der Eltern schon in das 22. Jahr eingetreten waren und deren Vater keine 25 Jahre in Churfürstlichen Militärdiensten gestanden ist. Physische Gebrechen und deren legale Bescheinigung. Zurückwirkung dieser Wohlthätigkeitsanstalt auf bereits vorhandene vaterlose und gänzliche Waisen, wenn deren gänzliche Mittellosigkeit oder Mangel an Unterhalt wegen physischen Gebrechen hinlänglich erwiesen ist. 420.
Wahnsinnige, s. Justizstellen.
Werber, fremde, und ihre Mitschuldige wie zu behandeln und zu bestrafen. 23. f. Die sich der Verfassung widersetzen, oder die Flucht ergreifen sollen unter Anziehung der Sturmglocken selbst auf dem Gebiete benachbarter Reichsstände verfolgt werden. 25.
Werbung, verbotene. 22.
Wingertsfrost, s. Rauchfeuer.
Wittwe, militärische. 371. f. Ihr Anspruch auf Militärpension unter bestimmten Bedingnissen. Verlust derselben durch Heyrath. 373.
Wohlthätigkeitsanstalten, s. Damenstift, Officier, Präbenden, Waisen.
Wundärzte, die sich mit Impfung der Schutzpocken abgeben, was sie beobachten sollen. 426 — 430.
Wunderbilder, Aufsicht über dieselbe. 213.
Würtemberg erhält das Stift Camburg. 2.
Würzburg, Fürstenthum, dessen Verlust durch den Reichs-Deput. Schluß. 2. f.
— dessen Verhältnisse zu Kaiser, Reich und Kreis. 6.

Würzburg, dessen Virilstimmen im Fürstenrath. 8. Verhältniß gegen die höchsten Reichsgerichte, gegen den päbstl. Stuhl, den Metropolitan und Metropolitangerichte. 10. Gegen Reichsständische und andere Staaten. 11. f.

Z.

Zehent, s. Kleezehent.
Zeitungsschreiber, ihre Pflichten. 404. s. auch Censur, Nachrichten, auffallende, officielle Stücke, Thatsachen.
Zentsachen, s. Hofgerichte, Hofrathsordnung.
Zeugnisse, s. Bürgerannahme, Pfarrer.
Zunftwesen, s. Handwerker.

Digitized by Go

Digitized by Google

Digitized by Google